

[illegible] 1 — 6

Verhandlungen

des

Schwurgerichtshofes

von

Oberbayern

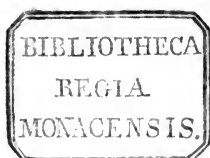
im zweiten Quartale des Jahres 1849.

Nach stenographischen Aufzeichnungen

redigirt

von praktischen Juristen.

München.
Christian Kaiser.
1849.



Vorwort.

Als zu Anfang dieses Jahres Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege das frühere geheime Verfahren verdrängte, und die Volksgerichte der Geschwornen in das Leben traten, erachtete es der Gabelsberger-Stenographen-Verein in München für ein durch die eingetretenen Reformen selbst gerechtfertigtes, und den Juristen, sowie allen Freunden des Fortschrittes im Rechtsleben nicht unwillkommenes Unternehmen, eine Sammlung umfassender Berichte über die öffentlichen Strafverhandlungen dem Drucke zu übergeben.

So erschienen in diesem Frühjahre zwei Hefte der stenographisch aufgenommenen Verhandlungen des oberbayerischen Schwurgerichtshofes für das erste Quartal 1849. Wenn die Theilnahme des Publikums an diesem Werke (dem ersten derartigen in Bayern) eine wider Erwarten geringe zu nennen war, und hiedurch die Veröffentlichung der übrigen im Manuscripte vorliegenden Fälle gehindert wurde, so kann, da das allgemeine Interesse für das neue Rechtsinstitut in keiner Weise verkannt werden will, die Ursache nur in dem durch die wortgetreue Darstellung der Rechtsfälle bedingten größeren Umfange des Werkes gefunden werden.

Die alsbald erfolgte Eröffnung der zweiten Schwurgerichtssitzung veranlaßte eine Anzahl Mitglieder des erwähnten Vereines, das Unternehmen nach theilweise geändertem Plane wieder aufzunehmen. Vollständige Mittheilung des interessanteren Theiles der Verhandlungen und möglichste Kürze der Darstellung waren hiebei die leitenden Grundsätze. Während jene nur durch stenographische Aufzeichnungen erzielt werden konnte, gebot die

letztere, einerseits sämmtliche Formalien des Verfahrens unbeachtet zu lassen, andererseits aber bei minder wichtigen Fällen auf eine summarische Bezeichnung des Faktums und des Resultates der Verhandlung sich zu beschränken; zugleich wurden die Aussagen der Zeugen und in einigen Fällen auch die Vorträge der Staatsbehörde nur in so weit berücksichtiget, als dieselben neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene Aufklärungen oder Deduktionen umfaßten.

Zwei Verhandlungen sind es, welche in diesem Quartale die Aufmerksamkeit des Publikums in erhöhtem Grade fesselten: der erste öffentliche Preßprozeß und die Anklage gegen Martin Oberle und Complicen wegen Raubes; beiden mußte daher in gegenwärtiger Sammlung eine ausführlichere Darstellung gewidmet werden.

Wohl kann das neue Strafverfahren auch nach anderen Beziehungen, namentlich durch kritische Beleuchtung der den Verhandlungen zu Grunde liegenden Rechtsfragen, einen Gegenstand literarischer Thätigkeit bilden; wir wählten den der Stenographie gebührenden und von ihr allein erreichbaren Zweck, die Beurtheilung der juristischen Momente einer gewandteren Feder gerne überlassend.

Ob die uns vorgesetzte Aufgabe zur Befriedigung gelöst wurde, unterstellen wir der Würdigung der geneigten Leser, und bitten nur, allenfallsige Mängel und Ungenauigkeiten durch das in Folge der lokalen Verhältnisse des Schwurgerichtssaales erschwerte Verständniß und durch den Umstand zu entschuldigen, daß eine unterm 13. Juni bei dem k. Staatsministerium der Justiz eingereichte Vorstellung um Gestattung der Akteneinsicht zur Stunde noch der Bescheidung entgegensieht.

München, im August 1849.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. I.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern,

am 11. Juni 1849.

Verhandlung gegen Bartholomä Hadler, ledigen Gütlerssohn von Buch, Landgerichts Pfaffenhofen, wegen Tödtung.

Anklageschrift.

Das königl. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freysing hat am 27. März l. J. gegen Bartholomä Hadler, ledigen Gütlerssohn von Buch, welcher beschuldigt ist, am 26. November v. J. Abends im Wirthshause zu Abens vorsätzlich, obgleich ohne Ueberlegung und Vorbedacht, den Bauer Isidor Vierlinger von Proßmehring, einen Stich in die Brust versetzt und dadurch dessen Tod unter Umständen verursacht zu haben, vermöge welcher dieser Erfolg als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen. Am 26. November v. J. war im Wirthshause zu Abens Tanzmusik und eine große Anzahl Menschen daselbst versammelt, welche sich theils in der zu ebener Erde befindlichen gewöhnlichen Gaststube, theils in den über 1 Stiege befindlichen Räumlichkeiten, wo auch der Tanzplatz sich befindet, aufhielten. Unter den erstern war auch Isidor Vierlinger, zum Baus genannt, welcher erst kurz vorher sein Anwesen zu Weikenhausen verkauft hatte und nach Proßmehring gezogen war, seit einigen Tagen aber in der Gegend von Abens zum Besuche sich aufhielt. Etwa um 5 Uhr Abends begab sich derselbe gleichfalls in das obere Stockwerk des Hauses. Daselbst angekommen schlug derselbe, wie der Wirthschaftspächter Alois Mayer bemerkte, alsbald,

wie es schien, im Scherz einige Bursche hinauf und erhielt gleichfalls einige Schläge von diesen mit Stöcken zurück. Barth. Hadler, Schneidergütlerssohn von Buch und zu jener Zeit Dienstknecht bei dem Bauer Leonh. Mayer in Birndorf, oder nach andern Angaben, dessen Bruder Sebastian Hadler, brachte ihm seinen Krug zum Trinken dar. Vierlinger wies denselben zurück und es entstand hierüber zwischen Vierlinger und den Brüdern Hadler ein Streit, wobei Vierlinger dem Sebastian Hadler das Bier hinschüttete und den Krug an den Kopf schlug, dagegen aber sowohl von den Brüdern Hadler als von den andern Burschen Schläge erhielt.

Die Abendglocke unterbrach dieses Geräufe, indem die sämmtlichen Anwesenden, wie es auf dem Lande gewöhnlich ist, das Abendgebet verrichteten. Während desselben suchte der Wirthspächter Mayer den Vierlinger zu beruhigen, und dahin zu vereinigen, daß er wieder in die untere Wirthsstube zurückgehe, wobei er ihn darauf aufmerksam machte, daß hier viele junge Bursche versammelt seien und daß die Sache leicht ein schlimmeres Ende nehmen könnte, derselbe ließ sich jedoch nicht bewegen, entgegnete dem Wirthspächter vielmehr, daß man die Lumpen recht zusammenhaue. Er stieß nach Angabe des Wirthspächters noch einige Schimpfworte aus, und da inzwischen auch das Gebet beendigt war, so war dieß das Signal zu einer allgemeinen Schlägerei gegen Vierlinger. Joseph Littl, Bauerssohn v. Holzhof, ein Schwager des Isidor Vierlinger, suchte die Brüder Hadler zu beruhigen, und äußerte, sie sollen seinen Schwager gehen lassen. Barth. Hadler entgegnete aber, von dem Lumpen lassen wir uns nicht hart reden"; Joseph Stampfl, Selmayerbauerssohn von Herbersdorf, sah nach dem Gebetläuten in der linken Hand des Barth. Hadler ein Messer, und als er diesem eben zurufen wollte, er solle das Messer wegthun, sprangen die 3 Brüder Hadler, von denen die andern beiden Seb. und Georg Hadler, Stöcke hatten, zugleich auf den Vierlinger hin. Wie Bartholomäus Reitmaier, Gütlerssohn von Wiehalm und dermalen Dienstknecht zu Harlach genau gesehen, schlug zuerst Georg, dann Seb. Hadler mit dem Stocke auf Vierlinger, Barth. Hadler aber, der zwischen seinen beiden Brüdern hervorrumpelte, stieß demselben ein Messer,

dessen glänzende Klinge ½ Schuh aus der Faust hervorstand, mit solcher Gewalt in die linke Brust, daß die Klinge bis an das Heft in den Körper eindrang und die Faust des Barth. Hadler bis auf den Körper des Vierlinger hinrannte. Vierlinger taumelte ein Paar Schritte bis in die Schenke hinein, sank zusammen und war eine Leiche, worauf alles auseinander lief. Nachdem Barth. Hadler zwischen 6 und 7 Uhr Abends nach Hause gekommen war, äußerte derselbe zu seiner Dienstfrau Ursula Mayer in Birndorf, „daß in Abens einer todt sei," und später, „daß er dem eine feste gegeben habe;" und der 4jährige Knabe der Ursula Mayer sagte am darauffolgenden Morgen zu seiner Mutter, der Barth. Hadler habe ein blutiges Messer gehabt. Bei der am 28. ds. Mts. durch eine Gerichtscommission unter Beiziehung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Reschauer und des Chirurgen Feldigel von Moosburg vorgenommenen Leichenschau zeigte die äußerliche Besichtigung an der linken Stirnseite des todten Isidor Vierlinger eine mit Blut unterlaufene Hautstelle von der Größe eines Silbergroschens, dann an der linken Seite des Brustbeines 3 Zoll von der linken Brustwarze entfernt eine 1½ Zoll lange, ¾ Zoll breit klaffende Wunde, welche mit der Sonde von rechts nach links und abwärts in die Brusthöhle sich verfolgen ließ. Nach Hinwegnahme der äußern Brustbedeckungen zeigte sich die dritte Rippe halb und die vierte Rippe ganz in einer Länge von 1½ Zoll am Ursprunge vom Brustbeine durchschnitten, der innere Theil des Brustbeines sowie der Herzbeutel in seiner ganzen vordern Fläche war mit einer großen Quantität gestockten Blutes bedeckt, der Herzbeutel selbst war 1 Zoll 2 Linien durchstochen und das Herz selbst mit einer dicken Massa gestockten Blutes überzogen. Der Stich, welcher in seiner Länge 11 Linien maß, ließ sich in die rechte Herzkammer verfolgen. Auf diesen Befund gestützt, erklärte der kgl. Gerichtsarzt Dr. Reschauer, womit auch Chirurg Feldigel übereinstimmt, daß Isidor Vierlinger eines gewaltsamen Todes an der obenbezeichneten Stichwunde gestorben sei, und daß dieselbe den Tod unmittelbar ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig nach sich habe ziehen müssen.

Der am 28. November v. J. verhaftete Barth. Hadler gibt

zwar zu, daß er zur Zeit der That in der obern Stube des Wirthshauses zu Abens gewesen, daß er dem Isidor Vierlinger das Bier zugebracht habe und daß es, nachdem von diesem der Trunk nicht angenommen worden war, zwischen diesem und seinem Bruder Seb. Hadler Streit gegeben habe, derselbe stellt jedoch jede weitere Theilnahme, sowie daß er demselben einen Stich mit einem Messer in die Brust versetzt, in Abrede. Diese letzteren Angaben werden jedoch durch die oben aufgeführten Thatsachen vollkommen widerlegt. Demgemäß ist Barth. Hadler angeklagt, dadurch, daß er am 26. Novbr. v. J. im Wirthshause zu Abens vorsätzlich, obgleich ohne Ueberlegung und Vorbedacht in der Hitze des Zornes, dem Bauer Isidor Vierlinger einen Stich in die Brust versetzt und dadurch dessen Tod unter Umständen verursacht hat, vermöge welcher dieser Erfolg als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, das Verbrechen des Todschlages begangen zu haben.

Freysing, den 27. März 1849.

Gresbeck, kgl. Staatsanwalt,

Sämmtliche Zeugen sind erschienen mit Ausnahme des Bartholomä Reitmair, welcher laut ärztlichen Zeugnisses durch Krankheit an dem Erscheinen verhindert ist. Der Vertheidiger Dr. Hermann stellt daher den Antrag, es möge die heutige Verhandlung ausgesetzt und bis dahin vertagt werden, wo Zeuge Bartholomä Reitmair persönlich in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes seine Aussage in gegenwärtiger Sache niederlegen könne. Er motivirte seinen Antrag damit, daß mehrerwähnter Zeuge die gewichtigsten Anklagepunkte deponirt habe und daß er im Interesse des Angeklagten und des Staatsanwaltes die persönliche Vernehmung des Zeugen nach Art. 152 eod.: „Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen" wünschen müsse.

Staatsanwalt Gresbeck widerstreitet diesem Antrage, indem Zeuge Reitmaier, wenn gleich der vollgewichtigste Zeuge in der Verhandlung, seine Aussage mit solcher Umständlichkeit zu den Akten

constatirt und eidlich erhärtet habe, daß eine nähere Aufklärung darüber unmöglich sei, indem ferner Art. 152. nicht zutreffe, da Reitmaier nicht ohne im Gesetze begründete Entschuldigung ausgeblieben sei, also auch nicht in die dem 2. Absatze des Art. 152 entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheit werden könne. Der Vertheidiger beharrt auf seinem Antrage und erwidert: Art. 154 sage ganz allgemein: „Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Verlagung der Sache zu verlangen, so dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung zu stellen. Später darf derselbe nicht mehr berücksichtigt werden. Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll," und Art. 166 stelle die Verlesung des in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolls in die discretionäre Gewalt des Schwurgerichtshofes, insbesondere des Präsidenten, es könne also Art. 166 in seiner speciellen Beziehung auf Zeugenvernehmungen dem Art. 154 in seiner Allgemeinheit nicht dahin derogiren, daß nicht erhebliche Gründe zur Vertagung darin gefunden werden könnten, um so mehr als gerade der bedeutendste und in Beziehung auf Verurtheilung oder Freisprechung gewichtigste Zeuge fehle.

Der Antrag des Vertheidigers wird nach geheimer Berathung verworfen und die Verhandlung fortgesetzt, zuerst also der Angeklagte, dann die Zeugen in untenstehender Reihenfolge vernommen: alle kennen den Inculpaten wenigstens seit dem Laufe der Untersuchung, erkennen den Angeklagten als den Bartholomä Hadler, stehen aber ausser dem Seb. Hadler, Bruder des Angeschuldigten, weder in Verwandtschafts- noch in Freund- oder Feindschaftsverhältnissen und verneinen alle eine Exceptionsmäßigkeit begründenden Fragepunkte.

Der Angeklagte: Barth. Hadler, 38 J. alt, Bauernknecht von Buch, Ldg. Pfaffenhofen, erzählt auf Befragen: Vierlinger sei in die Zechstube gekommen, da habe er (Hadler) dem Vierlinger den Krug zum Trunke gereicht und als Vierlinger ihn zurückgewiesen, habe sein Bruder Sebastian gesagt, „wenn du net trinken willst, laß's bleiben," worauf Vierlinger letzterem den Krug an den Kopf geschlagen, daß das Blut herunterlief; Vierlinger habe indeß wieder geschimpft, alles sei dann übereinanderhergefallen, er habe

aber weder gesehen, wer zunächst bei Vierlinger gewesen und wer geschlagen habe, nicht minder, ob und daß der Vierlinger gestochen wurde, — letzteres habe er bloß von den Leuten gehört; gerauft habe er allerdings, er hab aber kein Messer gehabt und nach dem Gebetläuten den Vierlinger bloß mit den Händen auf die Seite gestoßen.

1) Der Gerichtsarzt Dr. Reschauer bezieht sich auf das von ihm am 28. Nov. 1848 abgegebene Obduktionsprotokoll, dann auf das ärztliche Gutachten (vide Anklageschrift) dd. 22. Jänner 1849 und hat demselben nichts beizusetzen.

2) Ganz dieselbe Erklärung gibt der Chirurg Feldigel von Moosburg ab und bezieht sich bezüglich der Frage des Vertheidigers, wie tief die Wunde eingedrungen, auf das Obduktionsprotokoll.

(Auf Verlangen des Staatsanwaltes erfolgt nunmehr die Verlesung des Augenscheinsprotokolls, in welchem zunächst die betreffenden Wirthschaftslokalitäten beschrieben sind).

3) Wirthschaftspächter Alois Mayer deponirt: Vierlinger habe sich gut betragen, es seien aber mehrer Stöße von Burschen gefallen, unter denen er den Angeschuldigten erkannt, er habe hierauf den Vierlinger gewarnt, der aber habe nicht gefolgt, sondern gesagt, „die Lumpen haut man recht zusammen;" er (Mayer) habe selbst einen Schlag und wie er später sah, einen Stich erhalten und als er sich umgedreht, mindestens 5 oder 6, unter denen er bloß den Angeklagten erkannt, vorstürzen und den Vierlinger zurücktaumeln sehen; die Schlägerei habe etwa 4 Minuten gedauert, er habe aber kein Messer gesehen und sich auch nie eingebildet, daß dabei gestochen werde.

4) Sebastian Hadler, Bruder des Angeschuldigten, lediger Zimmermann von Buch: sein Bruder habe dem Vierlinger sein Bier gebracht, letzterer aber erwiedert: „was? trinken von solchen Lumpen?" und auf die Frage: „Sind wir Lumpen?" ihm (dem Zeugen) den Krug an dem Kopf gestoßen und das Bier über den Kopf geschüttet; darauf sei der Streit angegangen und im Laufe desselben Vierlinger (vulgo Baus) zusammengefallen; daß Baus gestochen worden und zwar von seinem Bruder, hätten ihm die Leute gesagt,

er selbst habe weder diesen Vorfall gesehen, noch daß einer ein Messer hatte, da er voll Blut gewesen und mit sich selbst zu thun gehabt habe; er selbst habe nur einen 2 Finger dicken Stecken gehabt. Von einem Schimpfen des Vierlinger während des Gebetläutens weiß Zeuge nichts, deßgleichen nicht, wer aller über den Baus hergefallen, da das hinter seinem Rücken geschehen.

5) Martin Bernböck: in der obern Stube sei zugeschlagen worden, er wisse aber nicht, von wem, und dem Seb. Hadler sei das Blut heruntergelaufen; nach dem Gebetläuten sei alles, darunter auch die 3 Schmutterbuben (Hadler) auf den Baus losgerumpelt, er habe aber bloß Stecken und Messer gesehen und wisse den Thäter nicht; übrigens sei Baus, wie er gehört, allerdings einer vom Raufen, (rauflustig) gewesen.

6) Joseph Littl, ein Schwager des getödteten Vierlinger, erzählt die Veranlassung des Streites, wie die Vorgänger: nach dem Gebetläuten sei er zu den 3 Schmutterbuben hingegangen und habe ihnen gesagt, sie sollten es gut seyn lassen, Barth. Hadler aber sei vor Wuth aufgesprungen und habe dem Baus die erste gegeben, Seb. Hadler habe einen Stock gehabt, von dem Angeklagten wisse er das nicht; hierauf habe er sich entfernt, könne also nichts mehr angeben, wohl aber wisse das Uebrige der Dahlmaier Knecht. Hadler und Vierlinger hätten einander Lumpen geheißen und Vierlinger sei schon ein „strittischer" Mann gewesen.

7) Ursula Mayer, Dienstfrau des Angeschuldigten, lobt den Barth. Hadler als ordentlichen Menschen und fleißigen Arbeiter, und erzählt, daß er zu Hause angekommen, sagte: „in Abens ist einer todt, dem hab' ich eine feste gegeben" und daß ihr fast 6jähriger Bube am nächsten Morgen ihr erzählte, wie der Bartel (Hadler) ihm ein blutiges Messer zeigte und sagte, er habe einen abgestochen. Zeugin schaute den Bartl nicht an und hätte Blutspuren, weil es dunkel war, auch nicht bemerken können; das Messer wurde erst später gefunden. (Der Angeklagte erwiederte am Schlusse: „dös is nöt wahr)."

8) Kath. Faltermaier: sie war beim Tanz und sah auf dem hintern Tische stehend zu, behauptet aber während der kurzen

Schlägerei nach dem Gebetläuten nur nach Seb. Hadler, mit dem sie den Heimgang verabredet hatte, gesehen und bloß von Barth. Reitmaier gehört zu haben, er wisse, daß der Bartel es gethan habe, er werde es beim Landgerichte sagen.

9) Johann Hermann: Georg und Seb. Hadler hatten Stöcke, Barth. Hadler hatte keinen, Messer hat Zeuge keines gesehen; die 3 Schmutterbuben sind auf den Vierlinger losgestürzt, es war aber eine ganze Heerde hinter ihnen und der Bartel Hadler hat zuerst auf den Baus losgeschlagen, wer ihn aber gestochen hat, weiß Zeuge nicht.

10) Jos. Stampfl erzählt den Hergang wie die früheren Zeugen: nach dem Gebetläuten seien die 3 Schmutterbuben in seiner Nähe gewesen und da er sich umgedreht, habe er in der linken Hand des Bartel ein abwärts stehendes, (hinten hinausschauendes) ½ Schuh langes Messer gesehen und gerufen: „halt' thu's Messer weg!" Bartel habe aber in demselben Augenblicke auf Baus geschlagen; ob er ihn getroffen, wisse er nicht. (Der Angeklagte erwiedert, daß die Angabe nicht wahr sei, und gibt als Grund an, daß er (der Angeschuldigte) mit Stampfls Brüdern Händel hatte).

11) Jos. Huber: Vierlinger hat schon öfter gerauft, auch dießmals geschimpft und gesagt: „man schlagt's auf d' Fotzen nauf;" bei der Rauferei waren die Schmutterbuben die nächsten, nur einer hat einen Stock gehabt, Bartel keinen.

12) Die Aussage des abwesenden Zeugen Barth. Reitmaier wird verlesen: er habe gesehen, daß Bartel dem Vierlinger das Messer in das Herz rannte, daß er gleich todt war; hätte er es nicht gesehen, so würde er es nicht sagen; er glaubte auch, daß Bartel es war, der den Wirth an der Hand verwundete, weil sonst keiner ein Messer hatte; das Messer schaute aus Bartels Hand ½ Schuh heraus, und er habe das Hineinstoßen und Herausziehen des Messers aus der Brust gesehen (es war nämlich Licht in der Stube und man konnte alles sehen, auch waren die 3 Brüder die nächsten).

Das Beweisverfahren ist hiemit geschlossen.

Der k. Staatsanwalt Gresbeck: Nachdem nunmehr das Re-

sultat der Zeugenvernehmungen Ihnen offenkundig ist, so erlaube ich mir, dasselbe in Kurzem in Ihr Gedächtniß zurückzurufen. Barth. Hadler ist angeklagt, am 26. Nov. 1848 zu Abens den Bauer Isidor Vierlinger durch einen Stich in die linke Brust getödtet zu haben. Meine Herren! Dasjenige, was heute vor Ihren Augen vorging, das Resultat der Zeugenvernehmungen, die alle in Ihrer Gegenwart hier deponirt haben, hat die gestellte Anklage auf die glänzendste Weise gerechtfertigt. Der Umstand, daß Isidor Vierlinger eine Mißhandlung erlitten und in Folge derselben seinen Tod gefunden hat, ist über allen Zweifel erhaben und zur vollen Gewißheit gebracht in der Ueberzeugung eines Jeden, welcher das Resultat der gerichtlich vorgenommenen Obduktion gehört und welcher das auf diese gerichtliche Leichenschau gegründete ärztliche Gutachen, welches durch alle wissenschaftlichen Gründe unterstützt ist, kennt; dieses Gutachten des Gerichtsarztes beruht auf den von ihm selbst wahrgenommenen Thatsachen bei der Leichenschau und spricht sich mit Gewißheit dahin aus, daß Vierlinger eines gewaltsamen Todes in Folge einer erlittenen Verletzung gestorben sei und daß diese Verletzung nothwendigerweise und unmittelbar den Tod nach sich zog. Meine Herren! ein weiteres Erforderniß, auf welches die Anklage gebaut ist, ist, daß der Tod des Beschädigten bei der Mißhandlung auch als wahrscheinlich vorhergesehen wurde; dieser Umstand geht mit voller Evidenz hervor, wenn erwogen wird, daß die Verletzung zugefügt wurde mit einem langen, spitzigen, schneidenden Messer, daß dasselbe auf die linke Brust des Vierlinger gerade an der Stelle, wo das Herz seinen Sitz hat, und zwar mit solcher Gewalt in die Brust gestoßen wurde, daß es zwei Rippen durchschnitt und der Stich bis in die Herzkammer eindrang, — hienach wird wohl Niemand zweifelhaft sein, daß der Tod als wahrscheinlich vorhergesehen werden mußte, indem diese Verletzung durch keine menschliche Hilfe geheilt werden kann. Es ist ferner die Frage noch zu berichtigen, wer diese Verletzung zugefügt habe? Die heute vernommenen Zeugenaussagen lassen durchaus keinen rechtlichen Zweifel darüber, kein anderer als der Angeschuldigte sei der Thäter gewesen; für diese rechtliche Ueberzeugung spricht vor allem der

Umstand, daß alle Zeugen deponiren, es sei vor dem Gebetläuten zwischen dem hier sitzenden Angeklagten, seinem Bruder und dem Getödteten ein Streit entstanden. Es ist nicht der Platz hier zu erörtern, wer den Streit angefangen und ob die Ursache desselben eine gerechte war, allein das steht fest, daß eine Erbitterung in Folge des vorhergegangenen Streites stattfand, deßhalb wird auch in keiner Weise die weitere Schlußfolge beanstandet werden können, daß der Angeklagte ein besonderes Interesse hatte, den Vierlinger zu mißhandeln und zu verletzen; daß er wirklich diese Absicht hatte, geht noch weiter, meine Herren, aus der Aussage des Zeugen Jos. Littl hervor, welcher eidlich aussagte, daß Hadler, als er (Littl) ihn von weitern Gewaltthätigkeiten abwehren und zur Ruhe weisen wollte, in die Worte ausbrach: „von diesem Lumpen lassen wir uns nicht hart reden.“ Dieser Ausspruch des Angeklagten drückt seine Absicht aus, ihn wegen seiner Beleidigung zu züchtigen und zu verletzen; allein nicht genug, es sprechen noch die Zeugen Alois Mayer und Johann Hermann vollkommen übereinstimmend sich dahin aus, daß die 3 Brüder Hadler, nachdem die Abendglocke verklungen und nachdem sie gebetet hatten, auf den Vierlinger losgesprangen und daß Seb. und Jos. Hadler mit ihren Stöcken auf ihn losschlugen, woher, wie sich von selbst versteht, die Suggillationen an der Stirne der Leiche kommen mußten. Welches Instrument der Angeklagte gebraucht, als er auf Vierlinger lossprang, das, meine Herren, muß Ihnen zur vollen Gewißheit geworden seyn, als Sie die Aussage des Zeugen Stampfl hörten, welcher mit Bestimmtheit sagt, er habe aus der Hand des Angeklagten, als er auf Vierlinger losrannte, ein langes spitziges Messer hervorstehen gesehen, und er habe ferner gesehen, wie der Angeklagte auf Vierlinger losstach.

Endlich, meine Herren, ist über allen Zweifel erhaben und jede Vermuthung des Gegentheiles ausgeschlossen, wenn Sie sich ins Gedächtniß zurückrufen, was Reitmaier aussagt, dessen Aussagen in der Voruntersuchung mit einem Eide bekräftigt wurden und die ebenso zu betrachten sind, als wenn er sie hier wiederholt hätte, daß er gesehen habe, wie der Angeklagte ein langes Messer in der

Hand hatte und wie seine beiden Brüder auf Vierlinger mit Stökken losschlugen, daß dann der Angeklagte zwischen seinen beiden Brüdern durchgerumpelt sey, und dem Vierlinger das ganze Messer bis an das Heft in die Brust stieß, daß es fest auf dem Körper aufstand.

Dazu kommt noch, daß unmittelbar nach dieser erlittenen Verletzung der Beschädigte nur ein Paar Schritte noch zu wanken vermochte, dann aber zusammenstürzte, ferner daß keiner der vernommenen Zeugen zu sagen vermochte, irgend eine andere Hand als die drei Brüder habe auf deu Beschädigten losgeschlagen, weiter noch, daß derjenige, der in der rechten Hand einen Stock führt, nicht zu gleicher Zeit ein Messer führen kann, daß also die zwei Brüder nicht mit einem Messer verwunden konnten, weil sie Stöcke hatten, während der Angeklagte es war, der mit dem Messer zustieß.

Meine Herren, die eidliche Aussage des Zeugen Reitmaier, gegen dessen Persönlichkeit der Angeklagte selbst nicht geringste vorzubringen vermochte, ist noch unterstützt durch die eidliche Aussage der Faltermayr, welche eidlich bestätigt, daß derselbe Zeuge Reit-, maier schon früher vor Gericht ihr dieses erklärte, er habe gesehen wie die Verwundung des Vierlinger geschehen sei, und er werde, wenn er bei Gericht vernommen werde, genau die Wahrheit angeben und den ganzen Hergang erzählen. Durch diese eidliche Angabe der Faltermayr muß offenbar die eidliche Aussage des Reitmaier noch mehr an Gewicht gewinnen. Zu allen diesen vielen Beweisen endlich, meine Herren! bitte ich Sie, sich noch ins Gedächtniß zurückzurufen die Aussage der eigenen Dienstfrau des Angeklagten, welche angiebt, daß ihr der Angeklagte am Abende des 26. Novembers, als er vom Wirthshause nach Hause gekommen war, die Eröffnung gemacht habe: in Abens liege einer todt und „ich habe ihm eine Feste gegeben" wie er sich ausdrückte. An jenem Abende wurde aber in Abens niemand Anderer mißhandelt. Deßhalb sind jene Worte: „ich habe ihm eine feste gegeben," als ein offenes Geständniß, daß Niemand Anderer es war, der dem Vierlinger einen festen Schlag oder Stoß gab, als eben der Angeklagte. Wenn Sie nun, meine Herren! dieses Alles erwägen, so kann kein Zweifel bestehen,

daß es der Angeklagte war, welcher dem Vierlinger das Messer ins Herz stieß. Diese Mißhandlung ist aber auch offenbar eine vorsätzliche, d. h. es war eine solche Handlung, die von dem Angeklagten wirklich beabsichtigt wurde. In der Anklage wird demselben keineswegs zur Last gelegt, daß er die Absicht gehabt habe, den Vierlinger zu tödten, sondern nur ihn zu mißhandeln. Diese letztere Absicht geht aber daraus hervor, daß er sich gegen den Vierlinger äußerte: „von diesem Lumpen lassen wir uns nicht hart reden," daß er ihm also drohte. Ferner daraus, daß er in der Hand ein Messer hatte, daß er dieses Messer gegen Vierlinger stieß.

Somit meine Herren! werden Ihnen alle Umstände, auf die sich die Anklage stützt, zur rechtlichen Ueberzeugung geworden sein, denn die Anklage hat zugegeben, daß der Angeklagte in der Hitze des Zornes gehandelt habe, und nicht mit kaltem Entschluß oder mit Ueberlegung.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände erscheint die Anklage in jeder Beziehung gerechtfertigt und die Staatsbehörde vertraut deßhalb mit voller Zuversicht auf Ihre Einsicht, daß Sie über den Angeklagten das „schuldig" aussprechen werden.

Vertheidiger Dr. Hermann: Meine Herren Geschwornen! Der Herr Staatsanwalt hat Ihnen so eben am Eingang der Rechtfertigung der Staatsanklage bemerkt, daß nach seiner Meinung aus dem heute vor Ihren Augen vorübergegangenen Beweisverfahren die Ergebnisse sich der Art gestaltet, daß die Anklage der Staatsbehörde auf's Glänzendste gerechtfertigt erscheint. Ich gestehe, daß ich zur Zeit von diesem Glanze wenig geblendet bin, und ich will Ihnen darthun, daß das vorliegende Material, genauer besehen, doch Alles sich nicht in diesem Maße evident bewiesen darstellt, wie der Hr. Staatsanwalt glaubt. Ich will sogleich eingehen auf den objectiven Thatbestand und diesen nur einer kurzen Beleuchtung unterwerfen. Sie haben heute Früh aus den Aussagen der Sachverständigen vernommen, daß die dem Isidor Vierlinger beigebrachte Brustwunde von rechts nach links ging. Ich bitte, meine Herren, dieses festzuhalten von rechts nach links, und abwärts in die Brusthöhle, wie Sie gehört haben. Hier nun steht jedenfalls fest, daß

der vom Thäter geführte Stoß nicht in gerader Richtung von ihm zu dem Verletzten hingeführt worden ist; er mußte im Augenblick, als die Verletzung beigebracht wurde, in seiner Richtung verändert worden sein. Der vom Thäter schief abwärts von oben nach unten in die Brust eindringende Stoß mußte eine Wunde hervorbringen von der Art, daß sie mit der in dem Obductions-Protokoll bezeichneten nicht zusammenstimmt. Sie haben heute früh von einem Zeugen Namens Joseph Stampfl vernommen, daß er gesehen haben will, wie der Angeklagte ein Messer in dieser Länge (den Geschwornen die Fläche der Hand zeigend von der Fingerspitze bis zum Gelenk) in der linken Hand hielt, welches der ganzen Länge nach hinten hinaus stand, und mit welchem er auf den Isidor Bierlinger losstürzte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn Jemand das Messer in der linken Hand gegen irgend eine Person einen scharfen Stoß in schiefer Richtung führt, er die natürliche Handlage und Bewegung einhält, sohin der Stoß in dieser Weise offenbar von links nach rechts dem Gegner gegenüber gehen muß. Meine Herren! vergegenwärtigen Sie sich genau diese Lage, die linke Seite des Gegners steht meiner rechten gegenüber und umgekehrt; habe ich also das Messer in der linken Hand, so läßt es sich nicht anders denken, als daß der Angeklagte den Stoß von links nach rechts führte. Das Gutachten steht aber mit dieser Demonstration in geradem Widerspruch. Es wurde, heißt es in demselben, der Stoß in einer Seitenrichtung geführt. Es wurde eine Wunde von rechts nach links hervorgebracht. Wenn aber der Stoß von der rechten Seite nach links eindringen soll, so wird die Bewegung von links nach rechts gehen müssen. Wenn ich nun links den Stoß führe, so muß doch die Bewegung der Hand gerade in umgekehrter Richtung gehen. Nun sagt das Obductions-Protokoll das Gegentheil. Nach der Art und Weise, wie der Stoß geführt wurde, mußte der Stoß von links nach rechts gegangen sein. Man könnte mir einwenden, der Angeklagte könnte schnell und in einem unbewachten Augenblicke das Messer von der linken in die rechte Hand gebracht haben. Hier bin ich an dem, daß ich die Sache eben nicht für erwiesen betrachte. Der Zeuge

Reitmaier, auf den die Anklage vorzügliches Gewicht legt, da er behauptete, daß er die Sache vorzüglich mitangesehen, ist in öffentlicher Sitzung nicht erschienen. Dieser wäre im Stand, das Sachverhältniß höchst wahrscheinlich aufzuklären, und diesen Widerspruch zu lösen. Ich erachte dieses für einen wesentlichen Mangel, daß dieser Zeuge in der öffentlichen Sitzung heute nicht da war und muß im Interesse der Vertheidigung sehr bedauern, daß meinem Antrag auf Vertagung der Sache heute morgen von einem hohen Gerichtshof nicht entsprochen wurde. Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß gerade dieser Barth. Reitm. aussagte, er habe gesehen, wie der Angeklagte das Messer und zwar ½ Schuh langes, scharfes spitziges Messer auf den Vierlinger losstieß, so daß seine Faust auf der Brust aufstand (ich bitte Sie, meine Herren Geschworenen, dieses genau zu betrachten), er fügte noch weiter bei, daß der angebliche Thäter Bartholomä Hadler auf den verwundeten Vierlinger in der Art losstieß, daß das Messer bis an das Heft in die Brust eindrang. Der hier anwesende Zeuge Jos. Stampfel hat bestätigt, jenes Messer, welches er in der linken Hand des Barth. Hadler erblickt haben will, sei ungefähr ½ Schuh lang geweseu; wenn dem auch so wäre, so kann doch das folgende Resultat des Obductions-Protokolls mit den eidlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen nicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Ich habe mir deßhalb, wie Sie sich erinnern werden, heute Morgens eine Frage an den Chirurgen Feldigel erlaubt, um mir Gewißheit über dieses Moment des Thatbestandes zu verschaffen. Dieser sagte aus, daß die Wunde in ihrer ganzen Tiefe 11 Linien lang war, und sich bis in die Herzkammer verliere. Wenn nun das Messer einen halben Schuh lang war, und die Wunde nur die oben beschriebene Länge hatte, so liegt hier offenbar ein Widerspruch vor, den ich mir durchaus nicht zu erklären vermag. Auch in diesem Punkte wäre es sehr wünschenswerth gewesen, den Zeugen Reitmaier, auf dessen Aussage in der Anklage so vorzügliches Gewicht gelegt wurde, hier vernehmen zu können. Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß ich heute früh ausdrücklich eine Frage bezüglich der Länge der Stichwunde stellte. Es

hieß, die Stichwunde führe von der Epidermis bis in den innern Körper, wo sie sich verliere; dieses sei eine Länge von 11 Linien. (Auf einen berichtigenden Einwurf des Arztes verliest der Hr. Präsident das Obductions-Protokolls, wonach sich eine Längenwunde von 3 Zoll 1½ Linie ergiebt). Ich glaube, ich bin heute früh von den Herren Sachverständigen bei meiner Frage mißverstanden worden. Wenn aber die Länge auch wirklich 3 Zoll 1½ Linie war, dann kommt diese Länge der Wunde mit der Länge des Messers immer noch nicht in Einklang. Es ist damit immer noch nicht die Angabe des Reitmaier bezüglich des ½ Schuh, also 6 Zoll langen Messers, welches der Angeklagte dem Isidor Vierlinger bis ans Heft in die Brust gestoßen haben soll, in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens will ich auf diesen Punkt weniger Gewicht legen, und mehr auf den ersten Punkt, auf die Richtung des Stoßes selbst im Zusammenhalt mit den Angaben des Zeugen Stampfel sehen. In dieser Beziehung besteht der eben angeregte Widerspruch noch fort. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir die Herren Geschworenen aufmerksam zu machen, daß, wenn auch die Kunst bezüglich des objektiven Thatbestandes bestimmte Namen festhält, wornach angenommen werden kann, daß irgend eine Verletzung mit Wahrscheinlichkeit den Tod nach sich ziehen wird, man doch wird zugestehen müssen, daß eine natürliche Auffassung, die keiner der Herren Geschworenen verwerfen wird, vor allem statt haben muß, denn selbst das Gesetz will, daß der Erfolg mehr nach der Wahrscheinlichkeit der Erfahrung bemessen werde. Sie aber, meine Herren, haben sich zumal nicht strenge an diese gesetzlichen Bestimmungen zu knüpfen, sondern lediglich nach Ihrer innern moralischen Ueberzeugung den Wahrspruch zu fällen. Hienach ist gewiß nicht glänzend erwiesen, daß der Angeschuldigte nothwendig der Thäter in diesem Geräufe sein mußte. Ich glaube nach der gewöhnlichen Beschaffenheit solcher Vorfälle und hier insbesondere, daß entschieden das Gegentheil für den Angeklagten hervorgeht. Man weiß ja, wie derlei Sachen auf dem Lande sich zutragen, wie rasch die Gemüther der verschiedenen Burschen aus verschiedenen Orten entzündet werden, wie der geringste Anlaß genügend ist, um Streitigkei-

ten hervorzurufen. Sie haben selbst von den Zeugen vernommen, wie man auf den Vierlinger losgerumpelt ist, und wie die Jüngeren, nach der Aussage eines Zeugen, mitsammen auf ihn losstürmten, daß zwar die Hadler voran waren, wie aber einer den andern drängte, so daß auch ein Anderer leicht dem Getödteten den Stich beibringen konnte. Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß es hieß, daß als die Schmutterbuben auf den Vierlinger eindrangen, um, nach dieser Weise der Landleute zu sprechen, demselben eine Feste hinaufzugeben, sie von den Andern gedrängt wurden. Diesen allgemeinen Gesichtspunkt festhaltend, erlaube ich Sie noch auf etwas weiteres aufmerksam zu machen. Die 3te Zeugin, Ursula Maier, auf welche die Anklage besonders Gewicht legt, hat gesagt, daß sie den Barth. Hadler zu Hause im Zustande des Rausches getroffen. Der anwesende Wirthschaftspächter Maier hat gleichfalls bestättigt, daß der Angeschuldigte sich nicht sogleich nach der That entfernte, sondern in der untern Stube noch Bier zu sich nahm und dann erst nach Hause ging. Daß ihm bei diesem unglückseligen Vorfall noch lebhaft Alles im Gedächtnisse schwebte, er noch ganz davon erfüllt war, namentlich im Zustande der Trunkenheit, ist sehr begreiflich. Daß er sich in diesem Zustande noch als einen Raufenden betrachtete, um sich schlug und weiß Gott, welche Phantasmagorien hatte, ist sehr menschlich und verzeihlich. Daß er seiner Hausfrau Ursula Maier den Vorfall mittheilte, daß er Antheil genommen, daß er auch mit zugeschlagen, will ich leicht zugeben, und ist ohnehin nach der Weise dieser Burschen sehr erklärlich, aber das ist nicht begreiflich, wie die Staatsbehörde so viel Gewicht darauf legt, um so weniger, als bisher dieser Mensch nach der Aussage der Ursula Maier, seiner Dienstfrau, ein außerordentlich stiller und fleißiger Mann war, von dem man sich einer solchen That durchaus nicht versehen konnte. Ich weiß nicht, wie es im Interesse der Staatsbehörde gelegen haben mag, die Zeugen Schwarzhammer und Fasner heute in die öffentliche Sitzung nicht vorladen zu lassen; diese würden gleichfalls das gute Benehmen des Angeschuldigten bestättigt haben. Wenn ich bei diesem Gange der Dinge alle diese vermeintlich verläßigen Beweismittel durchblicke, so scheint mir aus der

ganzen Untersuchung hervorzugehen, daß allerdings die 3 Schmutterbuben an diesem Geräufe Antheil nahmen, daß auch der Georg und Sebastian Hadler mit Stöcken bewaffnet waren, Barth. Hadler aber keinen Stock hatte. Allein ich frage, meine Herren, weil dieser keinen Stock hatte, die Andern aber Stöcke hatten, ob dieser deßhalb ein Messer haben mußte, und wenn er eines hatte, daß er derjenige war, der den Vierlinger in dieser allgemeinen Rauferei gestochen hat. Wir haben heute früh von den Zeugen gehört, daß viele sich dabei betheiligt haben, und daß sie nicht im Stande seien, dieselben zu nennen; die einen haben einen Dallmaierknecht, die andern den Prankensieß, wieder Andere einen gewissen Wollschläger genannt. Ist nicht der Fall denkbar, ja sogar naheliegend, daß mehrere Messer heraus hatten, und unter diesen derjenige, welcher den Vierlinger gestochen, das Glück hatte, nicht gesehen zu werden. Selbst zugegeben, daß der Angeschuldigte ein Messer hatte, und mehr wissen die Zeugen auch nicht, als daß sie ein Messer in seiner Hand gesehen, konnte nicht ein unglücklicher Zufall es veranlassen, daß er mit diesem Messer den Verwundeten tödtete? Ich wenigstens kann diese Aussagen als einen so vollgültigen Beweis nicht annehmen, wie die Staatsbehörde dieß thut; ein Produkt lebendiger Ueberzeugung dafür, daß gerade der Angeklagte die That begangen, kann wenigstens aus dem Gang der bisher geführten Untersuchung nie und nimmer geschöpft werden. Es ist im Laufe der öffentlichen Verhandlung überdieß noch ein Umstand eingetreten: die Ursula Maier hat nämlich erwähnt, daß das Messer des Barthel gefunden worden sei, — warum liegt es nicht vor, wenn es da ist? Warum wurde nicht constatirt, ob dieses vorgefundene Messer das des Barth. Hadler sei? Warum wurde nicht constatirt, daß das Messer auf die Wunde passe, indem man es den Sachverständigen vorlegte, mit der Frage, ob mit diesem Messer eine solche Wunde beigefügt werden konnte? Es hätte sich dann die Sache mit mehr Klarheit herausstellen können. Konnten die Zeugen Reitmayer und Stampfel sich nicht getäuscht haben, Abends, bei Licht, bei diesem Lärmen? Die Möglichkeit dieser Täuschung wird mir Jedermann gerne zugeben. Hätte man den Zeugen

Reitmayer vorgeladen, hätte man diese Lücke in der Untersuchung, in der Führung der Staatsanklage, die ich mich verpflichtet fühle, aufs Entschiedendste hervorzuheben, nicht offen gelassen, so glaube ich, daß sich das Gegentheil bestimmt hätte herausstellen müssen. Ich bitte Sie, meine Herren, vorzüglich nur auf diejenigen Aussagen hin, die in der öffentlichen Sitzung vorkamen, nicht aber auf solche, welche hier nicht erhoben worden sind, auf welche aber die Staatsbehörde ihren künstlichen Beweis stützt, ihren Wahrspruch zu fällen, sich den Vorgang nach seinem wahren innern Verlauf zu betrachten, und sich die Frage zu stellen, ob nach ihrer Ueberzeugung angenommen werden konnte, dieser und kein Anderer!! Wenn aber auch der Barth. Hadler diese Mißhandlung an Vierlinger begangen hätte, welche dessen Tod herbeiführte, warum sollte der Angeschuldigte diese Körperverletzung unter Umständen vollbracht haben, welche den Erfolg des Todes als nothwendig voraussehen lassen mußten. Auch dieses 2te Moment der Staatsanklage bin ich gewillt aufs Entschiedenste zu bestreiten. Voraussehen, m. H.! machen wir uns doch ein wenig klar, welchen Sinn das Gesetz mit diesem Worte verbinden wollte. Voraussehen heißt nichts Anderes, als aus unzweifelhaft vorliegenden Thatsachen, die einem Menschen mit 5 gesunden Sinnen zugänglich seyn müssen, mit Nothwendigkeit einen gewissen Erfolg entnehmen, ein bestimmtes Resultat als 3tes daraus ableiten. Die Thatsachen müssen daher so liegen, daß man sagen kann, unter diesen Umständen sehe ich dieses oder jenes voraus, muß dieß oder jenes geschehen, es kann gar nicht anders seyn. Wenn ich Jemanden eine geladene Pistole auf die Brust setze — abdrücke — und sie geht los, so kann ich, ohne eben ein streng logischer Rechenkünstler zu seyn, sagen „das Resultat ist eben, daß dem Andern die Kugel durch den Leib fährt." Nicht so sind die Umstände im gegenwärtigen Fall gelagert. Das Material ist nicht in der Weise gegeben, daß man sagen kann: er hat das Messer gehabt, er hat zugestochen, er hat mit Nothwendigkeit den Tod voraussehen müssen. Die Anklage beruft sich freilich in diesem Punkt auf das gebrauchte Instrument; allein sie erwägen wohl, m. H., was diesem gegenübersteht. Das Messer ist nicht in der Hand der

Staatsbehörde, es liegt nicht auf dem Tische des hohen Gerichtshofes. Dieser Faktor in der Rechnung der Staatsbehörde ist nicht vorhanden. Die Staatsbehörde beruft sich weiter auf die Kraft und die Richtung des Stoßes. Meine Herren, Sie haben heute im Verlauf der Verhandlung vernommen, daß der Getödtete als ein rauflustiger Mensch bekannt war. Er wies den Trunk, den ihm der Bruder des Angeschuldigten darbot, schnöde zurück, und als ihm derselbe nachher wieder angeboten wurde, stieß er den Krug dem Bruder des Angeschuldigten an den Kopf und schüttete das Bier über denselben herunter. Das Gebetläuten unterbrach für einen Augenblick den Streithandel. Der Wirthschaftspächter wehrte ab und suchte den Vierlinger zu beruhigen. Sie haben gehört, m. H., wie sich der Getödtete geäußert hat: Man haut sie alle zusammen, die Lumpen, man schlagt sie auf die Botze hinauf und wirft sie hinaus. Die Aeußerung regte alle jungen Bursche auf, namentlich die Hadler, da ihr Bruder bereits verletzt war. Es war natürlich, daß diese in Leidenschaft gerathen mußten. Sie haben weiter gehört, daß unmittelbar nach dem Gebetläuten die Bursche auf den Vierlinger losgingen, daß sie sich äußerten, das lassen sie sich durchaus nicht gefallen; nehmen sie alle diese Verhältnisse zusammen, die Leidenschaft, die Nacht, das massenhafte Aneinanderstoßen der jungen Bursche auf den Vierlinger in der Weise, daß man nicht wußte, wer bewaffnet war; ja die Zeugen wissen nicht einmal alle Namen anzugeben, — nehmen sie wirklich an, der Angeschuldigte habe ein Messer gezogen und habe damit auf den Vierlinger hingestoßen, bei einem Gedränge, von dem alle Zeugen zugeben, daß es von der Art war, daß keiner Herr seiner Bewegung gewesen, so glaube ich, durch diese Betrachtung Ihnen, meine Herren Geschwornen, wohl gezeigt zu haben, daß Kraft und Richtung des Stoßes gewiß nicht zu bemessen und die Umstände gewiß nicht von der Art waren, daß der Angeschuldigte voraussehen konnte, daß die beabsichtigte Mißhandlung den Tod nothwendig zur Folge haben müsse. Sie haben heute früh aus dem Munde des Wirthschaftspächter Maier gehört, daß auch er in den Finger gestochen wurde; wahrscheinlich ist dieses in gleicher Weise geschehen, ohne daß eine schwere Körperver-

letzung, wenigstens eine solche, welche den Tod hätte nach sich ziehen können, beabsichtigt war. Alles dieses veranlaßt mich, nicht mit der Staatsbehörde anzunehmen, daß in concreto die Umstände der Art waren, daß sich der Tod als Folge der Mißhandlung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließ. Indem ich Ihnen diese Punkte darzulegen mir erlaubte, will ich zum Schlusse lediglich beifügen, daß meine Bitte an Sie blos dahin geht, genau und gewissenhaft zu erwägen, was die Gerechtigkeit fordert. Ich bin in dieser Stellung hier mir bewußt, eine Partheistellung einzunehmen, allein eine Partheistellung, über welche ich dennoch das höher waltende Gesetz aller staatlichen Ordnung nicht verkenne. Meine Aufgabe ist nicht minder, diese in ihrer vollsten Reinheit zur Anerkennung und zur praktischen Geltung zu bringen, und kann nur wünschen, daß diese Stellung von Seite der Staatsbehörde auch immer eingenommen werde. Ich bitte Sie daher, meine Herren Geschwornen, Ihr Urtheil eben so gerecht als milde zu fällen.

Staatsanwalt Gresbeck. Die Staatsbehörde wird gegen die Vertheidigung nur weniges zu erinnern haben. Thatsachen haben zu laut gesprochen, als daß es noch Worte bedürfte, das von der Vertheidigung Vorgebrachte zu widerlegen. Es wurde zuerst von dem Vertheidiger vorzubringen gesucht, daß die Länge der Wunde mit dem gebrauchten Instrumente nicht übereinstimme, — daß jedoch dieses der Fall gewesen, haben Sie heute Nachmittag wiederholt aus dem Leichenschauprotokolle vernommen.

Ebenso gewiß steht fest, daß Vierlinger in Folge der Verletzung gestorben sei, welche so gewaltig gewesen, daß der Thäter schon bei deren Zufügung das Eintreten des Todes als wahrscheinlich voraussehen mußte, da es doch ganz natürlich ist, daß, wenn man ein $1/2$ Schuh langes spitzes Messer mit aller Gewalt auf die linke Brust eines Menschen in der Art stößt, daß es bis an das Heft in den Leib dringt, der Tod eintreten müsse. Und dann bedarf es ja keineswegs der Gewißheit darüber, daß der Tod eintreten werde, um die Anklage zu rechtfertigen, sondern nur daß der Eintritt des Todes wahrscheinlich sei. Es wurde von Seite der Vertheidignng auch zu bestreiten gesucht, daß der Angeklagte es war

der den Stich geführt. Allein auch in dieser Beziehung wird durch die vernommenen Zeugen Ihre Ueberzeugung wohl so fest gestellt sein, daß Sie durch die Vertheidigung nicht irre geführt werden konnten.

Von Seite der Vertheidigung wurde ferner die Angabe des Zeugen Stampfl dadurch zu schwächen gesucht, daß vorgebracht wurde, dieser Zeuge habe ausdrücklich gesagt, der Angeklagte habe damals das Messer in der linken Hand und zwar so getragen, daß es nach rückwärts stand. Allein hiedurch wird in der That Nichts geändert. Durch die Aussage dieses Zeugen ist nur soviel hergestellt, daß der Angeklagte damals, als er sich eben in der Nähe des Vierlinger befand, im Besitze eines Messers war und sonach mit demselben dem Vierlinger eine Verletzung beizubringen gemeint sein mußte. Wenn es dieser Zeuge nicht selbst gesehen, daß er mit diesem Messer den Stoß geführt, so wird dadurch die Anklage nicht im Geringsten geschwächt, denn dazu bedarf es nur einer geringen Wendung, um das Messer von der linken in die rechte Hand zu bringen. Daß er es aber wirklich in der rechten Hand hatte, dafür haben Sie die eidliche Aussage des Reitmaier, welcher sah, daß der Angeklagte den Stoß mit der rechten Hand führte.

Wenn von Seite der Vertheidigung ein Bedauern darüber ausgesprochen, wird, daß es nicht im Interesse der Staatsbehörde gelegen sei, auch Entlastungszeugen zu laden, so kann ich dieses Bedauern nur zurückgeben, indem es sowohl dem Vertheidiger als dem Angeklagten freigestanden hätte dieses zu thun, wenn es in seinem Interesse gelegen wäre. Es wurde von Seite der Vertheidigung ferner vorgebracht, daß die Dienstfrau des Angeklagten gesagt habe, es sei das Messer gefunden worden, das Messer liege aber nicht vor. Davon liegt aber der einfache Grund darin, daß nach dem Inhalte der Akten das Messer weder zu Gerichtshanden noch zu Handen der Staatsbehörde kam, und daß, wenn auch bei einer, spätern Durchsuchung der Effekten ein Messer sich vorfand, keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dieses nach Angabe der Dienstfrau vorgefundene Messer dasselbe war, mit welchem die Verletzung zugefügt wurde.

Mit Rücksicht auf diese Umstände wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es der Angeklagte war, welcher die Verletzung zufügte. Führte der Herr Vertheidiger ferner an, daß das Messer nicht da sei, und deßhalb auch nicht mit Gewißheit geurtheilt werden könne, ob es wirklich so scharf gewesen sei, daß durch die Verwundung mit demselben der Tod habe eintreten müssen, so werden Sie sich meine Herren erinnern, daß die Zeugen Reitmaier und Stampfl dieses Messer ausdrücklich als lang, spitz, glänzend und scharf schneidend bezeichnet haben, und eine Verwundung mit demselben, besonders wenn es mit solcher Kraft auf die linke Brust gestoßen wird, läßt den Tod wohl als wahrscheinlich voraussehen.

Weiter wurde von dem Hrn. Vertheidiger noch angeführt, daß sich der Getödtete auch habe drehen und wenden können, so daß der Stoß in einer ganz andern Richtung den Körper getroffen habe, als von dem Angeklagten beabsichtigt war. Allein nach der Aussage des Zeugen Reitmaier rumpelten zuerst die beiden Brüder des Angeklagten auf Vierlinger los und versetzten ihm mit ihren Stöcken Schläge auf den Kopf, und als er sich zurückbeugte, stürzte der Angeklagte zwischen beide Brüder hindurch und stieß ihm, ohne etwas zu sagen, mit aller Kraft das Messer in die linke Brust.

Sie können also, m. H., nicht mehr in Zweifel sein darüber, daß Vierlinger mißhandelt wurde, ferner daß er in Folge dieser Mißhandlung gestorben sei, daß diese Mißhandlung eine solche war, daß bei deren Zufügung der Tod als wahrscheinlich sich voraussehen ließ, und endlich, daß es der Angeklagte war, der diesen Stich zufügte.

Alle in der Anklage aufgestellten Umstände sind also erprobt, weßhalb sich die Staatsbehörde der sichern Hoffnung hingibt, daß Sie durch Ihren Wahrspruch dem verletzten Gesetze die Sühne nicht versagen werden.

Vertheidiger Dr. Herrmann: Nur wenige Worte will ich noch vor Erlassung des Wahrspruches hinzufügen. Die Entgegnung der Staatsbehörde ist mir vor allem eine Antwort schuldig geblieben auf meinen Zweifel darüber, daß es dem Angeschuldigten, indem er das Messer in der linken Hand hielt, möglich war, dem Vierlinger

einen Stoß in schiefer Richtung abwärts von rechts nach links laufend beizubringen. Es wurde zwar einiges, was dahin gehört, bemerkt, nämlich daß es leicht war, rasch das Messer von der linken Hand in die Rechte zu bringen. Meine Herren, darüber liegt aber keine Gewißheit vor und keine Aussage. Der Zeuge Bartholomäus Reitmaier fehlt uns kraft der Verwerfung meines heute früh gestellten Antrages, und das, was die Staatsbehörde sagt, daß Reitmaier ausdrücklich behauptete, daß der Angeschuldigte das Messer in der rechten Hand geführt, das muß ich als durchaus irrig bezeichnen. So viel ich mich entsinne, hat Reitmaier in der Voruntersuchung durchaus nicht angegeben, ob Hadler das Messer in der rechten oder linken Hand hatte; ich habe auch nicht in dem Protokoll, welches verlesen wurde, etwas der Art gefunden, denn ich habe dieses Moment absichtlich heute früh recht in's Auge gefaßt, und es würde mir nicht entgangen sein, wenn der Angeschuldigte das Messer in der rechten Hand gehabt haben sollte. Auch der Widerspruch des Obduktions-Protokolls mit den Zeugenangaben ist nicht vollständig gehoben. Ich habe nun die Längenmaaße zusammengestellt, es kommen nur 3 Zoll 1½ Linie heraus; sie erinnern sich, daß Reitmaier ausdrücklich angab, das Messer sei einen halben Schuh lang gewesen und er habe selbst gesehen, wie der Angeschuldigte dem Vierlinger das Messer so tief in die Brust gestoßen, daß seine Hand auf der Brust aufstand. Es muß sich deßhalb eine Stichwunde finden von 6 Zoll Länge, jedenfalls mehr als 3 Zoll 1½ Linie; wenn Sie mir diesen Widersprnch lösen können, so ist es mir recht, denn ich kann es nicht, um so weniger, da das Messer nicht vorliegt. Daß der Besitz des Instrumentes ein wesentliches Moment ist, glaube ich Sie nicht erst überzeugen, und der Staatsbehörde nicht beweisen zu dürfen. Was den gewaltigen Stoß auf den Leib des Getödteten betrifft, so offenbart sich allerdings in der Wunde eine große Gewalt, aber die Frage ist: Von wem rührt die Gewalt her? Die Treibung des Stoßes kann von verschiedenen Seiten hergekommen sein, es kann der Stoß von einem hergekommen sein, der den Vierlinger bloß kampfunfähig zu machen gedachte; ohne daß die Gewalt des Stoßes auf dessen Rechnung kömmt. Sie haben gehört, daß die Zeugen angaben, eine solche Masse junge Leute seien dabei gewesen, daß sie die Namen derselben nicht ein-

mal angeben konnten. Diese sind auf die drei Schmutterbuben hinaufgerumpelt; so gut wie diese mitsammen auf den Vierlinger, so kann demnach durch eine dritte Kraft von außen der Stoß gelenkt oder verstärkt worden sein. Ja noch eine andere Art, wie es geschehen ist, ist denkbar. In Verbindung mit dieser Kraft kann der eine oder andere der anwesenden jungen Burschen bei diesem Gedränge dem Getödteten einen Stoß versetzt haben, dann kann aber auch der als Raufer wohlbekannte Vierlinger eine gewaltige Bewegung vorwärts gemacht haben, so daß er selbst in ein Messer hineinrannte. Alle diese hiebei verschwendete Kraft auf Rechnung dieses Einen, des Angeschuldigten, zu setzen, finde ich doch zu gewagt. Es bedarf wohl der Vorsicht, sich solchen Gründen anzuvertrauen, die von der Staatsbehörde Ihnen so eben entwickelt worden sind, und es ist trotz dem immer sehr zweifelhaft, ob überhaupt es der Hadler gewesen ist, der diesen Stoß beibrachte. Ich bin durch die Entgegnung der Staatsbehörde noch nicht im Entferntesten überzeugt, daß der Angeschuldigte diese That begangen hat. Wenn die Staatsbehörde durch diese Gründe, welche ich Ihnen zu entwickeln für gut fand, Sie auffodert, sich hiedurch nicht irre machen zu lassen, so muß ich bloß bemerken, daß es niemals mein Bestreben ist, Jemand irre führen zu wollen; ich bin nicht gewillt in Ansehung der Berathung und Beschlußfassung, zu der Sie schreiten, irre leiten zu wollen, ich bin berufen, das Recht hier zu vertheidigen, ich bin berufen zum Schutze des Angeklagten, und nicht um Jemanden irre zu führen. Wenn Jemand die Geschichte von diesem Stoße gehört hat, wenn er gehört hat, daß die zwei Brüder des Angeschuldigten Stöcke hatten, er aber der dritte keinen Stock, und hört dann den Schluß, „also hat der dritte ein Messer gehabt", wer diesen Schluß zu rechtfertigen vermag, vor dem beuge ich mich und gebe die Vertheidigung verloren; wenn solche Gründe die moralische Ueberzeugung der Geschwornen gewinnen müssen, dann steht es wahrlich mit der Staatsanklage nicht sehr glänzend. Wenn von Seite der Staatsbehörde darauf hingewiesen worden ist, daß es dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freigestanden ist nach dem Gesetz vom 29. August vorigen Jahres noch zwei Zeugen, welche als Leumundszeugen für

den Angeschuldigten sprechen konnten, auf die Zeugenliste zu setzen, so muß ich dieß allerdings zugeben, allein wie bisher diese gesetzliche Bestimmung gehandhabt wurde, so bleibt einem Vertheidiger, dem die Mittheilung hievon in der Regel erst zukommt, nachdem die 24 Stunden, welche das Gesetz hiezu dem Angeschuldigten gewährt, schon vorüber sind, keine Zeit mehr die Zeugenliste zu vervollständigen. Ich muß dieses wohl im Interesse der Vertheidigung bemerken, daß man hiebei achtsamer verfährt, woran aber im gegenwärtigen Falle die Schuld liegt, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich will nur weniges noch auf die Bemerkungen von Seite der Staatsbehörde erinnern. Aus der Aussage des Reitmaier und Stampfel, die als besonders Beweis ergänzend angeführt worden sind, geht folgendes hervor: Der Angeklagte habe ein glänzendes, langes, spitziges Messer in der Hand gehabt und Zeuge Reitmaier habe in der Nähe ein spitziges, scharf schneidendes Messer in der Hand des Angeschuldigten bis an das Heft in die Brust des Getödteten hineinführen sehen, — durch welches Instrument, von welcher Schärfe und Spitze wurde die Wunde zugefügt? Meine Herren, ich kann demnach wohl annehmen, daß dieses Messer, mit welchem die Wunde zugefügt wurde, besondere Merkmale hatte. Das Messer liegt aber nicht vor. Wäre es vorhanden, dann hätte aber auch die Anklage einen andern Gang genommen, dann hätte man dem Stampfel und dem Reitmaier dasselbe vorlegen und sie fragen können: War das ein solches Messer von dieser Länge, dieser Spitze, welches ihr in der Hand des Angeschuldigten gesehen habt? Dann hätte man die Sachverständigen fragen können: Konnte mit diesem Messer eine solche Wunde beigebracht werden? und hätten dieselben gesagt: Ja, mit diesem Messer konnte die Wunde zugefügt werden, — wenn solche Beweise vorlägen, dann würde ich allerdings nicht streiten. Indem ich dieses wenige auf dasjenige, was die Staatsbehörde bemerkte, im Interesse der Vertheidigung anzuführen mich bemüßiget fand, bitte ich Sie, jedenfalls noch ein Moment in besondere Erwägung zu ziehen. Die ihnen entwickelten Umstände waren gewiß nicht von der Art, daß ein Mensch von dem Bildungsgrade, wie dieser einfache Bauernknecht hat, den Erfolg seiner Handlung mit

Wahrscheinlichkeit vorhersehen mußte. Ich bin von dieser Ueberzeugung lebendig durchdrungen, und Sie, wenn Sie sich das Bild, welches ich Ihnen von dem Geraufe entworfen habe, vor Augen stellen, werden mir beipflichten. Es gibt sonach nur eine Alternative: entweder daß bloß eine Körperverletzung beabsichtigt war, wobei der Tod als wahrscheinlich nicht vorausgesehen werden konnte, oder die Staatsbehörde hätte die Anklage auf prämeditirten Mord- oder einfachen Todschlag stellen müssen. Ich bitte nur, Ihren Wahrspruch eben so mild wie gerecht zu fällen, ich kann Ihnen nichts anders an's Herz legen.

Präsident: Es ist nun meine Pflicht, nach Vorschrift des Gesetzes, den Geschwornen die Merkmale des Verbrechens, welches in Frage steht, auseinanderzusetzen.

Die Anklage ist gerichtet darauf, daß Hadler durch eine körperliche Mißhandlung, welche er an Vierlinger verübt hat, dessen Tod herbeigeführt habe. Unser Gesetz sagt: Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, macht sich des Verbrechens der Tödtung schuldig. Die Anklage ist zunächst darauf gerichtet, daß der Tod, welcher außer der Absicht des Thäters lag, durch eine Körperverletzung herbeigeführt worden sey. Wir haben in der Anklage eine rechtswidrige Handlung, nämlich eine Körperverletzung, und zwar von der Art, daß durch sie der Tod herbeigeführt wurde, also Körperverletzung mit erfolgter Tödtung.

Sie haben nun Ihr Augenmerk zuerst darauf zu richten, ob durch eine körperliche Mißhandlung von Seite des Angeklagten der Tod des Vierlinger verursacht wurde, und zweitens, ob der Angeklagte mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß seine Handlung den Tod zur Folge haben werde.

Diese Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus dem Theile des Körpers, auf welchen der Angriff geschah, aus der Waffe und dem Instrumente, und aus der Gewalt, mit welchen der Angriff vollführt wurde.

Wenn z. B. Jemanden mit einem schweren Prügel ein Schlag auf

den Kopf versetzt wird, so wird wohl anzunehmen seyn, daß diese That den Tod als wahrscheinlich voraussehen ließ.

Wenn aber Jemand mit einem Messer sticht, hiebei eine Ader verletzt, so daß eine Verblutung eintritt, und der Tod erfolgt, so wird angenommen werden müssen, der Thäter konnte nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß seine Handlung den Tod zur Folge haben werde.

Diese zwei Momente sind allein für Sie maßgebend, nachdem die Anklage ohnehin schon auf den geringsten Grad dieses Verbrechens geht.

Fragen: 1) Ist der Angeklagte Bartholomä Hadler, 37 Jahre alt, lediger Gütlerssohn von Buch, Landgerichts Pfaffenhofen, schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er am 26. November 1848 Abends im Wirthshause zu Abens dem Bauern Isidor Vierlinger von Proßmehring ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes durch einen Messerstich in die linke Brust eine körperliche Mißhandlung zufügte, welche dessen Tod verursacht hat? Im Falle der Bejahung dieser ersten Frage ist zu beantworten:

2) Konnte von dem Angeklagten bei der von ihm mittelst eines Messerstiches in die linke Brust des Vierlinger verursachten Mißhandlung der Tod des Vierlinger als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

Die erste Frage wurde mit „Ja," die zweite Frage aber mit „Nein" beantwortet.

Der Staatsanwalt beantragt in Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 29. August 1848 Arbeitshausstrafe von 4—2 Jahren, und Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten resp. bei dessen Mittellosigkeit nach Art. 409 Ueberweisnng der Kosten an das Aerar.

Der Vertheidiger wünscht die Anwendung des letzten Absatzes des Art. 5, also die Strafe resp. Hälfte der Strafe des niedrigsten Grades.

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes vom 29. August 1848, des Art. 204 des Gesetzes die Abänderungen des II. Theils des Str.=G.=B. betr. und Art. 400 des II. Theils des Str.=G.=B. erfolgt nachstehendes Erkenntniß:

Im Namen Sr. Majestät des Königs erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Bartholomä Hadler, ledigen Gütlerssohn von Buch, k. Ldg. Pfaffenhofen wegen Tödtung zu Recht, was folgt:

Bartholomä Hadler, 38 Jahre alt, lediger Gütlerssohn von Buch, k. Ldg. Pfaffenhofen, wird wegen des von ihm am 26. Nov. 1848 an Isidor Vierlinger verübten Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung zu einer Arbeitshausstrafe von 3 Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch in Anbetracht seiner Mittellosigkeit dem Staatsärare zufallen.

Nr. II.

Oeffentliche Sitzung
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern
am 12. Juni 1849.

Anklage gegen Joseph Ranft, Bauerssohn von Thenn, Landgerichts Erding, wegen Verbrechens des Todschlages.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am 3. April 1849 gegen Joseph Ranft, ledigen Bauerssohn von Thenn, welcher beschuldigt ist, am 21. Jänner l. Js. Abends im Vorplatze des Steyererbräuhauses zu Wartenberg dem Kaspar Holzhauser, Maurergesellen von Altenerding, zwar ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse nebst zwei weniger bedeutenden Messerstichen einen solchen in die Brusthöhle gedrungenen Stich versetzt, und dadurch den Tod desselben unter Umständen verursacht zu haben, vermöge welcher der eingetretene Erfolg als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet, welche aus der geführten Voruntersuchung nachstehende Thatsachen aushebt:

Am Sonntag den 21. Jänner l. Js. befand sich Jos. Ranft, Selmaierbauerssohn von Thenn, ein Mensch, welcher von Georg Ertl, Bauer zu Güntering, dann Gotthard Lallinger, Wirth in Hart, als sehr jähzornig, raufsüchtig, boshaft und heimtückisch geschildert wird, im Steyererbräuhause zu Wartenberg, wohin er etwa um 2 Uhr Nachmittag gekommen war. Etwa um 6 Uhr Abends kam dahin auch Kaspar Holzhauser, lediger Maurer von Altenerding. Nach einiger Zeit bemerkte Mathias Rettenbeck, Glasermeister in Wartenberg, der gleichfalls in dem bezeichneten Bräuhause sich befand, daß Kaspar Holzhauser, welcher früher einen andern Platz

genommen hatte, an dem Tische saß, an welchem Jos. Ranft war, daß dieselben mit einander im Diskurse begriffen waren, daß Jos. Ranft hiebei eine Heftigkeit zeigte, die ihn vermuthen ließ, daß sie miteinander Streit haben, und daß Kaspar Holzhauser kurz darauf diesen Platz wieder verließ. Ungefähr um 7 oder 7½ Uhr verlangte Jos. Ranft von Florian Angermaier, Bauerssohn von Thenn, der neben ihm saß, daß er ihm zum Wassermachen hinauslassen solle, und ging auch alsbald aus der Zechstube.

Im Vorplatze befanden sich damals bereits Andreas Burger, Hupferdingerbauerssohn von Pesenlern, dann Kaspar Holzhauser, welch letzterer mit dem Gesichte gegen die Thüre gewendet stand, sonach der Zechstubenthüre den Rücken zuwandte. Andreas Burger sah nun, daß Jos. Ranft, als er aus der Wirthsstube herauskam, unmittelbar auf den Kaspar Holzhauser losging und demselben, ohne daß ein Wort gesprochen wurde, einen Schlag auf den Rücken versetzte, ohne jedoch bemerken zu können, ob Ranft ein Messer in der Hand hatte, da der Vorplatz nicht beleuchtet war, und von der Zechstube und der Gasse her gerade nur so viel Licht fiel, als nöthig war, um die Personen zu erkennen. Andreas Burger will hierauf sogleich voll Schrecken der Zechstube zugelaufen seyn, um nicht in eine Rauferei verwickelt zu werden.

Der Schackenhofersohn Jos. Bauer von Mitterlern, der zu jener Zeit gleichfalls an der Wasserrinne im Vorplatze stand, hat damals wahrgenommen, daß der Bursche, welcher zuvorderst gegen die Hausthüre stand, und der nach der obenangeführten Wahrnehmung des Andreas Burger kein anderer als Kaspar Holzhauser seyn konnte, plötzlich, wie er sich ausdrückte, an der Rinne hinstolperte, will sich übrigens gleichfalls im nämlichen Augenblicke in die Zechstube zurückbegeben haben.

Wie Lorenz Federkiel, Taglöhner zu Wartenberg, dann Jakob Moser, Dienstknecht beim Schweinmaierbauern daselbst, bemerkten, stürzte Jos. Ranft zu gleicher Zeit mit dem Andreas Burger in solcher Heftigkeit zur Thüre der Zechstube herein, daß er den ersteren beinahe zu Boden rannte, und derselbe den beiden Burschen zurief: „Habt ihr wieder einem Etwas angehängt, weil ihr so her-

einrennt?" worauf Ranft nicht das Geringste erwiderte. Derselbe setzte sich an seinen Platz, foderte aber sogleich den Florian Angermaier auf, mit ihm nach Hause zu gehen. Da dieser erklärte, daß es ihm noch zu früh sei, ersuchte er denselben, wenigstens sein, des Ranft, Messer zu nehmen und drang, obwohl dieser sich auch hiezu nicht herbeilassen wollte, solange in denselben, bis er sich endlich dazu verstand.

Inzwischen verbreitete sich in der Wirthsstube schon die Nachricht, daß draußen im Vorplatze ein Todter liege, worauf Jos. Ranft leichenblaß sich alsbald aus dem Wirthshause fortschlich. Es eilten die Anwesenden sofort in den Hausplatz hinaus und fanden da den Kaspar Holzhauser, aus mehreren Wunden blutend, am Eingangsthore des Bräuhauses auf dem Boden liegend, der, ohne noch ein Wort sagen zu können, nach einigen Augenblicken sein Leben endete.

Die am folgenden Tage, nämlich am 22. Jänner l. Js. unter Zuziehung des k. Gerichtsarztes Dr. Henkel von Erding vorgenommene Leichenschau konstatirte 1) am Kopfe des Verlebten und zwar am hintern Dritttheile des linken Seitenwandbeines 2 erbsengroße Hautschärfungen, wahrscheinlich veranlaßt durch den Sturz auf den Boden, dann 2) am linken Vorderarme an der äußern Seite des Ellenbogengelenkes 2 Zoll abwärts eine gerade, von oben nach unten verlaufende, 4 Linien lange, $^1/_2$ Zoll tiefe Stichwunde, ferner 3) 2 Zoll von der Basis des linken Schulterblattes, im linken Schultergelenke, in der fossa supraspiralis eine querverlaufende, $^3/_4$ Zoll lange, 4 Linien breite Stichwunde, deren Tiefe etwa $1^1/_2$ Zoll betrug, ohne jedoch in den Brustkasten zu dringen, endlich 4) einen Zoll vom obern Winkel des rechten Schulterblattes nach aufwärts eine $^3/_4$ Zoll lange, etwas schief von oben nach unten verlaufende Stichwunde; diese verletzte folgende Theile:

1) die äußere Haut,
2) den musculus cucularis,
3) den musc. levator anguli scapulae,
4) den musculus rhomboideus,
5) die arteria dorsalis scapulae.

Von da ging der Stich zwischen der ersten und zweiten Rippe

fast horizontal durch die Zwischenrippenmuskel in die Brusthöhle. Die erste Rippe war an ihrem unteren Rande angestochen. In der Brusthöhle angekommen, verletzte der Stich noch

6) den oberen Rand der rechten Lunge in einer Länge von 1 Zoll und in einer Tiefe von ½ Zoll, endlich

7) die absteigende Hohlader (vena cava descendens), die in der Länge von ¼ Zoll angestochen war.

Das in der rechten Brusthälfte vorgefundene Blut betrug 3 Maß.

Auf diesen Befund gestützt, erklärte der k. Gerichtsarzt Dr. Henkel:

a) daß Kaspar Holzhauser eines gewaltsamen Todes an der sub 4. beschriebenen Verletzung gestorben sei; eine andere Todesursache fand sich nicht vor; die übrigen Verletzungen waren nur oberflächliche Haut- und Muskelwunden und verletzten kein bedeutendes Blutgefäß oder irgend einen Nerven;

b) daß diese Verletzung eine nothwendig tödtliche gewesen sei, wegen der Tiefe der Wunde, wegen des heftigen Blutergusses in die rechte Brusthöhle aus einer ganz nahe am Herzen gelegenen Vene, endlich wegen der Unmöglichkeit irgend einer Hilfe;

c) daß diese Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach und unmittelbar den Tod bewirkt habe; endlich

d) daß das zu Gerichtshanden gekommene Messer der Form der beschriebenen Wunde entspreche und zur Beibringung derselben vollkommen geeignet sei.

Als Franz Stimmer, Soldat im Infanterie-Leibregimente, damals bei seinen Eltern zu Hart sich aufhaltend, am Tage der That, nämlich am 21. Jänner l. Js. Abends, etwa um 7½ Uhr von Wartenberg aus nach Hause ging, traf er etwa auf der Hälfte des Weges zwischen Wartenberg und Thenn den Jos. Ranft in einem Graben sitzend, den Kopf auf die Kniee gestützt. Derselbe, welcher nach Angabe der Bräuerswittwe Anna Stumberger zu Wartenberg dortselbst nur 3—4 Maß Bier getrunken, und an dem keiner der vielen Anwesenden bis zu seiner Entfernung von dort irgend ein Zeichen der Trunkenheit wahrgenommen hatte, ersuchte den Franz Stimmer, ihn nach Hause zu führen, indem er vorgab, daß er so

stark betrunken sei, und taumelte nun hin und her, als Stimmer sich hiezu bereit erklärte. Als sie eine Weile gegangen waren, erklärte Ranft plötzlich, er wolle nicht nach Hause, sondern zu seiner Schwester nach Pesenlern gehen. Auf dem Wege dahin fing er auf einmal an zu klagen, daß es um ihn gefehlt sei, und äußerte auf Befragen weiter, es sei in Wartenberg gerauft worden, einer habe 3 Stiche bekommen, er habe es aber nicht gethan.

Hatte schon dieses Benehmen bei Franz Stimmer die Vermuthung erregt, daß Jos. Ranft sich nur betrunken gestellt habe, eine Vermuthung, die ihren Grund darin hatte, daß er nicht so ruhig und vernünftig hätte sprechen können, wenn er einen Rausch gehabt hätte, so wurde derselbe hierin noch mehr dadurch bestärkt, daß Ranft, der zu Pesenlern in das Haus seiner Schwester eingetreten war, am darauf folgenden Morgen, schon um 2 Uhr, an dem Fenster des Franz Stimmer klopfte, und denselben auffoderte, er solle, wenn er zum Landgerichte gerufen werde, nur sagen, daß er ihn schon um 7 Uhr ganz betrunken im Graben gefunden habe, sonst aber nichts angeben.

Jos. Ranft wurde am 22. Jänner Morgens verhaftet. Auf dem Transporte nach Erding äußerte er zu dem ihn begleitenden Max Friedbichler, Soldat im Infanterie-Leibregimente, damals als Gendarm verwendet: „ja freilich habe ich es gethan,“ und gab auf die Frage, was ihn denn dazu veranlaßt habe, an, daß Kaspar Holzhauser seinen Schwager, den Riedlbauern von Pesenlern, einmal geprügelt habe, daß es aber keineswegs seine Absicht gewesen sei, den Holzhauser umzubringen, sondern daß er ihm nur eines habe versetzen wollen. Der Schwager des Jos. Ranft, Markus Burger, Riedlbauer zu Pesenlern, hat indessen das Vorbringen, daß er von Holzhauser geprügelt worden sei, nicht bestätiget, vielmehr ausdrücklich angeführt, daß derselbe ihn nie beleidiget habe.

In seiner ersten Vernehmung erklärte Jos. Ranft der Gerichtscommission, die gegen ihn gemachte Anschuldigung der Tödtung des Kaspar Holzhauser sei völlig ungegründet; er sei am Tage vorher, nämlich am 21. desselben Monats; zwar im Steyererbräuhause zu Wartenberg gewesen, aber durch den Genuß von 7—8 Maß Bier

so berauscht geworden, daß er etwa um 5½ Uhr gänzlich bewußtlos gewesen. Dieser Zustand habe so lange gedauert, bis ihn Franz Stimmer auf dem Wege zwischen Wartenberg und Thenn in einem Graben liegend getroffen, der ihn dann zu seiner Schwester nach Pesenlern geführt habe, wo sie um 7 Uhr angekommen seien.

Jos. Ranft wurde vor die Leiche des Getödteten geführt, äußerte jedoch auch hier nichts weiter, als daß er nicht wisse, wie dieser Mensch, den er nur vom Sehen, aber nicht dem Namen nach gekannt habe, um das Leben gekommen sei. Als ihm ein zu Gerichtshanden gekommenes Messer vorgelegt wurde, erklärte er, daß er dieses nicht kenne, ein solches nie in sein Haus gekommen, und daß dieß ein Metzgermesser sei.

Schon am darauffolgenden Tage, nämlich am 23. Jänner, änderte Jos. Ranft seine bisherigen Angaben, indem er in einem selbst erbetenen Verhöre Folgendes vorbrachte:

Als er am Sonntag den 21. desselben Monats Abends gegen 7 Uhr im Steyererbräuhause, wo er von 3 Uhr an sich befunden und 7—8 Maß Bier getrunken hatte, in ziemlich betrunkenem Zustande in den Vorplatz herausgekommen, um ein Bedürfniß zu befriedigen, sei er von einem Burschen, den er nicht gekannt habe, dessen Leiche ihm aber am folgenden Tage vorgezeigt worden, an der Gurgel gepackt, und ihm durch Zusammendrehen des Halstuches der Hals so zusammengeschnürt worden, daß er kaum mehr habe athmen können; zugleich habe der Bursche mit der andern Hand nach seiner Hosen- und Uhrtasche gegriffen, wonach er habe vermuthen müssen, daß dieser ihm Etwas nehmen wolle. Da er nun wegen des Zusammenschnürens am Halse nicht habe um Hilfe rufen können, so habe er, keineswegs in der Absicht, ihn zu tödten, sondern lediglich um sich vor dem Angriffe zu schützen, sein Messer aus der Hosentasche gezogen und dem Burschen einen, aber nur Einen Stich versetzt, ohne daß er angeben könne, wohin er ihn getroffen habe, und sei alsbald wieder in die Gaststube zurückgekehrt. Dort habe er, als wenige Minuten darauf gesagt worden, daß im Vorplatze ein Todter liege, dem Florian Angermaier sein Messer und zwar das nämliche, welches ihm von der Gerichtscommission bereits

vorgezeigt worden, gegeben und sich bald entfernt, weil er gewußt, daß er derjenige gewesen, der den Burschen gestochen habe. Auf dem Heimwege sei er niedergefallen und eingeschlafen, später aber von Franz Stimmer zu seiner Schwester nach Pesenlern geführt worden, von wo er dann Morgens um 1 oder 2 Uhr nach Hause gegangen sei. Daß er im Steyererbräuhause mit dem Kaspar Holzhauser gesprochen, oder daß er mit demselben einen Streit gehabt habe, sei durchaus unwahr.

Daß auch diese späteren Angaben des Jos. Ranft, ebenso wie die von ihm zuerst gemachten, aller Glaubwürdigkeit entbehren, geht jedoch aus einer Vergleichung derselben mit den oben angeführten Thatsachen von selbst hervor.

Bei der öffentlichen Verhandlung gab der Angeklagte an: er sei um ½ 3 Uhr nach Wartenberg gekommen und habe dort 7 oder 8 Maß Bier getrunken. Wie er gegen 7 Uhr zur Verrichtung eines Bedürfnisses hinausging, habe ihn ein ihm völlig unbekannter Mann, den er auch vorher nicht im Wirthshause gesehen, an der Gurgel gepackt und gedrosselt, so daß er keinen Athem mehr bekommen konnte. Um sich dieses Angriffes zu erwehren, habe er, da er anders sich nicht helfen konnte, mit seinem Messer zugestochen. Ob er seinen Angreifer getroffen, oder wohin er ihn gestochen, wisse er nicht. Nachdem er wieder frei geworden, sei er in die Zechstube zurückgekehrt; da ihm jedoch dort übel geworden sei, so zwar, daß er sich erbrechen mußte, wollte er nach Hause gehen, und habe deshalb den Angermaier ersucht, mit ihm zu gehen; auf dessen Weigerung sei er allein fort und in der Meinung, nach Hause zu gehen, gegen Pesenlern gekommen und unterwegs in einem Graben liegen geblieben, wo ihn Stimmer gefunden habe. Diesen habe er ersucht, ihn zu seiner Schwester nach Pesenlern zu führen, wo er seinen Rausch ausschlafen wollte, da er die ganze Zeit über so betrunken war, daß er nicht wußte, was um ihn vorging. Das vorgezeigte Messer erkennt er als das seinige an.

Die Angaben der Zeugen enthalten im Wesentlichen Folgendes:

1) Dr. Henkel, Gerichtsarzt in Erding, bezieht sich auf das Obduktionsprotokoll und sein Gutachten, deren Hauptpunkte in der

Anklage angeführt sind. Die Wunden an den beiden Schulterblättern seien wegen der horizontalen Richtung der Wundkanäle der Wahrscheinlichkeit nach von hinten beigebracht worden; jedoch liege auch die Möglichkeit vor, daß die eine oder andere von vorne zugefügt worden, zumal der Angeklagte mit der linken Hand zu arbeiten pflege; jedenfalls zeige die convergirende Richtung der Wundkanäle, daß der Thäter die Wunden in verschiedenen Stellungen beigebracht hat.

2) Anna Stumberger, Steyererbräuin zu Wartenberg, ging auf das Gerücht, daß im Vorplatze ein Todter liege, mit den Gästen hinaus, und sah den Holzhauser im Fletze liegen; Ranft, den die Gäste später als Thäter bezeichneten, schlich sich fort. An Ranft hat Zeugin keine Trunkenheit bemerkt, da er nur 6 bis 7 Halbe Bier getrunken hatte; auch ist ein Streit nicht vorgefallen. Ueber Holzhauser gibt sie an, daß er brav und friedliebend, Ranft jedoch von der rohen Seite war.

3) Mathias Rettenbeck, Glasermeister von Wartenberg, traf bei seinem Eintreten in die Wirthsstube den Angeklagten und Holzhauser im Diskurse, wobei ihm ersterer erhitzt vorkam; Trunkenheit hat er aber an keinem der beiden bemerkt. Zeuge ist erst mit der Wirthin und den übrigen Gästen in den Vorplatz getreten, kann daher aus eigener Wahrnehmung über den Thäter nichts angeben. Obwohl der Angeklagte gegen Zeugen ein guter Nachbar war, wurde er ihm doch von andern Leuten als exceßsüchtig bezeichnet, während Zeuge den Getödteten als braven Mann schildert.

4) Max Friedbichler, Gendarm: Auf die Anzeige, daß Holzhauser erstochen sei, habe er den Auftrag erhalten, nach dem Thäter zu spähen; da von mehreren Leuten Ranft als solcher bezeichnet wurde, habe er ihn arretirt. Auf dem Transporte nach Erding nun habe Ranft gestanden, den Holzhauser gestochen zu haben und zwar aus Rache, weil dieser den Schwager des Angeklagten geschlagen und ihm den Weg abgepaßt habe.

Angekl. (erwidernd): Wenn der, der mich angepackt hat, der Holzhauser war, so habe ich ihn allerdings gestochen, das kann ich nicht läugnen, und nur das habe ich zum Friedbichler gesagt.

5) Lorenz Federkiel, Taglöhner von Wartenberg, war mit Andreas Burger und dem Angeklagten beim Bier. Diese gingen hinaus, und traten nach kurzer Zeit rasch durch die Thüre wieder ein und sagten, daß draußen ein Todter liege. Ranft, der käsweiß war, schlich sich fort. Zeuge sah den Todten bereits in dem Vorplatze liegen. Trunkenheit wurde an Ranft oder Holzhauser nicht bemerkt; auch ist kein Streit zwischen beiden vorgefallen.

6) Jakob Moser, Bauernknecht in Wartenberg: Ranft und Burger seien leichenblaß zur Thüre hereingestürmt, woraus er geschlossen habe, daß beide etwas angefangen haben müßten; dann habe es geheißen, ein Todter liege im Vorplatze, worauf er aus der Stube hinausgegangen sei, und Ranft sich ganz allein aus dem Hause entfernt habe; Verdacht der That wegen sei allgemein auf Ranft geworfen worden.

Zeuge kennt den Angeklagten von Jugend auf, und gibt an, daß dieser schon oft in Raufhändel verwickelt war; von Trunkenheit hat er an jenem Tage nichts bemerkt.

7) Andreas Burger, Bauerssohn von Pesenlern, dessen Bruder eine Schwester des Angekl. zum Weibe hat, ging zur Verrichtung eines Bedürfnisses mit Holzhauser aus der Zechstube. Sie standen ungefähr 3 Schritte von einander entfernt an den Stufen vor dem Hause, als Ranft zu ihnen hintrat und dem Holzhauser ohne alle Veranlassung von hinten hineinhieb; ob mit der Faust oder mit einem Messer, konnte Zeuge nicht unterscheiden, weil es zu dunkel war und er dem Holzhauser den Rücken zuwandte. Aus Furcht vor Raufhändeln ging Zeuge schnell in die Gaststube, und gleich nach ihm Ranft. Als hierauf gesagt wurde, Holzhauser sei gestochen, war Ranft im Hause nicht mehr zu sehen. Auch dieser Zeuge bemerkte keine Trunkenheit an Ranft.

8) Florian Angermaier, Bauerssohn von Thenn, hat von der That aus eigener Wahrnehmung keine Wissenschaft. Ranft ersuchte ihn nach seinem Wiedereintritte in die Zechstube, sein Messer zu nehmen. Als Lärm entstand, daß Einer erstochen sei, entfernte sich Ranft, den sodann die Leute als Thäter bezeichneten. Ob das Messer blutig war, weiß Zeuge nicht, da er es nicht sogleich an-

sah und später dem Gendarmen übergab. Trunkenheit bemerkte er am Angeklagten nicht.

Der Angekl. widerspricht, dem Zeugen sein Messer gegeben zu haben; dieser müsse es auf andere Weise bekommen haben.

9) Franz Stimmer von Hart, Soldat im Infant.-Leib-Regimente (ist nicht erschienen, und wird auf dessen Vernehmung von Seite des Staatsanwaltes und Vertheidigers verzichtet).

10) Georg Ertl, Bauer u. Gemeindevorsteher zu Güntering, und

11) Gotthard Lallinger, Tafernwirth in Hart, schildern den Angeklagten als einen rauflustigen Burschen.

12) Markus Burger, Gütler von Pesenlern, Schwager des Angeklagten, saß im Zechzimmer mit Ranft an demselben Tische, von welchem sich letzterer jedoch bald wegsetzte, und bemerkte keine Trunkenheit am Angeklagten. Eigene Wahrnehmung hat Zeuge über die That nicht, wohl wurde der Angeklagte von den Anwesenden als Thäter bezeichnet.

Als Zeuge nach Hause kam, traf er den Angeklagten in seiner Wohnung; letzterer entfernte sich jedoch bald. Ranft gestand seiner Schwester, dem Holzhauser einen Stich gegeben zu haben, ohne aber einen Beweggrund anzuführen. Gegen Holzhauser hat Zeuge nie eine Feindschaft gehabt.

13) Jos. Bauer, Bauerssohn von Mitterlern: Er sei neben andern Burschen unter der Hausthüre gestanden, habe aber nicht bemerkt, daß Einer derselben geschlagen oder gestochen worden sei; erst als er in der Zechstube wieder an seinen Tisch gekommen sei gesagt worden, daß einer mehrere Stiche erhalten habe.

14) Anton Gebhard, Chirurg von Wartenberg: Er sei gegen 7 Uhr in die Zechstube gekommen, habe von Trunkenheit am Angeklagten oder von einem Wortwechsel zwischen ihm und dem Getödteten nichts bemerkt; Ranft sei als streitsüchtig bekannt.

15) Johann Lohr, Söldner von Hart, und

16) Bartolomä Hierl, Söldner von Thenn, sagen aus, daß Ranft von der lustigen Seite sei und gerne raufe.

Nach beendigtem Zeugenverhöre begründete der k. Staatsanwalt (Appellationsgerichtsrath Gresbeck) die Anklage in nach-

stehender Weise: Joseph Ranft ist beschuldigt, am 21. Jänner heurigen Jahrs Abends im Vorplatze des Steyererbräuhauses zu Wartenberg dem Kaspar Holzhauser, Maurergesellen von Altenerding, zwar ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse, mit einem Messer nebst zwei weniger bedeutenden Stichen einen weiteren in die Brusthöhle gedrungenen Stich versetzt und den Tod desselben unter Umständen verursacht zu haben, vermöge welcher dieser Erfolg als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte. Alle diese Umstände, meine Herren, sind bei jedem von Ihnen zur vollen rechtlichen Ueberzeugung geworden. Das erste, was zu untersuchen obliegt, ist die Thatsache, ob dem Kaspar Holzhauser eine Mißhandlung zugefügt worden ist, und ob diese Mißhandlung eine solche war, daß sie den Tod herbeigeführt hat. Diese Thatsache wurde zu Ihrer vollkommenen Ueberzeugung gebracht durch die in Gegenwart einer Gerichtskommission vorgenommene Leichenschau und Leichensektion, sowie das hierauf gegründete Gutachten des Gerichtsarztes, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützt, sich mit kategorischer Gewißheit dahin ausspricht, daß die in der Leiche des Kaspar Holzhauser vorgefundenen körperlichen Mißhandlungen, nämlich die 3 Stichwunden dessen Tod nothwendig und unmittelbar verursacht haben, und daß keine weitere Zwischenursache in Mitte gelegen sei, um den Tod des Kaspar Holzhauser herbeizuführen. Eben so gewiß, meine Herren, ist die Thatsache, daß es der Angeklagte gewesen, welcher diese Mißhandlung zugefügt hat. Ich erlaube mir in Kürze Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen, daß vor Allem der Zeuge Andreas Burger eidlich in Ihrer Gegenwart ausgesagt hat, er habe mit eigenen Augen gesehen, daß, als Kaspar Holzhauser in der Nähe der Thüre des Brauhauses gestanden, um hier ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen, der Angeklagte aus der Stube trat, auf Kaspar Holzhauser losstürzte und demselben von rückwärts einen Schlag versetzte. Welcher Art dieser Schlag gewesen, davon finden Sie, meine Herren, die Aufklärung in der Aussage des Joseph Bauer, welcher bestätigte, daß der neben ihm Stehende alsbald gestolpert sei, daß er sich nicht mehr aufrecht erhalten konnte. Der Zeuge Andreas Burger spricht aus eigener

Sinnenwahrnehmung, und es kann demselben durchaus Nichts entgegnet werden, was dessen Glaubwürdigkeit zu schwächen geeignet wäre. Denn der Umstand, der vom Angeklagten vorgebracht wird, daß Andreas Burger ihm feindselig gesinnt sei, dieser Umstand, der erst heute, nachdem der Angeklagte die Aussage des Zeugen gehört hatte, zum Vorschein kam, ist durch Nichts unterstützt worden. Hätte der Angeklagte wirklich die Meinung, daß dieser Zeuge ihm feind sei, so würde er nicht verfehlt haben, für diese seine Angabe die gehörigen Beweismittel und Zeugen in Ihrer Gegenwart bekanntzugeben und vernehmen zu lassen.

Dafür, daß der Angeklagte es gewesen, der diese Verwundung zugefügt hat, spricht der weitere Umstand, daß die Zeugen Jakob Moser und Lorenz Federkiel deponiren, daß der Angeklagte unmittelbar, nachdem die Verletzung geschehen, leichenblaß in die Stube zurückstürzte, so daß er einen dieser Zeugen beinahe zu Boden gerannt hätte, und daß dieses Hineinstürzen einem der beiden Zeugen so auffallend gewesen sei, daß dieser zum Angeklagten sich wandte mit den Worten: „Habt ihr gewiß wieder Einem etwas angethan?" Für die Thatsache, daß der Angeklagte es gewesen, der die Verletzung zugefügt, spricht außer den bereits angegebenen Beweismitteln auch der weitere Umstand, daß der Angeklagte alsbald, nachdem er in die Wirthsstube des Steyererbrauhauses zurückgekehrt war, sein Messer dem Florian Angermaier aufgedrungen hat. Dieses Messer liegt auf dem Gerichtstische, und der Angeklagte hat es anerkannt als dasjenige, mit dem die tödtlichen Stiche zugefügt wurden. Es spricht ferner gegen den Angeklagten der Umstand, daß er, nachdem im Wirthshanse sich die Nachricht verbreitete, daß vor der Wirthsstube Einer todt liege, alsbald auf auffallende Weise sich aus dem Wirthshause entfernte, so daß unter den Anwesenden alsbald die Meinung laut wurde, kein Anderer als der Angeklagte sei der Thäter. Endlich, meine Herren, kommt zu allen diesen gewichtigen Verdachtsgründen noch das eigene Geständniß des Angeklagten.

Der Angeklagte hat, wie Zeuge Gendarm Friedbichler in Ihrer Gegenwart deponirt hat, die That gestanden. Er hat gegen denselben ausdrücklich die Worte gebraucht: „Ich habe es gethan; ich

wollte ihn nicht tödten; ich wollte ihm nur Eines versetzen, nur stechen, nur verwunden." Dieß, meine Herren, sind die eigenen Worte des Angeklagten, und der Zeuge Friedbichler hat die Wahrheit dieser Angabe und den weitern Umstand mit einem Eide erhärtet, daß er der Angeklagte keine Sylbe vorgebracht hat, als sei er von Kaspar Holzhauser in irgend einer Weise vergewaltigt oder angepackt worden.

Noch ein weiteres Geständniß. Der eigene Schwager des Angeklagten hat heute Morgens in Ihrer Gegenwart eidlich erhärtet, daß die eigene Schwester des Angeklagten (seine Frau) ihm gesagt habe, auch ihr habe der Angeklagte das unumwundene Geständniß abgelegt, daß er es gewesen, der die Verwundung zugefügt habe. Noch mehr, der Angeklagte selbst hat in den Protokollen der Voruntersuchung, er hat sogar heute Morgens in Ihrer Gegenwart selbst zugestehen müssen, daß er es gewesen, der mit dem vorliegenden Messer dem Kaspar Holzhauser einen Stich im Vorplatze des Steyerer Brauhauses versetzt habe. Der Angeklagte hat zwar zur Beschönigung seiner That vorgebracht, er habe sich im Vorplatze des Hauses befunden; es sei hier ein Unbekannter zu ihm hingekommen; dieser Unbekannte, den er früher nie gesehen, habe ihn angepackt und gedrosselt, so daß er nicht habe schreien können, und in Folge dieser Vergewaltigung, und nachdem ihm der Unbekannte in die Hosentaschen gegriffen, sei er der Meinung gewesen, daß er ihn bestehlen wolle, habe daher das Messer gezogen, um den Unbewaffneten zu entfernen. Allein die Unwahrheit dieser Angabe kann nicht bezweifelt werden, wenn Sie sich erinnern, was der Zeuge Burger in Ihrer Gegenwart deponirt hat, wie er selbst gesehen, daß von rückwärts der Angeklagte an Kaspar Holzhauser hingeeilt und von rückwärts demselben den Stich versetzt hat; derselbe Zeuge bestätigt, daß Kaspar Holzhauser nicht die geringste Thätlichkeit gegen den Angeklagten verübte. Der Umstand, als habe Kaspar Holzhauser eine Thätlichkeit gegen den Angeklagten verübt, wird dadurch widerlegt, daß die sämmtlichen vernommenen Zeugen einstimmig deponirt haben, Kaspar Holzhauser sei in jeder Beziehung ein braver, friedliebender, ordnungsliebender Mann gewesen, der Niemand beleidigt habe. Von

einem solchen Manne können Sie von vorneherein nicht annehmen, daß er fähig sei, einen Andern anzupacken und berauben zu wollen. Der Angeklagte hat weiter in Ihrer Gegenwart vorgebracht, er habe am fraglichen Tage soviel Bier getrunken, daß er nicht recht gewußt habe, was er thue, er habe einen Rausch gehabt. Dieses Vorbringen ist jedoch, meine Herren, durch die ganze Reihe der vernommenen Zeugen vollkommen widerlegt worden. Ungefähr 12 dieser Zeugen, die im Steyerer Brauhause anwesend waren und den ganzen Nachmittag Gelegenheit hatten, den Angeklagten zu bemerken, haben mit Bestimmtheit angegeben, daß sie nicht die geringsten Zeichen von Trunkenheit an dem Angeklagten wahrgenommen, und die Wirthsfrau Stumberger bestätigt, der Angeklagte, welcher von 3 bis $^1/_2$ 8 Uhr Abends im Wirthshause gewesen, habe nicht mehr als 6—7 Halbe (nicht Maß) Bier getrunken, und es sei am Angeklagten durchaus keine Spur von Trunkenheit zu bemerken gewesen. Hiernach wird von einer Trunkenheit nicht die Rede seyn können, und Sie werden, wie es sich mit diesem Vorbringen verhält, um so genauer zu ermessen im Stande seyn, wenn Sie sich ins Gedächtniß zurückrufen, daß der Angeklagte selbst die Angabe machte, er sei nach der That (in der Nacht vom Sonntag auf den Montag) zum Zeugen Stimmer, der heute nicht vernommen werden konnte, gekommen und habe zu diesem gesagt, er solle, wenn er bei Gericht vernommen werde, sagen, er habe ihn ganz betrunken gefunden, sonst aber Nichts. Sie werden hieraus erkennen, daß der Angeklagte damals bemüht war, Zeugen für eine Angabe zu gewinnen, die er selbst für unwahr hielt. Mit Rücksicht auf diese eben angegebenen Umstände wird sicherlich bei Allen, welche der Verhandlung angewohnt haben, die volle rechtliche Ueberzeugung dafür bestehen, daß Niemand anders als der Angeklagte es gewesen, der die tödtliche Wunde dem Kaspar Holzhauser zugefügt hat.

Der Angeklagte hat aber diese Verwundung dem Kaspar Holzhauser auch mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt. Dieses, meine Herren, geht vor Allem mit Bestimmtheit hervor, wenn Sie den Charakter des Angeklagten ins Auge fassen. Der Angeklagte wird von allen Personen, die hierüber deponirt haben, selbst von den-

jenigen, welche der Angeklagte zu seinem Gunsten in die Sitzung geladen hat, als ein Mensch geschildert, der seit längerer Zeit rauflustig, heimtückisch und boshaft gewesen sei. Zu einem solchen Manne, meine Herren, können Sie sich von vorneherein einer That, wie sie geschehen ist, versehen. Mehrere der Zeugen haben mit Bestimmtheit deponirt, daß er allenthalben, wo er gewesen, Händel suchte, und Geräufe anfing, und einer der Zeugen hat sogar deponirt, daß es selbst in seinem eigenen Wirthshause und in seiner Gegenwart geschehen, daß der Angeklagte Raufereien begonnen habe. Es wird der Umstand, daß die That mit vorbedachtem Entschlusse geschehen, umsomehr zu Ihrer Ueberzeugung gelangen, wenn Sie erwägen, daß der Mißhandlung durchaus kein Streit vorausging; keiner der Zeugen vermochte zu bestätigen, daß nur der geringste Zank oder Thätlichkeit im Wirthshause stattgefunden habe. Ein Einziger derselben, Mathias Rettenbeck, hat gesagt, er habe den Angeklagten und Kaspar Holzhauser an einem Tische beisammensitzen gesehen, und daß beide miteinander gesprochen haben; an Holzhauser habe er durchaus nicht die geringste Aufregung bemerkt, oder daß er geschimpft oder sonst gestritten habe. Dagegen habe er am Angeklagten allerdings eine Lebendigkeit wahrgenommen, so daß ihm geschienen, als ob derselbe aufgeregt sei. Derselbe Zeuge hat in Ihrer Gegenwart gesagt, daß Holzhauser vom Angeklagten weggegangen und an den Tisch des Zeugen gekommen sei. Hätte damals wirklich ein Streit stattgefunden, Kaspar Holzhauser würde wahrscheinlich nicht an einen andern Tisch gekommen seyn; es würde gewiß an Kaspar Holzhauser eine Aufregung bemerkt worden seyn, die unmöglich den übrigen Zeugen entgangen wäre.

Endlich, meine Herren, kommt vor Allem zur Berücksichtigung der Ort, wo, und die Art, wie die Verwundung zugefügt wurde. Dieses Eine, meine Herren, bitte ich Sie festzuhalten, daß die Verwundung rücklings zugefügt wurde, und daß im Vorplatze des Hauses damals nicht der geringste Wortwechsel oder Streit vorgefallen ist. Förmlich meuchlings wurde Kaspar Holzhauser getödtet.

Wer aber mit gezogenem Messer auf einen Mann losstürzt und ihm eine solche Mißhandlung zufügt, von diesem muß offenbar gesagt werden, daß er die Mißhandlung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt hat. Es wird sich dieß auch noch aus den eigenen Worten des Angeklagten entnehmen lassen. Erinnern Sie sich, meine Herren, der Worte, welche der Angeklagte nach der Aussage des Zeugen Friedbichler gebrauchte; er sagte: „Ich habe es gethan, ich habe ihn getödtet, ich habe ihm den Stich versetzt, ich wollte ihn zwar nicht tödten, aber nur stechen, verwunden." Und warum? Er erklärte dem Zeugen, er habe es gethan, weil vorigen Jahrs Kaspar Holzhauser dem Schwager des Angeklagten aufgepaßt und denselben mißhandelt habe. Hat auch der Schwager des Angeklagten, Markus Burger, diese Thatsache als unwahr bezeichnet, so spricht doch die Erklärung, welche der Angeklagte gegen den Zeugen machte, dafür, daß die Verwundung mit Absicht, mit vorbedachtem Entschlusse geschehen sei.

Es erübrigt nur noch, eine Thatsache, um Alles zu erschöpfen, worauf die Anklage gestützt ist, nemlich den Umstand vorzuführen, daß der Tod des Beschädigten als wahrscheinlich vorauszusehen war. Ich bitte Sie, meine Herren, hier vor allem das festzuhalten: Nicht eine gewisse Voraussicht wurde behauptet, sondern nur, daß die Tödtlichkeit der Wunde, das Eintreten des Todes als wahrscheinlich vorauszusehen war. Als wahrscheinlich tödtlich muß aber eine Wunde, wie die vorliegende, wohl sicherlich erachtet werden. Betrachten Sie, meine Herren, das Mittel, womit die Wunde zugefügt wurde, das vorliegende Messer, betrachten Sie die Richtung des Messers, betrachten Sie die geschehene Gewaltanwendung. Das Messer wurde mit geschwungener Hand und mit solcher Kraft in den Körper des Kaspar Holzhauser getrieben, daß eine Rippe angeschnitten, durch diese Rippe hindurch noch die Lunge verletzt und weiter eine Hohlader angestochen wurde, so daß unmittelbar nach der That, wenige Minuten darauf, der Beschädigte eine Leiche war. Wer aber mit solcher Gewalt ein Messer in die Brust oder den Rücken eines Menschen treibt, von dem muß jedenfalls gesagt werden: Er konnte voraussehen, daß der Ausgang

dieser Handlung der Tod des Beschädigten sein werde. Er konnte zwar nicht voraussehen, daß der Tod gewiß, wohl aber, daß er wahrscheinlich eintreten werde.

In diesen Momenten glaube ich Ihnen sämmtliche Thatsachen, worauf die Anklage basirt ist, vollkommen begründet und Ihnen dargelegt zu haben, daß Kaspar Holzhauser eines gewaltsamen Todes an der ihm zugefügten Verletzung gestorben sey, daß Joseph Ranft derjenige gewesen, der diese Mißhandlung zugefügt hat, daß diese Mißhandlung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt wurde, und daß der Thäter den Tod des Beschädigten als wahrscheinlich voraussehen konnte. Aus diesen Ihnen dargelegten Gründen glaube ich daher lediglich auf Ihr Urtheil mich berufen zu dürfen. Ihre Einsicht, Ihre Klugheit bürgt dafür, daß Ihr Ausspruch nicht zweifelhaft sein kann.

Vertheidiger (k. Advokat Dr. Buchner): Meine Herren! Sie haben die Anklage vernommen, sie zerfällt in 3 Hauptbestandtheile. Es wird der Angeklagte

1) beschuldigt, dem Kaspar Holzhauser am 21. Januar h. J. Abends eine Verletzung zugefügt zu haben, welche den Tod desselben nach sich zog. Er wird

2) beschuldigt, mit vorbedachtem Entschlusse diese Verletzung ausgeführt zu haben, und wird

3) beschuldigt, diese Verletzung unter solchen Umständen verübt zu haben, daß er selbst nothwendig voraussehen mußte, daß der Tod die wahrscheinliche Folge sei.

Erlauben Sie, daß ich in das Detail dieser 3 Beschuldigungen eingehe.

Der erste Theil der Anklage besteht darin, Ranft habe Holzhauser eine Verletzung zugefügt, welche dessen Tod nach sich zog. Die Staatsbehörde hat zunächst auf das Zeugniß des Andr. Burger sich berufen, der da aussagt, er habe wahrgenommen, wie der Angeklagte den Holzhauser von rückwärts verfolgt und demselben einen Schlag versetzt habe. Meine Herren, würde außer dem tödtlichen Stiche, welcher bei der Leichensektion sich gezeigt, keine andere Verletzung dagewesen seyn, so würde die Schlußfolge, daß der Ange-

klagte die tödtliche Wunde beigefügt hat, sehr wahrscheinlich seyn. Nun haben Sie aber aus dem Obduktions- und Sektions-Protokolle, aus dem schriftlichen und mündlichen Gutachten des Gerichtsarztes vernommen, daß der Getödtete 3 Wunden an sich hatte. Er starb aber nur in Folge der einen Verletzung allein; drei Verletzungen waren an seinem Körper, eine davon war tödtlich. Nun sagt aber Zeuge Andr. Burger nichts anders aus, als daß er einen Schlag führen gesehen habe und zwar von rückwärts. Sie haben von dem Gerichtsarzte vernommen, daß er die Möglichkeit zugegeben, ja vielmehr die Wahrscheinlichkeit behauptet hat, daß jede dieser Verwundungen rückwärts zugefügt wurde. Welche von diesen Verwundungen wurde in dem Augenblicke verübt, als Zeuge Andr. Burger, Hupferdingersohn, gegenwärtig war? Er weiß nicht anzugeben, mit welcher Hand die Verletzung zugefügt worden seyn soll, geschweige, auf welchen Körpertheil. Ein Zeuge, welcher nicht bestimmter auszusagen weiß, als im Allgemeinen: „ich habe zuschlagen gesehen", und nicht anzugeben vermag, mit welcher Hand, — verdient ein solcher vollen Glauben? M. H.! Bedenken Sie, daß gerade zur Zeit, wo Zeuge seine Beobachtungen gemacht haben will, es im höchsten Grade dunkel war, so daß ein zweiter Zeuge Bauer gar niemanden gesehen hat. Wie kommt es, daß der eine Zeuge im nämlichen Lokale gar nichts sah, während der andere Zeuge gesehen haben will, daß der Angeklagte den Getödteten angegriffen habe; und der Zeuge Hupferdinger hat heute selbst angegeben, daß alle 3, Holzhauser, Bauer und er, an derselben Stelle gestanden seien. Er will es gesehen haben, Bauer aber, der an demselben Flecke gestanden, soll nichts gesehen haben. Ein solches Zeugniß kann unmöglich von solchem Gewichte seyn, daß ihm unbedingter Glaube beigemessen werden könne. Es ist noch ein anderer Grund vorhanden, welcher die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen schwächt. Sie haben aus dem Munde zweier Zeugen vernommen, daß er mit dem Angeklagten zugleich ins Zechzimmer zurückgestürzt sey, und (wie der Angeklagte) leichenblaß war. Meine Herren, halten Sie diese Thatsachen zusammen mit den 3 Verwundungen, welche der Obduktionsbericht darstellt, so wird das Bedenken nicht ferne seyn, daß vielleicht doch

die Verwundungen, welche sich vorgefunden haben, von 2 Urhebern ausgegangen seien; jedenfalls ist gewiß, daß der Zeuge, auf dessen Aussage die Staatsbehörde ihre Anklage stützt, ebenfalls leichenblaß in das Zechzimmer zurückgestürzt ist, so zwar, daß die Zeugen, welche an der Thüre standen, gleichfalls dafür hielten, als wäre Zeuge der Thäter gewesen. Unter solchen Umständen können Sie unmöglich vollkommen Glauben beimessen. Es wird sich auch auf das Zeugniß des Jos. Bauer berufen und diese Aussage in Zusammenhang gebracht mit der des Hupferdinger in der Art, als wenn Bauer ausgesagt hätte, er habe Holzhauser in Folge des Stiches stolpern gesehen. Meine Herren, wie Sie heute vernommen haben, hat Bauer nichts anderes deponirt, als daß er den Angegriffenen stolpern oder hinsinken bemerkt habe; er hat aber gleichzeitig bemerkt, daß er die Ursache dieses Hinsinkens nicht angeben könne, er wisse nicht, ob es in Folge eines Angriffs oder eines gewöhnlichen Stoßes, wie sich die Menschen im Gedränge berühren, geschehen sey. Sie können auch auf diese Aussage kein Gewicht legen. Die Staatsbehörde hat großes Gewicht darauf gelegt, daß der Angeklagte unmittelbar nach der That das Messer, mit dem er zugestochen haben soll, weggegeben habe. Meine Herren, er hat heute selbst eingestanden daß er zugestochen habe, und so war allerdings Veranlassung vorhanden, sich des Werkzeuges zu entledigen, womit er zugestochen. Aber daraus, daß er das Messer weggegeben hat, folgt noch keineswegs, daß er gerade diejenige Wunde zugefügt habe, an welcher Holzhauser gestorben ist. Er konnte allerdings eine von den 3 Wunden zugefügt haben; aber wer bürgt dafür, daß gerade er die tödtliche Wunde zugefügt habe, und nur durch einen Schlag oder Stoß, welchen der Angeklagte dem Holzhauser rücklings zugefügt haben soll? Meine Herren! So wenig Sie aus dem Weggeben des Messers eine bestimmte Folge ableiten können, ebensowenig können Sie aus dem Umstande Verdacht ziehen, daß der Angeklagte nach dem Vorfalle sich aus dem Steyererbräuhause wegbegeben habe. Wer zugestochen hat, hat allerdings Veranlassung sich zu entfernen, weil er wegen der That, die er begonnen, Rede zu stehen hat. Allein Sie können daraus, daß er hiedurch sein Schuldbewußtseyn zu er-

kennen gab, keine Folgerung ziehen, daß er die tödtliche Wunde beigebracht; er kann eine der übrigen Wunden, und er muß auch eine beigebracht haben, weil er selbst gesteht, daß er nach Holzhauser gestochen hat.

Meine Herren! Ich komme nun auf die Geständnisse, welche der Angeklagte abgelegt haben soll. Sie sind aber alle durchgängig gleich; sowohl das, was er heute ausgesagt, als auch, was er vor dem Untersuchungsgerichte angegeben, ist übereinstimmend. Er bleibt vollkommen dabei, daß er dem Holzhauser nur einen Stich zugefügt habe. So hat er sich geäußert gegen den Gendarmen Friedbichler, so soll er sich geäußert haben zu Burger und zu seiner Schwester. Sie können aber daraus, daß er Geständnisse gemacht hat, keinen Verdacht ziehen, daß er die tödtliche Wunde zugefügt habe. Er hat eingestanden, daß er nach Holzhauser gestochen, aber nicht, daß er ihn getödtet habe. Hierüber ist durchaus keine Deposition da. Meine Herren! die Erklärung, welche der Angeklagte gibt, daß er im Fletze angegriffen worden sei, und daß er nur in Folge dieses Angriffs auf Holzhauser zugestochen habe, kann allerdings durch Zeugen nicht erhärtet werden; allein es ist auch kein Grund vorhanden, diese Angabe für unwahr zu halten, wenn Sie bedenken, daß die ganze Untersuchung keine Aufklärung darüber gibt, wer die drei Verwundungen dem Holzhauser zugefügt haben soll. Solange Sie nicht mit Bestimmtheit angeben können, wer die beiden andern Verwundungen zugefügt hat, welche den Tod nicht verursacht haben, solange können Sie auch nicht mit Bestimmtheit angeben, wer der Urheber der tödtlichen Wunde ist; denn insolange bleibt immer die Frage offen, ob derjenige, der in Anschuldigung steht, die tödtliche oder die nicht tödtlichen Wunden verursacht hat. Und, meine Herren, Sie haben heute aus dem Munde des Gendarmen Friedbichler selbst vernommen, daß an dem kritischen Abende es zuerst zweifelhaft war, ob nicht ein anderer bei der That betheiligt sei. Sie haben gehört, daß ein bekannter Räufer Max Krotz zunächst den Verdacht auf sich gezogen habe. Meine Herren! wäre dieser Verdacht verfolgt, wären Zeugen vernommen worden, wie leicht hätte die Untersuchung eine andere Richtung gefunden,

vielleicht eine Aufklärung zu Gunsten des Angeschuldigten gegeben? Meine Herren! Sie haben nach bester Ueberzeugung zu urtheilen, Sie haben also alle Erklärungen, welche der Vorfall ermöglichte, wohl zu erwägen. Halten Sie vor allem fest an der Frage, wie kommt es, daß 3 Verwundungen da sind, und es soll nach Aussage eines Zeugen nur ein Stoß versetzt worden seyn? Meine Herren! Wenn nachgewiesen wäre oder nachgewiesen werden könnte, daß der Angeklagte auch die beiden nicht tödtlichen Wunden dem Holzhauser zugefügt hätte, dann würden Sie auch diesem den tödtlichen Stich beimessen; so lange dieses nicht erwiesen ist, bleibt die Frage offen, wer die tödtliche Wunde verursacht hat, und es bleibt auch die Beschuldigung, daß der Angeklagte die tödtliche Wunde verursachte, durchaus unerwiesen.

Wäre es aber auch gewiß oder als wahr anzunehmen, daß der Angeklagte es sei, welcher dem Holzhauser die tödtliche Wunde zufügte, so ist doch der 2te Theil der Beschuldigung, welcher dahin geht, daß der Angeklagte mit vorbedachtem Entschlusse die Mißhandlung verübt habe, nichts weniger als erwiesen. Meine Herren! vorbedachter Entschluß! Er soll also lange voraus schon daran gedacht haben, den Holzhauser zu mißhandeln; er soll es hin und her überlegt haben, wie diese That auszuführen sei, er soll die Gelegenheit sich vorher ausersehen haben, wie er mit diesem Holzhauser zusammentreffen könne, um, sobald er ihn getroffen haben wird, ihn zu verfolgen. Meine Herren! mit vorbedachtem Entschlusse soll der Angeklagte die tödtliche Wunde zugefügt haben? Vorbedacht setzt immer einen Zwischenraum zwischen dem ersten Gedanken an die That und deren Ausführung voraus. Wann denn nun, meine Herren, soll der Angeklagte den ersten Gedanken erfaßt haben, den Holzhauser in so gröblicher Art zu mißhandeln? Haben Sie heute bei Vernehmung der Zeugen irgend eine Spur entdeckt, daß dieser Gedanke schon frühzeitig bei dem Angeklagten erwacht ist? Sie haben vielmehr vernommen, daß zwischen dem Angeklagten und Holzhauser niemals ein feindseliges Verhältniß bestand. Die sämmtlichen Zeugen haben Ihnen bestätigt, daß sie nichts davon wissen, daß diese beiden jemals in Feindschaft gestanden wären; sie haben

Ihnen bestätigt, daß gerade am kritischen Tage durchaus kein feindseliger Verkehr zwischen Holzhauser und dem Angeklagten stattgefunden habe. Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des Zeugen Rettenbeck vernommen, daß er bemerkt habe, daß sie miteinander gesprochen haben und daß der Angeklagte eine gewisse Lebendigkeit gezeigt habe. Alle übrigen Zeugen wußten nichts von Disput oder Wortwechsel, oder daß sie uneins geworden seien über irgend einen Punkt. Meine Herren! in welchem Momente soll der Gedanke zu der That, welche uns heute beschäftiget, erwacht seyn? Soll der Angeklagte diesen Gedanken schon um 2 Uhr, als er in das Steyerwirthshaus gekommen, gehabt haben, den Gedanken, den Holzhauser zu verwunden? Sie haben von alle dem nichts erfahren; Sie haben erfahren, daß Holzhauser später ins Wirthshaus gekommen ist, Sie haben gehört, daß zwischen ihnen nichts vorgefallen ist, welches nur an die Möglichkeit denken läßt, daß der Angeklagte den Gedanken erfaßt habe, den Holzhauser tödtlich zu verwunden; und doch, meine Herren, soll der Angeklagte mit Vorbedacht den Entschluß gefaßt haben, den Holzhauser zu mißhandeln und mit Verwundungen zu verfolgen? Die Anmerkungen unseres Gesetzbuches zeichnen den Vorbedacht sehr deutlich; eine ruhige Ueberlegung soll zwischen dem ersten Gedanken an die That und deren Ausführung eingetreten seyn. Meine Herren! ich glaube, Sie sind nicht im Stande in dieser Beziehung sich selbst Rede zu stehen; Sie werden sich in Ihrem Innern nicht erklären können, wann ist der erste Gedanke, wann der Entschluß zur Ausführung wach geworden? So lange Sie diese beiden Momente nicht in 2 verschiedene Zeiträume zu legen wissen, so lange haben Sie nur den raschen Entschluß eines unbewachten Augenblicks, eines sich selbst überstürzenden Willens. Also die Anschuldigung, der Angeklagte habe den Holzhauser mit vorbedachten Entschluß mißhandelt, ist durch und durch unbegründet. Meine Herren! die Staatsbehörde hat geglaubt, den vorbedachten Entschluß aus dem Umstande ableiten zu können, daß der Angeklagte von den vernommenen Zeugen als raufsüchtig bezeichnet wurde. Meine Herren! mag es auch seyn, daß der Angeklagte raufsüchtig sei, glauben Sie aber, daß der Raufsüchtige deßhalb auch nothwen=

dig mit Vorbedacht handelt, und seiner Raufsucht Genüge thut? Gewiß nicht; gerade der Raufsüchtige ist derjenige, welcher am wenigsten zum Vorbedachte gelangt; es ist seine Leidenschaft, und gerade deßhalb kommt er nie zur Besonnenheit und ruhiger Ueberlegung. So wie seine Raufsucht erwacht ist, ist es mit seiner Ueberlegung aus; er wird vielmehr fortgerissen von ihr und seine Handlungen sind nur Erzeugnisse seiner Leidenschaft.

Mit vorbedachtem Entschluß soll nach Ansicht der Staatsbehörde die Verwundung verübt worden seyn, und als Beweis soll gelten, weil sie von rückwärts erfolgt ist. Meine Herren! ich kann hier keinen logischen Zusammenhang finden. Ich kann mit Vorbedacht eine Verwundung vorne und rückwärts beibringen, ich kann sie auch in Leidenschaft, in Aufregung des Gemüths ebensowohl von rückwärts als von vorwärts zufügen, wer von Leidenschaft getrieben wird, erwägt nicht mehr, wie er seinen Gegner beschädigen, mißhandeln kann. Nur Befriedigung seiner Leidenschaft will er; das gilt ihm gleich, welchen Theil er trifft. Als Beweis eines vorbedachten Entschlusses kann der Umstand, daß die Verwundung von rückwärts geschieht, niemals angenommen werden. Ebensowenig kann die Aussage des Gendarmen Friedbichler, wonach der Angeschuldigte ihm gestanden haben soll, er habe Holzhauser stechen wollen, als ein Beweis des Vorbedachtes angesehen werden. Meine Herren! die Absicht, Jemanden zu stechen, und der Vorbedacht sind himmelweit von einander verschieden. Wohl kann der Angeschuldigte zugestanden haben, ich habe ihn nur stechen wollen, allein daraus folgt noch nicht, daß er diesen Gedanken schon früher, Tage oder Stunden lang hatte, also können Sie auch aus diesem Umstande durchaus keinen Beweis folgern, daß vorbedachter Entschluß stattgefunden habe.

Meine Herren! So glaube ich Ihnen zur Genüge dargethan zu haben, daß die Anschuldigung, der Angeklagte habe mit vorbedachtem Entschlusse die Handlung ausgeführt, durchaus nicht begründet sei. Ich komme zum 3. Theil der Anklage, wonach der Angeklagte beschuldigt wird, daß er den eingetretenen Tod des Holzhauser als die wahrscheinliche Folge des ihm zugefügten Messerstichs voraus gesehen habe. Meine Herren! diese Voraussicht als gewiß,

ja nur als wahrscheinlich, oder möglich anzunehmen, wird Ihnen schwer werden. Wie kann in einem Lokale, welches gar nicht beleuchtet ist, wenn in demselben eine Mißhandlung verübt wird, der Thäter voraussehen, welchen Theil des Körpers er angreifen und wohin sein Stich treffen wird? Meine Herren! wir haben gehört, Holzhauser habe drei Wunden erhalten; zwei von diesen Wunden befanden sich an den beiden Achseln, eine auf der linken, die andere auf der rechten Schulter; die auf der rechten Seite war die tödtliche. Meine Herren! wie konnte gerade im Augenblicke ermessen werden, daß der Stich so tief gehen, daß die Hohlader ergriffen wird, und ohne diese zu erreichen, wäre der Tod nicht erfolgt, denn nur durch den Erguß des Blutes aus dieser Ader war die Tödtung Holzhausers verursacht worden. Sie haben auch aus dem Munde des Gerichtsarztes vernommen, daß nicht anzunehmen sei, daß Holzhauser in dem Moment, wo er angegriffen wurde, ruhig war, sondern im Gegentheil, er wird sich bewegt haben. Wenn er also nicht ruhig war, wie konnte man voraussehen, daß der Srich einen solchen Theil des Körpers treffen werde, dessen Verwundung den Tod nach sich zieht? Meine Herren! also auch dieser Theil der Anschuldigung ist unbegründet. Zwar hat die Staatsbehörde angeführt, daß schon der Gebrauch eines Messers an und für sich zu dem Schlusse berechtigt, daß derjenige, welcher mit einem Messer zusticht, den Tod seines Gegners voraussehen müsse. Gegen diese Annahme ist die tägliche Erfahrung. Wie oft wird leider das Messer gezogen und glücklicherweise trifft es doch selten. Meine Herren! deßhalb, daß das Messer in die Hand genommen wird, ist noch bei weitem eine so böse Absicht nicht ausgesprochen. Es ist leider eine üble Gewohnheit des Landvolks, das Messer zu ziehen, aber weit entfernt ist die Absicht, eine tödtliche Verletzung zuzufügen. Es kann daher auch nicht angenommen werden, daß der Gebrauch des Messers den Tod als Folge des Gebrauchs voraussetzt. Auch aus der großen Gewalt, mit welcher der Stich verübt worden seyn soll, will entnommen werden, daß der Tod vorausgesehen worden sei. Meine Herren! die Gewalt ist nur ein Beweis der großen Leidenschaft, sie ist aber durchaus nicht ein Beweis, daß eine Voraussicht, ein

Vorauserkennen der Folgen vorhanden gewesen sei. — Somit, meine Herren, glaube ich dargethan zu haben, daß die Anklage in ihren sämmtlichen Beziehungen durchaus unbegründet ist. Meine Herren! Ihre Aufgabe ist es, nach bester Ueberzeugung Ihren Ausspruch zu thun, Sie haben einen Wahrspruch zu thun, Sie dürfen und können nur das als wahr aussprechen, was Ihnen als vollkommen gewiß erscheint, Sie sind an keine Beweisgründe gebunden, an kein Maß des Beweises, frei nach Ihrer Ueberzeugung haben Sie zu urtheilen. Sie sehen aber wohl selbst ein, daß Sie nicht bloß nach Möglichkeiten, Muthmaßungen, Wahrscheinlichkeiten urtheilen dürfen, sondern Ihre Aufgabe ist es, nach tiefen, festen Gründen zu forschen, und hierauf Ihr Urtheil zu bauen. Der Angeklagte legt das Schicksal seiner Zukunft in die Wagschale Ihrer Umsicht und Gerechtigkeitsliebe; er hofft von Ihnen das Nichtschuldig.

Staatsanwalt: Ich nehme wiederholt auf dasjenige Bezug, was in Ihrer Gegenwart die Zeugen eidlich deponirt haben; das Resultat dieser Zeugenaussagen, der gerichtlichen Sektion, Leichenschau, wie das ärztliche Gutachten wird Ihnen sicherlich die vollste Ueberzeugung gegeben haben, daß die Anklage in allen ihren Punkten gerechtfertigt ist. Es wird von Seite des Vertheidigers nicht bestritten, daß Kaspar Holzhauser eines gewaltsamen Todes in Folge einer ihm am 21. Jänner h. Js. zugefügten Mißhandlung gestorben sei. Die Vertheidigung beschränkt sich darauf, die Thatsache anzudeuten, daß es der Angeklagte nicht gewesen, der die tödtliche Mißhandlung vorgenommen, und zu diesem Behufe wurde zunächst die Angabe des Zeugen Andr. Burger in Zweifel gezogen und behauptet, daß der Angeklagte dem Holzhauser nicht 3, sondern nur Eine Wunde zugefügt habe; daß aber der Angeklagte alle 3 Wunden zugefügt habe wird dadurch zur Ueberzeugung, daß Kaspar Holzhauser unmittelbar vor dem Schlage vollkommen gesund, und unmittelbar, nachdem der Angeklagte wieder mit dem Hupferdingersohne in die Stube zurückgeeilt war, eine Leiche war, und wenn Sie weiter erwägen, daß im Vorplatze des Hauses nicht der geringste Streit vorfiel, daß sonach Niemand Anderer, als derjenige, welcher einmal schlagend gesehen wurde, die weiteren Verwundungen dem K. Holz-

hauser zugefügt haben könne. Es wird von Seite der Vertheidigung weiter vorgebracht, es sei damals im Vorplatze des Hauses so dunkel gewesen, daß Andr. Burger wohl nicht genau habe sehen können. Diese Angabe widerlegt sich durch das eigene Vorbringen des Zeugen. Der Zeuge A. Burger hat Ihnen angegeben, daß zwar im Vorplatze kein Licht gebrannt habe, daß jedoch sowohl von der Wirthsstube, als durch das Hausthor hinreichend Licht in den Vorplatz gedrungen sei, um zu sehen, wer in der Nähe des Hausthores gestanden, und daß es der Angeklagte gewesen sei, der dem K. Holzhauser die Verwundung zufügte. Es wird von Seite der Vertheidigung weiter vorgebracht, es sei noch eine andere Person in der Nähe gestanden, der Zeuge Joseph Bauer, und dieser habe angegeben, er habe nichts gesehen. M. H.! Die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussage wird Ihnen zur Ueberzeugung werden, wenn Sie sich erinnern, daß Jos. Bauer bei seiner ersten Vernehmung angegeben hat, er sei im Vorplatze nicht in der Nähe gestanden, sondern an der Wasserrinne, und daß er es zurücknahm, als ein anderer Zeuge freiwillig vortrat und ihm die Unwahrheit ins Gesicht sagte. Von einem Zeugen aber, der erst durch Vortreten eines andern Zeugen zur Widerrufung seiner frühern Angabe vermocht werden kann, kann man nicht annehmen, daß er in den übrigen Dingen die Wahrheit gesagt hat. Es wird endlich, m. H., die Angabe des A. Burger aus dem Grunde zu verdächtigen gesucht, weil er gleichfalls in ziemlich gleicher Zeit mit dem Angeklagten in die Wirthsstube zurückkehrte und gleichfalls blaß gewesen ist; es wird gegen A. Burger der Verdacht rege gemacht, als wenn er selbst Theilnehmer an der Verwundung gewesen sei. Der Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit Sie aus seinem persönlichen Auftreten abnehmen mögen, hat gesagt, warum er leichenblaß gewesen sei; er sei nemlich im höchsten Grade erschrocken, als er die Gefährlichkeit der Handlung des Ranft sah, weil er ein Feind aller Raufereien, ein Feind aller Verletzungen sei. Es wird ferner von Seite der Vertheidigung vorgebracht, der Umstand, daß der Angeklagte alsbald, nachdem er in die Zechstube zurückgekehrt sei, sein Messer einem Andern gegeben habe, rechtfertige nur die von ihm zugegebene Thatsache, daß er Eine Wunde zuge-

fügt habe, nicht aber, daß er die andern auch zugefügt habe. Diese Angabe der Vertheidigung ist durch das, was ich vorhin widerlegt habe, schon beseitigt. Uebrigens kann ich nur das Bedauern ausdrücken, daß Einer der Zeugen nicht geladen werden konnte; dieser würde Ihnen überdieß gesagt haben, daß der Angeklagte an demselben Abende, wo die That geschah, ihm schon sagte, daß der Getödtete 3 Wunden erhalten habe und hieraus würde folgern, daß Niemand als der Angeklagte sämmtliche 3 Stiche beibrachte, nachdem er selbst zugestanden hat, daß er Eine Verwundung zugefügt habe. Ich kann aber von dieser Angabe keinen weiteren Gebrauch machen, nachdem der Zeuge sie in ihrer Gegenwart zu wiederholen nicht im Stande war.

Von Seite der Vertheidigung wird noch vorgebracht, es sei unmittelbar nach der Verübung der That zweifelhaft gewesen, ob nicht ein Anderer, insbesondere ein Max Krotz, die Verletzung dem K. Holzhauser zugefügt habe. M. H., dieser Zweifel ist durch die Angabe des Zeugen, Gendarmen Friedbichler, vollkommen widerlegt, welcher sich dahin aussprach, er sei anfangs der Meinung gewesen, Max Krotz habe die That verübt, weil er überhaupt ein Raufer sei; er habe aber alsbald Erkundigungen eingezogen, und von sämmtlichen Personen im Wirthshause die Gewißheit erhalten, daß Max Krotz nicht in den Vorplatz des Wirthshauses gekommen sei, also unmöglich an der Verwundung Theil genommen haben konnte. Hienach glaube ich sämmtliche Punkte, welche von Seite der Vertheidigung aufgestellt wurden, widerlegt zu haben, soweit sie dahin gehen, daß nicht der Angeklagte die Mißhandlung dem K. Holzhauser zufügte, welche dessen Tod herbeiführte. Ebenso gewiß, m. H., wie dieser Umstand, scheint mir der Vertheidigung ungeachtet, daß der Angeklagte bei Verübung der That mit vorbedachtem Entschluß gehandelt habe. Es wurde zwar vorgebracht, der vorbedachte Entschluß setze irgend einen Zwischenraum zwischen der Erfassung des Gedankens und der Ausübung der That voraus. M. H.! Dieser Zwischenraum, als hier vorliegend, wird zur rechtlichen Ueberzeugung geworden seyn, wenn Sie die Thatsache in Berücksichtigung ziehen, daß der Angeklagte selbst gegen einen der Zeugen sich dahin äußerte, er habe die

Verwundung dem K. Holzhauser deßhalb zugefügt, weil dieser schon vor Jahren seinem Schwager aufgepaßt habe. Seit Jahren trug er also schon einen Groll gegen K. Holzhauser in sich, seit Jahren hat er sonach in sich den Entschluß gefaßt, diesem etwas anzuthun, und nur sorgfältig denjenigen Zeitpunkt abgewartet, in welchem K. Holzhauser vollkommen wehrlos und untüchtig war, seine Angriffe abzuwehren. Daß er aber diesen Augenblick ersah, geht daraus hervor, daß, als K. Holzhauser sich in den Vorplatz begeben hatte, um ein Bedürfniß zu befriedigen, alsbald der Angeklagte seinen Nachbar am Tische ersuchte, ihn hinauszulassen, wobei er den Vorwand gebrauchte, das Wasser abzuschlagen; hat er das gethan? Erinnern Sie sich, m. H., was A. Burger sagte. Alsbald, als er aus der Thüre des Wirthshauszimmer getreten war und in die Nähe des K. Holzhauser, der an der Thüre im Vorplatze stand, gekommen war, stürzte er mit dem Messer los und versetzte ihm die Wunde, welche dessen Tod zur Folge hatte. Daraus, m. H, geht wohl von selbst hervor, daß die Absicht, warum er aus der Zechstube sich entfernte und in den Vorplatz ging, keineswegs die Befriedigung eines Bedürfnisses war, sondern dahin ging, diejenige Handlung zu begehen, die er alsbald verübte, weil er schon vorher wußte, daß K. Holzhauser sich eines natürlichen Bedürfnisses halber im Vorplatze befinde. Es ist von Seite der Vertheidigung weiter der Umstand angeregt, daß der Angeklagte als raufsüchtig geschildert wurde, bilde keine Vermuthung dafür, daß er diese Absicht gehabt habe. M. H.! Läge blos die Raufsucht vor, so könnte dieser Schluß gerechtfertigt werden, aber ich bitte, sich zu erinnern, daß sämmtliche Zeugen, welche seine Raufsucht bekundeten, deponirten, er sei ein boshafter, rückhaltender und heimtückischer Mensch. Dieser Charakter wird ihm beigelegt und von einem solchen muß angenommen werden, daß er mit Vorbedacht gehandelt habe, um so mehr, als zu einer aufbrausenden Leidenschaft — ich bitte festzuhalten, daß der Vorbedacht als Gegensatz der Leidenschaft gesetzt wird, — während des ganzen Nachmittages und Abends im Steyrerbräuhaus nicht die geringste Gelegenheit für den Angeklagten sich vorfand. Wenn von Seite der Vertheidigung vorgebracht wird, der Umstand, daß die Verwundung

von rückwärts zugefügt wurde, spreche nicht dafür, daß der Entschluß schon vorher gefaßt worden sei, so findet diese Angabe ihre volle Widerlegung durch die Thatsache, die ich vorhin angegeben habe, daß der Angeklagte, nachdem K. Holzhauser nach dem Vorplatze sich entfernte, gleichfalls hinausging und sich also den besten Moment ersah, wo er den wehrlosen, mit dem Rücken freistehenden Holzhauser verwunden konnte. Es wird endlich, um den vorbedachten Entschluß wankend zu machen, von Seite der Vertheidigung vorgebracht, der Angeklagte habe zu dem Zeugen Friedbichler gesagt: „Er ist gestochen, aber ich habe ihn nicht tödten, sondern nur verwunden wollen." Hiebei hat die Vertheidigung außer Acht gelassen, die weitere Thatsache ins Gedächtniß zurückzuführen, daß der Angeklagte dem Friedbichler sagte, er habe die Verwundung deßhalb zugefügt, weil K. Holzhauser schon vor Jahren seinem Schwager aufgepaßt habe. Hieraus wird der Vorbedacht gefolgert und hieraus wird er sicher zu folgern seyn. Die Vertheidigung vermochte ferner diejenige Thatsache nicht zu erschüttern, welche ich Ihnen zur Unterstützung des Umstandes vorgeführt habe, daß von dem Angeklagten das Eintreten des Todes als wahrscheinlich vorauszusehen war. Die Vertheidigung hat in dieser Beziehung vorgebracht, es sei zur Zeit der That dunkel im Vorplatze gewesen und der Angeklagte habe deswegen nicht ermessen können, wohin der Stich treffe. Diese Angabe fand bereits früher ihre volle Widerlegung. Es wird ferner vorgebracht, der Beklagte habe nicht ermessen können, daß der Stich so tief eindringen werde; aber, m. H., der Angeklagte hatte wohl die Kraft in seinen Händen; in seiner Macht lag es, ob er stark oder minder stark den Stich führen wollte, und daß er es konnte, hat er wohl gezeigt; er führte ihn mit solcher Kraft, daß das Messer eindrang, so lange es gewesen; stärker konnte er wohl nicht. Es wird von Seite der Vertheidigung weiter vorgebracht, der Umstand, daß ein Messer gebraucht wurde, lasse nicht darauf schließen, daß das Eintreten des Todes habe vorausgesehen werden können, weil oftmals Verletzungen mit einem Messer zugefügt werden, ohne daß der Tod eintritt. M. H.! Ich bitte damit in Verbindung zu bringen die Stelle, wohin der Stich geführt wurde und die Kraft, mit

welcher er geführt wurde, und Sie werden zur Ueberzeugung gelangen, daß der Angeklagte den Eintritt des Todes als wahrscheinlich voraussehen konnte. Er konnte zwar nicht gerade ermessen, daß er mit dem Stiche die Hohlader treffe; allein, m. H., die Brust des Menschen ist voll von edlen Organen und die Verletzung nur eines derselben bringt den Tod. — Es wird weiter behauptet, es sei bei dem Landvolke der Gebrauch eines Messers so böse nicht gemeint. M. H.! Leider ist es eine traurige Erfahrung, daß der Gebrauch des Messers auf eine schreckliche Höhe gestiegen ist. Die gegenwärtige Sitzung wird Ihnen eine Zahl von Fällen vorlegen, welche Ihnen die Ueberzeugung liefern muß, daß die Anwendung voller Strenge unumgänglich nothwendig ist, falls nicht die Sicherheit der Person auf dem Lande fortwährend gefährdet werden soll. Täglich, zum wenigsten wöchentlich, fallen Verwundungen ohne die geringste Veranlassung vor. Mit Rücksicht auf diese angeregten Umstände glaube ich, m. H., nicht mehr beifügen zu müssen, indem ich dadurch lediglich Ihre Aufmerksamkeit ermüden würde. Ich vertraue darauf, daß Ihre Ueberzeugung längst sich festgestellt hat und daß sie sich in Ihrem Wahrspruche kund geben werde.

Vertheidiger: Meine Herren! Der Staatsbehörde ist es nicht gelungen, die Gründe, welche ich vorzuführen die Ehre hatte, zu entkräften. Ich komme zurück auf den 1ten Theil der Anschuldigung. Es ist ihr nicht gelungen, Ihnen zu beweisen, daß sämmtliche Wunden vom Angeklagten verübt wurden; sie hat zwar die Muthmaßung ausgesprochen, daß Angeklagter es sei, der dem Holzhauser sämmtliche Wunden zugefügt habe, allein diese ist durch keinen Beweis unterstützt, durch kein Geständniß. Andr. Burger bemerkt ausdrücklich, er habe nur Einen Schlag wahrgenommen, den der Angeklagte gegen Holzhauser geführt. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß sämmtliche Zeugen, welche über die Geständnisse des Angeklagten deponiren, nur von Einem Stich wußten. Deßhalb, daß Ranft selbst eingestanden hat, Einen Stich geführt zu haben, ist noch nicht bewiesen, daß er auch die beiden andern dem Holzhauser zugefügt habe. Es ist im Leben schon oft vorgekommen, daß es lange zweifelhaft war, ob wirklich Verwundungen von Zweien ausgegangen

seien oder von Einem. Die Annalen der Criminal-Rechtspflege weisen merkwürdige Beispiele nach. Nehmen Sie also dort keine Gewißheit an, wo etwas zweifelhaft und unerwiesen ist, Sie verirren sich sonst und kommen auf das Gebiet der Muthmaßungen, das Ihnen nach meinem Dafürhalten fremd bleiben muß, da Sie einen Wahrspruch fällen sollen.

Die Staatsbehörde hat sich auch auf eine Aussage berufen, welche ein Zeuge gemacht haben soll, der heute nicht vor Ihnen vernommen wurde. Meine Herren! Es ist ein Grundsatz des jetzigen Verfahrens: Sie dürfen nur auf die Aussagen Rücksicht nehmen, welche vor Ihnen selbst gemacht werden. Auf eine Aussage eines abwesenden Zeugen sich zu berufen, ist wider das Gesetz. Es ist wider das Gesetz, darauf Rücksicht zu nehmen und zwar um so mehr als die Staatsbehörde heute erklärt hat, daß sie auf die Aussage desselben verzichte. Ich muß an den Hrn. Präsidenten die Bitte stellen, in den Akten zu beurkunden, daß die Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf den Inhalt dieser Aussage rekurrirt hat. Die Staatsbehörde hat das Gewicht der Anklage vorzüglich immer auf die Aussage des Andr. Burger gelegt. Burger hat Ihnen selbst angegeben, daß seine Beobachtung nur eine mangelhafte gewesen. Er wußte nur anzugeben, daß er bemerkte, wie dem Holzhauser ein Schlag versetzt worden sei, — mit welcher Hand, wußte er nicht. Ein Zeuge, der vollen Glauben verdienen soll, muß auch über Einzelnheiten Rechenschaft geben können, denn die Nebenumstände sind die Controlle der Wahrheit. Sie müssen in Bezug auf die Aussage dieses Zeugen um so vorsichtiger sein, je bedenklicher sein Benehmen war nach dem unglücklichen Ereignisse. Er ist mit dem Angeklagten leichenblaß in's Zimmer gestürzt. Diese Erscheinung wird Sie veranlassen, seine Aussage nicht so leichthin als wahr anzunehmen; um so weniger, als eben sein Zeugniß als mangelhaft auch noch in der Hinsicht erscheint, weil, wenn es richtig wäre, daß der Angeklagte sämmtliche 3 Wunden dem Holzhauser versetzt hätte, dieß Andr. Burger auch hätte sehen müssen. Davon sagt Burger nichts. Er sagt nichts, daß er die 3 Verwundungen zufügen gesehen habe, während er selbst sagt, daß er gleichzeitig mit Ranft in's Zimmer hin-

eingestürzt. Er war gleichzeitig im Vorfletz und im Zimmer mit ihm, hat ihn also die ganze Zeit beobachten können; er hätte sehen müssen, daß er 3mal nach Holzhauser gestochen, nachdem es hell gewesen sein soll, wie die Staatsbehörde angegeben hat. Wenn genügend Licht da war, so mußte der Zeuge das Alles gesehen haben. Ich kann gegenüber dieser nicht glaubwürdigen Aussage des Burger unmöglich als gewiß annehmen, daß Angeklagter es war, der gerade die tödtliche Wunde verursacht hat. M. H., 3 Stiche waren es, die sich am Leichnam zeigten, und nur Einen hat Ranft zugefügt. Sie werden um so weniger einen Anlaß haben, den Angeklagten gerade als Urheber der tödtlichen Wunde zu betrachten, als die ganze Verhandlung keine Spur eines Motivs Ihnen vor Augen geführt hat, welches den Angeklagten bewogen haben konnte, den Holzhauser anzugreifen und tödtlich zu verwunden. Keine Spur von Feindschaft! Die Staatsbehörde hat zwar sich berufen auf die Aussage des Gendarmen Friedbichler, welcher sagt, daß Ranft sich geäußert habe, er habe den Holzhauser mißhandeln wollen, weil er seinen Schwager seinerzeit angefeindet habe. M. H., dieser Schwager ist heute vernommen worden. Er hat eidlich bestätigt, daß er nie von Holzhauser beleidigt worden sei. Welches Motiv soll es dann gewesen seyn, das den Angeklagten zur That bewog? Die Verhandlungen geben keine Aufklärung; kein Zeuge weiß darüber etwas anzugeben. Fehlt jenes Motiv, so haben Sie auch keine Ursache, gerade ihn des tödtlichen Stichs für schuldig zu halten. — Wäre aber auch der tödtliche Stich wirklich von ihm verübt worden — mit vorbedachtem Entschluß ist er gewiß nicht verübt worden. Die Verhandlungen geben kein Motiv an die Hand, welches den Angeklagten getrieben haben soll, den Holzhauser so feindlich zu verfolgen. Irgend ein Anstoß mußte doch vorhanden seyn, welcher in ihm den Gedanken erregt hätte, daß er den Holzhauser verfolgen wollte. Nehmen Sie einen solchen Gedanken als gegeben an — in welchen Zeitpunkt wollen Sie die ruhige Ueberlegung, das Hin- und Herdenken, wie man die That ausführe, legen? Erinnern Sie sich der Zeugenaussagen, Sie haben nicht die entfernteste Spur gefunden, welche darauf hinweist, daß am 21. Jan. nur ein alter Gedanke ausgeführt worden sei. Auf welches

Datum setzen Sie den Gedanken, den Holzhauser zu verfolgen? Entweder müssen Sie ihn schon in frühere Zeit, oder in denselben Tag setzen. Aber nirgend finden Sie den Anhaltspunkt, der Sie berechtigt zur Annahme eines vorbedachten Entschlusses, einer reifen Ueberlegung.

Die Staatsbehörde hat auch Gewicht darauf gelegt, daß der Angeklagte bald nachdem Holzhauser das Zechzimmer verlassen, gleichfalls hinausgegangen sei. Darauf können Sie kein Gewicht legen, weil Ihnen nicht erwiesen ist, daß Angeklagter es bemerkt habe, wie Holzhauser das Zimmer verließ. Kein Zeuge hat darüber deponirt, keine Aeußerung ist in dieser Beziehung gefallen. Ranft ist hinausgegangen und dann mit Holzhauser zusammengekommen, das ist richtig; daß aber dieses Hinausgehen ein überlegtes war, um eine bereits beschlossene That zu vollführen, einen alten Gedanken ins Werk zu setzen, darüber ist heute kein Zeugniß abgelegt worden; es ist das nur eine Muthmaßung der Staatsbehörde. Ich glaube daher mit voller Ueberzeugung annehmen zu können, daß Sie keinen Grund haben, diesen vorbedachten Entschluß anzunehmen. Ebensowenig gelang es der Staatsbehörde Behelfe beizubringen bezüglich des dritten Punktes der Anklage, daß nämlich der Angeklagte den tödtlichen Stich unter solchen Umständen ausgeführt habe, daß er den Tod des Holzhauser als wahrscheinliche Folge vorausgesehen habe. V o r a u s s e h e n ist ein gewichtiges Wort! Voraussehen einer Handlung, die in solcher Lage ausgeübt wurde, läßt sich nicht leicht denken. Es mag der Stich geführt werden, wie er will, so kann der Tod nicht vorausgesehen werden. Nur um 1 Linie tiefer oder höher, dann wäre die Hohlader nicht getroffen worden. Nur die zufällige Stellung, die Bewegung des Einen oder Andern hat der Verletzung die Richtung gegeben, daß sie den Tod zur Folge hatte; aber diesen Tod als wahrscheinlich vorausgesehen zu haben, dazu liegt kein Beweis vor, um so weniger, als dieser tödtliche Stich gerade zwischen 2 Rippen hindurch gegangen ist. Dieser Stich ist nicht d u r c h eine Rippe gegangen, wie vorhin behauptet wurde, sondern z w i s c h e n zwei Rippen hindurch. Wäre der Stich auf eine Rippe aufgestoßen, würde Holzhauser heute noch leben. Daß der Stich zufälligerweise durch die Rippen gegangen ist, diese That-

sache muß Ihnen Beweis genug seyn, daß der Tod als wahrscheinliche Folge nicht vorausgesehen wurde. Somit ist die Anklage in allen drei Theilen, wie ich glaube, unbegründet. Handeln Sie nun nach Ihrer besten Ueberzeugung, der Angeklagte vertraut Ihrer Gerechtigkeit!

Der Präsident setzte den Geschwornen die Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens auseinander, und erinnerte dieselben an die ihnen obliegenden Pflichten.

Die hierauf von dem Präsidenten an die Geschwornen gestellten Fragen lauten:

Erste Frage: Ist Joseph Ranft, **34** Jahre alt, Selmaierbauerssohn von Thenn, schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er am **21.** Januar l. Js. Abends im Vorplatze des Steyerer-Bräuhauses zu Wartenberg dem Kaspar Holzhauser, Maurer von Altenerding, zwar ohne die Absicht ihn zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse nebst zwei weniger bedeutenden Messerstichen einen solchen in die Brusthöhle gedrungenen Stich versetzte, welcher Stich dessen Tod verursachte?

Zweite Frage: Konnte von dem Angeklagten Joseph Ranft, bei der von ihm verübten Mißhandlung des Kaspar Holzhauser, wobei er demselben einen Messerstich in die Brust versetzte, der Tod des Kaspar Holzhauser als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Schuldig"; auf die zweite Frage: „Ja".

Der k. Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Joseph Ranft, Selmaierbauerssohn von Thenn, auf den Grund des Art. **5** des Gesetzes vom **29.** August **1848**, dann Art. **404**, **408** und **409** Th. **II.** d. Str. G. B. und Art. **204** des Gesetzes vom **10.** November **1848** zur Zuchthausstrafe von **8** bis **12** Jahren und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, wovon die auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten von seinen Eltern zu tragen, die übrigen auf sein künftiges Vermögen vorzumerken und vom Staatsärare vorzuschießen seien.

Der Vertheidiger empfahl den Angeklagten lediglich der Milde des Gesetzes.

Das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes verurtheilte den Angeklagten zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, sowie in die Kosten des Verfahrens, wovon die auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten von seinen Eltern zu tragen, die übrigen auf sein künftiges Vermögen vorzumerken und vom Staatsärare vorzuschießen sind.

Präsident: (zum Angeklagten) habt Ihr das Urtheil gehört?

Angeklagter: Ja, aber ich hätte noch eine Bitte; allein halte ich's nicht aus, allein bin ich's auch nicht gewesen. Die (auf ein paar Zeugen deutend) der Schwager und der Andr. Burger, wir sind alle beisammen gewesen. Ich hab's verschwiegen, hab' meinen Schwager verschonen wollen und sie sind so schlechte Kerl', sie haben es gethan.

Präsident: Ihr habt von Diesem zuvor nicht eine Silbe gesprochen; während der ganzen Untersuchung habt Ihr davon nichts gesagt. Alles, was Ihr und die Zeugen aussagten, wurde hier wiederholt und die Anklage, wie sie vorliegt, begründet. Ihr sprecht im Zorn.

Angeklagter: Der Kaspar Holzhauser hat meinen Schwager selbst geprügelt. Die beiden Burger standen im Vorplatz, haben zuvor den Kaspar Holzhauser herausnecken lassen und gepaßt, bis er auf dem Vorplatz war, und haben ihm dann Strixen gegeben. Ich allein kann es nicht aushalten, ich hab' meinen Stich bekannt und weiter kann ich nichts sagen.

Präsident: Ihr läugnet also Euern Stich nicht?

Angeklagter: Ich läugne meinen Stich nicht, sie (die beiden) haben die andern gegeben. Sie sind die nemlichen wie ich. Gott der Allmächtige, ich habs sagen müssen, weil sie so schlecht sind gegen mich und sind meine Schwäger, und haben Fleisch und Getreid gestohlen.

Präsident: Ihr habt das Urtheil gehört. Gegen dieses Urtheil steht Euch die Nichtigkeitsbeschwerde zu, die Ihr in 3 Tagen auf der Kanzlei des Gerichtshofes anzubringen habt. Ihr könnt die Nichtigkeitsbeschwerde anbringen. Uebrigens seid ruhig, es ist geurtheilt worden nach dem Resultate der Untersuchung und diese ist in aller Ordnung geführt worden. —

Nr. III.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern,

am 13. Juni 1849.

Anklage gegen Georg Manx, ledigen Maurer von Inzell, k. Ldg. Traunstein, wegen Diebstahlsverbrechens.

Anklageschrift.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am 3. April 1849 gegen Georg Manx, ledigen Maurer von Inzell, welcher beschuldiget ist, am 26. Nov. 1848 zu Traunstein:

a) dem Dienstknechte Sebastian Ostermaier im Wohnhause des Hillmaierbräuer (Weißbräuer) mittelst Aufbrechens des verschlossenen Kastens Effekten im Werthe von 7 fl. 3 kr., dann weitere Kleidungsstücke, die vom Beschuldigten auf 2 fl. geschätzt sind;

b) den beiden Dienstmägden Maria Schwarzenländer und Therese Schäßling in dem bewohnten Stallgebäude des Winkelpeiner'schen Bräuhauses mittelst Aufsprengens der Schlafkammerthüre und Aufbrechens der zwei darin befindlichen Kästen 3 fl. Geld und Effekten im Betrag von 3 fl. 16 kr.;

c) dem Sebastian Ostermaier, Wiesenwirthssohne von Traunstein, aus einer unversperrten Stube Gegenstände im Werthe von 11 fl. 18 kr.

entwendet zu haben, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen:

ad a.

Am Sonntag den 26. Nov. vor. Js. bemerkte Salome Huber, Viehmagd im Hillmaier'schen Bräuhause zu Traunstein, als sie über

den Vorplatz des ersten Stockwerkes ging und ihren Blick zufällig auf einen vom zweiten in das erste Stockwerk angebrachten s. g. Lichtfang richtete, daß im zweiten Stockwerke sich ein Mensch befindet. Sie begab sich dahin und traf daselbst auf dem Getreideboden wirklich einen ihr unbekannten Burschen, der einen Pack unter dem Arme trug und auf Befragen was er da thue, erwiederte, daß er nach einem Abtritte suche und sich hiebei vergangen habe. Derselbe eilte alsbald die Treppe hinab.

Am Hausthore kam derselbe an Sebastian Ostermaier, Dienstknecht im genannten Bräuhause vorüber, und derselbe bemerkte hiebei, daß er lange Juchtenstiefel anhatte. Unmittelbar darauf begab sich Sebastian Ostermaier in seine im zweiten Stockwerke befindliche Kammer, fand daselbst seinen bisher verschlossenen Kasten mit Gewalt geöffnet und es ergab sich, daß ihm ein Paar Juchtenstiefel, ein Hemd, eine blauleinene Schürze, eine silberne Uhrkette von 10 Gängen, eine weitere Uhrkette von Gürtlerarbeit, drei Spielhahnfedern, ein Spenser von schwarzem Tuche, endlich ein Gilet von Taffet mit silbernen Knöpfen entwendet worden seien.

Statt der entwendeten Juchtenstiefel hatte der Thäter ein paar alte Schuhe zurückgelassen.

Der am 5. Dez. vor. Js. vorgenommene Augenschein ließ an dem fraglichen mit zwei Flügeln versehenen Kasten und zwar am Rande des rechten Flügels vom Schlosse aufwärts zwei unbedeutende Eindrücke erkennen, welche von einem spitzigen Instrumente herzurühren schienen. Das am rechten Thürflügel befindlich gewesene Schloß war abgerissen und an der Stelle, wo es sich befand, auch ein Stück Holz von 2 Zoll Länge vom Rande der Thüre weggesprengt.

Am nämlichen Tage, an welchem die Entwendung verübt worden war, wurde Abends etwa um 10 Uhr im Botenwirthschaftshause zu Traunstein Georg Manx, lediger Maurer von Inzell, ein im hohen Grade schlecht beleumundeter Bursche, gegen welchen bereits durch criminalgerichtliches Erkenntniß vom 9. Juli 1847 wegen Verbrechens eines Diebstahles auf der Post zu Wasserburg die Untersuchung mangelnden Beweises wegen eingestellt und der erst

wenige Tage vorher, nämlich durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern als Criminalgericht vom 11. Nov. 1848 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles an Johann Lüftl zu Salzburg von der Instanz entlassen und unter besondere polizeiliche Aufsicht seines Wohnortes gestellt worden war, verhaftet.

Derselbe war mit Juchtenstiefeln versehen, welche Sebastian Ostermaier als die nämlichen erkennt, die ihm entwendet worden, und hatte einen Pack verschiedener Effekten bei sich, unter denen sich auch solche befanden, welcher von Sebastian Ostermaier mit aller Bestimmtheit als die ihm entwendeten anerkannt werden.

In gleicher Weise werden jene Schuhe, die in der Kammer des Beschädigten statt der entwendeten Juchtenstiefel zurückgelassen worden waren, mit Gewißheit sowohl von Franz Adlgasser, Schullehrer zu Inzell, als dessen Ehefrau Maria als jene Riemenschuhe bezeichnet, welche Georg Manx am 26. Nov. Morgens an seinen Füßen hatte.

Georg Manx gibt zwar an, daß er sowohl die Juchtenstiefel, als die übrigen Effekten am 26. Nov. Abends, als es schon Nacht war, auf dem Schrannenplatze zu Traunstein von einem ihm unbekannten Menschen um 8 fl. gekauft und diesem auch die bisher von ihm getragenen Schuhe gegeben habe.

Die Unwahrheit dieses Vorbringens ergibt sich aus dem Umstande, daß sowohl Salome Huber als Sebastian Ostermaier ihn mit aller Gewißheit als jenen Burschen erkannten, der mit einem Pack von der Ersteren im zweiten Stockwerke und von dem Letzteren am Hausthore des Hillmaierbräuhauses gesehen wurde, und der damals schon Juchtenstiefel an den Füßen hatte.

ad b.

Am nämlichen Tage, an welchem der eben angeführte Diebstahl verübt wurde, nämlich Sonntag am 26. Nov. vor. Js. fanden die beiden Viehmägde der Bräuerswittwe Winkelpeiner zu Traunstein, Maria Schwarzenländer und Therese Schießling, welche sich Abends etwa um 6½ Uhr aus dem vor der Stadt gelegenen Oekonomiegebäude in Geschäften entfernt hatten, bei ihrer um 7½ Uhr erfolgten Rückkehr die Thüre ihrer gemeinschaftlichen Schlafkammer,

welche sie vor ihrer Entfernung vom Hause gehörig versperrt hatten, mit Gewalt aufgesprengt, ihre beiden Kleiderkästen erbrochen, und es ergab sich, daß der Therese Schießling hieraus 7 fl. an baarem Gelde, dann ein Regenschirm von grünem Baumwollenzeug, ein buntfärbiges dann ein gelbes seidenes Halstuch, ein Rosenkranz von rothen Glasperlen, ein zinnerner Löffel, ein kleiner Spiegel, ein Stück Mandelseife aus den erbrochenen Behältern entwendet worden waren.

Der am 4. Dez. v. J. vorgenommene gerichtliche Augenschein konstatirte die Gewaltanwendung sowohl an der Thüre als an den beiden Kästen. Auch die den genannten Dienstmägden entwendeten Gegenstände, welche zusammen auf 3 fl. 16 kr. geschätzt worden, befanden sich mit Ausnahme des baaren Geldes von 3 fl., welches nicht mehr zum Vorschein kam, in dem Packe, in dessen Besitz Georg Manx bei seiner am Abende des nämlichen Tages zu Traunstein erfolgten Verhaftung getroffen wurde und wurden von den beiden Beschädigten als die ihnen entwendeten anerkannt. Derselbe wiederholt auch hinsichtlich dieser Gegenstände das bereits oben angeführte Vorbringen, daß er sie nämlich von einem unbekannten Burschen auf dem Marktplatze zu Traunstein, als es bereits dunkel gewesen, gekauft habe, ohne dieses Vorgeben auf irgend eine Weise wahrscheinlich machen zu können.

ad c.

Am Montage den 27. Nov. v. Js. Morgens entdeckte Sebastian Ostermayer, Sohn des sog. Wiesenwirthes zu Traunstein, daß aus seinem Kasten, der in der hintern unversperrten Stube des Erdgeschosses im Wohnhause seiner Eltern steht, und zu welchem der Schlüssel gewöhnlich auf dem Gesimse lag, ihm ein feiner schwarzer Filzhut nebst goldener Hutschnur und solcher Quaste, ein neues violettseidenes Halstuch, drei leinene Hemden, dann ferner seinem Vater Sebastian Ostermayer ein leinenes mii P. O. gezeichnetes Hemd entwendet worden war. Die sämmtlichen Gegenstände mit Ausnahme des schwarzen Filzhutes, der am 27. Nov. Morgens hinter Fässern vor dem sogenannten Bothenwirthschaftshause, in welchem am Abend vorher Georg Manx verhaftet worden war, aufgefunden wurde,

waren gleichfalls in dem Packe enthalten, in dessen Besitz Georg Manx getroffen worden, und wurden von den Beschädigten als ihm entwendetes Eigenthum anerkannt. Derselbe bringt, indem er die Verübung eines Diebstahles in Abrede stellt, auch hier vor, daß er die Gegenstände mit Ausnahme des schwarzen Filzhutes, von welchem er gar nichts wissen will, von dem Unbekannten zu gleicher Zeit mit den übrigen Gegenständen gekauft habe.

Demgemäß ist Georg Manx angeklagt, dadurch, daß er

a) am 26. Nov. v. Js. Nachmittags mittelst Aufbrechens eines versperrten Kastens im Wohnhause des Hillmaierbräuers (Weißbräuer) dem Dienstknechte Sebastian Ostermayer gehörige Effekten im Werthe von 7 fl. 3, kr. dann weitere vom Beschädigten auf 12 fl. angeschlagene Kleider wissentlich ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in der Absicht als Eigenthum zu haben, in Besitz nahm, ein Verbrechen des gesetzlich ausgezeichneten Diebstahles, — ferner dadurch, daß er

b) am gleichen Tage Abends in dem bewohnten Stallgebäude des Winkelpeiner'schen Bräuhauses mittelst Aufsprengens der Schlafkammerthüre und Aufbrechens der zwei darin befindlichen Kästen 3 fl. baar Geld und Effekten im Werthe von 3 fl. 16 kr. den beiden Dienstmägden Maria Schwarzenländer und Theresia Schießling gehörig wissentlich ohne Einwilligung der Berechtigten eigenmächtig, um sie als Eigenthum zu haben, in Besitz genommen, ein Verbrechen des gesetzlich ausgezeichneten Diebstahles, — endlich dadurch, daß er

c) dem Sebastian Ostermayer, Wiesenwirthssohn von Traunstein, gehörige Gegenstände im Werthe von 11 fl. 18 kr. aus einer unversperrten Stube seines elterlichen Hauses wissentlich ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig, um sie als Eigenthum zu haben, in Besitz nahm, ein Vergehen des einfachen Diebstahles begangen zu haben.

Freising, am 3. April 1849.

Greßbeck.

Sämmtliche Zeugen sind erschienen und wurde gegen keinen ein Exceptionsgrund vorgebracht.

Der Angeklagte, Georg Manx, led. Maurer von Innzell,

gibt auf Befragen an, daß er am 26. Nov. 1848 von Innzell nach Traunstein gegangen sei, um seine Kleidungsstücke zu holen. Da aber der Postknecht erst am andern Tage seinen Koffer mitnehmen konnte, so sei er gesonnen gewesen, die Nacht in Traunstein zuzubringen, und sei deßhalb zum Botenwirth gegangen. Auf dem Wege habe ihm ein unbekannter Mensch auf dem Schrannenplatze Kleidungsstücke zum Kaufe angeboten und zwar um 8 fl. Da er für seinen versetzten Mantel mehr als 8 fl. gelöst habe, so habe er diese Effekten gekauft. Diese 8 fl. habe Niemand bei ihm gesehen, als der Herr im Versatzhause. Abends sei er im Botenwirthshause arretirt worden. Ein Paar Stiefel, die jenem Unbekannten zu klein gewesen, habe er gegen seine eigenen Schuhe ausgetauscht. Der Angeklagte erkannte die ihm von dem Präsidenten vorgezeigten Gegenstände als diejenigen, welche er von dem Unbekannten gekauft hatte.

1) Sebastian Ostermaier, Knecht beim Hillmaierbräu in in Traunstein, gibt an: Am 26. Nov. v. J. sei Nachmittags gegen 3 Uhr ein Mensch über die Treppe herabgekommen und habe hinten beim Hause hinaus wollen; da jedoch die Thüre geschlossen gewesen, so sei er auf das vodere Thor zugegangen und habe ihn (Zeugen) gefragt, wo der Hausknecht sei, sich jedoch schnell entfernt. Er habe einen Pack unter dem Arm getragen und lange Juchtenstiefel angehabt. Beim Nachsehen in seiner Kammer habe er entdeckt, daß sein Koffer erbrochen, und daß er bestohlen sei, dagegen ein Paar Schuhe gefunden, die der Dieb zurückgelassen. Der Zeuge erklärte die ihm vorgezeigten Effekten, insbesondere auch die Juchtenstiefel als sein Eigenthum und erkannte den Angeklagten als jenen Burschen, den er im Hause gesehen, nur habe derselbe damals etwas weniger Bart gehabt.

2) Salome Huber, Viehmagd im Hillmaier'schen Bräuhause deponirt, sie habe am Sonntag Nachmittag vom Gange aus durch den Lichtgang im II. Stock an ihrem Kasten einen fremden Burschen gesehen, der, als sie ihn um seine Absicht gefragt, erwiederte, er habe sich auf dem Wege nach dem Abtritte hieher vergangen; derselbe habe sich nun umgedreht und sei fortgegangen mit einem Paket

unter dem Arm, aus welchem so etwas wie ein Hemd und ein blauer Schurz heraussah; der Hausknecht habe ihn auch gesehen. In dem Angeklagten erkennt die Zeugin den nemlichen Burschen wieder, der damals in dem Hause gewesen, besonders an seinen Augen, die sie sich wohl gemerkt habe, und überhaupt an seiner Gestalt; auch einen kleinen Schnurbart habe er damals gehabt.

3) Franz Adelgasser, Lehrer von Innzell, gibt an: Er kenne den Georg Manx aus der Werk- und Feiertagsschule, habe ihm nach dessen Entlassung aus seiner Untersuchung auf gestelltes Ansuchen Arbeit gegeben, und könne über seine Leistungen als Arbeiter nur die größte Zufriedenheit aussprechen, außerdem müsse er noch sagen, daß er ein williger und folgsamer Mensch sei. Am 26. Nov. sei dieser Manx nach Traunstein gegangen, um dort seinen Koffer abzuholen. Er wisse nicht, ob derselbe Geld hatte; er habe ihm eine Maaß Bier gegeben, bevor derselbe nach Traunstein ging, die derselbe auch angenommen. Einen Mantel habe er bei ihm nicht bemerkt, und Manx habe keine Kleider ausser denen, die er am Leibe trug, besessen, auch habe er, wie überhaupt die Bursche dortiger Gegend, immer Schuhe getragen, Stiefel habe er nie bei ihm bemerkt; (auf Vorzeigen der bei Gericht befindlichen Schuhe) diese Schuhe seien die des Manx, er kenne sie daran, weil sie so kothig seien; Manx habe damals einen Schnurbart gehabt.

Der Angeklagte erklärt, er habe sich nach seiner Entlassung rassiren lassen, und in 10 Tagen habe ihm nicht ein schon bemerkbarer Bart wachsen können.

4) Maria Adelgasser, Lehrersgattin von Innzell. Sie habe während der Zeit des Dienstes des Georg Manx nie bemerkt, daß er Geld habe, auch habe sie keinen Mantel bei ihm gesehen. Er habe bei seinem Fortgehen nach Traunstein Schuhe angehabt, und zwar die Schuhe, die ihr der Hr. Präsident vorgezeigt habe, und die sie namentlich an ihrem Schmutze erkenne.

5) Schmalhofer, Polizeidiener von Traunstein. Er habe den Angeklagten am 26. Nov. v. J. arretirt in Folge einer Anzeige von drei vorgegangenen Diebstählen, und habe ihm mehrere

Effekten abgenommen; die silbernen Ketten habe derselbe in die Hose hinabfallen lassen, um sie zu verstecken.

6) Maria Schwarzenländer, Dienstmagd beim Winkelpeiner in Traunstein. Ihr sei am Katharein-Sonntag den 26. Nov. einiges aus dem Kasten in ihrer Kammer weggekommen, und zwar sei dieß gewesen zwischen halb sieben und halb acht Uhr, wo sie und die andere Magd im Hause in der Stadt waren. Sie hätten die Thüre beim Fortgehen zugeschlagen, bei ihrer Rückkunft eingestossen und die Kästen alle beide aufgesprengt, und an dem einen davon ein Stück herausgestemmt gefunden; denn die Schlüssel hätten sie bei sich gehabt. Es sei herausgekommen ein gewaschenes Sacktuch, eine Mandelseife, ein zinnerner Löffel, ein Rosenkranz, ein rothseidenes Halstuch; übrigens seien noch andere Sachen von Werth in dem Kasten gewesen.

7) Theres Schießling, Dienstmagd beim Winkelpeiner, wohnt mit der Zeugin Maria Schwarzenlander in einer und derselben Kammer, gibt den Hergang ebenso an, und bezeichnet als aus ihrem Kasten mittelst Einbruchs entwendet drei Gulden Geld, ein buntfärbiges und ein gelbseidenes Halstuch und einen grünen Regenschirm.

(In dem Augenscheinsprotocolle ist das Aufsprengender Thüre und der beiden Kästen constatirt).

8) Sebastian Ostermayer, Wiesenwirthssohn in Traunstein. Er kenne den Angeklagten nur so weit, als er bei ihm öfter einkehrte. Im November des vorigen Jahres seien ihm mehrere Gegenstände gestohlen worden, darunter ein Hut, eine goldne Hutschnur, ein seidenes Halstuch, zwei oder drei Hemden, und zwar in einem Kasten zu ebener Erde im Wohnhaus. Die Thüre zu jenem Zimmer, wo sich der Kasten befand, sei jedoch nicht gesperrt gewesen. Der Schlüssel zum Kasten sei auf dem Kasten gelegen. Darin befanden sich noch mehrere Gegenstände von Werth, als wie ein Rock, ein Spenser. Zeuge erkennt seine Hemden durch die eingemerkten Namen „S. O." und „P. O.," und es werden die dem Wirthssohne S. Ostermaier entwendeten Gegenstände durch die verpflichteten Stadtgerichtsschätzer Mayer und Gogl durchschnittlich auf 8 fl. 6 kr. geschätzt. (Auf den Antrag des Vertheidigers wurde

sodann die in den Voruntersuchungsakten befindliche Personalbeschreibung des Georg Manx vorgelesen, in welcher nicht enthalten ist, daß derselbe damals einen Schnurbart gehabt habe.

Der k. Staatsanwalt Fleißner: Meine Herren Geschworne! Ich erachte es nicht für überflüssig, Ihnen schon jetzt die Bestimmungen unseres Gesetzes über den ausgezeichneten Diebstahl, insoweit sie hier in Betracht kommen, auseinanderzusetzen, um Ihre Aufmerksamkeit besonders auf jene Momente hinzulenken, welche bei Beurtheilung der Auszeichnung vor Allem ins Auge gefaßt werden müssen. — Nach der Verordnung vom 25. März 1816 über den Diebstahl Art. VI Ziffer 3 sind die characteristischen Merkmale des ausgezeichneten Diebstahls:

1) daß der Dieb, um stehlen zu können, entweder innen oder außen Versicherungsmittel, z. B. Thüren, Schlösser, Kästen erbricht oder auf unerlaubte Weise öffnet;
2) daß das Haus, in welchem der Diebstahl verübt wird, ein bewohntes sei.

So oft diese beiden Merkmale zusammentreffen, ist der Diebstahl jedesmal ein ausgezeichneter und daher ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten immer ein Verbrechen. — Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung liegt sehr nahe. Der gewöhnliche Dieb benützt nur die Unachtsamkeit eines Dritten in Verwahrung seines Eigenthums, benützt die günstige Gelegenheit, die sich ihm durch diese Unachtsamkeit darbietet. Gegen ihn kann sich der sorgfältige Hausvater durch verschiedenartige Mittel sichern. Nicht so bei dem ausgezeichneten Diebstahle. Der zu solchen Verbrechen entschlossen ist, legt durch seine Handlung an den Tag, daß ihm kein Schloß, kein Riegel, kein Sicherheitsmittel zu groß ist, welches er nicht beseitigen könnte, um seinen strafbaren Willen durchzusetzen. Vor einem solchen Menschen kann sich auch ein ordentlicher Familienvater nicht schützen und darum hat das Gesetz diese Art Diebstahl als ausgezeichneten behandelt und mit Verbrechensstrafe belegt.

Was nun die an dem Dienstknechte Seb. Ostermaier und an den Dienstmägden M. Schwarzenlander und Th. Schießling begangenen Diebstähle betrifft, so ist sowohl durch die Aussagen dieser

Personen, als auch durch den gerichtlich vorgenommenen Augenschein hergestellt, daß der Dieb gewaltsam Thüren und Kästen aufgesprengt habe, ebenso ist hergestellt, daß diese beide Mägde in den Oekonomiegebäude nicht blos schlafen, sondern auch unter Tags sich dort aufhalten. Es dürften daher sämmtliche Merkmale der Auszeichnung vorhanden seyn.

Bei dem dritten Diebstahle fand kein gewaltsamer Angriff auf häusliche Sicherheitsmaßregeln statt, es liegt daher blos ein Vergehen des einfachen Diebstahls vor, da die Summe der entwendeten Gegenstände 25 fl. nicht erreicht. Ich glaube, daß durch die heutige Verhandlung die Anklage gegen Georg Manx vollkommen gerechtfertigt ist, obwohl derselbe jede Betheiligung läugnet. Ich will einzelne Verdachtsgründe hervorheben.

Die Zeugin Salome Huber bemerkte den Manx am 26. November Nachmittags 3 Uhr im zweiten Stock des Hauses und zwar in der Nähe des Ortes, wo der Kasten des S. Ostermaier stand; sie stellte ihn zur Rede und erhielt die Antwort, daß er einen Abtritt suche, sie bemerkte auch, daß er einen Pack unter dem Arm trug, und hat denselben heute mit aller Bestimmtheit als denjenigen Burschen erkannt, welchen sie damals gesehen hatte. Als er über die Treppe herabeilte, begegnete er im ersten Stocke dem Seb. Ostermaier und fragte ihn, wo der Hausknecht sei. Also im 2ten Stocke suchte Manx einen Abtritt, im ersten den Hausknecht. Seb. Ostermaier bemerkte, daß Manx damals Stiefel von Juchtenleder anhatte, und fand später in seiner Kammer ein Paar zurückgelassene alte Bundschuhe, welche heute von Franz Adlgasser und dessen Frau als Eigenthum des Georg Manx anerkannt wurden; Sie haben sich auch heute überzeugen können, daß diese Schuhe dem Georg Manx ganz genau passen. Als Manx noch am nemlichen Tage arretirt wurde, trug er einen Pack Effekten mit sich, welche von den Beschädigten als ihr Eigenthum anerkannt werden. Manx will diese Sachen von einem Unbekannten um 8 fl. gekauft haben und behauptet, daß er dieses Geld durch Versatz seines Mantels erhalten habe; allein es ist durch Zeugen hergestellt, daß Manx nie einen Mantel hatte. Sie werden mir auch zugeben, daß es nicht wahrscheinlich

ist, daß ein Mensch, der in einer kleinen Stadt einen Diebstahl verübt, die entwendeten Sachen auf öffentlichem Markte ausbietet und an einen ihm gänzlich fremden Menschen verkauft, er wird sich nicht der Gefahr aussetzen, erkannt und arretirt zu werden, er kann nicht wissen, ob nicht gerade der Unbekannte, dem er die Sachen anbietet, der Eigenthümer ist. — Die Schuhe wurden bereits Nachmittags um 3 Uhr in der Kammer des Ostermaier vorgefunden, Manx konnte sie daher nicht erst Abend gegen die Juchtenstiefel vertauschen.

Der schlechte Leumund des G. Manx ist in den Vorakten niedergelegt, er ist bereits zum 5ten Male wegen Diebstahles in Untersuchung, und hat jedesmal die nämliche Ausrede vorgebracht, wie diesesmal.

Vertheidiger, Concipient Fleischmann: Der Diebstahl im Allgemeinen besteht nach Art. 209 in der eigenmächtigen Besitznahme fremder Sachen in der Absicht, dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben. Zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahles gehört außerdem noch das gewaltsame Aufbrechen eines Behältnisses. Beim ausgezeichneten Diebstahl erfodert also das Gesetz 2 Momente, nämlich das Erbrechen eines Behältnisses und das Entwenden einer darin verschlossenen Sache. Diese beiden Handlungen stehen völlig getrennt von einander; es kann einer stehlen ohne einzubrechen, es kann einer einbrechen ohne zu stehlen. Wenn Sie also Jemand eines ausgezeichneten Diebstahls für schuldig halten wollen, so müssen beide Momente in einer und derselben Person zusammentreffen; es müßte also in unserm Falle bewiesen seyn, daß Manx nicht nur entwendet, sondern auch Behältnisse erbrochen hat. Ich fasse hier nur dasjenige ins Auge, was den ausgezeichneten Diebstahl charakterisirt, nämlich das Erbrechen. Werfen wir einen Blick auf die von der Staatsbehörde aufgestellten Beweismittel und prüfen wir, ob wir daraus schließen können, daß Georg Manx nicht nur die fraglichen Sachen entwendet, sondern auch die Behältnisse erbrochen hat. Die Verdachtsgründe sind folgende: Manx wurde im Besitze der entwendeten Effekten getroffen, an dem Orte der That wurden ein Paar Schuhe gefunden, welche dem Angeklagten gehören sollen, und 2 Personen haben einen Menschen am Orte der

That gesehen, welchen sie für den G. Manx hielten. Die Staatsbehörde zieht nun folgenden Schluß: weil Manx im Besitze der gestohlenen Effekten getroffen wurde, so folgt daraus, daß er die Schränke erbrochen hat. Ich gebe zu, daß ein schwerer Verdacht auf einem solchen lastet, ich gebe zu, daß man aus diesem Umstande schließen kann, daß er die Sachen gestohlen habe, aber man kann nicht schließen: „Manx ist im Besitze gestohlener Effekten, also hat er die Schränke erbrochen," ebensowenig kann man schließen: „weil die Schuhe des Manx an dem Orte der That gefunden wurden, so hat er die Schränke erbrochen;" es folgt daraus nicht mehr, als daß Manx an dem Orte der That war. Wenn Sie weiter gehen wollten, so müßten Sie auch weitere Voraussetzungen haben, ich habe aber in der ganzen Verhandlung keine Spur von solchen entdeckt.

Ich mache wiederholt aufmerksam, daß z. B. einer einbrechen kann, aber entfliehen muß, — ein anderer kömmt, findet alles offen und stiehlt. Sie dürfen also die Möglichkeit nicht übersehen, daß ein anderer aufgebrochen habe, da kein Beweis vorliegt, daß Manx es gethan hat. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die von der Staatsbehörde aufgestellten Verdachtsgründe in keinem Zusammenhang stehen mit dem ausgezeichneten Diebstahl.

Ich muß aber auch bezüglich des Diebstahles an den beiden Dienstmägden in objektiver Beziehung noch Einiges bemerken. Es ist durch den Augenschein und durch Zeugenaussagen hergestellt, daß das Winkelpeinersche Stallgebäude außerhalb der Thore, getrennt von andern Wohngebäuden liege. Ich glaube nicht, daß der mindeste Zweifel obwalten kann, daß dieses Gebäude ein einsamstehendes ist. Es frägt sich noch weiter, ob es nicht ein unbewohntes sei; ich glaube nicht, daß man von einem Hause, worin ein Stall mit Vieh ist, sagen kann, daß Einwohner darin seien. Wir haben auch gehört, daß in diesem Gebäude eine Kammer sei, in welcher die beiden Dienstmägde schlafen und sich auch unter Tags, so weit ihre Arbeit es erfordert, aufhalten. Ich verstehe aber unter einem Wohngebäude ein solches, welches alle Einrichtungen hat, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des Familienlebens gehören; dieß kann man gewiß von diesem Stallgebäude

nicht sagen. Es wird daher hier der Art. 6. nro. 3. am Ende der Diebstahlsnovelle in Anwendung kommen und Sie haben daher einen Grund mehr, die Frage, ob Manx einen ausgezeichneten Diebstahl begangen habe, zu verneinen.

Ich glaube aber auch, daß Sie die weitere Frage, ob Manx überhaupt einer Entwendung sich schuldig gemacht habe, verneinen müssen. Auf keinen Fall können Sie sagen, daß Manx das Gilet und den Spenser des S. Ostermaier entwendet habe, denn er ist nicht im Besitze dieser Effekten getroffen worden, sie wurden überhaupt nicht mehr vorgefunden. Dazu kömmt noch, daß der Diebstahl am 26. Nov. verübt wurde, während Ostermaier erst ein Monat darnach die Entwendung des Spensers anzeigte; während dieser langen Zeit kann ein Anderer den Spenser entwendet haben.

Ich habe die Ehre gehabt, die Verdachtsgründe der Staatsbehörde in Bezug auf die Auszeichnung zu betrachten, erlauben Sie mir noch, dieselben in Beziehung auf die Entwendung überhaupt kurz zu beleuchten. Wir haben erstens den Diebstahl im weißen Bräuhause, bei diesem liegen die Ihnen bereits bekannten drei Verdachtsgründe vor; dann haben wir den Diebstahl an den beiden Dienstmägden und den dritten Diebstahl an Seb. Ostermaier; bei den beiden letzten Diebstählen liegt nur der Verdachtsgrund des Besitzes der gestohlenen Sachen vor. Ich nehme die beiden letzteren Fälle zuerst. Es will mir nicht einleuchten, wie man auf einen einzigen, so schwachen Verdachtsgrund das Schuldig aussprechen könnte, wie man darauf hin von der Schuld vollkommen moralisch überzeugt seyn könnte. Es ist wahr, Manx hat die Gegenstände besessen, aber muß er sie denn darum gestohlen haben? kann denn nicht die Möglichkeit da sein, daß er sie anderswoher erhalten hat?

Was den ersten Diebstahl betrifft, so liegen allerdings 3 Verdachtsgründe vor. Die Zeugen Seb. Ostermaier und Salome Huber sagen, daß sie einen Menschen am Orte der That gesehen haben, welchen sie in dem Angeklagten wieder zu erkennen glauben. Der Diebstahl wurde verübt am 26. Nov. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr; Sal. Huber sagt, sie habe den Menschen früher nie gesehen, und Ostermaier erklärt, er habe ihn zwar schon gesehen, aber nicht

genau gekannt; nun leuchtet mir nicht ein, wie man einen Menschen, den man zum erstenmale sieht, und zwar an einem Novembertage Nachmittags 4 Uhr, wo es schon anfängt Abend zu werden, in einem Hausgange, wo es ohnedieß schon finsterer ist, — wie man einen solchen auf den ersten Blick wieder erkennen kann. Ich will den Zeugen nicht zu nahe treten; diese guten Leute können sich aber leicht getäuscht haben. Ich komme nun zu diesen fatalen Schuhen. Ostermaier hat dieselben nach dem Diebstahle in seiner Kammer unter altem Gerümpel gefunden; Franz Adelgasser und dessen Frau wollen diese Schuhe als die des Manx erkennen. Ich habe diese Zeugen gefragt, woran sie denn diese Schuhe so bestimmt erkennen, sie antworteten: weil sie in Folge der Arbeit des Manx so schmutzig seien. Wir haben ferner gehört, daß dort die Leute überhaupt solche Schuhe tragen, daß dort auch andere Bursche mit solchen Schuhen gleiche Arbeiten verrichten, es können also auch andere Schuhe gerade so schmutzig werden. Es wird dort mehr als hundert Bursche geben von derselben Größe und Fußbeschaffenheit, welchen allen diese Schuhe passen können. Wie kann man nun sagen, daß diese Schuhe gerade dem Manx gehören, während sie eben so gut einem andern gehören können? Die Idendität dieser Schuhe ist nicht hergestellt; ich glaube nicht, daß sie dem Angeklagten gehören. Wenn wir aber einmal so weit gekommen sind, so erinnern wir uns an die Behauptung des Angeklagten, daß er diese Gegenstände gekauft habe. Es ist richtig, daß diese Ausrede eine abgedroschene ist, allein muß sie es allemal seyn? Wenn die Schuhe nicht die des Angeklagten sind, so gehören sie einem andern, und wir müssen alle Folgerungen, welche daraus gezogen wurden, auf jenen Dritten übertragen, welchem die Schuhe gehören; dieser Dritte hat daher wahrscheinlich auch die übrigen Gegenstände gestohlen, weil Manx alle diese Gegenstände von diesem Dritten gekauft hat. Die Zeugen Ostermaier und Salome Huber sagten, daß Manx damals einen kleinen Schnurbart gehabt habe, was auch die Zeugen Franz Adlgasser und dessen Frau bestätigen. Allein ich mache Sie aufmerksam, daß in den Akten eine Personalbeschreibung des Manx vorliegt, in welcher nicht eine Spur enthalten ist, daß Manx einen Schnurbart gehabt habe. Es steht

also fest, daß Manx damals keinen Schnurbart gehabt habe, während jener Bursche, welchen die Leute gesehen haben wollen, einen solchen getragen hat. Freilich steht die Aussage des Franz Adelgasser und seiner Frau entgegen; es frägt sich daher, welchem Beweismittel mehr Glauben beigemessen werden muß; — jedenfalls einer amtlichen Urkunde, wie jene Personalbeschreibung ist. Wenn wir aber auch annehmen wollen, daß beide Beweismittel gleichen Glauben verdienen, dann ist es zweifelhaft, ob Manx einen Schnurbart damals hatte oder nicht, und damit ist es auch zweifelhaft, ob jener Bursche Manx war oder nicht. Der subjektive Thatbestand ist jedenfalls zweifelhaft und wird um so zweifelhafter, wenn Sie bedenken, daß der Lehrer Adelgasser und dessen Frau dem Angeklagten das beste Zeugniß über seine Aufführung gegeben haben.

Staatsanwalt: Der Herr Vertheidiger hat sich hauptsächlich darauf gestützt, daß bezüglich des Aufbrechens der Behältnisse in den beiden Verbrechensfällen kein Beweis vorliege. Ueber diesen Punkt glaube ich kurz hinweggehen zu können. Denn Sie haben nach Ihrer innern moralischen Ueberzeugung, nicht nach der strengen Beweistheorie, welche, Gott sei Dank, nicht mehr besteht, zu urtheilen. — Uebrigens bemerke ich, daß auch nach der strengen Beweistheorie aus anderen Umständen Schlüsse auf das „Schuldig“ gezogen werden konnten. Ueberdieß ist durch den gerichtlichen Augenschein hergestellt, daß dieser Einbruch wirklich verübt worden sei, ebenso ergiebt sich aus den bereits entwickelten Verdachtsgründen, daß Niemand anders als Manx die Verbrechen begangen habe. Was den objektiven Thatbestand betrifft, so hat der Herr Vertheidiger denselben bei dem am Dienstknechte Seb. Ostermaier begangenen Diebstahle selbst nicht in Abrede gestellt, wohl aber bei dem Diebstahle im Winkelpeiner'schen Stallgebäude, weil dieses Gebäude ein einsam stehendes und dann, weil es ein unbewohntes sei. Ich erlaube mir Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die angezogene gesetzliche Bestimmung nur anwendbar ist, wenn das Gebäude ein einsames und ein unbewohntes ist. Allein das Gebäude ist kein unbewohntes. Ein Stallgebäude ist allerdings an und für sich kein bewohntes Gebäude im gesetzlichen Sinne. Allein hier ist in

demselben noch ein Zimmer, welches verschlossen werden kann, worin sich die beiden Dienstmägde unter Tags aufhalten, worin sie schlafen, wo sie ihre Kästen haben und in diesen ihre sämmtlichen Gegenstände mit Ausnahme weniger aufbewahrt halten. Es ist also hier ein bewohntes Gebäude anzunehmen. Daß gerade alle Bequemlichkeiten sich darin vorfinden, welche gewöhnlich mit Wohnungen besonders in den Städten verbunden sind, ist nicht nöthig. Wie viel Wohnungen gibt es auf dem Lande, die nur aus Wohnzimmer und Kammer bestehen! Uebrigens ist diese Frage bereits längst in der Praxis nach Ansicht der Staatsbehörde entschieden.

Was das Gilet und den Spenser betrifft, welche dem Dienstknechte S. Ostermaier betrifft, so ist allerdings richtig, daß Manx nicht im Besitze derselben getroffen wurde. Allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er, da er ohnehin einen bedeutenden Pack zu tragen hatte, einen Theil der gestohlenen Gegenstände an einem sichern Orte verwahrte, um sie später zu holen. Es hat aber dieser Punkt auf den Diebstahl keinen Einfluß, weil es bei dem ausgezeichneten Diebstahle auf den Werth des Entwendeten nicht anzukommen hat. Der Hr. Vertheidiger hat auch geglaubt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß Manx sämmtliche Gegenstände gekauft habe. Allein dieß ist rein unmöglich; ich erinnere Sie nur an die Aussagen der beiden Zeugen Ostermaier und Sal. Huber, welche den Manx um 3 Uhr Nachmittag mit dem blauen Schurze und den Juchtenstiefeln herausgehen sahen, während Manx die Gegenstände um 7 Uhr Abends gekauft haben will. Der Hr. Vertheidiger hat bemerken zu müssen geglaubt, daß beide ebengenannte Zeugen in der Person sich getäuscht haben könnten, weil der Diebstahl am 26. Nov. geschehen sei, wo es zur Zeit, wo Manx gesehen wurde, schon finster sei. Allein der Angeklagte wurde Nachmittags um 3 Uhr von beiden Zeugen getroffen, sie standen ihm gegenüber, und so groß ist die Finsterniß um diese Tagszeit im November nicht, um nicht die Gesichtszüge eines Menschen, dem man gegenübersteht, genau erkennen zu können. Zugleich haben beide Zeugen den Angeklagten mit vollster Bestimmtheit als denjenigen recognoscirt, welchen sie im Hause getroffen hatten, und sich so-

gleich erinnert, daß Manx damals ein kleineres Bärtchen hatte, als jetzt, – ein Zeichen, daß sie diesen Menschen sehr genau angesehen hatten, sonst hätten sie sich nicht diesen geringfügigen Umstand gemerkt. Es wurde auch bemerkt, daß die Identität der Bundschuhe nicht hergestellt sei. Ich habe bereits früher angegeben, daß Manx gesehen wurde, wie er die Treppe herabging und wie er Juchtenstiefel damals anhatte. Er war also an demjenigen Orte anwesend, wo die Bundschuhe gefunden worden sind. Diese sind auch von seiner Dienstherrschaft als die seinigen anerkannt worden und passen auch, wie erwähnt, genau an seinen Fuß. Unter diesen Verhältnissen, glaube ich, kann man wohl annehmen, daß über die Identität dieser Schuhe wenig Zweifel besteht. Wollte aber auch hierin irgend ein Anstand genommen werden, so sind doch die übrigen Verdachtsgründe so schlagend, daß auch ohne den durch diese Bundschuhe begründeten Verdacht Verurtheilung erfolgen müßte. Was den Einwand des Hrn. Vertheidigers betrifft, daß in der Personalbeschreibung des Manx eines Bartes nicht erwähnt werde, so habe ich nur zu bemerken, daß diese Personalbeschreibung höchst unvollständig ist. Wenn sie vollständig wäre, so hätte jedenfalls bemerkt werden müssen, daß Manx keinen Bart hatte. Auch andere Personalien sind in dieser Beschreibung nicht enthalten. Zudem stehen hier auch die Aussagen der sämmtlichen heute vernommenen Zeugen, der Adelgasserischen Eheleute, des Ostermaier und der Huber entgegen. Wenn der Hr. Vertheidiger sagt, daß bei diesem Widerspruch das gerichtliche Dokument den Vorzug vor den Zeugenaussagen habe, so ist dieses nur ein Scheingrund, weil wie bemerkt die Beschreibung nur höchst unvollständig ist. Ich glaube überhaupt, daß durch das, was der Hr. Vertheidiger angeführt hat, die Anklage in keiner Beziehung beschränkt wurde.

Vertheidiger: Nur noch ein paar Worte! Die Staatsbehörde meint, die Geschwornen hätten nur nach ihrer innern Ueberzeugung zu urtheilen und deßwegen könnten Sie den Manx des ausgezeichneten Diebstahls für schuldig halten, wenn Sie davon überzeugt seyn wollten. Allein es muß doch etwas da seyn, worauf die Ueberzeugung gestützt wird. Sie haben sich nicht an die

alte Beweistheorie zu halten, aber Beweis muß vorliegen, wie viel, ist gleichgiltig. Sagen Sie mir nur einen einzigen Umstand, der darauf Bezug hätte, daß Manx die Schränke aufgebrochen habe, — daß er die Gegenstände gestohlen, nun dafür mögen Anzeichen vorhanden seyn, allein dafür, daß er die Schränke erbrochen, sind keine vorhanden! Die Staatsbehörde meint, der Diebstahl im Stallgebäude sei denn doch ein ausgezeichneter, da dasselbe ein bewohntes Haus sei. Allein ich verstehe, wie ich bereits ausgeführt, etwas anderes unter einem Wohngebäude, dasselbe muß wohnlich seyn, — es braucht keine „Bequemlichkeit," aber zum Wohnen muß es eingerichtet seyn. Ob in der Praxis schon Fälle der Art bestehen, welche im Sinne der Staatsbehörde entschieden worden sind, möchte ich bezweifeln. Die Staatsbehörde gibt zu, daß bezüglich der Identität der Bundschuhe wenigstens einiger Zweifel existire — und das meine ich auch. Sagen wollen: die Schuhe, welche zu Tausenden in dortiger Gegend vorhanden sind, sind absolut die des Angeklagten, will viel heißen, — ich könnte es nicht über mich bringen, besonders in dieser wichtigen Sache. Die Staatsbehörde meint, es müsse immer in die Personalbeschreibung gesetzt werden, ob der Angeklagte einen Schnurbart habe oder nicht. Das glaube ich nicht. Der Schnurbart kommt unter die besonderen Kennzeichen; ist keiner da, so wird nichts hineingeschrieben; ist aber einer da, muß er hineingeschrieben werden. Es steht aber nichts darin, ich glaube daher, daß diesem auch volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden muß. Es ist jedenfalls sehr zweifelhaft, ob dem Manx eine Schuld in Bezug auf die Entwendung überhaupt zugemessen werden könne.

Meine Herren! Ihr Urtheil soll ein Wahrspruch seyn; das will viel sagen; dazu genügt nicht bloßes Meinen und Dafürhalten, sondern es ist eine vollkommene innere Ueberzeugung erfoderlich und es darf nicht der mindeste Zweifel in Ihrer Brust bestehen. Als Wahrspruch ist Ihr Urtheil im Auge des Gesetzes unfehlbar. Wenn Sie das Gewicht dieses Wortes in's Auge fassen, wenn Sie diese große Aufgabe erwägen und den Sinn und die volle Bedeutung des Wahrspruches bedenken, dann, meine Herren, können Sie auf keinen Fall den Manx für schuldig erklären. — Urtheilen Sie!

Präsident: Herren Geschworne! Nach dem Gesetze habe ich Ihnen nun die Merkmale des Verbrechens auseinanderzusetzen. „Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb." Der Diebstahl wird nach unserm Gesetze nach Maßgabe des Betrags des Entwendeten in höherem oder minderem Grade strafbar. Für Sie ist das Augenmerk darauf zu richten, daß, wenn der Werth des Entwendeten 5 fl., jedoch nicht 25 fl. übersteigt, die Entwendung ein Vergehen ist; übersteigt er 25 fl., — ein Verbrechen. Der Diebstahl ist aber allemal ein Verbrechen, wenn er in einer solchen Weise verübt wird, daß ihn unser Gesetz als ausgezeichneten nimmt. Was ausgezeichneter Diebstahl sei, ist bereits heute verlesen worden, ich fühle mich aber gedrungen, nochmal die Worte des Gesetzes selbst in Ihr Gedächtniß zurückzuführen. (Der Art. VI Ziff. 3 der Diebstahlsnovelle von 1816 wird verlesen.) Es gehört also dazu Gewaltanwendung. Die Art der Gewalt ist gleichgiltig. Der Druck mit dem Finger auf eine Fensterscheibe begründet ebensowohl die Auszeichnung, als das Einschlagen einer Thüre mit der Axt. Das Gesetz sagt:

> Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, sowie Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls zu betrachten,

also nicht als ausgezeichneter Diebstahl. Deßhalb haben Sie allerdings Ihr Augenmerk sehr darauf zu richten: was ist ein einsam stehendes unbewohntes Gebäude? — Nehmen Sie an, was ist ein bewohntes Gebäude, so werden Sie einfach finden: ein Gebäude, in welchem ein oder mehrere Menschen Tag und Nacht, oder den Tag oder die Nacht zubringen, worin sie ihre Habseligkeiten haben und ihre gewöhnlichen Verrichtungen versehen. Es ist gleichgiltig, ob diese Wohnung auch wohnlich eingerichtet sei, — das ergibt sich aus den Verhältnissen des Bewohners. Sie werden einsehen, eine Sennhütte auf der Alpe, eingerichtet mit einem Tische,

Stuhle und einer Strohlage ist gewiß ein bewohntes Gebäude; — der Senner hat keine andere Wohnung. Sie werden noch klarer sehen, wenn ich auf den Grund des Gesetzes aufmerksam mache. Das Gesetz straft den Diebstahl mit Einbruch strenger, weil ein äußeres Sicherheitsmittel verletzt wird, und der Eigenthümer durch dieses Einbrechen in höherem Maße verletzt wird. Das Gesetz bestraft aber den Diebstahl mit Einbruch in ein bewohntes Gebäude in höherem Grade, und nennt ihn einen ausgezeichneten, weil hier nicht allein Gefahr für das Eigenthum in Frage steht, sondern es kommt auch noch Gefahr für die Person dazu. Die Lage, in welche der Bewohner dem Diebe gegenüber kommen kann, ist eine gefährliche. Deßwegen ist dieser Diebstahl strafbarer. Ein Gebäude also, in welchem ein Einwohner in der Art sich befindet, daß er durch den Einbruch in eine solche Lage kommen kann, — vorausgesetzt, daß er sich nicht nur momentan in dem Gebäude befindet — wird als ein bewohntes angenommen werden. Dieß ist der Gegensatz des „unbewohnten" Gebäudes. „Einsam stehend" ist nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauche genommen, sondern es kann ein einsam stehendes Gebäude auch mitten in der Stadt seyn, es ist mehr darunter verstanden, daß es mit bewohnten Gebäuden in keiner innern oder äußern Verbindung stehe.

Die an die Geschwornen gestellten Fragen lauten:

1) Ist der Angeklagte Georg Manx schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß derselbe am 26. Nov. 1848 Nachmittags im Wohnhause des Hillmaierbräuers zu Traunstein mittels Aufbrechens des verschlossenen Kastens des Knechtes Sebastian Ostermaier diesem gehörige Effekten im Werthe von 7 fl. und Kleidung, von diesem angeschlagen auf 12 fl., eigenmächtig in Besitz nahm, um dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben?

2) Ist der Angeklagte Georg Manx schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß er am 26. Nov. 1848 in dem bewohnten Stallgebäude des Winkelpeiner'schen Bräuhauses mittels Aufsprengens der Thüre der Mägdekammer und Aufbrechens der darin befindlichen Kästen der Dienst-

mägde Maria Schwarzenländer und Therese Schäßling die diesen gehörige Baarschaft und Effekten im Betrage von 6 fl. 16 kr. eigenmächtig in Besitz nahm, um dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben?

3) Ist der Angeklagte schuldig, das Vergehen des einfachen Diebstahls dadurch verübt zu haben, daß er am 26. Nov. 1848 Abends aus einer unversperrten Stube im Wiesenwirthshause zu Traunstein dem Sohne Sebastian Ostermaier gehörige Gegenstände im Schätzungswerthe von 8 fl. 6 kr. eigenmächtig in Besitz nahm, um dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben?

Der Wahrspruch der Geschwornen lautete bei jeder der 3 Fragen: „schuldig."

Der k. Staatsanwalt beantragt nach Art. IX Nr. 3 der Diebstahlsnovelle von 1816, den Angeklagten in die gesetzliche Strafe von 8—12 Jahren Zuchthaus zu verurtheilen und zugleich in die Kosten des Prozesses, welche jedoch wegen Mittellosigkeit des Angeklagten dem Staatsärare zur Last fallen, sowie auch die Zurückgabe der in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände an die Beschädigten zu verfügen.

Vertheidiger: Der Art. IX Nr. 3 bestimmt: „Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von 8 Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthaus von 8—12 Jahren zu erkennen." Es muß also vor Allem untersucht werden, welche Strafe der Angeklagte bezüglich jedes einzelnen Diebstahles verwirkt hat. Nach Art. VII ist die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls 4—8 Jahre Arbeitshaus, wobei jedoch dem Gerichte gestattet ist, bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzugehen. Es ist zwar wahr, daß Manx schon öfter in Untersuchung war, allein er wurde noch nie verurtheilt; die bloße Untersuchung aber kann nach dem Wortlaute des Art. 2 des Gesetzes vom 29. August 1848 keinen Erschwerungsgrund bilden. Anderseits sind sogar mehrere mildernde Umstände vorhanden. Erstens der unbedeutende Betrag; bekanntlich ist bei Ausmessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahles ein

Spielraum bis zu 400 fl. gegeben; hier haben wir es nur mit ganz unbedeutenden Beträgen zu thun; dann ist zu erwägen, daß die Verletzten keinen besondern Nachtheil erleiden, sie bekommen fast alle ihre Gegenstände zurück. Ferner steht durch Zeugenaussagen fest, daß der Angeklagte Gelegenheit gehabt hätte, werthvollere Gegenstände zu entwenden, sich aber mit wenigen begnügte. Auch dürfte das ausgezeichnete Zeugniß, welches Franz Adelgasser und seine Frau, die den Angeklagten von Jugend auf kennen, demselben gegeben habeu, berücksichtiget werden. Aus diesen Gründen bitte ich den Schwurgerichtshof, bei jedem Verbrechen die Strafe auf 2 Jahre herabzusetzen, sonach im Ganzen auf 4 Jahre Arbeitshaus zu erkennen.

Durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes wurde der Angeklagte zur Arbeitshausstrafe von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, die jedoch wegen Mittellosigkeit des Angeklagten dem Aerare zur Last fallen; deßgleichen wurde die Rückgabe der betreffenden Effekten verfügt. Das Urtheil stützte sich insbesondere auf Art. VII der Diebstahlsnovelle.

Nr. IV.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 14. Juni 1849.

Verhandlung gegen Georg Brandmaier, Taglöhnerssohn von Gosseltshausen, wegen Tödtung.

Anklageschrift.

Das k. Appell.=Gericht von Oberbayern zu Freising hat am 24. April 1849 gegen G. Brandmaier, Taglöhnerssohn von Gosseltshausen, 19 Jahre alt, ledig, der Bauersarbeit kundig, und zuletzt Dienstknecht zu Starzhausen, welcher beschuldigt ist, am 8. Okt. v. J. Abends dem Thomas Maurermaier, Wimmerbauer zu Jebertshausen, mit einem Prügel, zwar ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einen Schlag auf den hintern Theil des Kopfes versetzt, und durch die hiedurch bewirkte Verletzung den Tod desselben unter Umständen herbeigeführt zu haben, vermöge welcher der eingetretene Erfolg als wahrscheinlich vorausgesetzt werden konnte, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen:

Am Sonntag den 8. Okt. v. J. war das s. g. Metzgerwirthshaus zu Wollnzach von vielen Gästen besucht. Unter diesen befanden sich auch nebst mehreren anderen Burschen der Umgegend Michael Strobl, Dienstknecht beim Schnabelhauserbauern zu Gosseltshausen, Simon Thalmaier, Dienstknecht beim Schlagenhauserbauern dortselbst, dann Georg Brandmaier, gew. Koppengörgl genannt, Taglöhnerssohn von dort, zuletzt Dienstknecht in Starzhausen, welche sämmtlich zwischen 2 — 3 Uhr Nachmittags dahin gekommen waren. Etwa um 4 Uhr kam in das bezeichnete Wirthshaus auch Thomas Maurer=

maier, Wimmerbauer von Jebertshausen, bei welchem Simon Thalmaier von Jakobi v. J. im Dienste gewesen war. Obwohl dieselben nach Angabe der Anna Maurermaier, Ehefrau des Obengenannten, zu Jakobi v. J. nicht ohne Zwist auseinandergekommen waren, und obwohl Sim. Thalmaier seit dieser Zeit im Beiseyn des M. Strobl, Dienstknecht zu Gosseltshausen, sich öfter dahin geäußert hatte, daß er dem Wimmerbauer nicht recht gut sei und daß er ihm, wenn er denselben einmal allein erwischen könne, ein Paar Schläge versetzen wolle, so brachte Simon Thalmaier doch dem eingetretenen Thomas Maurermaier den Trunk dar und der letztere that das Gleiche dem Simon Thalmaier.

Daß es zwischen diesen Personen an diesem Nachmittage einen Streit gegeben, konnte nicht erhoben werden. Abends zwischen 8 und 9 Uhr beredete Simon Thalmaier den Michael Strobl, mit ihm und dem Georg Brandmaier auf die sogenannte Gungelmühle, in der Nähe von Wollnzach gelegen, zu gehen, woselbst Ursula Rehm, die Geliebte des Simon Thalmaier, sich damals im Dienste befand. Sie entfernten sich sofort aus dem Metzgerwirthshause, und gingen vorerst an das Kammerfenster der Magdalena Priller, Gütlerstochter von Gambach, damals im Dienste beim sogenannten Garauswirthe zu Wollnzach, mit welcher Georg Brandmaier in näherem Verhältnisse stand. Nachdem sie hier etwa eine Viertelstunde geblieben waren gingen sie weiter der Gungelmühle zu. Als sie auf dem Wege dahin an dem Garten des sog. Reschbräuers vorüberkamen, welcher mit etwa 8 Schuh langen und 2 Zoll dicken Fichtenstangen umzäunt ist, brachen Simon Thalmaier und Georg Brandmaier mehrere dieser Zaunstückel aus, und nahm jeder dieser Burschen ein solches mit sich.

Auf die Frage des Michael Strobl, was sie denn mit diesen Stecken thäten, entgegneten beide: „Oh, daß wir halt etwas in den Händen haben.“

An der Gungelmühle angekommen, sprach Simon Thalmaier am Kammerfenster mit seiner Geliebten Ursula Rehm, und diese sowohl als der Müller Jak. Rieser, welcher die Bursche an der Gungelmühle stehend traf, bemerkte, daß besonders G. Brandmaier einen

dicken Prügel bei sich hatte. Sie mochten sich hier etwa ½ Stunde verweilt haben, und waren eben im Begriffe, wieder nach Wollnzach zurück zu gehen, als der Wimmerbauer Thomas Maurermaier singend auf der von Wollnzach nach Jebertshausen führenden Vizinalstraße seiner Heimath zugehend daher kam.

Nach Angabe des Mich. Strobl rief Georg Brandmaier ihm mit dem Ausdrucke „Hurenbauer" an, worauf Maurermaier entgegnete, daß alles bereits bezahlt sei. Auf diese Worte liefen G. Brandmaier sowie Sim. Thalmaier, jeder derselben mit dem mitgebrachten Zaunstückel bewaffnet, dem Thomas Maurermaier über die zwischen der Gungelmühle und der Vizinalstraße befindlichen Wiesen nach, Michael Strobl aber, der keine Freude am Raufen hatte, entfernte sich nach Wollnzach. Nachdem Brandmaier und Thalmaier auf Maurermaier zugelaufen waren, hörte Mich. Strobl den letzteren schreien und auch wenigstens 12 mal patschen, was nach seiner Meinung von Schlägen herkam.

Mich. Strobl war bereits eine kleine Stunde wieder im Metzgerwirthshause zu Wollnzach, als auch G. Brandmaier und Sim. Thalmaier dahin kamen, wo indessen von dem Vorfalle nichts gesprochen wurde. Abends nach 9 Uhr fand Blasius Anger, Taglöhner, und Johann Wernthaler, Gütler, beide von Jebertshausen, welche von Wollnzach nach Hause gingen, den Thom. Maurermaier in der Nähe einer Sandgrube auf der Straße liegend, mit dem Gesichte gegen die Erde gekehrt, aus einer am Hinterhaupte befindlichen Wunde stark blutend, besinnungslos. In der Nähe lag, nach Angabe der herbeigeholten Ehefrau des Verwundeten Anna Maurermaier, ein abgebrochenes Stück einer Fichtenstange, dann ein dem Thomas Maurermaier gehöriger Schlüssel, dagegen fehlte in dem in der Seitentasche des Verlebten befindlichen Bestecke das Messer. Nachdem derselbe mit Hilfe eines herbeigeholten Wägelchens nach Hause gebracht worden war, wurde der prakt. Arzt Dr. Kuchler von Wollnzach herbeigeholt, der sofort den Verletzten untersuchte und die ärztliche Behandlung desselben übernahm.

Bei der am 12. Oct. durch eine Commission des k. Landger. Pfaffenhofen unter Zuziehung der praktischen Aerzte Dr. Peyer und

Dr. Kuchler als Stellvertreter des verhinderten k. Gerichtsarztes vorgenommenen Wundbeschau zeigte sich an dem noch immer besinnungslosen Thom. Maurermaier auf der rechten Seite des Hinterhauptbeines, 1 Zoll von dem obern Rande des rechten Ohres, eine quer von Außen und rechts nach Unten und links verlaufende dreieckige, 1/2 Zoll weit klaffende gequetschte Wunde der Kopfschwarte, welche den theilweise von der Knochenhaut entblößten Knochen erblicken ließ, und deren genauere Untersuchung einen fast halbmondförmigen Knocheneindruck in der Länge von 2 Zoll erkennen ließ. Außer dieser Verletzung fand man am rechten Oberarme zwei suggillirte Stellen, in der Länge von 2 Zoll und in der Breite von 1 Zoll, quer über die äußere Seite desselben verlaufend, ferner den rechten Hinterbacken nach seiner ganzen Ausdehnung bis zur Kreuzgegend ganz mit Blut unterlaufen.

Aller angewendeten Hilfe ungeachtet starb Thomas Maurermaier am 14. dess. Mts. Morgens. Die am darauffolgenden Tage, am 15. d. M., in Beiseyn des kgl. Gerichtsarztes Dr. Stadelmaier vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau ergab eine äußerst beträchtliche Fissur (Knochenriß) am Hinterkopfe, ferner, daß der Hinterhauptsknochen in 5 Stücke zerbrochen war. Das Gehirn war, insbes. in der rechten Hälfte, überreich mit Blut gefüllt und nach dessen Herausnahme zeigten sich im Grunde des Schädels links und rechts zwei Blutextravasate, jedes derselben von 1/2 Unze. Am rechten Lappen des kleinen Gehirns, gegenüber der Knochenwunde, war eine 1/2 Zoll lange und 1 Lin. breite Verletzung, und an der unteren Fläche, wo er auf den Schädelgrund aufliegt, ein mit klebrigem Eiter überzogenes Geschwür von der Größe einer Wallnuß ersichtlich. In der Höhle, in welcher das kleine Gehirn lag, und dem Anfang des Rückenmarkkanals befand sich ein Extravasat von flüssigem Blute, im Betrage von etwa 2 Unzen. Der rechte Hinterbacken war auch damals noch in seiner ganzen Oberfläche schwarzblau gefärbt, von früheren Suggillationen.

Auf diesen Befund stützte der k. Gerichtsarzt Dr. Stadelmaier den Ausspruch, daß Thomas Maurermaier eines gewaltsamen Todes an der eben bezeichneten Kopfverletzung gestorben sei, daß diese noth-

wendig, ihrer allgemeinen Natur nach den Tod des Verwundeten unmittelbar herbeiführte, und daß die Verletzung von (wahrscheinlich) nur einem mit großer Gewalt geführten Streiche mittelst eines stumpfen Instruments abzuleiten sei. Der prakt. Arzt Dr. Kuchler hatte am Morgen nach der That auf der Straße von Wollnzach nach Jebertshausen neben einer Sandgrube, an der Stelle, welche durch eine große Blutlache als jener Platz, an welchem die Verletzung statt hatte, bezeichnet war, das abgebrochene Stück eines Prügels gefunden, welches noch mit frisch getrocknetem Blute bedeckt war und sonach keinen Zweifel übrig ließ, daß mit diesem die lebensgefährliche Verletzung zugefügt worden.

Der k. Gerichtsarzt Dr. Stadelmaier bezeichnet diesen Prügel, der beim Gebrauche wohl etwas länger war, als ganz besonders geeignet, die an Thomas Maurermaier wahrgenommene Verletzung zuzufügen.

Eine Commission des k. Landger. Pfaffenhofen, welche sich am 19. Okt. v. Jrs. nach Wollnzach begeben hatte, um von den Oertlichkeiten Augenschein einzunehmen, fand nun an der Umzäunung des Reschbräugartens an der gegen die Vizinalstraße gelegenen Fronte 8 solcher Fichtenstangen, aus denen der Zaun gebildet ist, theils in der Mitte, theils unten frisch abgebrochen. Im Innern des Gartens lagen drei solcher abgebrochener Fichtenstangen, von denen sich eine sogar als Bruchtheil zu demjenigen Prügel eignet, welcher von dem praktischen Arzte Kuchler zu Gericht übergeben worden war. Als die Nachricht von der Verwundung des Thom. Maurermaier sich in der Gegend verbreitete, und Joh. Fuchs, Oekonomie-Oberknecht in Starzhausen, am Mittwoch den 11. Okt. im Ochsenstalle seinen Mitknecht G. Brandmaier fragte, ob er auch schon davon gehört habe, fing der Letztere zu lachen an, ohne ein Wort zu erwidern. Auf die weitere Frage des Johann Fuchs, ob er etwa gar dabei gewesen, bejahte er dieß mit dem Beisatze, daß ihn der Teufel mit dem Schlagenhauser Simon (Simon Thalmaier) hinübergerissen habe. Nun erzählte G. Brandmaier weiter, er sei am Sonntag (8. d. Mts.) mit Sim. Thalmaier auf der Gungelmühle gewesen; als sie eben wieder nach Wollnzach zurückkehren wollten, sei Thom.

Maurermaier gerade hinausgegangen und habe auf sie zu schimpfen angefangen, indem er geäußert: „Geht her, wenn ihr Schneid habt.“ Sie seien nun sogleich auf den Maurermaier hin, und als dieser davonlief, demselben nachgelaufen. Bei der Sandgrube habe er, Brandmaier, den Maurermaier eingeholt, und als dieser mit seinem Stichmesser sich wehrte, demselben alsbald einen Streich auf das Hintertheil seines Kopfes gegeben, so daß er sogleich zusammengestürzt sei, und zu „schnaufen“ angefangen habe. Inzwischen sei dann auch Simon Thalmaier dahergekommen, und dann hätten sie ihn mit einander ordentlich „vernagelt.“

Als Joh. Fuchs nun weiter fragte, was er denn gethan hätte, wenn Maurermaier ihm das Messer in den Leib hineingerannt hätte, äußerte Georg Brandmaier die Worte: „der Wimmerbauer hat nicht mehr Weile gehabt, ich habe ihn gleich über den Schädel hinübergehauen, daß er gerade so zusammengeknickt ist.“

Am darauf folgenden Tage, Donnerstag den 12. Okt., erzählte Johann Fuchs dem Georg Brandmaier, daß Simon Thalmaier bereits verhaftet worden sei, und fragte ihn hiebei, was denn er nun zu thun gedenke. „Oh, ich läugne alles zusammen“ war die Antwort; „ich läugne sogar, daß ich bei dem Schlagenhauser Simon (Thalmaier) gewesen bin.“ Ebenso erklärte Brandmaier am Freitag den 13. Okt. auch seinem Vater, der ihn fragte, was er denn angefangen, daß er sich ganz wegläugnen wolle. Derselbe scheint seinen Sohn in diesem Vorhaben bestärkt zu haben, denn Georg Kneißl, Schuhmachergeselle zu Gosseltshausen, hörte am selben Tage Abends, als Georg Brandmaier zu seinem Vater vom „Stechen oder Schlagen“ sprach, diesen die Aeußerung machen: „das mußt du nicht sagen, das darfst du nicht gestehen.“

Dem erklärten Vorsatze getreu hat denn auch Georg Brandmaier in seinen bisherigen Vernehmungen widersprochen, daß er am 8. Okt. v. Js. den Thomas Maurermaier gesehen habe, daß er mit Simon Thalmaier auf der Gungelmühle gewesen, daß er auf dem Rückwege den Thomas Maurermaier geschlagen habe; derselbe behauptet vielmehr, daß er an diesem Nachmittag und Abend fort-

während bis zur späten Nacht im Metzgerwirthshause sich aufgehalten habe, und betrunken gewesen sei.

Die Unwahrheit dieser Behauptung geht jedoch aus den oben angeführten Thatsachen von selbst hervor. Wenn nun auch nicht behauptet werden will, daß die von Georg Brandmaier dem Thomas Maurermaier zugefügte Verletzung am Hinterhaupte in der Absicht, ihn zu tödten, beigebracht wurde, so geht doch aus den angeführten Umständen hervor, daß dieselbe mit dem vorbedachten Entschlusse zugefügt worden, denselben zu mißhandeln. Ebenso lassen der hiebei gebrauchte Prügel, die starke Kraftanwendung sowie die Richtung, nach welcher der tödtliche Schlag geführt worden, keinen Zweifel übrig, daß die Verletzung unter Umständen zugefügt wurde, vermöge welcher der Thäter das Eintreten des Todes des Verletzten als wahrscheinlich voraussetzen mußte. Demgemäß ist Georg Brandmaier angeklagt, dadurch, daß er am 8. Okt. v. Js. Abends dem Thomas Maurermaier mit einem Prügel, zwar ohne Absicht ihn zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einen Schlag auf den hintern Theil des Kopfs versetzte und durch die hiedurch bewirkte Verletzung dessen Tod unter Umständen herbeiführte, vermöge welcher der eingetretene Erfolg als wahrscheinlich vorausgesetzt werden konnte, das Verbrechen des Todschlags an Thomas Maurermaier begangen zu haben.

Freising den 24. April 1849.

Gresbeck, k. Staatsanwalt.

Sämmtliche Zeugen sind erschienen mit Ausnahme des Georg Kneißl, dessen Aufenthalt z. Z. unbekannt ist; dieselben verneinen alle eine Exceptionsmäßigkeit begründenden Fragepunkte.

Der Angeklagte, Georg Brandmaier, Taglöhnerssohn von Gosseltshausen, k. Ldg. Pfaffenhofen, 20 Jahre alt, katholisch, Bauernknecht, gibt an: Sonntag den 8. Okt. vor. Js. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr sei er allein zum Metzgerwirth in Wollnzach gegangen, und habe dort zwei Maß Bier getrunken; eine kleine Stunde darauf sei er zum Garauswirth, habe dort bis Abends 6 Uhr verweilt, und während dieser Zeit ungefähr 4 Maß zu sich genommen. Hier

hätten ihn gesehen: der Wirth, die Wirthin, der Schmid von Wollnzach, und ein Schneider; hierauf sei er wieder zum Metzgerwirth zurück, habe dort den Simon Thalmaier, Michael Strobl und andere getroffen, und sei bis zur Polizeistunde im Wirthshause geblieben, worauf er geraden Wegs allein nach Hause gekommen, ohne jedoch zu wissen wie, weil er betrunken gewesen. Wie viel er Abends beim Metzgerwirth getrunken, könne er nicht sagen, denn es hätten ihrer mehrere mitsammen getrunken. Den Thomas Maurermaier kennt er, denn eine Schwester desselben sei an den Bruder seiner Mutter verheirathet; er sei nicht gar oft mit ihm zusammengekommen, wisse auch nicht, woran er gestorben, nur daß er in Jebertshausen begraben liege. Weiter wisse er nichts.

Die Zeugenaussagen enthalten im Wesentlichen Folgendes:

1) Blasius Amper, lediger Taglöhner von Jebertshausen. Er sei in einem andern Wirthshause gewesen, als Maurermaier, und habe diesen in Wollnzach nicht gesehen. Auf dem Heimwege habe er und Wernthaler ungefähr um 9 Uhr Abends quer über die Straße, die von Wollnzach nach Maurermaiers Wohnung führt, etwa ½ Viertelstunde von Wollnzach, und etwas weniger von der Gungelmühle entfernt, bei einer Beschüttgrube etwas Schwarzes liegen gesehen. Sie seien näher hingegangen und hätten den Wimmerbauern (Maurermaier) erkannt, der auf dem Gesichte da lag, gekleidet in einen Spenser, weiße Strümpfe und kurze Stiefel. Ueber den Kopf sei Blut herabgelaufen, und eine ganze Lache an der Stelle gewesen, wo er gelegen, desgleichen in einiger Entfernung ein Hut und ein Stecken, den sie aber liegen gelassen, und der wie der vorgezeigte ausgesehen. Sie hätten den Verwundeten aufgehoben, und etliche Schritte weit geschleppt; er habe kein rechtes Lebenszeichen mehr von sich gegeben, sondern blos „graunelt,“ und sei, weil er auf keinem Fuß mehr stehen konnte, nach Hause gefahren worden.

2) Johann Wernthaler, Gütler von Jebertshausen, kennt den Angeklagten nicht. Er stimmt mit dem Vorigen in der Aussage ganz überein, und erzählt, wie er gesagt: „Maurermaier stehe auf,“

dieser aber kein Zeichen von sich gegeben habe. Blasius Amper sei um ein Fuhrwerk gegangen, er aber bei dem Verwundeten geblieben. Er sei auch mit in die Wohnung des Maurermaier, wo aber dieser nichts geredet. Warum Maurermaier, der am Hinterkopfe geblutet, die Schläge bekommen habe, wisse er nicht.

3) Anna Maria Maurermaier, Wittwe des Getödteten, jetzt verheirathet an Anton Huber. Sie kennt den Brandmaier erst, seit er ihren erschlagenen Mann habe anschauen müssen. Am 8. Okt. Abends hätten Nachbarn ihr die Nachricht gebracht, ihr Mann liege draußen auf der Straße erschlagen, worauf sie mit einem Knechte ihn geholt, und einen andern Knecht zum Doktor geschickt habe. Maurermaier sei in seinem Blute gelegen. Er habe bis Mittwoch früh nichts gesprochen, auch habe er nur wenig lichte Augenblicke gehabt, und nicht sagen können, wer es ihm gethan. Nur einmal habe er dem Doktor auf die Frage, mit wem er Streit gehabt, gesagt: „Mit dem Simon Thalmaier" (seinem früheren Dienstknechte). In dieser Bewußtlosigkeit habe er 4 Tage gelebt.

4) Dr. Stadelmaier, Gerichtsarzt in Pfaffenhofen. Kennt den Angeklagten nicht. Bei der Wundbeschau war er nicht zugegen. Er bezieht sich auf das Obduktionsprotokoll und wiederholt, daß der Tod ein gewaltsamer, die Wunde absolut tödtlich (ohne Zwischenursache) gewesen. Die größere Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß nur ein Schlag es gewesen, von dem auch die Extravasate herrühren; denn mehrere hätten nicht auf einen Fleck treffen können, und mehrere Schläge hätten auch mehrere Erhabenheiten am Kopfe zur Folge gehabt.

5) Dr. Peyer, praktischer Arzt in Pfaffenhofen. Kennt den Angeklagten nicht, war nur bei der Wundbeschau, hat dem Wundschauprotokolle nichts beizusetzen, und wiederholt auf die Frage des Staatsanwaltes, daß am Kopfe nur eine Wunde und weiter keine suggillirten Stellen sich vorfanden.

6) Dr. Kuchler, praktischer Arzt in Wollnzach. Kennt den Brandmaier nicht. Er sei am 8. Okt. Nachts gegen 11 Uhr nach dem eine halbe Stunde entfernten Hause des Maurermaier gerufen worden, und habe denselben bewußt- und bewegungslos in voller

Kleidung auf dem Bette liegend angetroffen. Die im Parere beschriebene Wunde sei durch einen Schlag mit einem stumpfen Instrumente, wie namentlich ein Prügel, hervorgebracht worden. Durch die starke Prellung habe eine Zerreißung der Blutgefäße stattgefunden; er glaube, der Streich sei quer geführt worden; ein tüchtiger Schlag könne die Ursache gewesen seyn, und Extravasate auch an andern Stellen hervorbringen; jedoch seien mehrere Schläge möglich, wovon der eine den Knochenbruch, die andern die Extravasate bewirkt haben. Ob es möglich sei, daß zwei verschiedene Personen darauf geschlagen, bezweifle er. Er habe neben der Blutlache ein Stück von einem Prügel, der an einem Ende Blutspuren trug, gefunden; es sei der vorgelegte. Maurermaier habe in einem lichten Intervallum auf die Frage, wer ihn geschlagen habe, nur gesagt sein Knecht Simon Thalmaier, mit dem er Streit gehabt, ohne jedoch beizusetzen, wo oder wann der Streit stattgefunden.

7) Jakob Rieder, Besitzer der s. g. Gungelmühle. Er kennt den Angeklagten und gibt an, denselben zum letztenmal an dem Tage, wo der Maurermaier (Wimmerbauer) erschlagen worden, zwischen 8 und 9 Uhr Abends an dem Kammerfenster seiner Magd Ursula in Gesellschaft des Simon Thalmaier gesehen zu haben. Er habe dieselben weiter geschafft und wisse nicht, ob sie Stecken bei sich gehabt und was sie mit der Magd gesprochen hätten. Der Brandmaier, glaube er, habe einen Stecken bei sich gehabt; er könne aber nicht sagen, ob der ihm vom Gericht vorgezeigte der nämliche sei, weil es Nacht war.

8) Ursula Rehm, gegenwärtig in Dienst in Karlskron, früher auf der Gungelmühle. Den Angeklagten kennt sie und gibt Folgendes an: Am 8. Okt. vor. Js. sei ihr Liebhaber, der Simon Thalmaier, in Gesellschaft des Brandmaier zwischen 8 und 9 Uhr an ihr Kammerfenster gekommen. Brandmaier habe einen Stecken gehabt; ob es der ihr vom Gerichte vorgezeigte sei, wisse sie nicht. Thalmaier habe auf die Frage, warum er den Brandmaier mitgebracht habe, gesagt, er sei ihm nachgelaufen. Beide hätten sich

aber auf Geheiß ihres Dienstherrn, des Müllers, entfernt, aber nicht gesagt, wohin sie gingen; sie hätte dieß auch nicht sehen können, weil ihr Kammerfenster nicht auf die Straße hinausgehe.

9) Magdalena Priller, Gütlerstochter von Gambach. Sie kennt den Angeklagten, dessen Geliebte sie war, deponirte früher schon ganz kurz beim Landgerichte und dann auf vorgängige Beicht freiwillig das Umständlichere, daher auch der Präsident die Geschwornen auf die Wichtigkeit dieser Zeugenaussage besonders aufmerksam machte. Die Zeugin sagte Folgendes aus: Am 2. Sonntag im Okt. vor. J., an welchem Tage der Maurermaier so geschlagen wurde, kam der Brandmaier ohngefähr um 1 Uhr Nachmittags in's Wirthshaus, trank ein paar Maß Bier, redete mit mir, und blieb ohngefähr bis 4 Uhr, nach welcher Zeit ich ihn nicht mehr sah. An demselben Tage Abends 8 Uhr kam er, wie ich meine, etwas berauscht, an mein Kammerfenster mit einem Krug Bier, und hatte den Thalmaier bei sich. Brandmaier sagte mir, er und Thalmaier wollen jetzt auf die Gungelmühle gehen. Sie gingen fort. Am Freitag darauf hab ich ihn wieder gesehen und auf seine Aeußerung: „der Wimmerbauer (Maurermaier) wird sterben" ihn gefragt: „Habt Ihr Drei es gethan?" Er erwiderte darauf: „Der Wimmerbauer hat „uns geschimpft und geschrieen: „Kommt Lumpen, wenn Ihr euch „traut." Der Thalmaier hat darauf gesagt: „Jetzt laufen wir ihm „nach und derhau'n ihn recht." Da sind ich und der Thalmaier „mit nach, der Wimmer hat ein Messer gezogen, ich hab' ihn aber „eher erwischt und hab' ihm eine über'n Kopf 'nein g'haut, der Thal„maier ist nachgekommen und hat ihm eine über'n Buckel nnd über „die Füße 'nüber g'haut. Zuvor schon hat der Thalmaier dem Hü„terbuben (Stroblmichel) seinen Hut gegeben, der ist damit davon„gelaufen, der war nicht dabei." Wie sie bei mir am Fenster waren, habe ich keinen Prügel gesehen.

Angekl.: Wie kann denn das Weibsbild sagen, daß ich den Maurermaier erschlagen habe?

Zeugin: Ja, gesagt hast Du's.

Angekl.: Sie ist nicht dabei gewesen und hat also gar nichts gesehen.

Präsident: Die Zeugin sagt ja nicht, daß sie es gesehen habe, sondern blos das, daß Ihr es so gesagt habt.

Angeklagter: Wie kann ich so was sagen, ich hab ja von der ganzen Geschichte nichts gewußt.

10) Sebastian Hammerschmid, Metzgerwirth in Wollnzach. Dieser sagte Folgendes aus: Ich kenne den Brandmaier nur, weil er manchmal bei mir eingekehrt ist. Er kehrte auch am 8. Okt. vor. Js. bei mir ein und hat hübsch getrunken, — ob er aber betrunken gewesen, weiß ich nicht. Auch der Maurermaier, dem ich nichts Unrechtes nachsagen kann, war an diesem Tag bei mir, und ging allein fort. Der war nicht betrunken. Später, ohngefähr um $^1/_2$8 Uhr ging auch der Brandmaier, nachdem er einen Krug Bier, ich weiß nicht, für wen, mitgenommen hatte, mit dem Thalmaier und dem Stroblmichel fort. Eine gute halbe Stunde darauf kam der Hirtenbub (Stroblmichel) mit dem Hut des Thalmaier zurück, gab ihn mir zum Aufheben, und ließ sich eine Halbe Bier einschenken. Brandmaier und Thalmaier kamen erst $^1/_2$ Stunde nach dem Hirtenbuben.

11) Georg Priller, Dienstknecht in Rohrbach. Dieser sagt im Wesentlichen das Nämliche aus, wie sein Vorgänger und bemerkt nur, daß sich der Thalmaier und der Maurermaier beim Biergang gut mit einander vertrugen und keiner von ihnen einen Rausch hatte; ferner, daß der Thalmaier und Brandmaier, als sie spät Abends wieder in das Wirthshaus kamen, lustig waren und sangen, und daß er bei diesem keinen Stecken sah. Auch bemerkte er, daß ihm die Margarethe von der Krähmühle sagte, der Brandmaier habe erzählt, daß er den Mauermaier erschlagen habe. —

12) Michael Strobl, 19 Jahre alt, Bauernknecht von Gosseltshausen. Ich war mit dem Brandmaier und Thalmaier im Wirthshause zu Wollnzach; nach dem Gebetläuten ist der Brandmaier schon „a bisl berauscht" fortgegangen, aber wieder gekommen und später sind beide fort mit der Aeußerung „jetzt gehen wir an d' Kammerfensterln" und nöthigten mich mitzugehen. Zuerst kamen wir

zum Garauswirth d. h. zur Geliebten des Brandmaier, der ihr einen Krug Bier brachte, von da gingen wir an die Gunkelmühle, vor welcher sich noch meine beiden Begleiter Zaunstecken (gerade, wie der mir vorgezeigte) ausrissen und dann vor das Fenster gingen. Im Heimwege, so halbwegs, gingen wir 3 bis 400 Schritte von der Landstraße auf der Wiese, auf der Landstraße selbst aber ging der Maurermaier singend. Brandmaier und Thalmaier riefen ihm zu „Lumpenbauer", Maurermaier entgegnete „das geht euch nichts an, es ist schon alles bezahlt"; die beiden hießen mich weiter gehen, liefen der Straße zu und Thalmaier gab mir noch seinen Hut zum Zurücktragen in's Wirthshaus; ich that das, schaute aber nicht um, was geschah, hörte bloß patschen, wie wenn man auf den Boden schlägt, schreien hörte ich nicht (abweichend von der früheren Aussage in der Voruntersuchung). Im Wirthshause angelangt gab ich den Hut dem Wirth und hatte kaum $^1/_2$ Bier getrunken, als Thalmaier und Brandmaier in die Wirthsstube traten; auf meine Frage, ob sie ihn geschlagen hätten, sagten sie: sie hätten ihn nicht erwischt, und auf meine frühere Frage, was sie mit den Zaunstecken wollten, sagten sie, „damit sie was in Händen haben."

13) Johann Fuchs, Oberknecht von Starzhausen, damals neben Brandmaier im Dienst. Ich befand mich mit Brandmaier eben im Ochsenstalle, als er mich fragte, ob ich von der Geschichte mit dem Wimmerbauern (Maurermaier) etwas gehört habe; ich sagte nein, dann erzählte er mir die Sache; ich fragte „bist du vielleicht dabei gewesen?" worauf er erwiederte: „Ja, der Teufel hat mich mit dem Schlagerhauser Simon (Thalmaier) hinüber gerissen, ich und der Thalmaier sind dem Maurermaier mit den Prügeln nachgelaufen, da hat der Maurermaier mit dem Messer zurückgestochen, ich hab ihn aber eher erwischt, über den Schädel gehaut und über und über geschlagen; wie er den Schlag gehabt hat, ist er zusammengestürzt und hat das Rasseln (Röcheln) angefangen, erst darnach ist der Thalmaier gekommen." Er sagte: wenn ich zu Gericht komme, gestehe ich nichts, ich läugne alles. Sein Vater greinte (zankte) mit ihm: Lump verdammter, was hast jetzt wieder ang'fangt! Brandmaier läugnete alles und sein Vater bestellte ihn nach Hause, um darüber zu discurriren . . . Angeklagter: wie kann denn

der (Fuchs) sagen, daß ich es erzählt habe, das ist gar nicht wahr, er ist mir nicht gut, darum sagt er es. Fuchs: wir waren früher gar nicht bekannt.

14) Georg Kneißl, Schuhmachergeselle von Gosseltshausen; dessen jetziger Aufenthalt ist unbekannt, seine Aussage wurde mit Zustimmung des Vertheidigers verlesen; darin ist gesagt: Am Freitag den 13. Okt. 1848 traf ich auf dem Landgerichte den Strasser Simerl (Thalmaier); auf die Frage, was er da thue, sagte er „die Leute sagen, ich hätte den Wimmer geschlagen und da will ich mit dem Landrichter selber reden.“ Um 7 Uhr rief mich Brandmaiers Vater zu sich hinüber und sagte: „du hast den Strasser Simerl gesprochen, was hat er gesagt?“ Ich erzählte ihm das und hörte den eben anwesenden Georg Brandmaier zu seinem Vater sagen „stechen oder schlagen“ — ohne daß beigesetzt wurde, wer gestochen oder geschlagen hat, — worauf der alte Brandmaier sagte „das mußt du nicht sagen, das darfst du nicht gestehen“. Sonst weiß ich nichts.

Hiemit ist das Beweisverfahren geschlossen.

Der k. Staatsanwalt Gresbeck: Meine Herren! Nachdem nunmehr sämmtliche Zeugen in dieser Untersuchung vernommen worden sind, ist es meine Sache, Ihnen das Resultat der erhobenen Aussagen noch einmal ins Gedächtniß zurückzurufen. Georg Brandmaier, Taglöhnerssohn von Wollnzach, Ldg. Pfaffenhofen, Dienstknecht in Gosseltshausen, ist beschuldigt, am 8. Okt. vorigen Jahrs Abends 7 Uhr den Thomas Maurermaier, Bauernsohn von Wollnzach mit einem Prügel einen Schlag auf den Hintertheil des Kopfes versetzt zu haben, welcher den Tod desselben herbeiführte, und zwar absichtlich und unter solchen Umständen, unter welchen der Tod des Verletzten als wahrscheinlich vorausgesetzt werden konnte. Die Voraussetzungen, auf welche die Anklage sich stützt, haben durch die heute Vormittag gepflogenen Verhandlungen ihre volle Rechtfertigung gefunden; der Umstand, daß Thomas Maurermaier am 8. Okt. vorigen Jahres eine Mißhandlung erlitten, dessen unmittelbare und nothwendige Folge der eingetretene Tod desselben, so wie daß diejenige Mißhandlung, die seinen Tod herbeiführte, keine andere als

die am Hinterhaupte beigebrachte Wunde, die dadurch herbeigeführte Verblutung, so wie das entstandene Blutextravasat gewesen ist. Dieses, m. H., ist durch alle Zeugen erprobt, wenn Sie sich in's Gedächtniß zurückrufen, was durch die gerichtliche Wundbeschau, durch die in Gegenwart einer Gerichtscommission vorgenommene Leichenschau hergestellt ist, wenn Sie sich in's Gedächtniß zurückrufen den Inhalt des von dem Hrn. Gerichtsarzt abgegebenen Gutachtens, welches in jeder Beziehung mit wissenschaftlichen Gründen gehörig unterstützt ist. Die gerichtliche Wundschau, m. H., hat ergeben, daß der Verletzte Th. Maurermaier damals noch in besinnungslosem Zustande eine Verletzung am Hinterhaupt hatte, welche nicht nur die Kopfschwarte so durchdrungen und blosgelegt hatte, daß die Knochen hervorlagen, sondern auch bei der Wundbeschau sich ergab, daß ein tiefer Eindruck in den Schädelknochen geschehen und durch Anfassung mit dem Finger zur völligen Gewißheit gebracht wurde. Abgesehen von diesem Umstande hat sich dieses auch zur Evidenz herausgestellt durch die am 14. Okt. im Krankenspital stattgefundene Leichenschau. Sie werden sich erinnern, m. H., daß durch das Leichenschau-Protokoll zu den Akten erhoben wurde, daß am Hinterhaupte des Verletzten ein Knochenbruch stattgefunden vom rechten Ohr bis zum linken und unter diesem noch weiter vorgedrungen ist; Sie werden sich erinnern, daß nicht allein unter der Schädeldecke ein Blutextravasat von der Größe eines Tellers, welches den obern Theil des Schädels hindurchging, sondern auch im Innern des Gehirns in der Schädelgrube ein Blutextravasat vorhanden war; die Leichen- wie die Wundbeschau haben weiter ergeben, daß am ganzen Kopf des Verwundeten nicht die geringste weitere Verletzung, Blutunterlauf und Anschwellung vorgefunden werden konnte, außer die eine am Hinterhaupte des Verletzten, indem lediglich nur noch die Hinterbacken desselben von Blut unterlaufen waren, so wie auch eine Sugillation am Arm sich vorfand. Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß Th. Maurermaier eines gewaltsamen Todes gestorben und diesen Tod lediglich durch die am Hintertheile des Kopfes vorgefundene Verletzung fand. Es wurde vom Hrn. Gerichtsarzt erklärt,

daß die vorgefundenen Blutsugillationen nicht den geringsten Einfluß auf den nachfolgenden Tod hatten, er hat Ihnen, m. H., weiter erklärt, daß die vorgefundene Wunde höchst wahrscheinlich das Werk eines einzigen Schlages gewesen, oder daß doch wenigstens unmittelbar nacheinander zwei Schläge geführt wurden, die ganz dieselbe Stelle getroffen, indem, wie bereits erwähnt, außer dieser einzigen Wunde auch nicht Eine andere Verwundung am Kopfe gefunden wurde, welche sich nothwendiger Weise hätte vorfinden müssen, wenn noch irgend ein zweiter Schlag auf den Kopf geführt worden wäre. Es ist sonach, m. H., der Umstand, daß eine Mißhandlung an Maurermaier verübt worden und daß die am Kopfe vorgefundene Mißhandlung den Tod herbeiführte, zur rechtlichen Gewißheit gebracht, ebenso daß kein anderer, als der Angeschuldigte es gewesen, der diese Verletzung dem Maurermaier zufügte. Wenn an irgend einem Orte etwas Unerlaubtes begangen wurde, wenn sie sodann einen Menschen, dem Sie vor der Hand durchaus nichts Verdächtiges zutrauen, fragen, indem Sie sagen, an diesem oder jenem Orte ist dieses vorgefallen „bist du dabei gewesen?“ und der Gefragte erklärt, o nein, ich bin an diesem Tage gar nicht aus dem Hause gekommen, und wenn ich ihm darthue, daß dieser Befragte die totale Unwahrheit sagt, daß er allerdings an diesem Orte gewesen, därngt sich nicht unwillkührlich die Ueberzeugung auf, entsteht nicht ein Verdacht, der Mann muß sich zu scheuen haben, zu sagen, daß er an diesem Orte gewesen? Jeder, der sich nicht zu scheuen hat wird sagen, wo er gewesen, wenn er nicht besondere Gründe hat, es zu verschweigen, oder eine unerlaubte Handlung ihn dazu Veranlassung gibt. M. H., der Angeklagte wurde gefragt, wo er an dem Abend gewesen, als Maurermaier verletzt wurde, ob er nicht an demselben Tage auf der Gunkelmühle gewesen, mit Simon Thalmaier und einem gewissen Strobel gewesen — hat er nicht erklärt, m. H., ich bin den ganzen Tag nicht aus dem Wirthshaus gekommen. Erinnern Sie sich, m. H., daß die Zeugen angegeben haben, daß er allerdings damals aus dem Wirthshause fortging und zwar nicht allein, sondern mit S. Thalmaier und Mich. Strobel, daß die Zeugin M. Priller erklärt hat, daß sie den Angeschuldigten mit Thalmaier und

Strobel gesehen, mit ihm gesprochen, daß der Angeschuldigte ihr ein Bier gebracht habe, noch nicht genug, m. H., der Müller von der Gunkelmühle und dessen Magd haben mit Bestimmtheit erklärt, daß der Angeschuldigte Abends nach 8 Uhr an der Mühle gewesen, sich bei ihnen mit Sim. Thalmaier befunden habe, und der Letztere mit der Magd Ursula Rehm gesprochen. Der Angeschuldigte ist in der Nähe der Mühle betroffen worden. M. H., bei dieser Anwesenheit dem Angeschuldigten gegenüber steht hier nicht ein Verdachtsgrund fest, daß er einen Grund gehabt haben möchte, dieselbe zu verschweigen und Ihnen eine unwahre Angabe zu machen? M. H., der Angeschuldigte hat schon vorher in der Voruntersuchung erklärt, daß er Alles läugnen werde, daß er nicht mit dem Thalmaier zusammengewesen sei, daß er sich nicht mit ihm auf die Gungelmühle begeben. Der Zeuge Johann Fuchs hat ihn deßhalb zur Rede gestellt, wozu hat er dieses Alles zu läugnen, wenn er nicht ein schuldbeladenes Gewissen hätte? Sind schon diese Umstände geeignet, die Verdachtsgründe, die gegen ihn vorliegen, schärfer in's Auge zu fassen, so liefern doch noch einen über allen Zweifel erhabenen Beweis die nachfolgenden Thatsachen: Der Zeuge Strobl hat hier in Ihrer Gegenwart eidlich deponirt, daß der Angeschuldigte und sein Kamerad Sim. Thalmaier sich von der Gungelmühle entfernt, daß diese beiden und er selbst den Thom. Maurermaier in einer Entfernung von 3 — 400 Schritten guten Muths aus dem Wirthshause singend und trillernd, die Straße entlang ruhig seiner Heimath zugehen sahen. Alsbald rief der Angeschuldigte dem Maurermaier zu und schimpfte auf ihn, ebenso Thalmaier, der eine hieß ihn einen Lumpenbauer, der andere einen Hurenbauer. Thom. Maurermaier, der durchaus keinen Streit wollte, erwiderte die Beschimpfung nicht wieder, er entgegnete nur, wenn ich etwas gethan habe, so ist Alles schon bezahlt. Auf diese Worte des Maurermaier als Entgegnung auf diese Beschimpfung des Angeschuldigten lief derselbe und Thalmaier auf Maurermaier los, jeder mit einem Prügel versehen, und der Zeuge Strobl bestätigt, er habe bald darauf ein Patschen gehört, als wenn Jemand geschlagen würde. Ungefähr eine halbe Stunde nach diesem Vorfalle wurde Maurermaier an der Stelle, wo diese

beiden auf ihn zugelaufen waren, besinnungslos in einer Blutlache liegend gefunden. Was ist wohl natürlicher anzunehmen, als daß Niemand Anders denn Einer dieser beiden die tödtliche Verletzung an Maurermaier zugefügt habe? daß dieses wahr ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, weil der Angeschuldigte sich zur Zeit, als er auf den Maurermaier zulief, in dem Besitze eines Instrumentes sich befand, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit die That verübt wurde. Sie haben gehört, m. H., daß der Angeschuldigte einen Prügel hatte, als er auf der Gungelmühle sich befand, sowohl der Müller Rieder als dessen Dienstmagd haben dieses bestätigt. Der Zeuge Strobel hat bestätigt, der Angeschuldigte hatte einen Prügel in der Hand, als er dem Maurermaier nachlief; mit einem solchen wurde die Verletzung wahrscheinlich zugefügt, mußte wohl mit einem solchen zugefügt werden, denn, m. H., an der nämlichen Stelle, an der der Mißhandelte gelegen, lag auch ein Stück solchen Prügels, es liegt hier vor Ihren Augen, und gerade ein solches Stück hatte der Angeschuldigte damals in der Hand. M. H., wenn jetzt schon dieser Umstand vollkommen zweifellos macht, daß von Niemand Anderem als vom Angeschuldigten oder von Thalmaier die Verletzung an dem Kopfe des Maurermaier zugefügt werden konnte, so wird die Thatsache, daß nicht Thalmaier, sondern der Angeschuldigte diese Verletzung zugefügt habe, zu Ihrer vollen rechtlichen Ueberzeugung gelangen, wenn Sie sich erinnern, daß die Zeugin Priller heute Morgen in Ihrer Gegenwart ausgesagt hat — und dieses ist die Geliebte des Angeschuldigten, die gewiß kein Interesse hat, gegen denselben zu deponiren, sondern eher für ihn zu zeugen, — daß diese dem Angeschuldigten in's Gesicht gesagt hat, nachdem sie vorher ihre Aussagen durch einen Eid bekräftigt hat: er, der Angeschuldigte, habe ihr selbst gesagt, er sei, als er von der Gungelmühle mit dem Thalmaier weggegangen, dem Maurermaier nachgelaufen, er, der Angeschuldigte, sei voraus, und habe deßhalb den Maurermaier eher erwischt, und er habe ihn mit einem Prügel so heftig auf den Kopf geschlagen, daß er alsbald zusammenstürzte. M. H., wie können Sie noch den geringsten Zweifel hegen, daß ein Anderer als der Angeschuldigte dem Maurermaier den tödtlichen Streich versetzte. Zu diesem Ge-

ständnisse, welches der Angeschuldigte seiner Geliebten ablegte, kommt noch ein anderes Geständniß des Angeschuldigten hinzu, welches derselbe dem Zeugen Johann Fuchs, der mit ihm an demselben Dienstorte sich befand, ablegte und welches derselbe heute Morgens Ihnen erzählte: der Angeklagte habe ihm gesagt, es sei dem Th. Maurermaier eine Verletzung zugefügt worden, und ihm auf seine Frage, bist du auch dabei gewesen? entgegnet: „Ja freilich bin ich dabei gewesen, ich und Thalmaier sind dem Maurermaier nachgelaufen; Maurermaier hat mich geschimpft, ich lief dem Thalmaier vor und habe den Maurermaier früher eingeholt und habe demselben, als er davonlief, mit einem Prügel einen gewaltigen Streich auf den Hintertheil versetzt, daß er alsbald zusammenstürzte und zu rasseln anfing". Dann erst, sagte der Angeschuldigte, sei auch Thalmaier dahergekommen und habe auf den Wehrlosen, bereits Besinnungslosen losgeschlagen, und habe es ihm vernagelt, wie sich der Angeschuldigte ausdrückte, — worin dieses Vernageln bestand, m. H., darüber kann wohl kein Zweifel seyn, wenn Sie sich das Resultat der Untersuchung in's Gedächtniß zurückrufen, wenn sie erwägen, daß die Hinterbacken des Verletzten mit Blut unterlaufen waren, daß an dem Arm desselben Blutanschwellungen sich vorfanden, während nicht die geringste Verletzung am Hinterhaupte oder Blutunterlaufung sich vorfand, obwohl sich eine solche hätte vorfinden müssen, wenn nur ein einziger Schlag mehr auf den Kopf des Maurermaier erfolgt wäre. M. H., der Angeschuldigte hat sich noch weiter gegen Fuchs ausgesprochen, indem er auf dessen Einwand, „wenn nun Maurermaier dich mit seinem Messer verwundet hätte, was wäre dann aus dir geworden?" entgegnete: das hat nicht wohl seyn können, ich habe dem Maurermaier gleich so eine über den Schädel hinübergehauen, daß er zusammenknickte. In derselben Stellung, in welcher Maurermaier zusammenfiel, wurde er von den Zeugen Amper und Wernthaler gefunden; er lag auf dem Boden besinnungslos, an dem Hinterhaupte verletzt. M. H., nachdem dieses Geständniß nicht einer, sondern zwei Personen gegenüber gemacht worden ist, und diese in ihren Aussagen übereinstimmen, nachdem weiter dasselbe mit den übrigen Erhebungen im Einklange steht, so kann wohl nicht der geringste Zweifel

obwalten, daß unter solchen Umständen dieses Geständniß des Angeschuldigten uns volle Gewißheit darüber verschaffen könnte, daß er dem Maurermaier diese tödtliche Wunde zugefügt hat. M. H., daß aber diese Mißhandlung mit Vorbedacht von Seite des Angekl. zugefügt wurde, wird Ihnen gleichfalls zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden, wenn Sie sich erinnern, daß in dem Wirthshause zu Wollnzach kurz zuvor der Angekl. mit Thalmaier sich entfernte, und mit Maurermaier nicht den geringsten Streit hatte; hat ja doch die Wittwe des Getödteten Ihnen kund gegeben, es habe ihr Maurermaier in einem lichten Augenblicke erzählt, Sim. Thalmaier habe an diesem Nachmittag mit ihm einen kleinen Wortwechsel gehabt. Wenn Sie dieses festhalten, m. H., so gewinnt der Umstand seine volle Bedeutung, daß der Angekl. sowohl als Thalmaier, als sie um 7 Uhr aus dem Wirthshause fortgingen und sie an der Verzäunung des sog. Röschmaiergartens vorüberkamen, Zäune herausrissen und mit sich genommen haben. Von welcher Beschaffenheit diese gewesen, können Sie sich überzeugen, sie liegen hier, denn es wurde an dem Orte der That ein zurückgebliebenes Trumm eines solchen Zaunstückels gefunden, wodurch die Verletzung wahrscheinlich zugefügt wurde. Hatte nun aber bereits Nachmittag irgend ein Wortwechsel zwischen Thalmaier und Maurermaier stattgefunden, so hatte Thalmaier und der Angekl. ein besonderes freundschaftliches Verhältniß zwar mitsammen, aber gegenüber von Maurermaier war doch nur Thalmaier betheiligt. Beide jedoch, Thalmaier und der Angekl., verließen mit einander das Wirthshaus des Abends und nahmen denselben Weg, sie haben auch dieselben Prügel sich mitgenommen. M. H., Sie werden wohl hier den Schluß ziehen, daß beide offenbar die Absicht hatten, Jemand mit diesen Prügeln eine Verletzung zuzufügen; wer konnte dieß anders seyn, als Maurermaier, von dem sie wußten, er müsse nach Hause gehen auf dem Weg, auf welchen er später wirklich kam und auf welchen sie auf ihn zueilten? Es liegen aber noch weitere Momente vor, m. H., welche die Thatsache ganz unzweifelhaft machen, daß sie mit vorbedachtem Entschlusse geschehen, wobei ich Sie wiederholt darauf aufmerksam mache, daß, wenn erwiesen ist, daß eine solche Handlung

nicht in der aufwallenden Hitze des Zornes verübt wurde, nur angenommen werden kann, daß sie mit vorbedachtem Entschlusse geschehen, denn das Gesetz kennt nur zwei Fälle: aufwallende Hitze des Zornes und vorbedachten Entschluß. Daß im vorliegenden Falle das Letztere der Fall ist, ergibt sich weiter daraus, daß nicht Maurermaier, sondern der Angeschuldigte es gewesen, der zuerst gerufen und geschimpft habe; Maurermaier kam ruhig und nichts ahnend die Straße daher, singend, wie ein Zeuge sich ausdrückte; Brandmaier war nicht aufgeregt durch die Schimpfworte von Maurermaier, weil er nicht schimpfte, denn dieser hatte nicht seinen Zorn rege gemacht, gerade umgekehrt, der andere wollte den Maurermaier reizen, einen Streit herbeiführen, um so eine Gelegenheit zu haben, den andern mit Prügeln zu empfangen und ihm eine tödtliche Verletzung beizubringen, was unumstößlich daraus hervorgeht, daß er denselben 300 Schritte weit nachlief auf die Aeußerung, es sei Alles bezahlt, und daß er, als er vor ihm entfliehen wollte, denselben mit einem Prügel auf den Kopf schlug, daß er zusammenstürzte, während doch Maurermaier auf die Beschimpfungen nichts erwiderte und lediglich durch die Flucht sich der Mißhandlung zu entziehen suchte. Er mußte also vorher einen solchen Entschluß fassen, weil von einem vernünftigen Menschen nicht angenommen werden kann, daß er eine Handlung verübt, ohne sie zu wollen. M. H., der Angeschuldigte müßte aber auch mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen haben, daß diese Verletzung den Tod herbeiführen könnte. Abgesehen von diesem Prügel, erwägen Sie, daß der Prügel, mit welchem diese Verletzung zugefügt wurde, länger seyn mußte, weil dieses nur ein Bruchstück ist, welches sich vorfand, so werden Sie zugeben, daß der Schlag mit einem solchen Instrument immerhin im höchsten Grade gefährlich seyn mußte. Erwägen Sie, m. H., daß der Schlag auf den Kopf geführt wurde, und zwar mit einer solchen Kraft, daß die ganze Rundung des Kopfes auseinandersprang, daß die äußere Schädeldecke brach; ein solcher Schlag mit einer solchen Kraft, an einem solchen Theile des Körpers zugefügt, von dem doch jeder weiß, daß die geringste Verletzung an ihm immer gefährlich ist, eine starke den sichern Tod herbeiführt, von einer solchen Verletzung muß man

immerhin annehmen, daß derjenige, der sie zufügt, den Eintritt des Todes als wahrscheinlich voraussehen mußte. M. H., die Anklage suchte nicht in's Auge zu fassen, daß der Thäter den Tod als gewiß voraussehen konnte, und behauptete nur, daß er den Tod als wahrscheinlich voraussehen mußte. Daß es wahrscheinlich war, daß der Tod erfolgen mußte, wenn ein so heftiger Schlag nach der Schädeldecke geführt wurde, ist gewiß klar.

Ich glaube, m. H., Ihnen auch diesen Punkt dargelegt zu haben und sonach sind die sämmtlichen Momente der Anklage vollkommen erprobt, nämlich es wird Ihnen zur rechtlichen Gewißheit gekommen seyn, daß der Angeschuldigte die Mißhandlung verübte, die den Tod des Maurermaier nach sich gezogen, daß er diese mit vorbedachtem Entschlusse und nicht in der aufwallenden Hitze des Zornes verübte, daß er den Eintritt des Todes als wahrscheinlich voraussehen konnte. Sind Ihnen, m. H., alle diese Momente zur rechtlichen Ueberzeugung gekommen, so ist die Anklage gerechtfertigt und ich darf getrost Ihrem Wahrspruche entgegensehen.

Vertheidiger: Concipient Frhr. v. Tautphäus: Beim Beginne der Vertheidigung, m. H., bitte ich Sie zuerst die Persönlichkeit dessen in's Auge zu fassen, der heute vor Ihrem Richterstuhle steht. Ich glaube hiedurch wesentlich die Erkenntniß des Verhältnisses der Anklage zum Angeklagten zu erleichtern.

Ich glaube Ihnen vor Allem in's Gedächtniß zurückrufen zu müssen, daß der Angeklagte noch nicht das 19te Jahr überschritten hat, und daß er sich also in einem Alter befindet, welches der strengsten Beurtheilung gewiß nicht verfallen seyn wird. Wichtiger jedoch als dieses Verhältniß, mag Ihnen der Charakter desselben erscheinen, so weit er aus seinem bisherigen Leben erkannt werden konnte. In dieser Beziehung freut es mich, Sie auf die Aussagen der eidlich vernommenen Leumundszeugen aufmerksam machen zu können, welche behaupteten, Brandmaier sei von jeher ein ordentlicher Mensch gewesen, und habe stets seine Pflicht gethan. Gewiß ein Lob, m. H., welches alle Beachtung verdient. Was mir noch von großem Gewichte zu seyn scheint, das ist des Angekl. eigene Vertheidigung von heute Morgens. Ich muß besorgen, Sie möchten aus

dem allseitigen Widerspruch des Angeklagten gegen alle Thatsachen, welche ihm vorgehalten wurden, gegen denselben nachtheilige Folgerungen ziehen. Man ist in der That leicht geneigt, aus einem solchen Verfahren auf Verstocktheit und Verdorbenheit des Gemüthes zu schließen, was auch in manchen Fällen gerechtfertigt seyn kann, aber heute von mir auf das nachdrücklichste zurückgewiesen werden muß, und dieß um so entschiedener, als sich der Beweggründe genug finden lassen, welche dieses Verfahren auf natürlichem Wege erklären. Es ist sicher, daß bei Leuten von jenem Grade der Bildung, wie der Angeklagte sie besitzt, und wie man sie bei allen seinen Standesgenossen voraussetzen muß, gerade dieses Verfahren ein ganz natürliches ist. Selbst im Gefühle seiner Unschuld wird ein solcher Mensch, weil er nicht zu unterscheiden weiß, inwieferne, wenn er dieses oder jenes spricht, nachtheilige Folgerungen daraus gezogen werden können, lieber alles, was vorgebracht worden, widersprechen. Außerdem aber wissen wir ja auch, daß der Angeklagte von seinem Vater nicht nur aufgemuntert, sondern sogar aufgefordert wurde, alles zu leugne; und da wird denn ein junger Mensch in einer so schwierigen Lage nichts besseres zu thun wissen, als eben den väterlichen Rath zu befolgen, unbekümmert, ob dasselbe gut ist oder nicht.

Ich glaube hiedurch den Schluß, welcher gegen den Angeklagten gezogen werden könnte, daß er nämlich ein böses Gewissen haben mußte, weil er Alles leugne und in Abrede stelle, so erörtert zu haben, daß Sie ihn nicht zum Nachtheile des Angeklagten anwenden werden. Ich brauche kaum noch zu bemerken, daß ich mir von diesem Platze aus jene Art der Vertheidigung nicht aneignen werde, wodurch ich meine Pflicht so sehr verletzen würde. Ich halte die Sachlage für eine solche, daß der Vertheidigungsmittel genug gegeben sind, ohne daß es nöthig wäre, Thatsachen in Abrede zu stellen, welche wirklich zur rechtlichen Ueberzeugung geworden sind. Dieß führt mich zur Prüfung der Anklage selbst. — Sie haben bereits wiederholt gehört, worauf die Anklage gerichtet ist. Ich werde die einzelnen Momente derselben durchgehen, und deßhalb zuerst die Frage zu erörtern suchen: Ist es der Angeklagte wirklich gewesen,

der den tödtlichen Streich geführt hat? Hiefür sind keine andern Beweismittel vorgebracht worden, als der Befund der Aerzte im Zusammenhalte mit den Erzählungen des Angeklagten selbst, die er Zeugen gegenüber machte, und die Aussagen dieser Zeugen selbst. Die ärztlichen Gutachten ergeben mit beinahe unbezweifelbarer Gewißheit, daß Maurermaier an den Verletzungen starb, die er am 8. Oct. erhielt. Ich nehme keinen Anstand, dieser Behauptung beizupflichten. Es ist ja ganz natürlich, daß mit einer solchen Zerstörung der edelsten Theile des menschlichen Körpers immer der Tod verbunden seyn müsse. Auch die Behauptung, daß diese Wunde mit einem stumpfen Instrumente, vielleicht mit einem Prügel, zugefügt wurde, gebe ich vollkommen zu. Der Schwerpunkt der ganzen heutigen Verhandlung aber liegt in der Frage: Ist die Verletzung, welche an dem Haupte des Maurermaier sichtbar ist, das Ergebniß nur eines Schlages oder mehrerer? Daß bei einer solchen Frage von einer rechtlichen Ueberzeugung und Gewißheit die Rede seyn könne, glaube ich gewiß nicht. Der Herr Gerichtsarzt glaubte mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten zu können, daß bloß ein Schlag geführt wurde, während der Herr Dr. Kuchler sagt: „Ich kann es mit Bestimmtheit nicht versichern; möglich ist es, daß zwei oder drei Schläge geführt wurden. Hierauf also wird wohl keine rechtliche Ueberzeugung gebaut werden können; mit Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen aber ist nichts gedient, und zwar um so weniger, wenn man ihnen Gründe entgegensetzen kann, welche diese Wahrscheinlichkeiten geradezu zerstören. Ich erwähne in dieser Beziehung erstens, daß Georg Strobel angegeben hat, er habe wenigstens zwölfmal patschen hören. Da kann es nun doch wohl seyn, daß von diesen zwölfmalen der Prügel 4—5mal auf den Kopf gerichtet wurde. Ohne alle ärztliche Kenntnisse von meiner Seite, erlaube ich mir ferner, Sie auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß im Obduktionsprotokoll wirklich mit großer Klarheit dargestellt ist, daß sich ganz unabhängig von der großen Wunde eine Blutansammlung (Extravasat) in der Kopfschwarte vorfand, während alle andere Extravasate innerhalb des Knochens sich befanden, und in weit größern Zusammenhange mit der Hauptwunde standen, als ge-

rade dieses. Sachverständige, welche ich darüber gehört habe, sprachen sich dahin aus, daß kein geringer Grund der Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß dieses Extravasat wirklich von einem andern Schlage herrühre als der Hauptwunde. Habe ich Ihnen darüber, daß bloß eine Wunde am Kopfe sich vorfand, daß bloß ein Schlag auf denselben geführt wurde, Zweifel erregt, so glaube ich meinen Zweck vollkommen erreicht zu haben.

Ein weiteres Beweismittel gegen den Angeklagten bildet seine Erzählung selbst, welche er, wenige Tage nach dem Vorfalle, gegenüber seinem Oberknecht Fuchs und der Magdalena Priller machte, welche denselben allerdings im höchsten Grade verdächtig erscheinen lassen. Daß aber aus diesen Aussagen so viel erhellt, um darauf ein Urtheil zu gründen, welches den Angeklagten allein an dem Tode des Maurermayer schuldig seyn läßt, glaube ich nicht. Geht denn aus dieser Erzählung hervor, daß, nachdem wir nicht wissen, ob ein, zwei oder mehrere Schläge geführt wurden, gerade der Schlag des Angeklagten es war, an dem Mauermaier gestorben ist? Gewiß nicht. Ist es wohl wahrscheinlich, meine Herren, daß ich einen, der mir mit einem Messer gegenüber steht, auf's Hinterhaupt schlage, und zwar mit einer solchen Kraft, daß der Knochen zerspringt? denn Sie haben gehört, daß der Knochen an jener Stelle sehr fest ist, und daß also eine sehr große Kraft dazu gehört, um eine solche Verwundung hervorzubringen. Mir wird es sehr wahrscheinlich — denn von Gewißheit kann bei diesem Todesfalle überhaupt keine Rede seyn — daß es der erste Schlag war, der dieses Extravasat hervorgerufen hat; an diesem aber ist Maurermaier nicht gestorben, sondern an der Wunde am Hinterhaupte. Mit der Aussage, die der Angeklagte der Priller gegenüber machte, verhält es sich ebenso. Immer heißt es, Thalmaier habe angefangen. Erinnern Sie sich ferner, meine Herren daran, daß Brandmaier allerdings sagte, Thalmaier habe nur auf die Füße geschlagen. Glauben Sie indessen, daß bei einer Scene, die im freien Felde vorfiel, Brandmaier keine genaueren Beobachtungen anzustellen hatte, als wohin Thalmaier seine Schläge richtete? Ich glaube auch durch diese Erörterung Ihnen Zweifel erregt zu haben darüber, daß Brandmaier

mit vorbedachtem Entschlusse dem Maurermaier den tödtlichen Streich versetzte. Ein weiteres Beweismittel der Anklage bildet die Aussage des Strobel. Er sagt, sie seien an's Kammerfenster gegangen, und unterwegs hätten sich die zwei Burschen vom Gartenzaun Prügel abgerissen, und auf seine Frage wozu, hätten sie ihm geantwortet: „damit wir etwas in den Händen haben." Von einen Plan, meine Herren, war also durchaus nicht die Rede. Sehr wichtig ist auch die Aussage des Strobel, er habe wenigstens zwölfmal patschen hören, — ob nun von diesen zwölf Schlägen einer auf den Kopf und eilf wo andershin, oder zehn wo andershin und zwei auf den Kopf gingen, weiß ich ebensowenig, wie irgend Jemand anderer. Sie haben, meine Herren, aus der Anklage vernomen, daß ein wesentlicher Theil derselben der ist, daß Brandmaier diese Verletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt habe. Allein meine Herren bedenken Sie nur, daß der Angeklagte Abends gegen acht Uhr aus dem Wirthshause ging, und einen Krug Bier mitnahm, um ihn seiner Geliebten zu bringen. Das hätte er doch gewiß nicht gethan, wenn er im Sinne gehabt hätte, dem Maurermaier aufzupassen. Der vorbedachte Entschluß wird aber auch noch dadurch höchst unwahrscheinlich, weil vor der Schlägerei geschimpft wurde. Thalmaier fing zu schimpfen an; Maurermaier erwidert es. Meine Herren, wenn man den ganzen Tag im Wirthshause war, und dann an's Kammerfenster geht, so wird man, meines Erachtens, nicht einer Stimmung seyn, in der man, wenn noch dazu eine Schimferei angeht, für alle seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, besonders ein Bauernbursche, wie der Angeklagte. Der müßte nothwendigerweise gereizt werden; einen Prügel hatte er auch in der Hand, was den Menschen ohnedem schon zuversichtlicher macht. Soll er auch noch da seine Ruhe behalten, als Maurermaier ihm das Messer entgegenhält? Wir brauchen uns bloß in diese Lage hineindenken. Die Anklage hat sogar behauptet, der Prügel sei von Anfang an dazu bestimmt gewesen, dem Mauermayer aufzupassen und ihn damit zu hauen. Ich dächte, meine Herren, eine solche Behauptung sollte doch durch Gründe unterstützt seyn. Allein in der ganzen Voruntersuchung werden Sie keinen

Anhaltspunkt dafür finden. Es lassen sich aber im Gegentheile genug Anhaltspunkte finden, daß von einem vorbedachten Entschlusse keine Rede seyn könne. Wenige Tage nach diesem Vorfalle sagte der Angeklagte zu Fuchs: Der Teufel hat mich mit dem Schlagenhäuser Simerl hinübergerissen. Ebenso fragte er die Priller, ob Maurermaier wohl sterben werde; als sie sagte: die Leute sagen es, antwortete er: Ach Gott, wenn ich nur nicht mit dem Thalmaier gegangen wäre. Doch finde ich diese Aeußerungen sehr charakteristisch. Sie sind der Ausdruck der Reue, Aeußerungen eines gewiß nicht verstockten Gemüthes. Ich muß wiederum darauf zurückkommen, daß bei dem ganzen Vorfalle Thalmaier es war, der den Anfänger machte, und der den Vorfall provocirte. Wie aber wollen Sie da noch einen Vorbedacht von Entschluß annehmen? Endlich ist nicht zu übersehen, daß sich darüber, daß im Wirthshause schon eine Verabredung zwischen Brandmaier und Thalmaier stattfand, keine einzige Zeugenaussage vorfindet, und deßhalb auch gar nicht angenommen werden kann. Gegen Thalmaier liegt bei weitem mehr vor, als gegen Brandmaier. Thalmaier hatte gegen Mauermaier eine Feindschaft, wie dessen Frau selbst angab. Thalmaier äußerte sich auch: Wenn ich nur einmal den Maurermaier finde, den will ich schon prügeln ꝛc. Außerdem noch hat Maurermaier selbst in vollkommen bewußten Zustand auf die Frage des Doktors geantwortet: Thalmaier ist es, der mir diese Mißhandlung zufügte. Es haben eben bei diesem Vorfalle zwei Kräfte mitgewirkt, über deren Vertheilung wir keinen Anhaltspunkt haben. Beide haben zugeschlagen, das ist gewiß; wohin, das haben wir nicht gesehen.

Der dritte Moment der Anklage ist folgender: Konnte Brandmaier voraussehen, daß die Verletzung die er, wie ich eben zugegeben habe, dem Maurermaier zufügte, den Tod nach sich ziehen werde. Die Staatsbehörde glaubt dieses zur vollen rechtlichen Ueberzeugung gebracht zu haben.

Wir wollen in dieser Beziehung die wenige Zeit, bis das entscheidende Urtheil fällt, dazu benützen, diesen Umstand zu prüfen.

Erstens: Wird wohl ein Mensch, frage ich Sie, für eine zur Nachtzeit (denn es war den 8. Oct. Abends 9 Uhr, also gewiß

schon vollkommen Nacht) begangene Handlung dieser Art vollkommen verantwortlich seyn? Kann man voraussetzen, daß er die ganze Wirkung der Handlung, die er begehen will, kennt? Er schlägt bei Nacht zu. Er wird sich die Stelle am Kopfe nicht herausgesucht haben, wohin er schlägt, allenfalls wie ein Holzmacher dieß thut. Ich muß Sie aber auch darauf aufmerksam machen: Glauben Sie nicht, daß Hunderte, daß Tausende von Verletzungen nach dem Kopfe gerichtet werden mit solchen Prügeln, und Hunderte von Bauernburschen werden den Kopf schütteln und davon gehen; diese Leute haben bekanntlich einen sehr harten Kopf. Sie wissen, daß Bauernbursche mit steinernen Maßkrügen, mit Knitteln, worin sie Blei haben, aufeinander losschlagen. Ich mache Sie ferner aufmerksam, daß es nicht so ist, daß die zwei Bruchstücke, wie sie hier liegen, zusammengehören; der Prügel war also um so weniger geeignet, glauben zu machen, daß er tödten konnte.

Ich habe nun die Hauptmomente der Anklage erörtert. Ich würde meine Pflicht wirklich zu verletzen glauben, wenn ich mit irgend welcher Behauptung gegen Sie hervortreten und sagen wollte, es sei keine Spur von Beweis gegen Georg Brandmeier da. Das meinerseits zu behaupten wäre lächerlich. Ich habe von dem Anfange meiner Erörterung bis zum Ende nichts Anderes behauptet als: „Es ist zweifelhaft," ich glaube in dieser Beziehung werden Sie mir vollkommen beistimmen. Ich kann Sie daher nur noch darauf aufmerksam machen, daß nur aus Vermuthungen, aus Wahrscheinlichkeiten eine innere klare Ueberzeugung gewiß nicht gebildet werden kann, welche zur Grundlage eines rechtlichen Urtheiles führt. Ich kann auch deßwegen mit voller Beruhigung Ihrem Wahrspruche entgegen sehen, da ich weiß, daß Sie die Männer sind, die Erfahrung in jeder Beziehung haben, um solche Vorfälle würdigen zu können. Ich ersuche Sie also meine Herren, möglichst sorgfältig über das Schicksal eines Menschen entscheiden zu wollen, der eines bisher so ungetrübten Leumundes sich erfreut. Er hat bisher immer seine Pflicht gethan, ich glaube auch, daß er berechtigt ist, eine volle Aufmerksamkeit Ihrerseits in der Schöpfung des Urtheiles zu verdienen.

Der k. Staatsanwalt: Meine Herren! ich habe nur noch weniges beizufügen, weil die Thatsachen zu laut und deutlich sprechen, daß der Angeschuldigte auf Thomas Maurermaier nur Einen Schlag auf dessen Hinterkopf geführt, der dessen Tod verursachte. Es geht dieß mit voller Gewißheit aus allem hervor, wenn Sie erwägen, daß an demselben nur Eine Verletzung sich vorgefunden, daß an dem ganzen Kopf des Verletzten sich an keiner weitern Stelle nur die geringste Spur einer Sugillation oder eines weitern Schlages gezeigt hat, wenn Sie damit in Verbindung bringen, daß die Verletzung nur durch Einen Schlag hervorgebracht worden ist, und daß eine weitere Verletzung ohne Zurücklassung einer Spur wohl nicht zugefügt werden könnte. Der Hr. Gerichtsarzt hat Ihnen heute mit Bestimmtheit erklärt, daß, wenn noch mehrere Schläge auf den Kopf des Verletzten geführt worden wären, oder wenn auf eine andere Stelle als auf den Hintertheil des Kopfes ein Schlag geführt worden wäre, so müßten nothwendig auf der Außenseite des Kopfes, auf der sogenannten Kopfschwarte, sich Blutsugillationen oder Anschwellungen vorgefunden haben. Allein, meine Herren, nichts hat sich bei der Wundbeschau, die am Tage nach der That vorgenommen wurde, nichts bei der Untersuchung, welche der Arzt noch am nämlichen Tage vornahm, nichts bei der Leichenbeschau, die einige Tage später erfolgte, vorgefunden, als die eine Wunde, welche den Tod bewirkt hat. Es wurde von Seite der Vertheidigung zur Zweifelhaftmachung dieser Umstände darauf hingewiesen, daß sich im Innern des Schädels ein Blutextravasat vorgefunden, welches wahrscheinlich von einem andern Schlage herrühre, als durch welchen die Wunde am Hinterhaupte des Verletzten entstand. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung geht aus dem hervor, was ich Ihnen zu sagen die Ehre hatte, und zwar zur vollen Evidenz. Wenn an die Stelle, wo das Blutextravasat entstand, ein neuer Schlag geführt worden wäre, hätte sich doch auch von außen eine Spur zeigen müssen. Dieses Extravasat hat seine natürliche Erklärung in der Aeußerung des Hrn. Gerichtsarztes auf meine heute früh an ihn gestellte Frage, wobei er erklärte, daß solche Extravasate sich häufig durch einen Gegendruck s. g. Contrecoup erzeugen. M. H.! wenn

nach dem Bau des Kopfes des Verletzten ein heftiger Schlag auf denselben geführt worden wäre, so wird gewiß auf der Vorderseite die erlittene Gewalt sich zeigen, und hier wird das Blut=Extravasat, (was ich vor allem Sie festzuhalten bitte), durch einen andern Schlag hervorgebracht, jedenfalls eine Spur nach aussen haben vorfinden lassen. Wenn Sie sich lebhaft an alles dasjenige erinnern, was der Hr. Gerichts=Arzt vorgebracht hat, wird es Ihnen nicht im geringsten zweifelhaft seyn, daß das Extravasat auch die Folge des einen Schlages auf das Hinterhaupt des Verletzten gewesen. Es wird von Seite der Vertheidigung zur Unterstützung der angeregten Behauptung vorgebracht, man habe sich mit andern Sachverständigen benommen, die hätten erklärt, es wäre möglich, daß das Blutextravasat Folge eines besondern Schlages gewesen sei. Wenn dieses der Fall ist, warum wurden denn diese Sachverständigen, die einen so gewichtigen Ausschlag in dieser Sache hätten geben können und sollen, nicht auf die Zeugenliste gebracht, um auch hier vor Ihren Augen diese Angaben zu machen, denn diejenigen Angaben, welche nicht hier in der öffentlichen Sitzung gemacht sind, sind von vornherein nicht geeignet, Glauben zu verdienen, um so weniger als diese Personen, von denen die Vertheidigung spricht, uns ganz unbekannt sind, und daher uns nicht überzeugen können, weil keiner von ihnen seine Angaben eidlich bestätiget hat. Ebenso überzeugend, als daß der eine Schlag die Ursache des Todes des Maurermaier gewesen, ist auch der weitere Umstand erwiesen, daß der Angeschuldigte den einen Schlag geführt hat; denn, meine Herren, nicht einmal, zweimal wiederholte der Angeschuldigte unumwunden das Geständniß, er habe mit aller Gewalt mit seinem Prügel auf den Hinterkopf des Maurermaier losgeschlagen, vor ihm sei derselbe geflohen; als er nach ihm einen Streich geführt, sei er alsbald zu Boden gestürzt, und habe zu rasseln angefangen. Wo aber das eigene Geständniß spricht, bedarf es keines weitern Beweises. Von Seite der Vertheidigung wurde vorgebracht, daß dieser Schluß gesucht sei, daß die Verletzung von dem Angeschuldigten nicht zugefügt werden konnte, weil der Angeschuldigte dem Maurermaier gegenüberstand, weil Maurermaier sich gegen den Angeschuldigten mit

einem Stich=Messer zur Wehre setzte. Diese von der Vertheidigung gemachte Angabe scheint aus einem Versehen in der Auffassung der Zeugenaussagen zu beruhen, die hier in der öffentlichen Sitzung gemacht wurden. Der Zeuge Fuchs hat keineswegs gesagt, daß der Angeschuldigte ihm gestanden, es habe sich Maurermaier mit einem Stichmesser zur Wehre gesetzt, nein, meine Herren, ich bitte sich genau zu erinnern, Fuchs hat gesagt, Maurermaier ist vor dem Angeschuldigten geflohen, und habe fliehend nach rückwärts gestochen. So sagte der Zeuge in der öffentlichen Sitzung, nachdem er vorhin einen Eid auf die Richtigkeit seiner Aussage abgeleistet, und diese Angaben, die hier in Ihrer Gegenwart nach vorgängiger Eidesableistung gemacht worden, haben allein für Sie rechtliche Wirkung, auf diese Angaben allein können und dürfen Sie Ihr Urtheil bauen. Es wird von Seite der Vertheidigung zur Begründung des Umstandes, daß vielleicht ein zweiter oder ein dritter Schlag nach dem Verletzten geführt worden ist, angeführt, daß nach des Zeugen Strobl Angabe es mehreremale gepatscht habe. Was dieses Patschen bedeutet, m. H., kann Ihnen nicht zweifelhaft seyn, wenn Sie sich erinnern, daß die Hinterbacken des Getödteten von Blut unterlaufen waren, und daß auch der Arm des Verletzten Blutanschwellungen zeigte. Dieses eilf oder zwölfmal Patschen war eben nichts anders, als das Auffallen von Schlägen auf den Boden oder auf einen andern Theil des Körpers. Daß nur ein Streich auf den Kopf desselben geführt worden, geht zur vollen Evidenz hervor, weil nur eine Wunde auf dem Kopfe sich vorfand. Der Angeschuldigte selbst hat nicht einer, sondern mehrer Personen gegenüber ausführlich zugestanden, daß er diesen Schlag geführt habe, und erst als Maurermaier zusammengesunken war, sei Thalmaier dazugekommen, und habe auf die Hinterbacken und den Rücken des Maurermaier geschlagen. Wo nur eine Verletzung ist, kann auch nur ein Schlag seyn, und es ist sonach von selbst erklärlich, daß es mehrmal gepatscht habe; es waren eben die ledernen Hosen, auf die Thalmaier geschlagen, da hat es gepatscht. Mit Rücksicht auf diesen Umstand bin ich der festen Ueberzeugung, daß der Angeschuldigte es gewesen, der den tödtlichen Streich auf den

Kopf des Maurermaier geführt hat. Es wurde in der Anklage und deren Ausführung schon früher behauptet, daß der Angeschuldigte die Verletzung mit vorbedachtem Entschlusse ausgeführt habe; die Vertheidigung hat dieses zu wiederlegen gesucht. Ich schmeichle mir, daß es bei dem Versuche geblieben ist, der kaum einer Widerlegung bedarf. Die Vertheidigung führte an, es könne hiebei von keinem vorbedachten Entschlusse die Rede seyn, weil der Angeschuldigte, als er aus dem Wirthshause wegging, seiner Geliebten eine Maß Bier gebracht habe. Dieser Umstand ist aber ganz irrelevant und leicht auf eine andere Weise erklärbar, da, als der Angeschuldigte aus dem Wirthshause fort war, Maurermaier noch lang in demselben geblieben, und der Angeschuldigte sonach recht gut die Zwischenzeit zu andern Zwecken verwenden konnte. Es ist demnach ganz gleichgiltig, ob er seiner Geliebten eine Maß Bier brachte, oder zu einer andern an's Fenster ging. Was die Vertheidigung von dem Kampfe anführt, scheint auch zum Theil auf Mißverständnissen zu beruhen. Die Zeugen Priller und Fuchs bestätigen, daß keine Beschimpfung gegen Thalmaier und seinen Begleiter von Seite Maurermaiers gemacht wurde, welche ein Auflodern des Zornes, ein Aufwallen der Leidenschaft in den andern erregen konnte. Ohne Ursache gibt es keine Wirkung; kein Schimpfwort war von Maurermaier gefallen, also auch von Seite des Angeschuldigten keine Aufwallung vorhanden, und das muß ich wiederholen: wurde die That nicht begangen in aufwallender Hitze des Zornes, so mußte sie begangen werden mit vorbedachtem Entschlusse. Wenn weiter von der Vertheidigung vorgebracht wurde, daß der Angeschuldigte nach seinem eignen Geständnisse anführte, daß ihm der Gegner sein Stichmesser entgegenhielt, so muß ich Sie lediglich auf das bereits vorhin von mir Angeführte zurückweisen, daß kein Zeuge auch nur das geringste darüber deponirte, daß Maurermaier wirklich ein Stichmesser bei sich hatte, oder von irgend Jemand gesehen wurde, daß er gegen den Angeschuldigten ein solches gezogen. Maurermaier ließ den Angeschuldigten näher kommen, dann floh er fort und erst im Fortfliehen hat er gestochen, der andere aber hat sogleich mit seinem Prügel auf ihn eingehauen, daß

er zusammenstürzte, es kann sonach von einem Gegenüberstehen und Entgegenhalten keine Rede seyn. Es wurde ferner vorgebracht zur Entkräftung dieser klägerischen Behauptung eine Aeusserung, die der Angeschuldigte gegen den Zeugen Fuchs gemacht haben soll, die Aeusserung nämlich: „Ja freilich hat mich der Teufel mit dem Schlagenhauser Simon, dahin geführt.“ M. H., eine Aeusserung, die erst nach der That gemacht worden ist, läßt schon von vornherein keinen Schluß darauf ziehen, was er vor der That gedacht und beschlossen hat. Uebrigens, m. H., kann auch, wenn Sie dieses nicht zugeben wollten, aus dieser Aeusserung ein Schluß darauf, ob er mit vorbedachtem Entschlusse gehandelt oder nicht, gezogen werden. Zwischen 2 bis 3 Uhr Nachmittags war der Angeschuldigte mit Thalmaier zusammen; was sie von da an gesprochen und ausgemacht haben, darüber hat uns der Angeschuldigte nicht das geringste erörtert. Es will auch daraus, daß der Begleiter des Angeschuldigten gegen Maurermaier zuerst geschimpft habe, deducirt werden, daß kein vorbedachter Entschluß vorhanden gewesen. Allein die Mißhandlung war damals bereits beschlossen, wozu brauchte der Angeschuldigte, wenn dieses nicht der Fall war, sich zur Beschimpfung seines Begleiters zu gesellen? hatte er hier nicht den Sinn Händel anzufangen, und das zu thun, was wirklich geschah, warum stimmte er in diese Beschimpfungen seines Begleiters ein gegen Maurermaier, welchen zu schimpfen er doch keine Veranlassung hatte? Die Vertheidigung bringt weiter vor, gegen Thalmaier liege mehr vor als gegen den Angeschuldigten selbst, denn Thalmaier und Maurermaier hätten in Feindschaft gelebt. Wie es mit dieser Feindschaft ausgesehen, können Sie leicht daraus entnehmen, es konnte nichts weiter erhoben werden, als daß der Dienstherr und der Dienstknecht beim Dienstesaustritt des Letztern einige Differenzen gehabt haben. Sie erinnern sich, daß Maurermaier den Thalmaier, als sie sich im Wirthshause sahen, einen Trunk dargeboten habe. Dieses gilt bei Bauersleuten vorzüglich als ein Zeichen der Vertraulichkeit und nicht als ein Zeichen der Feindschaft. Endlich, m. H., wurde von Seite der Vertheidigung vorgebracht, es sei von dem Zeugen Dr. Kuchler angeführt worden, es habe ihm einmal Mau-

rermaier in einem lichten Augenblicke gesagt, Thalmaier habe ihm den tödtlichen Streich versetzt. M. H., es ist nicht wohl anzunehmen, daß der Verletzte so etwas sagte, wenn Sie erwägen, daß der Beschädigte nachher nie mehr bei vollem Verstande gewesen, und der Arzt Kuchler selbst sagte, er habe trotz all seiner Fragen aus dem Beschädigten nichts herausbringen können; und endlich wenn man auch annimmt, er habe eine solche Aeußerung gethan, so läßt sie sich wohl dadurch erklären, daß er nicht die eine Beschädigung auf dem Kopfe damit meinte, worauf sich auch kein Schluß ziehen läßt, sondern eher diejenigen Verletzungen, die ihm so viel Schmerz auf den Hinterbacken verursachten. Endlich, m. H., wurde von Seite der Vertheidigung auch die weitere Behauptung bestritten, die nämlich, daß der Angeschuldigte die Tödtlichkeit der Verletzung voraussehen konnte. Es wird in dieser Beziehung vorgebracht, es sei damals Nacht gewesen, und aus diesem Grunde habe der Angeschuldigte nicht wohl sehen können, von welchem Umfange sein Schlag gewesen, oder die Stelle wo er hintreffen könne. Daß er es wußte, geht wohl zur Evidenz daraus hervor, weil er selbst mehreren Personen gegenüber aussagte: „ich habe ihn mehrmals auf den Hinterkopf geschlagen," er hat es also gesehen, wohin er geschlagen hat. Wenn er es aber gesehen hat, so mußte dieser Schlag ein beabsichtigter seyn, da der Wille in seiner Gewalt war. Es wurde von der Vertheidigung weiter vorgebracht, es werde öfter mit Knuten und Stöcken auf die Köpfe von Bauernburschen geschlagen, ohne daß es nachtheilige Folgen hat, sie schütteln sich und gehen wieder weiter. Das mag wohl seyn, m. H., aber daß ein solcher Schlag mit solcher Kraft, auf eine solche Stelle hingeführt, wie ihn der Angeschuldigte dem Beschädigten versetzte, den Tod herbeiführen mußte, wird wohl Niemand bestreiten. War dieß der Fall, so konnte der Schläger auch den Tod mit Wahrscheinlichkeit voraussehen. Was endlich die Vertheidigung am Schlusse noch anführt, daß die Bruchstücke von Prügeln, die sich vorgefunden und die hier vorliegen, nicht aufeinander passen, die doch bei dem Garten von der Gerichtskommission selbst aufgeklaubt wurden, so ist dieses erstens gleichgiltig und wurde auch von Niemanden behauptet. Es wurde nur gesagt,

daß es ein kleines Stück gewesen, was sich noch vorgefunden. Wenn Sie, m. H., Ihr Auge auf dieses größere Stück richten wollen, so werden Sie wohl glauben, daß mit einem solchen Stück, welches wie behauptet aus einem Gartenzaun weggerissen wurde, die Verwundung des Maurermaier als eine tödtliche zugefügt werden konnte. Hiedurch glaube ich alles, was von Seite der Vertheidigung vorgeschützt wurde, entkräftet zu haben, und die Staatsbehörde vertraut Ihrem klaren Blick, um den Spreu vom Waizen, das Wahre vom Falschen zu sichten. Sie gibt sich der Ueberzeugung hin, daß Sie Ihren Wahrspruch auf die in Ihrer Gegenwart stattgefundenen Vorgänge zu basiren wissen, und die Ihnen vorgelegten Fragen mit Ja beantworten werden.

Vertheidiger: Ich wage es kaum nochmal Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, glaube aber, daß es in meiner Pflicht gelegen ist, wenigstens auf die wesentlichsten Behauptungen der Staatsbehörde Einiges zu entgegnen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mich der größten Kürze befleißen werde.

Das Erste, was die Staatsbehörde hervorgehoben hat, war der ärztliche Theil; in dieser Beziehung thut es mir wirklich leid, daß die Anklagebehörde es nicht verschmäht hat, die Vertheidigung zu verdächtigen und den Schluß zu ziehen: Weil Sie diejenigen Sachverständigen, auf deren Urtheil ich mich bezog, hier nicht hörten, deßwegen dürften Sie demselben keinen Glauben schenken. Es thut mir Leid, daß die Anklagebehörde zu diesem Mittel Zuflucht genommen. Ich habe auch auf die absolute Glaubwürdigkeit meiner Aussage durchaus behauptet. Es war mir lediglich darum zu thun, den Zwiespalt, der zwischen den zwei Aerzten, die wir heute hörten, herrscht, dadurch zu beleuchten, daß ich von einem dritten Urtheile sprach, welches wieder von dem vorigen abweicht. Die Anklagebehörde hat auch gesagt, die Vertheidigung habe die Aussagen der Zeugen nicht richtig aufgefaßt, so die Aussage des Zeugen Fuchs und die des Mich. Strobl. Darüber, m. H., kann ich hinweggehen; damit behellige ich Sie nicht mehr; Sie haben ja die Zeugen selbst gehört. Die Staatsbehörde schmeichelt sich aber auch, daß mein Versuch zu behaupten, die That sei nicht mit vorbedach-

tem Entschlusse geschehen, nur ein Versuch sei. Mir steht das Urtheil nicht zu, ich bin auch weit entfernt, Ihnen meine Beweisführung zu empfehlen, Ihnen zu sagen: Haben Sie nicht bemerkt, wie dringend wahr meine Beweisführung gewesen ist; sie müßte in dieser Beziehung rechtliche Ueberzeugung herbeiführen. Wenn die Staatsbehörde endlich meine Behauptung bezüglich der Voraussicht des eingetretenen Erfolges bekämpfen zu müssen geglaubt hat, so glaube ich nur gar nichts Neues ihrerseits gehört zu haben. Mit aller Aufmerksamkeit konnte ich lediglich nur die Wiederholung dessen vernehmen, was im ersten Vortrage gesagt wurde und diesem entgegne ich mit Nichts Anderem, als was ich bereits gesagt habe.

Wenn die Staatsbehörde endlich ihrem klaren Blicke vertraut, m. H., wenn sie der vollen Zuversicht ist, Sie würden alle Fragen, die an Sie werden gerichtet werden, mit „Ja" beantworten, so glaube ich hierin eine Beeinträchtigung des Urtheils zu sehen und ich vertraue auf Sie, m. H., daß Sie mit voller Gewissenhaftigkeit Das, was für und gegen Brandmaier vorliegt, prüfen, und darnach Ihr Urtheil fällen werden. Diesem Urtheile sehe ich auch getrost entgegen.

Präs.: Angeklagter, habt Ihr zu Dem, was der Hr. Vertheidiger gesprochen, noch etwas hinzuzufügen?

Angekl.: Ja. Der Johann Fuchs war mir nicht gut geneigt. (Führt eine Thatsache an, die nicht verstanden werden konnte.)

Präs.: Somit sind die Verhandlungen geschlossen.

Präs.: Meine Herren Geschworne! Das Gesetz beanftragt mich, Ihnen die Merkmale, die hier in Frage stehen, näher auseinanderzusetzen.

Wie Sie gehört haben, ist die Anklage dahin gerichtet, daß der Angeklagte dem Thomas Maurermaier mit vorbedachtem Entschlusse, ohne Absicht zu tödten, eine körperliche Verletzung zugefügt hat, welche den Tod zur Folge hatte. Die Anklage geht also auf eine in Folge der Körperverletzung geschehene, jedoch außer Absicht des Thäters gelegene Tödtung. Unser Gesetz sagt: Wer durch eine rechtswidrige Handlung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung schuldig. Eine

rechtswidrige Handlung wird erfodert, welche den Tod verursacht; die Handlung muß aber auch eine absichtliche seyn. Die Absicht kann hier eine doppelte seyn. Die Absicht geht direct darauf, den Andern zu tödten, oder die Absicht ist die, um Einem Wunden am Körper zuzufügen, und diese Mißhandlung, hat sie den Tod zur Folge, ist das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung.

Sie haben schon gehört, daß die Anklage den Moment nicht mehr annimmt, daß die Absicht zu tödten vorhanden gewesen sei, sondern die Anklage ist darauf gerichtet, daß die Absicht des Thäters darauf ging, eine Verletzung zuzufügen. Sie haben also Ihr Augenmerk zunächst darauf zu richten: Ist der Angeklagte derjenige, welcher die schwere Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, diesem zufügte? Das Gesetz sagt aber auch: die Mißhandlung muß zugefügt worden seyn mit vorbedachtem Entschlusse. Sie haben heute Früh über den Begriff des vorbedachten Entschlusses sprechen hören. Ich glaube Ihnen diesen Begriff am klarsten bezeichnen zu können, wenn ich sage: das Gesetz nimmt in der Regel an, ein Mensch, der Herr seiner Sinne ist, kann mit Vorbedacht handeln; ein Motiv muß bei der Handlung seyn, und das ist gewöhnlich der Entschluß, hervorgerufen durch einen Gedanken.

Der Gegensatz, den das Gesetz macht, ist die Handlung in aufgeregter Leidenschaft, in aufwallender Hitze des Zornes. Sie dürfen daher in der Regel annehmen: „Wenn die Handlung nicht hervorgerufen wurde durch irgend eine Leidenschaft, so ist sie mit vorbedachtem Entschlusse geschehen. — Das Gesetz theilte nun aber das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung wieder in zwei Unterarten, je nach dem der Thäter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß seine Handlung den Tod des Verletzten zur Folge haben konnte; ich sage mit Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit steht gegenüber der Gewißheit — „voraussehen konnte" gegenüber dem „voraussehen mußte". Diese Wahrscheinlichkeit werden Sie sich am einfachsten erklären aus gewöhnlichen Gründen der Erfahrung. Die Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus dem Umstande, je nachdem der Angriff auf einen Theil des menschlichen Körpers geschehen ist. Es ist Ihnen doch einleuchtend, daß eine schwere Verletzung auf

das Haupt des Menschen, den Sitz aller edlen Organe, eher in der Regel als wahrscheinlich tödtlich angenommen werden kann, als ein heftiger Schlag auf den Arm oder auf ein Bein. Diese Wahrscheinlichkeit können Sie Sich wieder entnehmen aus dem Instrumente oder der Waffe, womit der Angriff gemacht wird. Es ist wahrscheinlicher, daß eine Verletzung tödtliche Folgen hat, wenn mit einem Messer, mit einem sehr gefährlichen Instrumente angegriffen wird, als mit einem leichtern.

Endlich wollen Sie auch noch diese Wahrscheinlichkeit entnehmen aus der That, und insbesondere aus der Heftigkeit derselben. Eine und dieselbe Waffe, nicht mit gleicher Wuth gebraucht, wird auch nicht gleiche Zerstörungen hervorbringen. Darum ist die Beantwortung der Frage, ob der Thäter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß seine Handlung den Tod verursache, von verschiedenen Momenten abhängig.

Ich glaube, auf diese Weise werden Ihnen die Begriffe, welche Ihnen zur Beurtheilung des Verbrechens dienen sollen, einfach dargelegt seyn.

Die Fragen, die Ihnen vorgelegt werden, lauten:

1) Ist der Angeklagte Georg Brandmaier, 19 Jahre alt ꝛc., schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch begangen zu haben, daß derselbe dem Thom. Maurermaier ꝛc. zwar ohne die Absicht ihn zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse am 8. Oct. 1848 Nachts mit einem Prügel einen Schlag auf den Hintertheil des Kopfes versetzte, welcher Schlag den Tod desselben verursachte?

Im Falle der Bejahung dieser Frage ist noch folgende zu beantworten:

2) Konnte von dem Angeklagten Georg Brandmaier bei der von ihm verübten Mißhandlung des Thom. Maurermaier, wobei er einen Schlag auf dessen Hinterhaupt mit einem Prügel versetzte, der Tod des Thom. Maurermaier als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

Die Geschwornen beantworten die erste Frage mit „Ja“, die zweite mit „Nein“.

Der Staatsanwalt beantragt auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen und in Anwendung des Art. 5 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848, des Art. 409 des II. Theils des St.G.B. u. Art. 204 des Gesetzes, die Abänderung desselben betr., Arbeitshausstrafe von 4—8 Jahren und Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten, resp. wegen dessen Mittellosigkeit Ueberweisung derselben an die Staatscassa.

Der Vertheidiger beantragt mit Rücksicht auf den guten Leumund des Angeklagten das Strafminimum.

Das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes lautet auf Verurtheilung des Angeklagten zu 6jähriger Arbeitshausstrafe und auf Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens, welche jedoch wegen seiner Mittellosigkeit dem Staatsärare zur Last fallen.

Nr. V.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 15. Juni 1849.

Anklage gegen Anna Maria Beer, Häuslerstochter von Fischbach, k. Ldg. Waldmünchen, wegen qualifizirten Mordes.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am 20. März 1849 gegen Anna Maria Beer, ledige Häuslerstochter von Fischbach, 29 Jahre alt, zuletzt wohnend in Oberhaunstadt, welche beschuldigt ist, am 24. Mai vor. Js. ihr ungefähr 5 Wochen altes Kind, Anna Maria Walburga, lebend, nachdem sie dasselbe in ein altes Tuch gewickelt, und in dieses noch mehrere Steine gelegt hatte, an der etwa 1 Stunde von Ingolstadt entfernten s. g. langen Brücke in das daselbst befindliche 5 Schuh tiefe Wasser versenkt, dadurch getödtet, sowie diese That mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, auf Anklage erkannt, dieselbe vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet, welche aus der geführten Voruntersuchung folgende Thatsachen aushebt:

Anna Maria Beer, eine Person, welche schon früher drei außereheliche Kinder geboren hatte, die alle bald nach der Geburt wieder gestorben waren, hatte im Jahre 1847, während sie zu Oberhaunstadt in Arbeit war, mit Alois Schamberger, Arbeiter einer benachbarten Ziegelei, ein Liebesverhältniß angeknüpft. In Folge dessen wurde sie schwanger und gebar am 21. April vor. Js. Abends 5½ Uhr in der Nähe von Gnotzheim auf freiem Felde ein Mädchen, welches am darauffolgenden Tage in der Pfarrkirche zu Gnotzheim getauft wurde und hiebei den Namen Maria Walburga erhielt. Nachdem sie von dieser Zeit an zu Gnotzheim im Hause des Söldners Michael Reule, dessen Schwägerin die Pathenstelle bei dem

Kinde vertrat, sich aufgehalten hatte, entfernte sie sich am 27. desf. Mts. mit demselben, und begab sich wieder nach Oberhaunstadt, wo sie am 29. desf. Mts. anlangte, und bei Veronika Köppel, Taglöhnerswittwe, bei der sie schon früher gewohnt, sich einlogirte. Sie behielt anfangs das Kind bei sich; da sie aber seit ihrer Ankunft zu Oberhaunstadt fieberkrank war, so daß sie nur die Nachmittage außer Bett zubringen konnte, und das Kind der Mutter deßwegen beschwerlich fiel, machte ihr Liebhaber Alois Schamberger den Vorschlag, daß sie dasselbe in die Kost thun sollte, wobei er ihr erklärte, daß er lieber 4 fl. Kostgeld für das Kind zahlen wolle.

In Folge dessen brachte A M. Beer das Kind am 16. Mai Nachmittags zu M. A. Meßthaler, einer Kolonistenfrau zu Grillheim, 2½ Stunden von Oberhaunstadt, ersuchte diese, das Kind in Kost und Pflege zu übernehmen, erhielt von derselben, nachdem sie ihr monatlich 4 fl. Kostgeld ausgesprochen hatte, bejahende Zusicherung, und entfernte sich sonach unter Zurücklassung des Kindes, gegen welches sich dieselbe nach Angabe der M. A. Meßthaler höchst gleichgiltig benommen hatte. Schon um diese Zeit äußerte sie gegen ihre Wohnungsfrau Viktoria Köppel oftmals, daß sie, wenn ihr Kind sterbe, in ihre Heimath gehen und in einer dortigen Papiermühle in Arbeit treten würde.

Am 23. desf. Mts. Nachmittags sagte sie nun dem Alois Schamberger, als sie ihm Bier in den Ziegelstadel brachte, daß das Kind bei dem Kolonisten Morgens 3 Uhr gestorben sei, daß die Leichenkosten 3 fl. betragen, und verlangte von demselben die Ausbezahlung dieses Betrages. Derselbe behändigte ihr auch am selben Abende 3 fl. 30 kr., wobei die Beer äußerte, daß sie am andern Morgen zur Begräbniß ihres Kindes gehen werde. Eine ähnliche Aeußerung, wie zu Alois Schamberger, machte A. M. Beer am nämlichen Tage auch zu ihrer Wohnungsfrau Viktoria Köppel, indem sie zu dieser Abends 4 Uhr nach ihrer Rückkehr vom Ziegelstadel sagte: „Hausfrau, mein Walberl ist jetzt gestorben.“ Als diese, darüber erschrocken, weil das Kind immer gesund gewesen war, entgegnete, wie sie es denn schon wisse, erwiederte dieselbe, daß ihr, als sie ihrem Liebhaber das Bier auf den Ziegelstadel brachte, ein

Mädchen des Kolonisten begegnet sei, ihr den Tod ihres Kindes angezeigt habe, und daß sie die Begräbnißkosten zu 3 fl. von ihrem Liebhaber Alois Schamberger bekomme.

Am darauffolgenden Tage, am 24. Mai brach sie schon um 4 Uhr Morgens von Hause auf, indem sie vorgab, daß das Leichenbegängniß schon um 7 Uhr und nach solchem sogleich die Messe sei. Um 10 Uhr Vormittags kam sie nach Grillheim zur Kolonistenfrau M. A. Meßthaler, erklärte derselben, daß ihr und ihrem Liebhaber die Bezahlung der Verpflegskosten für das Kind zu schwer falle, daß sie deshalb dasselbe mitnehmen und sich am andern Tage mit ihrem Liebhaber zu Wasser nach ihrer Heimath begeben werde. Die A. M. Beer nahm nun auch wirklich das Kind, das nach der eidlichen Angabe der M. A. Meßthaler gesund und wohl war, zu sich, bezahlte für die bisherige Verpflegung einen Gulden und entfernte sich mit demselben.

Nachmittags 5 Uhr kam sie, einen Pack auf dem Rücken tragend, zu Ingolstadt zur Bäckersfrau Plank, gab derselben 1 fl. auf Abschlag ihrer Foderung von 2 fl. 37 kr., und kaufte von ihr zugleich etwas Mehl, Eier und Schmalz. Sie sah dabei sehr düster aus, und entgegnete der Theresia Plank, die sie deshalb zu Rede stellte, daß sie stets fieberkrank und nun auch ihr Kind gestorben sei, und daß sie so eben von Moos herkomme. Auf die weitere Frage der Plank, ob sie der Leiche beigewohnt habe, erwiederte sie, es sei dieselbe bei ihrer Ankunft schon vorüber gewesen, sie habe übrigens für das Leichenbegängniß 3 fl. bezahlt. Etwa 1 Stunde später, ungefähr um 6 Uhr, kam sie zu Alois Schamberger, dem sie auf die Frage, wohin das Kind begraben worden, zur Antwort gab, daß sie dieß nicht wisse, weil sie zur Leiche zu spät gekommen sei. Zugleich legte sie demselben Rechnung hinsichtlich des ihr Tags vorher gegebenen Geldes ab, indem sie vorgab, 3 fl. für das Leichenbegängniß des Kindes, 10 kr. für einen Kranz auf den Kopf desselben, 4 kr. für Brod ausgegeben zu haben, und 16 kr. ihm zurückgab.

Etwa um 9½ Uhr kehrte sie in ihre Wohnung zu Oberhaunstadt zurück, wobei sie einen Pack Kindszeug, Bettchen ꝛc. unter dem Arme trug. Am folgenden Tage (25. Mai) von der Woh-

nungsfrau Köppel um den Todtenschein ihres Kindes befragt, erwiederte sie, daß sie einen solchen nicht bekommen habe.

Am nämlichen Tage bemerkte Jos. Sturm, Hautboist im k. 7. Inf.-Regimente (Carl Pappenheim), als er von der etwa 1 Stunde von Ingolstadt entfernten langen Brücke, worüber die München-Ingolstädter Straße führt, in das unter derselben befindliche Altwasser sah, auf dem Grunde desselben gerade in senkrechter Richtung vom Rande der Brücke und zwar in einer Tiefe des Wassers von 5 Schuhen einen großen Pack, zog denselben mit Hilfe einer Stange und eines daran befestigten Hackens an das Ufer, und fand nun, als er den 4fachen Knoten eines alten braun, weiß und blau karrirten Tuches geöffnet hatte, in demselben ein nach seinem Dafürhalten 1 Monat altes todtes Kind weiblichen Geschlechts, dann 5 Steine, von denen der eine, 3½ Pfund schwer, auf die Brust, die übrigen 4, zusammen 1 Pfund 22 Loth wiegend, unter den Rücken des Kindes gelegt waren.

Die am nämlichen Vormittage an Ort und Stelle mit dem k. Gerichtsarzte Dr. Pündter eingetroffene Commission des k. Ldg. Ingolstadt stellte sofort fest, daß diese weibliche Kindesleiche, welche 22 Zoll bayerischen Maßes lang und 6 Pfund bayerischen Civil-Gewichtes schwer war, ziemlich gut genährt aussah, einen sehr gut verwachsenen Nabel, an den Fingern und Zehen vollkommen ausgebildete Nägel hatte, daß die Kopfknochen sich nicht mehr übereinander schieben ließen, die Fontanellen nicht eingetieft waren, daß die Gesichtsfarbe etwas röthlich, die Haut am Körper aber bleich und in Folge des Liegens im Wasser faltig war. Die Arme waren nach einwärts gegen die Brust gebogen, die Hände gekrümmt, die Schenkel bis auf den Bauch hinaufgezogen, die Mundhöhle rein und schön röthlich gefärbt, aus beiden Nasenlöchern drang geronnene Milch. Die vorgenommene Leichenöffnung ergab, daß die Blutgefäße des Kopfes überaus reich mit Blut gefüllt waren. Im Uebrigen konnte durchaus kein abnormer Zustand entdeckt werden. Auf diesen Befund stützte der k. Gerichtsarzt Dr. Pündter den Ausspruch, daß das Kind bis zu seinem Tode vollkommen gesund gewesen, apoplektisch verstorben sei, daß es höchst wahrscheinlich lebend in das Wasser

versenkt wurde, und darin seinen Geist aufgegeben habe. — Das k. Medicinal-Comité an der Universität München, welche um Gutachten in dieser Sache angegangen worden, erklärte:

a) es sei unzweifelhaft, daß dieses Kind den Ertrinkungstod gestorben, daß es sonach vollkommen gesund und lebend in das Wasser gekommen und im Wasser apoplektisch gestorben sei, weil es dort nicht mehr athmen konnte;

b) es könne nicht der geringste Zweifel darüber herrschen, daß eine solche Vergewaltigung nothwendig tödtend war, ihrer allgemeinen Natur nach den Tod unmittelbar und ohne Zwischenursache bewirkte.

Als am 25. Mai der Gendarmerie-Brigadier Salomon Steinhard nach Oberhaunstadt kam, und die A. M. Beer, welche ihm dieser That verdächtig schien, um den Todtenschein ihres Kindes anging, erschrack dieselbe heftig, und gestand sogleich in seiner und des Gendarmen Heinrich Schneid Gegenwart, daß sie am Tage vorher ihr Kind, das sie mehrere Tage bei einem Kolonisten in Verpflegung gehabt, dort abgeholt, an der langen Brücke mit mehreren Steinen in ihr Halstuch gewickelt, hierauf im Altwasser versenkt und auf diese Weise ertränkt habe. Dieselbe wurde sonach verhaftet und beim k. Ldg. Ingolstadt eingeliefert. In dem am 26. Mai mit ihr abgehaltenen Verhöre hat nun A. M. Beer umständlich zugestanden, daß sie schon am 23. desſ. Mts. ihrem Liebhaber gesagt habe, ihr am 21. April desſ. Js. gebornes, bei einem Kolonisten befindliches Mädchen sei gestorben, daß sie von ihm 3 fl. Leichenkosten gefodert und 3 fl. 30 kr. erhalten, daß sie am darauffolgenden Tage ihr Kind abgeholt habe, in der Absicht, sich mit demselben in ihre Heimath zu begeben, daß ihr, als sie auf dem Rückwege auf die vorletzte Brücke gegen die Stadt zugekommen war, und sich neben der Brücke mit dem Kinde an das Wasser gesetzt hatte, ihre traurige Lage zu Herzen gegangen sei, weil sie nicht gewußt habe, was sie wegen ihrer Schulden bei ihrer Krankheit mit dem Kinde anfangen solle, und daß sie hier den Entschluß gefaßt habe, sich mit dem Kinde in dem Wasser unter der Brücke zu ertränken. Sie hat weiter zugestanden, daß sie sonach das Kind in ein altes Halstuch

gewickelt, mehrere Steine, worunter einer ziemlich groß gewesen, auf eine Seite zum Kinde hineingelegt, damit es im Wasser nicht mehr in die Höhe käme, daß sie hierauf mit emporgehobenen Röcken, das Kind am Arme, bis an die Mitte ihres Körpers in das Wasser hineingegangen sei und nun einen Schritt von ihr tiefer hinein das Kind versenkt habe, welches aus obigem Grunde auch nicht mehr zum Vorschein gekommen. Zugleich hat dieselbe weiter vorgebracht, es sei ihr unmittelbar darnach eingefallen, daß sie von dem Gelde ihres Liebhabers noch Schulden zahlen und sich dann erst ertränken wolle, weßhalb sie wieder aus dem Wasser herausgegangen sei, der Bäckersfrau Plank zu Ingolstadt an deren Foderung von 2 fl. 37 kr. 1 fl. bezahlt und sich, nachdem sie Mehl, Eier und Schmalz gekauft hatte, in ihre Wohnung nach Oberhaunstadt zurückbegeben, dort aber ihrer Hausfrau gesagt habe, daß ihr Kind zu Grillheim gestorben sei. Auf Vorzeigen des Tuches, in welches die aufgefundene Kindesleiche gewickelt gewesen war, erkannte sie dasselbe als das nämliche, in welches sie das Kind mit den Steinen zusammengebunden. Ebenso erkannte sie auch die bei der Kindesleiche gefundenen Steine als die nämlichen, welche sie zu ihrem Kinde hineingelegt hatte. Es wurde ihr sofort die Leiche des aus dem Wasser gezogenen Kindes vorgezeigt, und sie gab hierauf die Erklärung ab, daß dieß ihr ertränktes Kind Walburga sei.

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigte sie auch noch in einem späteren Verhöre. Dagegen brachte sie über ihren Körpers- und Geisteszustand zur Zeit der Verübung der That in ihrer Vernehmung vom 27. Juni v. Js. Folgendes vor: Es habe ihr zwar nie Etwas gefehlt. Auf dem Rückwege von Gnotzheim nach Oberhaunstadt sei ihr aber, als sie in einem protestantischen Orte zwischen Heidenheim und Pappenheim übernachtete, um Mitternacht ein Geist in Gestalt eines alten Weibes erschienen, welcher ihr zugerufen habe: „was gehörst du schon heraus?" womit wohl habe gesagt werden wollen, daß sie schon so früh aus dem Wochenbette aufgestanden sei. Sie sei durch diese Erscheinung in den äußersten Schrecken versetzt worden, und seit dieser Zeit sei es mit ihr nicht mehr richtig; sie habe seitdem öfter Anfälle, wo es ihr rieselnd von den Füßen durch den Unter- und

Oberleib in den Kopf hinaufkomme, wo sie ganz auseinander werde und sich vor Schwäche immer sogleich niederlegen müsse. Solche Anfälle habe sie insbesondere auch am 24. Mai gehabt, sich schon beim Hinausgehen nach Grillheim zweimal und beim Hereingehen, noch ehe sie zum Altwasser gekommen, einmal niederlegen müssen, und während der That sei sie ganz verwirrt gewesen, sonst hätte sie ja eine solche That nicht begangen. Auch sei, nachdem sie ihr Kind in das Wasser versenkt hatte, ein altes Bauernweib, welches sie nicht näher bezeichnen könne, an das Wasser hingekommen, habe sie gefragt, was sie da im Wasser mache, und sei nicht mehr weggegangen, bis sie aus dem Wasser herausgekommen. In einem weiteren Verhöre vom 10. August will sie anfangs von der ganzen Sache und von ihren bisherigen Angaben gar nichts mehr wissen, und behauptet, daß der Gendarm, der sie in Oberhaunstadt arretirte, ihr gesagt, ihr Kind sei in einem Halstuche mit 3 Steinen eingewickelt im Wasser unter der langen Brücke todt gefunden worden, und sie komme auf ewig in das Zuchthaus, wenn sie nicht sage, daß sie auf diese Weise ihr Kind ertränkt habe, setzt aber alsbald bei, sie wisse allerdings aus eigenem Gedächtnisse, daß sie an der bezeichneten Stelle ihr Kind in das Wasser hineingeworfen habe, und daß sie sich selbst ertränkt haben würde, wenn nicht ein altes Weib dazu gekommen wäre. In späteren Vernehmungen will sie auch davon nichts mehr wissen, erst, als sie von einem angeblich bewußtlosen Zustande wieder zu sich gekommen, bemerkt haben, daß sie ihr Kind, welches mit dem Bettchen auf ihren Rücken gebunden gewesen, nicht mehr habe, und stellt auch die früher zugestandenen Umstände, daß sie schon am 23. Mai, als am Tage vor dem Tode ihres Kindes, zur Veronika Köppel gesagt habe, ihr Kind sei gestorben, sowie daß sie an diesem Tage dem Alois Schamberger die gleiche Eröffnung gemacht und von ihm Geld zur Bestreitung der Leichenkosten begehrt habe, in Abrede, sich wiederholt auf ihre in Folge der angeblichen Geisteserscheinung eingetretene Sinnesverwirrung berufend.

Die sämmtlichen Personen, welche seit der Rückkehr der A. M. Beer nach Oberhaunstadt nach der Geburt ihres Kindes fort-

während um sie gewesen, wissen jedoch von einem solchen Zustande der A. M. Beer nicht das Geringste. Insbesondere erklärt Viktoria Köppel, die Hausfrau derselben, sie habe davon, daß es im Kopfe der A. M. Beer nicht richtig gewesen, weder früher noch in der letzten Zeit vor ihrer Verhaftung auch nur die geringste Wahrnehmung gemacht, sie sei vielmehr während der ersten Zeit lediglich am Fieber krank gewesen, welches sie zu verschiedenen Zeiten anpackte, wobei sie jedoch keinen Arzt hatte. Ganz die nämliche Erklärung machten auch 2 Personen, welche mit ihr zusammenwohnten, Elisabeth Dietl, Krämerstochter von Furth, damals Ziegelarbeiterin zu Oberhaunstadt, und Katharina Margeth von dort. In gleicher Weise äußert auch die Bäckersfrau Theresia Plank von Ingolstadt, welche die A. M. Beer öfter zu jener Zeit gesehen, sie habe von einem solchen Zustande weder selbst etwas bemerkt, noch etwas darüber gehört; dieselbe habe am 24. Mai Abends wohl düster und fieberkrank ausgesehen, aber ganz vernünftig gesprochen.

Hienach sprach sich der k. Gerichtsarzt Dr. Pündter zu Ingolstadt, welcher hierüber zum Gutachten aufgefodert war, nach längerer persönlicher Beobachtung der A. M. Beer dahin aus, er könne schlechterdings nicht zugeben, daß ihr Kopf bei Vollführung der That so eingenommen und verwirrt gewesen, um nicht ihre Handlung und deren Folgen genau durchschauen und berechnen zu können.

Das k. Medicinal=Comité, von welchem auch hierüber ein Gutachten erholt worden, äußerte hierüber mit aller Bestimmtheit, die A. M. Beer habe sich vor, bei und nach der That in einem physisch gesunden Zustande befunden, und fügte nur bei, es sei nicht zu leugnen, daß ihr körperlich kranker Zustand sie zur Ueberschätzung ihrer traurigen Lage bestimmen und daher einigen Einfluß auf die That haben konnte.

Die Angeklagte, Anna Maria Beer, 29 Jahre alt, Häuslerstochter von Fischbach, Ldg. Waldmünchen, gibt über die ihr zur Last gelegte That an: Sie habe am Charfreitage, den 21. April vor. Js., an der Straße bei Gnotzheim ein Mädchen geboren, zu dem der Ziegelarbeiter Schamberger Vater sei. Dieser sei bei ihrer

Entbindung zugegen gewesen, habe sie aber hilflos verlassen, worauf sie in Gnotzheim bei der Söldnersfrau Reule mit dem Kinde Unterkunft gefunden. Nach 5 Tagen sei sie nach Oberhaunstadt gegangen; dort habe sie ungefähr 14 Tage bei der Taglöhnerin Veronika Köppel gewohnt und dann ihr Kind nach Grillheim zu Kolonistenleuten in die Kost gegeben. Wie bei diesen das Kind gehalten wurde, wisse sie nicht. Am 25. Mai sei ein Gendarmerie-Brigadier in ihre Wohnung gekommen, und habe gesagt, daß ein todtes Kind gefunden worden sei; er habe ihr sein Gewehr auf die Brust gesetzt, und sie aufgefodert, zu sagen, das Kind sei das ihrige, außerdem stoße er ihr das Bajonet in den Leib. Sie habe nun auch bei Gericht dieses Geständniß abgelegt, jedoch auch die Behandlung des Gendarmen angegeben; auf letzteres sei jedoch nicht geachtet worden. Das ihr in der Voruntersuchung vorgelegte todte Kind sei das ihrige gewesen; sie wisse aber nicht, wie solches von der Kostfrau fortgekommen und was damit geschehen sei; sie selbst habe es nicht geholt, könne sich auch nicht erinnern, an jenem Tage in Grillheim gewesen und von da nach Haunstadt gegangen zu seyn. Wenn sie das Kind hätte tödten wollen, so hätte sie es nur bei der Geburt liegen lassen dürfen; da wäre es ihr leicht gewesen. Kurze Zeit nach ihrer Niederkunft sei ihr bei Nacht ein Geist erschienen und habe sie gefragt, was sie schon heraus — aus dem Kindbette, dachte sie — thue. Seitdem habe sie das Fieber und den Friesel gehabt, und zeitweise das Bett hüten müssen. In einem solchen Fieberanfalle wisse sie nicht, was sie thue. Sie habe sich vom Bader Medizin geholt, da ihr das Geld fehlte, um einen Doktor nehmen zu können. Auf Schamberger sei sie böse, da er sie in ihrer Noth verlassen habe. Die 5 Steine, womit das Kind beschwert, und das Tuch, in welches selbes eingebunden war, erkannte die Angeklagte in der Voruntersuchung an, leugnet jedoch jetzt, Kenntniß von diesen Gegenständen zu haben.

Aus den Aussagen der Zeugen sind folgende Punkte hervorzuheben:

1) Joseph Sturm, Hautboist in Ingolstadt, z. Z. in Schleswig (dessen Aussagen wurden aus der Voruntersuchung verlesen).

2) Dr. Pünther, Gerichtsarzt in Ingolstadt, bezieht sich auf sein Gutachten mit der Bemerkung, daß möglicher Weise dieses Kind in Folge eines durch rasche Einwirkung hervorgebrachten Nervenreizes von einem Schlagflusse hätte getroffen werden können. Hiefür spreche die Erfahrung; bestimmte Fälle einer solchen zu bezeichnen, sei er aber jetzt nicht im Stande. Ueberhaupt könnten die an der Leiche vorgefundenen Erscheinungen auch einzeln aus andern Ursachen abgeleitet werden; daß die Hirngefäße bei Ertrunkenen mit Blut überfüllt sind, sei zwar Regel, aber nicht ohne Ausnahme; andere Zeichen des Ertrinkenstodes, als: schäumige Flüssigkeit in der Luftröhre, Wasser im Magen, Flüssigbleiben des Blutes, Ueberfüllung der rechten Herzhälfte, der Lungenblut- und Schlagadern mit schwarzem Blute ꝛc. kommen zwar bisweilen vor, ohne jedoch charakteristische Kennzeichen zu seyn; es habe hiebei der langsamere oder schnelle Tod Einfluß. — Zeuge habe die Angeklagte während ihrer Haft nur Einmal, und zwar an rheumatischem Leiden behandelt; auch habe er nur gehört, daß sie einmal das Fieber gehabt habe. — Bezüglich des Geisteszustandes der Angeklagten wiederholt Zeuge sein früheres Gutachten.

3) Dr. Joseph Hofmann, Professor an der Universität zu München, Mitglied des Medicinalausschusses, bezieht sich auf das Gutachten des k. Medicinal-Comité's, und fügt bei, daß nach der Erfahrung bei vollkommen normaler Beschaffenheit aller edlen Eingeweide des Körpers in so jugendlichem Alter nie aus innerhalb des Körpers gelegener Ursache Schlagfluß sich einstelle; dem apoplektischen Tode des Kindes müsse daher eine äußere Ursache zu Grunde liegen, welche im speciellen Falle nur im Versenken in das Wasser gefunden werden könne. Da das Obduktionsprotokoll nicht zwischen venösen und arteriellen Blutgefäßen unterscheide, folglich eine Ueberfüllung beider angenommen werden müsse, so könne eine venöse Apoplexie im vorliegenden Falle nicht eingetreten seyn.

Frage: Können die Erscheinungen, welche bei der Leiche als entscheidend für den Ertrinkenstod angenommen sind, nicht für sich allein, einzeln, aus andern Todesursachen abgeleitet werden?

Antwort: Nein, weil jede andere Todesursache Spuren einer Vergewaltigung zurückgelassen hätte.

Frage: Finden sich nicht überhaupt bei der größten Mehrzahl der Leichen die Hirngefäße mit Blut überfüllt?

Antw.: Nein, ich berufe mich auf alle Aerzte, welche pathologisch-anatomische Untersuchungen angestellt haben; in den gewöhnlichen Fällen wird weder übermäßige Blutfülle, noch Blutleere in den Hirngefäßen angetroffen.

Frage: Gibt es außer den an der Leiche gefundenen nicht noch andere spezielle Erscheinungen des Ertrinkenstodes?

Antw.: Ja, es gibt deren noch viele; insbesondere kommt es darauf an, ob Jemand im Augenblicke des Todes inspirirte oder Luft ausstieß; allein nothwendig ist es nicht, daß alle zugleich vorhanden sind, z. B. schäumige Flüssigkeit in der Luftröhre, Wasser im Magen 2c. —

Schließlich erklärt Zeuge, daß das von dem kgl. Medicinalcomité bezüglich des Geisteszustandes der A. M. Beer abgegebene Gutachten das Majoritätsgutachten sei; er sei unter 4 Votanten mit 1 Stimme in der Minorität geblieben. Er hielt nämlich die Beifügung, daß der körperlich kranke Zustand der Angeklagten einigen Einfluß auf die That haben konnte, für nicht concis genug, sondern glaubt, Inquisitin habe sich in einem Zustande des Minimums der Unzurechnungsfähigkeit befunden, der ganz nahe an die Zurechnungsfähigkeit hinstreift.

4) Schamberger, Alois, Ziegelarbeiter von Oberhaunstadt, war z. Z. der Entbindung der Angeklagten in Wassertrüdingen, und erhielt erst nach Ostern Kunde davon; er ging sodann nach Oberhaunstadt, erkannte das Kind an und zahlte auch für Pflege und Wart. An einem Dienstage sagte die Angeklagte, das Kind sei gestorben, sie brauche zur Leiche 3½ fl., was ihr Zeuge gab, obwohl er von einer Krankheit des Kindes vorher nichts erfahren hatte. Am Mittwoch Abends kam die Angeklagte und sagte, daß sie so spät komme, weil sie das Fieber gehabt habe; Zeuge bemerkte aber von einer auffallenden Geistesschwäche nichts. Auf seine Fragen sagte sie, daß sie weder einen Todtenschein bekommen habe, noch wisse,

wo das Kind hingegraben worden sei. Zeuge schöpfte hieraus keinen Argwohn, sondern dachte: „wie man nur so talket seyn kann.“ Uneinigkeiten zwischen ihm und der Angeklagten fielen nicht vor; ob sie ihr Kind liebevoll behandelt habe, könne er nicht sagen; sie habe es wohl manchmal längere Zeit schreien lassen.

5) Reule, Marie A., Söldnersfrau von Gnotzheim: Am Charfreitage Abends sei die Angeklagte mit ihrem neugebornen Kinde im Schurze zu ihnen gekommen, und habe um Aufnahme gebeten, die ihr auch gewährt wurde; sie habe vorgegeben, von ihrem Bruder zu Wassertrüdingen zu kommen und auf dem Wege einsam entbunden zu haben. Während der 7 Tage, als sie bei ihnen war, habe sie ihr Kind ordentlich gepflegt, über ihren Liebhaber nichts Böses erwähnt.

6) Köppel, Veronika, Taglöhnerswittwe von Oberhaunstadt: Beer war bei Zeugin in Wohnung. Sie kam allein mit dem Kinde, Schamberger, welcher Vater zum Kinde war, etwa 8 oder 14 Tage später. Beide Leute haben sich immer ordentlich zu einander betragen. Nach 3 Wochen trug Beer das Kind fort, um es zu Leuten im Moose in Kost zu geben. An einem Dienstage sagte dieselbe, daß ihr Kind gestorben sei, und daß sie am folgenden Tage früh 7 Uhr zur Leiche gehen müsse. Das Geld zur Bestreitung der Leiche, 3 fl. und etwas mehr, gab Schamberger her, der es von einem Miethsherrn Köppel's borgte. Am Mittwoch kam die Angeklagte mit dem Kindszeuge, und antwortete der Zeugin auf die Frage, wo das Kind hingegraben sei und ob sie sich einen Todtenschein habe geben lassen, sie habe sich verspätet, und sei erst gegen 9 Uhr hingekommen, wisse daher den Platz des Grabes nicht; einen Todtenschein habe sie nicht, weil sie nicht gewußt, an wen sie sich wenden solle. Zeugin bemerkte nie eine Spur von Geisteszerrüttung; die Angeklagte hatte wohl das kalte Fieber, allein dieses dauerte nur 1 — 2 Stunden und dann konnte sie wieder arbeiten; auch hatte sie das Fieber am Tage, bevor sie in's Moos zur Leiche ging, wohl eine Stunde lang. — Ueber ihr Vorhaben für den Fall des Todes ihres Kindes sagte die Angeklagte, sie würde in eine Papiermühle kommen, in der sie schon längere Zeit gearbeitet habe.

7) Meßthaler, Maria Anna, Kolonistenfrau in Grillheim:

Die Angeklagte habe an einem Dienstage ihr Kind gebracht und am 9ten Tage darauf, an einem Mittwoche dasselbe mit dem Vorgeben wieder abgeholt, sie reise mit ihrem Liebhaber auf dem Wasser in dessen Heimath; sie habe sich dabei stets gleichgiltig benommen. Kurz vor Ankunft der Mutter habe Zeugin dem Kinde Milchbrei gegeben; gegen 2 Uhr sei diese nach Ingolstadt weggegangen, wohin man in 2 Stunden kommen könne. Das Kind sei ganz gesund gewesen, auch an der Mutter habe man nichts von einer Krankheit bemerkt, obwohl diese sagte, sie habe am Vormittage das Fieber gehabt.

8) Plank, Theres, Bäckersfrau von Ingolstadt. Mittwoch den 24. Mai v. J. kaufte die Angeklagte bei Zeugin Viktualien. Sie hatte Kindswäsche mitgebracht und erzählte, daß ihr Kind gestorben und an diesem Tage begraben worden sei. An Beer war etwas Tiefsinnigkeit bemerkbar, was jedoch Zeugin von dem Fieberanfalle ableitete, den die Beer an jenem Tage gehabt haben will.

Die Angaben der nicht erschienenen Zeugen

9) Elise Dietl und

10) Katharina Margeth, Ziegelarbeiterinnen von Oberhaunstadt, wurden aus den Voruntersuchungsakten verlesen.

11) Steinhard, Salomon, Gendarmerie-Brigadier in Ingolstadt, z. Z. in München. Beer gestand bei ihrer Arretirung zuerst dem Zeugen allein, dann wiederholt in Gegenwart des Gendarmen Schneid, daß sie ihr Kind von den Kostleuten abgeholt, bei einer Brücke in ein Tuch gewickelt und mit Steinen beschwert in das Wasser versenkt habe, wobei das Kind geweint habe, daß sie diese That jedoch bald bereut und beschlossen habe, sich selbst auch zu ertränken. Dasselbe Geständniß hat sie dem Gerichtsdiener und, wie Zeuge erfahren, auch dem Inquirenten abgelegt. Dieses Geständniß legte Beer ganz ungezwungen ab; ein Gewehr hatte Zeuge nicht bei sich.

12) Schneid, Heinrich, Gendarme von Ingolstadt, bestätigt die Angabe des vorigen Zeugen.

Hiemit schloß das Zeugenverhör.

Staatsanwalt (Appellations-Gerichtsrath Gresbeck): Mit bewegtem Herzen ergreife ich das Wort, über die vorliegende Ver-

handlung nähere Erörterungen zu geben; denn wir haben heute einen Blick in eine so tiefe menschliche Verworfenheit gethan, daß ein Jeder bewegt werden muß durch das Verbrechen, welches verübt worden ist. Eine Mutter ist beschuldiget, ihr eigenes Kind dem Tode gewidmet zu haben, und nicht in aufwallender Leidenschaft, sondern mit kaltem vorbedachtem Entschlusse. Der Löwe, die Hyäne vertheidigt ihr Junges mit Gefahr ihres Lebens, und eine Mutter tödtet es. M. H.! diese Mutter ist nicht allein beschuldiget, ihr eigenes Kind mit Vorbedacht getödtet zu haben, nein! sie ist dessen auch überwiesen. Der Umstand, daß das Kind der Anna Maria Beer am 24. Mai v. J. eines gewaltsamen Todes, daß es den Tod des Ertrinkens im Wasser gestorben, mit andern Worten, daß das Kind lebendig ins Wasser geworfen worden sei, diese Thatsache, m. H., ist Ihnen gewiß zur vollen Ueberzeugung geworden, wenn Sie sich erinnern, daß das Kind am Tage darauf todt im Wasser gefunden wurde, wenn Sie erwägen, daß das Kind, als es von der Angeklagten in Grillheim an demselben Tage zur Mittagszeit abgeholt wurde, nach der eidlichen Angabe der Zeugin Meßthaler, welche es dort in Verwahrung hatte, vollkommen gesund gewesen ist, wenn Sie endlich erwägen (das wird der schlagendste Grund von allen seyn), daß die Angeklagte, wie der Zeuge Steinhard bestätiget hat, diesem Zeugen selbst eröffnet hat, das Kind habe in dem Augenblicke, wo die unnatürliche Mutter es ins Wasser versenkte, und während sie es mit Steinen beschwerte, geweint und geschrieen. Dadurch, m. H., ist zur unumstößlichen Gewißheit erprobt, daß das Kind in dem Augenblicke, wo es in das Wasser geworfen wurde, gelebt habe, da sich auch bei der Obduction nicht die geringste Spur einer an ihm begangenen Verwaltigung gezeigt hat. Hiemit stimmen auch die Gutachten der beiden vernommenen Sachverständigen überein, bezüglich deren nur eine sehr geringe Differenz besteht. Es wurde von dem Landgerichtsarzte Dr. Pündter Ihnen gesagt: mit höchster Wahrscheinlichkeit habe das Kind in dem Augenblicke, wo es ins Wasser gesenkt wurde, noch gelebt, während dagegen der zweite Sachverständige, der k. Univers.-Professor Dr. Hofmann Ihnen erklärt hat, daß volle Gewißheit vorliege, daß

das Kind in dem Augenblicke der Versenkung ins Wasser noch gelebt habe. Welcher dieser beiden Meinungen der Vorzug zu geben sei, darüber, m. H., kann nicht der geringste Zweifel obschweben, wenn Sie sich ins Gedächtniß zurückrufen, wessen Inhalts die Begründung des einen, wessen Inhalts die Begründung des andern Sachverständigen gewesen, wenn Sie sich einerseits ins Gedächtniß zurückrufen, daß das Gutachten des Gerichtsarztes sich auf die Behauptung stützt, daß seiner Erfahrung nach das Kind wohl auch hätte vom Schlage getroffen werden können, daß er jedoch auf die Frage, welche Erfahrungen er in dieser Beziehung gemacht habe, antwortete, er habe eine solche Erfahrung nicht gemacht, — wenn Sie andererseits in Erwägung ziehen, mit welch schlagenden Beweisen der zweite Sachverständige, Univ.-Prof. Dr. Hofmann, das Leben des Kindes in dem Augenblicke, wo es ins Wasser gesenkt wurde, dargethan hat. — Ebenso gewiß aber, als diese Thatsache, ist die weitere: Niemand anderer als die Angeklagte hat das Kind ins Wasser gesenkt. Hier, m. H., ist es am Platze, vor Allem das Benehmen der Angeklagten gegen ihr Kind ins Auge zu fassen, und hier fällt wohl vor Allem auf, wie der eigene Liebhaber der Angeklagten, Schamberger, Ihnen hier erklärt hat, daß die Mutter gegen ihr Kind keineswegs sich liebevoll benommen habe, sondern das Kind oft liegen und schreien ließ und unterdessen andere Geschäfte vornahm. Hiezu kommt die Angabe der Zeugin Marianna Meßthaler von Grillheim, bei der das Kind in Verpflegung war, und welche, auf Thatsachen gestützt, Ihnen erklärt hat, die Angeklagte habe gegen das Kind die vollste Gleichgiltigkeit bewiesen, die Angeklagte habe weder in dem Augenblicke, wo sie das Kind zur Verpflegung übergab und sich von demselben trennte, noch bei Wiederübernahme des Kindes die geringste Rührung gezeigt; die Angeklagte habe, als die Zeugin Meßthaler den letzten Liebesdienst erweisen und das Kind baden wollte, sich diesem Liebesdienste widersetzt. Bei einem solchen Charakter, m. H., ist eine Handlung der Lieblosigkeit, eine verbrecherische Handlung nicht mehr so unmöglich; ja es gewinnt den Anschein, daß die Angeklagte eine Person sei, zu der man sich einer solchen That allerdings versehen kann. Daß

die Angeklagte es gewesen, die das Kind ins Wasser versenkte, ergibt sich ferner aus dem Umstande, daß sie das Kind in Grillheim lebend und gesund in Empfang nahm, und daß sie an demselben Tage Abends nach Ingolstadt kam und erklärte, das Kind sei todt, sowie daß das Kind am darauf folgenden Morgen im Wasser versenkt gefunden wurde. Niemand anderer als die Angeklagte hatte das Kind, nachdem sie es in Grillheim in Empfang genommen, mehr in seine Hände bekommen, Niemand anderer konnte also die That verübt haben. Nicht genug, m. H., die Angeklagte selbst hat nicht einmal, sondern öfters unumwunden und mit allen einzelnen Umständen ihre verbrecherische That eingestanden. Erinnern Sie sich, m. H., daß in Ihrer Gegenwart der vormalige Gendarmerie-Brigadier Steinhard, ein Mann, der wegen seiner vielen Verdienste von Sr. Majestät dem Könige die goldene Verdienst-Medaille an der Brust trägt, ein Mann, gegen den Niemand etwas auszusetzen hat, auf seine eigene Wahrnehmung und seinen Eid gestützt, Ihnen gesagt hat: als er am darauffolgenden Tage, nachdem das Kind gefunden war, die Vermuthung gehegt habe, die Angeklagte könne das im Wasser gefundene Kind versenkt haben, und als er sich, um hierüber nähere Erkundigung einzuziehen, in die Wohnung der Angeklagten begab, und von dieser den Todtenschein ihres Kindes verlangte, da sie kurz vorher schwanger gewesen und später angegeben habe, das Kind sei gestorben, — da habe die Angeklagte voll Schrecken über die Zumuthung, den Todtenschein herzugeben, erklärt: „ja ich bin es, ich habe es gethan.“ Als derselbe sie weiter fragte, wie sie denn das gethan habe, hat sie gestanden und ausführlich angegeben, daß sie das Kind bei der langen Brücke in das Halstuch gewickelt, daß sie von der Straße Steine genommen, und einen mit dem Gewichte von 3 ℔. auf die Brust des Kindes, die übrigen aber auf den Rücken desselben gelegt und mit dem Kinde zusammengebunden habe, dann das Kind am Arme bis an die Mitte ihres Körpers in's Wasser gegangen sei, und daß sie nun das Kind von sich geworfen und in die Tiefe des Wassers versenkt habe. Der zweite Zeuge, Gensdarm Schmid, hat Ihnen dasselbe bestätigt.

Es steht wohl schon hiedurch Ihre volle rechtliche Ueberzeugung fest, daß Niemand anderer die That verübte, als die Angeklagte. Erinnern Sie sich, m. H., daß die Angeklagte auch bei Gericht nicht einmal, sondern zweimal das volle Geständniß abgelegt, daß sie bei Gericht unumwunden erklärt hat, sie sei es gewesen, die ihr lebendes Kind, mit Steinen beschwert, in's Altwasser bei der langen Brücke versenkt, und hiedurch getödtet habe. Mit Rücksicht auf diese vielen gewichtigen Beweismittel kann kein Zweifel aufgefunden werden, der hiebei auch nur die geringste Berücksichtigung finden könnte. Es hat zwar die Angeklagte erwiedert, daß jedem Zeugen, der diese Angabe deponirte, Haß und Parteilichkeit vorzuwerfen sei; allein, m. H., sie vermochte hiefür nicht das geringste Bescheinigungsmittel vorzubringen, sie vermochte ihre Angabe nicht im geringsten wahrscheinlich zu machen; vielmehr hat die Eidesleistung der Zeugen der Angeklagten gegenüber keinen Zweifel übrig gelassen; die Angeklagte versuchte lediglich, durch Läugnen und kühne Behauptungen das letzte Mittel, ihr System weiter zu bringen und sich Vortheile zu verschaffen, was ihr aber nicht gelingen wird. — M. H., die Angeklagte hat diese gräßliche That der Versenkung des Kindes auch in keiner andern Absicht verübt, als um den Tod des Kindes herbeizuführen; das war ihr Zweck und ihre Absicht bei der Handlung. M. H., wer eine Handlung vornimmt, aus welcher nur eine einzige bestimmte Folge sich ergeben kann, bei dem muß auch angenommen werden, daß er den Erfolg beabsichtiget habe. Wenn Jemand auf die Brust eines Menschen eine Kugel abschießt, von dem muß auch angenommen werden, daß er den Tod desselben gewollt habe, weil keine andere Möglichkeit denkbar ist. Wer ein wehrloses Kind ins Wasser versenkt, von dem muß angenommen werden, er habe das Kind tödten wollen, weil jeder Mensch weiß, daß unter dem Wasser das Leben des Kindes nicht fortdauern kann; es muß dieß um so mehr angenommen werden, wenn jede Bewegung des Kindes durch Zusammenschnüren gehemmt, wenn überdieß jede Möglichkeit des Emporkommens an die Oberfläche durch Beschwerung des Kindes mit einer solchen Masse von Steinen gehindert wird. Dem armen Kinde war keine Möglichkeit einer weitern

Bewegung gegeben, als die Füße nach aufwärts zu ziehen, und in dieser Lage wurde das Kind von dem Hautboisten Jos. Sturm im Wasser gefunden. M. H., die Angeklagte hat ihre Absicht, das Kind zu tödten, sogar bei Gericht einbekannt; denn wie Ihnen aus der Vernehmung der Angeklagten vom 26. Mai (2 Tage nach der That) erinnerlich seyn wird, so hat die Angeklagte vor der Gerichts-Commission ausdrücklich gesagt, sie habe, als sie ins Wasser gegangen, die Absicht gehabt, sich mit dem Kinde zu ertränken; sie habe das Kind ins Wasser geworfen, und sei hierauf aus dem Wasser gegangen; endlich hat die Angeklagte zu ihrer Wohnungsfrau Veronika Köppel zu der Zeit, als sie das Kind in Kost gegeben hatte, nicht einmal, sondern mehrmal gesagt: „wenn mein Kind gestorben ist, gehe ich in einen Dienst.“ War nicht damals bereits der Wunsch, daß das Kind sterben möge, in ihr rege geworden? Wie konnte sie diese Aeußerung machen und die Folgerung daran knüpfen, welche Handlungen sie vornehmen werde, nachdem das arme Kind, trotz dem, daß es gut gebaut, ganz gesund und kräftig war, und Niemand die geringste Spur einer Krankheit an demselben bemerkte, schon dem Tode nahe gewesen? – M. H., die Tödtung des Kindes wurde endlich nicht im augenblicklichen Aufwallen einer Leidenschaft, sondern mit Vorbedacht beschlossen oder doch mit voller Ueberlegung ausgeführt. Daß die Tödtung des Kindes mit Vorbedacht beschlossen worden, daß es nicht ein Augenblick gewesen, in welchem Entschluß und Handlung zusammengefallen, sondern daß die Angeklagte lange im Gedächtnisse hin und her gebrütet habe, bis sie zur Ausführung des festen Entschlusses gekommen, — auch diese Thatsache wird Ihnen durch die Vernehmungen vom heutigen Morgen zur vollen Ueberzeugung geworden seyn. Bereits einen Tag vor der That, sonach zur Zeit, wo das Kind vollkommen gesund und kräftig gewesen, erklärte die Angeklagte ihrem Liebhaber Alois Schamberger: „Mein Walberl ist gestorben; Morgen ist die Leiche; ich brauche dazu Geld, um die Leichenkosten zu bezahlen.“ Dieselbe Aeußerung machte sie auch zur Zeugin Veronika Köppel; auch dieser erklärte sie, als sie Abends 4 Uhr nach Hause kam: „mein Kind ist gestorben; Morgen ist das Leichenbegängniß; mein

Liebhaber hat mir schon das Geld gegeben.“ Diese Thatsachen weisen unumstößlich nach, daß schon damals der Gedanke der Tödtung des Kindes in der Angeklagten zum vollen Entschlusse gereift war. Die Angeklagte hat sogar in ihrer ersten Vernehmung am 25. Mai dieselbe Angabe bei Gericht gemacht; sie hat in Gegenwart der Gerichtscommission angegeben, daß sie zum Schamberger schon Tags zuvor gesagt habe, das Kind sei gestorben, sie brauche Geld, und daß er in Folge dessen ihr auch 3 fl. 30 kr. gegeben habe. Die Behauptung, daß mit vorbedachtem Entschlusse die Tödtung des Kindes geschehen, wird eine um so mehr rechtliche Ueberzeugung bei Ihnen erwecken, wenn Sie erwägen, daß die Angeklagte am 24. Mai das Kind nicht alsbald zur Hand hatte, um das Verbrechen ausführen zu können, sondern daß sie erst zwei Stunden Wegs machen mußte, um das Kind zu holen, daß sie, nachdem sie das Kind geholt hatte, den passendsten Platz zur Ausführung wählen mußte, und daß sie den ganz weiten Weg den armen Wurm getragen hat. Hier nun, m. H., wo solche Thatsachen sprechen, kann nicht von einem augenblicklichen Entschlusse und dem sofortigen Ins-Werk-setzen dieses Entschlusses die Rede seyn; nein! m. H., wer solche Handlungen vornimmt, hat Alles zuvor genau und reiflich erwogen. Die Angeklagte hat aber auch (wiewohl es nicht mehr nöthig wäre darauf einzugehen) mit vollster Ueberzeugung die That ausgeführt; sie hat nicht, als sie an der langen Brücke vorüber kam, den augenblicklichen Entschluß dadurch ins Werk gesetzt, daß sie das Kind über die Brücke ins Wasser warf, nein, m. H., sie hat sorgfältig erwogen, es wäre die Möglichkeit, daß das Kind vielleicht an die Oberfläche käme; sie hat erwogen, welche Mittel sie anwenden müsse, um dieß zu vermeiden; sie hat sofort in der Nähe der Brücke Steine geholt, nicht einen, sondern mehrere, und hat sorgfältig diese Steine, nachdem sie von dem eigenen Körper das Tuch gezogen, zu dem Kinde gelegt, und zwar den schwersten Stein (er wiegt mehr als 3 Pfd.) auf die Brust des Kindes, hat ferner das Tuch in 4 Knöpfe zusammengeschnürt, und dann erst erfolgte die Ausführung, kam der Schlußstein des Verbrechens, sie nahm das Kind und warf es ins Wasser, wo keine Möglichkeit war, daß es den

geringsten Widerstand leisten konnte. Sie wurde nicht gerührt, die unnatürliche Mutter, durch das Weinen des Kindes, des Säuglings, der Frucht des eigenen Körpers, nein! mit kaltem Entschlusse verfolgte sie ihre frühere Eingebung, mit kaltem Entschlusse machte sie alle diese Vorbereitungen, und mit kaltem Entschlusse, m. H., mit vorbedachter Ausführung warf sie das Kind in's Wasser, und brachte demselben den sichern unausbleiblichen Tod. Die Angeklagte hat zwar in ihrer ersten Vernehmung, und auch dem Zeugen Steinhard gegenüber das Vorgeben gemacht, erst an der Brücke mit dem Kinde angelangt, sei ihr wegen ihrer traurigen Lage der Entschluß gekommen, sich mit dem Kinde zu tödten, und sie habe sonach diesen Entschluß alsbald ausgeführt; allein, m. H., dem ist nicht so. Die Angeklagte hat durch ihre eigenen Angaben den sichersten Beweis dafür gegeben, daß das, was sie sagte, daß nämlich ein augenblicklicher Entschluß obgewaltet habe, nicht richtig sei. Erinnern Sie sich, m. H., die Angeklagte hat in derselben Vernehmung gesagt, sie sei, um sich und das Kind zu ertränken, bis an die Mitte des Körpers in's Wasser gegangen, habe aber dabei sorgfältig die Röcke in die Höhe gehoben, damit sie nicht naß werden. M. H., wird wohl eine Person, die im Sinne hat, sich im Wasser zu tödten, die Röcke in die Höhe heben, damit sie nicht naß werden, ist das wohl möglich? Sicherlich nicht, und dadurch hat die Angeklagte sich selbst widerlegt. Die Angeklagte sagte ferner: als sie im Wasser gewesen, sei ihr auf einmal eine Aenderung ihres Entschlusses gekommen; es sei ihr eingefallen, daß sie Schulden habe, und daß sie vorerst ihre Schulden bezahlen wolle, und deßhalb sei sie wieder aus dem Wasser herausgegangen. M. H., wird derjenige, welcher mit dem Leben abgeschlossen hat, und seinem Leben ein Ende machen will, wohl deßhalb, weil er noch 2 fl. Schulden zu bezahlen hat, seinen Entschluß, sich zu tödten, aufgeben? Ich glaube kaum; jeder dieser Gattung wird die Bezahlung der Schulden einem Andern überlassen und seinen Entschluß sofort verfolgen. Endlich, m. H., war nur das die Meinung der Angeklagten; Sie hatte an demselben Abende 1 fl. an die Bäckersfrau Theresia Plank bezahlt; die Schuld, die sie tilgen wollte, war getilgt; was hinderte sie nun, ihren

Entschluß auszuführen? Sie hat es nicht gethan, sie ist nicht dem Wasser zugegangen; nein! sie hat Brod, Schmalz und Eier gekauft, und eine Suppe gekocht. Welchen Glauben verdient im Gegenhalte aller dieser Momente die Angabe, ihre betrübte Lage sei ihr an's Herz gegangen und sie habe sich mit dem Kinde ertränken wollen? Wohl sicherlich keinen. Aber, m. H., vielleicht fragen Sie: was war der Zweck des Verbrechens? warum hat die Angeklagte das natürliche Gefühl einer jeden Mutter gegen ihr Kind unterdrückt? Die Antwort liegt klar vor. Sie hielt sich gebunden, wenn noch länger das Wesen auf Erden wäre, das sie in Anspruch nehme. Sie wollte eine reine Ungebundenheit; sie wollte fort, und hielt dieß nicht wohl für möglich, solange sie das Kind noch hätte, das ihre Pflege fodern könnte; ja, sie erklärte der Veronika Köppel selbst, warum es geschah, indem sie sagte: „wenn mein Kind gestorben ist, gehe ich nach Hause in den Dienst, in eine Papiermühle." An diesem Dienste war der Mutter das Kind hinderlich, und — leider, das war der Grund, warum sie das Verbrechen begangen hat. Die Angeklagte sagte zwar heute erst, sie sei damals, als sie zu dem Kinde nach Grillheim ging, um das Kind zu holen, in einer solchen Verwirrung der Sinne gewesen, daß sie nicht gewußt habe, was sie thue; sie könne demnach keine Erklärung abgeben. Diese Angabe der Angeklagten trägt jedoch mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen, mit Rücksicht auf die evidenten Thatsachen, die in Ihrer Gegenwart bestätigt wurden, das Gepräge der Unwahrheit offen an sich. Niemand von den vielen Personen, die in ihrer Nähe gewesen, und die sie zu beobachten Gelegenheit hatten, konnte Ihnen sagen, daß die Angeklagte jemals das geringste Zeichen von Geistesverwirrung an sich getragen habe. Alle Zeugen stimmen gleichmäßig überein, daß sie auf alle Fragen stets ruhige und vernünftige Antworten gegeben habe. Wie können Sie demnach mit Rücksicht auf diese Zeugen-Aussagen, die auf eigene Wahrnehmung gestützt sind, der Angabe der Angeklagten auch nur den geringsten Glauben beimessen? Endlich, m. H., haben sowohl der Gerichtsarzt Dr. Pündter als der k. Universitäts-Professor Dr. Hofmann mit schlagenden Gründen und großer Wissenschaftlichkeit dargethan, daß

die Angeklagte weder vor, noch bei, noch nach der That sich in einem solchen Zustande der Geistes-Verwirrung befunden habe, daß sie sich der Strafbarkeit ihres Unternehmens nicht bewußt gewesen wäre. Nur der eine Herr Sachverständige hat heute auf den Grund der gepflogenen eigenen Wahrnehmung weiter erklärt, daß die Angeklagte in Folge ihres fieberhaften Zustandes ihre traurige Lage überschätzt und dadurch sich leichter zu einer Handlung habe hinreißen lassen, als im gesunden Zustande, daß daher die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten wenigstens nur eine beschränkte, nicht eine volle gewesen sei. In wie weit diese durch die Wahrnehmung des Prof. Dr. Hofmann ausgesprochene Behauptung auf den Ausspruch des Urtheils Einfluß haben möge, überlasse ich lediglich Ihrem Urtheile, ich will demselben nicht im Geringsten vorgreifen.

Hiedurch, m. H., glaube ich Ihnen alle Umstände zur vollen Gewißheit dargethan zu haben, auf welchen die Anklage beruht; ich glaube dargethan zu haben, daß das Kind der Anna Maria Beer eines gewaltsamen Todes und zwar durch Ertrinken gestorben sei, daß die Angeklagte es gewesen, die das Kind in's Wasser versenkte, daß die Angeklagte in der Absicht, das Kind zu tödten, dasselbe in's Wasser versenkte, endlich daß sie diese Versenkung des Kindes und den Tod desselben nicht nur mit Vorbedacht beschlossen, sondern auch mit voller Ueberlegung ausgeführt habe. Hienach, m. H., kann Ihr Urtheil bei Ihrer klaren Einsicht nicht länger zweifelhaft seyn; darum vertraue ich lediglich Ihrem Wahrspruche.

Vertheidiger (k. Advokat Dr. Schlichthörle): Anna Maria Beer ist angeklagt des Verbrechens des qualificirten Mordes, begangen an ihrem 5 Wochen alten Kinde durch Versenken in das Wasser. — Das Leben ist das höchste zeitliche Gut des Menschen, und darum ist jeder Angriff auf dasselbe mit der schwersten aller Strafen bedroht. Bei dieser Wichtigkeit der Sache und bei der Größe der Strafe, welche Ihr Schuldausspruch im Gefolge hat, bedarf es daher der vorsichtigsten Prüfung der Frage, ob sich Anna Maria Beer wirklich des ihr zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht habe. M. H.! Jedes Verbrechen setzt einen Thatbestand voraus, ohne welchen subjektiv auch kein solches Verbrechen begangen

worden seyn kann. Objektiv betrachtet, gehört zum Thatbestand der Tödtung überhaupt, wie es schon der Wortlaut mit sich bringt, daß die That an einem lebenden Menschen erfolgt sei. Wenn nun in dem vorliegenden Falle das Verbrechen der Tödtung vorhanden seyn soll, so ist erfoderlich, daß nachgewiesen sei, daß unmittelbar bei Einsenkung in das Wasser das Kind noch am Leben gewesen sei; es muß vollkommene Gewißheit darüber vorliegen, daß dasselbe nicht vorher schon aus was immer für einer Ursache todt gewesen sei; denn wäre letzteres der Fall gewesen, so könnte Anna Maria Beer ihr Kind nicht durch Versenken in das Wasser getödtet haben; es würde am objektiven Thatbestande mangeln. — In dieser Beziehung liegt nun aber kein Beweis vor: Niemand hat die That gesehen. Die ärztlichen Gutachten, welche überdieß auf unhaltbaren Schlußfolgerungen beruhen, widersprechen sich gegenseitig, wie Sie heute Morgens gehört haben, indem das Gutachten des Medicinal-Comité und des Hrn. Professor Dr. Hofmann sich dahin ausspricht, daß absolute Gewißheit darüber vorhanden sei, daß das Kind den Tod des Ertrinkens gefunden habe, d. h. vollkommen gesund und lebend in's Wasser gekommen, und in diesem apoplektisch gestorben sei, während nach dem Gutachten des Herrn Gerichtsarztes Dr. Pündter es nur wahrscheinlich ist, daß das Kind im Wasser erst seinen Geist aufgab. Was aber nur wahrscheinlich ist, ist nicht gewiß, und Gewißheit ist bei solcher Meinungsverschiedenheit in den Gutachten nicht vorhanden, während doch die absolute Gewißheit darüber, daß das Kind noch lebend in das Wasser kam und dort seinen Tod fand, erfoderlich ist, wenn überhaupt der Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens vorhanden seyn soll. — Nach dem übereinstimmenden Urthei e der bewährtesten Autoren über gerichtliche Arzneikunde ist die Entscheidung der Frage, ob ein Mensch todt in das Wasser gekommen oder durch Ertrinken gestorben sei, eine der schwierigsten. Die Haupterscheinungen, welche in dieser Beziehung in der Leiche als entscheidend angegeben werden, können für sich im Einzelnen auch aus anderen Todesursachen abgeleitet werden. Diese Haupterscheinungen sind: 1) die Apoplexie. Von dieser sagt Orphila, einer der größten jener Autoren: „Man

begreift kaum, wie man als ein bestimmtes Zeichen des Ertrinkens die Blutüberfüllung in den Gefäßen des Gehirns, namentlich der weichen Hirnhaut (pia mater) angeben konnte, da man in der größten Zahl der Leichen die Hirnhautgefäße mit Blut überfüllt findet, und da auch eine abhängige Lage des Kopfes der Leiche den größten Einfluß auf diese Blutanfüllung hat, namentlich wenn das Blut, wie im Wasser sehr häufig, seine Flüssigkeit (Fluidität) behalten hat.“ 2) Die Gegenwart einer schäumenden Flüssigkeit in den Luftröhren und von Wasser in dem Magen wird von den Autoren als eines der beständigeren Zeichen des Ertrinkenstodes angegeben. Hievon ist aber weder in den Gutachten, noch im Obduktionsprotokolle etwas enthalten und es dürfte sohin in dieser Hinsicht kein Merkmal des Ertrinkens vorliegen. — 3) Die rechte Herzhälfte, die Hohlader, die Lungenblut- und Schlagadern sind in der Regel von einer mehr oder minder großen Menge schwarzen Blutes ausgedehnt Auch hievon ist weder im Obduktionsbefunde noch in den Gutachten etwas erwähnt, vielmehr sind darin die Organe des Kreislaufes als im normalen Zustande befindlich angeführt. Dieses ist ein gewichtiges zweites negatives Zeichen. — 4) Das Flüssigbleiben des Blutes wird ebenfalls von den Schriftstellern als ein wichtiges Zeichen des Todes durch Ertrinken angeführt; hievon ist ebenso wenig im Obduktionsprotokolle und in den Gutachten etwas enthalten.

Was die Aeußerung anbelangt, daß in so jugendlichem Alter nie aus innerhalb des Körpers gelegener Ursache Schlagfluß sich einstellt, so ist dieses so unbedingt nicht als wahr anzunehmen, da nach allgemeiner Beobachtung der Aerzte in neuerer Zeit die sogenannte venöse Apoplexie auch in dem zartesten Kindesalter vorkömmt. Es ist nach allem diesem durchaus keine apodiktische Gewißheit vorhanden, daß das Kind den Tod des Ertrinkens gestorben, daß es lebend in das Wasser gekommen sei.

Wenn aber auch der objektive Thatbestand des Verbrechens der Tödtung gegeben wäre, so muß ich bemerken, daß, wie Ihnen ohnehin bekannt seyn wird, das Verbrechen der Tödtung zwei Unterarten hat, nämlich den Mord und den Todschlag. Der Mord

setzt voraus, daß die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit voller Ueberlegung ausgeführt worden sei, während beim Todschlag die Tödtung, wenn auch mit Absicht, ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in der Leidenschaft und Aufwallung des Gemüthes erfolgt ist. Der Moment unterscheidet den Mörder vom Todschläger, daß dieser seinen verbrecherischen Entschluß zu tödten in leidenschaftlicher Hitze faßt und ausführt, während jener mit Vorbedacht tödtet. Kalte, besonnene Bosheit, eine planmäßige Vollbringung der Tödtung charakterisiren also den Mord. Wenn demnach hier das Verbrechen des Mordes vorliegen sollte, so müßte nachgewiesen seyn, daß die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit voller Ueberlegung ausgeführt worden sei. Ein voller Beweis hievon liegt aber durchaus nicht vor: Es hat Niemand die That gesehen und kann sohin kein direkter Beweis derselben geführt werden. Die Beweisgründe, welche die Staatsbehörde in dieser Beziehung anführt, dürften aber nicht stichhaltig seyn. Wenn nämlich der Umstand, daß Anna Maria Beer, was sie indessen widerspricht, Tags vorher, also am 23. Mai, sich zu Zeugen geäußert haben soll, daß ihr Kind gestorben sei, Anlaß zu einer für die Angeklagte ungünstigen Muthmaßung gegeben haben sollte, so muß ich bemerken, daß eine solche Aeußerung, wenn sie je gemacht worden wäre, durchaus in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der That selbst steht. Wie oft im Leben werden Aeußerungen gemacht, die geradezu im Widerspruche mit den darauf folgenden Thaten stehen! Ich bitte auch wohl zu bemerken, m. H., daß, wer die Absicht hat, einen Mord zu begehen, sich wohl hüten wird, vorher Aeußerungen darüber laut werden zu lassen, die ihn graviren könnten. Es ist daher auf eine solche Aeußerung der Anna Maria Beer rein gar kein Werth zu legen; daß anderen Tages wirklich der Tod des Kindes erfolgte, ist rein zufällig. Es ist daher sehr bedenklich, auf eine so oberflächliche Aeußerung hin eine Thatsache anzunehmen, die den Charakter des Verbrechens durchaus ändern und den Todschläger zum Mörder stempeln würde. Auch der Umstand, daß mit dem Kinde Steine in das Tuch eingebunden gewesen seyn sollen, kann nicht zu der Folgerung berechtigen, daß die Tödtung mit Vorbedacht

beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden sei; denn für's Erste ist dieser Umstand nicht erwiesen: die Aussage des Zeugen Sturm in der Voruntersuchung kann nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht in öffentlicher Sitzung abgelegt worden ist; es widerspricht dem Prinzipe der Oeffentlichkeit, Aussagen von Zeugen aus der Voruntersuchung hereinzuziehen. Solche Aussagen, m. H., haben Sie nicht zu berücksichtigen, sondern nur das, was in öffentlicher Sitzung hier vor Ihnen verhandelt worden ist. Wenn man aber auch annehmen könnte, daß dem Kinde bei dessen Tödtung Steine beigebunden worden seien, so kann aber auch selbst daraus noch kein Schluß dahin gezogen werden, als sei die That mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden; denn Niemand wird behaupten können, wie viele Zeit zwischen dem Entschlusse und der Ausführung in Mitte gelegen sei, und so kann und muß angenommen werden, daß Entschluß und Ausführung unmittelbar aufeinander gefolgt, gleichsam das Werk eines Augenblickes gewesen sei. — Auch der weitere Umstand, daß Anna Maria Beer ihr Kind 2½ Stunden weit geholt habe, bis sie an das Wasser gekommen sei, kann nicht als Beweis für die Behauptung der Staatsbehörde dienen; denn es liegt nicht vor, daß sie schon beim Fortgehen von Grillheim die Absicht, das Kind zu tödten, gehabt habe; im Gegentheil hatte sie die Absicht, sich in ihre Heimath zu begeben, wie sie auch Zeugen mitgetheilt hat. Nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Th. II S. 26 ist nun aber die Handlung auch, wenn sie zwar mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt wurde, Entschluß und Ausführung aber unmittelbar auf einander gefolgt sind, so, daß sie als das Werk gleichsam eines Augenblickes erscheinen, nicht als Mord, sondern nur als einfacher Todschlag zu betrachten. Wenn also auch der objektive Thatbestand vollkommen hergestellt wäre, so läge dennoch kein Mord, sondern lediglich ein Todschlag vor.

Was nun aber die Frage betrifft, ob Anna Maria Beer das Verbrechen, wenn ein solches vorliegen sollte, verübt habe, so liegt auch hierüber kein Beweis vor. Die Staatsbehörde geht von der Annahme aus, Anna Maria Beer habe bereits eingestanden, ihr

Kind getödtet zu haben. Was nun das Geständniß in der Voruntersuchung betrifft, so muß ich bemerken, daß, wenn auch Anna Maria Beer in der Voruntersuchung derlei Geständnisse wirklich abgelegt haben sollte, was sie indessen widerspricht, diese hier gar nicht berücksichtigt werden können, weil sie nicht hier in öffentlicher Sitzung abgelegt wurden. Es wäre ja der Zweck der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz beseitigt und gerade so viel, als wenn das frühere geheime Verfahren noch bestände, wollte man den Geständnissen, welche im geheimen Verhöre gemacht worden sind, einen höheren Werth beilegen, als Demjenigen, was hier in öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Daß sie nun aber hier kein Geständniß abgelegt habe, davon haben Sie sich überzeugt. Ferner soll Anna Maria Beer die That den Gendarmen bei ihrer Verhaftung gestanden haben; sie widerspricht jedoch dieses. Ich mache Sie nun aber darauf aufmerksam, daß auf ein derartiges Bekenntniß kein Werth zu legen ist; denn an und für sich liegt es keineswegs in der Aufgabe der Gendarmerie, Verhöre mit den zu Verhaftenden vorzunehmen; das ist Sache des Untersuchungsrichters. Sie haben ferner gehört, daß Anna Maria Beer behauptete, daß ihr von dem Brigadier Drohungen gemacht worden seien, daß, wenn sie nicht nach seiner Angabe aussage, sie in das Zuchthaus kommen würde. Es kommt ferner in Betracht, daß A. M. Beer, wenn sie auch ein solches Geständniß dem Gendarmen gegenüber abgelegt hätte, damals in der größten Verwirrung und Bestürzung war, sohin dieses Geständniß nicht mit der nothwendigen Unbefangenheit gemacht wurde. Endlich aber bitte ich Sie in Betracht zu ziehen, daß Geständnisse nicht immer mit der That völlig übereinstimmen. Es ist in der Criminal-Justiz auch schon vorgekommen, daß Personen, welche als eines Verbrechens geständig verurtheilt wurden, dennoch später als unschuldig befunden worden sind. Das außergerichtliche Geständniß ist also der einzige Verdachtsgrund, welcher gegen A. M. Beer vorliegt; daß Sie aber, m. H., auf ein solches Geständniß hin Ihr „Schuldig" aussprechen werden, kann ich nicht glauben. Ohne daß der Beweis der That selbst vorliegt, besteht keine Gewißheit; bloße Folgerungen, Vermuthungen aber

können keine Basis des Schuldausspruches seyn. Was hätte auch die A. M. Beer bestimmen können, ihr Kind zu tödten? Gegen ihren Leumund liegt nichts Nachtheiliges vor; der Umstand, daß sie vorher schon 3 Kinder geboren hat, kann in dieser Beziehung nicht releviren. Sie hat ihr Kind mit Liebe und Sorgfalt gepflegt, was die Zeugin Köppel heute hier und die übrigen Hausgenossen in der Voruntersuchung bestätigten. Wenn die Zeugin Meßthaler aussagt, daß sie an der A. M. Beer keine Liebe und Zuneigung zu ihrem Kinde wahrgenommen habe, so muß ich dagegen bemerken, daß bei Meßthaler das Kind nicht so lange war, daß sie Beobachtungen der Art machen konnte, wie die Köppel, wo es längere Zeit sich befand. Hätte Beer ihr Kind tödten wollen, so hätte sie es gewiß damals gethan, als sie von ihrer Niederkunft überrascht wurde; sie aber schleppte sich nach der Geburt elend und hilflos noch am Abende in das $^1/_2$ Stunde entfernte Gnotzheim, nur um ihr Kind zu retten, welches bereits blau zu werden und zu erstarren begann. Eine Mutter, welche so viele Sorgfalt auf ihr Kind verwendet, kann nicht fähig seyn, dasselbe nach 5 Wochen zu tödten. Wenn aber dieß auch der Fall gewesen wäre, so ergibt sich eben daraus, daß es nicht in ihrer Absicht gelegen seyn konnte; sie muß nothwendig im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gewesen seyn. Hiefür liegen auch viele Wahrscheinlichkeitsgründe vor. Ist schon im Allgemeinen, wenn man die Stärke der Mutterliebe, welche die Natur in das Herz jeder Mutter gelegt hat, in Betracht zieht, anzunehmen, daß eine große Sinnesverwirrung vorhanden seyn müsse, wenn das Gefühl der Mutterliebe in solchem Grade unterdrückt werden soll, so muß eine solche Verwirrung der Sinne hier um so mehr angenommen werden, als A. M. Beer sich damals wirklich in einem erbarmungswürdigen Zustande befand. In Folge ihrer vernachläßigten Niederkunft mit Fieber behaftet, nicht mit Mitteln versehen, sich ärztliche Hilfe zu verschaffen, entblößt von Geld, mit Schulden belastet, ohne Verdienst und wegen ihrer Krankheit auch außer Stande, sich Verdienst zu suchen, endlich nicht wissend, was sie mit ihrem hilflosen Kinde beginnen sollte, wäre es wahrlich nicht zu wundern gewesen, wenn A. M. Beer in volle Sinnesverwirrung gera=

then und im Zustande der Verzweiflung die That begangen hätte. Die Angeklagte selbst behauptet, daß seit ihrer Rückkunft von Gnotzheim ihre Sinne nicht mehr in Ordnung gewesen, daß ihr Geistererscheinungen vorgeschwebt haben und seit dieser Zeit es nicht mehr richtig mit ihr gewesen, daß sie öfter Anfälle gehabt habe, wo es ihr „rieselnd durch den Unter- und Oberleib in den Kopf komme," in Folge dessen sie auseinanderkomme und sich vor Schwäche niederlegen müsse. Zwar wird von den Sachverständigen in Widerspruch gezogen, daß die Angeklagte während der That unzurechnungsfähig gewesen sei; allein ich glaube, daß diesen Gutachten kein so großer Werth beizulegen sei. Die Verfasser derselben haben überdieß selbst keine Gelegenheit gehabt, die Angeklagte zu der Zeit zu beobachten, wo sie sich in diesem Zustande befand. Diese Zustände waren keine andauernden, sondern nur vorübergehend, momentan, und wenn daher die Sachverständigen ihre Wahrnehmungen zu einer Zeit gemacht haben, wo A. M. Beer eben von solchem Zustande frei war, so konnten sie natürlich von ihrem periodisch wiederkehrenden Gemüthszustande sich keine Ueberzeugung verschaffen. Es kommt ferner in Betracht, daß insbesondere das Gutachten des Medicinal-Comité sich auf Angaben und Geständnisse stützt, welche in der Voruntersuchung gemacht wurden. Allein diese haben nicht zu gelten und folglich kann auch kein giltiges Gutachten darauf gebaut werden. Man beruft sich ferner auf die Aussagen der Zeugen. Auch diese haben aber die A. M. Beer nicht fortwährend und zu jeder Zeit beobachtet. Es sind Arbeitsleute, welche nicht immer zu Hause sind, und jedenfalls haben sie die Angeklagte nicht während der That selbst gesehen. Uebrigens konnte selbst das Medicinal-Comité in seinem Gutachten nicht in Abrede stellen, daß der körperliche Zustand der A. M. Beer sie zur Ueberschätzung ihrer traurigen Lage bestimmen und daher Einfluß auf die That haben konnte. Nach Art. 121 Th. I des Str. G. B. ist eine That straflos, wenn sie in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes beschlossen und vollbracht worden ist, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt war. Diese Gesetzesstelle findet hier volle Anwendung. Wenn nun aber auch

wider Erwarten die Herren Geschwornen diese Ansicht nicht theilen sollten, so ist doch so viel gewiß, daß das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung bei der Angeklagten zur Zeit der begangenen That wenigstens im hohen Grade getrübt war. Dieses wurde auch heute durch den Sachverständigen Hrn. Prof. Dr. Hofmann bestätigt. Für diesen Fall nun hat die neueste Gesetzgebung durch das Gesetz vom 29. August 1848 in Art. 3 festgesetzt, daß in einem solchen Falle, wenn die Geschwornen bei Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklären, die Richter ermächtigt seien, auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen. — Ich bitte die Herren Geschwornen, sich wohl zu hüten, auf bloße Verdachts-Gründe hin einen Schuldausspruch zu fällen; Verdachtsgründe, wenn sie auch noch so dringend wären, können täuschen; nur evidenter Beweis kann zur Ueberzeugung führen.

Von Ihrem Ausspruche hängt es ab, ob Anna Maria Beer heute noch frei diesen Saal verlassen, oder ob sie die härteste der Strafen erleiden soll. Ich empfehle die Angeklagte einer milden Beurtheilung.

Staatsanwalt: Nur wenige Worte habe ich auf die Vertheidigung zu erwidern; denn wo die Thatsachen so laut sprechen, wie im vorliegenden Falle, bedarf es nicht der Worte. Ihre Ueberzeugung, davon bin ich fest überzeugt, hat sich längst gebildet.

Von Seite der Vertheidigung wird bezweifelt, ob das Kind der A. M. Beer lebendig in's Wasser gekommen, und es wird dieser Zweifel darauf gegründet, weil einer der Sachverständigen gesagt hat, mit höchster Wahrscheinlichkeit sei das Kind lebendig in's Wasser gekommen, weil derselbe die Unmöglichkeit nicht ausschließt. Ich kann mich lediglich auf dasjenige beziehen, was ich vorhin darzulegen die Ehre hatte, und was mit so schlagenden und wissenschaftlich begründeten Erklärungen Hr. Prof. Hofmann ausgeführt hat. Er hat gesagt, es ist absolut unmöglich, daß das Kind todt gewesen, als es in das Wasser gekommen, und diese absolute Unmöglichkeit muß Ihnen klar seyn, wenn Sie erwägen, daß das Kind unmittelbar, bevor es in das Wasser gekommen, noch geweint hat. Die Angeklagte hat dieß, wie der Zeuge Steinhard

deponirt, offen bekannt. Von Seite der Vertheidigung wird zwar behauptet, es sei bei berühmten Aerzten ein Zweifel hinsichtlich der Zeichen des Ertrinkens; insbesondere habe ein berühmter Arzt Orphila hinsichtlich der hier vorliegenden Zeichen des Ertrinkens angegeben, daß selbe auch bei andern Fällen vorkommen und daher keinen Beweis des Todes durch Ertrinken liefern. M. H.! Ich weiß nicht, ob Orphila dieß gesagt hat; Orphila hat nicht hier in öffentlicher Sitzung deponirt; er hat jedenfalls auf die Richtigkeit seiner Angaben keinen Eid geleistet. Jedenfalls, m. H., haben Sie hier von 2 Aerzten die Widerlegung dieser angegebenen Behauptung Orphilas gehört.

Es wurde von Seite der Vertheidigung auch der Umstand in Abrede gestellt, daß die Angeklagte das Kind in das Wasser gesenkt habe, und in dieser Beziehung vorgebracht, weil die Angeklagte nicht hier in öffentlicher Sitzung gestanden habe, das Kind lebendig in's Wasser gesenkt zu haben, so dürften die Herren dasjenige, was die Angeklagte früher angegeben, wenn es auch das Geständniß des Tödtens des Kindes enthalte, nicht berücksichtigen. Diese Angabe ist vollkommen falsch. Die Geschwornen schöpfen ihre Ueberzeugung, ohne an gewisse Gründe gebunden zu seyn, und Ihre Ueberzeugung, glaube ich, ist dadurch nicht geschwächt worden, daß die Angabe der Angeklagten, bestätigt durch eine Gerichtscommission, hier vorgelesen worden ist. Allein, m. H., die Angeklagte hat ja, wie Sie wissen, dasselbe Geständniß auch andern Personen gemacht, den beiden Gendarmen, und diese beide haben hier in Ihrer Gegenwart erklärt und beschworen, daß die Angeklagte dieses Geständniß gemacht und unumwunden gesagt habe, sie habe ihr Halstuch vom Leibe genommen, Steine hineingebunden und mit diesen das Kind in's Wasser geworfen, so daß es um's Leben kommen mußte. Es wurde zwar von Seite der Vertheidigung vorgebracht, die Gendarmen hätten keine Befugniß gehabt, nach der Ursache dieser Tödtung zu fragen. Ich kann wohl kurz darüber hinweggehen; Sie alle wissen, welche Bestimmung die Gendarmen haben, nämlich Verbrechen und Verbrechern auf die Spur zu kommen. Abgesehen davon hat aber die Angeklagte das Geständniß abgelegt, ohne hiezu von

irgend Jemanden gezwungen worden zu seyn; sie hat es frei abgelegt. Es wurde zwar von der Angeklagten vorgebracht, es habe ihr der Gendarm das Gewehr auf die Brust gesetzt und Drohungen gemacht. M. H.! Sie wissen, der Zeuge hat hier in öffentlicher Sitzung Gott zum Zeugen der Wahrheit seiner Angabe genommen; der Zeuge ist ein Mann, der jeden Glauben verdient, nach seiner langen ehrenvollen Dienstzeit und nach seinem Charakter, den er sein ganzes Leben gehabt hat; Niemand hat je gewagt, ihm das Geringste nachzusagen. Die Angeklagte ist nicht im Stande, die geringste Bescheinigung für ihre falschen Worte vorzubringen, und Sie können in der Beschuldigung der Angeklagten nichts als Falschheit sehen. Es wurde von Seite der Vertheidigung gegen dieses Geständniß der Angeklagten vorgebracht, sie sei damals, als sie dem Gendarmen das Geständniß ablegte, in einer Verwirrung gewesen. Ja, m. H., wie wäre das wohl anders möglich? Jemand, der ein so schweres Verbrechen begangen hat, Jemand, der gefragt wird: „wo ist dein Kind?" und das Kind nicht vorzeigen kann, wie kann der volle Ruhe und Gleichmuth beibehalten? Das ist wohl eine unmenschliche Anfoderung. Allein daß die Angekl. bei dieser Angabe erschrocken war, nimmt ihr nicht den geringsten Glauben, sondern bestärkt sie; denn gerade der Umstand, daß sie erschrocken über die Anrede war, beweist, daß sie nicht Zeit hatte, nach falschen Ausreden zu sinnen, sondern daß sie die volle Wahrheit darlegte. Das Geständniß, das die Angeklagte ablegte, stimmt mit den andern gepflogenen Vernehmungen überein. Hier liegt das Tuch, in welches das Kind eingebunden war, und hier sitzt die Zeugin, welche bestätigt, daß es das Tuch der Angeklagten sei, und daß es die Angeklagte am Leibe gehabt habe. Wie wäre es möglich gewesen, daß das Tuch an die Leiche des Kindes gekommen wäre, wenn sie es nicht selbst hineingebunden hätte. Gegen die Behauptung, daß die Mutter die Absicht gehabt habe, das Kind zu tödten, wurde von Seite der Vertheidigung nichts vorgebracht; ich muß annehmen, daß hiegegen nichts vorgebracht werden konnte und die Triftigkeit dessen, was ich gesagt, anerkannt wird. Gegen den vorbedachten Entschluß jedoch wurde vorgebracht: daß die Angeklagte schon am Tage vorher

dem Liebhaber und der B. Köppel erklärt habe, ihr Kind sei gestorben, und es werde den andern Tag begraben, dieß bilde keinen Schluß zur Annahme, daß sie damals schon den Entschluß gefaßt habe, das Kind zu tödten; denn wer morden wolle, sage es nicht voraus. Die Angeklagte, m. H., hat den beiden Zeugen nicht erklärt, daß sie am darauffolgenden Morgen das Kind morden wolle, oder daß das Kind gemordet worden ist; sie hat erklärt, daß das Kind gestorben sei, und hat durch diese Erklärung an die Zeugen nichts anderes beabsichtigen können, als eine Abwälzung des Verdachtes, der allenfalls auf sie fallen könnte, wenn das Kind sich nicht mehr finde. Es wurde, m. H., von Seite der Vertheidigung vorgebracht, es sei auch nicht zur rechtlichen Gewißheit gebracht, daß die hier vorliegenden Steine mit dem Kinde wirklich zusammengebunden gewesen seien. Ich begreife nicht, wie diese Behauptung aufgestellt zu werden vermochte; die eigene Angabe des Hautboisten Sturm wird Ihnen die beste Ueberzeugung geben; dieser hat bei Gericht eidlich erklärt, daß, als er den Pack herausgezogen, der mit 4 Knöpfen versehen war, diese Knöpfe aufgelöst hatte und das Kind mit den hier vorliegenden Steinen darin gelegen sei. Diese Aussage des Hautboisten Sturm ist für Sie maßgebend, und Sie haben die volle Pflicht, diese Aussage des Zeugen vollkommen zu berücksichtigen; denn was die Vertheidigung vorgebracht hat, es dürften die Angaben der Zeugen nicht verlesen werden, ist gegen die klare Bestimmung des Gesetzes; es sagt Art. 166 des Gesetzes vom 10. Nov. v. Js.: „Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.“ Der Zeuge Hautboist Sturm ist, wie Ihnen von dem Präsidenten auf Grund der gerichtlich gemachten Erhebungen bekannt gegeben wurde, dermalen in Schleswig; daß Schleswig zum Auslande gehört, werde ich nicht zu erörtern nöthig haben. Es wurde

von Seite der Vertheidigung zur Entgegnung dessen, daß die Angeklagte mit vorbedachtem Entschlusse gehandelt habe, auch vorgebracht, es lasse sich nicht bestimmen, in welchem Augenblicke sie zum Entschlusse gekommen sei. Allerdings, m. H., kann ich Ihnen nicht sagen, in welcher Minute oder an welchem Tage; daß aber die Angeklagte bereits am Tage, bevor sie die That begangen hatte, den Entschluß gefaßt habe, dieser Umstand geht mit Evidenz daraus hervor, daß sie am Tage vor der That, als ihr Kind noch lebend war, gegen mehrere Personen falsche Angaben machte, ihr Kind sei in Grillheim gestorben und sie wolle am andern Tage dem Leichenbegängnisse beiwohnen. Es wurde vorgebracht, sie habe den Entschluß, das Kind zu tödten, noch nicht haben können, als sie bei der Kolonistenfrau in Grillheim erschien, um das Kind abzuholen, weil sie zu dieser gesagt, sie nehme das Kind deßhalb zu sich, weil sie mit ihrem Liebhaber am nächsten Morgen auf dem Wasser nach Hause fahren wolle. Allein, m. H., diese Angabe spricht vielmehr dafür, daß die Angeklagte den Entschluß, das Kind zu tödten, bereits gefaßt habe. Sie haben von dem Zeugen Schamberger selbst gehört, daß es nie in seinen Sinn gekommen ist, mit der Angeklagten in die Heimath zu gehen; die Angeklagte hat ihm niemals davon etwas gesagt, im Gegentheile nur erklärt: „das Kind ist gestorben,“ aber nicht: „ich gehe nach Hause zu meinen Eltern.“ Hienach kann das Vorbringen bei der Kolonistenfrau in Grillheim lediglich als eine Beschönigung dienen und als ein Mittel, das Kind leichter aus der Hand der Kolonistenfrau zu erhalten. Endlich ist von der Vertheidigung vorgebracht worden, die Angeklagte habe sich, als sie das Verbrechen beging, im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befunden. Die Angaben der beiden vernommenen Aerzte, ausgestattet mit wissenschaftlichen Gründen, werden Ihnen hierüber die vollste und klarste Ueberzeugung gegeben haben, daß die Angeklagte vor, bei und nach der That bei Verstand gewesen sei, daß sie allerdings die Folgen ihrer Handlung einsehen konnte und eingesehen hat. Dieß geht schon aus der eigenen Handlung der Angeklagten hervor; denn unmittelbar nachdem sie das Verbrechen begangen hatte, und nach Ingolstadt und darauf nach Oberhaunstadt in ihre gegenwärtige Woh-

nung gekommen war, machte sie bereits falsche Angaben über die Todesart des Kindes, indem sie an beiden Orten erklärte, sie habe zum Leichenbegängnisse ihres Kindes gehen wollen, sie sei dazu zu spät gekommen und ihr Kind sei natürlichen Todes gestorben. Wer jedoch falsche Angaben über das, was eben geschehen ist, macht, von dem kann nicht gesagt werden, er habe nicht gewußt, was er thue; die Angeklagte hat zudem den beiden Zeugen Steinhard und Schneid und später bei Gericht umständlich das Bekenntniß abgelegt, daß sie das Kind in's Wasser versenkt habe. Wäre sie nicht bei vollem Verstande gewesen, als sie das Kind versenkte, so konnte sie es später unmöglich sagen. Wenn von Seite der Vertheidigung weiter vorgebracht wurde, das Gefühl der großen Noth und des Elendes, sowie ihre Schulden hätten so sehr auf sie gedrückt, daß sie ihrer Regungen nicht mehr fähig gewesen, daß dieses Gefühl ihre Mutterliebe gestört habe, und daß sie deshalb in einen unzurechnungsfähigen Zustand gekommen sei, so hat dieß in den gepflogenen Erhebungen nicht den geringsten Halt. Noth und Elend, durch das Kind verursacht, hatte die Angeklagte nicht; denn Sie haben gehört, das Kind war bei einer liebevollen Pflegerin in Kost, es wurde sehr gut gehalten, und der Liebhaber der Angeklagten hat Alles, was nöthig gewesen, bezahlt; der Angeklagten war daher keine Obliegenheit gegeben, für die Ernährung des Kindes im gegenwärtigen Augenblicke zu sorgen. Wenn vorgebracht wurde, die Angeklagte habe Schulden gehabt, so wird auch das zu berichtigen seyn; sind denn alle Leute, die Schulden haben, unzurechnungsfähig? und abgesehen davon, worin bestand die Masse der Schulden? In 3 fl. 27 kr. Dieß war die ganze Haftung an die Bäckerin Therese Plank, und sie wurde von dieser nicht gedrückt. Niemand foderte sie um Geld an. Es war daher nicht die geringste Ursache dieser Sinnenverwirrung der Angeklagten vorhanden. Die Angeklagte hat endlich heute vorgebracht, es sei ihr auf dem Rückwege von Gnozheim nach Oberhaunstadt, als sie in einem protestantischen Orte übernachtete, ein Geist erschienen, und habe sie so erschreckt, daß sie Rieseln am Körper empfand, und schwach und verwirrt wurde. Daß die Erzählung von der Geistererscheinung zu den Mährchen gehöre,

brauche ich nicht weiter zu sagen. Das Rieseln, das ihr durch den Körper ging, war kein anderes, als ein Zeichen des kalten Fiebers, das sich bekanntlich durch kaltes Ueberlaufen des Körpers äußert; daß aber das kalte Fieber nicht die gänzliche Besinnung nehme, ist Ihnen wohl von selbst klar, und es wurde Ihnen dieses jedenfalls auf die überzeugendste Weise von den Sachverständigen in öffentlicher Sitzung erklärt.

Es wurde die Angabe der Sachverständigen angegriffen und gesagt, sie hätten nicht Gelegenheit gehabt, die Angeklagte zu beobachten. Daß es auch hier nicht ernst gemeint seyn könne, geht wohl aus der Angabe des Dr. Pündter von selbst hervor, welcher erklärt hat, er habe seit Einbringung der Angeklagten in die Frohnveste diese fortwährend beobachtet, und dessen Gutachten von Seite des Hrn. Prof. Dr. Hofmann bestätigt wurde. Ob und welchen Einfluß Sie der gutachtlichen Aussage des Hrn. Dr. Hofmann beimessen, der sich dahin aussprach, daß die Angeklagte wegen kalten Fiebers nicht im Stande war, die Strafbarkeit der Handlung vollkommen klar einzusehen, und nur in einem auf das Minimum beschränkten Grade der Unzurechnungsfähigkeit gewesen sei, überlasse ich, wie bereits erwähnt, lediglich Ihrem Ermessen. Jedenfalls ist durch die vorgebrachten Umstände die Anklage in allen ihren Beziehungen vollkommen gerechtfertigt, und ich lebe der vollen Ueberzeugung, daß Sie der gleichen Meinung sind, und daß hienach auch Ihr Ausspruch erfolgen werde.

Vertheidiger: Zur Entgegnung der Staatsbehörde dürfte meiner Vertheidigung nicht im geringsten etwas beigesetzt werden.

Was den Thatbestand anbelangt, nämlich die Frage, ob das Kind lebend in's Wasser gekommen sei, so haben die Herren gehört, daß die Sachverständigen hierüber mit sich selbst nicht im Reinen sind, sie widersprechen sich. Wenn diese nicht im Reinen sind, so können die Geschwornen um so weniger darüber im Reinen seyn. Es waltet keine volle Gewißheit ob; diese aber ist erfoderlich, wenn der Thatbestand der Tödtung gegeben seyn soll. Was den Thatbestand des Mordes anbelangt, so muß ich wiederholt bemerken, daß die einigemal von der Beer gemachte Aeußerung, daß das Kind

gestorben sei, gar keine Berücksichtigung verdient. Es wird zwar von der Staatsbehörde entgegnet, daß in dieser Aeußerung kein Geständniß des Mordes selbst liege; ich nehme dieß für sachdienlich an. Was die Aussage des Hautboisten Sturm anbelangt, so muß ich wiederholt darauf stehen bleiben, daß sie nicht berücksichtigt werden könne. Sie haben von der Staatsbehörde gehört, daß die Aussagen von Zeugen nur dann vorgelesen werden dürfen, wenn dieselben an persönlichem Erscheinen durch Abwesenheit im Auslande verhindert sind. Ob Schleswig zum Auslande gehört, muß ich Ihrer Beurtheilung überlassen. Was den fernern Umstand anbelangt, daß Schamberger, als Beer das Kind abholte, die Absicht hatte, mit ihr in die Heimath sich zu begeben und diese Absicht der Colonistenfrau kund gab, so will die Staatsbehörde dieser Angabe deßhalb keinen Werth beilegen, weil Schamberger deponirte, daß er nicht im Sinne gehabt habe, mit ihr sich fortzubegeben. Dieses steht aber nicht im Widerspruch; denn, wenn auch er nicht diese Absicht hatte, so konnte doch Beer sie gehabt haben. Was das Geständniß in der Voruntersuchung betrifft, so muß ich wiederholt darauf stehen bleiben, daß dasselbe nicht in Berücksichtigung kommt. Es wurde dieses Geständniß in geheimem Verhör gemacht; was da verhandelt worden ist, diesem kann nicht höherer Werth beizulegen seyn, als dem, was in öffentlicher Sitzung vorgegangen ist, sonst würde der Zweck der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz beseitigt werden. Was den Umstand betrifft, daß Beer nicht in unzurechnungsfähigem Zustande gewesen, so habe ich bemerkt, daß nach allen Vorgängen, insbesondere nach der Sorgfalt, welche sie ihrem Kinde erwies, dann nach den Vorgängen, die bei der Geburt obgewaltet haben, anzunehmen ist, daß sie nur in einer Sinnesverwirrung die That verübt haben konnte. Es wird von der Staatsanwaltschaft entgegnet, daß sie unmittelbar nach der Ankunft in Ingolstadt falsche Angaben gemacht habe, und deßhalb auf eine Unzurechnungsfähigkeit nicht geschlossen werden könne. Ich muß bemerken, daß dieses nachher geschehen ist; es kann daraus kein Schluß gezogen werden, sie konnte doch vorher unzurechnungsfähig gewesen seyn. Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß der Umstand, ob jemand un-

zurechnungsfähig sei, oder nicht, nicht immer im ärztlichen Gutachten vorkömmt, es ist Sache der Richter darüber zu entscheiden. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf einen Fall, der im Jahre 1827 in der Rheinpfalz vorgekommen ist, wo auch kein Beweis der Unzurechnungsfähigkeit vorlag, und doch der Angeklagte als vollkommen unzurechnungsfähig erkannt wurde.

Damals waren sämmtiche Blicke während der Vorlesung der Anklageakte mit Abscheu auf den Angeklagten gerichtet, da aus seinen Aeußerungen auf den ersten Blick nichts weniger als eine Verrücktheit hervorging: allein bald gewann die ganze Sache durch den Gang der öffentlichen Verhandlung eine ganz andere Gestaltung, und nach und nach entwickelte sich, obschon dafür kein positiver Beweis vorlag, die allgemeine Ueberzeugung, daß eine partielle Geistesverwirrung obwalte. Zwar waren die Antworten des Angeklagten, welche sämmtlich auf dem Vertheidigungssysteme beruhten, an und für sich verständlich und zusammenhängend, aber dennoch stellte sich im Laufe der Verhandlungen eine Geistesverwirrung heraus.

Sie sehen also, daß hierüber nicht immer eine absolute Gewißheit hergestellt werden kann, daß insbesondere die ärztlichen Gutachten nicht ausreichen. Ich bleibe daher bei Dem stehen, was ich angeführt habe; ich lege den Herren Geschwornen an's Herz, sich zu hüten auf einen Verdacht, auf ein Geständniß hin, welches außergerichtlich gemacht worden seyn soll, eine Verurtheilung auszusprechen. So dringend die Verdachtsgründe auch seyn mögen, sie geben keine Gewißheit.

Ich empfehle wiederholt den Angeklagten Ihrer milden Beurtheilung.

Präsident: Meine Herren Geschworne! das Gesetz legt mir die Verbindlichkeit auf, Ihnen die Merkmale des Verbrechens, welches in Frage steht, auseinander zu setzen, ohne dabei in's Detail einzugehen. Sie haben gehört, die Anklage ist darauf gerichtet, daß Anna Maria Beer das Verbrechen des qualifizirten Mordes an ihrem 5 Wochen alten Kinde dadurch begangen habe, daß sie dasselbe, mit Steinen beschwert, in ein 5 Schuh tiefes Wasser versenkte. Das Gesetz sagt: „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbre-

chens der vorsätzlichen Tödtung schuldig.“ Es gehört also zu diesem Verbrechen: 1) daß der Tod eines Menschen erfolgt sei, 2) daß die Handlung, welche als Todesursache bezeichnet wird, den erfolgten Tod verursacht habe, und 3) daß der Handelnde, oder der Thäter den Zweck und die Absicht hatte, diese Handlung zu begehen. Diese 3 Momente bilden den Begriff der Tödtung. Wenn nun Jemand einen andern tödtet, und diese Tödtung mit Vorbedacht beschließt, oder wenn Jemand die Tödtung mit Ueberlegung ausführt, so begeht er einen Mord. Die kalte ruhige Besonnenheit, der Vorbedacht, die planmäßig vollbrachte Tödtung sind die Merkmale, an welchen Sie den Mord erkennen im Gegensatze von dem Handeln in leidenschaftlicher Hitze, von der Handlung eines Menschen, dessen Entschluß und Ausführung das Werk eines Augenblickes sind; letzteres nennt das Gesetz Todschlag. Sie werden bemerken, daß der Todschlag von Mord weit verschieden ist. Der Mord ist erkennbar daran, daß der Thäter mit Vorbedacht den Entschluß gefaßt hat, den andern zu tödten, oder daß er mit Ueberlegung die That ausgeführt hat; dabei ist es gleichgiltig, ob mit Vorbedacht die Tödtung beschlossen, und dann in leidenschaftlicher Hitze ausgeführt wurde, oder ob der Entschluß, zu tödten in der Hitze gefaßt und dann mit Ueberlegung ausgeführt wurde. Wollen Sie festhalten die beiden Momente: „entweder mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt.“ Ist auf diese Weise die Tödtung ausgeführt worden, so ist es immerhin Mord. Wenn nun ein solcher Mord verübt wird an Blutsverwandten, Eltern, Kindern, Geschwistern oder an Ehegatten, so ist es der vom Gesetze mit höherem Grade bezeichnete, der qualificirte Mord. Zur Beseitigung von Mißverständnissen bemerke ich Ihnen, daß vorliegender Fall zwar der Mord eines Kindes, aber im Sinne unseres Gesetzes kein Kindsmord ist, weil dieser nur an einem neugebornen Kinde begangen wird, und ein neugebornes Kind ist nach unserer gesetzlichen Theorie nur ein Kind, das noch nicht drei Tage alt ist. — Sie haben gehört, daß in Anregung gebracht wurde, die Zurechnungsfähigkeit sei nicht vollständig gewesen. Das Gesetz sagt in dieser Beziehung, daß, wenn das Bewußtsein der

Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher, zur Zeit, als er die That begeht, durch große Geistesbeschränktheit, Gemüthskrankheit oder unverschuldete Trunkenheit, oder eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in hohem Grade getrübt ist, daß man annehmen kann, er habe die Folgen seiner Handlung nicht vollkommen berechnen können, alsdann angenommen werden könne, er sei nicht vollständig zurechnungsfähig. Ich glaube über die Anwendung dieser Grundsätze auf vorliegenden Fall nichtsbeifügen zu sollen.

Die von dem Präs. an die Geschwornen gestellten Fragen lauten:

Erste Frage: Ist die Angeklagte A. M. Beer, 29 Jahre alt, ledige Häuslerstochter von Fischbach, schuldig, das Verbrechen des qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß sie am 24. Mai 1848 ihr am 21. April 1848 gebornes, lebendes Kind Anna Maria Walburga in der Absicht, dasselbe zu tödten, mit Steinen beschwert, in ein etwa 5 Schuh tiefes Wasser versenkt, es dadurch getödtet, sowie die von ihr dadurch verursachte Entleibung ihres Kindes mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat?

Zweite Frage: Hat sich die Angeklagte A. M. Beer zur Zeit der begangenen That in Folge einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in einem solchen Zustande befunden, daß deren Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Die Erklärung der Geschwornen lautete:

Auf die erste Frage: „Schuldig“; auf die zweite Frage: „Ja“.

Staatsanwalt: Durch den Wahrspruch der Geschwornen ist A. M. Beer für schuldig erkannt worden, ihr lebendes, mehr als 3 Tage altes Kind in das Wasser geworfen zu haben, mit dem Vorsatze es zu tödten, sowie, dessen Tod mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt zu haben. Art. 142 Th. I. des S.G.B. bestimmt: „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unter„lassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist „des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.“ Art. 146 ibid. sagt weiter: „Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte „Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung aus„geführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.“ — Art. 147 verordnet: „Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die „Mordthat verübt worden ist II. an Blutsverwandten in auf- oder

„absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, „an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn." — Der erste Ausspruch der Geschwornen „Schuldig" rechtfertigt demnach die Anwendung der qualificirten Todesstrafe. — Die Herren Geschwornen haben jedoch zur zweiten Frage ausgesprochen, daß die Angeklagte bei Verübung der That mit geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Es findet daher Anwendung der Artikel 3 des Gesetzes v. 29. August 1848, lautend: „Wenn das Bewußtsein „der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der be„gangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große „Geistesbeschränktheit, Altersschwäche, Gemüthskrankheit, unverschul„dete Trunkenheit oder andere derartige Verwirrung der Sinne oder „des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Ent„scheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert er„klärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere als „die gesetzliche Strafe zu erkennen. Dieselbe darf jedoch nicht unter „das im Art. 99 bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden." Art. 99, der sonach hier zur Anwendung zu kommen hat, verordnet, daß in den vorgesetzten Fällen die Todesstrafe in 12 — 16 jähriges Zuchthaus gemildert werden kann. Sämmtliche Voraussetzungen, welche die Anwendung dieses Gesetzes bedingen, sind durch den Wahrspruch der Geschwornen gegeben. Ich beantrage sonach, gegen A. M. Beer Zuchthausstrafe auf die Zeit im Zwischenraume von 12 — 16 Jahren auszusprechen. Zugleich beantrage ich die Anwendung des Art. 204 des Ges. v. 10. Nov. 1848, welcher die Angeklagte zur Tragung der Kosten verbindet, sowie die Anwendung des Art. 409 Th. II. des St.G.B., welcher sich dahin ausspricht, daß bei Unvermögenheit des Beschuldigten derselbe zwar in die Kosten zu verfällen sei, diese aber dem Staat zur Last fallen.

Der Vertheidiger empfahl die Angeklagte lediglich der Milde des Gesetzes.

Dieselbe wurde hierauf durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zur Zuchthausstrafe von 16 Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch wegen deren Mittellosigkeit vom Staatsärare zu tragen sind.

Nr. VI.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 18. Juni 1849.

Anklage gegen Joseph Pilz, ledigen Bräuknecht von Steinsberg, wegen Verbrechens des Todschlages.

Das k. Appellationsgericht erkennt, daß gegen Joseph Pilz Anklage statt hat, welche darauf gerichtet ist, daß derselbe am 22. Okt. 1848 im Wirthshause zu Leonhardsbuch zwar ohne Absicht zu tödten, auch ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in aufwallender Hitze des Zornes, jedoch vorsätzlich dem Wagnergesellen Ferdinand Schmid mittelst eines Instrumentes einen Schlag beigebracht und dadurch den Tod desselben unter Umständen verursacht habe, vermöge welcher dieser Erfolg als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, und verweist ihn deshalb vor das nächste Schwurgericht von Oberbayern.

In Gemäßheit des Verweisungserkenntnisses erklärt der k. Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen: Am Sonntage den 22. Okt. vor. Js. war Kirchweihe zu Leonhardsbuch, einem Dorfe im Bezirk des k. Landgerichts Freising. Dortselbst befanden sich nebst vielen andern Gästen auch Mathäus Schlenz, Gütler von Laimbach mit seinem Sohne Heinrich und seiner Tochter Christine Barbara Schlenz, letztere die Geliebte des Wagnergesellen Ferdinand Schmid, der Wagnermeister Johann Boos von Kranzberg, sein Geselle Ferdinand Schmid, dann in einer Nebenstube des Erdgeschosses der Bräumeister Joseph Demel und der Bräuknecht Joseph Pilz, letztere beide zu Hohenkammer bedienstet.

Zwischen den Söhnen des Gütlers Mathäus Schlenz dann dem Bräuknechte Joseph Pilz scheint nach Angabe des Mathäus Schlenz schon seit der vorigen Kirchweihe zu Hohenkammer eine

Feindschaft bestanden zu haben, bei welcher auch Ferdinand Schmid als Kamerad der Schlenzischen Söhne nicht parteilos geblieben. Beim Beginne der Dunkelheit begab sich Joseph Pilz mit dem Bräumeister Demel auf den im obern Stockwerke befindlichen Tanzplatz, wo Pilz den dort anwesenden Burschen Bier zum Besten gab. Hier setzte zwar Ferd. Schmid den Bräumeister Demel in Kenntniß, daß die Schlenzsöhne da seien und daß da der Oberknecht Pilz wohl Schläge bekommen werde; als aber zwischen Jos. Pilz und einem andern Burschen daselbst ein Wortwechsel entstand, ergriff Ferd. Schmid, wie Joh. Ebert, Glasermeistersohn von Kranzberg bestätiget, die Partei des letzteren und wurde sowohl gegen Jos. Pilz als gegen den Bräumeister Demel in hohem Grade erbittert, so daß er äußerte, er wisse nicht, welchen von beiden er nehmen müsse. Nach der Angabe des Jos. Held, Maurerpaliers in Hohenkammer, suchte Schmid sogar die Schlenzsöhne herbeizubringen, indem er zu diesen sagte, sie sollten hinausgehen, es ginge jetzt über den Oberknecht her. Es kam indessen auf dem Tanzplatze zu keiner Rauferei, da der Bräumeister Demel den Bräuknecht Pilz rechtzeitig beredete, mit ihm in das Erdgeschoß zurückzukehren, wo sie wieder im Nebenzimmer Platz nahmen. Bald darauf trat auch der Ferd. Schmid in die allgemeine Zechstube des Erdgeschosses, begab sich daselbst an den Tisch, an welchem sein Meister Joh. Boos saß und erzählte diesem, daß er nicht mehr in den Tanzsaal hinaufgehen möge, da es dort nicht gut aussehe. Inzwischen war auch der Bräumeister Demel aus der Nebenstube in das allgemeine Zechzimmer gekommen. Derselbe sprach, wie der Wagnermeister Joh. Boos von Kranzberg bestätigt, den Ferd. Schmid mit den Worten an, sie wollten wieder gute Freunde werden und lud ihn ein, zu ihm in das Nebenzimmer zu kommen, indem er beifügte, er wolle Alles bezahlen, was Schmid verzehre. Ferd. Schmid bereit, dieser Einladung Folge zu leisten, war mit dem Bräumeister Demel bereits von dem Tische, an welchem sein Meister Joh. Boos saß, fortgegangen und bis an den Ofen des allgemeinen Zechzimmers gelangt, als ihm Jos. Boos nachrief, er solle bleiben, worauf Schmid nicht weiter gehen wollte. Es entstand nun ein Wortwechsel, während dessen Jos. Pilz, nach-

dem er seine Jacke ausgezogen hatte, aus dem Nebenzimmer heraussprang, und nach Angabe des Mathäus Schlenz von Laimbach, des Wagners Joh. Boos von Kranzberg und des Bauers Michael Boos von Allershausen, dem Ferd. Schmid einige Schläge mit der Faust versetzte, worauf der Erstere von dem Wasenmeister Georg Hartl zu Kranzberg, nach dessen Vorbringen auch mehrere s. g. Ueberrheiner an dem Streite Theil nahmen, wieder in das Nebenzimmer zurückgebracht wurde. Hiemit scheinen jedoch die im allgemeinen Zechzimmer zurückgebliebenen Personen nicht zufrieden gewesen zu seyn, denn es wurde, wie Georg Hartl von Kranzberg, dann Bräumeister Jos. Demel von Hohenkammer hörten, von mehreren derselben dem Jos. Pilz zugerufen: „Rother Spitzbube komme heraus!" Auch Ferd. Schmid hatte nach Angabe des Sebastian Kastel, Bauer von Dungberg, Aehnliches zugerufen. Während nun der Wirth Sebastian Wolf die Ruhe vollends herzustellen und zu diesem Zwecke den Ferd. Schmid aus der untern Zechstube fortzubringen suchte, stürzte Jos. Pilz wieder aus dem Nebenzimmer heraus auf Ferd. Schmid zu und versetzte demselben, ohne daß dieser irgend eine Gewaltthätigkeit verübt hätte, nach der Wahrnehmung des Mathäus Schlenz, des Heinrich Schlenz, des Wagners Johann Boos, des Bauers Michael Boos, des Christian und der Christine Barbara Schlenz, mit aller Gewalt einen solchen Schlag auf den Kopf, daß es tönte, wie wenn man auf einen Stein schlägt, oder wie sich Mathäus Boos ausdrückt, wie wenn man ein Stück Vieh schlägt. Welches Instrument Pilz damals in der Hand hatte, konnte zwar keiner der Anwesenden mit Bestimmtheit bemerken, doch sah Heinr. Schlenz, daß Jos. Pilz damals etwas in der Faust hatte, was einen Zoll weit aus dieser hervorschaute; und auch Georg Hartl hat wahrgenommen, daß Pilz, ehe er in das allgemeine Zechzimmer hinaussprang, vorerst in die Tasche langte, und etwas, was ihm ein Schlüssel zu seyn schien, in die Hand nahm. In Folge dieses Schlages, nach welchem alsbald Blut aus einer am rechten Scheitelbeine befindlichen Wunde herabströmte, trat an Ferd. Schmid alsbald eine große Veränderung ein. Der Unterkiefer desselben war verschoben, er konnte kein verständliches Wort

mehr sprechen und mußte sofort von seiner Geliebten Christine Barbara Schlenz nach Hause geführt werden. Auf dem Heimwege stürzte derselbe zusammen, konnte sich nicht mehr aufrichten, und mußte durch ein herbeigebrachtes Fuhrwerk weiter gebracht werden, worauf er in das Haus des Gütlers Mathäus Schlenz nach Laimbach gebracht und der praktische Arzt Dr. Pfahler von Kranzberg zu Hilfe gerufen wurde. Dieser erschien alsbald und traf die gehörigen ärztlichen Verordnungen. Die am 24. Okt. unter Zuziehung des k. Gerichtsarztes Dr. Forster in Laimbach eingetroffene Gerichtscommission fand auf dem rechten Scheitelbeine, nahe an der Kranznaht und mit dieser parallel laufend eine $^3/_4$ Zoll lange durch die Weichtheile und den Knochen dringende Wunde, in welche durch die Knochenspalte die Sonde leicht eingebracht werden konnte. Die Bewegung des linken Armes war ganz aufgehoben, jene des linken Beines geschwächt.

Aller ärztlichen Kunsthilfe ungeachtet starb Ferd. Schmid, an welchem vorher noch die Trepanation vorgenommen worden war, am 3. Nov. Morgens. Bei der am 4. Nov. vorgenommenen Leichenschau fand man die im Obduktionsprotokolle aufgeführten Verletzungen. Auf diesen Befund gründete der als Gerichtsarzt fungirende praktische Arzt Dr. Holg, welchem auch der beigezogene Chirurg Rebey beistimmt, den Ausspruch, daß Ferd. Schmid eines gewaltsamen Todes wegen der bezeichneten Kopfverletzung gestorben sei und daß diese absolut tödtliche Verwundung den Tod unmittelbar ihrer allgemeinen Natur nach ohne eingetretene Zwischenursache herbeigeführt habe; endlich daß die Verletzung mit einem mehr spitzigen als stumpfen pfriemartigen Instrumente beigebracht worden.

Jos. Pilz, welcher am 25. Okt. in Folge Haftbefehles des Untersuchungsgerichtes arretirt worden war, gibt zwar zu, daß er am 22. dess. Monats mit dem Bräumeister Demel im Wirthshause zu Leonhardsbuch gewesen und daß er im dortigen Zechzimmer einem ihm unbekannten Burschen im Zorne mit der flachen Hand einen Schlag in das Gesicht gegeben habe, weil er in demselben einen jener Bursche zu erkennen glaubte, welche kurz vorher vor dem Wirthshause ihn um den Leib gepackt und gegen seine Taschen ge-

langt hatten, als ob sie ihn berauben wollten. Derselbe leugnet aber, irgend eine andere Thätlichkeit verübt zu haben, und spricht die Vermuthung aus, daß dieser Bursche, wenn er verwundet worden, die Verletzung anderswo außerhalb des Wirthshauses erhalten haben müsse, weil im Wirthshause selbst eine Rauferei durchaus nicht stattgefunden habe. Die Unwahrheit dieses Vorbringens ergibt sich jedoch aus den oben angeführten Thatsachen von selbst.

In gleicher Weise geht aus denselben hervor, daß, wenn die Mißhandlung auch ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes und ohne die Absicht zu tödten zugefügt wurde, dieselbe doch vorsätzlich und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des gebrauchten Instrumentes die Größe der Kraftanwendung und die Richtung, nach welcher der Schlag geführt worden, unter Umständen erfolgte, vermöge welcher das Eintreten des Todes als wahrscheinlich vorausgesehen werden mußte. Demgemäß ist Joseph Pilz angeklagt, das in dem Erkenntnisse auf Anklage bezeichnete Verbrechen begangen zu haben.

Freising am 1. Mai 1849.

Greßbeck, Staatsanwalt.

Sämmtliche Zeugen sind erschienen.

Auf Auffoderung des Präsidenten erzählt der Angeklagte den Vorfall wie folgt: Er sei am 22. Okt. vor. Js. mit dem Bräumeister Demel auf der Kirchweihe im Wirthshause zu Leonhardsbuch gewesen, wo sie im untern Zimmer gespielt haben. Um 1/2 4 Uhr sei er in das obere Zimmer hinaufgegangen, wo ihn einige unbekannte Burschen um einen Trunk angeschrieen hätten; diesen habe er 3 Maß Bier bezahlt, und sei dann in den Tanzsaal gegangen. Dort habe Einer die Aeußerung gemacht, wenn er ihn (Pilz) erwische, so drehe er ihm das Messer im Leibe um. Darüber sei es zu einem Wortwechsel gekommen, an welchem Peter Brunner, der sein Feind sei, Theil genommen habe. Den Ferd. Schmid habe er seiner Lebtage nicht gesehen. Als er hierauf, um das Wasser abzuschlagen, hinausgegangen sei, hätten ihn 2 Burschen angefallen; in der Meinung, daß sie ihm sein Geld nehmen wollten, habe er dem einen nach seiner Zurückkehr in das Zimmer einen Schlag mit

der flachen Hand gegeben. Ob dieß der nämliche gewesen sei, den er später todt gesehen habe, wisse er nicht. Später sei einer in das Zechzimmer hineingekommen, den er für den Ferd. Schmid gehalten habe, und wollte wieder Streit anfangen. Es sei eine Rauferei entstanden, die fast eine Viertelstunde gedauert habe, er habe aber keinen der Burschen gekannt, und sich nicht darum bekümmert, da er im Nebenzimmer gewesen sei; er könne nicht sagen, wer dem Schmid den Schlag gegeben habe. Die Zeugen sind ihm Feind von früher her, sie haben sich verschworen gegen ihn.

Der Präsident verlas hierauf die Vernehmung des verstorbenen Ferd. Schmid v. 24. Okt. 1848.

Am vergangenen Sonntag sei er mit seiner Geliebten auf die Kirchweihe zu Leonhardsbuch gegangen, und um ¹/₂ 4 Uhr in die Wirthsstube gekommen, wo der Wagner Boos, Schlenz, dessen Tochter und noch mehrere Andere waren. Da habe ihn der Bräuknecht Pilz und der Bräumeister zu überreden gesucht, ins Nebenzimmer zu gehen, worauf er sich jedoch nicht einließ. Dann sei er auf einmal angepackt und vom Bräuknecht geschlagen worden, jedoch ohne Verwundung, worauf der Wirth ihn hinausgeschafft habe. Später habe der erwähnte Bräuknecht über ihn herfallend ihn mit einem Instrumente dermaßen an den Kopf geschlagen, daß er gleich blutete und später so betäubt wurde, daß er auf der Hälfte des Weges zusammengestürzt sei. Was den Pilz hiezu veranlaßt haben möge, wisse er nicht, er habe ihn früher nicht gekannt und auch an diesem Tage nicht beleidigt. Der Bräumeister und Bräuknecht hätten mit ihm anzubinden gesucht, deshalb sei er nicht in's Nebenzimmer gegangen. — Hierauf verlas der Präsident das Wundschauprotokoll, die Krankengeschichte, das Obduktionsprotokoll und das ärztliche Schlußparere, deren Inhalt nun im Auszuge folgt:

Wundbeschau-Protokoll vom 24. Okt. 1848.

1) Auf dem rechten Scheitelbein, nahe der Kranznaht, befindet sich eine ²/₃ Zoll lange Wunde, parallel mit der Kranznaht laufend. Diese Wunde dringt durch die Weichtheile und den Knochen. Die eingeführte Sonde dringt durch die Wunde leicht ein.

2) Die Bewegung des linken Armes ist ganz aufgehoben; die Empfindung in demselben besteht fort.

3) Der linke Schenkel wird als etwas schwächer angegeben als der rechte.

Obductions-Protokoll vom 4. Nov. 1848.

In der Gegend des oberen Theiles des rechten Seitenwandbeines findet sich ein großer Kreuzschnitt, innerhalb dessen eine Trepanations-Oeffnung in die Augen fällt, in welche sich die aufgetriebene harte Hirnhaut hineindrängt. An der Peripherie dieser Knochenöffnung ist in deren unteren Rande gegen das Schläfenbein zu eine erbsengroße Oeffnung in der sonst unaufgeschnittenen dura mater ersichtlich, in welche man mit einer sehr dicken Sonde tief in die Hirnsubstanz einzudringen vermag.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

Bei Zurückschlagung der Kopfhautlappen zeigte sich überhaupt große Sugillation. Die Schädelknochen selbst waren von ungemeiner Dünne. Eine Losschälung der Glastafel war nicht ersichtlich. Die dura mater zeigte sich ganz schwarz, war faul und ließ gegen die basis cranii zu ein bedeutendes Blutextravasat durchschimmern. Die Oeffnung in der dura mater unter der Trepanstelle führte in die Gehirnsubstanz, und es war nach Beseitigung der Gehirnhäute möglich, selbst mit einer ziemlich aufgespreizten Pincette tief nach abwärts und rechts seitwärts in die Gehirnsubstanz einzudringen. Die ganze Gehirnmasse zeigte sich von aussen sehr dunkel geröthet, und ließ in ihren Mündungen lymphatische Exsudate erkennen. Nach senkrechter Durchschneidung des Wundkanals zeigte sich eine ein Taubenei große Höhle, mit dickflüssigem Blute und gelben Eiter angefüllt. Diese gelbe in Eiterungszustand übergetretene Materie zeigte sich auch noch in einem wenigstens einen Zoll betragenden Umkreise um diese Höhle. Beide Seitenventrikel des Gehirnes strotzten von blutigem Wasser. Der plexus comoideus war schon geröthet. Die kleine Gehirnsubstanz ist ebenfalls mehr blutig gefärbt und in ähnlichen faulem Zustande wie das große Gehirn. Auf der Basis der Schädelhöhle und zwar auf der rechten Seite des Hinterhauptbeines lag ein eine Unze betragendes Extravasat. Außer einer schwarzdunkeln

Färbung der die basis cranii auskleidenden harten Hirnhaut war keine Verletzung der Knochen entdeckbar, welche die basis cranii bilden.

II. Die Brust- und Bauchhöhle bot außer dem weit vorgeschrittenen Faulungszustande nichts besonders Bemerkenswerthes dar.

Aerztliches Gutachten des Dr. Holg.

Die Körperverletzung an Ferd. Schmid bestand in einer nicht nur die sämmtlichen Weichgebilde des Kopfes in der Länge von $^3/_4$ durchdringenden Wunde am obern Theile des rechten Seitenwandbeines, sondern auch in einer erbsengroßen Durchschlagung des Schädelgewölbes mit Eindruck des durchgeschlagenen, in zwei Stückchen gesprungenen Knochens, ferner in einer ebenso großen Durchbohrung der Hirnhäute, und in einer $1^1/_2$'' in die Tiefe sich senkenden Verwundung der Substanz des unterliegenden rechten Hirnlappens. Die Erscheinungen der Gehirnerschütterung, des Gehirndruckes traten sogleich in hohem Grade ein. Hieher gehören die uno ictu entstandene Verzerrung des Unterkiefers, der augenblickliche Verlust des Sprachvermögens, Lähmung der Extremitäten ꝛc., — eine Reihe von Krankheitsprodukten, welche bei dem Mangel irgend einer andern tödtlichen Krankheitsursache dieser Verletzung den absolut tödtlichen Charakter vindiziren, um so mehr, da auf Erfahrung gestützt angenommen werden darf, daß eine auch auf die Durchschneidung der dura mater ausgedehnte, früher als am 9. Tage nach erlittener Verletzung vorgenommene Trepanation dem auf der basis cranii gelagerten, jeder Kunsthilfe ferne liegenden Blutextravasate, dem ersten und unvermeidlichen Produkte der Verwundung der Gehirnhäute und des Gehirnes, einen Ausweg nicht hätte verschaffen können.

Da sämmtliche Verwundungen der verschiedenen äußern und inneren Kopftheile uno ictu entstanden sind, so muß zur Vollbringung der That nothwendig eine sehr große, im Schwunge vollzogene Kraft ausgeübt worden seyn, welcher auch das dickste Schädelgewölbe nicht Widerstand hätte leisten können. Wenn auch das hiezu benützte Instrument nicht mit apodiktischer Gewißheit als ein sogenannter Streicher kleinerer Art bezeichnet werden kann, so muß doch vermöge der Beschaffenheit der Verletzungen das Instrument

als ein mehr spitzes als stumpfes, pfriemartiges und mit ganz gesicherten Halt geführtes bezeichnet werden, mit dessen Spitze bis zum wirklichen Eingleiten desselben in den Kopfknochen und in die Gehirnsubstanz selbst gar wohl die an den Weichtheilen des Kopfes vorgefundene, gerissene äußere Kopfwunde hervorgebracht worden ist. Es resultirt demnach:

1) daß Fr. Schmid bei dem Mangel anderer Verletzungen einzig und allein an der ihm am 22. Okt. beigebrachten, absolut tödtlichen Kopf- und Gehirnverletzung und deren unmittelbaren Folgen gestorben sei;

2) daß demselben fragliche Verwundung uno ictu mit einem mehr spitzen als stumpfen, pfriemartigen Instrumente beigebracht worden sei.

1) Der Zeuge Professor Dr. Forster, k. Gerichtsarzt von Freising bestätiget eidlich den Inhalt des Wundschau-Protokolles und bemerkt, daß das Instrument, womit die Verletzung hervorgebracht worden sei, ein stumpfes, pfriemartiges, wahrscheinlich ein sogenannter Streicher gewesen seyn müsse, vielleicht auch ein Schlüssel. Er zeigte hierauf den Geschwornen das bei der Trepanation herausgenommene Stück des Seitenwandbeines mit der durchstoßenen Stelle, sowie einen Streicher, der in diese Oeffnung paßte. Auf weiteres Befragen erklärte derselbe, daß das Extravasat, welches wahrscheinlich im Augenblicke der Verletzung entstanden sei, nicht mehr zu beseitigen gewesen sei, und daß der Verwundete, auch wenn die Trepanation früher vorgenommen worden wäre, nicht mehr hätte gerettet werden können.

2) Ganz dieselbe Erklärung gibt auch Dr. Holg v. Freising ab, unter Beziehung auf das Obductionsprotokoll und Schlußgutachten.

3) Dr. Pfahler aus Kranzberg und

4) Chirurg Rebay aus Freising bestätigen eidlich den Inhalt des Obduktionsprotokolles.

5) Joseph Held, Maurer von Hohenkammer, sagt, er und der Pilz seien bei einander auf der Kirchweich gewesen in der obern Stube; Ferd. Schmid solle gesagt haben: „Heraus, jetzt geht's auf den Oberknecht los.“ Während der eigentlichen Rauferei aber

habe er im Nebenzimmer sein Bier getrunken. Als er hinzugegangen sei, habe Ferd. Schmid den Pilz schon gepackt gehabt. Der junge Boos habe hineingeschrieen: „geh' heraus rother Lump, rother Spitzbube." Der Wagnermeister habe mit einem Stecken auf den Pilz geschlagen; es seien alle über den Pilz hergewesen, es sei eine Rauferei gewesen. Pilz habe auch Wunden erhalten; von wem, wisse er nicht.

6) Joseph Demel, Bräumeister von Hohenkammer, erzählt gleichfalls: Ferd. Schmid habe gesagt: „Geh'n wir hinaus und hau'n wir den Oberknecht," worauf er zum Pilz gesagt habe, er soll jetzt gleich in die Stube hinabgehen. Das Schimpfen des Ferd. Schmid habe über eine Stunde gedauert, der Wagnermeister habe den Pilz mit dem Stock geschlagen. Ferd. Schmid und Pilz seien neben einander gestanden; daß Pilz den Schmid geschlagen habe, habe er nicht gesehen.

7) Mathias Schlenz, Gütler von Laimbach,

8) Heinrich Schlenz, Gütlerssohn von Laimbach,

9) Christine Barbara Schlenz, Gütlerstochter, Geliebte des Getödteten,

10) Johann Boos, Wagnermeister von Kranzberg,

11) Michael Boos, Bauer von Allershausen,

12) Christian Boos, Gütler von Allershausen.

Diese sechs Zeugen sind in der Rheinpfalz gebürtig, und deponiren fast einstimmig wie folgt:

Sie seien am vodern Tische gesessen, Ferdinand Schmid sei hereingekommen und habe gesagt, daß es ihm oben nicht recht gefalle, dann sei der Bräumeister gekommen und habe zum Schmid gesagt, er solle mit ihm gehen und trinken, was er möge, sie wollten wieder gut seyn; der Bräuknecht Pilz sei draussen gestanden, habe seinen Spenzer ausgezogen, sei dann hereingekommen und habe auf den Schmid geschlagen. Der Wirth sei dazugekommen und habe den Schmid aus dem Zimmer schaffen wollen, während dem sei der Bräuknecht hergekommen und habe den Schmid auf den Kopf geschlagen, daß es tönte, als ob man auf einen Stein schlüge (Michael Boos bemerkte, es habe geschallt, als ob man einen Stier schlüge). Womit Pilz zu-

geschlagen habe, hätten sie nicht gesehen. (Michel Boos behauptet, er habe etwas glänzendes aus der Faust hervorragen sehen). Im Nachhausegehen sei Pilz zusammengefallen, und mußte mit einem Fuhrwerk nach Laimbach gebracht werden. (Johann Boos gibt zu, daß er dem Pilz bei dem ersten Zusammenkommen einen Schlag gegeben habe).

Der Angeklagte behauptet, daß diese Zeugen wegen früherer Verhältnisse seine Feind seien.

13) Michael Obermaier, Müller, behauptet, er habe gesehen, daß der Bräuknecht mit den beiden Boos gerauft habe. Daß Pilz den Ferd. Schmid geschlagen, wisse er nicht.

14) Johann Ebert, Glasersohn von Kranzberg, sagt, daß Pilz in der obern Stube mit einem Bauernburschen, welcher aber der Ferdinand Schmid nicht gewesen sei, einen Streit gehabt habe. Ferd. Schmid habe sich damals bei dem Streite betheiligt und geäußert, er wisse nicht, welchen er hernehmen sollte, den Bräumeister oder den Oberknecht. Die Rauferei im untern Zimmer habe er nicht gesehen.

15) Johann Burghard, Riemer. Es habe damals einen Krawall abgegeben. Daß Pilz mit F. Schmid einen Streit gehabt, könne er sich nicht erinnern, es seien eben alle durcheinander gewesen, die 3 Boos, Schlenz, Schmid und Pilz.

16) Sebastian Kastel, Bauer von Dunzberg. Schmid habe den Pilz einen rothen Lumpen geschimpft. Was der Bräuknecht gethan habe, wisse er nicht. Es hätten mehrere miteinander gerauft, so daß man es so genau nicht habe sehen können.

17) Sebastian Wolf, Wirth von Leonhardsbuch. Es haben mehrere gerauft; davon wisse er nichts, daß er den Schmid am Arme gehabt habe, er habe ihm bloß abgeredet, er habe nicht gesehen, was geschehen sei, und von einem Schalle, der von einem Schlage herkäme, habe er nichts gehört.

18) Maria Wolf, Wirthin. Sie habe nicht so genau aufgeschaut, wer gerauft habe, sie habe bloß ihren Mann aus der Stube geholt.

19) Georg Hartl, Wasenmeister von Kranzberg. Er habe

gehört, daß die Boos und Schlenz schimpften, und gesehen, daß sie den Bräuknecht bei den Haaren hatten, Johann Boos sei auf einen Stuhl gestiegen und habe den Pilz mit einem Stock geschlagen. Sie seien hierauf wieder an die Tische gegangen. Er sei sodann hinausgegangen und als er wieder hereingekommen, sei alles durcheinander gewesen. Der Wirth habe den Schmid zurückgethan, und er habe den Pilz bis zur Thür zurückgebracht; Pilz habe in die Tasche gelangt, in welcher es klapperte, und habe gesagt, wenn er (Hartl) ihn nicht auslasse, so wolle er ihm eine geben. Darauf hin habe er den Pilz ausgelassen und sei gegangen, er habe daher nicht gesehen, was weiter geschehen.

Bräumeister Demel gab auf Befragen an, daß Pilz einen Geldbeutel in der Tasche hatte, an welchem ein kleiner Schlüssel mit einer Schnur befestigt gewesen sei. Was Pilz sonst noch in der Tasche gehabt habe, wisse er nicht.

Staatsanwalt Gresbeck: Pilz ist beschuldigt, am 22. Okt. v. J. im Wirthshause zu Leonhardsbuch auf der Kirchweihe den F. Schmid mit einem Instrumente auf den Kopf geschlagen, und dadurch dessen Tod unter Umständen bewirkt zu haben, welche das Eintreten des Todes als wahrscheinlich voraussehen ließen.

Die Anklage hat sich durch die heutige Zeugenvernehmung in vollem Maße gerechtfertiget. Der Umstand, daß F. Schmid am 22. Okt. v. J. eine Verletzung erlitt, und daß er in Folge derselben starb, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, wann Sie die gerichtlich vorgenommene Wundbeschau, Obduktion und das darauf gebaute Gutachten des Gerichtsarztes sich ins Gedächtniß zurückrufen. Es zeigte sich dadurch, daß am Kopf des Beschädigten, in der Nähe des rechten Seitenwandbeines ein Instrument eindrang, und zwar 1½ Zoll tief in das Gehirn, daß ferner mehrere sehr bedeutende Extravasate, eines besonders am Grunde des Schädels vorhanden waren. Das ärztliche Gutachten sprach sich dahin aus: Daß Schmitt eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar in Folge dieser Verletzung, welche keine menschliche Hilfe zu heilen im Stande gewesen wäre, um dadurch den Tod abzuwenden.

Was die weitere Thatsache betrifft, daß Pilz diese Verletzung

zufügte, so erinnere ich Sie vorerst an die eidliche Aussage des Beschädigten selbst, die er wenige Tage vor seinem Tode machte, daß es nämlich Niemand anderer als der Angeklagte war, der diese Verletzung zufügte. Ferner erinnere ich Sie an die Zeugenaussagen: Schlenz sagte, daß eine Feindschaft zwischen dem Angeklagten und den Schlenz Söhnen bestand, welche sich auch auf denselben Schmid, als den Kameraden der Schlenz erstreckte. Diese Feindschaft artete denn am 22. Okt. vor. Js. in Thätlichkeiten aus. Es wird nämlich von den Zeugen bestätigt, daß, als sich der Angeklagte in die oberen Lokalitäten des Wirthshauses, wo getanzt wurde, begeben hatte, ein Streit zwischen ihm und dem Brunner entstand, wobei sich denn Schmid des Brunner sehr lebhaft annahm. Schmid entfernte sich nun, und begab sich in die untere Wirthsstube, wo er, als er in dieselbe eintrat, sagte, daß er in die obern Lokalitäten nicht mehr gehe, weil es nicht gut aussehe, mit andern Worten: Weil Streit zu befürchten sei. Bald darauf entstand auch in der untern Wirthsstube Streit, wo der Angeklagte aus dem kleinen Zimmer heraussprang und dem Schmid mehrere Schläge in's Gesicht versetzte, von denen er heute selbst einen zugestand.

Diese Rauferei kommt bei der heutigen Verhandlung nicht weiter in Betracht, und dient bloß dazu zu konstatiren, daß zwischen Schmid und dem Angeklagten Erbitterung stattfand. Die Gelegenheit, diesen Streit weiter fortzusetzen bot sich dem Angeklagten bald dar.

Sechs Zeugen haben eidlich und zwar vollkommen übereinstimmend deponirt, daß in dem nämlichen Augenblicke, als der Wirth bemüht war, den Schmid zur Verhinderung weiterer Thätlichkeiten aus der Zechstube zu entfernen, der Angeklagte auf Schmid lossprang, von rückwärts auf seinen Kopf einen Schlag führte, daß alsbald Blut herabrann, und Schmid nicht mehr reden konnte.

Die etwaigen Zweifel, ob es der Angeklagte wirklich gewesen, der diesen Streich führte, schwinden gänzlich; denn der Zeuge Heinr. Schlenz hat ausdrücklich erwähnt, er habe aus der Hand des Angeklagten, als er den Streich führte, ein Instrument etwa 1 Zoll weit hervorstehen gesehen. Auch Zeuge Hartl erklärte, daß der Angeklagte, als er ihn zurückzuhalten suchte, in die Tasche langte

und sagte: „Wenn du mich nicht losläßt, schlage ich dich hinauf.“ Dieses „in die Tasche langen“ konnte aber keinen andern Zweck haben, als ein Instrument herauszuziehen. Der Angeklagte hat zwar gegen diese, mit so großer Uebereinstimmung deponirenden Zeugen die Beschuldigung der Gehässigkeit und der Verabredung vorzubringen gesucht, ist Ihnen aber jeden Beweis hiefür schuldig geblieben.

Diese Mißhandlung wurde ferner von dem Angeklagten auch vorsätzlich zugefügt, oder mit andern Worten, er wollte den Ferd. Schmid verletzen; denn als ihn Hartl zurückhalten wollte, riß er diesem aus, und stürzte mit Gewalt auf den Ferd. Schmid los. Wer aber z. B. einen andern mit einem Prügel auf den Kopf schlägt, von dem muß doch angenommen werden, daß er die Absicht hatte, den andern zu verletzen oder zu mißhandeln. Uebrigens, m. H., ist bereits bei Stellung der Anklage zugegeben worden, daß der Angeklagte bei Verübung der That nicht mit vorbedachtem Entschluß gehandelt habe. Der Umstand aber, daß der Angeklagte gereizt war, kann keinen Einfluß üben auf die Beurtheilung der Frage: ob der Angeklagte vorsätzlich die Mißhandlung zufügte. Ebenso gewiß, als die bisher erörterten Umstände ist auch der, daß der Angeklagte das Eintreten des Todes als wahrscheinlich voraussehen konnte. Denn wenn man mit einem metallenen pfriemenartigen Instrumente eine Verletzung zufügt, daß dasselbe noch 1½ Zoll tief in das Gehirn eindringt, so kann doch wohl das Eintreten des Todes als wahrscheinlich vorausgesehen werden. Und Wahrscheinlichkeit, nicht Gewißheit ist hier nöthig. Rechnen Sie dazu ferner die Gewalt, mit der die Mißhandlung zugefügt wurde, und die einem rüstigen Bräuknechte zu Gebote stand; verbinden Sie damit die Aussagen der Zeugen, welche sagten, als der Angeklagte zuschlug, tönte es, als wenn man auf einen Stein schlägt, so geht daraus wohl zur Genüge hervor, daß eine solche Kraft angewendet wurde, daß das Eintreten des Todes wohl als ganz wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte.

Durch diese Auseinandersetzung glaube ich die Momente der Anklage hinlänglich dargethan zu haben.

12*

Vertheidiger, Concipient v. Wallmenich: Meine Herren Geschwornen! Ich erlaube mir, der schweren Beschuldigung gegenüber, welche gegen diesen Mann erhoben ist, einiges über den Vorgang im Allgemeinen zu bemerken: Wie die Staatsbehörde schon zugab, war der Ursprung dieses unseligen Vorfalles ein Streit auf dem Tanzboden. In dieser Beziehung erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß 2 Zeugen deponirten, Schmid habe den Vorsatz geäußert, den Bräuknecht anzufallen; meiner Ansicht nach ist nämlich bei Raufereien der Anfänger der Hauptschuldige. Man wird mir zwar entgegnen, der Streit auf dem Tanzplatze sei mit einem Wortwechsel ausgegangen. Allein zwischen diesem Akte und dem Hauptakte war eine Zwischenzeit, während welcher der Angeklagte rücklings von 2 Burschen angefallen worden zu seyn behauptet. Diese Angabe wurde nicht genau untersucht; aber jene beiden oben angeführten Zeugen gaben auch an, daß sich Schmid nach der Aeußerung, er wolle den Bräuknecht anfallen, aus dem Zimmer entfernte. Zwischen den Zeugenaussagen von heute Vormittag herrscht ein solcher Contrast, daß sich sogleich eine Klassifikation derselben bemerkbar macht. Der erste Theil sind jene 6 Zeugen, auf welche die Anklage gebaut ist, und deren Aussagen eine bewunderungswürdige Harmonie beobachten lassen. Den andern Theil bilden die Zeugen, welche von dem Vorgange bei weitem nicht das Detail, und von den wichtigsten Momenten, von denen die andern 6 Zeugen wissen wollten, nichts wissen, obgleich sie es wissen könnten. Nehmen wir auf einen Augenblick an, jene 6 Zeugen, die s. g. Ueberrheiner, hätten nicht deponirt, so finden wir aus den Aussagen der übrigen Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts vorgebracht werden kann, daß eine allgemeine Rauferei stattfand. Wir finden, daß die Rauferei veranlaßt wurde gerade von jenen 6 Anklagezeugen; daß gerade sie es waren, welche schimpften, und den Pilz zu bewegen suchten, aus dem Nebenzimmer herauszukommen. Das ist es, was ich aus den Aussagen der übrigen Zeugen herausnehme im Allgemeinen. Im einzelnen erlaube ich mir, Sie auf folgende Punkte aufmerksam zu machen: Held sagt, die Rheiner seien es gewesen; Schmid sei auch dabei gewesen. Demel weiß, daß diese

Rheiner es waren, welche in der untern Zechstube auf Pilz schimpften: „Komm heraus rother Spitzbube.“ Ein anderer Zeuge weiß nichts von einem Ueberfalle eines einzigen Mannes auf einen andern, sondern von allgemeiner Rauferei.

Fassen wir diese Umstände zusammen, so müssen uns die Aussagen der Zeugen, auf welche sich die Anklage stützt, höchst verdächtig erscheinen, die seltene Uebereinstimmnng dieser 6 Zeugen höchst auffallend vorkommen. Man könnte einwenden, das kommt daher, daß alle die Wahrheit redeten. Dieser Einwand wäre aber meines Erachtens nur dann schlagend, wenn diese 6 Zeugen in der gleichen Lage zu beobachten gewesen wären. Es finden sich in ihren Aussagen doch manche Unrichtigkeiten; so sagt Schlenz, daß er aus der Hand des Angeklagten ein Instrument 1 Zoll weit hervorschauen gesehen habe. Wenn wir aber bedenken, daß die Rauferei beim Ofen hinten statt hatte, und es bereits dunkel war, Schlenz aber nur zur Zimmerthüre hereinschaute; daß ferner im Zimmer stark geraucht und viel Staub erregt wurde, so ist es wirklich unmöglich, daß der Zeuge ein so kleines Stück Eisen sollte bemerkt haben, besonders bei der schnellen Bewegung der Hand.

Nach Aussage der 6 Anklagezeugen soll der Wirth den Schmid gepackt haben, um ihn hinauszuwerfen, in dem Augenblick, wo er den Schlag von Pilz erhalten haben soll. Der Wirth aber selbst weiß hievon nichts, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, warum der Wirth, der bei der ganzen Begebenheit unbetheiligt ist, auf keinen Fall aber vor dem Angeklagten sich zu fürchten hätte, diese Behauptung der Anklagezeugen in Abrede stellt. Nur die Umstände, welche den Pilz graviren, heben die 6 Anklagezeugen sehr genau hervor. Eine Reihe von Zeugen weiß davon, daß bei dem Schlage das ganze Zimmer ertönte, was aber die 6 Zeugen ganz genau beschrieben, nichts. Fassen wir die verschiedenen Widersprüche der Aussagen der Anklagezeugen mit den andern Zeugen zusammen, und prüfen wir sie nach diesem Maßstabe, und beherzigen wir den gewiß richtigen Satz „Wer in einem Theile seiner Aussagen sich Unwahrheiten zu Schulden kommen läßt, verdient auch in dem Uebrigen keinen Glauben,“ so muß uns das Gewicht der Anklagezeugen

gewiß sehr gering erscheinen. Noch sind diese Zeugen auch durch verschiedene Bande mit einander verbunden, und nehmen, wie mir scheint, und wie es den Herren gewiß auch nicht entgangen ist, eine Art selbstständiger Stellung in dieser Gegend den übrigen Einwohnern gegenüber ein. Diese Bande sind die gemeinschaftliche Abkunft, den Altbayern gegenüber, sie sind übergesiedelt, und halten sich also gegenseitig aneinander. Zu dem sind sie auch mit einander verwandt; mit einem Worte durch gesellschaftliche, religiöse und verwandtschaftliche Verhältnisse aneinander gekettet. — Dazu kommt noch der Umstand, daß diese Zeugen, wenigstens ein Theil derselben bei der Rauferei betheiligt waren, und die etwaigen Folgen und eine Verantwortung fürchteten, und deßhalb mit mehr Bestimmtheit als sie es vielleicht sonst gethan hätten, und als es mit vollkommen guten Gewissen geschehen konnte, einen anderen als den Schuldigen bezeichneten. Das Resultat einer unparteiischen Prüfung ist also, daß eine allgemeine Rauferei stattfand, bei welcher mehrere Personen, auch einige von den Anklagezeugen betheiligt waren, und wobei mehrere Personen verwundet wurden. Denn auch Pilz wurde, wenn auch nur leicht, verwundet, wie heute vom Hrn. Doktor bestätigt wurde.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Untersuchungsrichters unmittelbar nach der That und nehmen wir an, der Richter hätte eine Untersuchung eingeleitet wegen Raufhandel zwischen Pilz, Schmid und den sechs Rheinern, so würden wir den Stand der heutigen Anklage wesentlich verändert finden, wir würden von der Anklage kaum mehr hören, — die 6 Rheiner würden als Mitschuldige, wenigstens als Verdächtige vernommen worden seyn. So aber ließ der Untersuchungsrichter, da Schmid den Pilz als den Schuldigen angab und zwar unter Umständen, welche auf keine Rauferei schließen ließen, sich verleiten, dem Gange der Untersuchung von vorneherein eine falsche Richtung zu geben.

Wenn wir unparteiisch beide Zeugenaussagen abwägen, die Aussagen derjenigen, welche nichts von allen den Vorgängen wissen und die der andern, welche alles so genau anzugeben wissen, so kommt man zuletzt an ein dunkles, unbestimmtes Nichtwissen, — an ein

zweifelhaftes Resultat. Ich beeile mich aus der Darlegung des Vorgangs sogleich eine Folgerung zu ziehen. So wie wir nämlich davon ausgehen, daß eine allgemeine Rauferei, wo der Einzelne auf's geradewohl hierhin und dorthin schlägt, stattfand, so können wir, wenn wir uns auf den Standpunkt des Zuschlagenden versetzen, höchstens annehmen, er konnte einen tödtlichen Erfolg seiner Thätlichkeit zwar als möglich voraussehen, aber nicht als wahrscheinlich. Man kann überhaupt nicht behaupten und fest überzeugt seyn, daß der Schlagende den Tod als wahrscheinlich vorausgesehen habe, so lange nicht fest steht, in welcher Weise die Verwundung geschah, einmal in welcher Stellung der Verwundende sich befand, dann insbesondere, welches Instrument er gebrauchte. Beides geht aus den Beweismitteln der Anklage nicht hervor. Zudem kommt noch ein Umstand, der sich auf die körperliche Beschaffenheit des Schmid bezieht. Es wurde freilich von dem begutachtenden Arzte angeführt, daß der stärkste Mann den dicksten Hirnschädel durchzuschlagen vermöge. Allein es fragt sich nur, ob hier der stärkste Mann mit der größten Kraft gewirkt habe. Das wissen wir nicht, das soll erst bewiesen werden. Fest steht nur, daß hier keine sehr große nothwendig war, weil die Hirnschaale sehr dünn gewesen ist. Dieser Umstand ist darum von Bedeutung, weil derjenige, der den Streich geführt hat, nicht voraussehen konnte, daß er eine so schwere Verletzung hervorbringen könnte, weil der Schlagende den normalen Zustand des Kopfes bei dem Angegriffenen voraussetzen mußte, die Abnormität nicht kennen konnte, vermöge welcher jeder Angriff auf den Kopf gerade bei diesem sehr gefährlich war. Die Anklage geht bezüglich des Beweises der That selbst davon aus, daß Pilz dem Schmid einen heftigen Schlag versetzt habe und schließt nun, also muß Pilz die Wunde hervorgebracht haben, und da er die Wunde hervorgebracht, muß er ein Instrument gehabt haben, welches diese Wunde hervorbringen konnte. Ich glaube aber, eine richtige Beweisführung muß den Satz, daß Pilz das Instrument hatte, voraussetzen. Ein Beweis hierüber ist aber durchaus nicht geliefert, da gerade die Mannigfaltigkeit der hierüber vorliegenden Gutachten und Aussagen ein schlagender Beweis dafür ist, daß im

Grunde sich nichts Gewisses darüber sagen läßt. Es liegt ein ärztliches Gutachten darüber vor, daß die Wunde mit einem s. g. Streicher beigebracht sei. Wir haben heute die Oeffnung des Schädelknochens selbst gesehen, daß dieselbe, wie auch im Obduktionsbericht angegeben, kaum oder nur ein wenig die Größe einer Erbse überschreitet. Sie haben auch gesehen, daß ein Streicher von der dünnsten Qualität — so dünn, als man ihn annehmen kann, um noch zuzugeben, daß er sich bei dem geführten Streiche nicht bog — nur sehr wenig von der Klinge in die Oeffnung des Hirnschädels hineintreten lasse. Es steht aber durch die Leichenbeschau fest, daß im Gehirne selbst ein Kanal von 1½ Zoll Tiefe sich fand, abgerechnet jene Dicke, welche liegt zwischen der äußeren Kopfhaut und dem Gehirne. Wir dürfen also eine Länge von zwei Zoll annehmen, in welche das Instrument eingedrungen seyn muß. Nun war aber der Streicher, welcher heute vorgewiesen wurde, offenbar nicht im Stande, so tief hineinzudringen. Diese Streicher laufen konisch zu. Wenn wir auch annehmen, daß die Spitze eines nicht dicken Streichers in die Oeffnung hineingelangen könne, so müssen wir doch zugestehen, daß zwei Zoll oberhalb der Spitze der Streicher so dick wird, daß er nicht mehr in das Gehirn eindringen könnte.

Ein anderes ärztliches Gutachten liegt vor, daß das Instrument ein Schlüssel gewesen seyn könnte. Zu dieser Vermuthung hat sich der Gerichtsarzt wohl dadurch bewogen gefunden, weil er, wenn er einen Streicher annahm, nicht erklären konnte, woher die Quetschwunde auf dem Kopfe des Verwundeten kam. Allein hier begegnen wir einer neuen Schwierigkeit. Der Schlüssel konnte jedenfalls nur bis zum Barte eindringen, und von dem Anfange des Schlüssels, dem Knopfe, bis zum Barte ist der Raum so unbedeutend, daß das Eisen nur wenig Linien eindringen konnte, während es sich hier von einer zwei Zoll tiefen Wunde handelt.

Wir haben auch diesem gegenüber das Gutachten eines andern Arztes, daß das Instrument pfriemartig gewesen sei. Allein auch hievon hat Niemand etwas gesehen. Die Zeugen-Aussagen in dieser Beziehung sind, wie ich glaube, völlig werthlos. Was insbesondere die Aussage des Heinrich Schlenz betrifft, er habe aus der Hand

des Pilz etwas hervorschauen sehen, etwa einen Zoll breit, so habe ich schon oben bemerkt, daß die Aussagen dieses Zeugen, aus mehreren sehr gewichtigen Gründen durchaus keine Glaubwürdigkeit haben.

Aus dem Zusammenhalte aller Zeugen-Aussagen ist über das Instrument durchaus nichts Bestimmtes zu entnehmen. Daß Pilz ein solches hatte, dafür liegt kein Anhaltspunkt vor. Man fand bei ihm weder unmittelbar nach dem Vorgange noch später etwas, und es liegt kein Anzeichen vor, woher er sich solches verschafft haben solle.

Nimmt man endlich den Umstand hinzu, daß durchaus ein Motiv fehlt, welches den Pilz zu einem so schweren Verbrechen bewogen haben könnte, so wird die Wahrscheinlichkeit, daß er die That verübte, unendlich vermindert. Zwar wird von der Staatsbehörde bemerkt, daß Pilz schon zuerst auf Schmid losgestürzt sei und ihn mißhandelt habe und daß er allerdings veranlaßt seyn konnte, dieses ein zweitesmal zu thun. Ich glaube aber, daß es nach der gewöhnlichen Erfahrung eine solche Vermuthung kaum gibt, und zwar einfach aus dem Grunde, weil sich Pilz zwar rächen konnte, wenn er geschlagen wurde, nicht aber, wenn er selbst geschlagen hatte.

Ob die Mißhandlung durch Pilz vorsätzlich geschah, oder nicht, beantwortet sich wie mir scheint damit, ob Pilz überhaupt den Schlag geführt habe. Denn nehmen Sie dieß an, glauben Sie den Anklagezeugen, glauben Sie namentlich, daß Pilz ohne Veranlassung aus der Nebenstube aufsprang, auf Schmid zuging, ihn anfiel und bis zum Tod verwundete, so ist es vergeblich, die Vorsätzlichkeit dieser Handlung noch zu bestreiten. Nehmen Sie aber mit den übrigen Zeugen an, daß eine allgemeine Rauferei stattfand, daß es sich nicht entscheiden läßt, woher die Wunde kam, daß es ein Gedränge, ein Zuschlagen von allen Seiten war, so können Sie auch die Vorsätzlichkeit nicht annehmen, da man in solchem Falle blind auf jeden nächsten Gegenstand schlägt.

Wenn gleichwohl nach All dem, was ich hier vorzutragen mir erlaubte, noch erheblicher Zweifel bleiben sollte, ob nicht dennoch Pilz schuldig sei, so bitte ich, daran zu denken, daß zur Verurtheilung die vollständige und bestimmteste Gewißheit gehört, daß er

die That verübt habe, daß kein Zweifel hierüber bleiben darf, besonders bei einer so schweren Anschuldigung, — daß Ihr „Nicht Schuldig" erfolgen soll, erfolgen muß, wenn auch noch einiger Verdacht auf dem Angeschuldigten liegt.

Der k. Staatsanwalt: Es wurde von der Vertheidigung erwähnt, daß der Anfängger eines Streites immer der Hauptschuldige sei. Allein, m. H., der Gesammt-Eindruck, den die Zeugen-Aussagen auf Sie gemacht haben, wird Sie wohl nicht zweifeln lassen, daß der Angeklagte der Anfänger war, wenigstens daß er allein zugeschlagen und Niemand anderer. Der Umstand, den die Vertheidigung anführt, daß nämlich der Angeklagte außer der Wirthsstube angepackt wurde, ist ganz irrelevant, da in der unter Wirthsstube die tödtliche Verletzung zugefügt wurde. Da auch dafür, daß Schmid den Angeklagten außerhalb der Wirthsstube angefallen habe, durchaus keine Zeugenaussage vorgebracht werden konnte, so fehlt der Angabe des Angeklagten auch jede Wahrscheinlichkeit. Was den Versuch der Vertheidigung betrifft, die Glaubwürdigkeit der sechs Zeugen, welche den Vorfall aus eigener Wahrnehmung deponirt haben, anzustreiten, weil sie in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen, so ist gerade diese Uebereinstimmung der klarste Beweis dafür, daß sie die Wahrheit gesprochen. Wenn Sie erwägen, daß diese Zeugen alle einen ordentlichen Charakter besitzen, daß jeder einen Eid geschworen hat, die ganze und volle Wahrheit zu sagen, so wird sich wohl jedem die Ueberzeugung aufgedrungen haben, daß diese Zeugen die ganze Wahrheit gesprochen haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen wurde dadurch zu schwächen gesucht, daß man sagte, daß sie durch verwandtschaftliche und religiöse Bande mit einander zusammenhängen. Allein dieser Umstand wird wohl auf die Verpflichtung jedes einzelnen der Zeugen, die reine Wahrheit zu sprechen, keinen Einfluß üben können; eben so wenig der Umstand, daß diese Zeugen aus dem Rheinlande stammen; denn sie sind schon lange an dem Orte, wo sie sich jetzt befinden, ansäßig, und als ordentliche Bürger bekannt. Daß der Glaube dieser Zeugen nicht gegen sie vorgebracht werden könne, brauche ich wohl nicht weiter zu erörtern, denn über die Zeiten

des Mittelalters sind wir schon längst hinüber. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann wohl kein Zweifel mehr bestehen darüber, daß der Angeklagte der Thäter war. Von Seite der Vertheidigung wurde noch vorgebracht, daß der Thäter bei Verübung dieser Verletzung das Eintreten des Todes nicht als wahrscheinlich habe voraussehen können. Das kann wohl bei einer allgemeinen Rauferei der Fall seyn; allein keiner von allen Zeugen wußte etwas von einer allgemeinen Rauferei zu deponiren. Uebrigens, wenn ein Instrument mit solcher Kraft auf den Kopf eines Menschen geführt wird, daß dasselbe 1½ Zoll tief in das Gehirn eindringt, mit einer Kraft also, daß nach dem Ausspruche der Aerzte selbst der dickste Schädel hätte durchgeschlagen werden müssen, so kann es doch nicht mehr zweifelhaft seyn, daß der Angeklagte das Eintreten des Todes wahrscheinlich voraussehen mußte. Daß bei dem Angeklagten kein Instrument vorgefunden wurde, das hat wohl seinen Grund darin, daß der Angeklagte nicht am Orte der That verhaftet wurde, sondern erst nach einigen Tagen, während welcher Zeit er im Bewußtseyn seiner Schuld dies Instrument leicht verbergen konnte. Fassen Sie, m. H., sämmtliche Momente noch einmal zusammen, und es wird Ihnen die Anklage gerechtfertiget erscheinen. Eine Leiche, m. H., fordert von Ihnen Gerechtigkeit, und einer Leiche, hoffe ich, werden Sie die Gerechtigkeit nicht versagen.

Der Vertheidiger: Ich habe am Anfange meiner Vertheidigung darauf aufmerksam gemacht, daß höchst wahrscheinlich Schmid der Anfänger des ganzen unseligen für ihn selbst so traurig ausgehenden Vorfalles gewesen sei. Es wird dieß vom Herrn Staatsanwalt bestritten. Es läßt sich aber doch nicht in Abrede stellen, daß zwei Zeugen bestimmt aussagen, daß Schmid sich schon oben auf dem Tanzplatze dahin geäußert habe, er wisse nicht, welchen von Beiden er her nehmen solle, den Bräuknecht oder den Bräumeister. Es ist ferner durch eine Reihe von Zeugen hergestellt, daß zu der Zeit, als Pilz ruhig im Nebenzimmer bei der Gesellschaft saß, er durch Schimpfen und Spotten verlockt werden sollte, herauszukommen. Ich glaube aber, daß, wenn auch dieß noch keine Schläge waren, Worte zwar dem Körper nicht wehe

thun, aber doch der Seele, und oft schmerzlicher sind als Schläge mit der Hand. Bedenken Sie das natürliche Selbstgefühl eines Menschen, welcher auf einer Kirchweih, wo die ganze Nachbarschaft versammelt ist, von einem jungen Burschen ihm gegenüber beschimpft und verhöhnt wird, so werden sie zugestehen müssen, daß, wenn der Verhöhnte endlich die Hand erhebt, nicht er, sondern der Aufreizer angefangen habe. Ich habe der Anklage vorzüglich — ich gestehe, daß darin das Hauptgewicht der Vertheidigung ruht — entgegnet, daß die sechs Anklagezeugen keineswegs durchaus glaubwürdig sind. Ich habe meine Gründe wie ich glaube deutlich und offen dargelegt, gleichwohl scheint man sie in einer für mich sehr unangenehmen Weise mißverstanden zu haben. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, sie deßhalb zu verdächtigen, weil sie Rheinländer sind, eben so wenig bin ich so thöricht, deßhalb, weil sie protestantisch sind. Ich glaube auch, die Herren Geschworenen werden mich in dieser Weise nicht mißverstanden haben, sie werden als erfahrene, im Menschenleben geprüfte Männer wissen, was ich sagen wollte. Jene sind als eingewanderte Colonisten, als Landsleute, als Religionsgenossen — durch alle diese an sich unbedeutende kleine Umstände zu einem gegenseitigen Zusammenhalten gegenüber der übrigen Einwohnerschaft geführt worden. Der Hr. Staatsanwalt hat auf die eidliche Aussage dieser Zeugen und darauf hingewiesen, daß es der Vertheidigung nicht gelingen können, eine Verabredung derselben über eine gemeinschaftliche Aussage nachzuweisen. Ich bin von bestimmten Beschuldigungen in dieser Beziehung weit entfernt; ich werde mich wohl hüten, irgend Einem, der eine eidliche Aussage gemacht hat, des Meineides zu zeihen oder in anderer Eigenschaft zu nahe zu treten, als soweit es in meiner Pflicht als Vertheidiger liegt. Meine Herren! Das werden Sie zugeben, daß der Vorfall der Tödtung des Schmid in der ganzen Gegend Aufsehen erregen und das Gespräch in Wirthshäusern wie zu Hause in der Familie werden mußte. Sie werden mir zugeben, daß bei einer solchen Gelegenheit der Eine dieß, der Andere etwas anderes weiß; Sie werden zugeben, daß gerade diejenigen, welche als Familienglieder, Verwandte, Freunde häufig zusammenkommen, über den Tod eines

Angehörigen, des Quasi-Bräutigams der Tochter Eines von ihnen, des Gesellen und Lehrjungen, ich möchte sagen Zögling eines Andern von ihnen häufig sprechen. Es ist nicht gesagt, daß sie in doloser Weise eine Verabredung getroffen, um einen Meineid zu begehen; es ist davon die Rede, daß bei dieser Gelegenheit die Aussage nach und nach eine andere Gestalt annimmt als sie wohl ursprünglich frisch vom Vorgange weg, ohne einen fremden Eindruck empfangen zu haben gehabt hätte. Nur auf diese Weise wird es erklärlich, daß alle sechs ganz genau dasselbe aussagen. Denn wenn auch der Vorgang so wie sie angegeben, gewesen wäre, so waren sie doch nicht alle in gleicher Lage alles das zu bemerken. Es wird von der Staatsbehörde in Abrede gestellt, daß eine Rauferei Statt fand, es wird behauptet, daß dieß kein Zeuge bestätige. Allein mehrere Zeugen, die Wirthin, der Waasenmeister, der Braumeister, Castel, Burkhard u. a. bestätigen sämmtlich, daß eine Rauferei statt fand, daß nicht bloß Pilz herauskam, sondern daß er und mehrere Rheiner im Kampfe begriffen waren, auf einem Knäuel beisammen waren. Diese Zeugen lassen sich mit einem bloßen Widerspruche nicht beseitigen. Darüber, mit welchem Instrumente Pilz den Schlag geführt haben soll, geht der Herr Staatsanwalt schnell hinweg. Die Anklage läßt übrigens selbst Zweifel, welches Instrument gebraucht worden ist. Bei solchen Zugeständnissen von Seite der Anklage glaube ich einer weiteren Erörterung hierüber überhoben zu seyn. Bezüglich des Motivs zur Handlung will ich der Staatsbehörde einräumen, es solle in den Zeugenaussagen festgestellt seyn, daß zwischen Pilz und Schmid Uneinigkeit und Feindschaft bestand. Allein, m. H., vergegenwärtigen Sie sich nur die Lage in jenem Augenblicke, wo die That geschehen seyn soll. Hier hatte — so sagen die Anklagezeugen — Pilz den Schmid schon einmal und zwar ohne alle Veranlassung angefallen, und nun soll er ein zweites Mal ohne Grund herausgestürzt und ihn mit Waffen in der Hand zum Tod verwundet haben! Wenn Sie aber zugeben müssen, daß ein Motiv zur Handlung fehlt, wenn Sie diesen zu den übrigen Zweifelsgründen gesellen, die theils darüber bestehen, in welcher Weise die That verübt wurde, theils darüber, ob einige der wichtigsten An-

klagezeugen vollkommen glaubwürdig sind oder nicht, wenn Sie das alles zusammenstellen, und sorgfältig erwägen, so werden Sie nicht mit aller Bestimmtheit und Gewißheit die moralische Ueberzeugung aussprechen können, daß Pilz die That, deren er angeklagt ist, begangen habe. —

(Bezüglich der Auseinandersetzung der Merkmale des Verbrechens von Seite des Präsidenten wird auf die Erklärung in früheren Tödtungsfällen, von welcher die heutige im Wesentlichen nicht abweicht, hingewiesen).

Fragen, welche den Geschwornen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

1) Ist der Angeklagte Joseph Pilz, lediger Bräuknecht, schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er zwar ohne die Absicht zu tödten, und ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, vorsätzlich dem Wagnergesellen Ferdinand Schmid von Schwabing am 22. Okt. 1848 im Wirthshause zu Leonhardsbuch durch einen Schlag mit einem Instrumente auf den Kopf eine körperliche Mißhandlung zufügte, welche dessen Tod verursachte?

Im Falle der Bejahung dieser Frage ist zu beantworten Frage:

2) Konnte von dem Angeklagten bei der von ihm mittelst eines Schlages auf den Kopf des Ferd. Schmid zugefügten Verletzung dessen Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

Frage 1 wurde bejaht. Frage 2 verneint.

Der k. Staatsanwalt beantragt nun nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 eine Strafe von 4 Jahren Arbeitshaus, welche bei vorwaltenden Umständen bis auf 2 Jahre gemildert werden kann; sowie die Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des Verfahrens, und bei dessen Vermögenslosigkeit die Ueberweisung derselben auf das Staatsärar.

Vertheidiger trägt in Anbetracht, daß der nun für schuldig Erklärte von dem Getödteten selbst gereizt wurde, auf das niedrigste Strafmaß an.

Der Gerichtshof verurtheilte den Joseph Pilz zu 3 Jahre Arbeitshaus und in die Kosten des Verfahrens, welche bei dessen Vermögenslosigkeit dem Staatsärare überwiesen wurden.

Nr. VII.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 19. Juni 1849.

Anklage gegen den Friedrich Wagner, Taglöhnerssohn von der Vorstadt Au, wegen Verbrechen des Raubes IV. Grades an Joseph Hagn.

Anklageschrift.

Das k. Appellations-Gericht von Oberbayern in Freising hat am 4. Mai 1849 gegen Friedr. Wagner, Taglöhnerssohn aus der Vorstadt Au, 22 Jahre alt, der Bauernarbeit kundig, welcher beschuldigt ist, am 7. Mai 1848 Morgens 9 Uhr dem Joseph Hagn, Bergbauer in der Gasse k. Landg. Tegernsee, in der Absicht, um eine Entwendung zu vollbringen, mit einer Breithacke mehrere Hiebe auf den Kopf und den linken Arm mit solcher Kraft zugefügt zu haben, daß derselbe hiedurch in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt wurde und einen unheilbar bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, auf Anklage erkannt, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet. Demgemäß erklärt der k. Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen. Friedr. Wagner war bereits durch Kriminalgerichtl. Urtheil vom 9. Sept. 1846 wegen Verbrechens des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande zum Schaden des Benedikt Huber, Dienstknecht bei Joseph Hagn, Bergerbauer in der Gasse, von der Instanz entlassen, und für den Fall, als er nicht eine Caution von 200 fl. aufrecht zu machen vermöchte, auf die Dauer von 2 Jahren unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnortes gestellt worden.

Da derselbe sich der angeordneten Polizeiaufsicht entzog, wurde er in Folge Beschlußes der k. Reg. von Oberbayern v. 18. März 1847

auf die Dauer von 4 Monaten im Zwangsarbeitshause Kaisheim detinirt. Kaum hatte er diese Zeit erstanden, wurde er wegen eines Diebstahlsvergehen zum Schaden des Bauers Georg Fichtner von Sametshof durch Urtheil des k. App.-Gerichts von Oberbayern vom 31. Juli 1847 zu ein Monatl. Gefängniß verurtheilt. Durch Beschluß der k. Regierung von Oberbayern vom 16. Nov. 1847 wurde er wegen Sicherheitsgefährde neuerdings in das Zwangsarbeitshaus Kaisheim gebracht, und die Zeit seiner Detention auf 6 Monate festgesetzt. Am 3. Mai 1848 aus dem Zwangsarbeitshause Kaisheim entlassen, begab er sich sofort in seine Heimat, die Vorstadt Au, stellte sich am 5. Mai Abends bei dem Polizei-Rottmeister Weiß daselbst und wurde am darauffolgenden Morgen, sonach am 6. desſ. M., aus dem Polizei-Arreste, in welchem er die Nacht zugebracht hatte, mit dem Auftrage entlassen, beim k. Landgerichte zu erscheinen. Am Sonntag den 7. desſ. M. Morgens nach 7 Uhr waren sämmtliche Bewohner des Bergerbauernhauses in der Gasse k. Landg. Tegernsee, mit Ausnahme des Bauers Joseph Hagn, welcher zu Hause blieb, um die Kirchenwache zu halten, in den Kirchweihgottesdienst nach St. Quirin gegangen. Das Anwesen des Bergbauern in der Gasse ist ein Einzelngehöfte, welches von jedem der benachbarten Anwesen einen guten Büchsenschuß entfernt ist. Wohnhaus, Stall und Stadel befinden sich unter einem Dache, und am östlichen Theile des Anwesens ist auch eine mit dem Stalle durch eine Thüre in Verbindung gesetzte Streuschupfe angebracht, welche auch eine Thüre in das Freie hat, und in welcher sich auch ein nur drei Fuß vom Boden entferntes, stets offenes Fenster befindet. Sämmtlche Lokalitäten stehen unter sich in einer innern Verbindung. Man kann nämlich von der Streuschupfe einmal durch die oben bereits bezeichnete Thüre, oder mittels einer Treppenleiter auf den Stadel, und von diesem aus durch ein angebrachtes Futterloch in den Stall gelangen. Von diesem aber führt eine weitere Thüre in das Wohnhaus, und zwar zunächst in einem gewölbten Durchgange vom Vorplatze in die Küche. In dieser selbst ist eine Treppe in das obere Stockwerk angebracht, woselbst die besseren Habseligkeiten des Bergbauers und seiner Familienglieder

verwahrt sind. Am Fuße der Treppe von der Küche aus, befindet sich eine Thüre, welche lediglich mit einer hölzernen Drehschnalle versehen ist. Unter dieser Stiege in der Küche ist ein freier Raum.

Etwa um 9 Uhr herum hörte Joseph Hagn, welcher kurz vorher wegen eines kranken Thieres mit einem Vieharzte vor dem Hause gesprochen hatte, nach dessen Entfernung aber wieder in seine Wohnstube zurückgegangen war, die vom Stalle in das Wohnhaus führende Thüre knarren, und sodann ein Geräusch, welches ihm von der in das obere Stockwerk führenden Treppe zu kommen schien.

Derselbe ergriff sonach sein Hausgewehr, begab sich mit diesem von der Wohnstube über den Vorplatz durch den gewölbten Gang in die Küche, öffnete die Thüre der in das obere Stockwerk führenden Treppe, gewahrte jedoch hier Niemand. Er schloß demnach diese Thüre wieder zu, und wendete sich mit dem Gesichte gegen den Herd der Küche, erblickte auch hier Niemand, übersah jedoch hiebei, auch hinter das Stiegenhaus zu schauen. Er war eben im Begriffe in den Stall sich zu begeben, um auch da Nachsicht zu pflegen, da erhielt er plötzlich von der Seite her mehrere Hiebe auf den Kopf und den linken Vorderarm mit solcher Kraft, daß er alsbald für einige Augenblicke die Besinnung verlor. Als er nach zurückgekehrtem Bewußtsein sich umblickte, stand Friedr. Wagner, sein früherer Dienstknecht vor ihm, in den Händen eine dem Joseph Hagn gehörige Breithacke, welche vordem in der Tenne gelegen war. Jos. Hagn packte denselben, nachdem er ihm diese Hacke aus der Hand geschlagen hatte, am Halse, wobei er sein Gewehr gleichfalls fallen ließ, und nun rangen sie mit einander. Hiebei gelang es dem Friedr. Wagner, den durch die ungeheuren Wunden und den enormen Blutverlust geschwächten Hagn auf eine im Vorplatze zunächst der Küche befindliche Oelmahltruhe hinzuwerfen, wo er denselben mit solcher Gewalt drosselte, daß er fast erstickt wäre. Mit Anwendung seiner äußersten Kräfte kam Hagn wieder empor und raufte sich mit Friedr. Wagner durch den ganzen Vorplatz hindurch, bis vor das Haus hinaus. Hier brachte er den Wagner zu Boden und suchte ihn daselbst festzuhalten. Während dessen zog Friedr. Wagner dem Jos Hagn das Messer aus der Seitentasche, und stieß

dasselbe unter dem Rufe, daß er ihn jetzt ganz umbringen wolle, mit aller Kraft an den Hals des Jos. Hagn. Zum Glücke war jedoch an dem Messer die Spitze abgebrochen, so, daß durch diesen Stoß dem Hagn kein Nachtheil zugefügt wurde, und es gelang dem Hagn, auch das Messer dem Wagner zu entreissen. Während des Geräufes fragte Hagn den Wagner, warum er denn so gegen ihn verfahre, worauf derselbe entgegnete, daß er es aus größter Verzweiflung thue, und beisetzte, er möge ihn nur loslassen, er werde sonst unglücklich. Nachdem Hagn den Friedr. Wagner vor dem Hause noch einige Zeit festgehalten hatte, während das Blut fortwährend aus seinen Wunden strömte, schwanden ihm aber die Kräfte, er mußte den Wagner loslassen, und derselbe entlief sofort unter Zurücklassung seiner Kopfbedeckung. Auf den Hilferuf des Jos. Hagn kamen sofort dessen Nachbarn herbei, und es wurde alsbald der Chirurg Gschwandtner von Gmund herbeigeholt, um die Wunden zu verbinden.

Die noch am nämlichen Vormittag mit dem k. Gerichtsarzt Dr. Krämer eingetroffene Commission des k. Landg. Tegernsee fand an Jos. Hagn folgende Verletzungen:

1) Auf der linken Seite des Kopfes von der Mitte des Ohres in einem gewölbten Bogen über die linke Wange unter dem linken Nasenflügel vorüber eine 6 Zohl lange, 2 Zoll weit klaffende Wunde, bei welcher ein ungefähr 1 Zoll langes Stück des äußern Winkels der maxila superior über 1½ Zoll von der übrigen Knochenmasse abstand. Am linken Nasenwinkel sah man durch die völlig durchhauene Oberlippe ebenfalls einen abstehenden Theil der oberen maxila.

2) Ueber dieser, quer über die Schläfegegend, 1 Zoll über dem Ohre, eine zweite 2½ Zoll lange klaffende, gegen 1½ Zoll in den Knochen dringende Wunde.

3) über dieser eine dritte 1½ Zoll lange, den Knochen bloßlegende Wunde.

4) Auf dem rechten Stirnbeine in der Nähe der Stirnnaht eine von oben nach unten verlaufende 1½ Zoll lange Hautwunde.

5) Auf der rechten Schulter von hinten nach vorne eine 3 Zoll lange Wunde, welche einen Theil des Delta-Winkels durchschnitt.

6) Auf dem linken Handrücken eine halbkreisförmige 1½ Zoll im Durchmesser betragende Wunde, wodurch der Hautlappen nach rückwärts abgetrennt, und der Mittelhandknochen des Zeigefingers ungefähr 3 Linien tief eingehauen ist.

7) Neben dieser eine ungefähr 2 Zoll lange, nur die Haut durchdringende Wunde.

8) Sowohl am Kopfe als an mehreren anderen Theilen des Körpers, an der linken Schulter, auf den Händen, dann am Rumpfe mehr oder minder große Contusionen.

Der k. Gerichts-Arzt Dr Krämer sprach schon damals seine Ueberzeugung dahin aus, daß Jos. Hagn durch diese Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet und verstümmelt worden sei. Derselbe übernahm sofort selbst die ärztliche Behandlung des Verletzten, besorgte diese mit aller möglichen Umsicht, und es gelang, den Jos. Hagn nach 8 monatl. Krankenlager wenigstens wieder in so weit herzustellen, daß derselbe das Bett zu verlassen vermochte.

Als Jos. Hagn am 13. März h. Js. durch den k. Gerichts-Arzt Dr. Krebs zu Miesbach in Gegenwart einer Gerichtscommission neuerlich ärztlich untersucht wurde, fand man die oben angeführten, bei der ersten Wundbeschau vorgefundenen Verletzungen in folgender Beschaffenheit.

a) Die sub 1 bezeichnete Verletzung ist völlig vernarbt. In der Mitte der Narbe über den Jochbogen befinden sich zwei bedeutende Vertiefungen, welche durch den ganzen knöchernen Theil unter dem linken Auge hindurch gehen. Der Jochbogen steht nach abwärts, gegen die Mitte des linken Gesichtes zu, krumm- und höckerartig über einen halben Zoll weit hervor. Die Muskeln der linken Hälfte des Gesichtes sind in ihren Verrichtungen fast völlig durch diese ungemein große und tiefe Narbe beeinträchtigt. Diese Narbe gab zugleich Veranlassung, daß, weil der linke untere Augendeckel in seiner Funktion gänzlich aufgehoben worden, und das Auge nicht mehr zu schließen vermag, nothwendig ein Citropium entstehen mußte. — Auch das Sehvermögen des linken Auges hat dadurch namhaft gelitten. Ferners ist es dem Jos. Hagn nicht mehr möglich,

das Unterkiefer wie früher vom Oberkiefer wegzuziehen, wodurch derselbe im Essen, Trinken, Sprechen und Gähnen bedeutend gehindert ist.

b) Die sub 2 aufgeführte Verletzung ist völlig vernarbt, die Farbe der Narbe röthlich und der unter ihr befindliche Knochen eingedrückt.

c) Ebenso sind die sub 3. 4. 5 oben aufgeführten Wunden nun vernarbt.

d) Statt der über den Rücken der linken Hand vorhanden gewesenen oben sub Nr. 6 angegebenen Wunde ist nun eine halbkreisförmige weiße Narbe vorhanden, die 1 Zoll von ihrem Auslauf und bei ihrem Ursprung eine Vertiefung hat. Die Knochen, welche den Rücken der Hand bilden helfen, sind beträchtlich geschwollen, und gänzlich unter sich verwachsen. Zugleich ist völlige Anchylose im Handgelenke vorhanden und das Gelenk des Daumens ebenfalls verwachsen, so daß beide Gelenke in ihren Verrichtungen gänzlich gestört sind.

f) Die 2. Wunde über den linken Handrücken, oben sub Nr. 7 bezeichnet, ist völlig vernarbt.

e) Auffallend ist das Aussehen der linken Hand gegen die rechte verschieden. Die Finger sind schmäler, die äußersten Glieder trommelschlegelartig angeschwollen und die Nägel in krankhaftem Zustande. Bei der größten Anstrengung ist dem Jos. Hagn nicht möglich, die vier Finger und den Daumen an die flache Hand zu drücken, und er kann sonach mit dieser Hand weder einen Gegenstand fassen, noch die Hand schließen.

g) Die oben sub 8 aufgeführten Contusionen waren verschwunden. Auf diesen Befund stützt der k. Gerichts-Arzt Dr. Krembs übereinstimmend mit dem behandelnden Arzte Dr. Krämer den Ausspruch, daß Jos. Hagn durch die erlittenen Verletzungen in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt worden, und einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat.

Noch am Tage der That selbst, am 7. Mai v. Js. Abends nach 10 Uhr erschien Fridr. Wagner bei dem Gerichtsdiener Schwabl in Tegernsee, und verlangte unter Angabe seines Namens Einlaß.

Derselbe war ohne Kopfbedeckung, ohne Fußbekleidung, ohne Rock, die Hemdärmel voll Blut. Auf Befragen, ob wohl er die Sache da droben angerichtet habe, bejahte er dieses mit dem bemerkenswerthen Beisatze: „ich habe es aus Noth gethan". Er wurde sofort in ein Arrestlokal gebracht, in welchem sich bereits Jos. Fröhlich, ein Webergeselle aus Schwabbruck, der wegen einer Rauferei eingebracht worden war, befand. Als dieser, verwundert, weil er über und über voll Blut war, ihn befragte, ob er etwa den Berger in der Gasse so zugerichtet habe, bejahte er dieß und erzählte auf Befragen weiter, daß er dort habe stehlen wollen, daß er schon auf der Treppe zum obern Stockwerk gewesen sei, der Bauer aber dann dazwischen gekommen sei, worauf er diesen mit einer Hacke gehauen habe. Am folgenden Tag vor den Untersuchungsrichter geführt, brachte er Folgendes vor. Er habe sich, nachdem er am 3. Mai aus dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim entlassen worden sei, am 5. Mai bei dem Polizei-Rottmeister in der Vorstadt Au gestellt, und sei hier in Polizeiarrest genommen, am darauffolgenden Morgen aber mit dem Auftrage entlassen worden, sich beim kgl. Landgerichte Au zu stellen. Er habe dieß jedoch unterlassen, und sei, als er seine Eltern nicht zu Hause traf, auf den Gedanken gekommen, sich bettelnd auf dem Lande herumzutreiben. In der Gegend von Haching, 2 Stunden von München, sei er zu dem Entschlusse gekommen, bei dem Bergerbauern in der Gasse, bei welchem er vor 2 Jahren als Knecht gedient hatte, einen Diebstahl zu verüben. Er sei nun den Tag über und die ganze Nacht fortgegangen, und am Sonntag den 7. Mai Morgens gegen 5 Uhr beim Anwesen des Bergerbauern angelangt. Er sei durch die offene Stadelthüre eingetreten, und habe sich auf das Heu gelegt, um auszuruhen, bis die Leute in die Kirche gegangen seyn würden. Als nun zur Kirche geläutet worden war, die Leute allmälig aus dem Hause fortgegangen waren, und er den Bergerbauern Joseph Hagn selbst vor dem Hause mit Jemand reden hörte, habe er Frack und Stiefel ausgezogen, (dieselben wurden auch am 9. Mai von der Gerichtscommission im Stadel unter dem Heu gefunden) eine im Stadel auf der Hobelbank liegende Breithacke ergriffen, um

mit derselben die Thüre aufsprengen zu können und sei nun mit der Hacke von der Schupfe in den Stall, von diesem in den Vorplatz des Wohnhauses und von da auf die in das obere Stockwerk führende Stiege gegangen, nachdem er vorerst noch bemerkt hatte, daß die Hausthüre geschlossen sei, und er in Ungewißheit gewesen, ob der Bauer außerhalb des Hauses sei. Ehe er noch die Treppe ganz hinaufgekommen, habe er den Bauern herausgehen gehört. Er sei daher stehen geblieben, habe die das Stiegenhaus versperrende Thüre mit der linken Hand an sich gezogen, mit der rechten Hand aber die Breithacke gehalten. Der Bauer habe aber die Stiegenthür mit Gewalt geöffnet, ihn dadurch gegen sich hergezogen, so daß er auf denselben zugefallen sei und so habe er ihm zufällig mit der Breithacke auf den Kopf getroffen; der Bauer habe ihn gepackt, worauf er gleichfalls den Bergerbauer mit einer Hand am Aermel gefaßt und mit der Breithacke in der Gegend des Auges über das Gesicht heruntergehauen, hierauf aber die Hacke fallen gelassen habe. Der Bauer habe ihn neuerdings gepackt, ihn durch das Flötz zum Hause hinausgezerrt und dort hatten sie beinahe eine Viertelstunde lang mit einander gerungen, wobei derselbe ihn zu Boden gebracht habe, bis es ihm endlich gelungen sei, davon zu laufen. Auf Vorzeigen der zu Gerichtshanden gekommenen Breithacke erkennt er selbe als das nemliche Beil, mit dem er den Jos. Hagn gehauen habe. Ebenso erkennt er auch die im Bergerhause zurückgebliebene Mütze als sein Eigenthum. In einer weitern Vernehmung vom 17. Juli v. Js. gibt Friedr. Wagner auch zu, daß er dem Jos. Hagn vor dem Hause das von der Gerichtscommission ihm vorgezeigte Messer aus der Tasche gezogen, läugnet aber, daß er mit diesem auf den Hals des Hagn zugestoßen habe, indem er vorbringt, er habe nur, weil dieser ihn am Halstuche so stark gedrosselt habe, sein Halstuch zerschneiden wollen, was ihm aber nicht gelungen sei, indem der Bauer ihm dasselbe aus der Hand geschlagen habe. In einem späteren Verhöre am 19. Sept. v. Js. bringt er vor, daß er die Stiegenthüre nicht nur von innen zugehalten, sondern daß er auch die Hacke, die er in der rechten Hand hielt, in die Thüre eingezwickt, daß er die Absicht gehabt habe, davon zu laufen, sowie der

Bauer an der Stiegenthüre vorüber in den Stall gegangen wäre, und daß diese Absicht nur dadurch vereitelt worden sei, weil Hagn die Treppenthüre aufgerissen, und ihn sofort gepackt habe. Die Unrichtigkeit dieses Vorbringens ergibt sich aber daraus, daß Joseph Hagn, als er die Thüre der Stiege öffnete, und über diese hinauf sah, Niemand auf der Treppe erblickte, obwohl er den Fr. Wagner hätte sehen müssen, wenn er auf derselben gestanden wäre. Sie ergibt sich ferner daraus, daß die Gerichtscommission, welche sich am 10. August v. Js. wiederholt in das Bergeranwesen verfügte, an der innern Seite dieser Treppenthüre nicht die geringste Spur davon entdecken konnte, daß hierin ein Beil eingesetzt gewesen. Sie ergibt sich weiter aus dem Umstande, daß nach der eidlichen Angabe der Maria Hagn, Ehefrau des Bergbauers Jos. Hagn, in der innern Seite dieser Thüre keinerlei Blutspuren entdeckt werden konnten, während dagegen die äußere Seite dieser Thüre nach der That mit Blut bespritzt war. Sie ergibt sich endlich daraus, daß sowohl der k. Gerichtsarzt Dr. Krämer von Tegernsee als der k. Gerichts-Arzt Dr. Krembs von Miesbach sich mit Bestimmtheit dahin erklärt haben, es sei nach der Beschaffenheit der Verletzungen des Jos. Hagn nicht möglich, daß dieselben von der Treppe aus zugefügt wurden. Frägt man nun nach dem Beweggrunde, welcher den Fr. Wagner zur Verübung dieser Mißhandlung veranlaßte, so geht aus den angeführten Thatsachen gleichfalls mit Evidenz hervor, daß die Verletzungen zugefügt worden, um eine Entwendung zu verüben. Friedr. Wagner selbst hat unumwunden zugestanden, daß er, um einen Diebstahl zu begehen, sich zum Bergeranwesen begeben habe, und mit der im Stadel aufgefundenen Breithacke, einer fürchterlichen Waffe, versehen in das bezeichnete Anwesen zur Ausführung der beschlossenenen That eingetreten sei. Sicher in seinem Verstecke wahrscheinlich unter dem Stiegenhaus der in das obere Stockwerk führenden Treppe und obwohl ihm die Flucht auf demselben Weg, auf welchem er hereingekommen war, freigestanden wäre, sprang er, von Jos. Hagn unbemerkt, aus dem Winkel hervor und versetzte demselben mit der mitgebrachten Waffe die verletzenden Hiebe, welche den Getroffenen zu jedem Widerstande gegen seine diebischen Ab-

fichten unfähig machen sollten. Uebereinstimmend hiemit hat derselbe endlich dem Gerichtsdiener Andr. Schwabl zu Tegernsee bei seinem Eintritte in das Gefangenhaus auf die Frage, was ihn denn zu dieser That veranlaßt habe, zugestanden, aus Noth habe er es gethan. Demgemäß ist Fr. Wagner angeklagt, dadurch, daß er am 7. Mai v. Js. Morgens etwa um 9 Uhr dem Bergbauer Jos. Hagn in der Gasse, um eine Entwendung zu vollbringen, mit einer Breithacke mehrere Hiebe auf den Kopf und linken Arm mit solcher Kraft zufügte, daß Hagn dadurch in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt worden ist, und einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, das Verbrechen des Raubes IV. Grades begangen zu haben.

Freising den 4. Mai 1849. Gresbeck, k. Staatsanwalt.

Alle Zeugen sind erschienen und verneinen Alle die eine Exceptionsmäßigkeit begründenden Fragepunkte.

Der Angeklagte Friedrich Wagner, Taglöhnerssohn von der Vorstadt Au, 23 Jahre alt, erzählt seine früheren Erlebnisse, wie solche in der Anklageschrift angegeben; unter Anderm, daß er vom Juni 1845 bis Lichtmeß 1846 beim Bergerbauer in der Gasse im Dienst gewesen, dort aber weggekommen sei, weil man ihn nicht mehr brauchte, bei welcher Gelegenheit ihm der Bauer etwas von seinem Lohne abgezogen habe. Darauf fährt er fort: Am 5. Mai v. Js., direct aus dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim in der Vorstadt Au angekommen, fand ich meine Eltern nicht zu Hause, und übernachtete deßhalb im Arrestlokale. Am nächsten Tage ging ich fort, in der Absicht mit Betteln mich fortzubringen. Ich ging über Haching, wo mir der Gedanke kam, beim Bergbauern zu stehlen, weil ich dort mit den Lokalitäten bekannt war, und mich für den früheren Lohnabzug entschädigen wollte. Sonntag den 7. Mai Früh 5 Uhr kam ich, nachdem ich auch die Nacht über gegangen, beim Bergerbauernanwesen an, und versteckte mich auf dem Heuboden. Als die Leute in die Kirche fort waren, zog ich Frack und Stiefel aus, um weniger gehört zu werden, und ging ohne gewiß zu wissen, ob der Bergbauer, den ich mit Jemand reden hörte, in oder vor dem Hause sei, von dem Heuboden in die Streuschupfe, wo ich auf

einer Hobelbank außer der vorliegenden Breithacke kein Instrument liegen sah. Ich nahm die Breithacke mit, um eine etwa verschlossene Thüre zu öffnen, ging zur Stallthüre, die ich zulehnte, dann in die Küche zum Stiegenhaus. Als ich aber die Stiege hinaufsteigen wollte, um in den obern Stock zu kommen, wo die besseren Habseligkeiten waren, hörte ich den Bergerbauern kommen, blieb daher auf der Stiege stehen, zwängte das Beil mit der rechten Hand zwischen die Thüre, und hielt mit der linken Hand die Thüre zu. Der Bauer, in der Rechten eine Flinte haltend, zog mit der linken Hand die Thüre auf, so daß ich mit der Hacke auf ihn hinausfiel, und ihn so verwundete. Der Bergerbauer packte mich nun mit der linken Hand, mit der rechten suchte er zum Hahn zurückzukommen (angeschlagen hat er nicht); wie ich aber das sah, versetzte ich ihm mit dem schneidenden Theile der Breithacke in der Angst einen Streich auf die linke Seite des Kopfes. Wir rangen nun in der Küche herum; der Bergerbauer ließ die Flinte fallen, und ich die Hacke, dann zog er mich vor die Hausthüre hinaus, schlug mich mit einem Zaunstecken mehrere Male auf den Kopf, und packte mich beim Halstuch. Da zog ich ihm das vorliegende Messer aus der Seitentasche, um mein Halstuch abzuschneiden, weil ich sonst hätte ersticken müssen. Das Messer entfiel mir während des Ringens. Der Bergerbauer ließ hierauf los, und ich lief fort über die Felder in ein kleines Gehölze. Abends 9 Uhr stellte ich mich, entschlossen die That einzugestehen, in Tegernsee beim Gerichtsdiener.

1) Der Beschädigte Joseph Hagn, 47 Jahre alt, Besitzer des Einödhofes, genannt zum Bergerbauer in der Gasse, kennt den Angeklagten von dem frühern Dienstverhältnisse her, und erzählt: Sonntag den 7. Mai vor. Js. ging ich 6 Uhr früh in die Kirche nach Gmund. Nach meiner Zurückkunft ging mein Weib und die Dienstboten ungefähr um 8 Uhr ebenfalls fort in die Kirche, die Meisten nach St. Quirin, wo Kirchweih war. Ich hatte unterdessen mit dem Thierarzt Rücksprache wegen eines kranken Viehs. Dieser ging fort, und während ich so ganz allein im Haus in der untern Stube auf dem Kanapee saß, hörte ich draußen eine hölzerne Klinke (Schnalle) einfallen. Ich nahm meine geladene Flinte, ging

das Hausflötz durch, fand die Stiegenthür halb offen, sah aber Niemand weder auf der Stiege, noch in der von 2 Fenstern erhellten Küche, und kehrte deshalb um. Auf einmal erhielt ich ganz schnell aufeinander solche Hiebe, daß ich ein paar Augenblicke bewußtlos war und nichts sehen konnte. Das Erste, was ich sah, als mir die Besinnung wieder kam, war Friedrich Wagner in gebückter Stellung, um, wie es schien, die ihm entfallene Breithacke wieder aufzunehmen. Ich packte ihm beim Halstuch, ließ die Flinte fallen, und rang mit demselben gegen die Küche zu. Ich redete ihn an, und sagte: So, bist du's. Endlich brachte ich ihn vor die Hausthüre hinaus. Da zog ich ihn zuerst in der Richtung gegen den obern Nachbar, und als ich ihn nicht erschreien konnte, lehnte ich mich an einen Zaun an, und hieb ihm mit einem Zaunstecken ein paar Mal über den Kopf. Da ergriff Wagner mein Messer in der Seitentasche, das aber zum Glück abgebrochen war, und stieß es mir gegen den Hals. Hierauf zerrte ich ihn gegen den untern Nachbar, und als ich auch diesen nicht erschreien konnte, wieder zurück gegen mein Haus zu dem Ueberwasser. Jetzt fing Wagner zu jammern an, er müsse nun sterben, und bat mich zuletzt auf den Knieen, ich möchte ihn um Gottes willen loslassen. Ich fragte, warum er mich so zugerichtet, und was er thun wolle, wenn ich ihn loslasse? Er sagte: „ich laufe gleich davon." Weil ohnehin meine Kräfte schwanden, und ich dachte, es geht mir das Blut aus, ließ ich ihn los. Er lief fort, ich rief meine Nachbarn, von denen mich einer mit seinem Tuch verband, und bis zur Zurückkunft meiner Leute bei mir blieb. Die ärgste Wunde war die linke Kopfwunde, und die Verwundung an der linken Hand, die wegen Eiterung mir außerordentliche Schmerzen verursachte. 16—18 Wochen mußte ich im Bette liegen, und es wurde während dieser Zeit alle ärztliche Hilfe angewendet. Auf meinem linken Auge sehe ich jetzt nur mehr sehr wenig, und muß dasselbe eingebunden halten; meine linke Hand ist kleiner geworden und ganz lahm. Kaum fange ich zu arbeiten an, bin ich schon wieder müd, und von schweren Arbeiten ist gar keine Rede. Lege ich mich nieder, so werde ich taumelig, und jede Wetterveränderung verspüre ich. Auf weiteres Be-

fragen fügte Hagn noch hinzu: Wäre Wagner in der Küche gewesen, oder auf der Stiege, so hätte ich ihn sehen müssen, und wäre er erst gekommen, so hätte ich ihn ebenfalls sehen oder hören müssen. Er muß also beim Wassergrand und Stiegenverschlag unter der Stiege versteckt gewesen seyn. Die Breithacke befindet sich seit Jahren immer auf der beschriebenen Hobelbank, und es sind noch mehrere Gattungen von Stemmeisen, Bohrern und ähnlichen Werkzeugen dort, wovon jedoch bloß die Stiele vorsehen, die Eisen aber abwärts gehen. Wagner hatte, wie er zu mir in Dienst kam, keine Kleider, und ich habe ihm solche angeschafft, mit der Bemerkung: „mit dem Lohn wird es schlecht aussehen.“ Uebrigens war ich mit ihm zufrieden, und hörte erst später, daß er wegen Verdacht eines Diebstahls an meinem Knecht in Untersuchung kam.

(Es werden das Wundschauprotokoll, die ausführlichen beiden Gutachten und die Krankengeschichte verlesen).

2) Der k. Gerichtsarzt Dr. Krembs von Miesbach und

3) Der k. Gerichtsarzt Dr. Krämer von Tegernsee haben ihren Gutachten nichts beizusetzen und stimmen darin vollkommen überein, daß, wäre der Beschädigte ein Kleingütler, er nunmehr völlig erwerbs= und berufsunfähig wäre, als Besitzer eines größern Oekonomieanwesens aber erwerbsbeschränkt sei, da er nur die Aufsicht führen könne, aber eine Person mehr haben müsse; auch glaubt der eine Sachverständige, daß der Thäter nicht von der Stiege herab, sondern auf dem Boden stehend als der Kleinere den Hieb nach der Seite geführt habe.

4) Maria Hagn, Ehefrau des Beschädigten, erzählt: ich ging Sonntag den 7. Mai 1848 Morgens nach 7 Uhr allein und vor meinen vier Dienstboten in die ½ Stunde entfernte Kirche; wie ich um 10¼ Uhr nach Hause kam, fand ich meinen Mann ganz zerquetscht und voll Blut auf dem Kanapee liegen, so daß ich glaubte, er werde bald sein Ende nehmen; er sagte bloß, daß der Friedrich Wagner es gethan habe und ihn am Hals packte; mit was er geschlagen wurde, wußte er nicht. Die meisten Blutspuren entdeckte ich bei der Schüsselrahme, die Küchenthüre war außen mit Blut bespritzt, aber nicht von innen, und die Kappe des Thäters lag bei

der Küchenthüre. Die Küche ist hell und hinter dem Stiegenhause befindet sich eine festgemachte Bank und ein Fenster, von welchem aus man bemerken kann, wer aus dem Hausflötze herausgeht. (Der Angeklagte behauptet, bei dem Fenster nicht hinausgesehen, sondern es bloß gehört zu haben, wie der Bergerbauer um die Ecke ging).

5) Joseph Fröhlich, Webergeselle von Schwabbruck; er wurde am 7. Mai 1848 wegen Raufens in Tegernsee eingesperrt zu dem Angeklagten, der ihm auf die Frage, was er bei der That im Sinne gehabt habe, geantwortet, Geld hätte er gesucht. Die in der Voruntersuchung gemachte Aussage, daß der Angeklagte ihm weiter erzählte, es sei auch ein anderer von Kaisheim zurückgekehrter bei ihm gewesen, der aber, sobald er das Raufen gesehen, geflohen sei, ist dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. (Der Angeklagte widerspricht diese Mittheilungen an Fröhlich).

6) Andreas Schwabl, k. Gerichtsdiener von Tegernsee referirt, am 7. Mai 1848 habe spät Abends der Angeklagte, bloß mit einem blutigen Hemde und einer Hose bekleidet, an seiner Wohnung geklopft, er möchte ihn einlassen, und habe um ein Stücklein Brod gebeten, da er den ganzen Tag nichts gegessen; er habe diesen Bitten willfahrt, den Angeklagten durchsucht, aber durchaus nichts bei ihm gefunden und auf die Frage, warum er den Bergerbauer, der ihm auf Bitten auch etwas gegeben hätte, so mißhandelt habe, die Antwort erhalten: „ich kann auch nicht helfen;“ den Angeklagten kenne er schon von Tölz her, es habe sich derselbe immer sehr fromm gezeigt.

Das Beweisverfahren ist hiemit geschlossen.

Der k. Staatsanwalt Gresbeck: Meine Herren! Friedrich Wagner ist angeklagt, am 7. Mai vor. Js., ungefähr Morgens 9 Uhr an Joseph Hagn, Bergbauern in der Gasse, Ldg. Tegernsee, in der Absicht zu tödten, mit einer Breithacke mehrere Wunden am Kopfe und Arme zugefügt zu haben, daß der Bergbauer in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt wurde, oder doch einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat. Die sämmtlichen Erhebungen, die heute Vormittag und Nachmittag in Ihrer Gegenwart gepflogen wurden, glaube ich, haben Ihnen die feste Ueberzeugung geliefert,

daß alle Momente, worauf die Anklage sich stützt, auch wirklich in Wahrheit sich so verhalten und daß Ihre feste Ueberzeugung in dieser Beziehung bereits begründet ist. Ich erlaube mir daher in Kurzem das Resultat der heutigen Erhebungen vorzulegen. Daß an dem Bergbauer Gewalt verübt wurde, und daß der Bergbauer in Folge dieser Mißhandlung in Lebensgefahr gesetzt, daß er verstümmelt wurde oder doch einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, diese Thatsache hat wohl zur vollsten Evidenz Ihre eigene Anschauung bewiesen. Das Resultat der gerichtlichen Wundschau, dann die vollkommen in dieser Beziehung übereinstimmenden Gutachten zweier Gerichtsärzte, sowie die verschiedenen Erhebungen haben Ihnen sicher die vollste Ueberzeugung verschafft; denn die beiden Gerichtsärzte stimmen durchaus überein, daß die Verletzung, die am Bergbauer am 7. Mai vor. Js. bemerkt wurde, eine derartig gewaltige war, daß dessen Lebensende einen jeden Augenblick zu erwarten gewesen. Derselbe hatte mehrere Hiebe am Kopfe und einer derselben war so gewaltig, und in solcher Ausdehnung, — er war mehr als 6 Zoll lang — daß es wahrhaft einem halben Wunder zuzuschreiben ist, daß der Verletzte dermalen, wenn auch in diesem erbärmlichen Zustande, lebt. Volle 8 Monate war derselbe in ärztlicher Behandlung und alle Heilmittel, die sorgsamste Pflege wurde vergebens angewendet, um die Folgen dieser Verletzung vollkommen zu beseitigen. Noch immer, wie Ihnen von den beiden Gerichtsärzten, gestützt auf ihre Wahrnehmungen und ihre Besichtigung erklärt wurde, noch immer ist und wird derselbe für sein ganzes Leben verstümmelt seyn, er wird nie mehr seine linke Hand gebrauchen können; daß hiedurch ein unheilbarer bleibender Nachtheil hervorgeht, versteht sich bei dieser Sachlage von selbst. Die erste Bedingung des Thatbestandes des vorliegenden Verbrechens ist sicherlich klar; ebenso sicher als, daß der Joseph Hagn überhaupt eine Verletzung erlitten hat, und daß diese Verletzung lebensgefährlich war, ist die Ueberzeugung, daß kein Anderer als der Angeklagte es gewesen sei, der diese sämmtlichen Verletzungen dem Joseph Hagn zugefügt hat. Der Angeklagte selbst gesteht, daß er mit der vorliegenden Breithacke einen Hieb gegen Joseph Hagn geführt habe

und zwar mit aller Kraft gegen das Gesicht, wie er sagte. Der Angeklagte gestand unmittelbar nach seiner Einbringung in den Arrest dem Zeugen Fröhlich, daß er es gewesen, der die Verletzung dem Bergbauer zugefügt habe. Zu diesen Umständen kömmt noch ferner, wenn der Angeklagte weitere Hiebe auf den Beschädigten geführt zu haben in Abrede stellt, die Thatsache, daß Niemand anderer als der Beschädigte und der Angeklagte zu jener Zeit im Hause waren, als die Verletzung geschah, daß sonach der, welcher die eine Verletzung zufügte, nothwendig auch die anderen zufügen mußte. Dieses ist um so gewisser, als durch die beiden Gerichtsärzte übereinstimmend erklärt wurde, daß es unmöglich sei, daß der Beschädigte eine solche Verletzung dadurch erhalten habe, daß die Breithacke auf ihn hingefallen sei. Zu diesen Umständen kommt noch die eidliche Angabe des Beschädigten selbst. Sie, m. H., haben heute die Persönlichkeit des Beschädigten gesehen, Sie haben gesehen, mit welcher Offenheit und Leidenschaftslosigkeit, mit welcher innigen Vergebung gegen den Angeklagten er seine Aussagen machte. Sie haben von dem Zeugen Gerichtsdiener Schwabl gehört, daß der Beschädigte ein durchaus redlicher achtungswerther Mann sei, und diese Umstände haben Ihnen die Ueberzeugung beigebracht, daß es diesem Manne nicht möglich sei, eidlich eine Unwahrheit zu sagen, um so weniger, als der Beschädigte von seiner Aussage weder einen Nutzen zu hoffen, noch einen Schaden zu fürchten hat. Möge das Resultat der Untersuchung eines oder das andere seyn, nichts wird ihm seine gesunden Glieder bringen; er hat daher keinen Grund etwas anderes zu sagen, als die volle und reine Wahrheit, eingedenk seines Eides, den er in Ihrer Gegenwart geleistet hat. Dieser Joseph Hagn hat nun auf Grund seines Eides mit voller Bestimmtheit erklärt, daß er, als er auf gehörtes Geräusch mit seinem Hausgewehr aus seiner Wohnstube in die Küche sich begeben habe, dortselbst die in das obere Stockwerk führende Thüre geöffnet und auf der Treppe Niemand habe stehen gesehen, obwohl er jede Person, die auf der Treppe gestanden wäre, hätte sehen müssen. Derselbe hat weiter eidlich erhärtet, daß er, nachdem er auf der Stiege Niemand gefunden, die Thüre zugeschlossen habe und gegen den Herd zugegan-

gen sei, daß er auch in der Küche durchaus Niemanden bemerkt, jedoch übersehen habe, auch unter das Stiegenhaus zu sehen. Dieser Platz ist daher der einzige, wo irgend eine Person von Joseph Hagn unentdeckt sich aufhalten konnte. Der Beschädigte hat weiter eidlich bestätigt, daß er, als er in der Küche Niemanden gesehen, sich wieder umgewendet und gegen die Stallthüre zugegangen sei, die auf der andern Seite der Treppe sich befindet, daß er im Augenblicke, wo er mit seinem Gesicht gegen die Stallthüre sich wendete, um gegen den Stall zu gehen und zu sehen, ob jemand da wäre, gewaltige Schläge erhalten habe, die ihm für den Augenblick sogar die Besinnung raubten; daß er, als nach wenig Augenblicken seine Besinnung wieder zurückgekehrt war und er nach der Ursache der Schläge sich umsah, zuerst, nachdem er sämmtliche Verletzungen erhalten hatte, den Angeklagten zu Gesicht bekam, und zwar in dem Augenblicke, wo er eben, als ihm die vorliegende Breithacke entfallen war, sich bückte, um sie aufzuheben. Der Beschädigte Joseph Hagn hat mit vollster Bestimmtheit auf Grund seines Eides die Thatsache bestätigt, daß von dem Augenblicke an, wo er des Friedrich Wagner ansichtig wurde, kein Schlag mit der Breithacke geführt wurde. Meine Herren, hieraus entsteht wohl die vollste Gewißheit, daß alle diese Wunden, welche diese gräßlichen Verletzungen an dem Beschädigten hervorgerufen haben, bereits zugefügt waren, bevor der Beschädigte des Angeklagten ansichtig wurde. Mit Rücksicht auf diese Aussagen des Beschädigten, die vollkommen übereinstimmen mit den übrigen Erhebungen, erscheint aber offenbar dasjenige, was der Angeklagte über den Vorfall vorbringt, als ein Gewebe des Truges. Derselbe behauptet zwar, er sei innerhalb der Thüre gestanden, welche die Treppe schloß, er habe die Thüre zugehalten und als der Bergbauer die Thüre aufgemacht habe, habe der Bergbauer ihn herausgerissen und hiebei sei ihm durch Zufall dieses mächtige Instrument an den Kopf gekommen, dadurch müsse er die erste Verletzung erhalten haben, und dann später habe er mit der Breithacke den gewaltigen Hieb in's Gesicht gegeben. Diese Angabe des Angeklagten wird nicht nur durch die eidliche Aussage des Beschädigten vollkommen widerlegt, m. H., diese Aussage hat

auch noch die Unmöglichkeit gegen sich, denn die beiden Herren Gerichtsärzte haben Ihnen ausführlich in ihrem Gutachten erklärt, daß es eine Unmöglichkeit ist, daß der Angeklagte dem Beschädigten die Verletzung habe zufügen können, während er von der Treppe herabgeschlagen habe. Es ergibt sich dieses aus den Gründen der beiden Sachverständigen mit voller Gewißheit, wenn Sie erwägen, daß der Angeklagte um vieles kleiner als der Beschädigte ist, daß die Hiebe, wenn er höher (auf der Treppe) gestanden hätte, sämmtlich auf den obern Theil des Kopfes hätten fallen müssen, während sie sämmtlich von der Seite kamen, in einer Richtung, daß sie nicht von oben fallen konnten, da ein Hieb am Kopf über die Nase geht, was nicht geschehen konnte, wenn der Hieb von oben geführt worden wäre. Diese Thatsache, m. H., daß der Angeklagte sämmtliche Hiebe dem Bergbauer zugefügt hat, wird nicht in Zweifel gezogen werden. Hienach erübrigt noch darzulegen, in welcher Absicht sie zugefügt wurden und in dieser Beziehung haben die sämmtlichen gepflogenen Erhebungen sicherlich die Ueberzeugung dahin begründet, daß sie lediglich zu dem Zwecke zugefügt wurden, um eine Entwendung zu begehen. In dieser Beziehung ist es vor Allem von Wichtigkeit, den allgemeinen Charakter des Angeklagten vorerst zu kennen. Erwägen Sie, m. H., der Angeklagte war wenige Tage vorher nämlich am 3ten Mai, aus dem Zwangsarbeitshause in Kaisheim entlassen, woselbst er sich zum 2ten Male befunden hatte, nachdem er einmal wegen Vergehen des Diebstahls abgestraft und wegen weitern Verbrechens des Diebstahls von der Instanz entlassen worden war, und kam, wie er Ihnen gestand, in München ohne einen Kreuzer Geld an. Geld zu erwerben war vor Allem seine Absicht, zu diesem Zweck begab er sich in das Haus seiner Eltern, die Thüre war verschlossen, dieselben waren nicht zu finden. Weil er durchaus gar kein Geld hatte, begab er sich in den Polizeiarrest, um ein Nachtquartier zu erhalten, und weil er durchaus kein Geld hatte, ging er am andern Tage, statt den Rath des Polizeirottmeisters anzunehmen, er solle sich bei Gericht melden, sofort auf den Bettel, um zu fechten. Der Angeklagte ist daher ein Mensch, von dem man sich eines Diebstahls, einer Handlung des Eigennutzes vor Allem

versehen muß. Der Angeklagte hat Ihnen aber auch weiter selbst zugestanden, daß er, als er auf seinem Wege an diesem Tage in die Nähe von Haching, ungefähr 2 Stunden von hier gekommen sei, den Entschluß gefaßt habe, gerade bei dem Bergbauern einen Diebstahl zu verüben und daß er insbesondere diesen Ort gewählt habe und das Eigenthum des Beschädigten, weil er in dem Hause desselben mit den Lokalitäten gehörig vertraut war, da er dortselbst vor der Verhaftung im Dienst gewesen. Der Angeklagte hat Ihnen selbst gesagt, daß er mit dem festen Entschluß diese Entwendung zu vollbringen, sofort alsbald gegen St. Quirin zugegangen sei und daß er die ganze Nacht zu gehen hatte, bis er endlich Morgens 5 Uhr am Tage der That im Hause des Beschädigten anlangte. Er hat Ihnen weiter gestanden, daß er am Hause angelangt in der Streuschupfe die beste Stelle fand, unbemerkt in's Haus zu gelangen, daß er dort eintrat, auf die Streu sich niederlegte, um den entschlossenen Vorsatz, die Entwendung zu verüben, zur gelegenen Zeit auszuführen.

Der Angeklagte hat Ihnen ausführlich gestanden, wie er hier vollkommen sicher auf der Lauer gelegen, um die möglichst günstige Zeit zu erwarten, wie er hier Acht gehabt, wie die einzelnen Personen des Hauses der Kirche zugingen, und daß er vollkommene Wissenschaft davon hatte, Niemand als Joseph Hagn sei mehr im Hause. Da erst, sagte der Angeklagte, sei er an das Werk geschritten, den Diebstahl zu verüben, insbesondere dann als er den Joseph Hagn vor dem Hause reden hörte. Der Angeklagte hat Ihnen weiter gesagt, daß er sofort um die That auszuüben, sich von der Streuschupfe durch den Stadel, nachdem er sich mit den gehörigen Instrumenten versehen, ins Haus begeben habe, um den Diebstahl zu vollführen und daß er zur Vollbringung desselben soweit gelang, daß er im Hause selbst bis in die Küche gelangt war und an die Treppe, welche in das obere Stockwerk führt, woselbst, wie er wußte die bessern Habseligkeiten verwahrt waren, endlich, daß er an der Ausführung des Diebstahls durch das wirklich eingetretene Ereigniß gehindert wurde. Der Angeklagte gibt zu, daß er die Absicht, den Diebstahl zu verüben gehabt habe, und daß er von dieser Absicht niemals abgestanden sei, was auch aus dem Geständniß des Ange-

klagten hervorgeht, er habe sich, als er den Bauern aus der Wohnstube kommen hörte, versteckt. M. H., hätte derselbe damals die Absicht zu stehlen aufgegeben, so wäre es ihm vollkommen frei gestanden, und er wäre vollkommen unentdeckt geblieben, wenn er in dem Augenblicke, wo er den Joseph Hagn kommen hörte, den nämlichen Weg zurückgelegt hatte, den er gekommen war. Joseph Hagn konnte den Angeklagten nicht sehen, er mußte entschlüpfen, wenn er von der Treppe wieder in den Stall, von da in den Stadel, dann in den Streuschupfen, und endlich von da in's Freie ging. Es war für Joseph Hagn keine Möglichkeit, den Angeklagten einzuholen, oder seiner nur ansichtig zu werden, weil er, wenn er die Absicht zu entwenden aufgegeben hätte und davongegangen wäre, einen so großen Vorsprung erreicht hätte, daß Joseph Hagn ihn nie gesehen hätte. Endlich, m. H., spricht dafür, daß er diese Absicht auch da noch im Herzen getragen, als er bereits den Bauern kommen hörte, als er bereits die Verletzung zugefügt hatte, der Umstand, daß der Angeklagte auch da nicht fortlief, als es in seiner Macht stand, obwohl die Verletzungen verübt waren. Sie haben gehört, m. H., der beschädigte Joseph Hagn hat Ihnen auf seinen Eid hin bestätigt, daß er durch das Blut und die Wunden so schwach geworden, daß er von dem Angeklagten bei der Oelmühltruhe im Vorplatz überwältigt wurde, so daß an jener Stelle Joseph Hagn unten und wehrlos gewesen, und der Angeklagte ober ihm, daß aber der Angeklagte diesen Umstand nicht benutzt habe, um davonzulaufen. Nein, m. H., erinnern Sie sich, was er gethan? Joseph Hagn bestätigt, der Angeklagte habe diesen Moment benützt, um ihn zu drosseln und zu würgen, so daß er, wie er erklärte, sein letztes Ende nahe glaubte. Da nahm Joseph Hagn alle Kräfte zusammen, und da erst gelang es ihm, des Friedr. Wagner los zu werden und in die Höhe zu kommen. Sein Bestreben ging immer dahin, ihn vor das Haus hinauszubringen, jedoch der Angeklagte leistete ihm immer Widerstand. Mit Rücksicht auf diese Angaben ist es wohl sicherlich gewiß, und über allen Zweifel erhaben, daß der Angeklagte die Absicht eine Entwendung zu verüben keineswegs aufgegeben, als er den Joseph Hagn daherkommen hörte, daß

er vielmehr die Anwesenheit des Jos. Hagn und das Zusammenkommen mit demselben dazu benützte, ihn wehrlos zu machen, um die Entwendung zu verüben, wenn Hagn keinen Widerstand entgegensetzen konnte. Der Angeklagte hat ferner ausdrücklich erklärt, er habe die That aus Noth verübt; die That bestand aber in Mißhandlung des Beschädigten, es ist daher durch die eigene Angabe des Angeklagten über allen Zweifel erhaben, daß er in der Absicht eine Entwendurg zu vollführen, dem Jos. Hagn die Verletzungen zugefügt hat, die an seinem Körper noch wahrgenommen werden und ein so gräßliches Resultat herbeiführten. Ist Ihnen nun zur rechtlichen Ueberzeugung geworden, daß an Jos. Hagn eine Verletzung verübt worden, wodurch er in Lebensgefahr kam, verstümmelt wurde, und ihm ein unheilbarer Nachtheil an seiner Gesundheit zuging, daß der Angeklagte es ist, der diese Verletzungen zugefügt hat, daß die Absicht, welche den Angeklagten bei der Verübung der Verletzung leitete, keine andere war, als die Beschädigung beizubringen, um eine Entwendung zu vollführen, — dann ist jeder einzelne Moment, worauf die Anklage gestützt ist, vollkommen erprobt und ich glaube sonach, daß es Ihnen Hrn. Geschworne nicht schwer fallen wird Ihren Wahrspruch zu fällen.

Vertheidiger: Rechtsconcipient Dr. Wolf. M. H.! Sie haben so eben aus dem Munde eines, ich glaube, ganz gewissenhaften und scharfsinnigen Staatsanwalts eine sehr schwere Anklage gegen meinen Clienten vernommen. Derselbe hat diese Anklage auf einen Thatbestand begründet, welchen ich zum größten Theil selbst nicht zu läugnen vermöchte. M. H., ich bin von dem hohen Gerichtshof zum Offizialanwalt des Angeschuldigten aufgestellt; wäre ich es auch nicht, ich würde mir immerhin es als heilige Pflicht anrechnen, jeden Unglücklichen, soweit es mit den Grundsätzen des Rechts und der Wahrheit, die nach vielen Seiten betrachtet werden kann, zusammenzuhängen vermag, zu vertheidigen. Sie werden, bevor ich auf das Thema selbst übergehe, zum Voraus mir zutrauen, daß alles dasjenige, was ich vortrage, aus dem Innersten meiner Seele kommt, daß ich durchaus nicht auf eine Casuistik, auf einen künstlichen Redebau mich einzulassen gedenke, sondern rein, wie ich

die Wahrheit erfaßt zu haben glaube, werde ich sie Ihnen vortragen.

M. H., Bevor ich auf den Thatbestand übergehe, erlauben Sie mir, einige Blicke auf die Personen zu lenken, welche in diesem Drama eine Rolle gespielt haben. Es sind zwei. Wenn der Herr Staatsanwalt im Voraus den Damnificaten in Schutz genommen hat, so erlauben Sie, daß ich den Angeklagten in Schutz nehme.

Friedr. Wagner, gebürtig in der Vorstadt Au, Sohn armer Taglöhnersleute kam mit seinem 13. Jahre in die Welt hinaus wie noch zwei seiner Geschwister. Dieser Wagner mußte vom 13. Jahre an von Dienst zu Dienst wandern, um sich fern von aller ausgebildeten Erziehung, fern von elterlicher Aufsicht, fern von jedem Freund und Rathgeber, vielleicht in schlechte Gesellschaft gestoßen, sein kärgliches Brod zu verdienen. Ist es ein Wunder, wenn ein solch junger Mensch die Beute des Lasters frühzeitig wird! Es ist zwar richtig, wir haben nicht darnach zu fragen, auf welchem Wege ein Verbrecher zum Verbrechen kommt; aber darnach müssen Sie fragen, ob der Staat, der die höchste Intelligenz repräsentirt, nicht auch die höchste Humanität gegen Unglückliche zu repräsentiren hat! Wagner war in Untersuchung, wurde ab instantem absolvirt, sollte 200 fl. Caution leisten, vermochte es aber nicht und wurde deßhalb nach Kaisheim transportirt. Er blieb dort 4 Monate; er kam zurück. Das Erste für solche Leute ist, daß sie sich beim Landgerichte melden, und man ihnen die Erlaubniß gibt, eine Arbeit zu suchen. Er suchte nun solche, und bekam eine. Allein man hatte Spuren, daß er mehr oder weniger gefährlich werden könne; es kam deßhalb ein Gendarm täglich ins Haus und der Bauer war gezwungen, ihn zu entlassen. Die nächste Folge war, daß dieser Mensch wieder in das alte Laster zurückfiel. Er kam in eine weitere Diebstahlsuntersuchung, und vermöge appellationsgerichtl. Erkenntnisses ins Gefängniß. Nachdem er die Strafe von einem Monate überstanden hatte, wurde er wiederholt unter Polizeiaufsicht gestellt. Man schrieb ihm in sein Wanderbuch, wie lange und weßhalb er die Strafe erstanden habe, und Niemand nahm ihn mehr in Dienst; die Folge davon war, daß er zum zweiten Male nach Kaisheim transportirt wurde.

Am 5. Mai 1848 kam er in seine Vaterstadt. Zurückgekehrt in die Vaterstadt Au war sein erster Gang, seine erste Zuflucht, aber auch seine letzte, zu seiner Eltern Haus. Das Haus war verschlossen; er kann nicht hinein; jetzt geht er hinaus in die Welt, er wandert 2 Stunden fort, er hat nichts zu essen, nichts zu trinken; endlich kommt ihm die Idee zu stehlen. Er ist vertraut mit der Idee, er weiß nichts anderes zu thun. Fluch diesem Communismus! Aber ihm, dem Angeklagten kann man nicht die letzte Ursache zuweisen. Er geht fort, wandert nach Tegernsee. Sechs Monate in Kaisheim; an Leib und Seele matt und schwach; noch geht er einen Tag und eine Nacht — denn bekanntlich ist Gmund eine große Strecke von der Au weg. — Mit Kraft, mit Energie, mit jenem Willen, der dazu gehört, in ein Haus einzuschleichen, um dort einen Raub vermittelst tödtlicher Mißhandlungen zu begehen — m. H., ich kann es nicht glauben. Er dringt ins Haus ein; die Umstände, die er erzählte, sind alle bekannt, sind zugegeben; er steigt die Stiege hinauf, legt sich auf den Heuboden, zieht, als er glaubt, daß die Menschen fort seien, Stiefel und Frack aus; geht herunter, nimmt eine Hacke. — Jetzt kommt ein Punkt, welcher ein besonderes Moment der Staatsanklage bilden soll; nämlich, warum hat er nicht ein anderes Instrument, nicht eine Feile, nicht eine kleinere Hacke genommen; ein Instrument, welches den diebischen Absichten besser entspricht? M. H., es gibt 2 Absichten für einen Dieb. Die erste Absicht kann dahin gehen, daß er einen ausgezeichneten Einbruch mit passenden Instrumenten vollführt, wenn er ein solches sieht, und eine zweite, daß er das nächste beste Instrument nimmt, und das hat er eben gesehen. Die sogenannten Feilen waren in Löcher eingesenkt, er konnte sie nicht sehen und auch der Damnificat erinnert sich nicht an das Gegentheil; er sagt vielmehr selbst, daß die Feilen in den Löchern gesteckt seien; die Sache mußte schnell gehen. Er geht herunter in den Stall, er kommt von da in das Stiegenhaus. Da trifft sich eine Differenz zwischen der frühern Aussage des Damnificaten und der heutigen. Bei der frühern Aussage hat er auch sein Erinnerungsvermögen stärker gehabt als jetzt nach mehr als einem Jahr. Damals sagte er, er habe in das

Stiegenhaus hinaufgesehen. Also die linke Schulter steht gegen die Thür. Nun habe er Niemanden erblickt, jetzt habe er sich umgedreht und in den Stall gehen wollen, und da seien von der Seite her mehrere Schläge auf ihn gefallen, auf den linken Vorderarm, in's Gesicht und auf den Kopf. Heute hat er Ihnen gesagt, der Tag sei ganz hell gewesen, man habe in der Küche alle Gegenstände wohl unterscheiden können, er habe sich in der Küche umgesehen, habe aber Niemanden erblickt. Dadurch wird die Sache etwas klarer. Ich habe den Angeklagten mehrmals aufgefodert, die Wahrheit zu gestehen; denn, glauben Sie, m. H., ich gehe von dem Grundsatz aus, daß ein Angeklagter, der die Wahrheit umständlich erzählt, in Ihren Augen gewiß eher begnadigt werden kann, als einer, der nicht gesteht. Allein, wenn ich auch überzeugt bin nach dem Ausspruch der Gerichtsärzte in ihren ganz vortrefflichen und speciell bearbeiteten Gutachten, daß das Faktum des ersten Angriffs nicht so seyn kann, wie der Angeklagte es behauptet, so glaube ich doch auf der andern Seite ihn in Schutz nehmen zu müssen, wenn er es nicht gesteht, wie es war; denn jeder Angeklagte fühlt in sich gewissermaßen einen Instinkt sich zu vertheidigen, soweit seine Kräfte reichen; er vertheidigt sich in der Regel, wenn er eine gewisse Stufe im Verbrechen erreicht hat, mit Leugnen. Das mag seyn, das hindert aber den Vertheidiger nicht, Sie auf Umstände aufmerksam zu machen, die möglicherweise vorgekommen seyn können. Ich muß es um so mehr thun, als ich überzeugt bin, daß wir nur nach Gewissen und eigener Ansicht urtheilen dürfen und daß, wenn die alte Beweistheorie noch bestände, das Zeugniß des Damnifikaten nicht hinreichte, um den objektiven Thatbestand so zu begründen, wie er von Ihnen vielleicht jetzt noch angesehen wird.

Es ist von der Zeugin Maria Hagn gesagt worden, daß hinter dem Stiegenhause eine festgemachte Bank sei, es wurde ferner gesagt, daß ein Fenster in das sogenannte Hausflötz hinausgehe, daß man von diesem Fenster die Stubenthüre sehen könne, daß man also jedermann zu bemerken vermag, der aus der Stube herauskommt. Könnte es nicht der Fall seyn, zugegeben, daß, wenn die ersten Schläge hinter dem Stiegenhaus hergekommen sind, könnte es nicht

der Fall seyn, sage ich, daß Friedr. Wagner durch das Fenster sah, daß er den Hagn erblickte, bewaffnet mit einer Flinte, von welcher er sagt, daß er sie so — nämlich auflauernd — getragen habe; konnte er nicht dem Hagn zuvorgekommen seyn, und resp. den Entschluß gefaßt haben, ihm zuvorzukommen im Angriffe, um sich zu retten, um fliehen zu können. Der Hr. Staatsanwalt sagt Ihnen zwar, wenn er hätte fliehen wollen, so hätte er es längst gekonnt. Der Hr. Staatsanwalt weiß, daß die Stallthüre verschlossen gewesen sei und ebenso auch die Hausthüre. Der Damnifikat sagt, daß er ein Geräusch auf der Stiege gehört habe. Sehr wohl möglich. Der Angeklagte kann nicht gewagt haben, die Stiege ganz hinaufzugehen, um zu stehlen; er hört etwas, läuft herab um sich zu verstecken, und wie er sich versteckt, sieht er einen andern aus der Stubenthüre herauskommen. Daß Friedr. Wagner ferner in der Absicht die Hacke ergriffen habe, um den Bauern todtzuschlagen, der um einen halben Kopf größer war, als er, der stärker war, als er, der in jeder Beziehung als Gebirgsländer unter einem gesunden Himmelsstrich auf den Alpen sich meist von Sauerstoff nährend eine kräftigere Natur besitzt, als einer, der von Kaisheim kommt — Tag und Nacht läuft, nichts zu essen hat, den Gerichtsdiener um ein Stück Brod bittet, — dieß glaube ich nicht. — Ich kann in meinem Innern nicht finden, daß er, in der Absicht zu stehlen, Hagn verwundet habe. Ich glaube, daß er in's Haus eingedrungen ist, um zu stehlen, wie er gesteht, dieß gebe ich zu. Ich glaube aber, daß diese Absicht zu stehlen in demselben Augenblick verschwand, als er den andern mit dem Gewehr kommen sah; sie mußte verschwinden, dieß liegt in der Natur der Sache. Der Hr. Staatsanwalt sagt aber, man muß sich auf jeden Fall versehen zu seinem Eigennutz; denn er hat selbst gestanden, daß er habe stehlen wollen. Er hätte fliehen können, wenn er gewollt hätte, er hätte einen Ausweg dieser oder jener Art suchen und finden können. Die eigennützige Absicht bei einem Menschen, der Hunger hat, der in der größten Noth lebt, ich glaube, es ist etwas zu hart. Und der Eigennutz steht solchen Leuten, die von Kaisheim kommen, wahrhaftig nicht auf der Stirne geschrieben; die allermeisten wären froh,

wenn sie nur halb und halb fortkommen könnten. — Der Hr. Staatsanwalt behauptet ferner, er habe sich versteckt um zu stehlen. Ich meine, dieß ist so ziemlich widerlegt durch die Umstände und den Ort, dann, daß er hinaussehen konnte durch das Fenster und daß er auf der andern Seite zuhauen mußte und zugehauen hat in dem Augenblick, wo dieser da (zeigend auf Hagn) mit dem Gewehr vorgedrungen ist. Er sagt weiter: warum ist er nicht davongelaufen in dem Augenblick, wo er den andern verwundet hatte? — Dieß wäre freilich ein Moment, der einige Beherzigung verdient. — Allein, wenn auch ich für meinen Theil nicht im Stande bin, mich in die Lage zu denken, so müssen Sie auf die Aussage des Damnifikaten doch Rücksicht nehmen. In der Voruntersuchung sagt er, daß er ihm die Hacke aus der Hand geschlagen; heute meint er, er habe die Hacke wieder aufheben wollen. Das sind Augenblicke; ob man da so gleich fliehen kann, ist eine andere Frage. — Wie die Lage des Gewehrs war, wissen wir nicht. Die Furcht erschossen zu werden, muß man offenbar auch bei dem Angeschuldigten annehmen. Zuletzt aber ist es eine Rauferei geworden. Da läßt sich kein Maß annehmen, wer Recht oder Unrecht gethan, jeder that das Seine. Der Hr. Staatsanwalt sagt, daß der Angeklagte den Hagn gewürgt habe, nachdem die Hacke und das Gewehr zu Boden lagen. — Sie haben gehört und es ist natürlich, daß der Damnifikat ihn anpackte, das würde jeder thun, dem einer Verletzungen beibringt, auf den gehe ich selbst los. In dem Augenblick, wo er angepackt hat, ging die Rauferei los und einer wird den andern gepackt haben. Im Ganzen scheint mir durchaus keine mathematische Gewißheit, wie der Hr. Staatsanwalt behauptet, vorzuliegen, ob der Angeklagte die Absicht zu stehlen verbunden hat mit dem Mittel der Körperletzung. Dann wäre es traurig; aber mathematisch evident liegt die Sache nicht da. Ich für meinen Theil mache Sie wiederholt auf alle diese Momente aufmerksam; vergessen Sie die Lage eines Unglücklichen nicht, vergessen Sie nicht die Momente der Verzweiflung, während die That geschehen, vergessen Sie überhaupt nicht, daß manches unklar ist in dieser That, und daß, was nicht klar werden kann, im Augenblick offenbar eher zum Bessern,

als zum Schlechtern des Angeschuldigten auszulegen seyn möchte. Uebrigens bin ich überzeugt — Sie haben bisher Beweise von Ihrer Gewissenhaftigkeit und Einsicht genug gegeben — ich bin überzeugt, Ihr Wahrspruch wird mir auch dießmal bürgen als die allein richtige Maßnahme.

Staatsanwalt: M. H.! Wenn von Seite der Vertheidigung vorerst der Mangel an Erziehung, allenfallsige Noth oder sonstige Verlegenheit des Angeklagten, früher bereits erstandene Strafen u. dgl. Ihnen vorgeführt wurden, so bitte ich vor Allem zu bemerken, daß alle diese Umstände wohl maßgebend seyn können für die rechtsgelehrten Richter, welche die Strafe auszumessen haben, daß aber alle diese Momente bei Fällung Ihres Wahrspruches gänzlich außer Acht bleiben müssen, daß Sie, m. H., lediglich die Thatsachen festzustellen haben: Hat der Angeklagte am 7. Mai v. Js. dem Joseph Hagn eine Verletzung beigebracht, welche die bezeichneten Folgen hatte, und hat er sie ihm beigebracht in der Absicht, eine Entwendung zu vollbringen? — Von Seite der Vertheidigung wurde vorgebracht, es könne nicht geglaubt werden, daß der Angeklagte in der Absicht, eine Entwendung zu begehen, einen so weiten Weg bis Gmund gemacht habe; allein, m. H., die Vertheidigung ist uns die Gründe für diese Vermuthung schuldig geblieben, insbesondere solche Gründe, welche uns bewegen könnten, anzunehmen, daß der Angeklagte die Unwahrheit gesagt; denn der Angeklagte hat ja selbst oftmals im Laufe der Voruntersuchung und heute in Ihrer Gegenwart, m. H., erklärt, lediglich die Verübung eines Diebstahls sei der Grund, warum er von Haching, einen so weiten Weg die ganze Nacht und den Tag hindurch bis zu dem Hause des Joseph Hagn zurückgelegt habe, und gerade in dieses Haus ist er gegangen, weil er mit den dortigen Lokalitäten ganz vertraut war, und sonach am ehesten auch wissen konnte, daß zur Kirchzeit sämmtliche Bewohner das Haus in der Regel verlassen. Es wurde von Seite der Vertheidigung auch gesagt, der Angeklagte habe, um den Diebstahl zu verüben, das erste beste Instrument zur Hand genommen, das ihm in die Hand kam. — Dieser Annahme, m. H., widerspricht wohl am bestimmtesten der Ort, wo das Instrument gelegen

hatte und die eidliche Angabe der Eheleute Hagn, daß der fragliche Ort nicht finster, sondern sehr hell war, da sich dort die Arbeitsbank der Zimmerleute befindet, welche doch, wenn sie arbeiten sollen, das gehörige Licht haben müssen, und dann, m. H., lag an der Stelle, wo die Breithacke von dem Angeklagten genommen wurde, nicht diese Hacke allein, sondern, wie beide Zeugen übereinstimmend erklärt haben, schon seit langer Zeit, auch zu jener Zeit, als der Angeklagte sich noch im Dienste des Jos. Hagn befand, ein vollkommen eingerichteter Zimmerwerkzeug, Stemmeisen, Bohrer, verschiedene Hacken kleinerer und größerer Gattung. — Warum, m. H., nahm wohl der Angeklagte kein Brecheisen, wenn er irgend etwas aufbrechen wollte, warum nahm er keinen Bohrer, mit dem er Schlösser eröffnen konnte; warum nahm er keine Hacke, mit der er leichter einbrechen konnte, wie dieß mit gewöhnlichen Zimmermannshacken der Fall ist, welche schmäler und geeigneter sind, Thüren n. dergl. zu erbrechen? Warum nahm er gerade das größte und gefährlichste Instrument? Kann man da wohl noch sagen, es sei ein reines Spiel des Zufalls gewesen, daß er gerade das gefährlichste Instrument genommen habe? — Sicherlich nicht, m. H. — Sicher ist wohl bei dem Angeklagten hiebei die Ueberzeugung rege geworden, daß er das Instrument keineswegs bloß znm Aufbrechen, sondern daß er es auch gebrauchen wollte, um Gewalt anzuwenden, falls er von irgend Jemandem in seinem Unternehmen gestört würde. — Dieses Instrument aber, m. H., — die Wirkungen haben es gezeigt — ist ein mächtiges, ein fürchterliches; denn es ist fast einem Wunder zuzuschreiben, daß der Beschädigte noch am Leben ist, wenn gleich mit verstümmeltem Leibe. — Es wurde von Seite der Vertheidigung endlich ferner eine Vermuthung aufgestellt, die sich darauf gründet, daß an derselben Wand, wo das Stiegenhaus und die Küche sich befindet, auch ein Fenster sei, das in den Vorplatz sieht, und daß man sonach von der Küche in den Vorplatz des Hauses sehen könne. Es wurde hierauf die Vermuthung gebaut, wie es denn wäre, wenn der Angeklagte durch dieses Fenster gesehen und bemerkt hätte, daß der Bergerbauer Jos. Hagn mit einer Flinte daher komme, und wenn er sonach lediglich um sich zu vertheidigen

die Hacke zum Angriff genommen hätte? Allein, m. H., alles das sind nur Vermuthungen, welchen direkte Angaben des Angeklagten selbst entgegenstehen; denn, m. H., der Angeklagte hat heute Vormittags und auch heute Nachmittags auf Befragen des Hrn. Präsidenten vor Ihnen hier erklärt, er habe nicht zum Fenster hinausgesehen; er habe den Bergerbauern nicht kommen sehen; er konnte sonach auch keine Wissenschaft davon haben, daß derselbe mit einem Gewehr komme. Hätte er aber auch durch das Fenster gesehen, so mußte er dann, als er den Bergerbauer mit der Flinte bewaffnet daher kommen sah, wenn es seine Absicht gewesen wäre, bei Seite zu kommen und unentdeckt zu bleiben, und wenn er damals seine Absicht, den Diebstahl zu verüben aufgegeben hätte, wohl vor Allem das Weite suchen und durch den Stall und die Streuschupfe in's Freie zu gelangen versuchen. — Hätte er dieß gethan, wahrlich er wäre nicht an die Stelle gekommen, wo er sich jetzt befindet, es hätte durchaus kein Zusammenstoß stattgefunden; der Angeklagte sowohl, als der Beschädigte würden sich nicht in dem Zustand befinden, in dem sie jetzt sind. — Zwar wurde von Seite der Vertheidigung entgegnet, daß Fliehen unmöglich war; denn die Stallthür sei verschlossen gewesen. — M. H.! Erinnern sie sich an das, was der Angeklagte selbst in dieser Beziehung angegeben hat. „Ich habe die Stallthür nicht verschlossen, nein, ich habe sie nur zugelehnt.“ — War diese Thür aber nur zugelehnt, m. H., so erfoderte das Oeffnen derselben weder eine Zeit noch einen Kraftaufwand und die zugelehnte Thür konnte seiner Flucht durch den Stall auch nicht das geringste Hinderniß entgegen setzen. — Es will endlich, m. H., von Seite der Vertheidigung auch vorgebracht werden, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Angeklagte die Hacke ergriffen habe, um den Bergerbauer todt zu schlagen, weil dieser größer und stärker sei, als der Angeklagte; allein, m. H., daß der Angeklagte die Hacke ergriffen habe, um den Jos. Hagn todt zu schlagen, wurde von Seite der Anklage niemals behauptet. Von dieser Seite wurde nicht mehr behauptet, und gehört auch zur Begründung der Anklage nicht mehr, als die Thatsache, daß der Angeklagte dem Beschädigten eine Mißhandlung zugefügt hat, welche

die bezeichneten schweren Folgen der Lebensgefahr hatte und daß diese Verletzungen in der Absicht zugefügt wurden, eine Entwendung zu begehen. Daß sich aber der Angeklagte wohl im Stande fühlen mußte, dem Jos. Hagn solche Verletzungen beizubringen, wie sie ihm wirklich zugefügt wurden, dieß wird Ihnen unmöglich mehr zweifelhaft seyn, wenn Sie sich ins Gedächtniß zurückrufen, daß der Angeklagte wohl den Jos. Hagn, Jos. Hagn aber nicht den Angeklagten gesehen hat, daß sonach Ersterer vollkommen wehrlos gewesen, ja, daß er nicht von Vorne, sondern von Seitwärts mit diesem fürchterlichen Instrument geschlagen wurde. Bedenken Sie endlich, m. H., die Gewalt des Instrumentes! — Mit diesem Instrumente mußte schon auf den ersten Schlag Wehrlosigkeit eintreten; es mußte auch der größte, der stärkste Mann zu jedem ferneren Widerstand unbrauchbar werden. — Der Umstand aber, daß Jos. Hagn ein Gewehr zur Hand hatte, ist ohne allen erheblichen Einfluß. Wir haben gehört, Jos. Hagn vermochte mit dem Gewehr durchaus keine Abwehr zu leisten; er hat das Gewehr auch nicht einmal zur Abwehr erhoben und es war auch nicht im entferntesten eine Möglichkeit dafür gegeben, daß Hagn in dem engen Raume, wo beide Menschen sich befanden und der kaum groß genug war, um sich darin zu bewegen, die Flinte erhoben, zielen und losschießen hätte können. Dieser Umstand liegt außer dem Bereich der Möglichkeit. — Es wurde von Seite der Vertheidigung auch die Meinung aufgestellt, es sei die Absicht, die Entwendung zu verüben, bei dem Angeklagten verschwunden, als derselbe den Jos. Hagn mit der Flinte daher kommen sah. — Worauf diese Vermuthung gegründet werden will, kann ich wahrhaftig nicht begreifen; sicher ist es vielmehr, daß die Thatsachen das Gegentheil ergeben. Hätte Friedr. Wagner nicht mehr eine Entwendung verüben wollen, als er den Jos. Hagn zu Hause wußte, dann hätte er wohl von der Streuschupfe gar nicht hereinkommen sollen; der Angeklagte sagt aber selbst: er wußte, daß Jos. Hagn zu Hause war; er mußte sich jeden Augenblick die Möglichkeit vergegenwärtigen, daß der Bergerbauer ihn sehen, daß er mit ihm zusammentreffen werde. Dessenungeachtet, m. H., — und gerade dieß ist äußerst bemerkenswerth, — nicht nur dessen-

ungeachtet, sondern weil er wußte, daß Hagn zu Hause sei, versah er sich mit einer solchen Waffe; gerade, weil er wußte, daß er mit dem Beschädigten zusammentreffen werde, und daß dieser ein großer, starker und kräftiger Mann sei, suchte er unter den verschiedenen andern Instrumenten in der Werkstätte gerade das stärkste und kräftigste Instrument sich heraus, mit dem er die fürchterlichsten Verletzungen zufügen konnte, eine Waffe, die dazu geeignet war, auch den kräftigsten Mann alsbald wehrlos und unterliegen zu machen. Mit Rücksicht auf das eben Gesagte bedarf es von meiner Seite wohl keiner weitern Ausführung, daß eine Furcht, erschossen zu werden, in dem Angeklagten nicht aufkommen konnte. Hatte er irgend eine Besorgniß, es möchte mit dem Gewehr auf ihn geschossen werden, nun er konnte ja jeden Augenblick fliehen, ohne bemerkt zu werden. Bis zu der Zeit, da Jos. Hagn in die Küche gekommen war, wäre der Angeklagte längst durch den Stall ins Freie gekommen, ohne jemals bemerkt worden zu seyn. Allein, m. H., das hat der Angeklagte nicht gethan; er hat vielmehr, obwohl er den Hausherrn kommen hörte, gewartet, bis er kam; er hat sich in einen sicheren Versteck gestellt, die Hacke empor gehoben, und als Jos. Hagn in seiner Nähe vorüber kam, ohne seiner ansichtig zu werden, da, m. H., hat er den günstigen Augenblick benützt, den Augenblick, wo er, ohne einer Gegenwehr sich versehen zu müssen, den Jos. Hagn so verletzen konnte, wie er es wirklich gethan. — Die ganze Handlungsweise des Angeklagten trägt also in allen ihren einzelnen Momenten das vollkommenste Gepräge der Ueberlegung und des Vorbedachtes an sich. — Im Hinblick auf alle diese Umstände erlaube ich mir wiederholt, Sie zu bitten, alle Umstände die hier vorliegen, mit Ruhe und Umsicht zu erwägen und gerade diese umsichtige Prüfung wird Ihnen die vollste klarste Gewißheit bringen, daß jeder einzelne Punkt der Anklage durch und durch begründet ist. Sehen Sie, m. H., den Beschädigten an, das verletzte Gesetz fordert Sühne und Sie können mit Rücksicht auf alle Umstände nicht im mindesten zweifelhaft seyn, welches Urtheil Sie zu fällen haben.

Vertheidiger: Meine Herren! Ich sage, wie die Staats-

anwaltschaft: „Ja, sehen Sie den Verwundeten an"; es war ein Wunder, daß er nicht erschlagen worden ist. Wenn ich dieß anerkenne, wenn ich anerkenne die Absicht des Angeschuldigten, den Gegner körperlich zu verletzen, so bin ich aber nicht der Meinung, daß nach dieser Richtung hin der objektive Thatbestand so klar, wie der Hr. Staatsanwalt behauptet, vorliege, nemlich daß der Angeschuldigte den Bergerbauern nur deßhalb verwundete, um stehlen zu können. Der Hr. Staatsanwalt hat es übel aufgenommen, daß ich vor Allem Sie auf den Moment der Erziehung des Angeklagten aufmerksam machte; dieses Gebiet gehöre einem andern Richterstand, dem gelehrten, an. M. H.! Das Schuldig oder nicht Schuldig in einem Falle, wo der Thatbestand in einem Punkte nicht rein hergestellt ist, — in einem solchen Falle darf man Sie aufmerksam machen auf die Kräfte und Mittel des Angeschuldigten. Wenn Sie auch keine gelehrten Richter sind, so sind Sie doch denkende und fühlende Männer. Der Hr. Staatsanwalt behauptet: ich habe gesagt, der Angeklagte sei nicht nach Gmund gegangen in der Absicht zu stehlen. Ich habe gesagt, daß er vom Hause wegging, um zu betteln, und erst später den Entschluß faßte, zu stehlen. Ich behaupte durch und durch die Absicht zu stehlen bis zu dem Momente, wo er den Verwundeten ins Auge bekam. Der Hr. Staatsanwalt behauptet, daß der Angeklagte allerdings auf der Hobelbank eine Auswahl von Instrumenten hätte haben können, und daß er ein minder gefährliches nicht ergriffen, sondern absichtlich das gefährlichste erfaßt habe. M. H.! ob andere Instrumente an jenem Tage auf der Hobelbank gelegen sind und welche, ist in der Voruntersuchung nicht erhoben worden. Es ist jetzt über ein Jahr, seit jene Handlung vorging. Mit Gewißheit anzunehmen, daß damals jene Instrumente auf der Bank gelegen seien, ist nicht räthlich. Es hätte der Augenschein sich auch auf jenes Lokal ausdehnen sollen. Ich gebe mit dem Hrn. Staatsanwalt zu, daß das Instrument selbst ein fürchterliches ist. Wer wird es läugnen? Meine Vermuthung wird als solche, nachdem sie freilich keinen objektiven Charakter in sich trägt, aus dem Felde geschlagen, meine Vermuthung nemlich, daß der Angeklagte durch's Fenster geschaut

und den Hagn von der Stubenthüre her kommen sah. Ich gestehe, es ist eine Vermuthung; sie ist aber gerade deßhalb in mir entstanden, weil ich, wie der Hr. Staatsanwalt, aus den beiden Gutachten der Gerichtsärzte eher den Glauben auf ihre Behauptung lege als auf die des Angeschuldigten. Daß übrigens eine festgemachte Bank hinter der Stiegenthüre war, und daß ein Fenster in das Hausflötz hinausgeht, ist bekanntlich bestätigt. Es wird mir gewissermaßen nicht als möglich zu behaupten angerechnet, daß der Verwunder nicht geflohen sei, wo er doch habe fliehen können. Vergessen Sie doch einen Moment nicht! Offenbar suchte der Bergbauer mit seiner Flinte den, der im Hause versteckt war. Ich will nicht fragen: was er gethan hätte; aber er ist auf etwas ausgegangen. Es würde das vielleicht Jeder von uns auch thun. Ob der Dieb nun nicht fühlte, daß die Flinte ihm auf die Ferse kommen werde, wenn er fliehen würde? Es wird gesagt: die Stallthüre sei offen gewesen. Nach der Aussage des Angeschuldigten, nach Aussage des Damnifikaten scheint sie zugemacht gewesen zu seyn; denn der Letztere hat nur die Stiegenthüre offen gesehen. Abgesehen aber davon, so glaube ich: sogar, wenn die Thüre offen gewesen wäre, sobald der Angeschuldigte durchs Fenster die Flinte erblickte, hat er wohl das Fliehen bleiben lassen müssen; sonst hätte eine wohlgezielte Kugel ihn getroffen. Zuletzt wird behauptet, der Angeklagte habe den Hagn im Hause gewußt und trotzdem sei er auf den Diebstahl ausgegangen. So weit Sie den Thatbestand bisher erheben sahen, glaube ich, in dem Moment, wo der Angeschuldigte den Damnifikaten auf dem Heuboden merkte, konnte er noch nicht ahnen, daß er ins Haus zurückgehe. Es war Kirchenzeit. Er konnte doch nicht vom Heuboden herab sehen, ob diese oder jene Person im Haus bleibe oder fortgehe. Wenn aber dieß nicht der Fall war und wenn er auf der andern Seite vermuthen mußte, daß der Hagn eher außer dem Hause sei, um so mehr mußte er sich überrascht fühlen, wie er auf die Stiege ging und merkte, die Stubenthüre gehe auf. Da sucht er sich zu retten und springt hinter die Stiegenthüre. Das Weitere haben Sie gehört. Ich wiederhole nochmals: mir ist es unmöglich zu glauben, daß der

Angeschuldigte den Hagn deßhalb verwundet habe, um zu stehlen. Ich stehe hier nicht allein. Der Voruntersuchungsakt hat das Glück oder Unglück gehabt, mehrere Zweifler zu finden. Er besitzt bereits drei Rubra. Im ersten Falle heißt er Körperverletzung, im zweiten Mordversuch, im dritten Raub IV. Grades. Ich schließe hiemit und vertraue Ihrer einsichtsvollen Würdigung und Ihrem redlichen gewissenhaften Wahrspruch.

Staatanwalt: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung eines Punktes. Es wurde von Seite der Vertheidigung vorgebracht: „Als der Angeklagte den Bergerbauer kommen sah, mußte er Furcht haben vor dessen Gewehr, und aus dieser Furcht habe er dem Jos. Hagn die Schläge mit dem Beile versetzt; es sei also gewissermaßen ein Akt der Selbstvertheidigung gewesen.“ — Diese Annahme aber, m. H., wird vor Allem durch den Umstand widerlegt, daß der Angeklagte, wenn er sich sichern wollte, wohl kein besseres Mittel ergreifen konnte, als, in seinem Verstecke zu bleiben, wo er ganz unangefochten war; denn nicht der Bergerbauer sah ihn in diesem Versteck, er nahm ihn erst wahr, als er bereits Wunden erhalten hatte, als Friedr. Wagner also aus seinem Versteck hervorgesprungen war. Hätte der Angeklagte nicht die Absicht gehabt, den Friedr. Hagn zu verletzen, um seinen diebischen Vorsatz auszuführen, so hätte er blos in seinem Versteck unter dem Stiegenhaus bleiben dürfen; der Bergerbauer wäre dann über den Vorplatz gegangen, und dem Angeklagten wäre die Flucht durch Hausthüre vorn offen gestanden. Auch dieses that er aber nicht; es entbehrt sohin auch jene Behauptung von Seite der Vertheidigung alles Grundes und die Staatsbehörde findet daher die Anklage um so mehr auch aus diesem Gesichtspunkte gerechtfertiget.

Vertheidiger: Der Hr. Staatsanwalt hat bemerkt, daß der Angeklagte hinter dem Stiegenhause hätte verborgen bleiben können, weil Hagn ohnehin nicht dahin gekommen wäre. Hagn hat selbst gesagt, daß er in der Küche überall herumgeschaut habe. Er sagt ferner, daß es ganz heller Tag war. Begreiflicherweise, wenn auch hinter dem Stiegenhaus eine festgemachte Bank ist, der Angeschuldigte also etwas zurückstehen muß, sieht der ihn, und ich stelle

mir den Moment ganz gut so vor, daß Hagn herumgegangen sei, Alles anzusehen und in diesem Augenblick sah ihn der Angeklagte. Es kam ihm der Vorsatz: Jetzt gilts! Deßhalb weil der Angeklagte nicht selbst alle diese Momente einbekannte, darf man sich nicht irre machen lassen. Die Absicht zn stehlen soll mit der Anschuldigung der Körperverletzung verbunden werden, um einen Raub herauszubringen. Ich wiederhole: ich kann aus diesem Momente, weil der Angeklagte von hinten hervorhaute, den Damnifikaten eher sah, als dieser ihn, meine Vermuthung noch nicht als widerlegt ansehen.

Präs.: Angeklagter, Ihr habt nun gehört, was Alles vorgebracht worden ist: Habt Ihr Eurer Vertheidigung noch etwas hinzuzusetzen?

Angeklagter: Nein; ich bedauere von Herzen, daß die Verwundung für den Bergerbauern so schwere Folgen hatte, daß seine Gesundheit noch immer davon Schaden leidet; das beschwert mich tief; aber, daß der Berger sagt, ich hätte ihn ums Leben bringen wollen, das ist nicht wahr; ich weiß, was ich gethan habe. . . .

Präsident: Wenn Ihr nichts Neues vorzubringen habt, so kann ich Euch nicht länger fortreden lassen. — Meine Herren Geschwornen! — Der heute Ihrer Beurtheilung vorliegende Fall ist wirklich etwas schwieriger Natur und deshalb ersuche ich Sie, im Falle, daß die Aufklärung, die ich Ihnen demnächst zu geben versuchen werde, Ihnen nicht genügen sollte, an mich frisch und frei beliebige Fragen zu stellen, welche ich, da das Gesetz es nicht verbietet, sodann beantworten werde. Der Gegenstand der heutigen Anklage bildet das Verbrechen des Raubes IV. Grades. Ein Raub, m. H., im gesetzlichen Sinne ist vorhanden, wenn Jemand an einer Person Gewalt verübt, sei es körperliche Gewalt, Mißhandlung oder Drohung auf Leib und Leben, moralische Gewalt in der Absicht, eine Entwendung zu vollbringen. Ob derjenige, der diese Gewalt oder Drohungen angewendet hat, seine gewinnsüchtige Absicht wirklich erreicht hat, ist ganz gleichgültig, und es gehört nicht zum Begriffe des Raubes, wohl aber zum Begriffe des Diebstahls, daß Etwas hinweggenommen worden ist. Dieses Merkmal gehört selbst zum Begriff des höchsten Grades des Raubes nicht, wenn nur die andern Merkmale vorhanden sind, insbesondere: „Gewalt

verübt an einer Person", was namentlich den Raub vom Diebstahl unterscheidet, bei welchem auch Gewaltthätigkeiten vorkommen können, aber nur an Sachen, z. B. beim Diebstahl mit Einbruch. Das zweite Merkmal des Raubes ist: „Gewalt verübt deshalb, um eine Entwendung zu vollbringen." — Die Anklage geht nun, wie gesagt, auf das Verbrechen des Raubes vierten Grades: Der Raub hat verschiedene Gattungen: der 4te Grad setzt außer den andern Hauptmerkmalen voraus, daß derjenige, der von dem Räuber mißhandelt worden ist, in der Art verletzt wurde, daß er entweder in Lebensgefahr versetzt oder an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet wurde, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat. — Der vorliegende Fall ist indessen so eigenthümlicher Natur, daß ich mich veranlaßt sehe, auch andere gesetzliche Bestimmungen, als die bisher erwähnten, Ihnen zu ertäutern, wobei ich bemerke, daß ich die einschlägigen Artikel auf Ihren Wunsch wörtlich vorlesen lassen werde: für jetzt fahre ich in meiner Erläuterung fort. Auch der, welcher auf einen Diebstahl ausgeht, kann unter gewissen Umständen einem Räuber gleich geachtet werden nach Art. 235 Str.=G.=B. Th. I.: Wenn der Dieb mit Waffen versehen auf den Diebstahl ausgegangen ist und wenn er, bei der That ertappt, sich dieser Waffen bedient hat, entweder bloß zur Abschreckung oder auch zu einer wirklichen Mißhandlung, so steht er dem Räuber ganz gleich, wobei nun auch wieder dieselben Gradationen vorkommen können, wie beim Raub selbst; war also die Mißhandlung durch den Dieb der Art, daß die Folge davon eine Verstümmlung, Verunstaltung, Lebensgefahr oder dauernder Nachtheil für die Gesundheit des Beschädigten war, so steht der Diebstahl, der mit solchen Nebenumständen begleitet ist, dem Raub 4ten Grades gleich. Der Dieb muß sich in diesem Fall absichtlich mit Waffen versehen haben. Welche Absicht er indessen dabei hatte, ist in dem betreffenden Gesetz Art. 235 zwar nicht ganz klar ausgedrückt; es dürfte aber in dieser Beziehung Art. 221 hieher zu beziehen seyn, welcher sagt: „Wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hat." Diese Absicht muß also wohl dem bewaffneten Diebe inne-

gewohnt haben und die Gefährlichkeit dieses Diebstahls liegt in dem absichtlichen Versehen mit Waffen, selbst wenn hievon nicht zur Abschreckung oder Mißhandlung Gebrauch gemacht worden wäre. Dieses besondere Merkmal des absichtlichen Versehens mit Waffen bitte ich vorzüglich ins Auge zu fassen, ob Sie also annehmen können, daß sich Friedr. Wagner, der offenbar geständig ist, einen Diebstahl an Joseph Hagn beabsichtigt zu haben, absichtlich mit Waffen versehen hat, um zu stehlen, wenn Sie auch glauben sollten, nicht annehmen zu können, daß Friedr. Wagner sich der Waffe zur Mißhandlung des Jos. Hagn bediente, oder ob der Angeklagte anfangs nichts als die Absicht zu stehlen hatte, und sich erst nachher zu seiner Sicherheit, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit einer Waffe versah, obwohl dieses Art. 235 nicht klar ausdrückt. — Bei der offenbaren Zweifelhaftigkeit des Falls aber, der für Nicht-Juristen etwas schwer zu entscheiden ist, muß ich noch auf ein anderes hier möglicher Weise in Betracht kommendes Verbrechen eingehen, nemlich auf die Körperverletzung. Dieses Verbrechen setzt voraus, daß Jemand absichtlich, jedoch ohne Absicht der Tödtung, einen Andern an seinem Körper mißhandelt oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt. Hat eine solche Verletzuug den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht, so liegt das Verbrechen der Körperverletzung ersten Grades vor. Ist indessen die Absicht zu verletzen ohne besondern Vorbedacht gefaßt worden, so ist dieß ohne Vorbedacht verübte, nicht prämeditirte Körperverletzung, worauf jedoch keine Frage gestellt ist. Ich habe Sie nun noch auf die Körperverletzung 3ten Grades aufmerksam zu machen. Diese setzt voraus, daß derjenige, der verletzt wurde, zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar wurde, ohne gegründete Wahrscheinlichkeit der Genesung. Im Falle etwa an Nothwehr gedacht werden könnte, erlaube ich mir, Sie kurz darauf aufmerksam zu machen, daß Nothwehr einen Angriff voraussetzt; wenn derjenige, der sich auf Nothwehr allenfalls beruft, selbst der Angreiser gewesen ist, so können Sie natürlich den Fall der Nothwehr nicht annehmen.

Ebenso setzt die Nothwehr einen rechtswidrigen Angriff voraus. Sie werden nun erwägen, ob der Eigenthümer, welcher in der Behausung ist, wenn er sich eines bewaffnet herankommenden Diebes zu erwehren sucht, einen rechtswidrigen Angriff begangen hat oder nicht; übrigens wird hierauf eine besondere Frage nicht gestellt werden. (Folgt die übliche allgemeine Belehrung und Ermahnung der Geschwornen).

Die Fragen, welche nach reiflicher Ueberlegung an Sie, m. H., Geschwornen gestellt werden, sind folgende: Erste Frage: 1) „Ist „der Angeklagte Friedr. Wagner, ledig, 23jähriger Taglöhnerssohn „von der Vorstadt Au, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten „Grades an dem Bergerbauer Jos. Hagn in der Gasse, k. Land„gerichts Tegernsee dadurch begangen zu haben, daß er am Sonntag „den 7. Mai v. Js. ungefähr 9 Uhr Vormittags dem genannten „Jos. Hagn in dessen Behausung in der Absicht, eine Entwendung „zu vollbringen, mit einer Breithacke auf den Kopf und die linke „Hand mit solcher Kraft Hiebe zugefügt hat, so daß Jos. Hagn „hiedurch in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder „verstümmelt wurde, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an „seiner Gesundheit erlitten hat?" (Wenn auch nur Eines dieser Erfordernisse vorhanden ist, so dürfen Sie, m. H., diese Frage bejahen, natürlich falls die andern Merkmale dieses Verbrechens auch vorhanden sind). Für den Fall, daß diese Frage verneint oder mit „Nicht Schuldig" beantwortet wird: 2) „Ist F. Wagner ꝛc. schuldig, „das Verbrechen des Raubes IV. Grades an Jos. Hagn dadurch „begangen zu haben, daß er am Sonntag den 7. Mai v. Js. „Vormittags 9 Uhr in der Behausung des genannten Jos. Hagn „mit einer Waffe versehen auf einen Diebstahl ausgegangen ist und „sich dieser Waffe, einer Breithacke, als er bei diesem Unternehmen „entdeckt wurde, gegen Jos. Hagn in der Art bedient hat, daß er „Letzterem mit einer Breithacke auf den Kopf und die linke Hand „mit solcher Kraft Hiebe zugefügt hat, so daß Jos. Hagn hiedurch „in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt „wurde, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit „erlitten hat?" Für den Fall, daß Sie diese beiden Fragen, aus den verschiedenen Gesichtspunkten des Raubes 4. Grades gestellt, verneinen sollten, ist die dritte Frage dahin gestellt: „Ist F. Wagner ꝛc. ꝛc.

„schuldig, das Verbrechen der vorbedachten Körperverletzung dritten „Grades an rc. Jos. Hagn rc. rc. dadurch begangen zu haben, daß „er Sonntags den 7. Mai v. Js. ungefähr um 9 Uhr Vormittags „sich in die Behausung des rc. Jos. Hagn begab, sich dort mit einer „Breithacke versah, dem Jos. Hagn mit dieser Breithacke auf de- „Kopf und die linke Hand hinterlistiger Weise oder sonst mit vor- „bedachtem Entschlusse solche Hiebe versetzte, daß derselbe in Folge „davon zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar wurde, ohne daß „gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden „ist?" — In letzterer Beziehung mache ich Sie nochmals darauf aufmerksam, daß beide Gerichtsärzte erklärt haben, daß, wenn Jos. Hagn kein großes Anwesen besitzen würde, er für völlig unbrauchbar zu seinen Berufsarbeiten müsse erachtet werden. (Der k. Staatsanwalt und Vertheidiger haben gegen die Fragestellung nichts zu erinnern). Der Wahrspruch der Geschwornen lautet auf die erste Frage: schuldig; somit fällt die Beantwortung der zweiten und dritten Frage hinweg.

Der k. Staatsanwalt beantragte die auf das Verbrechen des Raubes 4ten Grades nach Art. 239 Th. I. des Strafgesetzbuches von 1813 gesetzte Todesstrafe; ferner die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten, die jedoch bei der Mittellosigkeit desselben dem Staate zur Last fallen sollen, endlich die Rückgabe des zu Gerichtshand gekommenen Messers und der Breithacke an den Eigenthümer.

Vertheidiger: Ich habe darauf nichts weiter zu erinnern, als den hohen Gerichtshof zu bitten, in Rücksicht auf schon vorgekommene Fälle ein officielles Begnadigungsgesuch zur Kettenstrafe an Se. Maj. den König zu richten. (Der Angeklagte macht keine Erinnerung). Das Erkenntniß lautet: Im Namen Sr. Maj. des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des F. Wagner, ledigen Taglöhners von der Vorstadt Au wegen Raubes:

1) F. Wagner rc., lediger 23jähriger Taglöhner von der Vorstadt Au wird wegen des am 7. Mai 1848 an Jos. Hagn verübten Raubes 4ten Grades zur Todesstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt, welche Kosten jedoch wegen der Mittellosigkeit desselben der Staatskasse zur Last fallen. 2) Die zu Gerichtshand gekommene Breithacke sowie das Messer ist dem Eigenthümer hinauszugeben.

Nr. VIII.*)

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 20. Juni 1849.

Anklage gegen Joseph Manstetter, ledigen Dienstknecht von Egelham, k. Ldg. Neumarkt, wegen ausgezeichneten Diebstahls.

In der Nacht vom 6. auf 7. Januar 1849 wurden im Hause des Georg Gasteiger, Bauers von Oberalmsheim, Ldg. Neumarkt, mittels gewaltsamen Ausreißens eines Fensterstockes der Speisekammer und Einsteigens in dieselbe, wodurch die Thäter in die Küche und von da in die Wohnstube gelangen konnten, aus letzterer mehrere dem Georg Gasteiger und seinen beiden Söhnen Sebastian und Georg gehörige Kleidungsstücke im gerichtlichen Schätzungswerthe von 48 fl. 30 kr. bis 50 fl. 5 kr. entwendet. Die Tochter des Bauers, Krescenz Gasteiger, vernahm Lärm im Hause und sah von dem Fenster ihres Schlafzimmers aus zwei Burschen, jeder mit einem Packe versehen, durch die hintere Hausthüre über den Garten schleichen; sie weckte sofort die Hausgenossen, worauf der Vater Gasteiger und die beiden Söhne die Diebe verfolgten, von denen der eine mit Zurücklassung der Effekten entfloh, der andere, Joseph

---

*) Da gegenwärtige Sammlung nach der Absicht der Herausgeber nur die wichtigeren Schwurgerichtsverhandlungen vollständig wiedergeben soll, so beschränken sich dieselben, um die Reihenfolge nicht unterbrechen zu müssen, bezüglich der Darstellung des vorliegenden, sowie einiger späteren, weniger Interesse darbietenden Fälle, auf eine kurze Bezeichnung des Faktums und des Resultates der Verhandlung.

Manstetter, aber von den Nacheilenden ergriffen wurde. Der Angeklagte (früher im Hause des Beschädigten, zuletzt bei dessen Nachbar im Dienste), gegen welchen bereits eine Untersuchung wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles geführt, mangelnden Beweises halber jedoch eingestellt wurde, benennt im Widerspruche mit den in der Voruntersuchung gemachten Angaben seinen Mitknecht Joseph Luger als denjenigen, welcher das Verbrechen beschlossen und allein ausgeführt habe, während er selbst nur Spähe gestanden seyn will. Diesem gegenüber deponirten der Dienstherr Andreas Haider und der Dienstbube Jakob Ullschmid, daß Joseph Luger in der fraglichen Nacht die Schlafkammer nicht verlassen habe, während Manstetter am andern Morgen noch nicht zurückgekehrt war.

Der k. Staatsanwalt, Appellationsgerichtsrath Gresbeck, begründete die gegen Joseph Manstetter gerichtete Anklage, worauf der Rechtskoncipient Riedl als Vertheidiger des Angeklagten den Antrag stellte: es wolle derselbe als Urheber des ihm zur Last gelegten Verbrechens freigesprochen, dagegen als Gehilfe ersten Grades verurtheilt werden.

Die an die Geschwornen gestellte Frage lautete: „Ist der Angeklagte Joseph Manstetter, 35 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Egelham, schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen Verbindung (d. i. des Complottes) dadurch begangen zu haben, daß derselbe in der Nacht vom 6. auf 7. Januar 1849 in verabredeter Verbindung gemeinschaftlich mit einem zweiten zur Zeit unbekannten Burschen im Hause des Georg Gasteiger, Bauer von Oberalmsheim, diesem und seinen beiden Söhnen Sebastian und Georg mittels gewaltsamen Ausreißens eines Fensterstockes der Speisekammer und Einsteigens in dieselbe, wodurch die Thäter ungehindert in die Küche und von da in die Wohnstube gelangen konnten, mehrere in der Wohnstube theils aufgehangene, theils umherliegende Kleidungsstücke, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 48 bis 50 fl. eigenmächtig in Besitz nahm, um dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben?

Auf den Grund des Schuldausspruches der Geschwornen und nach Maßgabe des Art. VII der Verordnung vom 25. März 1816, dann Art. 204 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 und Art. 409 Th. II des Str.=G.=B. wurde Joseph Manstetter wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles unter einem besonders erschwerenden Umstande zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch wegen dessen Mittellosigkeit dem Staatsärare zur Last fallen.

Nr. IX.

Oeffentliche Sitzung
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern
am 21. Juni 1849.

Anklage gegen Leonhard Fischer, ledigen Bauerssohn von Saulgrub, k. Ldg. Schongau, wegen Todtschlages.

Das k. Appellationsgericht erkannte, daß gegen L. Fischer Anklage statt hat, welche darauf gerichtet sei, daß derselbe am 15. Okt. 1848 dem Johann Georg Kratz mit einem Prügel von hartem Holz einen Schlag auf die Hinterseite des Kopfes versetzt und den Tod desselben entweder absichtlich oder doch wenigstens unter Umständen verursacht habe, vermöge welcher der Tod des Verletzten als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte.

Die Anklage gründet sich auf folgende Thatsachen:

Am 8. Okt. entspann sich beim Kerschlerwirthe in der Peischelsau zwischen einigen Burschen ein Streit, wobei L. Fischer von Georg Kratz, der überhaupt als raufsüchtig geschildert wird, einige Schläge erhielt. Am 15. Okt. war L. Fischer mit mehreren Kameraden im Wirthshause zu Saulgrub; dahin kamen auch gegen 5 Uhr die 3 Dienstknechte von der Acheleschwaige, Nikolaus Ender, Bernhard Gerum und Georg Kratz. Der letztere fing an, Trutzlieder zu singen und äußerte, daß heute noch gerauft werden müsse und wenn er auch hin werde. Als nun Kratz hierauf dem Joachim Müller einen beleidigenden Vorwurf machte, sprang dieser auf und warf den Stuhl gegen Kratz, worauf dieser und B. Gerum auf Joachim Müller losschlugen. L. Fischer hatte sich während des Singens der Trutzlieder mit Martin Fischer aus der Stube entfernt, Nik. Ender war auch vor die Hausthüre hinausgegangen. L. Fischer ging vorerst wieder in das Haus hinein, wo ihn die Wirthin mit einem runden Prügel von der Dicke eines Handgelenkes hinter der

Stubenthüre stehen sah. Die in der Stube Raufenden waren inzwischen gleichfalls in die Nähe der Stubenthüre gekommen. Als nun G. Kratz mit dem Rücken gegen die Thüre gewendet dastand, bemerkte Joh. G. Weber, daß Jemand von der Thüre herein mit einem Scheite Holz auf Kratz schlug, worauf dieser alsbald zusammensank; wer es gethan, konnte Weber nicht sehen, dagegen bestätigt Leonhard Schwarz ganz bestimmt, daß L. Fischer zur Thüre hereingeschlagen habe. Nach geschehener That rief die Wirthin dem L. Fischer, welcher vor dem Hause stand zu: „hast du ihm den Streich geben können, so geh' auch jetzt hinein und heb' ihn auf!“ worauf sich derselbe, ohne etwas zu erwiedern, entfernte. Dieß sei ein Zeichen seines Schuldbewußtseyns. Am Kopfe des G. Kratz, welcher schon am 6. Tag nach erlittener Verletzung starb, zeigte sich bei der Obduktion in der rechten Hälfte des Hinterhauptbeines eine sehr bedeutende Fissur, welche sich fast bis zum Rückensattel erstreckte; im großen Gehirn und in der Basis des kleinen Gehirns befanden sich vier sehr bedeutende Extravasate. Auf diesen Befund stützte der k. Gerichtsarzt Dr. Reuß den Ausspruch, daß G. Kratz eines gewaltsamen Todes in Folge der erwähnten Verletzungen gestorben, und daß diese ihrer allgemeinen Natur nach unmittelbar den Tod desselben bewirkt haben. — Der vorbedachte Entschluß, dem Kratz eine solche Verletzung zuzufügen, welche dessen Tod herbeiführe, gehe aus der Art und Weise, wie der Schlag geführt worden sei, deutlich hervor.

In der Voruntersuchung hatte der Angeklagte angegeben, daß er mit einem Scheit Holz auf die Raufenden hingeschlagen habe, um dem Joachim Müller zu helfen, daß er jedoch nicht sagen könne, wen er getroffen, da der Wirrwarr zu groß gewesen sei; heute aber behauptet der Angeklagte, daß er nie etwas solches zu Protokoll gegeben habe; er sei gar nicht in die Stube hineingekommen.

Außer den bisher aufgeführten Thatsachen wurden durch die Zeugenvernehmungen auch noch folgende herausgestellt:

Nik. Ender gab zu, daß er sich ebenfalls ein Scheit Holz geholt habe, daß er es jedoch nicht mehr brauchte, da Kratz schon am Boden gelegen und die Rauferei aus gewesen sei, als er hin-

einkam; ferner gibt derselbe an, daß Kratz in seinem Sacktuche einen Stein eingebunden hatte. Ein anderer Zeuge sagte aus, daß Ender sich geäußert habe, das Sacktuch mit dem Steine gehöre ihm.

Der Vertheidiger, k. Adv. Riedl hatte den Antrag gestellt, den Nikolaus Ender und B. Gerum nach Art. 46 unbeeidigt als Auskunftspersonen zu vernehmen, weil sie als Selbstbetheiligte ein Interesse daran hätten, die Schuld von sich weg auf einen andern zu wälzen. Dieser Antrag wurde von dem Gerichtshofe verworfen. Die Vertheidigung erstreckte sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

1) Vor Allem müsse er aussprechen, daß die Anklageacte und die Art, wie sie vertreten worden sei, nicht dem neuen, sondern dem alten inquisitorischen Verfahren angehöre. Der Beamte der Staatsbehörde sei, wie Mittermaier anführe, nicht öffentlicher Ankläger, der immer nur spähend, ob nicht die Spur eines verübten Verbrechens vorliege, jede solche mit Heftigkeit verfolge und seinen Stolz darein setzen müsse, daß der von ihm Angeklagte verurtheilt werde; er sei nicht Advokat der Anklage, der durch jedes Mittel, das nur entfernt sich darbiete, die einmal begonnene Anklage verfolge und aufrecht zu halten suche; sein Streben müsse nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit gerichtet seyn. Die Anklage, welche auf Art. 151 des St.G.B. sich stützt, sei zu strenge, denn er sei überzeugt, daß keiner in diesem Saale den Gedanken hege, daß es möglich wäre, daß Leonh. Fischer wirklich die Absicht gehabt habe, den G. Kratz zu tödten. Ebensowenig Veranlassung habe die Staatsbehörde gehabt, sich auf Art 5 Absatz 1 des Gesetzes v. 29. Aug. 1848 zu berufen. „Kratz stürzt in's Zimmer, im Augenblicke beginnen die Reibereien, ein Stuhl fliegt, einige verlassen das Zimmer, stürzen wieder herein, und — Kratz liegt am Boden. Wo ist da die Ueberlegung, der Vorbedacht einer Verletzung, welche den Tod herbeiführen muß oder herbeigeführt hat!" Im schlimmsten Falle sei es eine Handlung der Uebereilung.

2) Alle Zeugen mit Ausnahme eines einzigen wissen gar nicht, wer den Streich geführt habe; man könne sich daher keine Ueberzeugung bilden, daß L. Fischer es gewesen sei. Der Zeuge Ender habe heute bei seiner Aussage gezittert wie Espenlaub, er sei nicht

im Stande gewesen, seinen Richtern ins Angesicht zu sehen. Die Richter werden daher auf diese Aussage keinen Werth legen. Die Wirthin habe gesagt, daß Fischer damals auf ihre Anfrage lediglich davon gegangen sei; aus dem Stillschweigen Fischers, der als friedfertiger, stiller Mensch über die Sache ebenso erschrocken gewesen sei, als alle Andern, sei wahrlich kein Anschuldigungsbeweis zu ziehen. Den Hauptzeugen Schwarz habe der Angeklagte bereits als einen ihm feindselig gesinnten Menschen bezeichnet; diese Feindseligkeit sei sogar hier noch an den Tag getreten. Es sei ihm (dem Vertheidiger) so eben aus dem Saale abgerufen und gemeldet worden, daß Schwarz die Aeußerung gemacht habe: jetzt sei er sicher, daß er den Fischer hineingeritten habe. Alle übrigen Zeugen, welche den Vorfall ebenso gut als Schwarz hätten sehen müssen, sagen, es sei ein Geräufe gewesen, aus dem man nicht klug werden konnte, keiner könne behaupten, daß gerade Fisch er den Streich geführt habe.

3) Selbst wenn Fischer den Kratz todtgeschlagen habe, — so habe er Recht gehabt. Fischer sei in dem Stande der Nothwehr gewesen. Alle Zeugen versichern, daß Kratz ein händelsüchtiger Raufbold gewesen. Schon 8 Tage vorher habe Kratz den Fischer thätlich angegriffen; wenn Fischer damals hätte schlagen wollen, so wäre auch in Peischelsau ein Prügel zu finden gewesen; Fischer habe es nicht gethan, er habe die Schläge ruhig eingesteckt. Im Wirthshaus zu Saulgrub habe Kratz geäußert: „Heute muß noch gerauft werden, und wenn Einer hin wäre.“ Der Vorfall vor 8 Tagen sei also dem Kratz nicht genug gewesen, denn der Beleidigte hatte sich damals zurückgezogen und der Angreifer habe seinen Grimm für sich behalten müssen. Kratz habe einen Stein in sein Schnupftuch gebunden gehabt, um zuzuschlagen. „Ich frage nun, wenn Jemand auf mich oder meinen Freund losgeht, bewaffnet mit einem Sacktuche, an dessen Ende ein Stein befestiget ist, werde ich da nicht auch zu den Waffen greifen?“ Der Umstand, daß Kratz mit seiner Waffe gerade nicht getroffen habe, entscheide nichts; vielleicht hat Kratz aber auch getroffen, denn L. Fischer soll auch geblutet haben. Fischer habe daher nicht entfernt daran denken können, einen Todtschlag begehen zu wollen, sondern er und sein Freund

sollten aufs Neue angegriffen werden, und zwar mit einer gefährlicheren Waffe als vorher; er sei der Ueberzeugung gewesen, sich vertheidigen zu müssen. Der Angriff des Kratz auf Joachim Müller, den Kameraden des L. Fischer, sei offenbar ein rechtswidriger gewesen, und die Anrufung obrigkeitlicher Hilfe sei unmöglich gewesen. L. Fischer habe es darauf ankommen lassen müssen, sich von Kratz am Ende mit dem Steine den Schädel zerschmettern zu lassen, oder die rechtswidrige Gewalt auch mit Gewalt abzuwenden.

4) Sollte die Einrede der Rathgeber nicht Platz greifen, und nicht angenommen werden, daß Fischer des angeschuldigten Verbrechens nicht schuldig sei, so müßte jedenfalls der Absatz 2 des allegirten Art. 5 in Anwendung kommen, nicht Absatz 1. Denn es sei dargethan, daß Fischer nicht eine Minute Zeit gehabt habe, sich zu besinnen, daß er in der Lage gewesen sei, entweder sich oder seinen Freund von einem verwegenen Menschen niederschlagen zu lassen, oder den Angriff abwenden zu müssen. Von Ueberlegung, Vorbedacht, altem Grolle konnte hier keine Rede seyn, dafür spreche schon die Individualität des Angeklagten, den alle Zeugen als einen Mann anerkennen, der Niemanden beleidige. Er beantragte daher Freisprechung, eventuell Verurtheilung nach Art. 5 Absatz 2.

Nachdem der Präsident den Geschwornen den Begriff des vorliegenden Verbrechens auseinandergesetzt hatte, übergab er denselben folgende Fragen zur Beantwortung:

1) Ist der Angeklagte Leonhard Fischer schuldig, das Verbrechen des einfachen Todschlages dadurch verübt zu haben, daß er am 15. Okt. 1848 im Wirthshause zu Saulgrub den Dienstknecht Kratz mit einem Prügel von hartem Holze, in der Absicht ihn zu tödten, einen Schlag auf das Hinterhaupt versetzte, welcher Schlag dessen Tod verursachte? Wird diese erste Frage bejaht, so ist zu beantworten:

2) Hat der Getödtete Kratz selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Leonhard Fischer zum Zorne gereizt? Würde jedoch die erste Frage verneint, so unterbleibt auch die Beantwortung der zweiten Frage, und es wäre zu beantworten:

3) Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der Körper-

verletzung mit erfolgter Tödtung dadurch begangen zu haben, daß er dem Dienstknecht Kratz, zwar ohne die Absicht ihn zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschluße am 15. Okt. 1848 Abends im Wirthshause zu Saulgrub mit einem Prügel von hartem Holze einen Schlag auf das Hinterhaupt versetzte, welcher dessen Tod verursachte? Wird auch diese Frage verneint, so ist zu beantworten:

4) Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er dem Dienstknecht Kratz ohne die Absicht zu tödten und ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in aufwallender Hitze des Zornes am 15. Okt. 1848 einen Schlag versetzte, welcher dessen Tod herbei führte? Wird die Frage 3 oder 4 bejaht, so ist endlich zu beantworten:

5) Konnte von dem Angeklagten bei der von ihm verübten Mißhandlung des Kratz, wobei er demselben einen Schlag auf's Hinterhaupt versetzte, der Tod des Kratz als wahrscheinlich vorhergesehen werden?

Der Wahrspruch der Geschwornen lautete:

Zu Frage 1: Nein. Somit fällt die 2. Frage weg. Zu Frage 3: Nein. Frage 4: Schuldig. Frage 5: Nein.

Die Staatsbehörde beantragte demgemäß eine Arbeitshausstrafe von 2 bis 4 Jahre unter Bezug auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848; der Vertheidiger beantragte das Mininum dieser Strafe.

Der Schwurgerichtshof erkannte auf 3 Jahre Arbeitshaus und Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten, welche jedoch bei der Mittellosigkeit desselben dem Staatsärar anheimfallen.

Nr. X.
Oeffentliche Sitzung
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern
am 23. Juni 1849.

Anklage gegen Joseph Sprenger, ledigen Maurer von Neustift, wegen Verbrechens des Diebstahls an dem Landkrämer Andr. Vogt von dort.

Am 5. Febr. 1849 des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr bemerkte der Wagnermeister Kaiser von Neustift, wie aus dem Hause seines Nachbars, des eben abwesenden Landkrämers Vogt, durch das Fenster zuerst mehrere Effekten herabgeworfen wurden und dann zwei männliche Individuen heraussstiegen. Er weckte sogleich seine beiden Gesellen und den Knecht, verfolgte die beiden Flüchtigen, die unterwegs fast sämmtliche Gegenstände fallen ließen und von denen der eine, nämlich der Angeklagte, der ehe er die (nicht geladenen) Pistolen wegwarf, sie noch auf seine Verfolger abdrückte, von ihnen festgenommen wurde, der andere zur Zeit noch unbekannte und von dem Angeschuldigten nicht angegebene Gehilfe aber entwischte. Der Landkrämer Vogt fand bei seiner Rückkehr das zu ebener Erde befindliche Küchenfenster eingedrückt und im oberen Stockwerke drei verschlossene Thüren erbrochen, erhielt aber die gestohlenen auf 39 fl. 9 kr. gewertheten Effekten alle wieder zurück. Die Identität des Angeklagten mit dem Thäter und des heute vorgezeigten behufs des Aufbrechens oben zugespitzten Prügels und einer eisernen s. g. Thürschnalle mit den damals bei demselben vorgefundenen ist durch beeidigte Zeugen hergestellt, die Ausflüchte des übelbeleumundeten Angeklagten sind in das klarste Licht gestellt, und es wurde derselbe, nachdem die Geschwornen auf die an sie gerichtete Frage: Ist der

Angeklagte, Joseph Sprenger, schuldig, das Verbrechen des qualificirten Diebstahls, zugleich der Summe nach Verbrechen, dadurch begangen zu haben, daß er am 5. Febr. d. Js., mit dem erschwerenden Umstande vorhergegangener Verbindung mit einem zweiten der Zeit noch unbekannten Burschen, im Hause des Krämers Andr. Vogt in Neustift bei Freising, Nachts ungefähr 3 Uhr, gewaltsam einbrach, und Gegenstände im Werthe zu 39 fl. entwendete, in der Absicht, dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu behalten, das Schuldig gesprochen, zu einer Arbeitshausstrafe von 6 Jahren verurtheilt und in die Kosten, die jedoch wegen seiner Mittellosigkeit auch hier dem Aerare zur Last fallen.

Nr. XI.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 23. Juni 1849.

Anklage

gegen den Redakteur August Napoleon Vecchioni von München, wegen Majestätsbeleidigung.

Nach Eröffnung der Sitzung schritt der Präsident zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei nachstehende Namen aus der Urne hervorgingen:

Joseph Rieder, Brauer v. Neuötting, abgelehnt vom Angeklagten;

Karl Dall'armi, Kaffetier von München, abg. von dem k. Staatsanwalte;

Heinrich Trothe, Fabrikant von München, abg. von dem k. Staatsanwalte;

Franz Paul Lang, Feilenhauer v München, abg. v. d. Ang.;

Dr. Friedr. v. Siegritz, Oekonom v. Reichersbeuern, abg. v. d. Ang.;

Franz Hanfstängl, Hofrath und Gutsbesitzer v. Pähl, abg. v. d. k. Staatsanwalte;

1) Franz Kustermann, Eisenhändler von München;

2) Franz Arnhard, Kaufmann von München;

3) Michael Huber, Fabrikant von Haidhausen;

Joseph Pentenrieder, Bürgermeister von Aibling, abg. v. d. Ang;

4) Alois Weingärtner, Kaufmann von Laufen;

5) Alois Oswald, Magistratsrath von Aibling;

Cesar Grandi, Weinwirth von München, abg. v. dem k. Staatsanwalte;

Friedrich Gmähle, Gastgeber von München, abg. v. d. k. Staatsanwalte;

6) Franz Sporer, Brauer von Freising;

Ferd. Scherer, Brauer von Pfaffenhofen, abg. v. d. Ang;

7) Anton Wagner, Maler von München;

8) Xaver Vötterl, Kaufmann von Weilheim;

9) Joseph Morassi, Gemeindevorstand und Kaufmann von Miesbach;

Georg Blum, Brauer von Burghausen, abg. v. d. Ang.;

10) Gottfried Lechner, Großhändler von München;

11) Joseph Stollreuther, Oekonom von Ingolstadt;

Adolph Otto, herzoglich Leuchtenberg'scher Administrationsrath von München, abgelehnt v. d. k. Staatsanwalte;

12) Franz Streicher, Accessist von München.

Auf Befragen des Präsidenten gibt der Angeklagte an:

Ich heiße August Napoleon Vechioni, bin 23 J. alt, kathol., gebürtig von Zweibrücken, in München wohnhaft, Redakteur des Gradaus und Studierender der Hochschule.

Präsident: Sind Sie immatriculirt?

Angeklagter: Am 14. April wurde ich bereits verhaftet, und konnte mich also für das zweite Semester nicht immatriculiren.

Nach erfolgter Beeidigung der Geschwornen wird das Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern ddo. 5. l. M. auf Verweisung der Sache vor das Schwurgericht verlesen, worauf der Staatsanwalt, k. Appellationsgerichtsrath Gresbeck, die Anklage, wie folgt, begründet:

Durch das Erkenntniß des k. Appell.-Gerichtes von Oberbayern vom 5. Juni heur. Jahres wurde gegen Aug. Nap. Vechioni auf Anklage erkannt, welche dahin gerichtet ist, daß er die Aufnahme des im Volksvereinsblatte von Jena Nro. 19. am 7. April h. J. erschienenen Aufsatzes mit der Ueberschrift „ein bayerisches Lustschloß", welcher seinem allgemeinen Inhalte nach Verleumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen über

die Person oder Regierungshandlungen Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern ausdrückt, in das von ihm redigirte Tagblatt „Gradaus" Nr. 107 und 108 vom 15. und 16. April l. J. angeordnet und dadurch vorsätzlich dessen weitere Verbreitung veranlaßt habe.

Demgemäß erklärt der Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen: Am 13. April heurigen Jahres wurde in dem hiesigen Märzvereine aus dem zu Jena erscheinenden Volksvereinsblatte Nr. 19 vom 7. April h. J., welches in München von Niemanden durch die Post bezogen wird, aber in mehreren Exemplaren an die Märzvereine gesendet worden ist, ein Artikel, betitelt: ein „bayerisches Lustschloß" vorgelesen. Unter den Anwesenden befand sich auch August Napoleon Vecchioni.

Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Märzvereines ein solches Exemplar erhalten konnten, so ließ sich Hr. Vecchioni auf Ansuchen mehrerer Mitglieder herbei, den Artikel in das Tagblatt Gradaus aufzunehmen.

Aug. Nap. Vecchioni, schon seit längerer Zeit der einzige verantwortliche Redakteur des genannten Tagblattes, überschickte nun wirklich dem Mathias Enzinger, Setzer in der Deschler'schen Buchdruckerei, den benannten Aufsatz mit der Bemerkung, ihn in das nächste Blatt des Gradaus zu setzen.

In Nr. 107 und 108 des erwähnten Tagblattes, welches in wenigstens 2000 Exemplaren gedruckt und ausgegeben wurde, erschien nun wirklich dieser Aufsatz. Er enthält unter anderen folgende Stellen: „In dieser Copie von Versailles, welche man Nymphenburg nennt, da sitzt König Max und brütet über dem Wohle seiner sprichwörtlich „biedern und treuen" Bayern; ja, man sagt, er quäle und ängstige sich gewaltig."

Eine weitere Stelle lautet: „Warum schleichen die offiziellen und nichtoffiziellen Vertrauten, nach denen hastig, mit wechselnder und ungeschickter Wahl gesendet wurde, heimlich, wie Diebe, nach dem entfernten Sommerschlosse des Königs?" — „Es ist fatal, man kann gegen die demokratische Coalition nicht einschreiten, denn sie begeht nichts Ungesetzliches. Diese Hand voll Men-

schen und so furchtbar! — Ach, die paar Menschen sind es nicht, und ihre Versammlungen nicht, und die bösen Flugblätter nicht, und die räsonnirenden Advokaten nicht, und die Linke der Kammer nicht; ach, das Alles nicht. Es sind 8 kurze Worte, die sich nicht verdauen lassen, die alle Schmerzen, Angst, Migraine verursachen; sie heißen:

„So kann man nicht mehr König seyn! — So aber möchte man fortan König seyn."

Die armen übelberathenen Soldaten! wohlexercirt, muthig, im Sinne des Dienstreglements brav und ehrenwerth, wichsen ihre Schnurbärte und harren des Wink's, der sie mißbrauchend gegen das Vaterland kommandirt. Sie werden kämpfen gegen ihre Brüder, die mit der Hoffnung aus schwerem Traume erwachten, endlich werde der Tag der Freiheit beginnen, die ihre Hände dem bewaffneten Bruder entgegenstrecken mit der Zuversicht, er werde seine Waffe zur Einigung und Kräftigung des kaum gewonnenen Vaterlandes gebrauchen. Der Soldat stößt die dargebotene Hand weg und setzt das Bajonett auf die Brust. Wofür? — für eine falsche abgestorbene Idee, für ein welkes abgelebtes Haus, für eine in sich zerfallene Familie."

Eine weitere Stelle: „Dann kann der Nymphenburger Geist des Absolutismus zur Ruhe kommen!" — „Dann könnte Ahasverus (der ewige Jude) die Grabesruhe endlich finden."

Endlich wird die weitere Stelle beigefügt:

„Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erbtheil lastet, doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen der Familienkrankheit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit verbinden. — Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Familie lastet! — So Bayern und sein König."

Aug. Nap. Vecchioni, wegen Verbreitung dieses Aufsatzes zur Rede gestellt, gesteht, daß er der einzige verantwortliche Redakteur des Gradaus sey, daß er in Folge der Auffoderung einiger Mitglieder des Märzvereines die Einrückung des fraglichen

Artikels, bei dessen Vorlesung er zugegen gewesen, in den Gradaus angeordnet habe, und daß endlich dieses Blatt in vielen, etwa 2000 Exemplaren gedruckt und verbreitet worden sey.

Da in diesem Aufsatze die Person des Souverains, sowie seine Regierungshandlungen durch Verachtung und Spott herabzuwürdigen getrachtet wird, so wird Aug. Nap. Vechioni hiemit angeklagt, das Verbrechen der Majestätsbeleidigung II. Grades dadurch begangen zu haben, daß er die Aufnahme des im Jenaer Volksblatte Nr. 19 erschienenen Aufsatzes „ein bayerisches Lustschloß" in das von ihm redigirte Tagblatt „Gradaus" einzurücken angeordnet und vorsätzlich dessen Weiterverbreitung veranlaßt habe.

Als Beweismittel für die Anklage dienen der in Nr. 107 und 108 des Tagblattes Gradaus vom 15. und 16. April heurigen Jahres erschienene Aufsatz mit der Ueberschrift: „ein bayerisches Lustschloß", der von Aug. Nap. Vechioni an den Setzer Enzinger geschriebene Brief, worin eine Auffoderung zur Einrückung enthalten ist, und endlich das Geständniß des Angeklagten.

Vertheidiger (Rechtsconcipient Carl Mayr): Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, es möchte dieser Artikel ganz im Zusammenhange verlesen werden.

Präsident: Das wird ohnehin sogleich geschehen; dieß waren nur die Beweisgründe.

Angeklagter! Sie haben gehört, welches Verbrechens Sie angeklagt sind. Sie haben auf eine frühere Frage bereits die Antwort ertheilt, daß Sie der Redakteur des Tagblattes, betitelt „Gradaus" seien. Ist dem so?

Angekl.: Ja.

Präs.: Sind Sie alleiniger und verantwortlicher Redakteur?

Angekl.: Ja.

Präs.: Warum nennen Sie sich am Schlusse „Agathon"?

Angekl.: Es kommt häufig vor, daß Redakteurs sich eigene Namen wählen.

Präs.: Es wird Ihnen bekannt seyn, was in Nr. 107 und 108 Ihres Blattes enthalten ist, nämlich der Aufsatz, betitelt „ein bayerisches Lustschloß."

Angekl.: Ja, ich kenne ihn, da ich ihn habe drucken lassen.

Präs.: Wer ist der Verfasser dieses Aufsatzes?

Angekl.: Das weiß ich nicht.

Präs.: Wie sind Sie dazu gekommen, denselben in Ihr Blatt aufzunehmen?

Angekl.: Der Artikel wurde im Märzvereine vorgelesen, er gefiel außerordentlich, man äußerte den Wunsch, denselben zu besitzen, und foderte mich auf, ihn in mein Blatt aufzunehmen. Dadurch moralisch gezwungen und keine Majestätsbeleidigung darin findend, nahm ich keinen Anstand, ihn aufzunehmen.

Präs.: Auf welche Weise haben Sie den Artikel aufgenommen?

Angekl.: Ich habe das Manuscript in die Druckerei geschickt, um es so schnell als möglich zu setzen. Am Freitag den 13. April Abends wurde der Artikel verlesen und am 14. habe ich das Jenenser Volkvereinsblatt in die Druckerei geschickt, am 15. erschien er.

Präs.: Was haben Sie in dem Schreiben an den Setzer angeordnet?

Angekl.: Er soll 1500 Exemplare drucken lassen, und den Druck beschleunigen.

Präs.: Ist der Befehl vollzogen worden?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wie viele wurden ausgegeben?

Angekl.: Ich weiß es nicht mehr so genau, aber gegen 500 sind ausgegeben worden.

Präs.: Sie wissen, daß die Polizeidirektion das Blatt mit Beschlag belegt hat?

Angekl.: Die Polizei hat es erst früh 9 Uhr mit Beschlag belegt. Samstag Abends waren schon viele ausgegeben. (Der Angeklagte recognoscirt die Aktenstücke.)

Präs.: Dieser Artikel also, wovon Sie anerkennen, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur Ihrem Setzer aufgetragen haben, ihn in den Gradaus so schnell als möglich aufzunehmen, lautet wie folgt:

„Durch eine dürre Haide führt der Weg. Schmächtige Linden fristen ihr Daseyn kümmerlich in der dünnen Lage schwarzer „Erde; der lechzenden Wurzelfaser, welche tiefer nach reichlicherer „Nahrung sucht, stellt sich trockener Kies entgegen, und sie stirbt „ab, wie die voreilige Sprosse des Baumes, welche nicht bedacht „hatte, daß zu ihrem weiteren Grünen und Gedeihen ein tieferer „innerer Fond nothwendig sey. Die Lindenallee neigt sich zu Ende, „und ein schnurgerader, langer, von stummen, ernsten, feierlich „hinsegelnden Schänen dünn bevölkerter Kanal eröffnet die Aussicht auf eine Reihe symmetrisch (gleichmäßig) verbundener Häuser „mit altfranzösischen Dächern und Gallerien. Als Centrum (Mittelpunkt) ihrer Gruppirung kann man eine große Fontaine „(Springbrunnen) annehmen, so hoch und in so dickem Strahle „ihr Wasser emporschleudernd, daß sie sich in einer meilenweiten „Entfernung als weißes, drohendes Gespenst präsentirt. In dieser „Copie von Versailles, welche man Nymphenburg — wie lucus a „non lucendo — nennt, da sitzt König Max und brütet über „dem Wohle seiner sprichwörtlich „biedern und treuen" Bayern; „ja man sagt, er quäle und ängstige sich gewaltig."

„Es ist ein junger König, er hat eine liebenswürdige Frau. „Er hat auch eine vollkommen ergebene Aristokratie um sich geschaart. Die Bourgeoisie (Spießbürgerthum) schwärmt, wenn „auch nicht gerade für seine Person, doch für das Haus Wittelsbach. Ein Wink von ihm bewegt 100,000 Mann trefflicher „Kerntruppen. Wenn auch der Papa bös gewirthschaftet hat, so „bleibt ihm doch ein artiges Vermögen und ein schöner Gehalt, „um über die Anständigkeit hinaus leben zu können. Ueber das „ganze Land sind seine Schlösser, Gärten und gefüllte Keller verbreitet. In München allein steht eine alte Residenz, die ist so „groß wie die Stadt Jena. Dann ist auch noch dort ein italienischer Palast, den haben die größten Künstler unserer Zeit innen „mit kostbaren Fresken ausgeschmückt. Ferner bildet die nördliche „Grenze dieser Residenz eine nagelneue Flucht von stolzen Gebäuden, in denen sich die Krongemächer und der Thronsaal voll riesengroßer, goldener Herzoge und Kaiser befinden. Endlich steht

„noch ein ungeheures, rothes, gothisches Schloß, das drei Jahres-„einkünfte eines Großherzogthums werth ist, fix und fertig zu sei-„ner Disposition da. Was will des Menschen Gelüsten noch mehr? „Was ist es, daß dieser glückselige Herrscher in dem einsamen, „kahlen, abgeschmackten Nymphenburg sitzt, sich ängstigt und an „den Nägeln kaut? Was verdirbt ihm die Lebensfreude, schafft „Unverdaulichkeit und Migraine? Warum schleichen die offiziellen „und nichtoffiziellen Vertrauten, nach denen hastig, mit wechselnder „und ungeschickter Wahl gesendet wurde, heimlich, wie Diebe, nach „dem entfernten Sommerschlosse des Königs? Warum verleugnen „sie diesen Besuch und erröthen bei der Beschuldigung, als ob sie „etwas Entehrendes begangen hätten? Warum verwahrt sich Fr. „Rohmer in der Zeitung gegen Nymphenburg? Warum verwahrt „sich der Hof von Nymphenburg gegen Fr. Rohmer? Warum „werden Bluntschli, Abel, Lerchenfeld, Dönniges mit zweideutigem „Lächeln, mit Achselzucken, mit öffentlichem Spott als Nymphen-„burger Gäste bezeichnet? Warum sagt man dem abgetretenen „Ministerium mit Hohn Adieu, und warum begrüßt man das neue „Ministerium mit Hohn? Es sind doch achtungswerthe Männer, „und König Max ist ein mächtiger und glücklicher Monarch!"

„Da ist aber auch in der Sendlingerstraße ein Vaterlands-„verein, eine Coalition aller demokratischen Vereine. Ferner macht „manchmal ein einfacher Advokat oder ein Literat einen Spazier-„ritt zur Erholung auf die Nymphenburgerstraße, und flugs wer-„den dort alle Wachen verdoppelt. Wenn das die Feinde sind, so „sind's doch wahrlich schwache Feinde gegen eine bereitwillige Ar-„mee von 100,000 Mann. Aber, es ist fatal, man kann gegen „die demokratische Coalition nicht einschreiten, denn sie begeht „nichts Ungesetzliches. Diese Hand voll Menschen und so furcht-„bar! — Ach, die paar Menschen sind es nicht, und ihre Ver-„sammlungen nicht, und die bösen Flugblätter nicht, und die rä-„sonnirenden Advokaten nicht, und die Linke der Kammer nicht; „ach, das Alles nicht. Es sind 8 kurze Worte, die sich nicht ver-„dauen lassen, die alle Schmerzen, Angst, Migraine verursachen; „sie heißen:

„So kann man nicht mehr König seyn! — So aber möchte „man fortan König sein."

„Die armen übelberathenen Soldaten! wohlexercirt, muthig, „im Sinne des Dienstreglements brav und ehrenwerth, wichsen ihre „Schnurbärte nud harren des Wink's, der sie mißbrauchend gegen „das Vaterland kommandirt. Sie werden kämpfen gegen ihre Brü„der, die mit der Hoffnung aus schwerem Traume erwachten, end„lich werde der Tag der Freiheit beginnen, die ihre Hände dem „bewaffneten Bruder entgegenstrecken mit der Zuversicht, er werde „seine Waffe zur Einigung und Kräftigung des kaum gewonnenen „Vaterlandes gebrauchen. Der Soldat stößt die dargebotene Hand „weg und setzt das Bajonett auf die Brust. Wofür? — für eine „falsche, abgestorbene Idee, für ein welkes abgelebtes Haus, für „eine in sich zerfallene Familie."

„Nun Monarch, warum zauderst du? Soldat, stoß zu! Wa„rum klirren nur die Sporen und klatschen die Reitpeitschen; wa„rum schlagen die Kugeln nur zur Uebung in den Kugelfang? Ist „dies Menschlichkeit, ist es Liebe zum Volke? — Keineswegs. Man „weiß sehr gut, daß das Volk nicht freiwillig sich in das abgelegte „Joch zurückbegibt; man weiß dies, trotz den Beipflichtungen der „wimmernden Geldmenschen und Feiglinge, trotz der heulenden Pfaf„fen, trotz der fluchenden Aristokratie, trotz der seufzenden Lüge des „Constitutionalismus. Aber warum wagt man immer noch nicht „den Schlag? Der 21. April mit seiner demokratischen Kammer „steht vor der Thüre. Die schönen Beispiele in Berlin und Wien „locken. Frisch die Bursche auseinandergejagt und ein neues Wahl„gesetz oktroyirt, dann kann der Nymphenburger Geist des Absolu„tismus zur Ruhe kommen! — — Es geht nicht; der Absolutis„mus kann nicht leben und nicht sterben; — er hat noch zu viel „Macht zum Sterben, zu wenig zum Leben. Ja, wenn die De„mokratie unüberlegt und voreilig losbrechen wollte, dann wäre „unter den schützenden Fittichen des Belagerungszustandes Manches, „Vieles, Alles zur temporären Unterdrückung zu thun; aber diese „vermaledeite Demokratie ist während eines Jahres klug geworden. „Man reizt sie, man sticht sie mit Nadeln und zwickt sie mit Zan-

„gen, reaktivirt (setzt wieder ein) ultramontane Professoren; man „chikanirt durch geheime Polizei; man läßt zwei abgetretene „Staatsmänner (Abel und Maurer) sich öffentlich herumbeißen, sich „gegenseitig das Zeugniß ausstellen, mit welcher Niederträchtigkeit „die Staatsverwaltung gehandhabt wurde; ja, man verbietet — ein „schmerzliches Verbot! — den Bockkeller und das Salvatorbier. — „Lumperei! spricht die Demokratie, damit fängt man uns nicht „mehr. Die Demokratie harrt geduldig, ob es der Gewalt beliebe, „ihren Constitutionseid zu brechen. Sollte dieß geschehen, dann „freilich würde eine Kluft zwischen König und Volk sich aufthun, „welche durch viele, viele Leichen nicht mehr auszufüllen wäre, dann „könnte der Absolutismus sammt seinen 100,000 Mann doch schach „und matt werden, dann könnte Ahasverus (der ewige Jude) die „Grabesruhe endlich finden."

„Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erbtheil lastet, „doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen der Familienkrank-„heit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit ver-„binden. — Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Fa-„milie lastet! — So Bayern und sein König." Der übrige Theil des Artikels wird von der Staatsbehörde nicht als incriminirend bezeichnet. (Der Angeklagte erkennt den an den Setzer Enzinger geschriebenen Brief auf Vorlesen an.) Sie haben diesen Artikel im Volksblatte natürlich sehr genau durchlesen müssen, weil Sie alle Fremdwörter in das Deutsche übersetzten?

Angekl.: Ich habe ihn nur oberflächlich durchgelesen, was schon daraus hervorgeht, daß gerade die wichtigsten Fremdwörter, z. B. lucus a non lucendo u. a. nicht verdeutscht sind, was doch von sehr wenigen begriffen werden wird.

Präs.: Sie übersetzten aber dennoch einige Worte, z. B. „symmetrisch" mit „gleichmäßig", „Centrum" mit „Mittelpunkt", „Fontaine" mit „Springbrunnen", „Bourgeoisie" mit „Spießbürgerthum". Statt „Ahasverus" haben Sie hineingeschrieben „ewiger Jude"; also war Ihnen der Inhalt von der Versammlung des Märzvereins her schon bekannt. Sie hätten aber denn doch bei der Versammlung wahrnehmen können, daß dieser Artikel in einem Tone geschrieben ist, der un-

möglich mit der Freiheit der Presse vereinbar ist? Die freie Presse haben wir zwar, aber der Artikel enthält offenbar freche Aeußerungen; das hätte Ihnen als Literaten auffallen dürfen?

Angekl.: Ich finde in diesem Artikel keine Majestätsbeleidigung.

Präs.: Der Artikel hat ohne Zweifel einen hiesigen Verfasser, denn solche Specialitäten, z. B. „die Versammlung in der Sendlingerstraße" würden in Jena kaum bekannt seyn. Ich frage Sie nochmal: ist der Autor Ihnen bekannt?

Angekl.: Nein; es wird Professor Sieber aus Jena, der mir unbekannt ist, genannt.

Präs.: Ist von diesem Blatte dem Märzvereine regelmäßig ein Exemplar geschickt worden?

Angekl.: Nein, es war damals das erstemal.

Staatsanw.: Sie haben sich vorhin dahin ausgesprochen, daß gerade der Ausdruck lucus a non lucendo nicht in's Deutsche übertragen sey; es findet sich jedoch im Artikel unten eine Bemerkung, in welcher derselbe in's Deutsche übersetzt ist. Es steht dabei ein Kreuzchen und unten ist beigefügt: „Wie man sagt: „Gerechtigkeiten", weil dabei von Gerechtigkeit nicht die Rede ist". Von wem wurde wohl das beigefügt?

Angekl.: Diese Bemerkung ist im Originale selbst enthalten.

Die Zeugen deponirten bei ihrer Vernehmung im Wesentlichen Folgendes:

1) Matthias Enzinger, Schriftsetzer in der Deschler'schen Buchdruckerei, gibt an, es sei ihm der in Frage stehende Artikel im Manuscripte zum Drucke überbracht worden, nebst einem Briefe des Redakteurs Vecchioni (mit der Unterschrift „Agathon"), worin derselbe die Beschleunigung des Druckes anempfiehlt, und dessen wörtlichen Inhalt Zeuge auf Vorlesen bestätigt; der bekannte Aufsatz sei noch am Samstage gesetzt und mit dem Blatte Abends ausgegeben worden. Der Zeitungsexpeditor habe die Ausgabe des Blattes zu besorgen.

2) Johann Ficker, Expeditor des Tagblattes „Gradaus“, dessen Redakteur ihm auch unter dem Namen Agathon bekannt ist, sagt aus, daß erst seit der Verhaftung des Redakteurs der Absatz des Gradaus so zugenommen habe, daß 2500 bis 3000 Exemplare unter die Colporteure vertheilt werden. Nach der Beschlagnahme des Blattes sei dasselbe nicht mehr nachgedruckt worden, sondern schon ausgegeben gewesen.

Angekl. (zum Zeugen): Erinnern Sie sich nicht mehr, daß am 14. April ein Colporteur Ihnen eine Mittheilung gemacht habe, daß nämlich das Blatt confiscirt würde, bevor es aus der Druckerei komme. Sie haben es mir selbst als Neuigkeit gesagt.

Zeuge: Es kann wohl sein, ich erinnere mich dessen aber nicht.

Präs.: Wie kommt es, daß die Exemplare, obwohl die Warnung schon Nachmittags geschah, dennoch ausgegeben wurden?

Angekl.: Es war schon zu spät, und ich wußte nicht, ob dieser Mann die Wahrheit spreche.

3) Gottfr. Behr, Buchbinder und Expeditor des Gradaus in der Vorstadt Au, erklärt, daß am Sonnabend Abends Exemplare der fraglichen Nummer des Gradaus zu ihm gekommen seien, die aber bereits vor der am andern Tage erfolgten Beschlagnahme des Blattes ausgegeben worden seien.

4) Dr. Riedl, k. Advokat in München: Alles, was ich weiß, ist Folgendes: Ich kam an diesem Abende (es mag der 13. April gewesen seyn, ich weiß es aber nicht gewiß, jedoch ist über die Identität des Faktums kein Zweifel denkbar) erst gegen ½10 Uhr in die Versammlung des Märzvereines. Ich habe damals das Präsidium nicht geführt; als ich eintrat, fand ich den Saal sehr gefüllt, und es wurde eben durch den Vorsitzenden Herrmann etwas vorgelesen, dessen Inhalt ich, da ich hart an der Thüre stand, aus eigener Wahrnehmung nicht habe auffassen können. Erst als die Vorlesung beendigt war, begab ich mich zu dem Tische des Ausschusses des Märzvereines und erfuhr da, daß unter den Einläufen desselben Tages unter andern das Jenenser Volks-Vereinsblatt sich befinde, und in diesem Blatte der fragliche Artikel „ein

bayerisches Lustschloß" enthalten sei. Alsdann wurde davon gesprochen, daß dieser Artikel vorgelesen worden sei. Dieß ist Alles, was ich von der Sache weiß.

Präs.: Ist Ihnen erinnerlich, daß von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, Vecchioni wolle diesen Artikel in den Gradaus aufnehmen?

Zeuge: Hievon weiß ich Nichts.

Präs.: Haben Sie den Artikel selbst gelesen?

Zeuge: Ich habe das Original des Jenenser Vereinsblattes auf dem Präsidententische liegen gesehen, und es selbst gelesen. Sonst ist mir nichts bekannt.

5) Rechtspraktikant Maierhofer: Ich habe das Blatt selbst nicht gesehen, sondern nur den Artikel vorlesen gehört.

Präs.: Ist Ihnen erinnerlich, daß damals der Wunsch geäußert wurde, daß der Artikel in den Gradaus aufgenommen werde?

Zeuge: Ja. Ob aber desfalls ein Ansinnen an Vecchioni gestellt wurde, weiß ich nicht. Es waren damals bei 500 Personen anwesend.

Staatsanwalt: Wollen Sie sich genauer darüber äußern, ist im Märzvereine nicht davon gesprochen worden, daß der fragliche Artikel in den Gradaus eingerückt werden soll?

Zeuge: Ja; wenn ich nicht irre, es war gerade eine Pause, ich weiß nicht, zu welchem Zwecke; da nun einige Exemplare des Blattes vertheilt wurden, äußerten Mehrere, sie möchten es auch erhalten, worauf Vecchioni die Zusicherung machte, den Artikel in den Gradaus aufzunehmen.

Der Präsident verlas hierauf ein Schreiben des k. Oberpostamtes München des Inhalts, daß in München von Niemanden das Jenenser Vereinsblatt durch die Post bestellt oder bezogen werde, und lud sodann den k. Staatsanwalt ein, seine Anklage zu begründen.

Staatsanwalt: Meine Herren! Der Gegenstand der Anklage ist, daß der Angeklagte das Verbrechen der Majestätsbeleidigung zweiten Grades dadurch verübt habe, daß er durch Aufnahme jenes Aufsatzes aus dem Jenenser Vereinsblatte, in das hiesige Tagblatt „Gradaus", durch welchen Aufsatz Se. Maj. der König von Bayern durch Schmäh-

ungen, Verleumdung und Spott herabgewürdigt wurde, vorsätzlich die weitere Verbreitung veranlaßte. Das Resultat der heutigen Zeugenvernehmung hat der Staatsbehörde die rechtliche Ueberzeugung verschafft, daß alle Momente vorliegen, die zur Anklage nothwendig sind.

Daß der Ihnen vorgelesene Artikel „Ein bayerisches Lustschloß" ein solcher sei, in welchem die Person des Souveräns oder dessen Regierungshandlungen verachtet, verspottet und herabgewürdigt werden, das meine Herrn! geht aus dem Inhalte desselben ganz klar und evident hervor. Ich erlaube mir in dieser Beziehung kurz darauf hinzuweisen, daß in diesem Artikel gleich beim Beginn gesagt wird: „In dieser Copie von Versailles, welche man Nymphenburg „— wie lucus a non lucendo — nennt, da sitzt König Max und „brütet über dem Wohle seiner sprichwörtlich „biedern und treuen" „Bayern; ja man sagt, er quäle und ängstige sich gewaltig"

Kurz darauf kommt die Stelle vor: „Was ist es, daß dieser „glückselige Herrscher in dem einsamen, kahlen, abgeschmackten Nym„phenburg sitzt, sich ängstigt und an den Nägeln kaut?"

Meine Herren! Ist dieser Ausdruck nicht Verachtung oder Spott? Ist es nicht Spott, wenn vom Regenten gesagt wird, er quäle und ängstige sich, und kaue an den Nägeln, wenn es sich darum handelt, das Wohl seiner Unterthanen zu begründen? Das ist über allen Zweifel erhaben. Meine Herren! Ist es nicht eine schimpfliche Schmähung, wenn in diesem Artikel weiter gesagt wird, zu Sr. Maj. dem Könige Max, der in Nymphenburg wohne, schleichen die offiziellen und die nicht offiziellen Vertrauten, nach denen hastig, mit wechselnder und ungeschickter Wahl gesendet wurde, heimlich, wie Diebe?

Ist es nicht Schmähung, wenn von Sr. Majestät gesagt wird: „Fatal, man kann gegen die demokratische Coalition nicht „einschreiten, denn sie begeht nichts Ungesetzliches. Diese Hand „voll Menschen und so furchtbar! — Ach die paar Menschen sind „es nicht und ihre Versammlungen nicht, und die bösen Flugblät„ter nicht und die räsonnirenden Advokaten nicht, und die Linke der „Kammer nicht; ach, das Alles nicht. Es sind acht kurze Worte,

„die sich nicht verdauen lassen, die alle Schmerzen, Angst, Mi-
„graine verursachen; sie heißen:

„So kann man nicht mehr König seyn! So aber
„möchte man fortan König seyn."

Ist dieser Satz anders zu verstehen, als daß der Person des Königs Absolutismus vorgeworfen wird? Ist der Vorwurf des Absolutismus nicht der Vorwurf eines Eidbruches, nachdem der König beim Beginn der Regierung eidlich gelobt hat, die Constitution aufrecht zu erhalten?

Meine Herren! Ist es nicht eine Schmähung gegen die Person des Königs, wenn im Artikel gesagt wird, „der Soldat streite „für eine falsche, abgestorbene Idee, für ein welkes, abgelebtes „Haus, für eine in sich zerfallene Familie"? Ist es nicht eine Schmähung, meine Herren! wenn im Artikel gesagt wird, nur dann, wenn bei uns solche Tage eintreten, wie in Berlin und Wien, nur dann könne der Nymphenburger Geist des Absolutismus zur Ruhe kommen?

Wird hier nicht mit klaren, deutlichen Worten Seiner Majestät, die als Nymphenburger Geist bezeichnet wird, Absolutismus vorgeworfen? (Lautes Gelächter. Der Präsident ruft zur Ruhe.)

Ist es nicht schimpfliche Schmähung gegen Se. K. Maj., wenn gesagt wird: „Die Demokratie harrt geduldig, ob es der Gewalt „beliebe — ihren Constitutionseid zu brechen. Sollte „dieß geschehen, dann freilich würde eine Kluft zwischen König „und Volk sich aufthun, welche durch viele, viele Leichen nicht „mehr auszufüllen wäre, dann könnte der Absolutismus sammt „seinen hunderttausend Mann doch schach und matt werden, dann „könnte Ahasverus die Grabesruhe endlich finden." Von wem ist hier die Rede, der die Ruhe finden soll? Wer soll Ahasverus seyn?

Endlich, meine Herren! ist es nicht eine im höchsten Grade herabwürdigende Schmähung, wenn von Sr. Maj. mit klaren und dürren Worten gesagt wird: „Unglücklicher Monarch, auf dem „ein schweres Erbtheil lastet! doppelt unglücklich, weil mit dem „Kainszeichen der Familienkrankheit (Absolutismus) sich Geistlo-

„sigkeit und Unentschlossenheit verbinden. — Unglückliches Land, „auf dem eine solche kranke Familie lastet! So Bayern und sein „König."

Meine Herren! Sie wissen, was Kainszeichen bedeutet. Sie wissen, daß dasselbe allgemein anerkannt ist als das Zeichen eines Gebrandmarkten, das Zeichen eines Verbrechers; daß es davon hergenommen ist, daß nach den Worten der Schrift Gott selbst dem Brudermörder Kain, nachdem er seinen Bruder Abel erschlagen, das Zeichen des Verbrechens auf die Stirne gedrückt hat. Dieses Zeichen, wird hier gesagt, trage Se. Maj. der König an sich. Nicht genug! Ist es nicht eine herabwürdigende und schimpfliche Schmähung, wenn von Sr. Majestät gesagt wird, daß mit diesem Zeichen des Verbrechens sich Geistlosigkeit verbinde?

Der Geist, meine Herren! ist das, was den Menschen vom Thiere unterscheidet. Der Mangel dieses Zeichens wird Sr. Majestät vorgeworfen.

Endlich, meine Herren! ist es nicht eine Schmähung, wenn in diesem Artikel mit klaren, dürren Worten gesagt wird: „Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Familie lastet!" Ist der Umstand, daß Se. Majestät als Glied der königl. Familie eine Last für das Land sey, nicht eine schimpfliche Schmähung?

Die Staatsbehörde glaubt keine Silbe weiter nöthig zu haben, um Ihnen aus einander zu setzen, daß dieser Ausdruck, gegen die Person des Königs gebraucht, die schimpflichste Schmähung gegen dessen Person enthalte.

Meine Herren! das erste gesetzliche Erfoderniß zum Thatbestande des vorliegenden Verbrechens ist, daß in einem schriftlichen Aufsatze die Person des Souveräns durch schimpfliche Schmähung herabzuwürdigen getrachtet wurde. Diese Thatsache ist mit den klaren Worten des Artikels ausgesprochen.

Ein weiteres Erfoderniß ist, daß dieser Artikel wirklich verbreitet worden ist. Diese Thatsache wird jedoch nicht erst bezweifelt werden können, wenn Sie sich erinnern an die Worte des Angeklagten, der selbst gesagt hat, daß 1500 — 2000 Exemplare wirklich gedruckt und ausgegeben wurden. Es kann Ihnen um so

minder zweifelhaft seyn, wenn Sie sich erinnern an die Zeugen Enzinger und Ficker, wornach 2500 — 3000 Exemplare gedruckt und sämmtlich verausgabt wurden, indem vorerst der größere Theil und später noch weitere 500 Exemplare gedruckt und ausgegeben wurden. Die geschehene Verbreitung dieses Artikels, meine Herren! an Personen, die vor dem Erscheinen dieses Blattes von diesem Artikel keine Kenntniß hatten, ist aber evident nachgewiesen durch den Umstand, daß nach Angabe der Zeugen im Märzverein nur 300 bis 400, höchstens 500 Personen anwesend gewesen seien, daß also diese das Vorlesen des Artikels gehört haben könnten, und wenn es Ihnen beliebt, sich weiter erinnern zu wollen, daß nach amtlicher Aufklärung des hiesigen Oberpostamts das Jenaer Vereinsblatt, aus dem dieser Artikel abgedruckt wurde, von Niemanden in München bestellt ist. Dieses Blatt des „Gradaus" allein ist es, von welchem die große Anzahl von Personen, welche den Gradaus lesen oder gekauft haben, von diesem schimpflichen Artikel Kenntniß erhielt. Die Thatsache also, daß dieser verletzende Artikel, in welchem schimpfliche Schmähungen gegen Se. Majestät enthalten sind, wirklich verbreitet worden, wird wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ebenso gewiß, m. H.! ist die weitere Thatsache, daß der Angeklagte die Verbreitung angeordnet hat. Er selbst hat hier in Ihrer Gegenwart gesagt, daß er in Folge einer Einladung und Aufforderung von mehreren Bekannten den Abdruck dieses Artikels in sein Tagblatt „Gradaus" angeordnet hat. Es ist dieses auch durch den zu den Acten gekommenen Brief des Angeklagten an den Zeugen Enzinger hergestellt, in welchem Brief er den Enzinger entschieden aufgefordert hat, möglichst schnell 1500—2000 Exemplare dieses Artikels abzudrucken, und zwar ganz gewiß in das Blatt des nächstfolgenden Tages, wenn auch alles Andere herausbleiben müsse.

Nun, m. H., übrigt nur noch zu erörtern, ob diese Verbreitung eine vorsätzliche gewesen. Auch diese Thatsache m. H. kann nicht zweifelhaft sein; der Angeklagte hat selbst in Ihrer Gegenwart zugestanden, daß er gegenwärtig gewesen in der Versammlung

des Märzvereins, als das Jenenser Vereinsblatt vorgelesen wurde, daß er also von dem Inhalt dieses Artikels gute Kenntniß hatte. Der Angeklagte hat ferner in Ihrer Gegenwart zugestanden, daß er diejenigen Fremdwörter, welche für das allgemeine Publikum nicht verständlich sein konnten, durch deutsche Wörter ersetzt habe, welche eingeschaltet worden. Diese Thatsache des Einschaltens deutscher Wörter statt fremder Wörter hätte offenbar nicht geschehen können, hätte er den ganzen Artikel vor der Einrückung in sein Blatt nicht noch einmal gelesen. Hat er aber den Artitel durchgelesen, so mußte er den Inhalt desselben vollständig kennen.

Daß die Verbreitung dieses Artikels auch vorsätzlich gewesen, geht auch aus dem Umstande hervor, daß ausdrücklich 1500—2000 Exemplare abzudrucken von dem Angeklagten angeordnet wurde und daß er, als diese Anzahl vergriffen war, noch eine weitere Anzahl von 500 Exemplaren abdrucken ließ; es mußte daher die Verbreitung dieses Artikels in seiner Absicht gelegen sein, und zwar vorsätzlich.

Meine Herren! Diese Verbreitung war um so mehr vorsätzlich, als der Angeklagte heute in der Vernehmung noch ferner angegeben hat: es sei ihm vom Zeitungs-Expeditor gesagt worden, es sei ein Mann da gewesen, und habe vor der Ausgabe dieses Artikels gewarnt, indem er sagte, derselbe würde confiscirt werden; daß aber dessenungeachtet, obwohl diese Warnung vorhergegangen war, nicht blos die damals gedruckten Exemplare verbreitet wurden, ja daß nach vollständiger Vergreisung dieser 1500 Exemplare von ihm noch weiters der Abdruck von nochmal 500 Exemplaren angeordnet wurde.

Durch diese Erörterung, meine Herren! glaube ich Ihnen dargethan zu haben, daß alle Momente zur rechtlichen Ueberzeugung gebracht worden sind, auf welchen die Anklage beruht. Die Staatsbehörde vertraut Ihrer weisen Umsicht und klaren Einsicht, daß Sie den Ausspruch nach Ihrer reiflichen Ueberlegung fällen werden.

(Der Vertheidiger bittet für seinen Clienten um das Wort.)

Angekl.: Meine Herren Geschwornen! ich habe nur ganz kurze Worte an Sie zu richten bezüglich meiner Vertheidigung.

Nicht um meine Freiheit zu vertheidigen, nicht darum ist es mir zu thun, nur um meine Grundsätze zu vertheidigen. Ich weiß, daß wenn die Freiheit Aller gedeihen und blühen soll, der Einzelne seine Freiheit zum Opfer bringen muß, und gerne opfere ich für das gemeinsame Wohl des Vaterlandes meine Freiheit, ja mein Leben. Ein jeder Mann von Charakter muß Grundsätze haben, aber wenn er angegriffen wird, diese auch zu wahren wissen. Ich befinde mich in dieser Lage. Ich bin angeklagt nach Art. 311 Theil I. des Strafgesetzbuches des Verbrechens der Majestätsbeleidigung. Sie werden erlauben, daß ich Ihnen den Artikel vorlese. Er hängt mit meiner Vertheidigung innig zusammen. Er lautet:

„Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verleumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet.“ Diese beiden Stellen sind auf mich anwendbar. „Endlich VI. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains und zu ein- bis vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt.......

Präs.: Sie haben von der Schuld zu sprechen, von der Strafe zu sprechen ist Sache der Richter. Die Geschworenen haben blos Ihre Schuld zu beurtheilen.

Angekl.: Meine Herren! Als im vorigen Jahre das deutsche Volk sich erhob, als es die schimpflichen Bande der Knechtschaft brach, da hat es keine große Achtung vor diesem Gesetze bewiesen. Hätte man damals die Macht in Händen gehabt, wie jetzt, seien Sie überzeugt, drei Viertheile der Bürger Münchens hätten die bekannte Abbitte leisten müssen, und wären auf mehrere Jahre in's Arbeitshaus gewandert. Meine Herren! soll der Konstitutionalismus in Bayern Sinn haben, soll er Wahrheit sein, und keine Lüge, so kann dieses Gesetz in seiner alten Form in der Jetztzeit keine Geltung haben; denn, meine Herren! in einem konstitutio-

nellen Staate kann von Regierungshandlungen, was man eben unter Regierungshandlungen des Souverains versteht, keine Rede sein, da alles durch die verantwortlichen Minister gehen muß. Die offiziellen Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuch nach den Protokollen des geheimen Raths vom J. 1818, nach welchen die Richter urtheilen müssen, sagen: unter Regentenhandlungen sind nur diejenigen zu verstehen, welche entweder mit der Unterschrift Sr. Majestät oder im Namen des Königs auf allerhöchsten speziellen Befehl von den Ministern ausgehen. Abgesehen davon, daß von einem allerhöchst speziellen Befehl bei verantwortlichen Ministern keine Rede sein kann, so würde gerade durch dieses Gesetz die Besprechung der für das Wohl des Staates und des ganzen Volkes wichtigsten Gegenstände ganz und gar abgeschnitten. Bescheidener Tadel, sagen die Anmerkungen, sei erlaubt, nicht aber entschiedene Mißbilligung. Wenn Sie daher einmal ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium unterschreiben wegen irgend einer Handlung, die auch Se. Maj. der König gebilligt hat, so machen Sie sich nach diesem Gesetz des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, denn ein Mißtrauensvotum enthält eine entschiedene Mißbilligung. Meine Herren! Dieses Gesetz kann in seiner alten Form in der Neuzeit keine Geltung mehr haben, wie denn auch in den Staaten, wo die französische Gesetzgebung, der Code Napoleon Geltung hat, kein Artikel über Majestätsbeleidigung sich findet. Meine Herren! Sie erinnern sich wohl aus frühern Zeiten, wie speichelleckerische Fürstenknechte, die sich nie um das Wohl des Vaterlandes kümmern, diesem Artikel eine grausenhafte Auslegung gaben, daß man die edelsten Männer als Märtyrer der Wahrheit in Ketten und Banden schlug. Wenn Sie sich erinnern, hat man voriges Jahr viele politische Gefangene entlassen, die schon sehr lange gesessen sind. Ich habe gesagt, daß dieses Gesetz keine Geltung mehr haben kann. Ueber die Strafe ist es mir nicht erlaubt, zu sprechen. Aber ich glaube auch, daß Sie dem Vaterlande und der Jugend einen großen Dienst thun, würden Sie durch ein freisinniges Urtheil diesem Gesetze den Stachel rauben. Meine Herren! Dieser Artikel hat nicht einmal Anwendung auf mich. Zu dem

Verbrechen der Majestätsbeleidigung gehört Vorsätzlichkeit. Diese kann mir nicht nachgewiesen werden. Der Artikel wurde im Märzverein verlesen. Ich bin nicht der Autor. Er wurde an den Märzverein gesendet, von dem provisorischen Präsidenten pflichtgemäß als zum Einlauf gehörig vorgelesen; er fand großen Beifall; viele äußerten den Wunsch, denselben zu besitzen. Ich wurde von mehreren Freunden aufgefordert, ihn in mein Blatt aufzunehmen, und ich nahm auch keinen Anstand, diesem Wunsche nachzukommen. Meine Herren! Ich bemerkte, der Artikel wurde im Märzverein vorgelesen. Dadurch war er für mich ein Factum, etwas Geschehenes. Sie wissen selbst, daß wie es Mode ist, die Verhandlungen in Volkskammern in Zeitungen zu besprechen, es auch Mode ist, über Verhandlungen größerer Versammlungen ein Referat zu liefern. In demselben Blatte wird sich ganz kurz ein Referat über den Märzverein vorfinden. Dieser Artikel bildet einen Theil des Referates, und als solcher wurde er von mir aufgenommen, theils um den Wünschen des Märzvereins nachzukommen, theils um meine Abonnenten zu befriedigen. Meine Herren! Ein Factum, etwas Geschehenes nachzuerzählen, das kann nie und nimmermehr Verbrechen sein. Und weiter habe ich nichts gethan. Meine Herren! Ich bin überzeugt, hätten andere Zeitungen, z. B. die neue Münchener Zeitung, vielleicht mit der hämischen Bemerkung, der Artikel sei im Märzvereine vorgelesen worden, denselben gebracht, da wäre wohl nichts geschehen. Sie haben die Zeugen gehört. Herr Dr. Riedl hat gesagt, daß die Sitzung öffentlich gewesen sei, — ich weiß nicht, ob öffentlich oder geschlossen, doch der Märzverein ist so groß, daß der an der Thüre Stehende nicht wissen kann, gehört der oder der dazu oder nicht, denn er zählt über 1500 Mitglieder. Die Sitzung ist also eine öffentliche. Meine Herren! Ich frage: ist es kein Verbrechen, den Artikel unter eine große Volksmenge durch Vorlesen verbreitet zu haben, so kann es auch kein Verbrechen sein, denselben durch den Druck verbreitet zu haben, das Eine folgt aus dem Andern, und bis jetzt habe ich noch nicht gehört, daß gegen den Märzverein eine Untersuchung deßhalb eingeleitet worden ist.

Was die Anzeige von bevorstehender Confiskation des Blattes betrifft, so hatte ich, abgesehen davon, daß ich nicht wissen konnte, ob dieser Mann die Wahrheit sagte, keine Lust, einer Laune der Polizei zu Liebe, welche schon sehr oft Schriften confiscirt hatte, die sie nach einem oder zwei Tagen wieder frei geben mußte, mir einen großen materiellen Schaden zuzufügen; die Warnung kam erst Nachmittags 4 Uhr; der Artikel war schon vollkommen gesetzt und zum Drucke hergerichtet; man hätte ihn also noch einmal herausnehmen müssen; dann hätte das Blatt Abends nicht mehr erscheinen können, und ich wäre meinen Abonnenten gegenüber in eine mißliche Lage gerathen. Einen Anklagegrund will man auch daraus hernehmen, daß ich den Artikel vor der Verbreitung jedenfalls genau gelesen haben müßte, da ich die Fremdwörter in Klammern in's Deutsche übersetzte. Wie schon vorhin gesagt, ist dieß nicht ganz richtig; ich glaubte diesen Artikel noch im Kopfe zu haben; merken Sie wohl: ich glaubte, diesen Artikel noch im Kopfe zu haben, da ich ihn im Märzvereine vorlesen hörte; es befanden sich indessen in demselben viele Fremdwörter, und da ich viele Abonnenten habe, welche dieselben nicht verstehen, so entschloß ich mich, dieselben in's Deutsche zu übersetzen. Daß ich aber den Artikel nur ganz oberflächlich durchgelesen habe, zeigt schon der Umstand, daß ich gerade solche Fremdwörter, die am seltensten vorkommen und von den Wenigsten verstanden werden, nicht in's Deutsche übersetzt habe, wie z. B. lucus a non lucendo und andere mehr; hätte ich den Artikel genau durchgelesen, so würde ich gewiß diesen Ausdruck, den wohl sehr wenige meiner Abonnenten verstanden haben mögen, erläutert haben. Meine Herren! den Artikel selbst zu vertheidigen überlasse ich dem Herrn Vertheidiger; es ist dieß eine rein juristische Frage, und obwohl ich auch in dieser Beziehung Manches noch sagen könnte, so will ich, wie gesagt, dieses doch meinem Herrn Vertheidiger anheimstellen; so nur noch ein paar Worte: Meine Herren! mein Prozeß ist in vieler Hinsicht ein Tendenzprozeß, d. h. ein Prozeß nach Meinungen: Sie werden sich erinnern, man hat Ihnen gesagt: „da ist es ganz sicher, daß das und das gemeint war.“ Meine Herren! Eine Meinung ist nun und nimmermehr ein Actum, etwas Geschehenes,

während doch bei einem Verbrechen ein bestimmtes abgegränztes, abgerundetes Faktum vorhanden sein muß. Der Richter darf nicht nach einer Meinung fragen, nach einer Meinung urtheilen, und wenn der Richter auch noch so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß in irgend einer Aeußerung dieses oder jenes enthalten sei, so ist dieß eben seine Privatmeinung und weiter nichts. Meine Herren! ich bin überzeugt, Sie hassen Alle nichts mehr als Tendenzprozesse; öffnen Sie einmal diesen die Thüre, so ist am Ende Niemand mehr seiner Freiheit gewiß; dann kann man wahrlich sagen: „Gebt mir drei Zeilen von der Hand irgend eines Menschen, und ich bringe ihn an den Galgen." M. H.! gestatten Sie Tendenzprozesse, Prozesse nach Meinungen, so richten Sie das öffentliche gegenseitige Vertrauen zu Grunde; Sie schneiden das öffentliche Leben an der Wurzel ab. Schneiden Sie die freie Meinungsäußerung ab, die doch Jedem als Recht zusteht, die Jedem sogar gewährleistet ist, so bringen Sie es dahin, daß am Ende jeder in seinem Nächsten einen Spion sieht. Wer bürgt Ihnen dafür, daß mein Nachbar dasjenige, was ich gesagt habe, nicht als Verbrechen auslegt, und sich in seinem Gewissen verpflichtet hält, es wieder anzubringen? — M. H.! gestatten Sie Tendenz-Prozesse, so geben Sie die vorzüglichsten Güter und Errungenschaften des vorigen Jahres Preis, und sie werden bald die Redefreiheit zu Grunde gerichtet haben. Sie haben dann statt der so sehr verabscheuten Censur etwas Aergeres eingeführt, etwas, was sogar noch schlimmer ist, als manches Preßgesetz, das man etwa geben möchte; Sie haben dann einer unerhörten Tyranei einen weiten Spielraum geöffnet, nämlich der fast uneingeschränkten richterlichen Willkür. Davor werden Sie sich hüten m. H., welcher politischen Partei Sie auch angehören mögen; Sie werden es nicht über's Herz bringen können, den Segen der Freiheit, die schöne Saat, die schon in so vielen Herzen wurzelt den kommenden Geschlechtern selbst wieder zu entreißen. Davor werden Sie sich hüten; denn die öffentliche Meinung wird streng über Sie richten. — Mein Prozeß, m. H., ist einer der ersten politischen Prozesse in Bayern, oder wenigstens der erste in Oberbayern. Bedenken Sie wohl m. H., daß

Ihr Wahlspruch leicht die Richtschnur abgeben kann für künftige Prozesse, und daß Ihr Urtheil nicht mich allein trifft, nein, daß es schwer lasten wird auf allen Gebildeten, und auf allen, welche von der Rede- und Preßfreiheit Gebrauch machen. M. H.! geben Sie dem Gespenste der Tendenzprozesse und der Tyranei nicht Fleisch und Blut durch Ihr Urtheil, damit nicht Sie selbst, damit nicht Ihre eigenen Söhne, Ihre Freunde, Verwandte und Bekannte in seine Klauen fallen. M. H.! ich halte es nicht für nöthig, Sie an Ihren Eid zu erinnern; ich würde Ihnen damit kein großes Compliment machen. Ich bin überzeugt, Sie sind desselben eingedenk. Sprechen Sie mich schuldig oder nicht schuldig, ich werde nicht sagen, daß Sie gegen Ihren Eid gehandelt haben. Ich überlasse das Ihrem Gewissen, Sie sind Männer, und erinnern sich Ihrer Pflicht gewiß. Sie haben lediglich nach Ihrer freien innern Ueberzeugung zu entscheiden, indem Sie die Wahrheit und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben. Erlauben Sie mir nur noch eine Stelle aus der Schrift eines preußischen Staatsanwalts, welche hieher sehr genau paßt, vorzulesen; sie lautet: „Das Schuldig ist das Ueberwiesensein einer Thatsache überhaupt; wer nicht „überwiesen ist, kann nicht für schuldig erklärt werden; übrigens „aber kann Jemand sehr wohl einer That überwiesen, ja sogar „geständig sein, ohne daß er schuldig ist vor dem Gesetz. Hierin „beruht der Unterschied zwischen dem Gerichte der Mitbürger und „dem königl. Richter; Letztere sind dergestalt an das geschriebene „Gesetz gebunden, daß keine Billigkeit, keine Menschlichkeit, keine „Ueberzeugung von der Unvernunft des Gesetzes sie von der strengen Anwendung desselben abhalten darf. Wenn dagegen die „Mitbürger die That eines Angeklagten beurtheilen, so erklären sie „allerdings mit ihrem „Schuldig" auch, daß das positive geschriebene Gesetz übertreten sei; was aber noch mehr darin liegt, das „ist das Urtheil der Welt, daß die Strafe verdient sei, und das „ist mehr als faktische Gewißheit; es ist ein moralisches Urtheil, „weil das Geschwornengericht in seiner edelsten Bedeutung, in seiner Eigenschaft als Strafgericht zugleich ein Ehren- und Sittengericht des Volkes ist. Auf der andern Seite darf und soll der

„Geschworne die vorliegende menschliche Handlung menschlich beur„theilen und sich in die Denkart, Erziehung und die ganze Per„sönlichkeit des Angeklagten und in die Umstände hineindenken; „nur dann ergeben der Charakter und die Umstände einen bestimm„ten moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung, aber wenn „zwar der starre Buchstabe des geschriebenen Gesetzes, nicht aber „das in dem Herzen des Volkes lebende Gefühl für Ehre und „Sitte verletzt, wenn die moralische Verschuldung, dieselbe nach „menschlichem Gefühl beurtheilt, bis auf Null, bis auf Nichts „herabgesunken ist, alsdann sind die Geschwornen zur Freisprechung „berechtigt, wo der königliche Gerichtshof verurtheilen müßte; sie „sagen dann: „der Angeklagte ist allerdings überwiesen, aber vor „dem Gesetze nicht strafbar.“ — Meine Herren! Urtheilen Sie nun selbst, ob ich das in dem Herzen jedes Menschen lebende Gefühl für Ehre und Sitte verletzte oder nicht; bedenken Sie aber daß ein Gott Ihren Eid gehört, daß noch ein höheres Gericht über Ihnen steht, — die öffentliche Meinung! — Meine Herren! für das Volk habe ich geschrieben; dem Volke habe ich meine Kraft und mein Leben gewidmet. Sie sind Männer aus dem Volke; — ich vertraue auf Ihr Urtheil! —

Vertheidiger, Rechtsconcip. Carl Mayr: Sie haben gehört, meine Herren, wie der Angeschuldigte Ludw. Nap. Vechioni dazu kam, daß er jetzt vor Ihnen steht. Am 13. April heurigen Jahres war eine Versammlung des hiesigen Märzvereins, in welchem der heute in Frage stehende Artikel verlesen wurde. In dieser Versammlung befand sich auch ein Agent der Polizei, und bereits am andern Vormittag war die Sache zur Kenntniß des Herrn Untersuchungsrichters gelangt. Es wurde noch ehe der fragliche Artikel gedruckt wurde ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten ausgefertigt, wegen eines andern Artikels, der eine Majestäts-Beleidigung enthalten sollte. Am andern Tage, den 15., es war Sonntag, wurde der Angeklagte verhaftet. Obschon gleich andern Tags für ihn Kaution aufgebracht und angeboten wurde, damit derselbe auf freiem Fuß processirt werden könne, wurde dieselbe doch nicht angenommen, angeblich weil der Angeschuldigte den Ver-

fasser dieses Artikels, so wie anderer Artikel nicht genannt habe. Vecchioni konnte den Verfasser nicht angeben, weil der Artikel in Jena gedruckt worden war. Es wird jetzt überhaupt kein politischer Gefangener mehr gegen Kaution freigelassen. Dieses Schicksal theilte der Angeschuldigte mit den vielen Andern. Obwohl der kgl. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgericht München den Angeschuldigten wegen 7 Punkte vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts verwiesen wissen wollte, und hierauf seinen Antrag stellte, hat das kgl. Kreis- und Stadtgericht schon 2 dieser Punkte zurückgewiesen, und als die Sache vor die Anklagekammer des Appellhofs kam, hat das kgl. Appellationsgericht noch 3 Punkte mehr von der Anklage zurückgewiesen, und es ist Ihnen sonach klar, daß selbst schon die Richter darüber nicht einig waren, wann ein Majestätsverbrechen vorliege. Ich will mich nun auf die wichtige Frage werfen, ob in dem fraglichen Artikel des Gradaus eine Majestätsbeleidigung nach der gesetzlichen Bestimmung des Art. 309 Thl. 1 des St.-G.-B. vorhanden sei oder nicht. (Verliest den Artikel.) Es liegt sonach das wesentliche Merkmal der Majestätsbeleidigung darin, daß die Ehre des Staats beleidigt sei. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch, welche die einzige authentische Auslegungsquelle sind, sagen, daß derjenige, welchem die höchste Gewalt im Staate zusteht, die Majestät besitze, und daher ein Verbrechen gegen die Majestät eine Verletzung der höchsten Gewalt im Staate ist, weil sie eben die Ehre des Staates in seiner höchsten Gewalt antastet. Es wird weiter in den Anmerkungen angeführt, daß zur Majestätsbeleidigung gehöre, der Vorsatz die Majestät wirklich zu beleidigen. Dieser Vorsatz muß aber unbezweifelt nach den Umständen beurtheilt werden. Ueberhaupt liegt dem Gesetze über Majestätsbeleidigung vor Allem der Sinn zu Grunde, daß derjenige, der die Ehre des Staates beleidigt, die Majestät beleidigt; nicht irgend ein beliebiges Wort, welches die Delikatesse verletzt, ist eine Majestätsbeleidigung — nur was die Ehre verletzt, ist eine solche. Hiernach kommen wir zu dem Schlusse, daß nur, was die Ehre eines Privaten beleidigt, gegen den König gerichtet, eine Majestätsbeleidigung sein kann. In dem fraglichen

Artikel ist aber nichts vorhanden, was die Ehre des Königs beleidigen könnte. Was ist Ehre? Das ist ein ziemlich weiter Begriff. Die Einen verstehen darunter mehr, die Andern weniger. Was ist Menschenehre? Ich verstehe darunter die sittliche, die moralische Würde des Menschen, die innere Selbstachtung. Das ist die Ehre, die jeder, welcher in einem Staate lebt, von den andern anerkannt wissen will, und mit Recht anzuerkennen begehrt, bis er sich durch eine äußere Handlung derselben verlustig gemacht. Ich habe ein Recht darauf, daß mir die Gesellschaft die äußere Ehre zollt, ja sie kann mir noch gezollt werden, wenn ich selbst die innere, wahre Ehre schon längst verloren habe. Ich kann mir dieses bewußt sein, und doch habe ich keine äußere Handlung begangen, wodurch ich der äußern Ehre verlustig geworden bin. Man spricht ferner von Standesehre. Jeder Mensch hat einen gewissen Beruf, und in demselben gewisse Pflichten zu erfüllen. Wenn er nicht fähig ist, diese Pflichten zu erfüllen, wenn er hiezu zu nachlässig ist, so genießt er nicht diese Standesehre; in der Anerkennung seiner Mitmenschen wird ihm nicht dieselbe Ehre zu Theil, die er nach seinem Berufe haben müßte, würde er seine Pflichten erfüllen. Man spricht von politischer Ehre, das ist nach Ländern und Zeiten verschieden. In Frankreich gilt es als die Ehre, ein guter Republikaner zu sein, bei uns das Gegentheil. Was ist nun eine Injurie? Eine Injurie ist ein verletzender Angriff auf meine Ehre, dazu gehört, daß meine Ehre wirklich durch Wort oder That angegriffen ist; es gehört ferners dazu der Vorsatz, daß die Ehre beleidigt werden will. Wenn Jemanden eine Eigenschaft abgesprochen wird, die er besitzen muß, um seine Standesehre zu wahren, so ist damit die Würde des Menschen angetastet. Injurie im civilrechtlichen Sinne ist eine Verletzung der allgemeinen Menschen-Ehre oder der Standesehre. Unter diesem Begriff dürfen wir auch nicht heruntergehen bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung; was keine Injurie ist, ist auch keine Majestätsbeleidigung. Was sind nun solche Eigenschaften, die Jemand haben muß, damit man von ihm sagen kann, er besitze die öffentliche Achtung? Solche Eigenschaften, deren Anerkennung man von Jedermann verlangen

kann, sind vernünftig, sittlich, rechtlich. Man darf ihm in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen, sonst macht man sich einer Verletzung der Ehre desselben schuldig. Hiezu kommt noch bei jedem Einzelnen die Standesehre, welche in den verschiedenen Ständen verschiedene Eigenschaften fordert, damit einer von diesem Stande bei seines Gleichen und den übrigen Menschen geachtet bleibe. Wenn ich zu einem Mädchen sage, sie haben keine Courage, so ist das keine Beleidigung, denn von Frauenzimmern verlangen wir andere Eigenschaften, welche ihre Ehre ausmachen. Nehmen Sie an, ich sage dieses zu einem Offizier, so ist das eine Beleidigung. Wenn ich zu einem Studenten sage, Sie haben keinen Credit, so hat das keine Bedeutung, denn wie viel die Studenten Credit brauchen, das weis man. Sagen Sie aber das zu einem Kaufmann, für den der Credit zur Führung seines Geschäftes etwas ganz Wesentliches ist, so ist dieß offenbar eine Beleidigung. Wenn ich zu Ihnen sage, meine Herren: Sie verstehen nichts von der Jurisprudenz, so ist das für Sie keine Beleidigung, denn es gehört eben das nicht zu Ihrem Beruf. Wenn ich aber dieses zu rechtsgelehrten Richtern sagen würde, so wäre dieß eine Beleidigung. Meine Herren, Sie müssen wohl unterscheiden zwischen Injurie-Ehrenverletzungen und denjenigen, was den Anstand, die Delikatesse verletzt; das ist ein ungeheuerer Unterschied. Vieles ist gegen den Anstand, was durchaus nicht ehrenverletzend ist. Z. B. Wenn mich Jemand auf der Straße fixirt, mit Fingern auf mich deutet, so mag das unartig sein, es kann mich kränken, ich kann mich sogar darüber ärgern, aber es ist das durchaus keine Injurie, denn es gehört wesentlich zu derselben, daß ich direkt die Person an ihrer Ehre verletze. Es ist also keine Majestätsbeleidigung, wenn ich auch etwas sage, was den äußern Anstand einigermaßen verletzen könnte, dagegen wenn ich eine solche Aeußerung mache, wodurch die persönliche Würde des Königs, die Ehre des Staates angegriffen wird, so ist eine Majestätsbeleidigung vorhanden. Nur was gegen den Privaten wahre Beleidigung ist, ist der Majestät gegenüber eine Majestätsbeleidigung. Der Art. 405 Thl. I des St.-G.-B., der von der Amtsehrenbeleidigung handelt, spricht sich

genau hierüber aus. (Verliest den Artikel.) Meine Herren, wenn wir das Gebiet der wahren Ehre verlassen, so kommen wir zu dem Uebel, unter welchem andere Länder durch mangelhafte Gesetzgebung leiden. Es ist z. B. nach französischem Gesetz eine Amtsehrenbeleidigung, wenn einer die Delikatesse eines Beamten verletzt. Ich will Ihnen in dieser Beziehung ein Beispiel erzählen. Ein kathol. Pfarrer, der mit einer Maßregel der Regierung in Betreff der Schule unzufrieden war, beklagte sich über das Verfahren der Regierung in der Weise, daß er sagte, er könne für das Verfahren der Regierung keinen Ausdruck finden. Wegen dieses Ausdruckes, daß er keinen Ausdruck finden könne, wurde der kath. Pfarrer zu 3 Tag Arrest verurtheilt. Wenn wir so weit gehen, meine Herren, daß wir für Majestätsbeleidigung nehmen, was irgend die Delikatesse Verletzendes geäußert wird, dann muß man in Bayern einmal einige Millionen auf die Zuchthäuser mehr verwenden. Betrachten Sie alles, was in dem fraglichen Blatte als Majestätsbeleidigung angesehen werden will, als ob es gegen Sie selbst gesagt wäre, ob Sie dadurch Ihre moralische Ehre wirklich verletzt hielten. Wenn Sie dieses finden, dann können Sie annehmen, daß auch die Ehre des Königs verletzt wäre. Es kommt alles auf die Art und Weise an, wie etwas gesagt ist, und so müssen Sie auch hier urtheilen, ob in dem vorliegenden Artikel die Ehre des Königs von Bayern beleidigt ist. Nehmen wir nun den Artikel selbst zur Hand und prüfen wir die Stellen, welche der Hr. Staatsanwalt als besonders beleidigend anführt, so kommt vorerst darin vor: Der König brütet einsam für sich und quält und ängstigt sich rc. rc. Nun was ist das anders als die Bezeichnung eines äußern Zustandes. Es ist eine Bezeichnung der Lage, in der sich der König befunden haben mochte. Ferner, wenn es heißt, daß er sich in der Wahl des Ministeriums getäuscht, so war das eine Bezeichnung, daß nicht die rechte Wahl getroffen worden sei. Dieser Ausdruck wurde damals Hundertemal gehört, man kann darin unmöglich eine Majestätsbeleidigung finden. Wenn es ferner heißt, daß sich offizielle und nichtoffizielle Rathgeber in das kgl. Schloß hineinschleichen wie die Diebe, so kann das, ohne eine

Beleidigung für den König zu sein, wohl gesagt werden; der Ausdruck trifft vielmehr diejenigen, welche sich hineinschleichen. Worin soll hier die Beleidigung der Majestät bestehen? Der ganze Artikel hat eine rein politische Richtung. Es ist der Kampf der Dynastien gegenüber dem Constitutionalismus geschildert Der Constitutionalismus ist in Deutschland mehr oder weniger noch in dem Zustande, wie bei uns. Wir sind noch nicht so weit wie in England, daß es ein König nicht wagen kann, an der Constitution zu rütteln. Bei uns dauert dieser Kampf noch fort. Jede Gewalt sucht an ihren Rechten fest zu halten, und der Kampf ist noch nicht entschieden. Die Dynastie hält so viel als möglich an ihren Prärogativen, und sucht jeden Angriff auf dieselben entschieden zurückzuweisen. Blicken Sie zurück auf die Ereignisse bis zum März vorigen Jahres, fragen Sie sich, ob denn bis dahin wirklich constitutionell regiert worden ist? Ich kann in dem Ausdruck Absolutismus ꝛc. eine Majestätsbeleidigung nicht finden. Denken Sie, daß, wenn man jede derartige Aeußerung, die nur die politische Richtung bezeichnet, so auffassen wollte, es bald mit der freien Presse zu Ende wäre.

Dann heißt es weiter: „Nymphenburger Geist." Dieser Nymphenburger Geist ist nichts Anderes, als der Absolutismus, das geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor.

Und der Ausdruck: „eine falsche abgestorbene Idee, für ein welkes abgelebtes Haus, für eine in sich zerfallene Familie." Das bezieht sich nur auf die politische Richtung des Hauses, sagt nur, daß die Dynastie nicht für die künftige Richtung der Zeit sey.

Es soll ein Vorwurf darin liegen, daß Sr. Maj. dem Könige die Neigung zugemuthet würde, „den Constitutionseid zu brechen!" Meine Herren! Was würden die Zeugen sagen; diese verwarnt man ja auch, sie sollen ihren Eid nicht brechen, man macht sie aufmerksam, die Wahrheit zu sagen. Was würden Sie dazu sagen, wenn einer sich dadurch beleidigt glaubte?

Es kommt weiter der Passus, den die Staatsbehörde für den stärksten hält: „Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erbtheil lastet! Doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen der

Familienkrankheit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit verbinden." Das Kainszeichen ist in der alten Schrift beschrieben. Als Kain den Abel getödtet, sprach er: „wer mich nun antrifft, wird mich ermorden." Auf dieses machte ihm der Herr ein Zeichen, damit ihn jeder kenne und nicht tödte; es war eine Art Paß für Kain, nicht ein Zeichen der Brandmarkung; ein Zeichen der Sicherheit, das der Herr ihm auf den Weg mitgab.

Nun kommt das Wort „geistlos." Der Hr. Staatsanwalt sagt, Geist sey, was den Menschen vom Thiere unterscheidet. Nein, meine Herren, Vernunft unterscheidet den Menschen vom Thiere; der Geist! der Geist ist etwas Anderes. Ich muß mich überhaupt dagegen verwahren, als ob dieser Passus auf Se. Maj. bezogen werden müßte, und wenn wir ihn nicht darauf beziehen müssen, so dürfen wir es auch nicht.

Das Wort „Unentschlossenheit" ist die Bezeichnung einer Lage, in die Jeder von uns kommen kann, es ist eine Lage, in der es schwer ist, einen Entschluß zu fassen; es ist die Bezeichnung einer Lage, nicht des Mangels einer Eigenschaft, wodurch der Verlust der öffentlichen Ehre veranlaßt würde.

Nun das Wort „Geistlosigkeit." Was ist „geistlos?" „Geistlos" ist das Gegentheil von „geistreich," wer nicht geistreich ist, ist geistlos. Wir haben hier drei solche Wörter: geistig, geistlich, geistreich. Geistig ist der Gegensatz von materiell, geistlich das Gegentheil von weltlich, geistreich das Gegentheil von geistlos. Glauben Sie, daß Jemand in der öffentlichen Meinung niedriger steht, weil er nicht geistreich ist? Dann wären wir vielleicht hier Alle sehr schlimm daran „Geist" wird in verschiedener Bedeutung gebraucht; man nimmt es als Gegensatz von Materie, spricht von Form und Materie, spricht z. B. vom innern Wesen der Sache, vom Geiste der Geschichte, vom Geiste des Christenthums, vom Geiste der Gesetze; dann haben wir es im eigentlichsten Sinn in den Worten „geistreich und geistlos". Wir verstehen unter jenem die außerordentliche Ausbildung der Erkenntnißkräfte, ganz besondere Begabtheit eines Menschen, welche nur Wenigen verliehen ist, eine nur seltene schöpferische, erfinderische Kraft eines

Menschen. Meine Herren! Wenn es sich darum handelt, wegen eines Wortes einen Menschen seiner Freiheit zu berauben, dann müssen wir es genau nehmen, dann dürfen wir nicht herumdeuten, nichts hineinlegen, was nicht darin ist, und kein Verbrechen heraussuchen, wo keines darin liegt. Wie die Psychologen das Wort „Geist" deuten, dafür erlaube ich mir, mich auf eine Autorität zu berufen, es ist dieses der wohlbekannte Hofrath v. Schubert; dieser sagt in seiner Geschichte der Seele:

„§. 538. Verstand nennen wir das messende, erkennende Vermögen der Seele für jenen Zug, welcher die Einzelnen und Besonderen mit einem Allgemeinen und Höheren vereint; zugleich mithin das messende Vermögen für die Kraft, mit welcher sich die Dinge der Außenwelt, unserem eigenen, bewegenden Willen entgegenstellen."

„Vernunft ist das messende Vermögen für jene Kraft, des eigenen Wesens selber, welche von innen heraus auf die Dinge der Außenwelt gerichtet ist; das erkennende Vermögen für das inwohnende, unsichtbare Prinzip der unsichtbaren Bewegung. Sie ist mithin der bemerkende Sinn für den Zug, der von innen nach außen, von oben herniederwärts nach dem Unteren, von dem Ursprung alles Seyns zu den einzelnen Wesen geht." —

„§ 544. Die Vernunft ist das Vermögen der Prinzipien. — Verklärt im Menschen durch das Walten des **Geistes**, erschafft die Vernunft über und in der Welt der tausendfältig verschiedenen, erscheinenden Formen, auf dem Grunde der Seele selber, eine Welt des Idealen, und weiß diese innere Welt zur äußeren That zu machen."

„§. 548. Der **Geist** ist es, nicht die eigene Kraft der Seele, welcher zuletzt im Menschen den messenden Verstand an die Grenze des Unermeßlichen führt, das hoch und hehr, wie der Himmel mit allen seinen Sternen, über dem kleinen Erdball, um und in und über der Sichtbarkeit stehet; ein Ewiges und Göttliches über dem Wandelbaren und leiblich Gewordenen. So ist es auch nicht die eigene Kraft der Seele, sondern der Geist, welcher die abwägende und berechnende Vernunft fähig macht, über und in dem

Bewegen des eigenen Lebens; das Weben und Walten eines allgewaltigen und unbeschränkten, eines göttlichen Willens zu vernehmen, und dem alldurchwirkenden Geiste im Leben selber zu begegnen, von dessen Walten der messende Verstand die Spuren gesehen."

„§. 681. Der Geist ist jene Kraft des Menschen, welche bildet und gestaltet. — Der Geist war es, welcher über der Tiefe und ihren noch künftigen Gestaltungen schwebte"

Sie sehen, wie hier zwischen Vernunft, Verstand und Geist sehr wohl unterschieden ist. Nehmen wir die Begriffe so, wie sie gewöhnlich für die Erkenntnißkraft eines Menschen bezeichnet werden, so ist das erste, daß er vernünftig sey; wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist toll. Das gewöhnliche Maß der Erkenntnißkräfte eines Menschen bezeichnet „Verstand." Wenn wir sagen, der Mensch ist gescheid, so gestehen wir ihm etwas mehr zu; sagen wir „sehr gescheid", so gestehen wir ihm einen noch höhern Grad Erkenntnißgabe zu. Bis wir aber sagen, der Mann hat Geist, ist geistreich, dazu gehört etwas bedeutendes. Ich kann wohl sagen, ich verstehe meine Geschäfte, ich kann auch sagen, daß ich verständig bin, Kenntnisse besitze, die in meinen Geschäftskreis gehören; aber was würden Sie von Jemanden denken, welcher sagen würde, „ich bin geistreich"? Sie würden sagen, der ist ein eitler Mensch; es wäre eine Arroganz, wenn jemand verlangte, geistreich genannt zu werden. Es kann also jemand gescheid, sehr verständig seyn, und doch nicht geistreich; wer aber nicht geistreich ist, ist geistlos. Wir wenden die Bezeichnung geistreich hauptsächlich an bei Schriftstellern, und Compositeuren, Malern, man sagt, das ist eine geistreiche Auffassung, eine geistreiche Composition rc. rc.; bei andern Sachen kann man diese Bezeichnung gar nicht brauchen, z. B. Niemand wird sagen, dieses oder jenes Protokoll sey geistreich abgefaßt; wenn ein Commis die Geschäftsbriefe seines Herrn geistreich schreiben würde, so würde dieses der Herr sich bald verbitten, es gehört dazu nur, daß sie verständig abgefaßt seyen. Was würden Sie dazu sagen, wenn Jemand eine Anklage erheben würde wegen eines Zeitungs-Artikels, wo es heißt, und das können Sie dutzendmale lesen, Bayern ist

von Preußen dupirt worden. Meine Herren! Dieser Vorwurf ist bedeutend, Dupe ist ein bedeutender Ausdruck, und wenn ich das herumdrehe, so ist es Bayern und sein König, und dann kommen Sie auf denselben Schluß, wie hier, Sie haben eine Majestäts-Beleidigung. Dupe ist eine Bezeichnung, die unter das „Verständig" weit herabgeht.

Wenn es mir gelungen ist, wie ich kaum zweifle, zu zeigen, daß keiner der Ausdrücke ein solcher ist, welcher, würde er gegen einen von uns gebraucht, diesen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen vermöchte; so werden Sie zur Ueberzeugung gekommen sein, daß eine Majestätsbeleidigung nicht vorliegt; was gegen uns keine Beleidigung ist, ist gegen den Monarchen gebraucht keine Majestätsbeleidigung.

Zum Begriffe einer Injurie gehört aber noch weiter, daß auch die Absicht vorhanden sei, die Ehrenrechte des Andern zu verletzen. Es gibt eine Masse von Worten und Handlungen, welche an sich eine mehrfache Erklärung zulassen, wo gefragt werden muß, ob eine Beleidigung zugefügt werden wollte. Nach dieser Absicht müssen auch wir hier forschen. Ob eine solche vorliege, dafür Beweise beizuschaffen ist Sache der Staatsbehörde, gehört wesentlich zur Unterstützung der Anklage. Und hier finde ich nichts, was die Ueberzeugung begründen möchte, daß ein Beweis geliefert sei; im Gegentheile will nun ich beweisen, daß Vechioni nicht daran gedacht hat und nicht daran denken konnte, Seine Majestät zu beleidigen. Sie wissen, Vechioni hat den Artikel nicht gemacht, er hat ihn bloß abgedruckt. Wie ist er dazu gekommen, diesen Artikel abzudrucken?

Herr Mayerhofer hat gesagt, man habe im Märzvereine gewünscht, mehrere Abdrücke zu bekommen. Herr Vechioni ist Redakteur einer Zeitung, das ist unter anderm auch eine Finanzspekulation, und als solcher muß er drucken lassen, was Absatz findet, was die Leute gerne lesen. Fünfhundert wollten den Artikel haben, und bestürmten Vechioni, den Artikel drucken zu lassen. Das war die Veranlassung. Der Verfasser des Artikels in Jena hat dadurch,

daß er den Artikel schrieb, keine Majestätsbeleidigung begangen, er ist kein Bürger des bayerischen Staates. Herr Vechioni hat den Artikel abgedruckt mit genauer Angabe der Quelle, es steht darunter „Jenenser Vereinsblatt.“ Es ist nur ein Bericht, es sagt bloß, im Jenenser Blatte steht das und das.

Herr Vechioni sagte, der Gradaus habe auch die Bestimmung, Referate über die Versammlungen des Märzvereines zu bringen. In jener Versammlung kam eben nichts Interessantes vor, das, was die Mitglieder interessirte, war eben der Artikel und die Inserirung dieses Artikels ist bloß der Bericht. Das muß erlaubt sein, zu sagen, was andere gethan, vorgelesen haben, was vorging; und mehr kann Herrn Vechioni nicht zur Last gelegt werden. Es sind die Erlasse der provisorischen Regierung in der Pfalz, in Baden, der Nationalversammlung in Stuttgart, welche das deutsche Volk zur Bewaffnung auffordern, in alle Zeitungen als Aktenstücke aufgenommen, und Niemand denkt daran, deshalb wegen Aufreizung eine Untersuchung einzuleiten, es ist eben nichts Anderes als ein Bericht, und nichts Anderes hat auch Vechioni gethan.

Wir müssen wohl erwägen, daß es etwas ganz verschiedenes ist, ob ich Jemanden etwas in's Gesicht sage, oder ob ich mich in einer Weise ausdrücke, daß meine Ausdrücke gar nicht zur Kenntniß des Andern gelangen können; es ist ein Unterschied, ob ich einen Brief schreibe, oder in eine Zeitung ein böses Urtheil einrücken lasse, wo ich nicht gewiß weiß, ob der Andere sie zu Gesicht bekomme; da ist keine beleidigende Absicht, es ist nur ein Urtheil ausgesprochen. Wenn ich aber an Jemanden einen beleidigenden Brief schreibe, so kann nicht anders gedacht werden, als daß eine Beleidigung ausgesprochen werden wollte. Die Presse ist dazu bestimmt, ein Urtheil auszusprechen; die Absicht zu beleidigen, ist dadurch von vornherein noch nicht anzunehmen, diese muß durch andere Umstände nachgewiesen werden, solche Umstände aber sind dafür vorhanden, daß Vecchioni nicht die Absicht hatte, Seine Majestät zu beleidigen.

Meine Herren! Im gewöhnlichen Leben, wenn ein Ausdruck

fällt, der mir nicht konvenirt, und ich frage, was haſt du damit gemeint, der Andere antwortet, „ich habe dadurch nicht beleidigen wollen, es iſt nicht ſo gemeint“, ſo bin ich zufrieden. Warum ſollte in einem ſolchen Falle die Erklärung des Herrn Vechioni, daß er nichts Beleidigendes darin gefunden habe, und daß, wenn er ſolche Ausdrücke bemerkt, er den Artikel nicht abgedruckt hätte, nicht gelten? Wir müſſen, um die Abſicht näher zu erläutern auf den ganzen Artikel Rückſicht nehmen; ich erlaube mir den weitern Verfolg, des ganzen Artikels, der zwar nicht gravirend iſt, der aber dazu dient, die Tendenz deſſelben näher zu begründen, Ihnen mitzutheilen: „So Bayern und ſein König. Dem Prinzip nach iſt „es in allen Staaten Deutſchlands ſo; manchmal etwas mehr, „manchmal etwas weniger Liebe zum Fürſten; bisweilen Ueber„wältigung von Oben und geringere Macht der Demokratie, bis„weilen auch umgekehrt. In Bayern ſtehen dieſe beiden Mächte mit „gleicher Kraft, wie zwei Bulldoggen vor dem Kampfe knurrend „ſich gegenüber.

„Aus dieſem ſcheinbar troſtloſen und ganz unnatürlichen Zu„ſtande, wenn auch der Ausweg noch nicht ſo bald gefunden wer„den ſollte, wenn auch das National-Elend ſeine höchſte Höhe er„reichen ſollte, hat dennoch die Nation drei Gewinnſte gezogen, die „ihr nicht mehr abhanden kommen können:

„1) Die Nation weiß nun, wo und wer ihre wahren Feinde „ſind, und daß ſie mit dieſen nicht unterhandeln könne.

„2) Die Nation hat erfahren, daß der Conſtitutionalis„mus eine Lüge iſt.

„3) Alle Zwiſchenparteien und Fraktionen verſchwinden; nur zwei „Parteien ſtehen ſich für die nächſte Zukunft gegenüber: „die dynaſtiſche und die demokratiſche. Die Centren ſind „verſchwunden. Unſere gelehrten, aber einfältigen Conſti„tutionellen werden ſich nach Links oder Rechts flüchten „müſſen, wohin ſie Patriotismus oder Dünkel, Realismus „oder Romantik, Freiheits- oder Knechtſinn, Bürgertugend „oder Egoismus treiben.

„Darum ſinnt und brütet der übelberathene Monarch mit den

„langweiligen Schwänen in dem ledernen Nymphenburg. Und es „wäre doch so leicht eine große und edle Position zu gewinnen. „Zwar versäumte Bayerns König den Zeitpunkt, Deutschlands Stern „und Erretter zu werden. Lächelt nicht! Er hätte den Lorbeer „erringen können, dankend wären Alle vor ihm niedergesunken und „hätten ihn gepriesen. Ich will Euch die Geschichte erzählen: Es „war im Oktober v. Js., da sandten unsere deutschen Brüder aus „Oesterreich einen Hülferuf an das bayerische Volk. An den Stra-„ßenecken wurde dieser Aufruf angeschlagen. Es versammelte sich „Jung und Alt und rief mit Begeisterung: „Nach Wien, nach „Wien müssen wir ziehen! O Gott im Himmel sieh darein und „lenke den Sinn unseres Königs! Laß ihn nur mit 30,000 Mann „ziehen, wir ziehen mit, es ziehen Hunderttausende mit; es gibt einen „Triumph- und Siegeszug; unsere österreichischen Brüder sind ge-„rettet, sind für Deutschland gerettet!" — Gott im Himmel sah „wohl darein, vielleicht schmerzlich, daß seine Gesalbten so unchristlich „denken und handeln. Der Gesalbte selbst sah auch darein und „horchte, ob die Kroaten nicht vielleicht seine Hülfe gegen die „Deutschen nothwendig hätten. Der Hülferuf unserer Brüder ver-„hallte in dem berüchtigten Wiener Graben — und Windischgrätz „bedurfte der bayerischen Hülfe nicht.

„Damals hätte einmal ein deutscher König eine tüchtige That „vollbringen können, eine That, welche das zerrüttete Jahrhundert „wieder zu Ehren gebracht hätte, wenn auch die Dahlmänner „gedahlt, gegährt und geächzt hätten!"

„Ist nun auch das vorüber, die Weltgeschichte und die De-„mokratie sind langmüthig. Immer noch ist es Zeit, daß ein deut-„scher König wieder tüchtig werden könne; immer noch vermag er „es, den Gedanken aufzugeben, daß er der einzige Freie sey; immer „noch kann er sich mitten in sein Volk hineinstellen, sich von ihm „erheben und tragen lassen. Noch sind die Throne nicht verloren. „Sie fürder zu behaupten, möchte aber bald zu spät seyn. Die „Demokratie kann noch tausend Schlachten verlieren, ihr bleibt dennoch „eine ewige Zukunft. Die Dynastie darf nur eine Schlacht „verlieren, und sie ist auf ewig dahin, — und nur ein

„Sieg rettet sie auf Jahrhunderte, der Sieg über sich „selbst, ihr angeerbtes Vorurtheil."

Meine Herren! ich kann im ganzen Artikel keinen andern Grundgedanken finden, als die Gegenüberstellung der konstitutionellen und demokratischen Prinzipien. Meine Herren! Sie müssen bedenken, daß dieser Artikel am 15. April geschrieben ist, d. i. wenige Tage, nachdem der König von Preußen die Kaiserkrone ausgeschlagen hat, und die Nachricht ging, daß Seine Majestät der König von Bayern die Reichsstatthalterschaft annehmen würde. Dieser Artikel mag auch die Absicht gehabt haben, Seine Majestät dahin zu bestimmen, die Würde, welche die deutsche Nation dem Gerüchte nach ihm angetragen hatte, anzunehmen, ihn, von dem er sagt, er sey der Retter Deutschlands.

Meine Herren! Wen man den Retter Deutschlands nennt, den kann man unmöglich im nämlichen Artikel zugleich herabwürdigen, beschimpfen wollen. Der ganze Artikel scheint mir nicht von einem gewöhnlichen Artikelfabrikanten gemacht zu seyn, es zieht sich ein gewisser elegischer Ton, Schmerz über die Zustände Deutschlands durch, die Sprache ist kräftig, entschieden, mitunter poetisch, zeigt von Aufschwung. Gerade dieser Sprache wegen gefiel er im Märzvereine, deshalb wünschte man den Artikel. Sie wissen, in Altbayern liebt man eine entschiedene bilderreiche Sprache. Sie können also hier eine Absicht zu beleidigen nicht finden.

Ich kann nicht umhin, Sie aufmerksam zu machen, daß Hr. Vecchioni ein Pfälzer ist. In der Pfalz gilt noch das französische Gesetz, wie es von Napoleon gegeben ist, und nach diesem gibt es keine Beleidigung der Majestät durch Worte oder die Presse. Das französische Gesetzbuch führt in dem Kapitel über die Sicherung des Staates nur Attentate an, von Verletzung durch Worte weiß das französische Gesetz nichts. Vecchioni hat lange in der Pfalz gelebt, und nachdem er in einen andern Landestheil kam, dachte er nicht, daß man seine Ausdrücke bei Besprechung von Regierungsmaßregeln so in Acht nehmen müsse, er dachte, daß man durch solche Ausdrücke die Majestät nicht beleidigen könne.

Was die Verbreitung betrifft, so muß ich bemerken, daß der

Artikel an demselben Abende, an dem er im Märzvereine gelesen wurde, in sehr lojalen Kreisen ebenfalls vorgelesen wurde; man hat den Artikel etwas stark gefunden, aber an einer Majestätsbeleidigung nicht im Entferntesten gedacht.

Herr Vecchioni ist Redakteur, er gibt keine Exemplare aus, das ist Sache des Verlegers, er hat seinen Gehalt; für den Absatz sorgt der Verleger, der das Blatt auch durch Colporteure verbreiten läßt.

Wenn wir nun dahin gekommen sind, daß wir in dem Artikel keine Injurie finden, so wäre der zweite Punkt eigentlich unnöthig, zu beweisen, daß Vecchioni die Absicht zu beleidigen nicht hatte; wo keine Injurie ist, kann auch keine Beleidigung, keine Absicht zu beleidigen seyn.

So fällt denn jedenfalls die böse Absicht weg, sie ist nicht bewiesen, vielmehr das Gegentheil.

Wenn wir dann den Schluß haben, es sey keine Verletzung der Ehrenrechte einer Privatperson gegeben, so kann auch keine Majestätsbeleidigung vorhanden seyn.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das Gesetzbuch nur das Wenigste festgestellt hat, unter welches nicht heruntergegangen werden darf. Das Strafgesetzbuch verlangt aber andere Ausdrücke, als die in Frage stehenden: Verleumdung, verachtenden Spott, nicht bloß Spott, nicht einfache Schmähung, sondern schimpfliche Schmähung. Im ganzen Artikel aber finden Sie keinen einzigen Ausdruck, wodurch Seine Majestät dem Könige ein Schimpf vorgeworfen ist.

Ist vielleicht der Ausdruck „Geistlos" eine schimpfliche Schmähung? Dann meine Herren! gibt es wenige Menschen, die diesen Schimpf nicht verdienen; es gibt Wenige, die so sehr begabt sind. Dann heißt es weiter „Herabwürdigen". Der Gesetzgeber hatte nur gewollt, daß in Fällen sehr starker Beleidigung Majestätsbeleidigung angenommen werden soll. Daß die Ansichten der Juristen darüber sehr verschieden sind, sehen Sie schon daraus, daß der Staatsanwalt am Stadtgericht München mehrere Anklagen erhoben hat wegen Majestätsbeleidigung, die das Stadtgericht zurückgewiesen hat, daß

ferner von dem, was das Stadtgericht angenommen hat, das Appellationsgericht wieder 3 Punkte zurückgewiesen hat.

Wenn Sie also, meine Herren, sich die juristische Ueberzeugung nicht ganz bestimmt verschaffen können, daß eine Injurie gegeben ist im juristischen Sinn des Wortes, daß ein Ausdruck das ist, was das Gesetz unter „Verachtung, Spott, schimpflicher Schmähung" versteht, wenn Sie darüber noch einen Zweifel haben, meine Herren! dürfen Sie das „Schuldig" nicht sprechen, können es nicht sprechen.

Das Gesetzbuch von 1813 ist zu einer Zeit gegeben worden, wo die Verfassungs-Urkunde noch nicht existirte. Die Stellung des Königs war damals eine andere als jetzt; er war absoluter Herrscher, und alle Verfügungen waren eigentliche Regierungshandlungen. Jetzt ist es anders. Der Begriff der Regierungshandlung ist ein anderer geworden. Sie wissen, meine Herren, daß der König unverantwortlich ist; daß er die ganze Verantwortlichkeit auf die Minister geladen hat. Wenn ich nun von einer Handlung spreche, so kann ich nur den meinen, der dafür verantwortlich ist, einen andern kann ich nicht meinen.

Wenn Sie den ganzen Artikel durch und durch betrachten, so ist er blos eine Kritik über die Politik der bayerischen Dynastie, daß diese dem System des Absolutismus huldige. Es ist nur eine Kritik der Politik der Regierung. Das liegt darin. Die Privatperson Seiner Majestät des Königs ist gar nicht angegriffen, es ist davon gar nicht die Rede.

Gleich von vornherein beginnt der Artikel damit, daß er spricht von Unwillen und Schmerz des Königs, daß er nicht mehr absoluter König sein könne. Also blos von der Politik ist die Rede, alle diese Ausdrücke treffen gar nicht die Person und Privathandlungen des Regenten. — Es ist wohl zu beachten, daß wir es hier mit einem Vergehen durch die P r e s s e zu thun haben. Es handelt sich heute eigentlich nicht um Herrn Vecchioni, nicht um den Gradaus, sondern darum, ob die constitutionelle Preßfreiheit bei uns durch das Gericht der Geschwornen geschützt werden soll oder nicht. Das ist die Frage, die heute zum Erstenmal entschieden werden soll. Wer je sich überzeugt hat von der Nothwendigkeit einer freien

Presse, hat sich auch bestimmt überzeugt, daß, um sie zu schützen, Geschwornengerichte für die Beurtheilung der Preßvergehen nothwendig sind.

Im Jahre 1831 wurde bekanntlich der Entwurf eines Preßstrafgesetzes in die Kammer gebracht, er kam aber nicht zum Vollzug.

Bei dieser Gelegenheit erklärte der Staatsrath Stürmer Folgendes. Er sagt: „Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen durch Staatsanwälte, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens: Urtheilsschöpfung durch Geschworne, das sind die Schlußsätze, welche dem ganzen Systeme der Gesetzgebung über die Presse das Siegel der Vollendung aufdrücken. Die Preßvergehen und Preßverbrechen sind nicht materielle Handlungen, sondern durchaus formelle Attentate. Der Entwurf hat auf das Unternehmen verzichtet, diese Attentate, welche an sich schon so unendlich verschiedenartig erscheinen, und deren Bedeutendheit so ungleich wechselt nach Zeit, Art, Umständen und mancherlei andern Einflüssen, durch ganz genau bestimmte, scharf hervorspringende Merkmale in allen Einzelheiten zu definiren, und die Subsumtion wie die Strafmaße Fall für Fall, Grad für Grad gleichsam stereotypisch zu regeln. Allerdings würde die Allgemeinheit der bezeichnenden Charaktere und der weite Spielraum für die Abmessung der Strafen bedenklich und gefährlich seyn, wenn sich hier nicht Alles um die Axe der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverlässig auszusprechen, wenn dieser Ausspruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doktrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund anderer unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volks gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach schlichter Ansicht, und nach empfangenem Totaleindruck aus dem Innersten des Gewissens entscheiden. Daher die Unentbehrlichkeit der Geschwornen-Gerichte“.

Hier ist ausgesprochen, daß nur das Geschwornengericht über Preßvergehen urtheilen könne.

Wir müssen unterscheiden die Redeweise im gewöhnlichen

Leben, wenn ich z. B. Jemanden gegenüber stehe oder einen Brief schreibe, und die Redeweise der Presse. Da wende ich mich nicht direkt an Jemanden, sondern nur indirekt. Nehmen Sie z. B.: der Redakteur eines Blattes hätte eine Besprechung mit dem Mitglied eines Ministeriums, dessen Tendenz der seines Blattes ganz entgegengesetzt ist. Er würde gewiß alle Rücksichten des Anstandes und der Höflichkeit beobachten. Kaum ist er von ihm weg, so schreibt er gegen den Minister einen Artikel, daß kein guter Fleck mehr an ihm bleibt. Das ist eben die Sprechweise der Presse. Nehmen Sie z. B. England an, lesen Sie englische Zeitungen, welche Ausdrücke darin sind; es hält sich dort kein Mensch darüber auf, soweit es öffentliches Urtheil ist.

Es ist dieß Jedem gegeben, sich in fein gelockten Phrasen auszudrücken, es ist individuell, eine entschiedene derbe Sprache zu führen, wobei denn ein hartes Wort auch fallen mag.

Sie müssen bedenken, meine Herren! wir stehen in einer Uebergangsperiode, wir haben kein Preßstrafgesetz, haben Preßfreiheit, die Vergehen der Presse werden aber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt.

Sie wissen, welcher Preßgesetz-Entwurf in die vorige Kammer eingebracht worden ist. Der Entwurf eines solchen Preßgesetzes ist doch immer nur eine Ansicht des bestehenden Ministeriums, welches diese Ansicht der Kammer zur Prüfung vorlegt, und die Kammer hat das Recht, die Abänderungen zu veranlassen. Wie man jetzt die Preßfreiheit zu handhaben beabsichtigt, können Sie daraus entnehmen, daß die deutsche constitutionelle Zeitung wegen eines Tadels des Preßgesetz-Entwurfes, der nicht eine Regierungshandlung ist, in Untersuchung gezogen wurde.

Die Aussprüche, die Sie jetzt, meine Herren! erlassen bezüglich der Vergehen und Verbrechen in Preßsachen, werden bedeutend seyn für die nächste Preßgesetzgebung selbst. Wenn man sieht, die Geschwornen lassen sich auf so etwas nicht ein, so erspart man sich dieses im Vornhinein und läßt sich lieber auch gar nicht darauf ein. Wenn Sie heute das Schuldig sprechen, meine Herren, so werden Ihnen Ihre Herren Collegen bei der Sitzung des näch-

sten Quartals dafür sehr verpflichtet sein. Denn sie werden wenigstens 14 Tage länger zu sitzen haben, um nur über Preßvergehen abzuurtheilen.

Ich komme auf den Unterschied des „Schuldig“, welches der rechtsgelehrte Richter und welches die Geschwornen aussprechen. Der Richter ist an das positive Gesetz gebunden, kann darüber nicht hinaus. Das Schuldig der Geschwornen ist ein ganz anderes. Das ist die wesentliche Bestimmung der Geschwornen, daß sie die positive Gesetzgebung mit dem Rechtsgefühl des Volks in Uebereinstimmung bringen sollen, daß sie nicht das Schuldig sprechen über eine That, welche nach ihrem Rechtsgefühl kein Verbrechen ist, wenn sie auch vom positiven Gesetz als solches beurtheilt wurde.

Nach der allgemeinen Praxis der Geschwornen in andern Ländern spricht man in den Fällen, wo nach dem Rechtsbegriff des Volks ein Verbrechen nicht vorhanden ist, das „Nichtschuldig“ aus.

Bedenken Sie wohl, meine Herren! daß die Geschwornen dadurch den Eid nicht verletzen, Sie können sagen „Nichtschuldig“, wenn auch der vollkommene Beweis der Thatsache da ist. Denn Sie werden nicht gefragt: „Hat der das und das gethan, das und das gestohlen u. s. w.“, sondern Sie werden gefragt: „Ist der schuldig, dadurch das und das Verbrechen begangen zu haben?“ Sind die Geschwornen der Ansicht, daß er das und das gethan habe, daß aber in der Meinung des Volks dieses kein Verbrechen ist, so werden sie das „Nichtschuldig“ sprechen.

Das ist die einzige Garantie und der einzige Vortheil, den das Geschwornengericht gegenüber dem gelehrten Richter gibt. Der rechtsgelehrte Richter bietet mir Bürgschaften, die das Geschwornengericht nicht gibt, z. B. er hat die Rechtsstudien durchgemacht, hat eine unabhängige Stellung; es ist ferner dem Verurtheilten eine zweite Instanz gewährt u. dgl. Das Geschwornengericht ist eben ein Vertrauensgericht. Seine Wirksamkeit beruht darauf, daß es das Vertrauen des Volks erhalte, daß es seine Aussprüche in Uebereinstimmung mit dem Rechtsgefühl des Volks bringe.

In dieser Beziehung ist bei politischen Verbrechen von großer Bedeutung, daß nicht politische Meinungen hier in das Spiel kommen.

Sie wissen, meine Herren! welche Wirksamkeit das Geschwornengericht bei uns schon gehabt hat, Sie wissen, welches Interesse das Volk daran hat, und wie aufmerksam es Ihren Verhandlungen folgt. Würde im Volk nur eine Ahnung davon aufsteigen, daß nicht nach Recht und Ehre und Gewissen geurtheilt worden, sondern daß der Wahrspruch durch die politische Meinung gefärbt sey, dann wäre das Ansehen des Geschwornengerichts auf Jahre vernichtet und die schönen Saaten, die so herrlich aufgingen, muthwillig zertreten. Schwere Schuld würde auf den Geschwornen ruhen, die zuerst einen solchen Ausspruch thun würden und man müßte sie für schuldig erklären, die Grundfesten des Staats untergraben zu haben. Der Sinn für Gesetzlichkeit, der gerade jetzt so noth thut, wäre vernichtet. —

Sie müssen überhaupt die Stellung der Anklage in's Auge fassen. Es handelt sich hier um politische Verbrechen; mit diesen hat es eine ganz eigene Bewandtniß, was heute Heldenthat ist, ist morgen Verbrechen. Ich will Ihnen ein eclatantes Beispiel anführen. Wir erinnern uns Alle daran, was hier am 4. März v. J. geschehen ist.

Seine Majestät der König Ludwig hat damals die Kammer aufgelöst; es war dieß eine ganz constitutionelle Maßregel; er hat vielleicht die beste Absicht dabei gehabt. Was thut das Volk? Man stürmt das Zeughaus und zwingt den Regenten zur Zurücknahme dieser Maßregel. Nach Artikel 310. hätten nun alle diejenigen, die daran Theil genommen hatten, mit dem Tode bestraft werden sollen. Zum Glück hat sie das Amnestiegesetz vom April gerettet. — Denken Sie sich nun die Kehrseite. Seine Majestät der König haben vor einigen Tagen die Kammer wieder aufgelöst. Es war ebenso eine constitutionelle Maßregel. Was wäre geschehen, wenn das Volk das Zeughaus wieder gestürmt und den Versuch gemacht hätte, den König zu zwingen, diese Maßregel zurückzunehmen? Was wäre die Antwort gewesen und wo wären

alle diese, die sich daran betheiligt und auch nichts Anderes gethan hätten, als was am 4. März v. J. geschehen ist, wo sie als Helden gepriesen wurden?

Es ist mit politischen Verbrechen nicht anders. Gelingt eine solche That, so ist sie eine Heldenthat, mißlingt sie, so ist sie ein Verbrechen. Es wird da nur die Ungeschicklichkeit bestraft. Napoleon hat keine politischen Verbrechen durch die Geschwornen aburtheilen lassen. Entweder hätten sie den Angeklagten frei gesprochen, das wollte er nicht; oder er hätte Mittel gebrauchen müssen, um das Ansehen des Geschwornengerichts zu untergraben, das wollte er auch nicht. Deßwegen hat er die politischen Verbrechen dem Geschwornengericht ganz und gar entzogen.

Meine Herren! Sie müssen auch in Betracht ziehen, daß Sie um so mehr auf das Rechtsgefühl des Volks Rücksicht nehmen müssen, als Sie aus der Wahl des Volkes hervorgegangen sind und eine Repräsentation des ganzen Volkes bilden, durch welches der Angeklagte eigentlich gerichtet werden soll. Sie müssen umsomehr also Rücksicht nehmen auf das, was das Volk für ein Verbrechen hält, und was nicht.

Es ist ein eigener Fall bei der Majestätsbeleidigung, daß der, der beleidigt worden seyn soll, gar nicht dazu kommt, sich darüber auszusprechen. In einem Gesetz aus der römischen Kaiserzeit war verordnet, daß ehevor der Souverain gefragt werden solle, ob er sich durch eine über ihn gemachte Aeußerung beleidigt fühle. Wenn dieses bei uns geschehen könnte, wenn ich mit diesem Artikel vor Seine Majestät den König Max treten würde und ihn fragte, ob er glaube, daß die Ehre des bayerischen Königs durch die paar leichtfertigen Worte beleidigt werden könne, ich glaube, er würde Nein sagen. —

Staatsanw.: Meine Herren! Die Staatsbehörde hat auf die Vertheidigung noch Einiges zu erwiedern. Wenn von Seite der Vertheidigung angeregt wurde, warum der Angeklagte nicht gegen Caution auf freien Fuß gestellt wurde, so ist dieß eine Sache, die zur Cognition der Geschwornen nicht gehört; es wäre nur Zeitverlust, darüber zu

sprechen. Ich gehe sogleich auf die Frage über, ob der Thatbestand des Verbrechens gegeben ist, wie ich ihn vorgeführt habe.

Es wurde von Seite der Vertheidigung zur Widerlegung des Umstandes, daß im vorliegenden Artikel getrachtet werde, Se. Maj. den König durch schimpfliche Schmähung und Spott herabzuwürdigen — vorgebracht: nur was eine Ehrenbeleidigung gegen einen Privaten sei, das sei gegen die Majestät Majestätsbeleidigung. Meine Herren! Ich stimme damit vollkommen überein: allein ebenso gewiß ist auch die Folgerung, die daraus gezogen werden muß, daß in diesem Satze wirklich eine Ehrenbeleidigung liege, daß viele Vorwürfe darin liegen, die jeder von Ihnen, würden sie Ihnen gemacht, als Ehrenkränkung betrachten müßte. Ich verweise Sie vor Allem auf die einzelnen Ausdrücke, die ich Ihnen vorhin schon vorzulesen die Ehre hatte, insbesondere auf das Kainszeichen. Wer von Ihnen, m. H.! möchte sich wohl den Vorwurf machen lassen, er trage ein Kainszeichen an der Stirne? Jeder von uns würde sich beleidigt fühlen und alle Mittel aufbieten, um die dadurch gekränkte Ehre wieder herzustellen. Es wird zwar vom Hrn. Vertheidiger vorgebracht, die Ehre eines Königs stehe so hoch, daß sie durch Worte nicht beleidigt werden könne. Meine Herren! ich stimme auch damit vollkommen überein; allein die Anklage lautet darauf, daß durch diesen Artikel die Ehre Se. Maj. des Königs zu beleidigen getrachtet wurde, und dieser Umstand wird wohl nie und nimmermehr bestritten werden können.

Als solcher einzelner Ausdruck, habe ich Ihnen vorhin gesagt, gelte vor Allem der Satz: „Es sitzt der König in Nymphenburg und brütet über dem Wohle seiner sprüchwörtlich „biedern und treuen“ Bayern; ja man sagt, er quäle und ängstige sich gewaltig.“

Meine Herren! Ist das nicht Spott, ist der Vorwurf, daß Jemand sich quälen und ängstigen müsse, um das zu thun, was zu verrichten er sich zum Ziele seines Lebens gemacht hat, — ist das nicht Verachtung und Spott?

Als weiteren Ausdruck, der hier angeführt werden muß, habe ich bezeichnet, daß Se. Maj. dem Könige Absolutismus vorgewor-

sen werde, welcher Vorwurf darin liegt, daß gesagt wurde: „Dann kann der Nymphenburger Geist des Absolutismus zur Ruhe kommen!“

Von Seite der Vertheidigung wurde in dieser Beziehung vorgebracht, es solle hiemit nur eine politische Richtung bezeichnet werden, und es heiße dieser Ausdruck nur, Se. Maj. der König halte an seinen Prärogativen fest. Meine Herren! Wenn Jemand einen Eid darauf geleistet hat, bestimmte Handlungen zu thun, nach einer bestimmten Richtung zu handeln, und wenn diesem vorgeworfen wird, er beabsichtige gerade nach dem Gegentheile von dem zu handeln, was er zu thun beschworen hat, ist das wohl nur eine politische Richtung, oder ist dieser Vorwurf nicht eine Beleidigung?

Meine Herren! Ich will Sie nicht ermüden mit der Aufzählung der weitern einzelnen Ausdrücke dieses Artikels. Ich gehe sogleich zu der gravirendsten Stelle über. Es ist das die Stelle, in welcher gesagt wird: „Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erbtheil lastet! Doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen der Familienkrankheit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit verbinden. — Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Familie lastet! — So Bayern und sein König.“

Hinsichtlich dieser Aeußerung wurde von Seite der Vertheidigung gesagt, der Ausdruck „Kainszeichen“ sei keine Beleidigung, Gott habe es dem Kain auf die Stirne gemacht als Paß, daß ihm Niemand etwas zu Leide thue. M. H.! Es wird wohl nicht nothwendig seyn, diese Stelle der Vertheidigung zu widerlegen. Ihnen Allen ist bekannt, daß das Zeichen des Kains das Zeichen des Verbrechens war, daß Gott den Brudermörder gezeichnet hat, um ihn Allen kenntlich zu machen, nicht um ihn der Strafe zu entziehen; Sie Alle wissen, daß der Vorwurf, Jemand trage das Zeichen eines Verbrechens an der Stirne, eine Ehrenkränkung ist, die Niemand auf sich ruhen läßt, nicht ruhen lassen kann, soferne er nur noch auf den geringsten Grad von Achtung im menschlichen Leben Anspruch machen will. Denn damit ist gesagt, er ist ein Verbrecher. Der Vorwurf eines Verbrechens aber m. H.! ist

gegen Jedermann, selbst den geringsten Bettler eine Beleidigung, die wir nie dulden dürfen.

Ebenso verhält es sich mit der weiteren Aeußerung: „weil mit dem Kainszeichen der Familienkrankheit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit verbinden." Es wurde von Seite der Vertheidigung vorgebracht, der Vorwurf der Geistlosigkeit begründe keine Ehrenbeleidigung. Meine Herren! ich könnte dieß füglich Ihrer Ueberzeugung überlassen. Setzen Sie sich in den Fall, wenn zu Einem von Ihnen gesagt würde: Er sei ein geistloser Mensch, was würden Sie thun? würden Sie sich etwa geschmeichelt fühlen? Was von Seite der Vertheidigung in dieser Beziehung vorgebracht wurde, daß „Geistlos" der Gegensatz von „Geistreich" sei, und daß es nur wenige Menschen gebe, die geistreich seien, so folgt daraus, daß alle übrigen geistlos sein müßten. Aber, meine Herren! es ist großer Unterschied zwischen dem gänzlichen Mangel an Geist und dem Vorhandensein der größten Fülle desselben. Da liegen noch viele Abstufungen dazwischen, der eine kann mehr, der andere weniger Geist haben. Wenn zu Jemanden gesagt wird, daß er geistlos sei, so heißt dieß so viel, als er sei gleich dem Thiere und werde eine derartige Aeußerung nicht für eine Beleidigung, und dem Könige gegenüber nicht für eine Majestätsbeleidigung erachten? Ich verzichte darauf, Ihnen hierüber etwas Weiteres zu sagen. Es wurde ferner von Seite der Vertheidigung vorgebracht, daß zu dem Vorwurfe einer Majestätsbeleidigung auch die Absicht zu beleidigen gehöre. Auch dieß gibt die Anklage zu; allein eben so gewiß ist, daß diese Absicht vorhanden war, sie liegt in der Handlung selbst. Wenn Jemand einem andern eine Beleidigung zufügt, die sich auf eine andere Art gar nicht erklären läßt, so muß man annehmen, daß die Absicht, denselben zu beleidigen, vorhanden war. Wenn z. B. Jemand einen auf der Straße einen Spitzbuben nennt, so muß man offenbar annehmen, daß er die Absicht hatte, den Andern zu beschimpfen; eben so wenn Jemand einen Andern einen Verbrecher nennt, so wird man an der beleidigenden Absicht nicht zweifeln; denn von jedem vernünftigen Menschen muß angenommen werden, daß er das, was er thut, auch will, es beabsichtiget. Jene

Ausdrücke, welche ich Ihnen vorzulegen die Ehre hatte, sind sämmtlich von der Art, daß sie eine zweifelhafte Auslegung nun und nimmermehr zu lassen; sie lassen alle nur eine und die nämliche Deutung zu. Es ist, wie die Vertheidigung vorbrachte, der Mangel der Absicht schon daraus zu entnehmen, weil der Angeschuldigte den Artikel auf den Wunsch einiger Mitglieder des Märzvereins drucken ließ und hiezu nicht aus eigenem Entschlusse gekommen sei; es ist aber auf vorliegenden Fall ganz gleichgiltig, wer hiezu die Veranlassung gab; es mag derjenige, welche sie gab, gleichfalls eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, das entschuldigt den, der die Handlung beging, nicht im Geringsten. Es wurde, um die Absicht der Beleidigung hinwegzuwälzen, von Seite der Vertheidigung vorgebracht, daß der fragliche Artikel nur ein Bericht dessen sei, was im Märzvereine vorgegangen, der Artikel sei von dem Angeschuldigten nicht gemacht worden. Meine Herren! es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf den Artikel, um diese Behauptung zu widerlegen. Kein Wort steht an der Spitze des Artikels, daß derselbe ein Bericht des Märzvereins sei, keine Silbe davon, daß derselbe in diesem Verein vorgelesen, was überhaupt in diesem Vereine vorgegangen sei, oder daß dieser Artikel bekannt gemacht werden sollte. Hiedurch wird das von Seite der Vertheidigung Vorgebrachte hinlänglich widerlegt und als unstichhaltig nachgewiesen. Uebrigens, meine Herren! wäre es vollkommen gleichgiltig, wenn es auch wirklich ein Bericht des Märzvereins wäre, denn, meine Herren, die Anklage ist ja nicht gegen den Angeschuldigten als Verfasser gerichtet, sondern wegen Verbreitung des Artikels. Diese fällt dem Angeschuldigten zur Last, diese hat er allein zu verantworten, nicht die Urheberschaft; er würde wegen Verbreitung auch dann offenbar angeklagt werden müssen, wenn er wirklich die Absicht gehabt hatte, einen Bericht des Märzvereins zu liefern. Denn die Verbreitung des Artikels liegt darin, daß denjenigen Personen, welche damals im Märzverein nicht anwesend waren, der Artikel nur dadurch zur Kenntniß kam, daß er in das Blatt gedruckt wurde. Wenn übrigens von Seite der Vertheidigung vorgebracht wurde, die Verbreitung dieses Artikels sei nicht

strafbar, weil dem Vertheidiger oder dem Angeklagten nicht bekannt geworden ist, daß über den Vorgang im Märzvereine eine Untersuchung eingeleitet sey, so muß ich demselben lediglich entgegenhalten, daß dieser Umstand nicht vor das Forum der Oeffentlichkeit gehört; ich könnte Ihnen vielleicht Manches in dieser Beziehung sagen, was wirklich geschehen; es gehört aber nicht zu Ihrer Beurtheilung. Sie haben lediglich über die Verbreitung des fraglichen Artikels zu urtheilen. Es wird von Seite der Vertheidigung vorgebracht, daß, wenn Jemand im Leben irgend einen beleidigenden Ausfall gemacht hat und derselbe dann äußert, er habe nicht die Absicht gehabt, zu beleidigen, die Sache dann abgethan sey und daß dieser Fall hier seine Anwendung finde. Meine Herren! Dieß ist wohl vergeblich. Die Absicht liegt in den Worten des Artikels selbst, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre hatte. Es wurde von Seite der Vertheidigung vorgebracht, daß dieser Artikel im Gradaus die Absicht hatte, Se Maj. den König zu dem Entschlusse zu bewegen, die demselben damals angetragene deutsche Kaiserkrone anzunehmen. Ich weiß nicht, worauf sich diese Behauptung stützt; allein das weiß ich, daß, wenn diese Absicht obgewaltet hat, derjenige, der den Artikel einrücken ließ, ihn dem Könige unmittelbar hätte zuschicken sollen; dieß ist aber nicht geschehen, sondern er wurde in dieses Blatt eingerückt, das nicht bloß an die Abonnenten vertheilt, sondern in den Wirthshäusern und an allen Straßenecken verkauft wird, nur nicht an diejenige Person gelangt, welche zu dem beabsichtigten Entschlusse gebracht werden soll. Hiedurch fällt diese Behauptung von selbst. Es wurde ferner, um zu widerlegen, daß ein verachtender Spott, eine beschimpfende Schmähung vorliege, von Seite der Vertheidigung vorgebracht, daß der Angeschuldigte noch nie sich eine Majestäts-Beleidigung zu Schulden kommen ließ. Meine Herren! jedes Verbrechen muß einmal im Leben zum erstenmal begangen werden. Die Tendenz des Gradaus Ihnen vorzulegen, meine Herren, halte ich nicht für nöthig; wer einmal ein Exemplar desselben gelesen, wird darüber in keinem Zweifel seyn. Es wurde ferner von Seite der Vertheidigung vorgebracht, der Angeschuldigte sey ein Pfälzer,

dort geboren und habe dort gelebt; nach den dortigen Gesetzen gebe es kein Verbrechen der beleidigten Majestät; er sey aber mit den dießrheinischen Gesetzen nicht so vertraut. Auch dieser Umstand ist irrelevant.

Der Angeklagte ist Unterthan des bayrischen Staates und von jedem Unterthan wird gesetzlich angenommen, daß er die Gesetze des Landes, in welchem er wohnt, kenne; wollte man die Entschuldigung gelten lassen, daß Jemand diese Gesetze nicht kenne — ja, m. H.! nur wenige, vielleicht gar kein Verbrechen, das in diesem Saale abgeurtheilt worden ist, würden Sie mit Schuldig beantworten können, denn jeder Angeklagte würde gesagt haben: „Ich habe nicht gewußt, mit welchen Worten dieses oder jenes „Verbrechen, das mir zur Last gelegt ist, im Strafgesetzbuche be„zeichnet ist." — M. H.! Es lebt in der menschlichen Brust etwas, das jedem Menschen, ohne daß er auch nur ein Wort vom geschriebenen Gesetze kennt, sagt. „Das ist erlaubt, jenes ist verboten." Insbesondere lebt aber in der Brust jedes Menschen sicherlich die Ueberzeugung, daß Derjenige, der an der Spitze des Staates steht, und dessen Person die Verfassungs-Urkunde als heilig und unverletzlich bezeichnet, nicht ein Gebrandmarkter, ein Geistloser genannt werden dürfe. Diese Gesetze zu kennen war aber vor Allem Pflicht des Angeklagten, denn dieser beschäftigte sich schon seit längerer Zeit mit der Redaktion einer Zeitschrift, und in dieser Eigenschaft war es vor Allem in seinem Interesse, die Bestimmungen des Gesetzes gegen die er sich etwa verfehlen könnte, näher in's Auge zu fassen. — Es wurde endlich von Seite der Vertheidigung vorgebracht, der fragliche Artikel, um den es sich hier handle, sei an dem nämlichen Tage, an welchem er im Märzverein vorgelesen wurde, auch in sehr loyalen Kreisen vorgelesen worden. Ich weiß nicht, m. H., worauf sich diese Annahme stützt; nur das weiß ich, daß die Akten trotz aller Forschungen, die deßhalb angestellt wurden, hievon nicht das Geringste enthalten, nur das weiß ich, m. H.! daß das k. Oberpostamt München vor 2 Tagen mit Bestimmtheit auf amtlichem Wege die Aufklärung gab, daß das „Jenenser Vereinsblatt" von Niemand in München bezo-

gen wird. Ward aber dieses Blatt in München von Niemand bezogen, so ist mir unerklärlich, daß es von Jemand gelesen werden konnte. Es wird sodann auch die Absicht, Se. Majestät zu beleidigen, in Abrede gestellt und von Seite der Vertheidigung dieser Vorwurf dadurch von dem Angeklagten abzuwälzen gesucht, daß behauptet wird, es sei nur die Politik der bayerischen Regierung in diesem Artikel einer Kritik unterzogen, nur das Ministerium treffen daher alle diese Beleidigungen und Vorwürfe, nicht aber die Person des Königs. — M. H.! Dieser Behauptung stehen die klaren Worte des Artikels selbst entgegen, indem es heißt: „Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erb„theil lastet, doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen des „Absolutismus sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit verbin„den. Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Familie „lastet! — So Bayern und sein König." — Wie, m. H., kann hieraus wohl die Meinung geschöpft werden, das Ministerium und nicht die Person des Königs habe getroffen werden wollen, da doch mit dürren Worten der König genannt ist? — M. H.! Es wurde ferner von Seite der Vertheidigung gesagt, es handle sich im gegenwärtigen Falle darum, daß die freie Presse von den Geschwornen geschützt werde; allein, m. H.! nicht darum handelt es sich, daß die freie Presse geschützt werde; sie wird von Niemand angegriffen, so lange sie nicht Verbrechen begeht; im Gegentheil, die Staatsregierung hat die freie Presse ungezwungen gegeben (Gelächter unter den Zuhörern), es ist im Interesse der Staatsregierung selbst, daß die Presse frei sei; sie erkennt auch in der freien Presse die Leuchte der Wissenschaft, welche die Aufklärung in die untersten Klassen des Volkes bringen kann, allein, m. H.! eben darum, weil die Presse frei ist, liegt es auch in ihrer Macht, Verbrechen zu begehen, die durch das Strafgesetz vorgesehen sind. — M. H.! Nirgends ist die Presse so frei wie in Bayern, — sehen Sie nach Frankreich, dort muß jedes Journal, welches erscheinen will, bedeutende Geldkautionen erlegen und das geringste Preßvergehen wird mit jahrelangem Gefängniß und mit Abzug an der Caution geahndet; sehen Sie nach England und Sie finden dort

dieselben Verhältnisse in Beziehung auf Preßfreiheit: mehrere hundert Pfund Sterling werden auch dort gefordert, um ein Journal erscheinen lassen zu dürfen, und der geringste Fehler wird mit Abzug an der Kaution bestraft. Im Königreich Bayern m. H.! weiß Niemand von einer Kaution; bis zum gegenwärtigen Augenblick kann Jedermann, der etwas drucken lassen will, dieß ungescheut thun; er kann es auch verkaufen, wo, wann und wie er will; Niemand wird ihm etwas in den Weg legen. Eben deßhalb aber, m. H.! weil die Presse so frei und gänzlich aller Fesseln entbunden ist, muß auch die Uebergriffe, welche gegen ein bestimmtes Strafgesetz gemacht werden, sichere Strafe treffen. — Es wurde von Seite der Vertheidigung behauptet, wenn die Herrn Geschwornen die Strafe mit den Verhältnissen nicht im Einklang fänden, dann könnten Sie nicht Ihr „Schuldig“ aussprechen. — Die Widerlegung dieser Behauptung m. H.! könnte ich wohl Ihrer eignen Einsicht anheim geben; ich erlaube aber mir Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Ihre Aufgabe lediglich darin besteht, anzugeben, ob durch die Handlungsweise des Angeklagten ein Strafgesetz verletzt wurde, ob er sich dieser Handlung schuldig gemacht hat. — ob und welche Strafe den Angeklagten treffen wird, das zu ermessen ist nicht Ihre Aufgabe, das ist Sache der rechtsgelehrten Richter, und diese Prüfung wird sich sodann bei Ausmessung der Strafe jedenfalls auch auf die besondern Umstände des Falles, auf die Persönlichkeit des Angeklagten u. s. w. erstrecken und hienach die Strafe bestimmen. — Ja, meine Herren! den rechtsgelehrten Richtern ist es gestattet, in jenem Falle, wo sie ein gegebenes Strafgesetz zu schwer erachten, selbst den Angeschuldigten der Begnadigung zu empfehlen, allein, ich wiederhole es, das ist Sache der rechtsgelehrten Richter und nicht Ihre Sache; daher können jene Umstände bei Fällung Ihres Wahrspruches keinen Einfluß nehmen. — Von Seite der Vertheidigung wurde auch bemerkt, wenn Sie nach irgend einer politischen Richtung Ihren Wahrspruch fällen würden, so würden Sie an den Grundfesten des Staates rütteln. — Meine Herren! Ich theile vollkommen diese Ansicht; ich theile vollkommen die Gründe, die hiefür angebracht

wurden; ich bin gleichfalls der Meinung, nicht nach einer politischen Richtung sollen Sie urtheilen; allein nach den vorliegenden Thatsachen soll Ihr Wahrspruch sich richten. Jeder von Ihnen hat sich nur zu fragen: Kann ich es mit meiner innern freien Ueberzeugung vereinbar finden, daß mein König als geistloser Mann, mit einem Verbrechenszeichen behaftet erklärt werde und daß derjenige, der dieses gethan, frei aus diesem Saale gehe? — Diese Thatsache haben Sie zu erwägen und hienach allein Ihren Wahrspruch zu fällen; welcher politischen Richtung Sie angehören, ist hier ganz gleichgültig. Zum Schlusse, meine Herren! mache ich Sie allerdings auch aufmerksam auf das, was von Seite der Vertheidigung bereits bemerkt worden ist: Es ist dieses der erste Wahrspruch, den die Herren Geschwornen dieses Kreises heute über ein politisches Verbrechen zu fällen haben. — Bedenken Sie wohl, meine Herren! sprechen Sie in diesem Falle, wo die vorliegenden Beschuldigungen gegen Se. M. den König so direkt gemacht worden sind, Ihr „Nicht-Schuldig", welche Folgen daraus entstehen werden! Mit Rücksicht auf das so eben Ihnen Bemerkte habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Ich habe lediglich zu wiederholen: Richten Sie, welcher einzelnen politischen Richtung Jeder von Ihnen auch angehören mag, nach Ihrer freien sittlichen Ueberzeugung von dem, was Sie für wahr, was Sie für recht halten. — Ihr Ausspruch, meine Herren, ich bin es fest überzeugt, er kann nicht zweifelhaft seyn!

Vertheidiger: Die Staatsbehörde hat vorgebracht, den Ausdruck „Kainszeichen" könne sich Niemand gefallen lassen, es sey ein Brandmal des Verbrechens. Ich berufe mich aber deßwegen auf die Bibel, und dort heißt es ausdrücklich:

„Und Gott machte an Kain ein Zeichen, damit Niemand ihn tödtete, der ihn fände."

In dieser Schriftstelle liegt nicht die Absicht, daß der Herr ihn zeichnen wollte, damit er ein Brandmal habe, sondern er wollte ihn vor der Rache wegen des Mordes des Abels schützen. Daß „Quälen und Aengstigen" keine Verachtung ausdrücke, darüber, meine Herren, brauche ich mich nicht näher auszulassen. In

dem Worte „Absolutismus“ soll der Vorwurf eines Eidbruches liegen. Meine Herren, es wäre derselbe Vorwurf, wenn ich sagen würde: „diese Maßregel ist unconstitutionell.“ Bedenken Sie, wenn man das nicht mehr sagen darf, wo kommen wir denn hin! Die königl. Staatsbehörde hat Sie gefragt, ob Sie sich nicht gekränkt oder geärgert fühlen, wenn man zu Ihnen „geistlos“ sagt. Da habe ich aber Ihnen schon früher bemerkt, wenn sich Jemand über etwas kränkt oder ärgert, so ist dieses noch keine Injurie, kein Gericht wird da die Klage annehmen, die Sie deßhalb stellen würden. Die königl. Staatsbehörde ist bei ihrer frühern Behauptung stehen geblieben, daß Geist und Vernunft gleich seyen, und daß, wer keinen Geist habe, ein Thier sey. Nach der gewöhnlichen Sprachweise nimmt man aber die Vernunft als dasjenige an, was den Menschen vom Thiere unterscheide. Die königl. Staatsbehörde behauptet ferner, die Absicht müsse in der Handlung vermuthet werden, und es liege, wenn der Ausdruck beleidigend sey, darin die Absicht. Meine Herren, wenn einer den andern ermordet, so kömmt in der Fragestellung an Sie die Frage, ob er es absichtlich gethan habe, wenn aber diese Absicht in der Handlung immer vermuthet werden müßte, würde die Frage nicht gestellt werden, und deßhalb kann man wohl fragen, ob eine Absicht dabei gewesen oder nicht. Die königl. Staatsbehörde hat ferner bestritten, daß im Artikel irgend eine Veranlassung gegeben sey zur Annahme, daß Hr. Vecchioni einen Bericht geschrieben habe. Allerdings hat Hr. Vecchioni keine Ueberschrift gemacht, weil damals im Märzvereine nichts von Bedeutung vorgefallen ist; er hat nur das einzige Interessante, was vorgelesen wurde, inserirt. — Allerdings, meine Herren! ist es von Bedeutung, ob der Gradaus sich schon früher Majestätsbeleidigungen hat zu Schulden kommen lassen. Gerade bei solchen Aeußerungen, die ein Ausfluß feindseliger Stimmung seyn müssen, ist es von Bedeutung, ob der Gradaus sich früher solcher Aeußerungen erlaubt hat oder nicht, und er hat das noch nie gethan. — Die königl. Staatsbehörde meint, es sey ohne Bedeutung, daß in der Pfalz, wo Herr Vecchioni bisher gelebt hat, kein Gesetz gelte, wodurch eine Maje-

stätsbeleidigung bestraft wird. Er meint, jedem Menschen muß es in der Brust stehen, was ein Verbrechen sey, oder nicht. Meine Herren! namentlich bei politischen Verbrechen muß ich dieß in Abrede stellen; das ist nicht so in die Brust des Menschen geschrieben, als daß man nicht rauben oder stehlen darf. Sie wissen, die öffentliche Meinung zeigt das an politischen Verbrechern. Sie erinnern sich an das Beispiel von Eisenmann und Behr, die vor 18 Jahren in optima forma verurtheilt wurden. Nach dem März galt, was früher in optima forma für Recht galt, für Unrecht, und die bayerische Regierung hat Eisenmann 15,000 fl. Entschädigung bezahlt. Wenn es heißt, jeder Mensch müsse wissen, was Gesetz sey, so muß ich bemerken, daß es ein eigenthümlicher Unterschied ist, wenn in einem Lande etwas verboten ist, was in dem andern nicht verboten ist. Denken Sie, wenn ich in der Pfalz die Majestät mit Worten beleidige, so werde ich nicht gestraft; in Baden sehr mild, höchstens mit 2 Monaten; in Württemberg kommen noch ein Paar Monate dazu, und bezüglich Bayerns wissen Sie, was im Artikel 311 steht. Bei einem solchen Wechsel der Gesetze kann man nicht sagen, daß das Strafgesetz so im Herzen des Volkes geschrieben sey.

Die königliche Staatsbehörde weiß nicht, ob in gewissen loyalen Kreisen das Jenenser Vereinsblatt vorgelesen worden sey, und glaubt, es habe nicht geschehen können, weil durch die Post keine Exemplare bezogen worden sind. Das ist ganz einfach; es wurden vielen Personen Exemplare zugeschickt, und es ist gar nicht nöthig, ein Blatt durch die Post zu beziehen, man kann es auch auf eine andere Weise bekommen. Ueber die Frage, ob die bayerische Staatsregierung die Presse ungezwungen gegeben hat, will ich hinweggehen. Wenn es aber heißt, die Presse ist nirgends so frei, als in Bayern, so können Sie, meine Herren, diesen Spruch zur Wahrheit machen, von Ihnen hängt es ab. Wenn ich jetzt Wahl hätte, was ich her geben müßte, die Preßfreiheit, oder die Geschwornengerichte, so würde ich unbedingt die Preßfreiheit hergeben; denn eine Preßfreiheit ohne Geschwornen hilft mir nicht; einer Preßfreiheit mit einem strengen Repressivgesetz, welches Aus-

drücke, die nur die Delicatesse verletzen, bestraft, ziehe ich die Censur vor, die streicht doch die Artikel nur, und ich bleibe frei; aber eine Preßfreiheit mit einem solchen Gesetze, ohne Aburtheilung durch Geschworne, ist nur eine Schlinge für den, der sich erlaubt, ein freies Wort zu reden. Wenn der Herr Staatsanwalt meint, die Geschwornen dürften niemals „Nichtschuldig“ sprechen, wenn der Thatbestand klar sey, so könnte ich eine Menge Beispiele anführen, die Sie bald vom Gegentheile überzeugten. Bedenken Sie nur, meine Herren, wenn Herr Vechioni in der Pfalz geblieben wäre, so hätte er diesen Artikel schreiben können; weil er zufällig nach München kömmt, wird er dafür bestraft. Bedenken Sie ferner, meine Herren, die aufgeregten Zeiten, wo man in politischen Beziehungen nicht weiß, was recht und nicht recht ist, wo sich das Blatt so schnell wendet, und bald eine Partei oben ist, bald die andere. Denken Sie an die Jahre 1847 und 1848, wo Mancher ein Wort ausgesprochen hat, was die Staatsregierung für eine Majestätsbeleidigung hätte aufnehmen können. Der Ausdruck geistlos ist nur, wie ich schon gesagt habe, die Nichtanerkennung einer Eigenschaft der reichen Begabung ausgezeichneter Menschen. Wenn Sie den geringsten Zweifel haben, ob „geistlos“ eine Injurie ist, wenn Sie sich darüber nicht bestimmt entscheiden können, so bitte ich Sie, sprechen Sie das „Schuldig“ nicht aus. Es ist eigenthümlich, meine Herren, daß ein Pfälzer hier vor dem Geschwornengerichte steht, welches in Oberbayern über das erste Preßverbrechen abzuurtheilen hat. Es war bekanntlich ein Pfälzer, Herr Minister Heinz, welcher die Geschwornengerichte in Bayern eingerichtet hat. Sind Sie fest überzeugt, meine Herren, daß dieser Mann wohl gewußt hat, warum er die Einrichtung der Geschwornengerichte so beeilt hat; er wußte sehr wohl, daß bald die Zeit kommen würde, wo Alles zurückgenommen werden sollte, was man im März vorigen Jahres gezwungen gegeben hat. Er wußte, daß man bald mit Majestäts- und Hochverrathsprozessen über die herfallen werde, die sich ein freies Wort erlauben; deßwegen hat er die Geschwornengerichte eingerichtet; er hat dadurch dem Volke eine starke Waffe gegeben, und hat ge-

sagt: „Da hast du die Waffe, da wehre du dich selbst." Meine Herren! wenn das Volk die gesetzmäßige Waffe nicht gebraucht; wenn die Geschwornen den Grundsatz sanctioniren, daß einer wegen Majestätsverbrechen in dieser Art angeklagt werden könne, so untergraben sie durch ihren Wahrspruch die constitutionelle Freiheit, so geben Sie die Waffe aus der Hand, und ein solches Volk würde verdienen, das man ihm überhaupt keine Freiheit gibt. Bedenken Sie, meine Herren, Herr Vechioni ist aus der Pfalz, aus dem unglücklichen Lande, dessen blühenden Fluren von preußischen Truppen jetzt zertreten werden. Hier steht ein Pfälzer; drüben haben die Preußen das Standrecht proclamirt, wollen Sie die Rolle der Preußen an diesem Pfälzer hier übernehmen? ich glaube nicht, meine Herren! daß Sie es über das Herz bringen können. —

Präs.: Angeklagter! Haben Sie zu dem, was Ihr Defensor zu Ihrer Vertheidigung vorgebracht hat, noch etwas beizufügen?

Angekl.: Nein!

Präs.: Hiemit ist die Verhandlung geschlossen. Herren Geschworne! Meine Aufgabe ist nun, Ihnen die Merkmale des Verbrechens auseinanderzusetzen, auf welchem die Anklage beruht. Sie haben gehört, die Anklage geht auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung 2ten Grades. Sie haben viel schon von dem Gesetze gehört; es lautet: „Wer vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig." Majestät heißt die Würde, welche der höchsten Gewalt im Staate zusteht. Das Gesetz verlangt eine vorsätzliche Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Majestät. Vorsatz wird dann angenommen, wenn ein vernünftiger Mensch so handelt, weil er so handeln will. Es wird angenommen, daß ein Mensch, der in einem zurechnungsfähigen Zustande ist, wohl nie anders eine Handlung vornehmen wird, als nachdem er sich entschlossen, er wolle das. Dieses Wollen ist der Gegensatz von der Wirkung einer Unvorsichtigkeit, was das Gesetz Fahrlässigkeit nennt und der Gegensatz von Zufall. Wenn der Mensch entschlos-

sen ist, etwas zu thun, nimmt man an, er wolle diese Handlung begehen. Das ist Vorsatz. Vorsatz und Absicht ist aber verschieden. — Das Gesetz sagt nun weiter: „Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souveräns oder dessen Regierungshandlungen durch Verleumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget oder vorsätzlich weiter verbreitet, ist des Verbrechens der Majestätsbeleidigung IIten Grades schuldig." Die absichtliche Beleidigung muß vorliegen; allein die Absicht zu beleidigen geht hervor aus der Art, wie beleidigt wird; wenn Verleumdung, verachtender Spott oder schimpfliche Schmähung gegenüber der Majestät vorgebracht wird, so kann das nur in der Absicht zu beleidigen geschehen, denn da liegt in der spöttischen Aeußerung oder Schmähung die Absicht zu beleidigen. Hier brauchen Sie gar nicht viel nachzudenken, ob Sie sich selbst beleidigt fühlen, ob eine Injurie vorliegt, sondern nur zu betrachten, ob Spott gegenüber der Majestät vorgebracht ist. Man hat Ihnen gesagt, daß, nachdem wir in einem constitutionellen Staate leben, die Majestät von 1813 nicht mehr bestehe. Glauben Sie das nicht! Unser Gesetz, wie ich es verlesen habe und wie es im J. 1813 gegeben wurde, besteht buchstäblich heute noch und kann bestehen; denn es handelt sich nicht allein um Regentenhandlungen, — das ist richtig, hier könnte noch immer Zweifel entstehen, ob sie ganz allein auf Rechnung der Majestät gesetzt werden können; — sondern die Majestät wird beleidigt in Beziehung auf ihre Privathandlungen, ihre Person und Eigenschaften; das ist ganz unabhängig von der Stellung im constitutionellen Staate. Sie finden in dem Staate, wo die freieste Constitution ist, einen strengen Begriff von Majestätsbeleidigung, so in England. Also unser Gesetz von 1813 besteht, wie ich es verlesen habe; denn der Staat und das Staatsoberhaupt haben das Recht zu verlangen, daß man der Ehre und Würde des Regenten und des Staates nicht zu nahe trete. Das Gesetz fordert vorsätzliche Verbreitung eines Pasquills (das ist identisch mit Schmähschrift). Vorsätzliche Verbreitung ist diejenige Handlung, die man vornimmt, um zu bewirken, daß ein solcher Artikel in die Hände mehrerer Leute kömmt. Wer etwas schreibt, drucken läßt und austheilt, hat den Vorsatz, es zu verbreiten. Es ist endlich noch nothwendig, daß diese vorsätzliche Verbreitung geschehen sey ohne allen äußern Zwang, auf eine Art und Weise, daß die Vertheilung zu erkennen gibt: „ich will." Sie haben also nur zwei Momente in's Auge zu fassen: 1) Enthält der Artikel, der verlesen worden ist, etwas, worin Spott, Schmähung oder Verachtung der Majestät liegt?

2) Hat der Angeklagte, der verantwortlicher Redakteur des Blattes zu seyn und ihn freiwillig aufgenommen zu haben zugesteht, diesen Artikel vorsätzlich eingerückt?

(Hierauf machte der Präsident die Geschwornen auf ihre Obliegenheiten aufmerksam.) Die an die Geschwornen gestellte Frage lautet:

„Ist der Angeklagte, August Napoleon Vecchioni, 23 Jahre „alt, Redakteur von München, schuldig, das Verbrechen der Ma„jestätsbeleidigung II. Grades dadurch verübt zu haben, daß er die „Aufnahme des im Volksvereinsblatte von Jena Nr. 19 am 7. „April d. J. erschienenen Aufsatzes, „ein bayerisches Lustschloß," „welcher seinem allgemeinen Inhalte nach Verleumdung oder ver„achtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen über die Person „oder Regierungshandlungen Sr. Maj. des Königs Maximilian II. „von Bayern ausdrückt, und welcher insbesondere die Stelle enthält:

„Unglücklicher Monarch, auf dem ein schweres Erbtheil lastet! „doppelt unglücklich, weil mit dem Kainszeichen der Familienkrank„heit (Absolutismus) sich Geistlosigkeit und Unentschlossenheit ver„binden. — Unglückliches Land, auf dem eine solche kranke Fa„milie lastet! — So Bayern und sein König."

„in das von ihm redigirte Tagblatt „Gradaus" Nr. 107 und „108 vom 15. und 16. April l. J. angeordnet und dadurch vor„sätzlich dessen weitere Verbreitung veranlaßt hat?"

Der von dem Obmanne der Geschworenen, Franz Sporer, verkündete Wahrspruch lautete:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen „auf die ihnen gestellte Frage ist: Nicht schuldig."

(Stürmischer Beifall der Zuhörer.)

Von dem Schwurgerichtshofe wurde sofort nachstehendes **Erkenntniß** erlassen:

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des August Napoleon Vecchioni, Redakteurs von München, wegen Majestätsbeleidigung zweiten Grades zu Recht, was folgt:

1) August Napoleon Vecchioni, 23 Jahre alt, Redakteur von München, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage frei gesprochen.
2) Die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.

Nr. XII.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 25. Juni 1849.

Anklage gegen Georg Deininger, ledigen Dienstknecht von Otterfing wegen Raubes III. Grades.

Das k. Appellationsgericht erkannte, daß gegen G. Deininger Anklage statt hat, welche darauf gerichtet ist, daß derselbe dem Joh. Huber, Rumelhofsbesitzer von Jasberg, k. Landger. Wolfrathshausen, am 13. August 1848 zwischen 10 und 11 Uhr im Gehölze bei Jasberg, als er vom Markte zu Holzkirchen nach Hause ging, nachgeeilt sei, denselben überfallen, mit einem Prügel dreimal zu Boden geschlagen habe, ihm auf die Brust gekniet sei und ihn mit den Händen an den Ohren festgehalten habe, sodann demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung einen Geldbeutel mit 16 fl. und eine silberne Uhr aus der Tasche genommen, auch dessen Janker zerrissen und aus demselben 10 Halbguldenknöpfe herausgerissen habe. Die Anklage gründet sich auf folgende Thatsachen:

Am 13. August 1848 war Jahrmarkt zu Holzkirchen. Auch der 63jährige Johann Huber war daselbst und kehrte Abends nach Jasberg zurück. Außerhalb Holzkirchen traf er den Dienstknecht G. Deininger. Dieser war früher 2 Jahre lang in Hubers Diensten und immer gut von ihm gelitten. Beide gingen miteinander bis zur Ballnkammer-Wegscheide, wo sie sich trennten und Deininger gegen den zunächst liegenden Hirschenhof ging, wo er damals als Knecht im Dienste stand. Als Huber etwa eine Viertelstunde weiter gegangen war, in einem Jasberg nahe liegenden Gehölze sich befand, kam ein Bursche hinter ihm drein. Dieser schlug den Huber mit einem Stock ins Genick, daß er zusammenfiel; nachdem er sich auf-

gerafft hatte und ungefähr eine Zimmerlänge weiter gegangen war, stieß ihn der Bursche wieder zusammen; Huber machte sich wieder auf, wurde aber noch einmal niedergestoßen. Zugleich schlug der Bursche mit einem Prügel auf ihn, bei welcher Mißhandlung höchst wahrscheinlich in Folge eines kräftigen Schlages dem Huber der rechte Oberarm aus dem Gelenke trat. Der Bursche kniete sich nun auf die Brust des zu Boden Geschlagenen, hielt ihn mit den Händen an den Ohren fest, und nahm ihm sodann aus der Hosentasche seinen Geldbeutel mit 16 fl., eine silberne Uhr und riß ihm 10 Halbguldenknöpfe aus dem Janker. Huber erkannte in dem Thäter den G. Deininger. Deininger aber behauptet, er sei von der Ballnkammer=Wegscheide sogleich heim in den Hirschenhof gegangen, und beruft sich auf das Zeugniß des Jos. Burgmeier von Jasberg und des Joh. Böckl von Thalham, welche in jener Nacht bei der Hirschentochter am Kammerfenster waren. Diese Zeugen sahen ihn allerdings nach Hause kommen, Burgmeier behauptet aber, daß es bereits 12 Uhr gewesen sei. Andr. Kloo gibt an, daß er um 10 Uhr von Holzkirchen weg auf den Hirschenhof gegangen sei; als er bereits eine halbe Stunde zu Hause gewesen, habe er einen Burschen die Gasse heraufkommen sehen, der aber auf den Ziegelstadel gegen Jasberg zu gegangen sei und den er für den Deininger gehalten habe; erst eine Stunde später sei Deininger wirklich heimgekommen und habe geäußert, daß er den Rummel (Huber) heimgeführt habe. Die Mutter und die Schwester des Andr. Kloo bestätigen ebenfalls, daß es ungefähr 12 Uhr war, als Deininger nach Hause kam. Es ist durch gerichtlichen Augenschein erhoben, daß der Ort der That 20 Minuten vom Hirschenhof entfernt ist. Deininger konnte, nachdem er sich von Huber getrennt hatte, und von Andr. Kloo gesehen worden war, dem Huber nachgehen, die That verüben und gegen 12 Uhr heimkommen. Dieß wird noch wahrscheinlicher durch die Wahrnehmungen der Maria Huber und des Chirurgen Hudler; beide kamen am frühen Morgen nach der That an dem Raubplatze vorüber, und sahen in dieser entlegenen wenig betretenen Gegend Fußspuren im Thau in der Richtung gegen den Hirschenhof, jedoch waren die Spuren ungefähr

200 Schritte vom Orte der That entfernt, was Hudler dadurch erklärte, weil am Orte der That selbst kein Thau lag. In Folge der heftigen Erschütterung blutete der Mißhandelte aus der Nase. An der Hose des Deininger fanden sich Blutspuren, namentlich in der rechten Kniegegend, unmittelbar da, wo das Knie ruht. Deininger behauptet, daß diese Blutflecken daher rühren, weil er selbst in Holzkirchen aus der Nase geblutet habe; er kann aber keinen Beweis darüber erbringen, und das gerichtsärztliche Gutachten geht dahin, daß es höchst unwahrscheinlich sei, daß Blut aus der Nase des Thäters ihn an dieser Stelle habe treffen und daß die Flecken eine solche Form und Ausdehnung haben nehmen können, man müßte denn annehmen, daß Deininger sich in sein eigenes Blut gekniet habe. Huber behauptet auch, daß durch das Abwischen des Blutes seine Hände blutig geworden seien, und daß er die Besinnung gehabt habe, die Hose des Deininger mit Blut zu beflecken, damit die Spuren seiner Zeit ein Zeugniß abgeben würden. Ein neuer Beweis, daß Deininger die That verübt habe, ergab sich 3 Wochen nachher. Joh. Kloo holte in dem Heustadel, welcher jedem Dienstboten des Hirschenhofs zugänglich ist, Heu, und zog unter dem Heu eine Uhr mit zerbrochenem Glas, 12 fl. 18 kr. in Geld und 9 silberne Knöpfe hervor, sämmtliches in einem weißlichen Tüchl eingewickelt, welches Deininger 2 Jahre vorher von seiner Geliebten, Korona Feuchtmaier, als Geschenk erhalten hatte. Zu diesen vielen Beweisen kommt noch ein weiterer Verdachtsgrund; als Deininger außerhalb Holzkirchen den Huber traf, war dieser nach Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses mit Zurechtmachen seiner Kleider beschäftiget, wobei ihm Deininger sodann behilflich war, weil Huber Spuren von Berauschung zeigte, indem er in Holzkirchen 4 Maaß Bier getrunken hatte; bei dieser Hilfeleistung mag Deininger gefühlt haben, daß Huber eine Uhr und einen wohlgefüllten Beutel in der Tasche habe, und den Vorsatz gefaßt haben, ihn zu berauben. Die Aussage Hubers, daß und wie er von Deininger beraubt worden, kann dadurch, daß er einigermassen berauscht war, nicht im mindesten an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn man erwägt, daß von Holzkirchen bis zur Ballnkammer-Wegscheide eine Entfernung von fast einer

Stunde und der Ort der That von dieser Wegscheide noch weitere 20 Minuten entfernt ist. Wäre die Zurücklegung dieses Weges nicht allein schon hinreichend gewesen, den Huber nüchtern zu machen, so mußte der Schrecken des Ueberfalls es thun, und während der fortgesetzten Mißhandlung war Huber vollkommen in den Stand gesetzt, über die Person des Räubers sich zu vergewissern. Das Beinkleid des Deininger war bei der ersten Vernehmung des Huber noch nicht zu Gericht gebracht, und doch hat er damals schon angegeben, daß er den Deininger mit blutiger Hand berührt habe. Huber konnte sich also des Vorfalles genau erinnern. Die Absicht, etwas zu entwenden, geht in dem vorliegenden Fall daraus hervor, daß Deininger wirklich etwas entwendet hat. Ob die Sugillation und Luxation des Oberarmes durch einen Schlag oder Fall entstanden ist, ist ganz gleichgültig, wenn sie nur durch ein gewaltthätiges Handanlegen bewirkt worden ist. Das ärztliche Gutachten hält es jedoch für wahrscheinlicher, daß die Sugillation durch einen Schlag entstanden sei.

Von Seite des Vertheidigers, Accessisten v. Wallmenich, wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht: Es muß in Abrede gestellt werden, daß G. Deininger in jener Nacht die That verübte, eben so wenig ist bewiesen, daß Deininger durch Vergewaltigung die That verübt hat. Huber war durch seine Trunkenheit an der richtigen Wahrnehmung gehindert. Daß er betrunken war, beweist auch die Aussage seiner Tochter, welche an ihm, nachdem er bereits den ganzen Weg bis Jasberg zurückgelegt und den Angriff überstanden hatte, noch immer Spuren der Trunkenheit bemerkte. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß der Rausch sich besonders zeigt, wenn man ins Freie kommt, und ärger wird, je länger man im Freien ist; es ist auch unwahrscheinlich, daß der Rausch durch das Niederfallen vergehen sollte, jedenfalls würde das Nüchternwerden nicht auf einmal erfolgen: als Huber nach und nach zur Besinnung kam, war die That schon geschehen. Sie müssen in den Angaben Hubers wohl unterscheiden, was er am Orte der That wahrnehmen konnte, und was er an sich zu Hause noch wahrnehmen konnte. Seine Angaben über das fehlende Geld, über das Zerreißen seiner Kleider, mögen

ganz richtig seyn, denn dieses konnte er Alles am andern Tage noch sehen; diejenigen Thatsachen aber, die er nur am Orte der That wahrnehmen konnte, unterliegen erheblichen Bedenken. In der Voruntersuchung sagte er, er sei um 8 Uhr vom Wirthshause fort, heute sagt er, er sei um 9 Uhr fort, die Zeugen sagen, es sei 10 Uhr gewesen. Huber erzählt, er sei bei dem Anfalle dreimal niedergeworfen worden, nach dem ersten Anfall habe ihn der Angreifer eine Strecke weit gehen lassen, dann habe er ihn wieder niedergeworfen, und erst das drittemal die That begangen. Wie ist dieß erklärlich? Warum sollte ihn der Angreifer nicht gleich das erstemal beraubt haben? Erkennen Sie nicht in diesem dreimaligen Niederwerfen das Niederfallen des Betrunkenen? Er gibt an, daß er mit einem Stock in das Genick geschlagen worden sei, während doch an dieser Stelle keine Verletzung wahrgenommen werden konnte; er gibt ferner an, daß ihn der Angreifer mit beiden Händen bei den Ohren hielt; mit welchen Mitteln konnte denn in solcher Stellung der Angreifer die Sachen aus der Tasche nehmen? Huber sagte weiters, daß er den Angreifer mit Blut befleckte, damit die Spuren Zeugniß geben sollten; dieß spricht nur dafür, daß er selbst in Ungewißheit über die Person des Thäters gewesen, denn sonst hätte er keiner besondern Kennzeichen bedurft. Setzen Sie sich zurück in die Scene, als der betrunkene Mann sich mühsam nach Hause schleppte, denken Sie sich den schmalen, steinigen Fußweg im Gehölze bei Nacht, so werden Sie in dem dreimaligen Niederwerfen nichts anderes erkennen, als das Niederfallen des Betrunkenen. Am andern Tage mochte dem Huber in Erinnerung gekommen seyn, daß Deininger zuletzt bei ihm war, und so bildete sich bei ihm die Ueberzeugung, daß Deininger der Thäter gewesen seyn müsse. Sie werden vielleicht selbst schon die Beobachtung gemacht haben, daß Betrunkene, wenn sie von ihrem Begleiter bereits verlassen sind, doch noch mit ihm reden, als ob er neben ihnen wäre; so ging es auch wahrscheinlich dem Huber, mit dieser Idee ging er noch durch den Wald, und wenn er dort überfallen wurde, so glaubte er immer, es müsse Deininger gewesen seyn.

Ein weiteres Beweismittel der Anklage sind die Blutflecken auf Deiningers Hose; es ist nicht anzunehmen, daß das Blut aus der Nase des Beschädigten an diese Stelle kam, weil das Blut aus der Nase eines Mannes, der mit dem Kopfe zurückgebeugt auf dem Boden liegt, abwärts fließen muß; die Annahme der Anklage ist um so mehr unwahrscheinlicher, da sich die Flecken an der Stelle befinden, wo das Knie ruht, denn wenn das gebeugte Knie fest aufliegt, so ist nicht möglich, daß ein Blut unter dasselbe kommt. Auch ist es leicht möglich, daß das Blut aus der Nase Deiningers selbst dahin gekommen seyn kann, wenn man annimmt, daß er in sitzender Stellung aus der Nase blutete; daß er hiefür keine Zeugen beibringen konnte, darf seine Aussage nicht verdächtig machen, da man zum Nasenbluten gewöhnlich keine Zeugen zuzieht. Ein weiteres Indicium besteht darin, daß 3 Wochen später auf dem Heuboden des Kloo von einem Knaben ein Tüchlein gefunden worden seyn soll, in welchem die geraubten Effekten eingewickelt waren. Allein außer diesem Knaben kann kein Zeuge aus eigener Wahrnehmung über diese Thatsache deponiren; sie wissen es nur aus der Erzählung des Knaben. Aber auch sonst ist dieses Indicium ohne Bedeutung. Wir geben zu, daß es einen Verdacht erregen könnte, wenn die gestohlenen Sachen in seinem Kasten gefunden worden wären, sie wurden aber gefunden auf einem Behälter, wo jedermann Zutritt hatte, wo Deininger jeden Augenblick hätte fürchten müssen, daß ihm diese Sachen wieder genommen würden. Die Anerkennung des Tüchels als das des Deininger ist bedeutungslos, denn solche Fabrikate werden auf dem Lande von den Kaufleuten in Masse verbreitet; daraus läßt sich also kein sicherer Schluß ziehen, daß Deininger das Tüchel in das Heu versteckt habe. Ein anderer Verdachtsgrund ist, daß Deininger, als er dem Huber behilflich war, das Geld gefühlt habe; allein ein Geldbeutel mit 16 fl. ist kein so großer Pack, daß er in der Tasche einer Lederhose auffallen sollte, und wenn auch, so ließe sich daraus nur schließen, daß Deininger gewußt habe, daß Huber Geld habe, nicht aber, daß er es ihm auch genommen habe. Was die Fußspuren im Thau betrifft, so ist hergestellt, daß sie 300 Schritte vom Orte der That in den Gangsteig einmünden. Joseph Burg-

maier, der in derselben Nacht auf dem Hirschenhof war, mußte denselben Weg nach Hause (Jasberg) nehmen, die Spuren können also auch von diesem herrühren. Es ist ferner hergestellt, daß von Holzkirchen bis Ballnkammer-Wegscheide eine Stunde ist, von da bis Hirschenhof 20 Minuten. Joseph Wagner sagte, daß Deininger um 10 Uhr von Holzkirchen wegging. Nehmen Sie nun, daß Huber betrunken war, daß er ein alter Mann ist, der nicht mehr recht gehen konnte, so werden Sie finden, daß der Weg von 1 Stunde für Huber ein Weg von wenigstens 1¹/₄ Stunden werden mußte, und es ist somit ganz erklärlich, daß Deininger ungefähr um 12 Uhr, wie die Zeugen aussagen, auf den Hirschenhof kam. Nehmen Sie aber, daß vom Hirschenhof bis zum Orte der That 20 Minuten sind und ebenso zurück, so müßte Deininger erst nach halb ein Uhr nach Hause gekommen seyn. Wenn auch hiedurch kein alibi hergestellt ist, so ist doch der Umstand der Zeit, wo er nach Hause kam, kein Anschuldigungsgrund mehr. Die Behauptung des Andreas Kloo, daß er einen Mann auf den Hirschenhof habe zugehen sehen, den er für den Deininger gehalten, ist von geringer Bedeutung, denn Kloo sagt nicht mit Bestimmtheit, daß er den Deininger erkannt habe; an jenem Tage, an welchem Kirchweihe in Holzkirchen war, werden gar viele Leute am Hirschenhofe vorbeigegangen seyn. Die Aussage des Kloo ist um so unwahrscheinlicher, als er den Deininger schon um ³/₄ auf 11 Uhr gesehen haben will, was nach der obigen Bemerkung nicht möglich wäre. Noch möchte ich auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen; Deininger mußte wissen, daß in Holzkirchen Leute aus der ganzen Gegend beisammen waren, die Nachts nach Hause gehen mußten, er mußte also fürchten, daß er gerade an diesem Tage leicht bei der That überrascht werden könnte. Wie sollte Deininger einen Mann anfallen, der ihn genau kennen mußte, von dem er denken konnte, daß er ihn bei Gericht anzeigen würde? Wie hätte Deininger nach der That zu Hause ganz unbefangen erzählen können, daß er den Huber nach Hause begleitet habe? Er würde wohl geschwiegen haben, wenn er der Thäter gewesen wäre. Ich habe in Abrede gestellt, daß Deininger die That verübte, und habe bemerkt, daß wenigstens keinesfalls eine

Vergewaltigung bewiesen sei. Es handelt sich hier um einen Raub; die thätliche Mißhandlung, auf die es hiebei ankommt, darf nicht so verstanden werden, als ob eine Belastung des Körpers schon hinreichend sei, es gehört eine Vergewaltigung, eine Bezwingung dazu entweder durch Drohung oder durch physische Gewalt. Es ist daher kein Raub, wenn der Dieb in ein Zimmer tritt, in welchem ein gebundener Mensch liegt, und wenn er diesem die Uhr aus dem Sacke nimmt; es ist auch kein Raub, wenn ein Ohnmächtiger bestohlen wird, es ist auch kein Raub, wenn ein Betrunkener, der bewußtlos oder wenigstens wehrlos am Boden liegt, bestohlen wird, selbst wenn auch eine Mißhandlung dabei stattgefunden hätte. Prüfen wir die Anklage von dem Standpunkte aus, ob der Angeklagte den Huber bezwungen habe oder nicht, so kann aus allen Indizien kein Beweis dafür abgeleitet werden, daß Huber mit Gewalt bezwungen wurde; über diesen Punkt liegt ganz allein die Aussage des Beschädigten selbst vor, deren Werth bereits näher beleuchtet wurde. Sie haben hier in einem einzigen Manne den Beschädigten, den Ankläger und den Beweiszeugen. Die That und wer sie gethan ist dunkel; das, was gegen Deininger vorliegt, ist nicht hinreichend zu einer vollen moralischen Ueberzeugung.

Nachdem der Präsident den Geschwornen die Merkmale des Verbrechens des Raubes erklärt hatte, übergab er ihnen folgende Frage zur Beantwortung:

Ist Georg Deininger schuldig, das Verbrechen des Raubes 3. Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 13. Aug. 1848 Nachts zwischen 10 und 11 Uhr im Gehölze bei Jasberg dem Joh. Huber den Geldbeutel mit 16 fl. und eine silberne Sackuhr gewaltsam abgenommen, nachdem er denselben mit einem Prügel dreimal zu Boden geschlagen, ihm auf die Brust gekniet, und ihn bei den Ohren gehalten, und daß er ihm 10 silberne Knöpfe aus dem Janker gerissen hat?

Der Vertheidiger beantragte für den Fall, daß diese Frage verneint werden sollte, eine eventuelle Frage, welche mit Hinweglassung des Momentes der Vergewaltigung bloß auf den einfachen Diebstahl gerichtet werden sollte.

Dieser Antrag wurde von dem Gerichtshofe verworfen, weil die ganze Verhandlung keinen Anhaltspunkt dafür gegeben hat, daß die Entwendung ohne Gewaltanwendung stattgefunden habe.

Der Wahrspruch der Geschwornen lautete: „Schuldig."

Das Urtheil des Schwurgerichtshofes lautete, dem Antrage des Staatsanwaltes Then gemäß, gestützt auf Art. 238 des Strafgesetzbuches auf Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit.

Nr. XIII.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 26. Juni 1849.

Anklage gegen Kaspar Pfeifer, 24 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Dirnberg, wegen Diebstahls.

Der Angeklagte ist laut Anklageschrift d. d. 10. Mai l. Js. beschuldigt:

1) am 26. Juli 1848 in dem mit dem Wohnhause des s. g. Herzogbauern zu Buch in unmittelbarer innerer und äußerer Verbindung stehenden Stalle die darin stehende Kleidungstruhe des Dienstknechtes Peter Angermayr gewaltsam erbrochen und hieraus Kleider und Geld im Werthe zwischen 5 und 25 fl. entwendet zu haben;

2) am 27. Juli 1848 Vormittags in dem mit dem Wohnhause des s. g. Blasibauern zu Hechenberg in unmittelbarer innerer und äußerer Verbindung stehenden Stalle die darin stehenden Kleiderkästen der Dienstknechte Joseph Hinterberger und Wolfgang Reitmaier gewaltsam erbrochen und aus denselben Kleider im Werthe von mehr als 25 fl. entwendet zu haben;

3) am 26. Juli 1848 Vormittags den in der hintern Kammer des s. g. Huberbauernhauses zu Hammersdorf befindlichen Kleiderkasten der Dienstmagd Maria Ingerl, um hieraus etwas zu entwenden, gewaltsam erbrochen zu haben.

Der Angeklagte benützte die Zeit, als die Leute in den 1/4— 1 1/2 Stunden von einander entfernten Orten Buch, Hechenberg und Hammersdorf alle auf dem Felde beim Weizenschneiden waren, sub 1) ein Gatterthor zu öffnen und sub 2) sich vor dem Fortgehen der letzten Person einsperren zu lassen, und überall die Kleidertruhen

zu erbrechen; derselbe wurde zur kritischen Zeit von mehreren Zeugen an den betreffenden Orten gesehen, und ganz kurze Zeit nach geschehenem Diebstahl von der Gendarmerie mit Effekten betreten, welche sich als Eigenthum der Dienstknechte Peter Angermayr, Joseph Hinterberger und Wolfgang Reitmaier erwiesen und die den Beschädigten theils schon früher theils heute zurückgegeben wurden. Weit entfernt ein Geständniß zu machen, sucht der Angeklagte das alibi nachzuweisen, keiner der Entlastungszeugen vermag aber seine Angaben zu bestätigen; er gibt vor, die Gegenstände in zwei Päcken in einem Gehölze gefunden zu haben und an der Fundanzeige bei dem Pfarrer durch seine Arretirung verhindert worden zu seyn (Tags zuvor aber hatte er nach eidlicher Aussage eines Zeugen die Effekten schon zu verkaufen gesucht, jedoch ohne Erfolg); von allen Zeugen, die gegen den Angeklagten deponiren, behauptet derselbe, entweder, daß sie ihm Feind seien, oder, daß sie sich bedeutend irrten.

Der Vertheidiger, gepr. Rechtspraktikant Stunz eröffnet, daß der Angeklagte, der ohnehin übel beleumundet, zweimal schon in Untersuchung wegen Diebstahls sich befand, immer aber von der Instanz entlassen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde, sich auch schon 1 Jahr lang im Arbeitshause befand und glaubt, außerdem, daß er den Thatbestand des Diebstahlsversuches durch die Aussage der 11jährigen Barbara Huber nicht für hergestellt erachtet, in dem durch obige Umstände erschwerten Fortkommen des Angeklagten einen Milderungsgrund zu erblicken.

Die Geschwornen erklärten auf jede der folgenden Fragen:

1) Ist der Angeklagte rc. schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls dadurch verübt zu haben, daß er am 26. Juli 1848 in dem mit dem Wohnhause des s. g. Herzogbauern zu Buch in unmittelbarer innerer und äußerer Verbindung stehenden Stalle die darin stehende Kleidertruhe des Dienstknechtes Peter Angermayr gewaltsam erbrochen und aus derselben Kleider und Geld im Werthe zwischen 5 und 25 fl. eigenmächtig in Besitz genommen hat, um dieselben widerrechtlich als Eigenthum zu haben?

2) Ist der Angeklagte Pfeifer schuldig, das Verbrechen des aus-

gezeichneten Diebstahls, zugleich der Summe nach Verbrechen dadurch verübt zu haben, daß er am 27. Juli 1848 in dem mit dem Wohnhause des s. g. Blasibauern in unmittelbarer innerer und äußerer Verbindung stehenden Stalle die darin stehenden Kleiderkästen der Dienstknechte Joseph Hinterberger und Wolfgang Reitmaier gewaltsam erbrochen und aus denselben Kleider und Geld im Werthe von mehr als 25 fl. eigenmächtig in Besitz genommen hat, um dieselben widerrechtlich als Eigenthum zu haben?

3) Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen des nächsten Versuches zu einem ausgezeichneten Diebstahle dadurch verübt zu haben, daß derselbe am 26. Juli 1848 Vormittags den in der hintern Kammer des s. g. Huberbauernhauses zu Hammersdorf befindlichen Kleiderkasten der Dienstmagd Maria Ingerl, mit der Absicht etwas zu entwenden, mit Gewalt erbrochen hat?

ihr schuldig, der Staatsanwalt beantragte in Anwendung des Art. 60 Nr. 3 Thl. I des Str.-G.-B. und Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1816 Zuchthausstrafe von 8—12 Jahren, und der Schwurgerichtshof verurtheilte auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen den Angeklagten zu 10 Jahren Zuchthausstrafe und verfügte wegen Mittellosigkeit des Inculpaten Uebernahme der Kosten auf das Aerar und Rückgabe der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Effekten an die Beschädigten.

Nr. XIV.

Oeffentliche Sitzung
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern
am 28. Juni 1849.

Anklage gegen Joseph Unterstrasser, Korb- und Rechenmacherssohn von Reit, wegen Tödtung.

Anklageschrift.

§. 1. Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unterm 27. April 1849 gegen Joseph Unterstrasser, 20 Jahre alt, Korb- und Rechenmacherssohn, geboren zu Weilkirchen, wohnhaft zu Reit, beschuldigt dem Maurergesellen Bartholomä Eder von Dietfurt am 30. Nov. 1848 Nachts nach 11 Uhr auf dem sogenannten Geyergute bei Neufahren vorsätzlich, obwohl ohne Ueberlegung und Vorbedacht, einen Stich in die linke Brust versetzt und dadurch den Tod desselben absichtlich oder doch unter Umständen verursacht zu haben, vermöge welcher der Tod des Verwundeten als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet. Demgemaß erklärt der k. Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung sich folgende Thatsachen ergeben.

§. 2. Unweit Neufahren im Landgerichtsbezirke Mühldorf liegt das Bauerngut „beim Geyer" genannt, welches von den Geschwistern Grundner und einem halbbürtigen älteren Bruder derselben, Franz Vorbortner bewirthschaftet wird. Die neunzehnjährige Schwester Anna Grundner hatte einen Liebhaber in der Person des Maurergesellen Bartholomäus Eder von Dietfurt, welcher zu Dingfurt, nahe dem Geyersgute sich aufzuhalten pflegte. Auch Joseph Unterstrasser, Korb- und Rechenmacherssohn zu Reit, eine halbe Stunde

vom Geyergute wohnhaft, mit dem Beinamen „Meister-Hansl-Sepp" war der Anna Grundner geneigt, und nach Landessitte schon ein paar Male zum nächtlichen Zwiegespräch an's Kammerfenster gekommen. In der Nacht vom 30. Nov. auf den 1. Dez. 1849 wurde Anna Grundner durch einen Ruf am Fenster geweckt, Joseph Unterstrasser hatte sie gerufen, mit welchem sie sich etwa eine Viertelstunde lang über verschiedene unbedeutende Dinge unterhielt. Plötzlich theilte ihr dieser mit; „über die Grät (eine längs des Hauses hinlaufende hölzerne Erhöhung) sei ein Bursche gegangen." — Sie hörte dann die Stimme ihres Liebhabers Bartholomä Eder, welcher rief: „Geh mir weg da!" Und die Antwort des Jos. Unterstrasser, „ich mag nicht, du weißt ja nicht, was ich mit der Nanni zu reden habe." — Unmittelbar darauf hörte sie ein Geklapper, als wenn beide mit Stöcken auf einander zuschlügen, dann hörte sie den Jos. Unterstrasser heftig fluchen und Michael Eder, Bruder ihres Liebhabers, rufen: „Bruder fehlt's weit?" und nach Licht verlangen. Die Schwestern Grundner, welche allein daheim waren, trauten sich aber nicht, das Haus zu öffnen; erst eine halbe Stunde darauf geschah dieß, nachdem Mich. Eder ihren Bruder, Franz Vorbortner beigeholt hatte. Es wurde Licht gebracht und Anna Gruntner sah ihren Liebhaber todt auf der Grät liegen.

§. 3. Dieser hatte in jener Nacht seinen Bruder Mich. Eder und einen gewissen Konrad Kastner, welche beide zu Dingfurt als Knechte dienten, ersucht, ihn zum Geyergute, wo er mit seinem Mädchen sprechen wollte, zu begleiten; Beide entsprachen seinem Wunsche. Auf dem Wege, gibt Mich. Eder an, habe sein Bruder geäußert „er wolle nur sehen, ob er nicht da sei," und wenn derselbe auch nicht gesagt habe, wenn er meine, so habe doch Zeuge vermuthet, er meine den Meisterhanslsepp, weil der Getödtete gewußt habe, daß dieser schon einigemale an das Kammerfenster seiner Geliebten gekommen. Als sie bis auf 30 Schritte an das Geyergut gekommen waren, blieben Mich Eder und Konr. Kastner zurück und warteten auf die Rückkunft des Bruders. Nach einigen Minuten hörten beide ein Geräusch, wie wenn mit Stöcken zugeschlagen würde. Sie eilten bei, und sahen den Barthol. Eder mit

dem Oberleib über den den Grasgarten vom Hofraum trennenden Falter gebeugt. Er sprach nur die Worte „Jesus Maria! der hat mich gestochen" sank rücklings nieder, und verschied. Von Angst überfallen, lief Kastner eilig nach Hause, und ließ den Michael Eder allein bei dem Getödteten. Als dessen Rufen nach Licht nicht beachtet wurde, lief er gegen Neufahren und begegnete dem von dort heimkehrenden Franz Vorbortner, mit welchem er zum Geyer zurückkehrte. Es wurde nun geöffnet und Licht gemacht und man fand den auf der Grät todt liegenden Barth. Eder, die linke Brustseite und abwärts voller Blut. Es wurde für Bewachung der Leiche gesorgt und am folgenden Tage der Ort der That und die Leiche von dem Untersuchungsrichter besichtigt. Derselbe fand eine Stichwunde in der linken Brust des Getödteten und beiläufig 12 Schritte vom erwähnten Falter entfernt mehrere in die Länge gezogene Fußspuren; wahrscheinlich der Platz, von welchem das Geräusch, wie von Stöcken gehört worden war. Ein weichselholzener Stecken von 3½ Schuh Länge, oben ein Finger dick, unten ein Zoll im Durchmesser haltend, wurde am Platze gefunden. Wem er gehört, ob und von wem er getragen worden, konnte nicht ermittelt werden.

§. 4. Bei der am folgenden Tage vorgenommenen Leichenöffnung fand man eine Wunde 4 Zoll unter der linken Brustwarze, einen halben Zoll drei Linien klaffend, mit scharfen Rändern; ihre Richtung ging von Außen und Oben nach Innen und Unten. An der innern Brustwand fand sich eine Schnittwunde der äußern Brustwunde correspondirend, durch welche die Knorpel der siebenten Rippe scharf durchschnitten und ein Theil des Zwischenraumes zwischen der siebenten und achten Rippe geöffnet war. Die scharfe Wunde trat dann in den Herzbeutel, sogar in die Herzsubstanz und in die Herzkammer, wo die Wundöffnung noch 5 Linien lang war. Bei Durchdringung der Brustwandung hatte die Wunde auch eine Zwischenrippen-Arterie durchschnitten. Im Uebrigen bot die Leichenöffnung nichts Bemerkenswerthes dar, nur hatte sich die Rippenknorpel bei der Durchschneidung weicher gezeigt, als sie sonst bei Erwachsenen zu seyn pflegt. Das gerichtsärztliche Gutachten geht dahin, daß Barth. Eder an der ihm zugeführten Wunde gestorben, daß diese

nothwendig tödtlich sei und ihrer allgemeinen Natur nach unmittelbar den Tod herbeigeführt habe. Insbesonders erklärte der k. Gerichtsarzt, daß um auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Rippenknorpel ein besonderes Gutachten zu bauen, die Schärfe des Instrumentes und der Grad der gebrauchten Gewalt mathematisch gewiß seyn müßten; daß auf keinen Fall, lägen auch diese Voraussetzungen vor, die Handlung zu einer nur zufällig tödtlichen, sondern höchstens statt einer ihrer allgemeinen Natur nach zu einer individuell nothwendig tödtlichen werden würde; daß aber nicht die Handlung, sondern die Verwundung als Effect betrachtet, letztere jedenfalls eine der allgemeinen Natur nach nothwendig tödtliche sei.

§. 5. Es kam aber weder die gebrauchte Waffe zu den Akten, noch konnte über den eigentlichen Akt der Verwundung Klarheit erbracht werden, weil Jos. Unterstrasser nicht nur die Verübung der That, sondern selbst seine Anwesenheit auf dem Geyerhofe in der fraglichen Nacht in Abrede stellte. Er wird hierin der Unwahrheit nicht nur durch obige Aussage der Anna Grundner überwiesen, sondern auch durch mehrere andere in den Akten liegende Beweise.

Rosamunde, Schwester der Anna Grundner, theilte mit dieser das Bett, welches in der Kammer zunächst dem Fenster steht, durch welches Anna Grundner und Jos. Unterstrasser mit einander sprachen. Sie erwachte während dieses Gespräches, erkannte deutlich die Stimme des Jos. Unterstrasser, und vernahm selbst die Worte, die er mit der Schwester sprach. Michael Eder, als er seinen Bruder, die tödtliche Wunde im Herzen, über den Falter hingebeugt fand, sah 3 Schritte entfernt eine große Mannsperson fluchend auf die Grät hinlaufen. Er hörte sie die Worte rufen: „Du Malefitz-Spitzbube, was willst du denn mit mir haben?“ an der Stimme erkannte er ganz bestimmt den Jos. Unterstrasser. Diese Mannsperson wurde auch von Mich. Kastner gesehen, und auch er glaubte an der Stimme den Jos. Unterstrasser, Meisterhanslsepp von Reit zu erkennen.

Deutlich verrieth dieser sich als den Thäter durch die Wirkung, welche der Anblick der Leiche auf ihn machte. War er bei dem ersten Verhöre überhaupt schon ängstlich, so steigerte sich dieses bei der unvermutheten Vorzeigung der Leiche in so hohem Grade, daß

ihm die Schweißtropfen auf der Stirne standen, sein Blick unstätt und scheu wurde, sein Gesicht sich ungewöhnlich röthete, und er am ganzen Körper zitterte.

§. 6. Die Versuche des Beschuldigten, seine Nichtanwesenheit auf dem Geyerhofe zu erweisen, haben nicht nur diesen Zweck nicht erreicht, sondern die Ueberzeugung von seiner Schuld noch fester begründet. In erster Vernehmung am 2. Dezember 1848 rief er seinen Vater zum Zeugen, daß er zwischen 9 und 10 zu Bette gegangen sei. Für seine weitere Behauptung aber, daß er das Bett bis zum andern Morgen nicht verlassen habe, erklärte er, keinen Zeugen zu haben, weil er allein schlafe: In Widerspruch hiemit brachte er in einem zu diesem Ende verlangten Verhöre vom 15. Dez. vor, seine beiden Eltern müßten bezeugen, daß er von 10 bis 12 Uhr in seiner Schlafkammer gewesen sei, denn sie seien öfter hineingekommen. Sie würden auch auf Befragen bezeugen, daß er in der fraglichen Nacht überhaupt nicht aus dem Hause gegangen sei. Auf die Frage des Untersuchungsrichters aber, was denn seine Eltern in seiner Schlafkammer zu thun gehabt haben, mußte er erklären, daß er dieß nicht wisse.

In einem weitern Verhöre vom 7. Januar 1849 trat er mit der Behauptung hervor: auch sein Bruder Johann könne bestätigen, daß er nicht mehr aus dem Hause gekommen sei; dieser schlafe mit ihm in einer Kammer und wenn er früher angegeben, daß er allein schlafe, habe er nur gemeint, daß er ein Bett für sich allein habe. Hierbei glaubte er, ungeachtet ihm eröffnet worden, daß seine Eltern nach gesetzlicher Befugniß sich der Zeugschaft entschlagen hatten, darauf bestehen zu dürfen, daß sie vernommen würden und verweigerte bis dies geschehen sei, die Unterschrift des Protokolls.

§. 7. Machte nun zwar Jos. Unterstrasser, welcher am 5. Jänner 1849 laut pfarramtlichen Zeugnisses das 15. Lebensjahr vollendet hatte und hiedurch zur eidlichen Zeugschaft fähig geworden war, in seiner am 12. deff. Mts. erfolgten Vernehmung, von der ihm erklärten Befugniß, sich der Zeugschaft gegen seinen Bruder zu entschlagen keinen Gebrauch, hat er auch eidlich behauptet, daß er in der fraglichen Nacht bis 1 Uhr nicht habe einschlafen

können, und sich dabei überzeugt habe, daß sein Bruder bis dahin das Bett nicht verlassen, glaubte er auch in wiederholter Vernehmung, obschon ihm die entgegenstehenden Beweise vorgehalten wurden, auf seiner Aussage beharren zu können, so kann doch diesem kein Glaube beigemessen werden.

Bei seinen Untersuchungen zeigte sich, wie der Untersuchungsrichter bemerkt hat, der Zeuge sichtlich beklommen und ängstlich und schlug beinahe den Blick immer zu Boden, seufzte öfter tief und zitterte.

Es ist zu hoffen, daß der Zeuge, wenn er nicht vorzieht, noch für die öffentliche Verhandlung der Zeugschaft sich zu entschlagen, doch durch Angabe der reinen Wahrheit der Möglichkeit schwerer Verantwortung sich entziehe.

§. 8. Wenn aber nicht zu zweifeln ist, daß der Angeklagte in der fraglichen Nacht auf dem Geyerhofe und am Kammerfenster der Anna Grundner anwesend war, so ist es auch kein Zweifel, daß er dem Bartholomä Eder die tödtliche Wunde zugefügt hat.

Niemand außer ihm war gegenwärtig, von dem sich die Verübung der That annehmen ließe, nur auf Unterstrasser's Seite ist ein Interesse zur That bekannt geworden, der erwiesene Hergang der Sache begründet die Ueberzeugung, daß dieselbe Person, welche vor des Bartholomä Eder Ankunft auf dem Geyerhofe mit Anna Grundner am Kammerfenster gesprochen, auch den Bartholomä Eder getödtet hat.

Die That erscheint als das Erzeugniß rasch aufwallende Leidenschaft. Die gebrauchte Waffe, der Ort und die Richtung der zugefügten Wunde, das Motiv der That selbst, nemlich Eifersucht — lassen mit hinreichendem Grunde die Absicht zu tödten annehmen. Möge es dem Schuldigen gelingen, durch offene Darlegung des Sachverhaltens bei der öffentlichen Verhandlung wahrscheinlich zu machen, daß er diese Absicht nicht ehabt habe.

Auf den Grund dieser Thatsachen ist Jos. Unterstrasser angeschuldigt, am 30. Nov. 1848 Nachts nach 11 Uhr vorsätzlich, doch ohne Ueberlegung und Vorbedacht dem Bartholomä Eder einen Stich in die linke Brust versetzt und dadurch den Tod desselben ab

sichtlich oder doch jedenfalls unter Umständen, vermöge welcher der Tod des Verwundeten als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, verursacht, sofort einen einfachen Todschlag, oder doch jedenfalls ohne Ueberlegung und Vorbedacht eine Körperverletzung mit nachher eingetretenem als wahrscheinlich vorauszusehendem Tode begangen zu haben.

Freising am 4. Mai 1849.

Thenn, funkt. zweiter Staatsanwalt.

Der Angeklagte, von dem Präsidenten befragt, gibt Folgendes an: Er sei am 30. Nov. v. J. Abends zu Hause gewesen, habe sich um 10 Uhr zu Bette begeben und sei diese Nacht nicht aus dem Hause gekommen; dieß könnten ihm sein Vater, seine Mutter und sein Bruder beweisen. In seinem ersten Verhör habe er davon nichts gesagt, weil es ihm nicht eingefallen sei. Seine Eltern seien während der Nacht einigemal in seine Schlafkammer, in der auch sein Bruder schlief, hineingekommen, um Wäsche zu holen für die schwerkranke Schwester seines Vaters, welche sich seit einiger Zeit krank bei ihnen befunden habe. Die Anna Grundner kenne er nicht recht, habe mit ihr sein Lebenlang kein Wort gesprochen. Wie weit das sogenannte Geyergut von Rait entfernt sei, wisse er nicht anzugeben. Den Barth. Eder habe er gekannt, habe ihn aber um Martini v. J. das letztemal gesehen.

(Das Augenscheinsprotokoll, das Obductionsprotokoll und das ärztliche Gutachten werden verlesen.)

1) Gerichtsarzt Dr. Medicus hat dem Obductionsprotokoll und dem gerichtsärztlichen Gutachten nichts beizufügen, und bejaht nochmals eidlich, daß die Wunde tödtlich war sowohl nothwendig, als auch ihrer allgemeinen Natur nach, und unmittelbar tödtlich, und daß, selbst wenn schleunige ärztliche Hülfe da gewesen wäre, eine Rettung nicht möglich gewesen wäre.

2) Anna Grundner, wohnhaft auf dem Geyergute, sagt aus: Sie sei die Geliebte des Barth. Eder gewesen, kenne auch den Unterstrasser (genannt Meisterhanselsepp), weil er ein paar Male bei ihr auf dem Geyergute war. Am 30. Nov. v. J. sei sie um 8 Uhr ins Bette gegangen, sei aber in der Nacht — die

Stunde wisse sie nicht mehr — aufgewacht, weil Jemand an ihrem Kammerfenster klopfte. Sie habe vom Bett aus, welches beim Fenster steht, dasselbe geöffnet und gesehen, daß der Unterstrasser draussen stehe, mit dem sie sodann eine Viertelstunde plauderte. Er habe mit ihr davon gesprochen, was wohl ihr Bruder bei der Militär-Conscription für ein Loos ziehen werde. Da sei auch ihr Geliebter, der Barth. Eder, dazu gekommen, den sie sogleich an seiner Stimme erkannte, weil er zum Unterstrasser sagte: „Jetzt geh'st weg", worauf dieser sagte: „Ich mag nicht, du weißt nicht, was ich mit der Nani zu reden habe." Gleich darauf sei es zum Streit gekommen, sie habe mit Stecken schlagen gehört, und plötzlich habe es geheißen, der Eder sei gestochen.

Daß der, der bei ihrem Kammerfenster gestanden, der Unterstrasser war, wisse sie ganz genau, denn sie habe ihn sowohl an der Stimme gekannt, als auch habe sie sein Gesicht gesehen, als sie vom Bette aus gegen das Fenster hingeschaut habe.

(Der Angeklagte läugnet die Wahrheit dieser Angaben, und behauptet, nie mit Anna Grundner gesprochen zu haben).

3) Rosamunde Grundner, Schwester der vorigen Zeugin. Diese sagt im Wesentlichen dasselbe aus und behauptet bei ihrer Seligkeit, daß sie den Unterstrasser im Gesicht gesehen und daß sie ihn schon an der Stimme erkannt habe.

(Der Angeklagte läugnet ebenfalls die Wahrheit dieser Aussage und behauptet, die beiden Schwestern hätten es so miteinander verabredet).

4) Franz Vorbotner, Stiefbruder der Obigen, gibt an, er sei in dieser Nacht auf das Geyergut gegangen, da sei auf einmal der Eder Michel zu ihm hergelaufen und habe geschrieen: „Hilf mir, der Bartl ist gestochen." Er sei also sogleich hingelaufen, habe den Bartl aufgehoben, dieser sei aber bereits todt gewesen. Der Michel habe ihm gesagt, der Unterstrasser habe es gethan. Messer habe er keines gesehen; welches Verhältniß zwischen dem Unterstrasser und der Grundner Anna herrschte, sei ihm unbekannt.

5) Konrad Kastner gibt an, er sei um 10¾ Uhr mit dem

Bartl von zu Hause fort, Bartl habe ihm gesagt, er wolle zur Nani auf das Geyergut gehen und da solle er auch mitgehen. Auch sei der Michel Eder, Bruder des Bartl, mitgegangen. Als sie zum Geyergut hinkamen, habe der Bartl gesagt, er müsse zu seinem Mädel ans Kammerfenster, er aber und der Michel seien ohngefähr 30 Schritte weiter weg stehen geblieben. Was da gesprochen wurde, hörten sie nicht, merkten aber, daß es zum Streit gekommen sein müsse, weil sie Stöckegeklapper hörten; sie seien darauf hingelaufen, da sei aber der Bartl schon da gelegen, und der Andere, den er der Größe und der Sprache nach für den Unterstrasser hielt, davongelaufen. Ob der Bartl einen Stecken bei sich gehabt, wisse er nicht; er sei übrigens auf dem Weg ganz lustig gewesen; von dem Verhältnisse des Unterstrasser zum Bartl könne er gar nichts sagen; daß es aber der Unterstrasser gewesen sei, wisse er ganz genau.

(Der Angeklagte widerspricht die Wahrheit dieser Angaben).

6) Michael Eder, Bruder des Getödteten sagt, er sei mit seinem Bruder und dem Kastner nach dem Geyergut gegangen und erzählt das übrige, wie der vorige Zeuge, fügt nur hinzu, er habe den Unterstrasser an der Stimme gekannt, weil er seinem Bruder zugeschrieen habe: „Malefiz Spitzbub, was willst denn du?“ Unterwegs habe der Bartl geäußert, ehe er zum Geyergute hinging: er wolle sehen, ob er da sei. Er glaube, es sei damit der Unterstrasser gemeint gewesen.

(Der Angeklagte läugnet die Wahrheit dieser Aussagen, und sagt, alle hätten sich verschworen, ihn ins Unglück zu bringen).

Hierauf werden die Aussagen einiger Leumundszeugen verlesen, welche sämmtlich zu Gunsten des Angeklagten sprechen.

7) Elisabeth Unterstrasser, Mutter des Angeklagten. (Dieser Zeugin, sowie den beiden folgenden Zeugen wurde es von dem Präsidenten freigestellt, ob sie gegen den Angeklagten Zeugniß ablegen wolle oder nicht; da sie sich jedoch dazu verstand, so wurde sie auf's Eindringlichste auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht). Zeugin sagt auf das Bestimmteſt aus, ihre Sohn sei in dieser Nacht um 10 Uhr in's Bett gegangen. Sie

sei vor 11 Uhr in die Schlafkammer ihres Sohnes gegangen, um Wäsche für ihre kranke Schwägerin zu holen, und da sei ihr Sohn im Bett gelegen; sie habe ihn liegen gesehen. Um 11½ Uhr sei sie wieder in dieselbe Kammer gegangen und habe auch da ihren Sohn wieder gesehen, es sei gar nicht möglich, daß ihr Sohn aus der Kammer gekommen sei. Die Entfernung von Rait von dem Geyergute könne sie nicht angeben.

8) Joseph Unterstrasser, Vater des Angeklagten, erzählt, sein Sohn sei um 10 Uhr ins Bett gegangen, ohngefähr um 11 Uhr sei er in die Schlafkammer des Sohnes gegangen, um etwas zu holen und habe ihn da gesehen. Rait sei vom Geyergut ½ Stunde entfernt. Er könne gerade nicht mit Gewißheit behaupten, daß sein Sohn nicht vielleicht doch auf 1 Stunde sich hätte entfernen können, allein er hätte es ganz gewiß hören müssen; denn er sei wegen seiner schwerkranken Schwester bis gegen Mitternacht wach geblieben, und wenn man die Thüre nur anrührt, höre man es schon. Auch habe er am andern Morgen an seinem Sohne gar nichts ausserordentliches bemerkt, er habe mit ihm von 5 Uhr Morgens an ganz frisch gearbeitet. Daß die Uhr gerade ganz genau ging, könne er nicht behaupten, daß es aber gerade die Nacht vom 30. Nov. auf den 1. Dez. war, wisse er ganz gewiß; sonst wisse er nichts anzugeben.

9) Johann Unterstrasser, Bruder des Angeklagten, gibt an, er habe in derselben Kammer geschlafen, wo sein Bruder schlief. In dieser Nacht sei er aber von 10 Uhr an, wo sich er und sein Bruder ins Bett gelegt, bis 1 Uhr wach gewesen, weil er wegen des fortwährenden Aus- und Eingehens seiner Eltern nicht schlafen konnte. Während dieser Zeit sei sein Bruder nicht aus der Kammer gekommen. Ob die Uhr ganz recht gegangen, wisse er nicht genau.

(Der Angeklagte hat gegen die 3 letzten Zeugen nichts zu erinnern.)

Der k. Staatsanwalt Thenn: Meine Herren Geschwornen! Ein Fall von eigenthümlicher Beschaffenheit harrt heute Ihres

Wahrspruchs. In der Nacht vom 30. Nov. auf den 1. Dez. v. J. wurde Barth. Eder auf dem Geyergute, Ldg. Mühldorf, getödtet. Joseph Unterstrasser ist dieser That angeklagt. Drei Zeugen sagen bestimmt aus, daß derselbe zur Zeit der That am Geyergut anwesend war, ein vierter Zeuge schließt sich weniger bestimmt diesen Aussagen an, und drei Zeugen behaupten, daß derselbe zu dieser Zeit zu Hause gewesen sei. Es sind nun vier Möglichkeiten, durch welche dieser Zwiespalt gehoben werden könnte. Es wäre möglich, daß Irrthum stattfand entweder auf Seite der Belastungszeugen, oder auf Seite der Entlastungszeugen. Es wäre möglich, daß absichtliche Täuschung der Gerichte stattfand, sei es nun von Seiten der einen oder der andern Zeugen. Irrthum soll stattgefunden haben. — M. H.! Sie haben gehört, wie die vier ersten Zeugen ausgesagt haben, — wäre es möglich, daß ein Irrthum sämmtliche vier Zeugen befallen hätte? Irrthum soll stattgefunden haben auf Seite der Familie des Unterstrasser. Es wäre möglich, daß sie, was aber unwahrscheinlich ist, eine andere Person im Bett des Unterstrasser für den Unterstrasser gehalten haben; es wäre möglich, daß sie sich in der Zeit irrten; dieß geben diese Zeugen aber auch nicht zu. Absicht soll stattgefunden haben auf Seite der Zeugen, welche die Anwesenheit des Unterstrasser auf dem Geyergut behaupten. Sie müßten sich also verabredet haben, einen falschen Eid zu schwören. Absicht könne stattgefunden haben auf Seite der Zeugen, welche für den Angeklagten sprachen. Es wäre hier auch ein sehr nahe liegendes Motiv, nemlich den Sohn und Bruder von der Strafe zu retten. — Betrachten wir die einzelnen Aussagen und die Art und Weise, wie sie abgelegt wurden. Ich nehme gleich die erste Zeugin, die Anna Grudner. Sie gab an, daß sie auf den Ruf des Unterstrasser das Fenster geöffnet, und eine Viertelstunde mit ihm gesprochen habe, daß sie ihn gesehen habe, weil das Bett ganz nahe am Fenster stand, daß er schon früher bei ihr war. Wo wäre die Möglichkeit, daß sich die Anna Grundner irrte? Sie gibt sogar eine Redensart an, die der Unterstrasser gebraucht habe, als der Eder auf ihr Fenster zuging. Er sagte zum Eder: „Du weißt ja nicht, was ich

mit der Nani zu reden habe.“ Dieses deutet dahin, daß der Unterstrasser wußte, daß der Eder mit der Grundner bekannt war. Die Zeugin erkannte auch die andern Zeugen mit Bestimmtheit, auch den Bartl Eder, ebenso den Michel Eder, dessen Bruder. Man möchte sagen, diese Zeugin sei parteiisch, weil sie die Geliebte des Getödteten war. Allein diese Liebe scheint nicht sehr bedeutend zu seyn. Schon mehrmal gewährte sie die nächtliche Unterredung dem Unterstrasser, sie würde sie abgeschlagen haben, wäre sie dem Eder so Freund gewesen. Sie scheint auch den Eder nicht zu schonen, denn sie gibt die Worte an, die er sagte, sie gibt an, daß sie gefochten haben mit Stöcken, sie gibt ferner an, daß der Eder um Hülfe schrie, daß aber nicht geholfen wurde. Also war das Verhältniß nicht gar so innig. Die zweite Zeugin, ihre Schwester, stimmt damit vollkommen überein. Diese theilte dasselbe Bett mit Anna Grundner, welches, wie das Untersuchungsgericht und auch die Zeugen bestätigen, sich am Fenster befand. Wurde dieses geöffnet und Anna Grundner sprach mit Unterstrasser, so mußte die daneben liegende Schwester, die überdieß gerade durch das Schreien ihres Kindes wach wurde, die Stimme hören, und da dieß nicht das erstemal war, so konnte sie ihn leicht an der Stimme erkennen. Ihre Aussage spricht sowohl zu Gunsten als auch zum Nachtheil Beider. Sie erkannte auch den Bartl und den Michel an der Stimme, und es ist bewiesen, daß es leicht war, die Stimme zu hören. Hiemit stimmen die Aussagen der Begleiter des Eder überein. Michel sagt, daß er bestimmt in dem Burschen den Jos. Unterstrasser erkannt habe; er sagt, es sei eine ziemlich große Mannsperson gewesen, und eine solche ist der Angeklagte. Kastner stand entfernt, aber auch er sagt, daß er an der Stimme den Unterstrasser erkannt habe. Beide Zeugen stimmen also unter sich und mit den andern Zeugen überein. Sie sagen auch einerseits gegen den Getödteten aus. Es sagt der eigne Bruder aus, daß Bartl auf dem Weg geäußert habe: „Ich will sehen, ob er da ist,“ und macht auch kein Hehl daraus, daß er geglaubt habe, sein Bruder meinte damit den Unterstrasser. Sie dürfen aber, m. H.! nicht annehmen, als sei jener in der Absicht hingegangen, an Unterstrasser

eine Thätlichkeit zu begehen. Der Getödtete wußte, daß der Unterstrasser sich auch bewerbe, es war nur Eifersucht und Unruhe, und er wollte sich eine ruhige Nacht erkaufen durch die Ueberzeugung, daß Unterstrasser nicht am Kammerfenster der Grundner sei. Er ging gar nicht auf Verletzung aus, hatte nicht einmal einen Stock bei sich. Denn wem der Stock, der gefunden wurde, gehöre, ist gar nicht ausgemittelt, und es ist auch nur ein gewöhnlicher Gehstock. Nehmen wir auf der andern Seite die Zeugen, welche aussagen, daß der Angeklagte zu Hause gewesen sei. In seiner ersten Vernehmung hat der Angeklagte angegeben, er könne nichts weiter beweisen, als daß er gegen 10 Uhr zu Bette gegangen sei; daß er nicht aus dem Hause gekommen sei, könne er nicht beweisen. In der zweiten Vernehmung sagte er, seine Eltern müssen beweisen können, daß er nicht aus dem Hause gekommen sei. In der dritten Vernehmung beruft er sich auf seinen Bruder. Die Eltern waren schon früher dazu aufgefordert und wurden vom Gericht belehrt, daß sie sich des Zeugnisses entschlagen können; warum thaten sie es damals? und wenn das, was sie heute sagten, wahr ist und was zu Gunsten ihres Sohnes spricht, warum sagten sie es nicht schon damals? Der Ort der That ist nicht weit entfernt, ohngefähr ½ Stunde; das Gerücht mußte also doch Tags darauf auch zu den Ohren seiner Eltern gekommen seyn; er hat gewiß mit seinen Eltern darüber gesprochen. Wie er vielleicht auf seine Eltern einwirkte, können wir nicht untersuchen ......

(Der Herr Staatsanwalt wird hier von dem als Zeuge anwesenden Vater des Angeklagten unterbrochen, welcher behauptete, er könne beweisen, daß er nichts von der Sache wußte, weil er erst den Kutscher fragte, als die Gerichts-Kommission kam, was es denn gebe).....

Bei der ersten Vernehmung, heißt es im Protokoll, habe der Angeklagte gezittert, Schweißtropfen seien auf seiner Stirne gestanden. Im Geberdenprotokoll heißt es, er schlug den Blick zu Boden und seufzte oft. Betrachten Sie selbst, wie die Zeugen deponirten. Sie werden kaum von Joseph Unterstrasser ein Wort verstanden haben, mit gedrückter Stimme und zurückhaltend sprach er.

Die Aussage der Eltern ist auch an sich unglaubwürdig. Die Aussage der Elisabeth Unterstrasser ist nicht gleichartig mit der, welche sie vor wenigen Tagen auf dem Landgericht abgegeben hatte. Auf dem Landgericht gab sie an, sie sei nach 10 Uhr in die Kammer gegangen und dann um 11½ Uhr nochmal; heute sagt sie, sie sei kurz vor 11 Uhr in die Kammer gegangen. Diese letzte Aussage ist zu Gunsten ihres Sohnes, vielleicht hat sie deßhalb ihre frühere Aussage geändert. Sie wird auch nicht gar so oft in der Kammer gewesen sein, denn die Bauern haben nicht soviel Wäsche, daß sie alle Viertelstunde damit wechseln können. Wenn wir alle vier Möglichkeiten zusammenfassen, so wird wohl die letzte als die wahrscheinlichste überbleiben, daß nemlich die Zeugen, welche für den Angeklagten aussagten, die Unwahrheit geredet haben. Die Elternliebe war im Streit mit dem Gewissen, und sie entschieden sich für das Erstere. Ich will nicht sagen Elternliebe, denn Elternliebe, die zum Meineid führt, ist keine wahre Liebe, denn sie macht die Eltern vor den Kindern verächtlich und gibt das böseste Beispiel. — Es ist wohl anzunehmen, daß die ersten Zeugen die Wahrheit gesprochen haben; es ist kein Grund anzunehmen, warum sie sich vereinigt haben sollten, falsch gegen den Angeklagten zu deponiren. Niemand war gegenwärtig, dem die Tödtung sonst zugeschrieben werden könnte. Es hatte auch Niemand sonst ein Interesse, diese That zu begehen. Bei Unterstrasser ist es wahrscheinlich, indem er schon früher zur nächtlichen Unterhaltung gekommen war. Rechnen wir noch dazu, daß er floh, daß er die Anwesenheit am Geyergut, welche, wie ich glaube, erwiesen ist, läugnet, wozu er keinen Grund hätte, wenn er die That nicht verübt hätte. — Die nächste Frage ist: „Ist in Folge der Verletzung der Barth. Eder gestorben?“ — Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Er war ganz gesund und in wenig Minuten eine Leiche. Der Herr Gerichtsarzt hat dieses selbst bestätigt. Es wurde zwar eine eigenthümliche Beschaffenheit der Rippenknorpel gefunden; sie waren nicht so stark, wie bei andern Menschen. Allein deßwegen war doch im gegenwärtigen Falle der Tod die nothwendige Folge der Verletzung ohne alle Zwischenursache. Wäre er auch stärker in den Knorpeln gewesen, so würde

doch mit einem so spitzigen, schmalen Messer durch einen festen Stoß auf die Brust jedenfalls ein Eindringen in die Herzsubstanz möglich seyn. Wir haben gehört, daß auch eine solche geringere Verwundung schon den Tod bewirken würde. Die Absicht zu tödten wird wohl, wie jetzt dargestellt ist, nicht verneint werden können. Sie liegt in dem Gebrauch des Werkzeugs als eines absolut tödtlichen, sie liegt in der Anwendung des Messers auf die Körperstelle, wo die Wunde tödtlich ist. Es lag in der Macht des Thäters, eine andere Stelle zu wählen, aber er hat die gefährlichste gewählt. Sie liegt ferner in dem Verhältniß des Getödteten zum Thäter; es war Eifersucht da, einer verwehrte dem andern das Gespräch mit der Geliebten. Nicht gerade durch Geständniß wird die Absicht erwiesen, wohl auch durch Umstände. Das kgl. Appellationsgericht hat auf diese Gründe hin die Sache vor das Schwurgericht verwiesen, um über das Verbrechen des einfachen Todschlages aburtheilen zu lassen. Des einfachen Todschlages ist aber nach dem Gesetze schuldig, der ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes einem Andern eine Körperverletzung zufügt, die den Tod als Folge nach sich zieht. Das Verweisungs-Erkenntniß hat einen Beisatz gemacht: „oder wenigstens, daß der Angeklagte eine Verletzung absichtlich dem Getödteten beigebracht habe, in deren Folge der als wahrscheinlich voraus-zusehende Tod eingetreten ist." Schließen Sie, m. H.! ja nicht deßhalb, weil das Appellationsgericht dieses „wenigstens" beigefügt hat, daß im Gerichte Zweifel obwalteten. Allein es konnte nicht verkannt werden, daß ein heute abzulegendes Geständniß des Schuldigen der Sache eine mildere Wendung geben würde. Es war dieses der Wunsch des Staats-Anwalts, allein der Unterstraffer ist bei seinem Läugnen geblieben. Der Staatsanwalt hält sich daher nicht für befugt, von der ersten Art der Verweisung in die öffentliche Sitzung des Schwurgerichts abzugehen. Er muß darauf bestehen, daß die Sache, wie sie liegt, genommen werde, nemlich, daß die Tödtung in aufwallender Hitze des Zornes oder der Eifersucht, jedoch absichtlich verübt worden sei.

Der Vertheidiger Dr. Hermann: Noch nie habe ich

die Bedeutsamkeit meines Berufes, die Heiligkeit meiner Stellung, Vertheidiger der Unschuld zu seyn, gegenüber dem Vertheidiger des Gesetzes so tief ergriffen empfunden, als gerade heute, wo Ihnen Zeugenaussagen vorgeführt wurden, die diametral einander gegenüber stehen. Ich bin genöthigt, ehe ich auf die Wesenheit der Sache eingehe, einen einleitenden Blick auf die Voruntersuchung zu werfen, um hier ein Wort auszusprechen, welches vielleicht in unserer Gesetzgebung eine weitere Bedeutsamkeit in Zukunft erlangen soll. Ich bin der Ansicht, daß man die Freiheit eines Menschen nicht Monate lang gefährden würde, wenn auch über die Frage, ob ein Mann vor Gericht zu stellen sei, Geschworne entscheiden würden, und ehe dieß geschehen, wird wahre Freiheit nicht eintreten. Die ganze Anklage ist gestützt auf die beeidigten Zeugen der Voruntersuchung; ich muß sie als eine Handlung der Uebereilung bezeichnen. Ich halte den Angeklagten moralisch für unschuldig: obschon namentlich zwei Hauptzeugen, Anna und Rosamunde Grundner, in ihren heutigen Angaben von ihren früheren bedeutend abwichen, so konnte doch meine Ansicht von Schuld oder Unschuld in nichts wankend gemacht werden. Ich bemerke, daß 3 Zeugen, Anna und Rosamunda Grundner und Michel Eder, vorzüglich belastend erscheinen; diesen gegenüber stehen die beiden Eltern und der Bruder des Angeklagten. Ich will nun erst in Erwägung ziehen, in wiefern das persönliche Gewicht der einen oder andern Zeugen mehr für oder gegen den Angeklagten sprechen, und werde dann den innern Werth dieser Aussagen prüfen. Anna Grundner ist die Geliebte des Getödteten gewesen; der Herr Staatsanwalt haben nun freilich die Neigung des Mädchens etwas herabzustimmen gesucht, indem er ziemlich untergeordnete Motive anführte. Ich glaube, dieser Einwand ist aber durch die ganz einfache Erfahrung beseitigt, daß unter den gebildeten Ständen allerdings ein derartiges Verhältniß etwas mehr Sentimentalität und damit zusammenhängende äußere Form haben würde, allein auf dem Lande wird dieß mehr hausgebacken gehalten; man darf nicht schließen, daß Bartholomä Eder der Anna Grundner weniger lieb gewesen sei. Rosamunda Grundner stand gewiß zu dem Geliebten ihrer Schwester in einem freund-

schaftlichen Verhältniß und mußte sich mehr als jeder an dem Unglücke ihrer Schwester betheiligen; und sollte nicht Anna Grundner ihre Ansicht, in die sie sich ganz verrannt hatte, auch ihrer Schwester beigebracht haben? Bezüglich des Michael Eder bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß er exzeptionsmäßig ist, weil er Bruder des Getödteten ist Wenn auf der andern Seite die Eltern und der Bruder des Angeklagten diesen Zeugen gegenüber stehen, so hätten wir festzuhalten, daß wir drei nicht einredefreie Zeugen drei andern gleicher Qualität gegenüber haben. Ich bin aber gemeint, den Entlastungszeugen einen höhern Werth beizulegen. Erstlich ist nicht zu verkennen, daß in den Angaben der Belastungszeugen einige Widersprüche vorhanden sind. Anna Grundner erwähnte eines Wortwechsels, den sie gehört habe; der Herr Staatsanwalt setzt unzweifelhaft voraus, daß Eder und Unterstrasser vom natürlichen Gefühle der Eifersucht ergriffen worden seien; es ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß beide in der Hitze heftig gesprochen haben; es war eine dunkle, ruhige Nacht auf einem Einödhofe, und doch wollen Konrad Kastner und Michel Eder, welche nur 30 Schritte vom Geyergute entfernt waren und ruhig warteten, von diesem Wortwechsel nichts gehört haben. Es ist also anzunehmen, daß dieser Wortwechsel gar nicht vorgekommen ist; jedenfalls liegt ein Widerspruch vor. Michael Eder sagt, daß es nur ein Gerücht gewesen sei, daß Unterstrasser schon früher das Kammerfenster besucht habe, und doch sagt er, daß er, als Bartl auf dem Wege sich äußerte, er wolle sehen, ob er da sei, vermuthet habe, es müsse der Meisterhanslsepp seyn, wenn nun aber dieser nicht weiß, daß der Meisterhanslsepp schon früher gefensterlt hat, so ist nicht einzusehen, wie der Zeuge auf den Gedanken gekommen ist, daß Bartl den Meisterhanslsepp gemeint habe. Dazu kömmt, daß Kastner erklärt, er habe diese Worte des Bartlme Eder gar nicht gehört: er hätte sie aber doch auch hören müssen, er sagt aber nur, daß Bartlme geäußert habe, er müsse mit seinem Mädchen etwas reden. Diesen Widerspruch kann ich mir nicht erklären, da gerade bei diesen Zeugen der Eindruck jener grauenvollen Nacht das Gedächtniß aufgeregt haben mußte; ich glaube nicht, daß sie jemals

ein Wort vergessen werden, welches in jener Nacht gesprochen wurde; von solchen Zeugen kann man verlangen, daß ihre Aussagen auf ein Haar zusammenstimmen müssen. Dazu kommt, daß Kastner heute hin und wieder in seinen Aussagen schwankte, so daß es schien, als wolle er den Unterstrasser ganz gut erkannt haben. Auf diesen Zeugen ist nunmehr gar kein Werth zu legen. Michael Eder sagt, er habe den Unterstrasser bloß an der Stimme erkannt: was die Anna und Rosamunda Grundner betrifft, so ist es mir auffallend, daß sie solches Gewicht auf das Erkennen an der Stimme legen, obwohl sie heute bestimmt sagen, daß sie die Züge des Angeklagten genau erkannt hätten; wenn sie ihn an den Gesichtszügen erkannt haben, so braucht ja das Erkennen an der Stimme nicht so hervorgehoben zu werden. Es liegt auch eine Unbestimmtheit in der Art, wie diese Mädchen auf das Erkennen kamen. Ich bin aber trotzdem nicht gemeint, den Mädchen irgend einen Vorwurf machen zu wollen, bin aber geneigt, anzunehmen, daß bei allen diesen größeren oder kleineren Widersprüchen der Zeugen ein Irrthum vor sich gegangen sei. Die Eltern der Grundner sind längst todt; es begreift sich, daß die Kinder bei dem Mangel jeder häuslichen Aufsicht sich einem freieren Leben hingeben, und so kam es denn, daß diese Mädchen häufiger Besuche bekamen (vielleicht in bester Absicht), als andere. Nun ist es leicht denkbar, daß in jener Nacht, als eine Mannsperson an das Fenster klopfte, Anna Grundner trunken vom Schlafe (vielleicht hatte sie vom Unterstrasser geträumt) glaubte, die Stimme des Unterstrasser gehört zu haben, sie machte das Fenster vom Bette aus auf, plauderte mit der Mannsperson und auf einmal geht unten der Streit los; der Verlauf war zu stürmisch, als daß man zur Besinnung kommen konnte, die Ueberzeugung, daß der Meisterhanslsepp am Fenster war, hatte schon Raum gefunden; sie lief hinaus und sagte, daß der Meisterhanslsepp da gewesen sei; Michel Eder hat vielleicht den Unterstrasser gar nicht gesehen, aber auf die Angabe der Grundner hat er selbst gemeint, daß es der Größe nach der Meisterhanssepp gewesen sei, und diese Hallucination ging auch auf den Zeugen Kastner über. Die Rosamunda Grundner hat früher auch bloß behauptet, daß sie den Angeklagten

an der Stimme erkannt habe, heute will sie ihn auch im Gesichte erkannt haben. Der Herr Präsident hat die Zeugin gefragt, ob denn nicht der Inhalt des Gespräches darauf schließen lasse, daß es nothwendig der Unterstrasser gewesen sein müsse, ob sie nicht etwas gesprochen hätten, was kein anderer wissen konnte. Allein die Zeugin sagte, daß er von der Conscription gesprochen habe. Es geht nun aber gewiß Keiner eines Mädchens wegen in einer regnerischen Novembernacht eine Stunde weit, um wegen des Conscriptionslooses zu sprechen. Wenn nun hierin kein Widerspruch liegt, so kann ich mir von einer solchen Neigung keine Vorstellung machen. Vergleichen Sie nun mit dem bisherigen die einfache Angabe der Eltern und des Bruders des Angeklagten; sie hatten eine kranke Verwandte im Hause, die so elend war, daß sie auf freiwillige Art ihre natürlichen Bedürfnisse nicht befriedigen konnte, daß sie beständiger Hülfe bedürftig war, sei es nun daß man sie von einer Seite auf die andere legen, oder von Unrath reinigen mußte. Dieser Umstand veranlaßte eben die Eltern, immer in die Nacht hinein die Pflichten der Menschlichkeit zu üben und von Zeit zu Zeit bei dieser Person nachzuschauen. Bei solchen Gängen kamen sie durch das Zimmer, wo die beiden Buben schliefen. Wer die Kammern der Bauern kennt, wird zugeben, daß die Eltern die Buben sehen mußten, wenn sie darin waren. Daß sie sich früher der Zeugschaft entschlugen, ist begreiflich; der Vater hatte Todesangst, als er zu Gericht mußte, es ist dieß eine Folge der Unbehilflichkeit dieser Leute; als er hörte, daß er sich der Zeugschaft entschlagen könne, war er todtfroh, daß er wieder vom Gerichte los wurde, nicht bedenkend, daß er dadurch seinem Sohne einen Nachtheil zufügen könnte. Was die Schüchternheit des Bruders betrifft, verweise ich auf die Persönlichkeit dieses Zeugen, eines jungen Menschen, dem stets das Gericht als die Quelle aller Strafgewalt vorschwebte, der zum erstenmal in einer so wichtigen Sache einen Eid leisten sollte. Daß ein junger, mit Vorurtheilen behafteter Mensch in Verlegenheit kömmt und zittert und stottert, daraus läßt sich nicht abnehmen, daß er seine Aussage zu Gunsten seines Bruders eingerichtet habe. Die Familie des Unterstrasser war auch stets als gut beleumundet und fromm be=

kannt. Nachdem ich nun entwickelt habe, daß diese 3 Zeugen der Entlastung gegenüber den Belastungszeugen als überwiegend erscheinen, glaube ich auch auf das evidenteste nachgewiesen zu haben, daß die Anwesenheit des Unterstrasser am Orte der That nicht bewiesen ist. Ich wünsche mir Glück, daß Sie, m. H. nicht abzuwägen haben, wie viel Beweis da ist; Gott sei Dank, die Zeit ist vorüber, wo die Unschuld eines Menschen, ich möchte sagen, nach dem Schneidermaße gemessen wurde. Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, mich über den Umstand zu äußern, daß ich heute von dem Herrn Präsidenten wegen Befragung der Zeugen zurecht gewiesen wurde. *) Ich kann nicht unterlassen, die Herren Geschwornen aufmerksam zu machen, daß von Seite des Herrn Präsidenten, sicherlich unwillkürlich und unabsichtlich, dennoch verschiedene Male durch die Art der Betonung die Meinung durchschimmerte, als würde der Angeklagte von Seite der Rechtsgebildeten für schuldig gehalten. Ich halte mich für verpflichtet, Sie zu bitten, einem solchen unwillkürlichen Einfluße keine Einwirkung auf ihre Ueberzeugung zu gestatten. Die That ist um 11 Uhr geschehen. Nehmen Sie nun an, daß die Mutter kurz nach 10 Uhr in das Zimmer gekommen sei und um ½12 Uhr wieder; da waren die Buben noch da, der Vater kam ¼ nach 11 Uhr hinein und sah die Buben. Dazu kommt, daß Johann Unterstrasser zufällig nicht schlief, er war vielleicht gestört durch das Von- und Zugehen seiner Eltern, er sagt, daß bis gegen 1 Uhr der Joseph immer da gewesen sei. Nehmen Sie nun diese zusammenstimmenden Aussagen, so ist es doch unmöglich, daß diese 3 Zeugen so gewissenlos und niederträchtig seyn sollten, sich zu dieser Aussage zu verabreden in der furchtbaren Intention, sie durch einen Eid zu bekräftigen; es ist um so unwahrscheinlicher, wenn man die große Jugend des Bruders und die Zartheit des Gewissens in diesem Alter betrachtet; Sie werden mit mir der Ueberzeugung seyn, es sei nicht möglich, daß man einen solchen jungen Menschen, sei es auch durch die Eltern, hier vor gesessenem Gerichte, vor den Geschwornen, bei so ernster Mein-

---

*) Der Vertheidiger solle die Zeugen nicht terrorisiren.

eidsverwarnung bewegen könnte, hinzutreten vor Gottes Angesicht und die Unwahrheit zu sagen. Bei den andern Zeugen habe ich schon bemerkt, daß ein Irrthum stattfinden kann, zumal wenn es darauf ankommt, Jemanden an der Stimme zu erkennen. Alle Resultate, welche durch die Sinne wahrgenommen wurden, beruhen auf Reflexion und sind um so zweifelhafter, je mangelhafter diese war. Dieses Mittel der Erkennung durch das Ohr spielt in dem Bereiche menschlicher Täuschung die allergrößte Rolle; Sie glauben, es trommelt, und es fährt bloß ein Wagen; es schlägt die bestimmte Stunde, Sie hören schon den Tritt des nahenden Freundes, er kommt aber nicht. Der Werth eines solchen Beweismittels kann nur nach der sorgfältigsten Prüfung und im Zusammenhalte mit allen übrigen Umständen zu einiger Bedeutung gelangen. Im vorliegenden Falle habe ich deßhalb bei dem Herrn Präsidenten 2 Ersetzungen beantragt, nämlich, man soll diese Zeugen mit näheren Bekannten zusammenbringen und veranlassen, daß die Zeugen diese Leute hören, aber nicht sehen können, und dann sollen sie angeben, wer der sprechende sei; bei der zweiten Probe hätte der Angeklagte mit andern Leuten, welche sein Sprachidiom haben, dabei seyn sollen; ich bin überzeugt, daß keiner ihn an der Stimme erkannt hätte. Diesem Antrage wurde jedoch nicht statt gegeben. Sie werden auf dieses Beweismittel um so größere Vorsicht verwenden, als der Herr Präsident der Meinung war, daß selbst, wenn die Zeugen den Angeklagten an der Stimme erkennen würden, doch dieses Beweismittel nicht hinreichen würde, um darauf eine Verurtheilung zu stützen. Wenn auch das alibi nicht vollkommen hergestellt seyn sollte, so kann doch unmöglich die Anklage darin ihre Begründung finden, daß das Gegentheil erwiesen sei, denn es liegt gar kein fester Anhaltspunkt dafür da, daß der Angeklagte am Orte der That anwesend gewesen sei. Angenommen aber, es wäre erwiesen, daß Unterstrasser am Orte der That war, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß derselbe, im Falle er wirklich jemals den Gedanken hatte, das Messer zu ziehen, sich im Stande der Nothwehr befand. Sie wissen, daß Bartlmä Eder mit seinem Bruder und mit Kastner in einer dunklen, regnerischen Novembernacht auf das Geyergut ging.

Wäre Eder allein hingegangen, so würden wir dieses ganz natürlich finden. So gingen aber ihrer drei hin. Daß nun diese andern beiden nicht mit ihm gingen, um ihm die Liebe pflegen zu helfen, darüber, glaube ich, sind wir wohl alle einig. Gibt ja Michael Eder doch selbst an, daß sich sein Bruder auf dem Wege äußerte: „Ich will sehen, ob er da ist.“ Dieses deutet auch darauf hin, daß er einen Gegenstand seiner Eifersucht dort zu finden hoffte, um ein paar Wörtchen mit ihm zu reden, und ihm das Kammerfensterl'n auf immer zu vertreiben. Er fand den Gegenstand seiner Eifersucht wirklich und schrie: „Weg da!“ Die beiden andern aber, die 30 — 40 Schritte zurückgeblieben waren, wollen in einer ruhigen Nacht weiter nichts gehört haben, als das Stockgeklapper, und erst dann herbeigesprungen seyn. Das scheint mir wirklich höchst unwahrscheinlich. Meiner Ansicht nach sind die beiden andern auf Unterstrasser losgestürzt, und in diesem Momente nun, wo er sich umringt und von allen Seiten angegriffen glauben mußte, befand er sich, wie wohl jedem einleuchten muß, im Stande der Nothwehr, und war gewiß berechtigt, zu jeder Waffe zu greifen. Angenommen aber, die beiden andern seien auf Unterstrasser nicht losgestürzt, so ist doch klar, daß Bartholomäus Eder weit mehr psychologisch richtig in der Lage war, in Extase zu gerathen. Er war es, der seine Geliebte in flagranti traf, er war es, der einen andern bei jenem Gegenstande seiner Leidenschaft traf, den er allein zu besitzen wähnte. Bei ihm mußte vorzugsweise die Tendenz des Angriffes liegen, um sich zu rächen. Die Zeugen müssen das Stockgeklapper erklären, nun wollen sie aber nicht auf sich und den Getödteten den Vorwurf des ersten Angriffes wälzen; deßhalb sagen sie, es sei möglich, daß Eder einen Stock hatte, und lassen es überhaupt dahingestellt, wer einen Stock hatte. Wenn man aber ein Geklapper von Stöcken gehört hat, wie die Zeugen gesagt haben, so muß nothwendig jeder einen Stock gehabt haben. Meine Ueberzeugung beruht also gewiß auf reiflicher Ueberlegung, auf genauer Erwägung der Gründe für und gegen. Der Angeklagte war nicht der eigentliche Geliebte des Mädchens, sondern er war ihr nur geneigt und suchte ihre Neigung zu erwerben. Wir können also nicht annehmen,

daß bei ihm das Interesse an diesem Mädchen so groß war, daß er eine so fürchterliche That begehen sollte. Sonst müßte jeder, der einem Frauenzimmer zu lieb geht, verdächtig seyn, ein solches Verbrechen zu begehen. Dieser Beweis ist in der Anklage viel zu weit gefaßt, als daß er etwas beweisen sollte. Wenn Sie nun bedenken, daß bei dem Angeklagten nicht das mindeste Verdächtige gefunden wurde, daß ferner von einer Feindschaft zwischen ihm und dem Getödteten durchaus keine Rede war, und wenn sie endlich den guten Leumund des Angeklagten berücksichtigen, so wird sich bei Ihnen die Ueberzeugung feststellen, daß kein anderer Wahrspruch, als: „Nicht schuldig“ aus Ihrer Berathung hervorgehen kann. Die Anklage legt aber auch ein besonderes Gewicht auf das Benehmen des Angeklagten in der Voruntersuchung; namentlich wird scharf hervorgehoben sein erschrecktes Benehmen bei der Leichenbeschau. Meine Herren Geschwornen! Würde man in dem Untersuchungsverfahren und bei dem früheren Inquisitionsprozesse mehr auf die wirkenden Ursachen gewisser persönlicher Erscheinungen Gewicht gelegt haben, würden sich die Richter haben angelegen seyn lassen, nach den Ursachen solcher Erscheinungen zu forschen, ebenso sorgfältig, als sie in dem Angeklagten den Schuldigen erkennen — ich sage Ihnen, es würde Mancher nicht im Zuchthause sitzen, der jetzt darin sitzt. Ich bin in der Lage, Ihnen eine kleine Mittheilung machen zu können, die ein Bild Ihnen geben mag von diesen Ursachen, welche ich hier meine. Der Angeklagte, immer gut beleumundet, jugendlich, von schwacher Constitution, wurde mit ziemlicher Brutalität verhaftet und, obwohl 2 Gendarmen da waren, geschlossen. Auf dem Transporte hieher hat man ihn mit dem Sattelriemen an's Pferd geschnallt, wo er bei ziemlich starkem Trabe nebenher laufen mußte, so daß er Blasen an den Füßen bekam; in Dambach ist er umgefallen, er konnte nicht mehr fort; da hatte man dann die Gnade, ihn (als Angeschuldigten, nicht als Verurtheilten) auf's Stroh im Stalle liegen zu lassen, bis er sich wieder gestärkt hatte. Von da aus wurde es ihm vergönnt zu fahren, weil der Wirth, Thränen in den Augen, das menschliche Erbarmen fühlte, den blutjungen Menschen nicht länger einer solch' grausamen Behandlung zu über-

22 *

lassen. Daß solche Ursachen, solche erschreckende Mittel, ein solches außer aller Gerechtigkeit liegendes Verfahren auf einen jungen Menschen, der noch nie vor Gericht stand, einen entsetzlichen Eindruck machen müssen, ist wohl mehr als begreiflich. Ich glaube deßhalb, daß sich die Anklage auch in diesem Punkte nicht rechtfertigen läßt. Wenn auch der Unschuld die Anschuldigung eines solchen Verbrechens entgegentritt, so glaube ich, wird es dennoch einen großen Grad von Seelenstärke erfodern, um hier vollkommene Ruhe und Gleichgiltigkeit zu bewahren. Entsetzt sich doch der Unbetheiligte bei der raschen Enthüllung der Leiche. Warum sollten dann bei einem Menschen, der als Angeklagter hintritt, die natürlichen Gefühle ausgeschlossen seyn? Ich muß wirklich gestehen, daß ich nur mit Verwunderung jene Zeichen der Anklageschrift gelesen habe, wo auf Momente ein Gewicht gelegt wird, die eben so verschiedenartig auftreten, als verschiedene Individualitäten und Gesichter auf der Welt herumgehen. Wenn der Angeklagte nicht gleich sich auf seinen Vater und Bruder berief, so erkläre ich dieses eben durch Bestürzung des Augenblicks. Erst im Gefängnisse, nachdem er endlich zum vollen Bewußtseyn wiedergekommen war, tauchte in ihm der Gedanke auf, auf Mittel zu sinnen, welche ihm zu Gebote stünden, zu beweisen, daß er der That nicht schuldig sei, welcher er beinzichtet war. Eine Absicht zu tödten, war gewiß nicht vorhanden, er wollte eben denjenigen, der ihn angriff, kampfesunfähig machen. Sie werden also, meine Herrn, wohl mit mir der Ueberzeugung seyn, daß der Angeklagte der Mann nicht ist, zu dem man sich einer solchen That versehen konnte, und daß die vorliegenden Beweise dahin führen, daß es der Angeklagte nicht war, der die That beging. Müßte man aber annehmen, der Angeklagte wäre am Orte der That gewesen, und daß er den Eder gestochen habe, so war er im Stande der Nothwehr. Meine Herren Geschwornen! Ich habe treu nach Pflicht und Gewissen die Gründe meiner Ueberzeugung dargelegt. Gehen Sie hin, und fällen Sie Ihren Wahrspruch; mein Client steht in Gottes Hand.

Der k. Staatsanwalt: Die Vertheidigung befaßt sich zu-

nächst mit der Hauptfrage, ob denn der Beschuldigte zu dieser Zeit am Geyergut gewesen sei. Sie beleuchtet die Ent- und Belastungszeugen, behauptet aber hinsichtlich der letzteren, daß ein Irrthum der Grund ihrer Aussagen sei. Ich wiederhole nur kurz, daß die erste Zeugin ¼ Stunde mit dem Angeklagten am Fenster sprach. Den übrigen Zeugen wird vorgeworfen, daß Grund da sei, warum sie die Wahrheit nicht gesprochen haben; nämlich daß die Beiden, Michel Eder und Kastner, den Wortwechsel nicht gehört haben wollen, während doch ein solcher stattgefunden haben sollte. Dieser bestand aber nur in ein Paar Worten, und diese konnten sie, da sie 30 Schritte weit weg waren, leicht überhören. Es soll ein Widerspruch in den Zeugenaussagen des Michel Eder und des Kastner seyn. Eder sagt, er habe auf dem Wege von seinem Bruder gehört, er wolle sehen, wer am Fenster sei; Kastner sagt, er habe gehört, daß der Barth. Eder gesagt habe, er wolle nur mit der Nani sprechen. Der Weg war aber ½ Stunde lang, und da wurde wahrscheinlich nicht blos die erste Aeusserung allein gemacht, sondern noch mehrere. Es ist daher von Widerspruch keine Rede. Von den übrigen Gründen wird noch als verdächtig bezeichnet, daß die beiden Grundner in der Voruntersuchung den Unterstrasser immer nur an der Stimme erkannt haben wollen. Es mag dieses wohl nur durch die Fragen des Inquirenten veranlaßt worden seyn. Was die Entschuldigungszeugen betrifft, so sagt der Herr Vertheidiger, daß sie sehr einfach deponirt haben, daß wohl der Bruder des Angeklagten nur wegen seiner Jugend nicht unbefangen reden konnte. Allein er ist schon 15 Jahre alt, und die Oeffentlichkeit hat uns Beispiele geliefert, daß auch noch jüngere Zeugen mit Freiheit und Festigkeit dem Richter gegenüber aussagten. Ich erinnere Sie an die Zeugen, welche heute aufgetreten sind. Wie fest sprach nicht die Anna Grundner, und ist doch erst 19 Jahre alt, nicht 20, wie der Angeklagte, der heute doch nur immer in Verlegenheit war und nicht wußte, was er sagen sollte. Es ist ganz unglaubwürdig, daß der 15 Jahre alte Joh. Unterstrasser in einer Winternacht von 10 — 1 Uhr im Bette gelegen sei, ohne einzuschlafen. Der Vertheidiger gibt als Grund dafür die Krankheit der Tante

an und das Hin- und Herlaufen der Eltern. Allein das Letztere ist nicht bewiesen, und die Tante war ja schon lange krank. Dieß konnte ihn also nicht hindern. Ich erinnere Sie übrigens daran, daß die Aussagen des Vaters sehr sparsam waren. Er hat die Frage, warum er denn gerade so genau wisse, daß es der 30. November war, nicht beantwortet Der Herr Vertheidiger berührt auch das Experiment mit der spanischen Wand. Ich kenne die nähern Verwerfungs-Gründe nicht, weiß nur, daß das Präsidium des Schwurgerichts dasselbe als untauglich verworfen hat. Man hätte auch nicht die reine natürliche Stimme so gehört, wie im Freien, wo die Stimme, besonders zur Nachtszeit, einen ganz andern Schall hat. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Familie Unterstrasser fromm und tugendhaft sei. Davon ist in den Zeugen-Aussagen nichts enthalten; ich will es gelten lassen, aber auch bei den andern Zeugen muß man dieses voraussetzen. Es wird ferner von Nothwehr gesprochen. Nothwehr ist die Darlegung eines Verhältnisses, nach welchem man befugt ist, einen rechtswidrigen Angriff abzuweisen. Sache des Beschuldigten wäre es gewesen, die Nothwehr darzulegen. Die Gesetze haben den Bewe s der Nothwehr sehr erleichtert. Wäre Unterstrasser, nachdem der Tod des Barth. Eder erfolgt war, vor das Gericht getreten und hätte er gesagt, so steht die Sache, er wäre nicht verhaftet worden. Allein wenn die Anwesenheit am Orte der That geläugnet wird, so kann von Nothwehr keine Rede mehr seyn. Ueberhaupt würden sich die Herren Geschwornen schwerlich von dem Vorhandenseyn der Nothwehr überzeugen können. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß Barth. Eder nicht allein nach dem Geyergute sei, sondern in Begleitung von noch 2 Burschen. Dieß ist aber ganz gewöhnlich, daß man in einem solchen Falle, besonders weit weg und noch dazu in einer stürmischen Winternacht, nicht allein geht. Denn es ist immerhin etwas Gefahr damit verbunden. Wäre dieß ein Complott gewesen, so würden sie mit Waffen versehen gewesen seyn. Allein es fand sich nur ein gewöhnlicher Gehstock; Eder hätte sicher ein Messer mitgenommen, wenn er so etwas im Sinne gehabt hätte. Michel Eder hatte nicht Zeit, den Thäter zu verfol-

gen, er war mit der Leiche seines Bruders beschäftigt. Ich gebe zu, daß sowohl Unterstrasser als auch Eder Stecken hatten, womit sie auf einander schlugen, allein ich erinnere Sie an das Gesetz vom Exzeß der Nothwehr. Es sagt: wer mit ungefährlichen Waffen angegriffen wird, darf sich nicht mit gefährlichen vertheidigen. Die Absicht zu tödten wird von dem Vertheidiger bestritten. Ich gebe zu, daß sie zweifelhaft ist, daß bloß eine absichtliche Körperverletzung im Sinne des Unterstrasser lag; daß aber diese tödtlich war, wissen Sie.

Es wird auch auf den Leumund des Angeklagten hingewiesen und gesagt, daß ein solcher Mensch eines solchen Verbrechens nicht fähig wäre. Handelte es sich um einen Betrug oder Diebstahl, so würde ich es glauben. Allein eine Tödtung im Affect kann auch einem gut Beleumundeten passiren. Es wird weiter bemerkt, daß im Protokolle der Voruntersuchung eine Bemerkung aufgenommen wurde über das schüchterne Betragen des Angeschuldigten. M. H.! ich liebe die Geberdenoten nicht; allein wenn der Richter eine Bemerkung in den Akten niederlegt, welche die unmittelbare Wahrnehmung, das Zittern, Stehen von Schweißtropfen auf der Stirne u. dgl. enthält, so muß ich dieses glauben. Der Art. 33 des Ges. v. 10. Nov. 1848 bestimmt auch, daß Geberdenoten beizufügen sind. Sind sie aber dem Protokolle beizufügen, so müssen sie auch den Herren Geschwornen vorgehalten werden. Die Geberdebemerkungen sind nicht immer der Ausfluß einer vorgefaßten Inquirentenmeinung. Es gibt auch solche, die edlerer Natur sind. Es wird noch bei den jetzigen Schwurgerichtsverhandlungen ein Fall vorkommen, wo es sich davon handelt, von 2 Räubern den rechten zu finden. Sieben Jahre dauert schon die Untersuchung. Es kam der Fall vor, daß 10 Personen aussagten, der sei der Thäter; der Inquirent aber, ein tüchtiger Untersuchungsrichter, hat die Bemerkung in die Akten gelegt, das Benehmen des Angeschuldigten sei von der Art, daß er fest überzeugt sei, dieser sei nicht der Thäter, und die Folge hat bewiesen, daß er unschuldig war. Ich überlasse das Urtheil dem Ermessen der Herren Geschwornen.

Vertheidiger: Auf die Bemerkungen des Herrn Staatsan-

waltes erlaube ich mir noch Einiges zu erwiedern. In Bezug auf die Beweisfähigkeit der Zeugen wollte ich Sie, m. H., nur noch darauf aufmerksam machen, daß mir Anna und Rosamunda mit auffallender Animosität zu deponiren schienen; wo ich den Grund hiefür zu suchen habe, ist mir ein Räthsel. Wenn der Herr Staatsanwalt bemerkte, daß Anna Grundner ¼ Stunde mit dem Angeklagten gesprochen hatte, so ist auf der andern Seite nicht aufgeklärt, in welchem Stande der Rezeptionsfähigkeit sie war. Was die von mir beantragte Probe betrifft, so kann ich dieses auf sich beruhen lasssen; allein in Bezug auf die Nothwehr muß ich noch Einiges bemerken. Der Herr Staatsanwalt hat bemerkt, daß ja der Angeklagte auf dem Läugnen verharre, und daß er sich dieses Einwandes der Nothwehr früher hätte bedienen sollen; darin liege ein Ausschluß dieses Einwandes. Diese Theorie ist mir im Strafverfahren neu. Ich kenne keine Präklusion irgend eines Einwandes für die Vertheidigung in dem Augenblicke, wo das Beweisverfahren vor mir abgerollt wird. Alles, was ich in diesem Material finde, das kann ich mit Fug und Recht in vollem Maße brauchen und erschöpfen, und bin auch entschlossen, bei jeder Vertheidigung es zu thun. Daß der Angeklagte läugnet, dafür hat er einen guten Grund, weil er unschuldig ist. Hätte er aber die That auch im Stande der Nothwehr begangen, was folgt daraus, wenn er nicht offen gesteht? Er kann es ja deßhalb geläugnet haben, weil er zweifelte, ob er mit dem Beweise der Nothwehr ausreichen könnte. Wie viel Recht ist schon auf ewig vernichtet worden, nicht deßhalb, weil es nicht Recht war, sondern deßhalb, weil man sein gutes Recht nicht beweisen konnte. Halten Sie dieß für einen unnatürlichen Drang, wenn ein Mensch, der in Gefahr steht, einer vieljährigen Freiheitsberaubung entgegen zu gehen, die That in Abrede stellt, wenn er sich auch im Stande der Nothwehr befand, aus Furcht, dieselbe nicht beweisen zu können, besonders solchen Zeugenaussagen gegenüber, die vom Momente der That gar nichts wissen. Wir können uns hier bloß auf dem Boden mehr oder minder richtiger Schlußfolgerungen bewegen. In Bezug auf die Nothwehr

hat der Herr Staatsanwalt noch bemerkt, daß noch ein Gesetz bestehe, wornach jene Nothwehr nicht entschuldigt wird, wenn man ungefährlichen Waffen gefährliche entgegensetzt. Allein, wissen wir denn, welche Waffen Bartlmä Eder führte? Hierüber wissen wir gar nichts. Bezüglich des Leumundes entgegnete der Herr Staatsanwalt, daß derselbe wohl dann, wenn es sich von einem Diebstahle handeln würde, in Betracht kommen könnte, allein keineswegs in einem Falle, wo selbst ein edles Gemüth zu einem Verbrechen fortgerissen wird. Ich freue mich darüber, daß jedenfalls so viel anerkannt ist, daß auch ein edles Gemüth zu einem solchen Verbrechen hingerissen werden kann, und auf der andern Seite wird, wenn Sie über ein edles Gemüth zu urtheilen haben, Ihr Urtheil gewiß auch im Verhältnisse zu dem edlen Gemüthe, dem Sie gegenüber stehen, milde ausfallen. Was nun die letzte Bemerkung des Staatsanwaltes über die Geberdenoten des Untersuchungsgerichtes betrifft, so bemerke ich ganz einfach, daß wohl die Resultate angegeben sind, allein die Ursachen sind nichts destoweniger weggeblieben. Ich bin durch die Mittheilung des Angeklagten in die Lage gesetzt, Ihnen hierüber eine Mittheilung zu machen. Er wurde nämlich vor der Leichenbeschau in das Haus der Grundner'schen geführt, wo aber eine solche furchtbare Hitze im Zimmer gewesen seyn soll, daß man es beinahe nicht habe aushalten können; während dieser Zeit wurde er auch zufälliger Weise an den Ofen hingesetzt, so daß er beinahe buchstäblich gebraten wurde, und ihm der Schweiß von der Stirne rann — aus Hitze, aber nicht aus Angst natürlicherweise. Dieses als Beispiel, wie vorsichtig man sich derartiger Beweismittel bedienen muß.

Staatsanwalt: Ich erlaube mir zu bemerken, daß von dem, was der Herr Vertheidiger soeben sagte, nichts in den Akten steht.

Präsident: Die Verhandlungen sind nun geschlossen und meine Aufgabe ist nun, den Herren Geschwornen die Merkmale des vorliegenden Verbrechens auseinander zu setzen.

Die Anklage ist darauf gerichtet, daß Jos. Unterstrasser das Verbrechen der einfachen Tödtung verübt habe. Das Gesetz sagt:

„Wer durch eine rechtswidrige Handlung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung schuldig." Es handelt sich also um eine rechtswidrige Handlung; Schießen, Hauen, Stechen u. dgl. sind solche rechtswidrige Handlungen. Es handelt sich aber um eine rechtswidrige Handlung, welche mit dem Vorsatze begangen wurde, einen Andern zu tödten. Vorsatz gehört zu jedem Verbrechen, sonst ist es kein Verbrechen. Nimmt nun ein Mensch eine solche Handlung im zurechnungsfähigen Zustand vor, so müssen wir sagen, er wollte ein Verbrechen begehen, er wollte diese Handlung begehen. Gegensatz hievon ist das zufällige und unvorsätzliche Handeln. Wenn nicht vorsätzlich gehandelt wurde, so kann die Handlung nur unvorsätzlich, oder wie wir sagen, fahrlässig, oder sie kann zufällig seyn. Dagegen gehört zum Verbrechen auch die Absicht, und gerade bei der Tödtung ist die Absicht ein entscheidendes Moment. Ist die Absicht darauf gerichtet, den Andern zu tödten, wird gehandelt im Zorn, allein mit dem Entschluß, eine lebensgefährliche Handlung auszuführen, so ist dieses das Verbrechen des einfachen Todschlags, weil die Absicht darauf gerichtet war, zu tödten. Ist sie aber nur auf eine schwere Mißhandlung gerichtet, und steht die Tödtung außer der Willkühr des Thäters, so ist jenes Verbrechen das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung, dessen Strafbarkeit darnach zu bemessen ist, ob der Thäter voraussehen konnte, daß der Tod erfolgen mußte, oder nicht. Wir haben nun in Rücksicht auf dieses Verbrechen einen Grad der Anschuldigung vor uns, nämlich den geringeren Grad, die Verübung dieses Verbrechens ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes. Hiebei haben Sie noch in Erwägung zu ziehen, ob von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit der Tod vorausgesehen werden konnte. In diesem Punkte urtheilen Sie nach den allgemeinen Regeln der Erfahrung, je nachdem der Angriff auf einen edlen Theil des Körpers, und mit welchem Instrumente er geschehen ist. Es unterliegt also Ihrem Urtheile, zu berücksichtigen, ob der Angeklagte die Absicht hatte zu tödten und dieß im Zorne ausführte, ob der Angeklagte nur die Absicht hatte, dem Andern eine schwere Mißhandlung zuzufügen, auf welche ohne den Willen des Thäters

der Tod erfolgte, und ob hiebei der Angeklagte mit Wahrscheinlichlichkeit voraussehen konnte, daß der Tod erfolgte.

Die Fragen an die Geschwornen lauten:

1) Ist der Angeklagte Jos. Unterstrasser, lediger Rechenmachers-Sohn von Rait, schuldig, das Verbrechen des einfachen Todschlages dadurch verübt zu haben, daß er am 30. Nov. 1848 Nachts nach 11 Uhr dem Barth. Eder, Maurergesellen, auf dem Geyergute bei Neufahrn in der Absicht, ihn um's Leben zu bringen, jedoch ohne Ueberlegung und Vorbedacht einen Stich in die linke Brust versetzte, welcher Stich dessen Tod verursachte?

Wird diese Frage bejaht, so beantworten Sie:

2) Hat der Getödtete, Barth. Eder, selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Jos. Unterstrasser zum Zorne gereizt?

Verneinen Sie die erste Frage, so fällt die zweite weg, und Sie haben zu beantworten:

3) Ist der Angeklagte Jos. Unterstrasser schuldig, das Verbrechen der Körperverletzung mit erfolgter Tödtung dadurch verübt zu haben, daß er am 30. Nov. v. J. ohne Absicht zu tödten und ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in aufwallender Hitze des Zornes dem Barth. Eder einen Stich in die linke Brust versetzte, welcher Stich den Tod verursachte?

Bejahen Sie diese Frage, so haben Sie zu beantworten:

4) Konnte vom Angeklagten bei der von ihm verübten Mißhandlung des Barth. Eder, wobei er demselben einen Stich in die linke Brust versetzte, der Tod des Barth. Eder als wahrscheinlich vorausgesehen werden?

Der Wahrspruch der Geschwornen lautete:

Zu Frage 1: Nein; Frage 2 fällt hiemit weg. Zu Frage 3: Schuldig; zu Frage 4: Nein.

Die Staatsbehörde beantragte nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes v. 29. August 1848 eine Arbeitshausstrafe von 2 bis 4 Jahren. Der Vertheidiger beantragte das Strafminimum.

Der Schwurgerichtshof erkannte auf 3 Jahre Arbeitshaus und Verurtheilung in die Kosten, welche jedoch wegen Vermögenslosigkeit des Angeklagten dem Staatsärare überwiesen wurden.

Nr. XV.
Oeffentliche Sitzung
des Schwurgerichtshofes von Oberbayern
am 30. Juni 1849.

Anklage gegen Sebastian Hechensteiger, ledigen Bauernsohn von Aising, wegen Verbrechens des Raubes III. Grades und wegen Diebstahls.

Der achtzigjährige Austrägler Anton Heiß von Vordersteinberg befand sich am 20. Nov. 1848 Vormittags in der Zechstube des Niedermaierwirthes zu Neubeuern. Dieser hatte in München 200 fl. für Heiß erhalten, gab sie ihm in 4 Rollen, Heiß schob sie in seine innere linke Jankertasche und ging um 11 Uhr, nachdem er nur ein einziges Glas Bier getrunken hatte, fort und seiner Heimath zu. Als er oberhalb dem Auerbauern, 1/4 Stunde von Neubeuern entfernt, den Berg aufwärts stieg und in ein kleines Wäldchen, die Kuhleiten genannt, kam, lief ein Bursche, welchen Heiß in dem Niedermaier'schen Wirthshause sitzen gesehen hatte, bergabwärts dem Heiß entgegen und stieß ihm mit einem Stecken dermaßen unter die Gurgel auf das Brustbein, daß der Stecken abbrach und Heiß zu Boden stürzte. Er blieb auf der linken Seite (wo das Geld steckte) liegen, hatte aber während des Niederfallens den Burschen schnell gepackt und mit sich zu Boden gerissen, wobei er demselben auf seine Frage, wo er das Geld habe, erwiederte: Einen Sechser kannst du haben. Durch eine rasche Wendung gelang es dem Heiß sich aufzurichten, der Bursche raffte sich auch auf, Heiß rief um Hilfe und der Bursche floh, ohne dem Heiß etwas genommen zu haben, in das Wäldchen. Heiß ging nun bergaufwärts zu dem Oberbösmerbauern, der gleich ihm „öfters mit den Jägern geht", und foderte ihn auf, ihm den Räuber fangen zu helfen; dieser lud sein Gewehr

mit Schroten und versah den Heiß mit einem eisengespitzten Stecken; beide gingen die Kuhleiten hinab und hier sah Maier an dem Platze, wo er sich anstellen wollte, einen großen Burschen bei einer Buche sitzen, schlich sich bei und rief ihm zu, zu halten, wenn er ein ehrlicher Mensch sei; der Bursche entsprang, Maier schoß und fehlte ihn, aber Heiß kam dem Flüchtlinge entgegen, brachte ihn zwischen sich und Maier und so nahmen sie ihn fest. Heiß erkannte in ihm den Räuber und beide führten ihn nach Neubeuern, bei welcher Gelegenheit er einmal sagte: „Bauer, du wirst noch einmal an mich denken.“

Der Eingefangene war der übelberüchtigte, 31 Jahre alte Bauernsohn Sebastian Hechensteiger, der bereits schon zweimal wegen Verbrechen des Diebstahles gestraft, dreimal von der Instanz entlassen und am 9. Nov. 1848 aus dem Untersuchungsarreste entlassen worden. Hechensteiger saß im Neumaierwirthshause mit seinem Rücken gegen den Rücken des Heiß, er mußte also sehen, wie Heiß das Geld von dem Wirthe erhielt. Die dortige Wirthstochter bestätigt, daß Hechensteiger etwa um 10½ Uhr fortging, und Färbermeister Sebastian Dichler sah ihn zwischen 11 und 12 Uhr den Weg nach Steinberg gehen, nachdem er sowohl den Zeugen Dichler als auch die Ladnerin Maria Schmid in Neubeuern gefragt hatte, ob er auf dem Wege sei und ob es nicht zwei Steinberg gebe. Die Zeugen erkennen in dem Angeklagten bestimmt diesen Burschen; der Angeklagte läugnet den Raubanfall, und gibt an nicht zu wissen, warum er verhaftet wurde.

Soweit der Raubanfall. Der zweite Anklagepunkt geht auf das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, verübt an dem Bauern Simon Fastl zu Pang, bei welchem Hechensteiger vor 3 Jahren 5 Tage lang getaglohnt hatte.

Simon Fastl, 70 Jahre alt, hielt am 12. Nov. 1848 die Kirchenwache, ging um 9 Uhr aus seinem Hause und kam etwas vor 10 Uhr wieder zurück. Als seine Töchter nach Hause kamen, fanden sie im obern Stocke drei Kästen mit Gewalt erbrochen, und daraus viele Kleidungsstücke und 32 fl. 30 kr. Geld, alles zusammen 'n einem Werthe von 60—70 fl. entwendet und aus dem offen

stehenden Kasten des Simon Fastl ein Gilet mitgenommen. Der Wirth Michael Huber und Simon Fastl hatten zwischen 9 und 10 Uhr einen Menschen von der Statur, wie der Angeschuldigte, von Fastl's Haus weg über Feld gehen sehen, und es schien ihnen, daß er etwas unter dem Mantel trug. Beide verfolgten die Spur in dem frisch gefallenen Schnee, und fanden in dem nahe gelegenen Holze unter den Taxbäumen mehrere Kleidungsstücke, von denen sechs dem Simon, Jakob und der Katharina Fastl gehörten, drei abgetragene Kleidungsstücke aber von dem Brigadier Waldbrunn, der den Hechensteiger schon öfter arretirt hatte, auf geschehene Einsicht als dem Hechensteiger gehörige Effekten bezeichnet wurden.

Hechensteiger hatte, als er, wie oben erzählt, am 20. Nov. gefänglich eingebracht wurde, mehrere Kleidungsstücke an, die sich als die vor 8 Tagen gestohlenen Kleidungsstücke des Jakob Fastl erwiesen; ferner hatte derselbe eine lederne Hose bei dem Säckler Andreas Huber in Rosenheim am 12. Nov. Nachmittags um 8 fl. gekauft und in großem Gelde, wie solches der Katharina Fastl weggekommen, bezahlt, ebenso gab er für ein Sacktuch, das er am 20. Nov. in Neubeuern um 12 kr. kaufte und das sich in seinem Hute vorgefunden hat, einen Vereinsthaler hin, obwohl er Scheidemünze hatte.

Der Angeklagte läugnet den Diebstahl, bezeichnet die ihm ungünstigen Zeugenaussagen als Lügen, und vermag das alibi, d. h. daß er am 12. Nov. zwischen 7 und 10 Uhr beim Flötzingerbräu gewesen, durch die von ihm vorgeschlagene Entlastungszeugin Therese Heidenthaler nicht zu erproben, da diese hievon nichts weiß; endlich behauptet er, seine im Walde aufgefundenen Kleider gegen die besseren (dem Fastl) entwendeten Kleidungsstücke, die er anhatte, von einem unbekannten Burschen ohne Daraufgabe eingetauscht zu haben; das Geld zur ledernen Hose will er aus einem Rocke gelöst haben, den er an einen unbekannten Burschen verkaufte, — es ist aber constatirt, daß er vor 9 Monaten schon seinen Rock um 3 fl. verkaufte und seit dieser Zeit keinen mehr besaß.

Auf diese Thatsachen gestützt, begründet nunmehr der k. Staatsanwalt Then die Anklage gegen Sebastian Hechensteiger wegen

Verbrechens des Raubes III. Grades und wegen ausgezeichneten Diebstahls.

Der Vertheidiger, Advokat Dr. Riedl: Es ist augenscheinlich der gegenwärtige Fall von der Art, daß die äußeren Erscheinungen einen sichtlich übeln Eindruck auf die Richter gemacht haben; desto größer ist die Aufgabe des Vertheidigers, dahin zu wirken, daß nicht nach Scheingründen geurtheilt, sondern daß die Wahrheit zu Tage gefördert werde. Die Anklage ist mit großer Umsicht verfaßt, sie hat sorgfältig Alles gesammelt, was zur Anschuldigung des Angeklagten gehört; gleichwohl aber hat sie viele Punkte als bewiesen aufgeführt, die meines Erachtens eines Theiles nicht als bewiesen erachtet werden können, andererseits die Wichtigkeit und Bedeutung nicht haben, welche die Anklage ihnen beilegt. Ich will die Ordnung befolgen, welche die Staatsbehörde eingeschlagen hat, und mich zuerst zu der Vertheidigung des Raubes wenden, dessen Sebastian Hechensteiger angeschuldigt ist. Es hat sich hier die Staatsbehörde auf den Art. 233 Thl. I des Str.-G.-B. bezogen, welcher von der Vergewaltigung einer Person spricht in der Absicht, derselben Etwas zu entwenden. Die Vergewaltigung ist es, welche das Gesetz so schwer ahndet; hierüber nun, daß in vorliegendem Falle wirklich eine Gewalt angewendet worden ist, liegt durchaus nichts vor als die Aussage des Anton Heiß, desjenigen, gegen welchen die Gewalt angewendet seyn soll. Es mag allerdings viel dafür zu sagen seyn, und es ist auch von Seite der Staatsbehörde viel dafür gesagt worden, daß Heiß ein glaubwürdiger Zeuge sei; ich aber bin der Ansicht, daß, wenn es sich um eine so gewichtige Sache handelt, wie die vorliegende, die Aussage des wirklich Angegriffenen und körperlich Beschädigten nothwendig nur mit der allergrößten Vorsicht, um nicht zu sagen mit Mißtrauen, betrachtet werden müsse. Der Beschädigte Anton Heiß gibt vor, er sei von Hechensteiger mittels eines Stockes zu Boden gerannt worden, und dieser Stock ist auch zu Gerichtshanden gekommen. Die Art und Weise, wie dieser Stock zerbrochen wurde, ist, wie ich glaube, nicht der Art gewesen, daß er, durch einen Stoß gegen die Brust eines Menschen geführt, zerbrach, — ich halte das nicht für möglich, da der Stock

ein zähes Holz ist; — er ist mit der Hand zerbrochen worden. Es ist noch ein weiterer Grund vorhanden, warum ich sehr bezweifle, daß der Angeschuldigte einen gewaltsamen Angriff auf den Beschädigten gemacht hat. Es ist nämlich nicht denkbar, daß ein so robuster Mann, wie der Angeschuldigte, wenn er so etwas im Sinne gehabt hätte, den 81jährigen Mann, da beide allein waren, nicht leicht hätte überwältigen können, da er das Geld gewiß leicht so hätte erhalten können, wenn er den andern überwältigt hätte. Der alte Heiß gibt selbst an, daß er und Maier früher mit den Jägern vielen Umgang gehabt; er scheint etwas von der Sitte derselben angenommen zu haben, ihre Abentheuer auszustaffiren. Erwägen Sie wohl, m. H., was davon abhängt, wenn auch nur ein kleiner Umstand, ein Bischen von der ganzen Wahrheit verändert und etwas anderes an die Stelle gesetzt wird. Um so wahrscheinlicher stellt sich dieses hier heraus, als der andere Zeuge Maier eine That beging, wegen der er zur Untersuchung und Strafe gezogen werden muß: er hat sich erlaubt, auf den fliehenden Angeschuldigten zu schießen, obwohl hiezu kein Grund vorhanden war, denn 1) der angeblich Beschädigte war nicht verletzt; er sprach von einem blauen Fleck, den er durch einen Stoß auf die Brust bekommen haben soll; Niemand hat den blauen Fleck gesehen, und der Zeuge, der die Gewohnheit hatte, alles zu exemplificiren, hätte gewiß auch den blauen Fleck den Richtern gewiesen, es ist also nicht wahrscheinlich, daß er einen solchen gehabt hat; 2) war Zeuge Maier durchaus nicht zur Verfolgung des Angeschuldigten bevollmächtigt, und 3) war im vorliegenden Falle auch keine Nothwehr vorhanden. Die Verfolgung war zwar vom Gesetze geboten und erlaubt, man hätte ihn also so lange verfolgen können, bis man ihn zu Leuten gebracht hätte, und dann wäre es ein Leichtes gewesen, ihn zu verhaften. Der Zeuge selbst gesteht dieses zu, und gerade der Umstand, daß er die Nothwehr und Bürgerpflicht dabei überschritten, macht mir den Zeugen verdächtig. Derselbe stellt daher den Vorfall in so grellen Farben dar, um seine Handlung dadurch zu rechtfertigen; er schützt eine grobe Gewaltthat vor, einen Raubanfall, was vielleicht nur eine ganz unbedeutende Begegnung war.

Diesem Verdachte wird dieser Zeuge nicht entgehen. Ich muß Sie daher bitten, die Aussagen dieser beiden Männer mit Vorsicht zu würdigen. Andere Verdachtsgründe liegen gegen den Angeschuldigten ohnedieß nicht vor. Der Umstand, daß der Angeschuldigte im Wirthshause zu Neubeuern neben dem Anton Heiß gesessen und wahrgenommen habe, daß derselbe 200 fl. vom Wirthe einnahm, will als Verdachtsgrund gegen den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Es ist nicht einmal erwiesen, daß der Angeschuldigte wirklich so nahe dem Heiß gesessen, daß er sehen mußte, daß dieser das Geld einnahm und (selbst wenn er es gewußt), daß er die Absicht gehabt, es dem Heiß zu rauben. Ferner ist leicht möglich, daß der Zeuge, den der Angeklagte auf der Straße gesehen und um den Weg nach Steinberg gefragt haben soll, sich in der Person irrt, namentlich da die Bursche in dieser Gegend gleiche Röcke, Spenzer und Hosen tragen. Ich glaube also hinreichend dargethan zu haben, daß für die Anwendung der Gewalt von Seite des Angeschuldigten gegen Anton Heiß keine solche Gründe vorliegen, daß die Herren Geschwornen eine wirkliche Ueberzeugung haben gewinnen können, um das Schuldig auszusprechen, und stelle daher den Antrag, den Angeschuldigten bezüglich des Verbrechens des Raubes für nicht schuldig zu erklären. — Was nun den an dem Bauern Simon Fastl und seiner Familie verübten Diebstahl betrifft, so liegt zweifellos das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls vor, denn es ist zu den Akten constatirt und von den Zeugen heute wiederholt worden, daß mehrere Behältnisse in einem bewohnten Hause erbrochen und daraus Kleidungsstücke und Geld entwendet worden sind. Von der Staatsbehörde wird der Besitz der gestohlenen Kleidungsstücke bei dem Angeschuldigten als ein Verdachtsgrund bezeichnet. Es ist zur Gewißheit gebracht worden, daß der Angeschuldigte mehrere Kleidungsstücke besaß, welche dem Sohne des Fastl gehört haben und gestohlen worden sind, — ich möchte aber bei der Lage der vorliegenden Rechtssache glauben, daß der sorglose Besitz dieser Kleidungsstücke eher ein Entlastungs- als ein Belastungsgrund für den Angeschuldigten ist, der bereits 2mal wegen Diebstahls verurtheilt worden ist; solche Menschen werden ihrer

Natur nach vorsichtiger, — ist es also zu glauben, daß der Angeschuldigte die Kleider eines ¼ Stunde von ihm entfernt wohnenden Bauern, die er demselben gestohlen hat, in derselben Gegend und in derselben Woche, in der der Diebstahl geschah, getragen hätte? Es ist dieses unglaublich, vielmehr wird dadurch die Entschuldigung des Seb. Hechensteiger wahrscheinlich gemacht, er habe diese Kleidungsstücke auf dem Wege eingetauscht, jedenfalls aber der Umstand begründet, daß der Angeschuldigte sich eines Diebstahls nicht bewußt war. Es liegt ferner gegen den Angeschuldigten vor: der Besitz einiger Geldstücke und der Ankauf einer schwarzledernen Hose bei Säckler Huber zu Rosenheim um 8 Gulden; aber eine so unbedeutende Summe konnte sich der Angeschuldigte leicht erwerben; derselbe will einen Rock verkauft und hiefür Geld eingenommen haben, oder er konnte als Taglöhner sich leicht in 3 Tagen einige Gulden erworben haben. Es ist also der Schluß von dem Besitze auf die Schuld nicht stringent. Es ist von der Staatsbehörde vorgebracht worden, der Angeschuldigte müsse deßhalb der Thäter seyn, weil er vor mehreren Jahren bei dem Bauern Simon Fastl gedient habe und deßhalb die Lokalitäten genau kennen mußte; begreiflicher Weise werden aber seit der Zeit mehrere Knechte beim Fastl gedient haben, und es ist dieß wirklich der geringste Behelf der Anschuldigung; am meisten wird nach meiner Ueberzeugung die Anklage dadurch entkräftet, daß der Bestohlene selbst und der Wirth aussagen, daß der Diebstahl begangen worden sei zwischen 9¼ Uhr und 5 Minuten vor 10 Uhr, weil zu dieser Zeit der Bursche, welchen man als verdächtig ansprach und der das Geld und die Kleidungsstücke im Walde verborgen haben soll, auf dem Wege vom Hause des Bauern Fastl weg nach Rosenheim gehend gesehen wurde; nun liegt es ganz nahe, daß man einen solchen heftigen Einbruch, wie die Staatsanklage anführt, nicht in ¾ Stunden verüben könne, die Zeit hiezu ist zu kurz; es ist um so weniger glaubhaft, als Fastl selbst angibt, daß er noch vor 10 Uhr nach Hause gekommen und also gewiß von dem Einbruche noch etwas hätte hören können, wenn auch im obern Stocke der Einbruch mit Gewalt verübt worden wäre. Später hat man auch keinen Burschen mehr über das

Feld weggehen gesehen; es ist also klar, daß diese zwei Umstände, der Einbruch und das Hinweggehen, in keinem Causalnexus stehen. Der Angeschuldigte hat seine alten Kleider gegen neue vertauscht; dieses läßt sich leicht daraus erklären, daß derjenige, der sie gestohlen hat, das Bedürfniß fühlte, sich derselben zu entledigen, der Angeschuldigte aber Gelegenheit hatte, für seine alten Kleider bessere zu bekommen. Hält man das, daß es unbegreiflich ist, wie der Angeschuldigte am hellen Tage und vor Jedermann frei und in derselben Gegend die gestohlenen Gegenstände zur Schau tragen konnte, und Geldstücke in derselben Gegend anzubringen suchte, die er gestohlen, zusammen mit der von der Staatsbehörde gegebenen Charakteristik, so muß man sagen, daß nicht anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte den Diebstahl verübte. Auf den Grund dieser Umstände und unter Hinweisung auf den bekannten Leumund des Angeklagten, sowie auf die Voruntersuchungsacten in den frühern Untersuchungen, wobei er in den beiden ersten Fällen Geständnisse abgelegt hat, endlich unter Hinweisung auf die gegen mich gemachte Aeußerung: „wenn ich gestohlen hätte, hätte ich es auch gesagt“ — unter Annahme aller dieser Entlastungsgründe stelle ich den Antrag, die Anklage wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Erbrechung mehrerer Kisten zurückzuweisen und das „Nicht schuldig“ auszusprechen.

Nach vorgängiger Belehrung über den Begriff von Raub und ausgezeichnetem Diebstahl von Seite des Präsidenten wurden folgende Fragen an die Geschwornen gestellt:

1) Ist der Angeklagte Sebastian Hechensteiger, 30 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Aising, schuldig, das Verbrechen des Raubes 3. Grades dadurch begangen zu haben, daß derselbe Montag den 20. Nov. 1848 den Austrägler Anton Heiß von Vordersteinberg in dem Wäldchen vor Neubeuern, die Kuhleiten genannt, anfiel, mit einem Stocke auf das Brustbein stieß, so daß Heiß zu Boden stürzte und der Stock abbrach, sodann den Anton Heiß nach dem Gelde fragte?

2) Ist der Angeklagte Seb. Hechensteiger ꝛc. schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, zugleich dem Betrage nach Verbrechen, dadurch begangen zu haben, daß derselbe Sonntag

den 12. Nov. 1848 Vormittags in dem Wohnhause des s. g. Grundbauern Simon Fastl zu Pang drei Kästen erbrach und hieraus, sowie aus einem vierten unversperrten Kasten Kleider und Geld im Betrage von 60 – 70 fl. eigenmächtig in Besitz nahm, um dieselben rechtswidrig als Eigenthum zu haben?

Beide Fragen wurden von den Geschwornen mit Schuldig beantwortet; es beantragte daher der k. Staatsanwalt Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, in Anwendung der Art. 6 und 7 des Ges. vom 25. März 1816, der Art. 204. 205. des Ges., die Abänd. des II. Theils des St.-G.-B. betr., und der Art. 233 und 238 Th. I. des St.-G.-B.; ferner wurde, nachdem die körperliche Züchtigung aufgehoben und der Gesetzentwurf, die Aufhebung der öffentlichen Ausstellung am Pranger betr., von der I. Kammer angenommen ist, die in Art. 14 Ziffer 3 Theil I. des St.-G.-B. ausgesprochene Strafschärfung beantragt. Der Schwurgerichtshof verurtheilte den Angeklagten zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, und verfügte die Rückgabe der Effekten, sowie die Uebernahme der Kosten auf das Aerar wegen Mittellosigkeit des Angeschuldigten.

Nr. XVI.

Oeffentliche Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberbayern

am 2., 3. und 4. Juli 1849.

Anklage gegen Martin Oberle, Wagnergesellen von Feldkirchen, et compl. wegen Raubes und Diebstahles.

Auf der Anklagebank befanden sich:

1) Martin Oberle, 31 Jahre alt, lediger Wagnergeselle von Feldkirchen k. Landg. München; Vertheidiger: Rechtsconcipient Dr. Wolf;

2) Anton Meichelböck, 34 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Lappach k. Landg. Haag; Vertheidiger: Rechtspraktikant Dr. Henle;

3) Maria Anna Mayerhofer, 61 Jahre alt, Krämersfrau von Burgrhain k. Landg. Haag; Vertheidiger: Rechtsconcipient Dr. Hermann;

4) Benno Steinberger, 51 Jahre alt, Taglöhner von Eichwald k. Landg. Rosenheim; Vertheidiger: k. Advokat Dr. Riedl;

5) Maria Fichter, 57 Jahre alt, Schuhmacherswittwe von Altmühlhausen; Vertheidiger: k. Advokat Dr. Riedl;

6) Joseph Mayerhofer, 64 Jahre alt, Krämer von Burgrhain; Vertheidiger: Rechtsconcipient Dr. Hermann.

Bei der Bildung des Schwurgerichtes gingen nachstehende Namen aus der Urne hervor:

1) Philipp Diß, Kaufmann von München;
Anton Wagner, Maler von München, abgelehnt von dem Staatsanwalte;

Joseph Morassi, Kaufmann und Gemeindevorsteher von Miesbach, abgelehnt von den Vertheidigern;

Georg Blum, Brauer von Burghausen, abgelehnt von dem Staatsanwalte;

2) Ferdinand Scherer, Brauer von Pfaffenhofen;

3) Herrmann Neunert, Kaufmann von München;

Joseph Pentenrieder, Bürgermeister von Aibling, abg. von den Vertheidigern;

4) Karl Dall'armi, Kaffetier von München;

Alois Oswald, Magistratsrath von Aibling, abg. v. d. Staatsanwalte;

5) Friedrich Schneider, Redacteur von München;

Franz Hanfstängl, Hofrath und Gutsbesitzer von Pähl, abg. v. d. Vertheidigern;

Xaver Vötterl, Kaufmann von Weilheim, abg. v. d. Staatsanwalte;

6) Adolph Otto, herzoglich Leuchtenberg'scher Administrations-Rath von München;

7) Cesar Grandi, Weinwirth von München;

8) Franz Kustermann, Eisenhändler von München;

9) Joseph Westermayer, Silberarbeiter von München;

Joseph Stollreuther, Oekonom von Ingolstadt, abg. v. d. Vertheidigern;

10) Heinrich Trothe, Fabrikant von München;

11) Franz Paul Lang, Feilenhauer von München;

12) Dr. Jakob Radlkofer, Magistratsrath von München.

Ergänzungs-Geschworne:

13) Gottfried Lechner, Großhändler von München;

Franz Streicher, Kreis- und Stadtgerichts-Accessist von München, abg. v. d. Vertheidigern;

Franz Arnhard, Kaufmann von München, abg. v. d. Vertheidigern;

14) Michael Huber, Fabrikant von Haidhausen.

Anklage=Schrift.

A.

§. 1. Das königliche Appellations=Gericht von Oberbayern zu Freising hat unterm 31. März 1849

1) gegen Martin Oberle, 31 Jahre alt, ledigen Wagnergesellen von Feldkirchen, beschuldigt, aus gemeinschaftlichem Interesse und nach vorheriger Verabredung gegenseitigen Beistandes am 21. Juli 1846 sich mit Anton Meichelböck in die Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey zu Ottersberg begeben, von dessen allein daheim befindlichen Mutter Anna Schrey Geld verlangt, sie zu Boden geworfen, an Händen und Füßen gebunden, sich auf sie gekniet und mit entgegengehaltenem Messer ihr den Tod gedroht, sodann wirklich einige Baarschaft geraubt zu haben, —

2) gegen Anton Meichelböck, 34 Jahre alt, ledigen Schneidergesellen von Lappach, beschuldigt, aus gemeinschaftlichem Interesse und nach Verabredung gegenseitigen Beistandes, nachdem er den Vorsatz zur That zuerst angeregt hatte, sich am obenbezeichneten Tage mit Martin Oberle nach Ottersberg begeben, und während dieser in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey an dessen Mutter Anna Schrey einen Raub verübte, Spähe gestanden zu haben, — auf Anklage erkannt, beide vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet. Demgemäß erklärt der kgl. Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen.

§. 2. Die Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey zu Ottersberg wird von diesem und seinem Eheweibe, dann von den im Austrage lebenden Eltern Schrey's bewohnt. Am 21. Juli 1846 waren die jungen Eheleute und der Austrägler mit Feldarbeit beschäftigt, und die 79jährige Austräglerin Anna Schrey befand sich allein daheim, saß im Hausflötz und spann; da trat eine große, ihr unbekannte Mannsperson ein, als welche später Martin Oberle erkannt wurde. Dieser fing vertraulich mit ihr an zu sprechen, gab sich für einen Metzger aus, fragte, ob die Hausbewohner nicht Feiles haben, und wurde von der Austräglerin auf die Heimkunft ihres Sohnes verwiesen, worauf er

sich noch ferner mit ihr unterhielt. Plötzlich aber ließ er das Schloß zur Hausthüre ab, führte die Anna Schrey in die hintere Kammer, verlangte das Geld von ihr, bedrohte sie, sein Messer gegen ihre Brust gerichtet, mit dem Tode, warf sie, um Geld von ihr zu erhalten, zu Boden, band ihr die Füße mit einem Mannsbildergilet und die Hände mit einem Weibsbilder-Janker, kniete sich auf ihre Füße und ihre Brust, und drohte, ihr die Gurgel abzuschneiden, wenn sie das Geld nicht hergebe oder sich nicht still halte. Er sprengte dann mit einer Erdäpfelhacke die verschlossene gegenüberliegende Kammer der jungen Eheleute, und raubte einige Baarschaft; Anna Schrey hatte sich aber mittlerweile ihrer Fußbande entledigt, und war durch die Küche ins Freie gelangt; auf ihr Hilferufen kamen viele Leute herbei; Oberle warf einen Theil des Geldes und einige Wäschestücke im Hausflötze von sich, suchte zu entfliehen, wurde aber ergriffen und in die Leitner'sche Behausung zurückgebracht. Schon vor der That, im Gespräche mit Anna Schrey, hatte er dieser erzählt, er habe einen Kameraden bei sich, welcher einen Rausch habe und ihn im Garten ausschlafe; Anna Schrey, welche einmal hinausging, sah wirklich einen Menschen jenseits des Gartenzaunes liegen; Anna Schrey, Schwiegertochter der Beraubten, welche mit anderen Personen vom Felde herbeigekommen war, sah, daß Oberle auf der Flucht einem kleineren Burschen, der sich später als Anton Meichelböck erwies und ruhig zuging, etwas zusteckte und auch eine Pelzhaube, die aus der Leitner'schen Behausung geraubt war, hinübergab; die Beraubte glaubt, daß Meichelböck der hinter dem Zaune gelegene Bursche sei. Als derselbe festgenommen wurde, fand man in seiner Jankertasche einen Bohrer und eine Feile, dann Zündhölzchen; Michael Lang, Staudhammerbauer zu Ottersberg, schob diese gefundenen Gegenstände wieder in Meichelböck's Jankertasche, band ihn, und brachte ihn nach Ottersberg, wo Oberle im Innern der Leitner'schen Behausung, Meichelböck aber vor dem Hause bis zur Ankunft von Gendarmen bewacht wurde. Als diese den Meichelböck durchsuchten, fanden sich Bohrer und Feile nicht mehr vor. Nur das Heft des Bohrers fand sich auf dem Platze, welches

Meichelböck besessen zu haben zwar nicht in Abrede stellt, aber für einen Kuppelklotzen oder Knebel erklärt, dessen er sich früher im Dienste reisender Pferdehändler bedient habe.

§. 3. In der gerichtlichen Untersuchung dieses Raubes behaupteten Oberle und Meichelböck beharrlich, sich nicht zu kennen und die That nicht verübt zu haben, und das Ende war, daß durch criminalgerichtliches Erkenntniß vom 27. März 1847 die Untersuchung gegen Oberle mangelnden Beweises halber eingestellt, Anton Meichelböck aber von Schuld und Strafe freigesprochen wurde. Die Folge jener Einstellung war aber nach der damaligen Prozeßordnung die Verordnung einer fünfjährigen Einsperrung des vermögenslosen Oberle in ein Zwangsarbeitshaus. Dort gestand Oberle schon am 21. Mai 1847 den begangenen Raub, und an das Untersuchungs-Gericht — k. Landg. Ebersberg — zurückgebracht, legte er zu verschiedenen Zeiten gleichförmige, ebenso umständliche, als glaubwürdige und reumüthige Geständnisse der That ab. Nach diesen hatte Oberle am 18. Juli 1846 seine Arbeit zu Feldkirchen verlassen, um sich in Neuharding nach einer andern umzusehen. Auf diesem Wege traf er mit Anton Meichelböck zusammen, und dessen Einladung folgend begleitete er denselben nach Walpertskirchen. Auf dem Wege dahin eröffnete Meichelböck dem Oberle, daß beim Leitnergütler zu Ottersberg viel Geld zu haben sei, und gab offen seine Absicht kund, es zu nehmen; er foderte den Oberle zur gemeinschaftlichen Ausführung auf, und dieser erklärte seine Einwilligung, ohne daß noch Näheres verabredet worden wäre; „ich dachte“, sagt Oberle, „bekomme ich in Walpertskirchen Arbeit, so will ich von dieser That nichts wissen.“ In Walpertskirchen fragte Oberle vergebens nach Beschäftigung als Wagner. Am Montag, den 20. Juli 1846, kam er wieder mit Meichelböck und zwar im s. g. Salzburgerhäusl zusammen. Beide machten aus, am folgenden Tage nach Ottersberg zu einer Zeit kommen zu wollen, wo die Leute in der Ernte wären; träfen sie eine Person zu Hause, so wollen sie ihr Gewalt anthun, sie binden, ihr das Umbringen androhen, das Geld nehmen und theilen. Am 21. Juli um 12 Uhr Mittags nach Ottersberg gekommen, trafen sie die Leute noch im Dorfe, gingen nach Gelting, und blie-

ben dort bis 3 Uhr im Wirthshause, worauf sie nach Ottersberg zurückkehrten. Sie gingen links um das Dorf herum; Meichelböck schrie in ein Haus hinein, ob sie nichts feil haben, was verneint wurde. Sie kamen nun ins Leitnerhäusl; Meichelböck hieß den Oberle fragen, ob nichts zu verkaufen wäre? Oberle trat in das Hausflötz, und ein altes Weib — die Austräglerin Anna Schrey — antwortete: sie hätten einen Widder zu verkaufen, der Mann aber sei nicht zu Hause. Oberle sagte dem Meichelböck draußen, wie die Sachen stehen: „Mit dem alten Weibe da!" habe dieser erwiedert; „geh' nur hinein, und mache, daß du das Geld bekommst, du bist „doch stärker als sie; die kannst du schon rangiren; ich passe am „Fenster, weil ich da auf's Feld hinaussehe, ob Niemand kommt." Hierauf erzählt Oberle den Hergang, wie er die Alte bedroht und vergewaltigt, und Geld geraubt habe, ganz übereinstimmend mit ihrer eigenen Angabe, aus welcher die obige Darstellung entnommen wurde. Als er im Flötze — fährt er fort — die Gegenstände weggeworfen, sei Meichelböck herangekommen und ungeachtet seiner Auffoderung zum Fliehen nur noch weiter in das Flötz hineingegangen. Dieser, behauptet Oberle, müsse die Pelzhaube genommen und hinausgetragen haben; die Angabe der Leitnergütlerin und ihres Ehemannes, daß er im Fliehen dem Meichelböck etwas zugesteckt, namentlich, wie die Leitnergütlerin gesagt, die Pelzhaube hinüber gegeben habe, wird von Oberle beharrlich in Abrede gestellt; außerdem besteht noch in einigen Nebenpunkten, namentlich über die Beträge des geraubten Geldes und über ein angeblich von Oberle mitgeraubtes silbernes Kettchen eine bisher nicht zu lösen gewesene, übrigens auf die Hauptsache einflußlose Abweichung.

§. 4. Sowie aber schon aus der Uebereinstimmung der Aussage Oberle's mit jener der Beraubten und ihrer Angehörigen in allen übrigen Punkten auf den festen Willen Oberle's, die reine und ganze Wahrheit anzugeben, geschlossen werden muß, so rechtfertigen die übrigen über den Inhalt seines Geständnisses vernommenen Zeugen jenen Schluß in noch höherem Grade. Bezüglich des Aufenthaltes am 19. Juli 1846 in Walpertskirchen hatte Oberle angegeben, daß Meichelböck zuerst ein paar neue Stiefeln gekauft

habe, deßhalb erst nach ihm ins Wirthshaus gekommen sei, und daß sie sich an einen Tisch gesetzt haben, wo der Landarzt von Walpertskirchen und der Neumaierbauer von Neufahrn gesessen. Die Vernehmung der Schuhmachersfrau Maria Schaberl, der Wirthswittwe Agnes Geigel, des Chirurgen Bergheimer von Walpertskirchen und des Neumaierbauern von Neufahrn bestätigt die Erzählung Oberle's auf das Vollkommenste. Uebereinstimmend mit der Aussage Oberle's gibt die Wagnerin Maria Engelhard von Walpertskirchen an, daß am Skapulierfeste (es war dieß der 19. Juli) 1846 Oberle bei ihr nach Arbeit gefragt habe, sie ihm aber keine habe geben können. Nachdem Oberle und Meichelböck an jenem Tage um die Mittagszeit Walpertskirchen verlassen hatten, waren sie nach dem Geständnisse Oberle's in Buch eingekehrt, und hatten 4 Maß Bier getrunken. Der Wirth Joseph Forstmair von Buch bestätigte, daß an einem gebotenen Feiertage im Sommer 1846 und zwar Nachmittags Oberle und noch ein Bursche bei ihm gezecht haben. Der Wirth Nikolaus Bauer zu Gelting und seine Tochter Maria Hiltmaier bestätigen, daß am Tage des Raubes im Leitnerhäusl die beiden Bursche, die man der That bezüchtigte, bei ihnen des Nachmittags eingekehrt seien; der Wirth gibt den Inhalt des mit denselben von ihm geführten Gespräches im wesentlichen übereinstimmend mit Oberle an, und die Hiltmaier erkennt den Oberle für den größeren, den Meichelböck für den kleineren jener beiden Bursche. Und der Wirthssohn Anton Bauer von Gelting erkennt sie für jene beiden Bursche, welche er am Tage des Raubes gegen Ottersberg habe gehen sehen, während sie vorher in seines Vaters Wirthshaus hiemit im Widerspruche geäußert hatten, über Finsing gehen zu wollen.

§. 5. Auf den Grund dieser Erhebungen erkannte am 20. Mai 1848 das k. Oberappellations-Gericht auf Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Martin Oberle und Anton Meichelböck wegen Verbrechens des Raubes III. Grades, begangen den 21. Juli 1846 an der Wittwe Anna Schrey zu Ottersberg. In einem neuerlichen Verhöre vom 23. Mai 1848 wiederholte Oberle umständlich sein früheres Geständniß und die bezüglich des Miturhebers

Meichelböck gemachten Angaben. Der Untersuchungsrichter hat die Bemerkung in die Akten gelegt, daß Oberle sich während des Verhöres so reumüthig und zerknirscht gezeigt habe, daß man ihm keine Unwahrheit zutrauen kann; diese Darlegungen des Untersuchungsrichters finden sich an mehreren anderen Stellen der Untersuchungsakten bezüglich der Geständnisse Oberle's über noch andere Verbrechen, auf welche die gegenwärtige Anklageschrift sich erstrecken wird. Im Bewußtseyn seiner Schuld, welche ihn wohl einer schweren Strafe entgegensehen ließ, setzte er sich das Ziel, zur Enthüllung von Verbrechen, welche bisher die angestrengteste Thätigkeit der Gerichte vergebens in Anspruch genommen, in deren Untersuchung mehrere Unschuldige verwickelt waren, soviel ihm möglich beizutragen.

Bei den weitwendigen Nachforschungen, zu welchen seine Enthüllungen Anlaß gaben, mußte nothwendig die Untersuchung sich sehr in die Länge ziehen, und große Zwischenräume fielen zwischen die Verhöre Oberle's. Aber Geduld und Gleichmuth verließen ihn nicht; seine Erzählungen, obschon sie eine Menge Thatsachen umfassen, bleiben sich gleich; die meisten seiner Angaben werden durch die gepflogenen Erhebungen bewährt, und nichts betrübte ihn mehr, als wenn er bei einzelnen Behauptungen beharren mußte, welche nach den vom Untersuchungsrichter ihm gemachten Vorhalten sich nicht bewährt hatten. Anton Meichelböck, ein Mensch, welcher schon wegen mehrerer Verbrechen und Vergehen des Diebstahls in Untersuchung befangen und bereits wiederholte Detention in Zwangsarbeitshäusern namentlich wegen tief gewurzelten Hanges zu Diebereien unterlegen war, blieb bei seinem Läugnen selbst der aufs Klarste erwiesenen Thatsachen stehen; selbst daß er den Oberle kenne, und vor der Ergreifung irgendwo mit ihm zusammen gewesen, läugnet er aufs Beharrlichste.

Demgemäß sind Martin Oberle und Anton Meichelböck angeklagt, dadurch, daß sie aus gemeinschaftlichem Interesse zu gegenseitigem Beistande sich zu dem Ende verbanden, im Leitnerhäusl zu Ottersberg, nöthigenfalls mittelst Vergewaltigung der Person, die sie zu Hause treffen würden, eine Entwendung zu vollbringen,

daß hierauf wirklich Oberle zu diesem Zwecke an die Austräglerin Anna Schrey im Leitnerhäusl gewaltthätig Hand angelegt und sie thätlich mißhandelt, auch sie auf Leib und Leben bedroht hat, und daß Meichelböck, nachdem er den Vorsatz der That zuerst angeregt hatte, bei ihrer Ausführung Spähe stand — einen Raub dritten Grades begangen zu haben.

B.

§. 6. Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unterm 31. März 1849 ferner

1) gegen denselben Martin Oberle, beschuldigt, aus gemeinschaftlichem Interesse und nach vorgängiger Verabredung gegenseitigen Beistandes mit Balthasar Birkinger, ledigen Bauernknecht von Ottersberg, am 4. April 1842, versehen mit Stich- und Schußwaffen, nach Schadhub gereist, mit demselben in die Wohnung des Sebastian Schweinsteiger eingebrochen zu seyn, wo sich während des vormittägigen Gottesdienstes nur drei Knaben desselben befanden, sodann, während Birkinger unter Bedrohung der drei Knaben mit seinen Waffen eine Kammerthüre und eine Geldkiste mit einer eisernen Hacke erbrach, den ältesten Knaben festgehalten zu haben, worauf dann beide über 3000 fl. entwendeten;

2) gegen Maria Fichter, 57 Jahre alt, Schusterswittwe von Altmühlhausen, beschuldigt, den Martin Oberle, Liebhaber ihrer Tochter, dazu, daß er sich mit Balthasar Birkinger zur Verübung dieser That verbinde, beredet und ihm sogar die Abtretung ihres Häuschens als mögliche Folge dieses Raubes in Aussicht gestellt, nach vollendeter That die Verbergung des dem Oberle angefallenen Antheiles vom geraubten Gelde in ihrer Wohnung gestattet und später nicht nur einen von Oberle freiwillig gegebenen Betrag von 500 fl. hieraus mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne, sondern auch noch eigenmächtig einen Betrag von 75 fl. von dem aufgehobenen Gelde sich angeeignet zu haben;

3) gegen Joseph Mayerhofer, 64 Jahre alt und Maria (Anna) Mayerhofer, 61 Jahre alt, Krämers-Eheleute von Burgrhain, beschuldigt, wohl unterrichtet von diesem vorhablichen Raube, dem Balthasar Birkinger die Zuflucht in ihrem Hause nach

vollendeter That in Aussicht gestellt und gestattet, ferner den Antheil des Balthasar Birkinger an dem geraubten Gelde zur Aufbewahrung übernommen und später sogar für sich verwendet zu haben, — Maria Mayerhofer insbesondere, vor der That den Martin Oberle zum Behufe derselben mit einem geladenen Terzerole versehen zu haben;

4) gegen Benno Steinberger, 51 Jahre alt, verheiratheten Tagwerker beim Doll in Eichwald, beschuldigt, die Gelegenheit zur Verübung dieses Verbrechens dem Balthasar Birkinger verrathen, ihm und dem Martin Oberle vor und nach der Verübung der That eine Zufluchtsstätte in seinem Hause gestattet, vor der Verübung den Thätern Rath ertheilt und sie zur Begehung ermuntert, sich auch einen Lohn aus der Beute für seine Theilnahme bedungen und denselben nach geschehener That erhalten zu haben — auf Anklage erkannt, nebst dem Martin Oberle auch die Maria Fichter und Maria Mayerhofer, den Joseph Mayerhofer und den Benno Steinberger vor das Schwurgericht verwiesen und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Aus der geführten Untersuchung gehen in dieser Beziehung folgende Thatsachen hervor:

§. 7. Im Bezirke des k. Landg. Rosenheim, unweit Neubeuern am Inn, liegt auf einer Anhöhe, umgeben von unwirthlichen Schluchten und Wäldern, die Einöde Schadhub. Sie besteht aus zwei Einödhäusern, das eine dem Michael Lindner (Groß), das andere dem Sebastian Schweinsteiger (Uhl) gehörig.

Der bejahrte Sebastian Schweinsteiger, erfahren in Heilung der Krankheiten des Viehes, wird deßhalb von nah und fern berathen und gerufen; manches Stück Geld mag ihm für seine kundige Hilfe zufließen; er sammelte seine Ersparnisse in wohlverschlossener eiserner Kiste, und mehr denn 3000 fl. hatte er in Frauen- und Kronenthalern, Guldenstücken und Vierundzwanzigern im Jahre 1842 in seiner Kasse gesammelt, in welcher er auch das ganze kleine Vermögen seines Vetters und Knechtes Balthasar Pallauf, etwas über 400 fl. betragend, aufbewahrt hatte.

Leider nicht Allen blieb sein Schatz ein Geheimniß; Verrath

zog ferne Räuber bei, und am 4. April 1842 — Maria-Verkündigungstage — während Schweinsteiger auf einer Reise abwesend war, wurde die Kasse bis auf einen geringen Rest geleert.

Balthasar Pallauf und Gertraud, des Sebastian Schweinsteiger Ehefrau, hatten an diesem Tage Morgens um 7 Uhr einzeln zum Kirchgang nach Neubeuern das Haus verlassen, und nur die drei Kinder Sebastian, 14 Jahre, Georg, 8 Jahre, und Mathias, 5 Jahre alt, waren daheim zurückgeblieben. Die Thüren des Hauses waren alle von innen verschlossen, und die drei Kinder befanden sich zusammen in der Wohnstube. Etwa um 8 Uhr (so erzählt der Knabe Sebastian und mit ihm übereinstimmend sein zwei Jahre später vernommener Bruder Georg) klopfte ein fremder Bursche an das verschlossene Fenster, und fragte, wo der Weg nach dem anderthalb Stunden entfernten Orte Törrwang gehe; der vorsichtige Knabe Sebastian öffnete das Fenster nicht, und bezeichnete dem Fremden nur mit der Hand die Richtung des Weges. Bald darauf hörten die Kinder Lärm im Stalle und Sebastian meinend, das junge Pferd habe sich los gemacht, ging aus der Stube, um es anzubinden; er hörte aber alsbald, daß vom Stalle aus gewaltige Stöße gegen dessen in das Hausflötz führende und auf der Flötzseite verriegelte Thüre fielen. Eine zweite Thüre führte vom Stalle in's Freie; sie war von innen verriegelt gewesen und von den Räubern bereits erbrochen worden, um zu der in das Hausflötz führenden Stallthüre zu gelangen. Der Verschluß dieser wich, ungeachtet sich Sebastian, zu dem mittlerweile auch die jüngern Brüder aus der Stube getreten waren, entgegenstemmte, den wiederholten Stößen, und es traten ein hochgewachsener Bursche, als welcher in der Folge der nun verstorbene Balthasar Birkinger erkannt wurde, und ein kleinerer, welcher vorher am Fenster geklopft hatte, und als welchen sich einige Jahre später Martin Oberle bekannte, in das Hausflötz; der größere sagte den Knaben, sie dürften nicht schreien, sonst würden sie umgebracht, eine Drohung, welche zuerst von den Knaben auch dem kleineren Burschen zur Last gelegt wurde, was aber Sebastian später widerrufen hat.

Die Bursche gingen nun die Stiege hinauf und zuerst in die

Kaminkammer, wo der größere aus dem Kleiderschranke des Knaben Sebastian, woran der Schlüssel steckte, dessen Baarschaft zu 19 fl. 12 kr., ein Gilet und ein Halstüchel nahm. Dann gingen die Bursche an die gesperrte Kammer, deren Thüre der größere Bursche mit einer im Flötz gefundenen Hacke sprengte; sie traten ein, und während der kleinere den Sebastian festhielt, drohte der größere mit vorgehaltenem Pistole, denselben zu erschießen, wenn er nicht stille sei, zeigte ihm auch sein Stichmesser, und sagte, daß auch die Brüder umgebracht werden, wenn sie nicht schweigen. Der größere sprengte nun durch einen kräftigen Schlag mit der Schneide der mitgebrachten Haue die auf dem Fußboden der Kammer stehende eiserne Kiste; sie eigneten sich fast den ganzen Inhalt derselben an, füllten damit zuerst ihre Hosentaschen, dann zwei in der Kammer gelegene Säcke, drohten nochmals den Kindern, wenn sie nicht stille in der Kammer blieben, in einer halben Stunde wieder zu kommen und sie umzubringen, und flüchteten sich dann mit ihrer Beute in die zunächst der Einöde liegende tiefe Waldschlucht, der Katzgraben genannt, und jenseits dieser in die Gehölze des Dantlberges.

§. 8. Mehrere Personen hatten, wie die alsbald eingeleitete Untersuchung ergab, nach geschehener That zwei Bursche, schwertragend, durch den Katzgraben gegen den Waldrücken des Dantlberges eilen gesehen, und beschrieben ihr Aussehen zu den Akten. Johann Pichler, Ueberführer von Neubeuern, hatte am selben Tage Morgens 5 Uhr diese Bursche von Redenfelden her über den Inn gegen Neubeuern gefahren. Theres Gerer, Wirthin zu Redenfelden, und einige am vorhergegangenen Abende in ihrer Wirthsstube anwesende Personen bestätigen, daß diese Bursche am 3. April Abends in Redenfelden eingekehrt seien, nach dem Uhl von Schadhub, den sie wegen einer Viehseuche in ihrer Heimath um Rath angehen wollten, gefragt, und in diesem Wirthshause übernachtet haben. Bei Brunn, einer in nächster Nähe von Schadhub, aber auf der anderen Seite des Katzgrabens liegenden Einöde, waren dieselben Bursche der zur Kirche nach Neubeuern gehenden Gertraud Schweinsteiger, Ehefrau des Beraubten, begegnet, und hatten sie um den Weg nach Schadhub gefragt, von ihr aber die Auskunft, daß der Uhl erst am

Abende wieder komme, und den Rath erhalten, einstweilen nach Törrwang in die Kirche zu gehen. Auch der Balthasar Pallauf, der auf dem Kirchgange in Brunn eingekehrt war, sah die vorübergehenden Bursche durch's Fenster. Niemand kannte sie. Michael Kreuzer aber, ein Webergeselle aus Babing am Sammerberg, welcher es sich zur besonderen Aufgabe machte, die Thäter zu erforschen, zeigte dem Untersuchungsgerichte an, daß die Beschreibung der Bursche, und zwar die des größeren auf Balthasar Birkinger von Ottersberg passe, welcher dermal bei dem kgl. Landg. Altötting in Untersuchung sei, die des kleineren aber auf den übelberufenen Xaver Schuster von Hohenbrunn. Diese beiden Personen wurden den Zeugen, welche die Räuber gesehen hatten, insbesondere auch dem Knaben Sebastian Schweinsteiger und seiner Mutter vorgestellt, und so übereinstimmend sie erklärten, daß Schuster keiner der beiden Bursche sei, so übereinstimmend erklärten sie den Birkinger für den größeren derselben; ja, Georg Plenk, Knecht beim Wilhelm in Deutlhausen, welchem unmittelbar nach der That diese Bursche in der Nähe des Doll am Eichwalde begegnet waren und der größere eine silberbeschlagene Tabakspfeife um 9 fl. 48 kr. abgekauft hatte, erkannte den Birkinger als den Käufer, und eine diesem gerichtlich abgenommene Tabakspfeife als diejenige, die er dem Birkinger verkauft habe.

Diese Begegnung mit den Räubern in der Nähe des Doll am Eichwalde, welches der nunmehrige Mitangeklagte Benno Steinberger ist, steht mit einem schon damals in Umlauf gewesenen Gerüchte in Einklang: daß um die Zeit des Verbrechens zwei Bursche mit viel Geld bei Benno Steinberger Zuflucht genommen haben.

Das Untersuchungsgericht forschte dem Gerüchte nach, welches sich aber damals nicht bestätigte. Auch eine am 28. Septbr. 1842 bei Benno Steinberger, welcher nach dem Zeugnisse des Untersuchungsgerichtes ein durch Beherbergen schlechten Gesindels übelberüchtigter Mensch ist, und auch schon in strafrechtlichen Untersuchungen wegen Raubes und Diebstahls befangen war, vorgenommene Haussuchung ließ keine auffallende Baarschaft vorfinden; man sprach aber später davon, daß die Haussuchung nicht fruchtlos gewesen wäre, hätte das Gericht von einem im Hause des Stein-

berger befindlichen unterirdischen Behältnisse Kenntniß gehabt, und als am 29. April 1843, länger als ein Jahr nach der That, das Gericht in Steinbergers Behausung nach diesem Behältnisse forschte, fand man in der Küche ein unregelmäßig eingegrabenes Loch ohne allen Unterbau, sohin augenscheinlich nicht nach einem Bauplane angelegt, welches mit alten Brettern bedeckt, nunmehr aber lediglich mit Erdäpfeln gefüllt war.

§. 9. Nachdem nunmehr Balthasar Birkinger bestimmt als einer der Räuber beeinzichtet, aber wegen anderer Verbrechen bereits bei dem kgl. Ldg. Wasserburg in Untersuchung und Haft war, wurde die Untersuchung wegen Raubes zu Schadhub, welche bis dahin das kgl. Ldg. Rosenheim geführt hatte, dem Landgerichte Wasserburg, des Zusammenhanges wegen, durch Beschluß des Appellationsgerichtes vom 10. März 1843 übertragen.

Mit Birkinger war hier auch dessen Zuhälterin Anna Leitner verhaftet, welche nun wesentlich zur Entdeckung der Räuber von Schadhub beitrug. Sie gestand, daß 14 Tage vor Verübung des Raubes sie, Birkinger und ein Gefährte desselben, in der Absicht den Schweinsteiger zu berauben, in Höhenmoos, einem Dorfe in der Gegend von Schadhub, gewesen seien, und in dem Wirthshause nach dem Uhl gefragt haben, weil aber der Gefährte den Weg, den er erspähen sollte, verfehlt habe, sei nichts daraus geworden. Ihre Aussage bewährte sich insoferne, als der Wirth Jakob Friedl, die Wirthin und die Wirthstochter von Höhenmoos bestätigten, daß am fraglichen Tage zwei fremde Bursche und ein fremdes Weibsbild in ihrem Wirthshause gewesen seien, und unter der Angabe, daß sie aus der Gegend von Ebersberg seien und krankes Vieh daheim haben, nach dem Uhl gefragt haben. Diese Zeugen erkannten mit Bestimmtheit den Balthasar Birkinger und die Anna Leitner als zwei ihrer Gäste, während die Person des zweiten Burschen nicht ermittelt werden konnte.

Anna Leitner erzählte ferner, daß sie vor oder gleich nach Ostern 1842, welche auf den 27. März fiel, den Balthasar Birkinger in seinem damaligen Aufenthaltsorte bei den Krämers-Eheleuten zu Burgrhain (den Mitangeklagten Joseph und Maria

Mayerhofer) aufgesucht, die Krämerin dessen Aufenthalt verläugnet, deren 14jährige Tochter aber ihr heimlich mitgetheilt habe, der Birkinger sei mit seinen Kameraden in die Gegend von Rosenheim, wo sie viel Geld holen. Acht Tage darauf habe das Mädchen ihr erzählt, der Hansl (Balthasar Birkinger) sei wirklich an jenem Tage (soviel die Leitner sich erinnere, sei es ein Feiertag gewesen) zurückgekommen, und habe recht viel Geld gebracht; es gehe ihnen, den Krämersleuten, jetzt recht gut, und ihr habe der Hansl ein seidenes Tüchl, dem Bruder ein Gilet mitgebracht.

Endlich erzählte die Leitner noch in weiter erbetenen Verhören vom 7. und 9. September 1843, der Miturheber des Raubes sei der Wagnermartl von Feldkirchen gewesen; sie habe diesen selbst bei Birkinger gesehen, als sich beide, von Verübung des Raubes kommend, die Bärte abrasirten; die Krämerin (Maria Mayerhofer) habe zwei Fäßchen Bier und Braten in Bereitschaft gehabt, und sie (Leitner) habe die Karten aufgeschlagen. Birkinger habe einen großen Beutel voll Geld und auch noch einen mit Geld gefüllten Gurt gehabt, welch' letzteren er gleich in den Laden hinaus getragen habe, wo er mit der Krämerin still geredet. Beim Wagnermartl habe sie kein Geld gesehen; er möge wohl seinen Antheil bei seiner Geliebten, der Anna Maria im Schusterhäusl zu Altmühlhausen, gelassen haben, wo sich alle schlechte Leute aufhalten. Der Krämer (Mitangeklagter Joseph Mayerhofer) sei in jener Nacht auf dem Beschälreiten auswärts gewesen, wisse aber von Allem, bis auf den Ort, wo das Geld verborgen sei. Die Krämerin habe auch gewußt, daß jene um das Geld fortseien. Weitere Angaben hat Anna Leitner dem Gerichte nicht gemacht. Ihre letzten Verhöre bestand sie vom Krankenlager aus, und hatte selbst sich die Verhöre erbeten, insbesondere die letzten beiden vom 7. und 9. September durch den Priester, welcher der den Tod Erwartenden geistlichen Beistand gereicht hatte. Am 28. desſ. Mts. starb Anna Leitner.

§. 10. Diese Angaben der Anna Leitner richteten nun die Untersuchung gegen Martin Oberle (Wagnermartl), gegen Joseph und Anna (oder Anna Maria) Mayerhofer, Krämersleute von Burgrhain, und gegen Thomas und Maria Fichter, Schustersehe-

leute von Altmühlhausen, sowie deren Tochter Maria Fichter, Zuhälterin Oberle's und Mutter eines demselben gebornen Knaben, sämmtliche als betheiligt bei dem Raube im Schweinsteiger'schen Hause zu Schadhub. Sämmtliche läugneten ihre Betheiligung. Gegen die Mayerhofer'schen Eheleute sprach, bekräftigend die Aussage der Anna Leitner, daß man bei einer Durchsuchung ihrer Wohnung am 23. August 1843 in einem Schreibpulte, das im Küchenstübel stand, 102 fl. 14 kr. in ganzen und halben Guldenstücken, ganzen und halben Conventionsthalern, Kronenthalern und Frauenthalern fand; ein Besitz, der, da sie ihr theilweise verschuldetes Anwesen selbst nur auf 1500 fl. Werth schätzten und nur einen ärmlichen Kram führten, auffallend ist, um so mehr, als die Münzen angelaufen, also schon lange dem Verkehre entrückt waren.

Bei einer später — am 9. Dezember 1843 — wiederholt vorgenommenen Haussuchung suchte die Krämerin einen Geldvorrath von 13 fl. in angelaufenen Vierundzwanzigern, ganzen und halben Guldenstücken, welchen sie in einem unter dem Kamine gestandenen Haferl bewahrte, der Gerichtscommission zu entziehen. Leumundszeugen bestätigen, daß die Mayerhofer'schen Eheleute fremdem Gesindel Unterschluf geben.

Eine am 17. November 1843 in der Schuster Fichter'schen Wohnung vorgenommene Haussuchung zeigte neben einer großen Beschränktheit in der häuslichen Einrichtung einen seltenen Vorrath fast sämmtlich neuer Kleidungsstücke in dem Kasten der Tochter; einer darunter befindlichen hohen feinen Pelzhaube, zweier goldener Ringe, einer silbernen Hals- und einer silbernen Schnürkette ist hier besonders zu erwähnen. Nicht glaubwürdig ist die Angabe der Fichter'schen Familie, daß die Tochter aus ihrem durch Nähen erworbenen Verdienste sich solchen Reichthum angeschafft; glaubwürdiger mußte die Vermuthung der Anna Leitner erscheinen, daß Oberle seinen Antheil am Raube von Schadhub seiner Geliebten und ihren Eltern zugebracht habe.

Oberle selbst hat nach mehreren Zeugenaussagen zur Zeit nach diesem Raube einen auffallenden Aufwand gemacht, und seinem Mädchen Pelzhaube, Hals- und Schnürkette, sich selbst einen neuen

Mantel und eine werthvolle Tabakspfeife angeschafft, und erklärte dieß damals durch die Behauptung, daß er in der Lotterie gewonnen habe.

Weil aber sämmtliche Verdächtige ihre Betheiligung an dem Raube zu Schadhub läugneten; weil der junge Sebastian Schweinsteiger, welchem Oberle vorgestellt wurde, angab, er könne nicht sagen, ob dieser der kleinere Räuber gewesen, indem er, von dem größeren mit der Pistole bedroht, hauptsächlich auf diesen sein Augenmerk gerichtet habe; weil auch die übrigen Zeugen, welche am Tage und vor dem Tage des Raubes den Balthasar Birkinger und seinen Gefährten gesehen und gesprochen hatten, theils sich nicht getrauten, in Oberle, der ihnen vorgestellt wurde, diesen Gefährten zu erkennen, theils geradezu läugneten, daß Oberle der Gefährte gewesen sei (eine auffallende Erscheinung, welche aber weiter unten erklärt werden soll), — so wurde die Untersuchung gegen Martin Oberle, gegen die Fichter'schen Eheleute und deren Tochter unterm 27. Februar 1844 definitiv aufgehoben und gegen Birkinger und die Mayerhofer'schen Eheleute zwar auf Specialuntersuchung erkannt, welche aber nur dazu führte, daß durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 16. August 1845 die Mayerhofer'schen Eheleute freigesprochen, gegen Balthasar Birkinger aber die Untersuchung mangelnden Beweises halber eingestellt wurde. Für ihn hatte dieses Erkenntniß die Folge, daß er zu fünfjähriger Verwahrung in das Zwangsarbeitshaus der Strafanstalt Au abgeliefert wurde, wo er am 9. März 1846 starb.

§. 11. Das Verbrechen, an welchem Kunst und Mühe der Untersuchung sich vergebens erschöpft hatten, sollte aber nicht für immer der Strafe entrückt bleiben. Nachdem Martin Oberle, wegen des Raubes im Leitnerhäusl zu Ottersberg bei mangelndem Beweise zu fünfjähriger Verwahrung in einem Arbeitshause verurtheilt, dieses Verbrechen gestanden hatte, suchte er im Vollmaße seiner Reue sein Gewissen zu entlasten, und erzählte am 17. August 1847 dem Untersuchungsgerichte die vollständige Geschichte des Raubes von Schadhub.

Am Osterdienstag des Jahres 1842, als er beim Wagner zu

Kaiping in Arbeit gestanden, sei Anna Maria Fichter, seit 3 Jahren seine Geliebte und Mutter eines von ihm erzeugten Kindes, zu ihm in die Werkstätte gekommen, und habe gesagt, er solle heute kommen, es sei Jemand da. Folge leistend, habe er im Fichter'schen Hause den s. g. Stutenhansl Balthasar Birkinger von Ottersberg getroffen, mit dem er von der Schule her bekannt geworden. Dieser habe ihm eröffnet, der Steinberger, bei dem er (Birkinger) sich manchmal ein paar Tage aufhalte, habe ihm verrathen, daß man bei dem Uhl von Schadhub viel Geld bekommen könne; Birkinger habe ihn förmlich aufgefodert, mit ihm dieses Geld zu nehmen; ihm sei die Lust rege geworden, sich zu betheiligen, er sei auf jede Rolle gefaßt gewesen, und die Fichter'schen Eheleute, die hiebei gegenwärtig, haben mit Zureden, wie:

„du wärest dumm, wenn du nicht mitgingst, ist ja das Kind
„auch da! wenn du dir auch etwas verdienst, das Geld
„kannst du allemal brauchen! Haben wir das Glück, so
„können wir dir gleich gar das Häusl übergeben!"

seinen Entschluß vollends befestigt. Er sei verabredetermassen mit Birkinger im Mayerhofer'schen Hause zu Burgrhain, wo derselbe seinen Unterschluf gehabt, zusammengetroffen; wegen frischgefallenen Schnee's sei aber diesmal die Reise nach Schadhub aufgegeben worden.

Am Samstag nach Ostern sei er nach Auffoderung Birkinger's wieder beim Krämer in Burgrhain mit demselben zusammengetroffen. Die Krämerin, von der That wohl unterrichtet, habe ihnen zur Begehung bestens zugeredet, und da Birkinger mit einem Doppelterzerol bewaffnet gewesen, habe die Krämerin ihm (Oberle) ein geladenes mit aufgesetzter Kapsel versehenes Terzerol, und dazu noch eine andere Kapsel aufgedrungen. Am 3. April Morgens 2 Uhr haben er und Birkinger, jeder sein Terzerol in der Jankertasche und mit seinem Stichmesser versehen, die Reise angetreten.

Um 2 Uhr seien sie bei Benno Steinberger beim Doll im Eichwalde angekommen, welcher den Birkinger wie einen guten Bekannten empfangen habe. Es sei nun ganz offen von ihrem Vorsatze gesprochen worden; der Steinberger habe ermuntert und Rath

ertheilt und sich, falls es gut gehe, für das Verrathen der Gelegenheit ein gutes Trinkgeld ausbedungen, welches ihm Birkinger auch zugesagt habe. Steinberger's Sohn habe ihnen, als sie nach genossener Bewirthung bei eintretender Dunkelheit die Reise fortsetzten, auf Befehl seines Vaters bis hinter Rosenheim den Weg gezeigt. In Redenfelden, wo sie einkehrten, habe Birkinger erzählt, daß sie wegen Viehkrankheit in ihrer Heimath beim Uhl sich Raths erholen wollten. Am folgenden Tage seien sie von dem Ueberführer über den Inn gesetzt worden. Birkinger habe viele Personen um den Weg zum Uhl gefragt, auch die Uhlin selbst, von der sie erfahren, daß ihr Mann in's Tyrol sei und sie ihn Mittags zurück erwarte.

Dem Rathe der Uhlin entsprechend, haben sie den Weg zu einer nahe gelegenen Kirche eingeschlagen, seien aber umgekehrt und zu Uhls Haus gegangen. Birkinger sei zur offenen Stallthüre auf der Rückseite hineingegangen; er, Oberle, aber habe an das Fenster geklopft und sei auf sein Vorbringen, zum Vater zu wollen und sehr müde zu seyn, von dem ältesten der daheim befindlichen drei Knaben zögernd eingelassen worden, wo er sich in der Stube auf die Ofenbank gesetzt habe. Der kleinere Bube sei aus der Stube gegangen, schnell zurückgekehrt, und habe zum größeren gesagt: „da steht ein großer draußen!" worauf der größere zu ihm, Oberle, gesagt habe: „geh' du mit und hilf mir!" Der größte Knabe sei nun hinausgegangen, er, Oberle, mit den zwei kleineren, die sich an seine Füße angeklammert, nach. Birkinger sei bereits im oberen Stocke gewesen, sie seien hinaufgegangen, Birkinger aus einer Kammer links auf den ältesten Knaben herausgestürzt, habe ihn an der Brust gepackt und mit emporgehobener Hacke ihm gedroht: „wenn du schreist, hau' ich dich todt!" Auf sein, des Oberle, Zuruf: „laß' den Buben gehen, thun darfst du ihm nichts!" habe Birkinger den Buben losgelassen, demselben aber sein Pistol gegen die Brust gehalten und gesagt: „Jetzt sage, wo das Geld ist, oder ich schieß dich nieder!" Auf Birkinger's und auch sein, des Oberle, Zureden sei eine verschlossene Kammer gezeigt worden; Birkinger habe die Thüre mit der Hacke gesprengt, und während er den größeren

Buben am Arme gehalten (die kleineren haben ihn ohnedieß nicht ausgelassen), habe Birkinger etwas Geld, was unter Kleeblumen auf einem Tische lag, aufgeklaubt; aufmerksam gemacht aber von Oberle auf eine auf dem Fußboden stehende eiserne Kiste, habe Birkinger diese mit der Haue gesprengt, mit dem Gelde einen Getreidesack gefüllt, und ihm geheißen, damit in das nächste Holz zu laufen; Birkinger sei ihm später nachgestürzt.

§. 12. Sie haben nun, den Sack an beiden Enden haltend, die Flucht fortgesetzt; auf der Höhe des Berges haben sie einen Sack mit etwa 1000 fl. vergraben. Sie haben das Geld nun abgetheilt und jeder einen Theil in ein Tüchl gewickelt. Etwa um 4 Uhr seien sie in Steinberger's Hause angekommen, und haben durch ihre Beute große Freude erregt. Sie haben dem Steinberger baare 500 fl. bezahlt und ihren Weg nach eingenommenen Erfrischungen fortgesetzt. Ehe sie in den Wald gekommen, habe Birkinger mit einem ihm begegnenden Burschen um dessen silberbeschlägene Tabakspfeife gefeilscht. Weiter im Walde haben sie das Geld nach Stücken unter sich getheilt.

Als der Morgen (5. April) tagte, seien sie nach Hohenlinden gekommen, und haben sich hier getrennt; Birkinger gegen Burgrhain, er, Oberle, in das Fichter'sche Haus. Er habe der Familie den ganzen Hergang erzählt und das Geld gezeigt, was gerade 900 fl. gewesen. Wohlbewirthet habe er sich niedergelegt bis zu Mittag, sei dann in's Kramerhaus nach Burgrhain gegangen, wo er nebst der Familie den Birkinger und sein Weibsbild, die Anna Leitner, getroffen habe; Birkinger habe auch seinen Antheil auf 900 fl angegeben, die Krämerin aber ihm, Oberle, zu verstehen gegeben, daß er 300 fl. mehr betrage. Der Krämer habe auf Ersuchen Hansls ihm seinen Ranzen, worin die 1200 fl. waren, aufgehoben. Er sei nun mit Birkinger in's Fichter'sche Haus gegangen, wo wieder umständlich die Raubgeschichte erzählt worden sei. Bald darauf seien Birkinger und Leitner in Altötting arretirt worden, und bis zu ihrem Tode nicht mehr in Freiheit gekommen.

Von seinem Antheile am Raube habe er der Fichter'schen Familie nicht weniger als 500 fl. geben müssen, theils zur Abfindung

für Alimentation des von ihm mit der Fichter'schen Tochter erzeugten, noch lebenden Kindes, theils für den genossenen Aufenthalt und Unterschluf und die Verwahrung des Geldes. Freiwillig habe er ihnen eine Kuh gekauft, „damit sein Kind eine Milch habe;" 75 fl. von dem aufgehobenen Gelde habe die Schusterin für sich eigenmächtig genommen. Seinem Mädchen habe er ein Geschnür, eine Halskette, eine Pelzhaube, einen Kasten und verschiedene Zeuge zu Kleidungsstücken gekauft und im Ganzen 150 fl. für sie ausgegeben. Sich selbst habe er einen Mantel, eine silberbeschlagene Tabakspfeife, eine hirschlederne Hose, ein paar silberne Uhrketten und einen goldenen Ring gekauft, und zu Fastnacht 1843 sei er mit dem Gelde fertig geworden. Birkinger aber habe von seinem Antheile gar nichts genossen; aus dem Arreste habe derselbe ihn, Oberle, zweimal zum Krämer in Burgrhain geschickt, damit dieser von dem aufgehobenen Gelde ihm etwas für Bier und Tabak zukommen lasse; er, Oberle, sei aber jedesmal mit Schimpfworten abgewiesen worden.

§. 13. Eine bedeutende Abweichung ist in dieser Erzählung gegen jene der Knaben Sebastian und Georg Schweinsteiger ersichtlich, indem diese beharrlich in Abrede stellen, dem Oberle das Haus geöffnet und ihn in das Zimmer eingelassen zu haben, vielmehr behaupten, daß beide Räuber durch beide Stallthüren eingebrochen, und daß sie beiden ansichtig geworden seien, als dieselben beim Weichen der innern Stallthüre in das Hausflötz drangen. Es mag sein, daß Oberle wider Wahrheit seine Mitwirkung zum Einbruch in Abrede stellt. Es ist aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Knaben aus Furcht vor dem schwerbeschädigten Vater ihre Unvorsichtigkeit, den fremden Burschen in das Haus einzulassen, verschwiegen haben. Im Uebrigen aber ist die Aussage Oberle's vollkommen glaubwürdig. Vor Gericht wurde er nur ein einzigesmal summarisch verhört, Umstände der That waren ihm nicht bekannt gegeben worden, er konnte nur aus eigener Miturheberschaft seine Erzählung schöpfen.

Diese stimmt — mit Ausnahme des oben berührten Punktes — mit den Angaben der Schweinsteiger'schen Kinder sowohl, als jenen

der Anna Leitner und aller über Nebenumstände vernommenen unbetheiligten Zeugen überein.

Einen besonderen Glauben verdient Oberle, indem er mit gleicher Unbefangenheit die ihn beschwerenden, wie die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände erzählt.

Nicht unerwähnt kann sein Benehmen während einer Nachsuchung nach dem vergrabenen Gelde bleiben, welche das kgl. Landgericht Ebersberg, an welches nunmehr die Untersuchung wegen Zusammenhanges mit jener über den Raub an Anna Schrey gekommen war, am 20. August 1847 auf den Höhen des Dantlberges unter Zuziehung Oberle's und des Beschädigten Sebastian Schweinsteiger vornahm. Oberle, von dem langen Arreste geschwächt, gab sich unsägliche Mühe, die Stelle, wo das Geld lag, zu finden; er wurde um so trauriger, je mehr sich die fehlgeschlagenen Versuche häuften; er brach endlich in lautes Wehklagen aus, und bat den von ihm so schwer Beschädigten Uhl so innig um Verzeihung, daß dieser ihm die Hand mit den Worten reichte: „ich verzeihe dir herzlich" und vor dem Fortgehen ihm noch zum Zeichen des gewichenen Grolles sein Branntweinfläschchen reichte.

§. 14. Die Kleidung, welche er und Birkinger bei Verübung des Raubes von Schadhub getragen, beschreibt Oberle genau so, wie die Zeugen die Kleidung der an jenem und am vorhergegangenen Tage von ihnen gesehenen Bursche beschrieben haben; und daß er, als er mehr denn anderthalb Jahre später zu Rosenheim diesen Zeugen vorgestellt wurde, von ihnen nicht mehr erkannt ward, findet in der Länge der Zeit und in seiner veränderten Kleidung genügende Erklärung.

Ein anderer Umstand klärt dieß noch mehr auf: sechs Monate zuvor war der Verdacht, der zweite Räuber zu seyn, fälschlich auf einen gewissen Kretzinger gefallen. Dieser war eben jenen Zeugen zur Recognition vorgestellt worden, aber in höchst unzweckmäßiger Weise allen auf einmal und unmittelbar nach Birkinger. Die Gewißheit, mit welcher sie in Birkinger den einen Räuber erkennen mußten, machte sie unbedenklicher in Bestimmung ihres Urtheiles über den zweiten; und mancher Zeuge mochte weniger auf eigene

Ueberzeugung, als auf die Versicherung der zur gemeinsamen Betrachtung gelassenen Mitzeugen seine Aussage abgeben. So kam es, daß kein Zeuge die Einheit des Kretzinger mit dem zweiten Räuber mit voller Bestimmtheit in Abrede stellte, mehrere meinten, Kretzinger möge der zweite Räuber sein, und einige sogar ihn bestimmt für den zweiten Räuber erklärten. Und doch ergab sich später die Unschuld Kretzinger's, und er wurde freigesprochen.

Denselben Zeugen wurde nun Oberle als der zweite Räuber vorgestellt. Mußten sie nicht schon der Consequenz wegen auf ihrer früheren Angabe beharren? Fände die Nichtrecognoscirung Oberle's nicht schon aus diesem Grunde ihre Erklärung, so möchte der Staatsanwalt noch dem Gedanken an eine andere Möglichkeit Raum geben. Die Recognitionsverhandlung wurde durch das requirirte Landgericht Rosenheim vorgenommen. Zu gleicher Zeit war dieses requirirt, einen gewissen Hartl, welcher der 14 Tage vor dem Raube mit Birkinger und Anna Leitner zu Höhenmoos gewesene Bursche seyn sollte, dreien anderen Zeugen zur Recognition vorzustellen. Die zu recognoscirenden Arrestanten waren dem requirirten Landgerichte fremd und wurden nicht von ihm verhört, sondern, nachdem sie betrachtet worden, an das Untersuchungsgericht zurückgeliefert. Da nun die Erklärung sämmtlicher Zeugen verneinend oder doch zweifelnd ausfiel, so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in Vornahme der Recognoscirungshandlung eine Verwechslung der Schubpässe und sofort der Personen stattfand.

§. 15. Die Enthüllungen Oberle's richteten nun wiederholt die Untersuchung gegen die von ihm angegebenen Mitbetheiligten. Eine am 24. August 1847 neuerdings im Fichter'schen Häuschen vorgenommene Durchsuchung zeigte denn auch dem jetzigen Untersuchungsrichter auffallenden Kleidervorrath der Tochter. Fichter gibt sein Vermögen auf nur 400 fl. an, was einen solchen Kleiderreichthum der Tochter höchst verdächtig erscheinen ließ.

Mathias Heilmaier, Lederer zu Isen, gab am 4. September 1847 an, daß Fichter ihm vor 5 Jahren (also zur Zeit nach begangenem Raube) eine uralte Schuld zurückbezahlt habe. Nach Aussage des Christian Heilmaier, Färbers zu Isen, hat Fichters

Weib zu jener Zeit Mehreres bei ihm eingekauft und in lauter Schatzgeld, nämlich in bayerischen Thalern, bezahlt. Mit Leopoldthalern zahlte Thomas Fichter einen wahrscheinlich um dieselbe Zeit bei dem Krämer Joseph Hack zu Isen um etliche und zwanzig Thaler erkauften Mantel. Thomas Fichter, von jeher dem Spielen ergeben, lieh zu jener Zeit auf der Kegelbahn, wo er sich mit Wetten abgab, von Jakob Hartinger von Hohenlinden 12 fl., und zahlte sie am anderen Morgen in Thalern zurück.

Nach Aussage des Wagners Gallus Kattaloher von Altmühlhausen haben sich um eben jene Zeit die Fichter'schen alle neu gekleidet und zu Aller Erstaunen auffallend gut gelebt, was weder vor noch nachher mehr bei ihnen vorgekommen ist.

Was die Mayerhofer-Eheleute angeht, welche mittlerweile ihr Krämeranwesen veräußert hatten und im Austrage lebten, so sprach das Gerücht davon, sie hätten Geld aus dem Schadhuber Raube erhalten. Die Tochter derselben, welche im Jahre 1842 bei dem Schmied Michael Lerch zu Pirka diente, ließ eines Tages, als sie auf eine Hochzeit ging, von ihrem Dienstherrn sich zwei Frauenthaler wechseln. Sie hatte einen Liebhaber, welcher um jene Zeit auffallender Weise neu gekleidet erschien. Nach Aussage ihrer Dienstfrau hatte sie einen Vorrath schöner und kostbarer Kleider, gleich der ersten Bauerntochter, arbeitete wenig, und ging nur dem Vergnügen nach.

Neuerlich vernommene Leumundszeugen bestätigen den schlechten Ruf des Fichter'schen Hauses als einer Herberge schlechten Gesindels, namentlich den Verkehr der Familie mit Oberle und Birkinger; auch der ganz schlechte Leumund des Benno Steinberger wird von mehreren Zeugen bestätigt. Nachdem Joseph und Maria Mayerhofer im früheren Laufe der Untersuchung wegen ihrer Betheiligung bei dem Raube zu Schadhub ein freisprechendes Erkenntniß erhalten hatten, bedurfte es zur Wiederaufnahme der Untersuchung gegen sie eines Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes, welches unterm 15. April 1848 erfolgte. Gegen die übrigen Betheiligten war ein solches Erkenntniß gesetzlich nicht nothwendig.

Die umständlichen Verhöre des Joseph und der Maria Mayer-

hofer und der Schustersfrau Maria Fichter führten zu keinem Geständnisse. Thomas Fichter und Maria Fichter, die Tochter, sind im Monate April 1848 im Untersuchungsarreste gestorben. Dagegen sind Martin Oberle, Maria Fichter, die Mutter, Joseph und Maria Mayerhofer und Benno Steinberger vor das Schwurgericht verwiesen, und insbesondere ist angeklagt:

1) Martin Oberle, dadurch, daß er mit dem nun verstorbenen Balthaser Birkinger aus gemeinschaftlichem Interesse zur gemeinsamen und nöthigenfalls gewaltsamen Entwendung des Geldes im Sebastian Schweinsteiger'schen Hause zu Schadhub sich verband, mit Stich= und Schußwaffen versehen zu dem besagten Ende nach Schadhub reiste und mit Birkinger in der Wohnung des Sebastian Schweinsteiger einbrach, sodann, während Birkinger unter lebensgefährlicher Bedrohung der drei Knaben mit seinen Waffen eine Thüre und eine Kiste erbrach, den ältesten Sohn festhielt, dann mit Birkinger die Entwendung verübte — einen Raub dritten Grades unter erschwerenden Umständen begangen zu haben;

2) Maria Fichter, Schusterswittwe, dadurch, daß sie den Oberle zur Mitverübung jener That beredete, die Verbergung des Antheils des Oberle in ihrer Wohnung gestattete, und später mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne 500 fl. mit dem Willen Oberle's, und nebstdem eigenmächtig 75 fl. aus Oberle's Antheil sich aneignete — an jenem Raube Theil genommen zu haben;

3) Joseph und Maria Mayerhofer, dadurch, daß sie, von dem vorhablichen Raube unterrichtet, dem Balthaser Birkinger die Zuflucht in ihrem Hause nach vollendeter That in Aussicht stellten und gestatteten, ferner dessen Antheil am geraubten Gelde zur Aufbewahrung übernahmen und später für sich verwendeten — an jenem Raube Theil genommen zu haben;

4) Benno Steinberger, dadurch, daß er die Gelegenheit zur Verübung jenes Verbrechens dem Birkinger verrieth, ihm und dem Oberle vor und nach der Verübung in seinem Hause Zuflucht verstattete, vor der Verübung ihnen Rath ertheilte, und sie zur Begehung ermunterte, sich auch einen Theil der Beute bedung und erhielt — an jenem Raube Theil genommen zu haben.

c.

§. 16. Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unterm 31. März 1849 ferner

1) gegen obigen Martin Oberle, beschuldigt, in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1846 das zu dem mit dem Wohnhause in unmittelbarer innerer Verbindung stehenden Stalle des Bartholomäus Keilhacker, Barthelhäuslers zu Lichtenweg, führende Fenster erbrochen, sich durch das Fenster in den Stall geschwungen, und eine Kuh im Werthe von 33 fl. entwendet zu haben;

2) gegen obige Schusterswittwe Maria Fichter, beschuldigt, die Begehung dieses Diebstahls von Oberle ausdrücklich verlangt, mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne die Kuh in Besitz genommen und später wieder verkauft zu haben —

Anklage erkannt, den Martin Oberle und die Maria Fichter, Wittwe, vor die Schwurgerichtssitzung verwiesen und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Die Untersuchung hat hierüber folgende Thatsachen ergeben:

§. 17. Im Bezirke des kgl. Ldg. Haag ist der Weiler Lichtenweg, bestehend aus sieben Häusern, deren eines, das Barthelhäusl, im Jahre 1846 dem Bartholomäus Keilhacker gehörte.

Am 21. April 1846 früh 5 Uhr wollte die Ehefrau Keilhacker's das Vieh füttern und entdeckte sogleich, daß die erste Kuh im Stalle fehle.

Dieser Stall ist mit dem übrigen Wohngebäude in enger unmittelbarer Verbindung; ein und dasselbe Dach bedeckt den Stall und die Wohnung. Die beiden in's Freie führenden Thüren des Stalles waren in der Nacht von Innen verriegelt gewesen, und der Diebstahl war dadurch begangen worden, daß der Dieb von einer Fensteröffnung neben der hinteren gegen den Grasgarten gehenden Stallthüre den Fensterstock wegriß, sich, ohne eines Hilfsmittels hiezu zu bedürfen, in den Stall schwang, die entgegengesetzte Thüre öffnete und die losgebundene Kuh durch diese hinwegführte.

Es ließen sich anfangs keine Spuren des Thäters oder der entwendeten Kuh entdecken; erst im Jahre 1847 wurde dem Be-

schädigten verrathen, daß seine Kuh zu Preusendorf stehe; er forschte nach und entdeckte die Kuh im Stalle des Joseph Fichter, Schuhmachers, eines unbescholtenen Mannes, welcher aber den mehrerwähnten, nun im Untersuchungsarreste verstorbenen Thomas Fichter zum Bruder und die Kuh von diesem gekauft hatte.

Thomas Fichter wurde in Berücksichtigung seines gerichtsnotorisch schlechten Leumundes zur Haft gebracht; weil er aber behauptete, die Kuh, welche er an seinen Bruder verkaufte, auf dem Ebersberger Markte — er könne nicht angeben von wem — gekauft zu haben, und Beweise unredlichen Besitzes gegen ihn nicht vorhangen waren, wurde die Untersuchung einstweilen aufgehoben

Die Kuh war vorher geschätzt und ihr Werth zur Zeit der Entwendung auf 33 fl. ermittelt worden.

§. 18. Nachdem Martin Oberle den Raub zu Ottersberg und jenen zu Schadhub bekannt hatte, erklärte er am 18. August 1847 zur weiteren Entlastung seines Gewissens sich auch als Urheber des Diebstahls zum Schaden des Bartholomäus Keilhacker.

In den Osterfeiertagen 1846, erzählte er, sei er bei seiner Geliebten gewesen; deren Vater Thomas und noch mehr die Mutter Maria Fichter, nunmehrige Mitangeklagte, haben dringend von ihm verlangt, daß er für sie aus dem Stalle des Lichtenwegers eine Kuh hole. Er habe denn die Kuh holen müssen, und den Diebstahl auf die Art verübt, welche bereits oben erzählt wurde.

In der Nacht um 12½ Uhr habe er die Kuh in die Fichter'sche Wohnung gebracht; die Schusterin habe ihr zu fressen gegeben und Alles sich gefreut; der Schuster habe ihm 6 fl. gezahlt und, als er dazu ein bedenkliches Gesicht gemacht, auch der Maria, seiner Geliebten, 6 fl. gegeben.

Aengstlich gemacht durch die gerichtliche Untersuchung dieses Diebstahls habe Thomas Fichter die Kuh an seinen Bruder zu Preusendorf um 35 fl. verkauft und ihm aus dem Erlöse noch 1 fl. gegeben.

Kurz bevor Thomas Fichter im Untersuchungsarreste starb, hatte er ein Verhör verlangt und gestanden, daß Oberle ihm die Kuh zugeführt habe, Oberle habe aber behauptet, die Kuh gekauft zu

haben, und sein Weib habe ihm gesagt, Oberle wolle die Kuh verkaufen. Er, Fichter, sei wegen der Kuh arretirt worden, und habe sich damit hinausgeredet, daß er sie auf dem Ebersberger Markte gekauft habe.

Die Schusterin Maria Fichter behauptete, daß sie nicht gewußt habe, daß die Kuh gestohlen sei, sie sei im Moosrupfen abwesend gewesen; als sie nach Hause gekommen, sei die Kuh dagewesen; ihr Mann habe gesagt, daß er sie auf dem Ebersberger Markte gekauft habe.

Alle Vorhalte über die Angaben Oberle's und ihres Ehemannes läugnete die Angeklagte.

Demgemäß ist angeklagt:

1) Martin Oberle, dadurch, daß er in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1846 das Fenster des in unmittelbarer Verbindung mit der Wohnung stehenden Stalles des Bartholomäus Keilhacker zu Lichtenweg erbrach, durch dasselbe in den Stall einstieg und aus demselben eine Kuh entwendete — das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls verübt zu haben;

2) Maria Fichter, Wittwe, dadurch, daß sie die Entwendung dieser Kuh von dem Oberle ausdrücklich verlangte und mit ihrem Ehemanne die Kuh in Besitz nahm, auch später weiter verkaufte — die Miturheberschaft jenes Verbrechens verschuldet zu haben.

D.

§. 19. Das kgl. Appellationsgericht zu Freising hat endlich unterm 31. März 1849

1) gegen mehrgedachten Martin Oberle, beschuldigt, am 16. Juli 1843 dem Anton Bachmaier, Graserbauernsohn von Forstern, während dieser im Freien schlief, 27 Halbguldenknöpfe abgeschnitten, die Taschenuhr mit Kette und Geld im Gesammtwerthe von wenigstens 46 fl. 36 kr. entwendet zu haben;
2) gegen die mehrerwähnte Wittwe Maria Fichter, beschuldigt, von diesem Diebstahle durch Oberle wohl unterrichtet, das Entwendete mit Ausnahme eines von Oberle zurückbehaltenen Geldbetrages zu 1 fl. 45 kr. mit ihrem nun verstorbenen Ehe-

manne an sich genommen, verwerthet und verbraucht zu haben — Anklage erkannt und beide vor das Schwurgericht verwiesen.

Folgendes ist in dieser Beziehung das Ergebniß der Untersuchung:

§. 20. Am 16. Juli 1843 befand sich der Grasersohn Anton Bachmaier von Forstern im Wirthshause zu Preusendorf. Auf dem Heimwege wurde ihm unwohl, er schlief auf dem Felde ein, erwachte in der Nacht und ging vollends nach Hause. Hier entdeckte er alsbald seiner Mutter, daß aus seinem Janker und Gilet, welche mit Halbguldenknöpfen geziert waren, sämmtliche diese Knöpfe ausgeschnitten waren; es ergab sich auch, daß ihm die Uhr sammt Kette und sein Geld entwendet waren; Uhr und Kette schätzt er auf 25 fl., die Halbguldenknöpfe, 27 an der Zahl, auf 16 fl. 12 kr., das Geld soll in 5 fl. 24 kr. bestanden haben; so daß der Gesammtwerth des Entwendeten 46 fl. 36 kr. betrage.

Der Verdacht begangener That fiel zwar auf Martin Oberle, weil er den Anton Bachmaier vom Wirthshause zu Preusendorf weg begleitet hatte, und weil bekannt war, daß er Aufwand mache, und viel seinem Mädchen anhänge; da es aber an weiteren Beweisen fehlte, wurde die Untersuchung in der Richtung gegen ihn einstweilen aufgehoben.

§. 21. Später nahm nun aber Martin Oberle in die Reihe seiner Geständnisse auch diese That auf. Er gestand, daß die gute Gelegenheit ihn verführt habe, den Anton Bachmaier, als er im Freien schlief, zu bestehlen.

Er habe ihm die Uhr mit Kette, die Halbguldenstücke und das Geld genommen. Den Betrag des letzteren gibt aber Oberle beharrlich statt auf 5 fl. 24 kr. auf 27 fl. 45 kr. an, und ebenso beharrlich behauptet Bachmaier, daß es nur 5 fl. 24 kr. gewesen. Entweder auf Seite des Thäters oder des Beschädigten muß ein Irrthum obwalten.

Mit seiner Beute, sagt Oberle, habe er sich gleich zu den Fichter'schen begeben, welche große Freude über die gelungene That bezeugt und das Entwendete zur Verwahrung übernommen haben; nur 1 fl. 45 kr. aus dem Gelde habe er für sich zurückbehalten.

Als er des Arrestes, in welchen er wegen dieser Sache gekommen, entlassen gewesen, habe er im Fichter'schen Hause zugesprochen, und habe die Antwort erhalten: Knöpfe und Uhr seien, um damit nicht aufzukommen, verkauft worden, und das Geld sei ausgegeben; auch Oberle's Mädchen habe davon bekommen.

Demgemäß ist angeklagt:

1) Martin Oberle, am 16. Juli 1843 dem Anton Bachmaier von Forstern Uhr, Knöpfe und Geld im Gesammtwerthe von wenigstens 46 fl. 36 kr. entwendet, sohin ein Verbrechen des einfachen Diebstahls begangen zu haben;

2) Maria Fichter, Wittwe, mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne das Entwendete, nur mit Ausnahme von 1 fl. 45 kr. Geld, wissend, daß es entwendet, an sich genommen, verwerthet und verbraucht, sohin jenes Diebstahlsverbrechen begünstigt zu haben.

Freising am 17. April 1849.

Appell.-Ass. Then, funkt. Staatsanwalt.

Die öffentliche Verhandlung ließ in Ansehung der einzelnen den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

I. Raub in Ottersberg. Das bezüglich dieses Reates von dem Hauptangeklagten Martin Oberle abgelegte Geständniß wird wegen seiner Bedeutsamkeit in Nachstehendem vollständig mitgetheilt:

Am 18. Juli 1846 bin ich in der Frühe in Feldkirchen von meinem Schwager fort. Unterhalb Forstinning ist ein einschichtiges Haus, das Salzburger-Häusl genannt. Da kommt der Meichelböck nach und hat geschrien. Ich schaute um. Er fragte mich, wohin ich ginge. Nach Neuharding, sagte ich, weil ich mich um Arbeit umsehe. Da sagte er, er müsse in Walpertskirchen beim Schuhmacher ein Paar Stiefel abholen. „Nun, es ist nicht weit um," entgegnete ich, „ich kann auch mitgehen." Wir gingen fort. Auf dem Wege dorthin erzählte er, daß er im Leitnerhäusl zu Ottersberg viel Geld wisse, der Leitnerbauer habe erst 300 fl. eingenommen. Ich sagte darauf: „Ich habe immer guten Lohn, und bekomme ich

wieder Arbeit, so will ich davon nichts wissen" — habe aber bald dennoch eingewilligt. In Walpertskirchen angekommen, ging ich in's Wirthshaus und er zum Schuhmacher. Beim Wirth waren auch der Landarzt und der Neumaierbauer, die mich kennen. Der Meichelböck kam bald nach, und setzte sich gleichfalls an unseren Tisch. Wir haben aber gethan, als wenn wir uns nicht kennten. Der Landarzt bewunderte die schönen Stiefel, und fragte den Meichelböck, was sie gekostet? Sechs Gulden, sagte er. So sind wir in's Gespräch gekommen; er sagte, daß er nach Buch geht, und wir so mitsammen gehen könnten. Im Wirthshaus haben wir auch der Wirthstochter kleine Räthseln aufgegeben. Der Neumaierbauer ist sodann mit mir zum Wagner hingegangen, und hat gefragt, ob man keinen Gesellen brauche. Die Wagnerin war allein zu Haus. „Da hättest du um 14 Tage früher kommen sollen," sagte sie; „der Meister ist beim Skapulierfeste." „Es macht nichts," erwiederte ich; „ich schau halt wieder nach Neuharding;" wir standen dann noch eine Weile im Hofe heraus, und diskurirten von der Arbeit Dann kam der Meichelböck nach, und wir sind mit einander nach Buch. Beim Wirth in Buch kehrten wir ein, und tranken 4—6 Maß Bier. Es kamen noch mehrere Leute, und wir sind fort mit einander nach Neuharding. Da sagte Meichelböck, daß er Schmalz wisse beim Wagner in Pirka. Wir sind hierauf in's Holz gegangen und haben uns da niedergelegt. Ungefähr um 10 Uhr sind wir aufgestanden und nach Pirka gekommen. Da habe ich hinter dem Hause meine Nothdurft verrichtet. Unterdessen hat Meichelböck die Thür schon offen gehabt; aber kein Schmalz war zu finden, sondern nur Stiefel, Spenser, Rasirmesser und ein Laib Brod. Das haben wir fort, und sind wieder in's Salzburgerhäusl gegangen. Ich bin dann fort nach Neuharding.

Am Montag den ganzen Tag sind wir im Salzburgerhäusl gewesen, und haben von nichts anderem als vom Raub im Leitnerhäusl gesprochen.

Am Dienstag früh machten wir uns auf den Weg über Forstinning, Anzing und Neufahrn nach Ottersberg. Zuerst kehrten wir aber noch in Gelting ein; der Wirth und sein Sohn setzten sich zu

uns an den Tisch; Meichelböck erzählte, daß er mit Kälbern in München war; mich hat er für einen Getreidehändlerssohn aus Neumarkt ausgegeben. Ich sagte auch, daß wir uns in München verspätet hätten, und nach Dorfen gingen, wo der Meichelböck Metzger sei. Als wir fort waren, fragte ich den Meichelböck, warum ihn der Wirth als Metzger grüßte. Ja, sagte er, weil ich schon mit ein Paar Metzgern da war. Wir haben nun wieder den Weg nach Ottersberg eingeschlagen. Meichelböck schrie in ein Haus hinein, ob es nichts Feiles gäbe. Ein Mädel war zu Haus, das sagte: „nein.“ Jetzt kamen wir zum Leitnerhaus. Wir machten aus, uns fest zu versichern, daß wir den Raub verüben können. Jeder soll thun, was er thun kann. Ich ging in das Haus hinein, da saß ein altes Weib auf der Bank und spann Wolle. Ich fragte, ob es nichts Feiles gäbe. Sie sagte, sie hätten einen Widder, aber der Mann sei auf dem Felde. Ich sagte, ich wollte noch nach Poing gehen, ich sei der Metzger vom Unterbräu in Schwaben. Darauf ging ich hinaus und erzählte dieses dem Meichelböck. Er sagte mir: „Geh nur hinein, mit einem alten Weib mußt du nicht lang umthun. Ich schau schon auf, daß wir davon können, wenn es gefährlich hergeht.“ Ich ging nun wieder hinein, fing einen Diskurs an, und sagte, daß ich auch warten könne, und daß noch ein Metzger bei mir sei, der draußen im Garten liege. Sie schaute einmal hinaus; aber ob sie ihn liegen gesehen, kann ich nicht sagen. Als sie sagte, die Leute müßten bald fertig seyn, habe ich die Hausthüre zugezogen und das Schloß abgelassen. Darauf verlangte ich das Geld. Sie sagte, sie habe keines. Ich weiß gewiß, erwiederte ich, daß 300 fl. da sind. Ich führte sie nun in die hintere Kammer; dort sind zwei Kästen. Mit der einen Hand nun habe ich sie gehalten, mit der andern die Kästen ausgesucht, aber fand nichts. Sie wollte immer schreien. Da habe ich keinen andern Rath gewußt, als ich habe sie zu Boden gedrückt, und ihr die Füße mit einem Mannsbildergilet, die Hände mit einem Weibsbilderjanker gebunden. Nun bin ich über das Hausflötz zu der anderen Kammer, und habe die Thür hineingebogen. An der vordern Seite stand ein Kasten, an welchem der Schlüssel steckte. Ich suchte nach Geld,

fand aber keines. Dann sperrte ich den hintern Kasten auf; dort war ein Häuflein Sechser. Unterdessen bemerkte ich, daß die Alte los werde, und von ihrem Platze weg im Hausflötze sei. Ich zog sie deßhalb wieder an den alten Platz, zog Gilet und Janker fester an, und drohte ihr mit dem Messer. Sie sagte nichts mehr, und ich fing wieder zu suchen an. Aber sie wird wieder los und läuft in's Freie hinaus. Ich werfe Alles weg und will davonlaufen. Da kommt Meichelböck gegen mich her mit den Worten: „die Alte hat geschrien," und in's Haus hinein. Was er drinnen gethan, weiß ich nicht. Leute kommen von allen Ecken herbeigelaufen; ich bin gelaufen eine gute Viertelstunde; dann habe ich mich niedergesetzt und gewartet, bis die Leute gekommen sind. Wie weit Meichelböck gekommen, weiß ich nicht. Er ist denselben Weg hinausgelaufen. Wie mich die Leute zurückbrachten, war Meichelböck schon im Hofe drinnen beim Brunnen. Endlich kamen Gendarmen von Anzing und führten mich nach Ebersberg.

Anton Meichelböck läugnet, den Oberle zu kennen, obwohl Oberle behauptet, ihn schon seit 6 Jahren von Tanzmusiken her zu kennen. Er sei über Pfarrkirchen und Landshut nach Erding, und in Ottersberg ruhig seines Weges gegangen, als er ergriffen worden wäre. Er wisse weder Gelting noch Buch.

Die über den Raub in Ottersberg und dessen Nebenumstände vernommenen Zeugen sind:

1) Anna Schrey, Leitnerbäuerin in Ottersberg;
2) Joseph Schrey, Leitnerbauer dortselbst;
3) Martin Greßirer, Bauer in Ottersberg;
4) Michael Lang, Staudhammerbauer in Ottersberg;
5) Michael Pfaffenstaller, Baumann in Ottersberg;
6) Balthasar Bauer, Bauer und Gemeindevorsteher in Pliening;
7) Joseph Bergheimer, Chirurg in Walpertskirchen;
8) Agnes Geigel, Wirthswittwe in Walpertskirchen;
9) Maria Schaberl, Schuhmachersfrau in Walpertskirchen;
10) Nikolaus Bauer, Wirth in Gelting;
11) Maria Engelhard, Wagnerin in Walpertskirchen;

12) Joseph Forstmair, Wirth in Buch;

13) Georg Neumaier, Bauer in Neufahrn;

14) Maria Hiltmaier, Wirthstochter von Gelting;

15) Anton Bauer, Wirthssohn von Gelting;

16) Joseph Müller, Wirth in Ebersberg (Sachverständiger).

Sämmtliche Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, weshalb lediglich auf den Inhalt der Anklageschrift Bezug genommen wird; der Sachverständige Joseph Müller erklärte das ihm vorgezeigte, bei Meichelböck vorgefundene Holz eher für das Heft eines Bohrers, als für einen Kuppelklotz.

II. Raub in Schadhub. Martin Oberle trug die Geschichte dieses Raubes in nachstehender Weise vor:

Ich bin um Ostern 1842 beim Wagner zu Kaiping in Arbeit gestanden; am Palmsonntag war ich im Fichter'schen Haus bei meinem Mädel, und sagte dort, daß ich am Montag Nachts Wäsche zum Waschen bringen würde. Ich kam aber am Montag nicht dorthin. Am Dienstag Vormittag kommt nun mein Mädel, die Marie, vor das Fenster meiner Werkstätte, klopft an und fragt mich, warum ich am Montag nicht gekommen sei. Auf mein Bemerken, daß es zu spät Feierabend geworden wäre und ich die Sache mit der Wäsche nicht für so nöthig hielte, foderte sie mich auf, ich sollte ja als heute kommen, es sei Jemand da. Wer der ist, das hat mein Mädel nicht gesagt, sondern mich nur ermahnt, ich solle ja kommen. Ich versprach's ihr und ging wirklich des Nachts zu meinem Mädel in's Haus. Dort traf ich ein großes schwarzes Mannsbild; der grüßt mich und ich ihn; ich hab' ihn aber nicht gekannt. „Kennst mich denn nicht mehr?" fragte mich nun das Mannsbild; „ich bin ja der Stutenhausl von Ottersberg." Ja, antwortete ich, früher hab' ich dich schon gekannt; aber du hast dich hübsch verwachsen. — „Nun," meinte er, „du auch; aber zu klein bist geblieben." So ging der Diskurs an, bis wir bald auf den Raub zu Schadhub zu sprechen kamen; der Schweinsteiger bei Rosenheim, habe er gehört, habe gewaltig viel Geld, und es wäre dort etwas zu machen, und ob ich nicht den Raub mit verüben möchte. Ich hab' mich besonnen eine Zeit lang und gedacht, das Geld wär' schon

recht, und ich könnte es nothdürftig brauchen. Während dem haben mir die Fichter'schen zugeredet und gesagt, ich könnte wohl mitgehen, wenn es so wäre, wie der Stutenhansl gesagt, und wenn es nichts weiter braucht, als während der Kirchzeit hingehen, das Geld nehmen und dann wieder fortgehen. Mit dieser Bedingung habe ich endlich mein Jawort gegeben, und dann haben wir weiter über die Ausführung gesprochen und verabredet, daß wir uns unter der Woche noch treffen würden. Ich kam auch richtig am Freitag wieder zum Stutenhansl; wir diskurirten wieder von unserm vorgehabten Raube und bestellten uns auf Samstag Nachts zusammen, um den Raub zu verüben. Am Samstag bin ich beim Wagner fort und habe zum Meister gesagt, daß ich nach Hause ginge. Ich ging aber statt dessen zu meinem Mädel hin, und habe mit ihr auch über den Raub geredet. Darauf bin ich zum Kramer in's Haus gegangen. Wie ich dorthin kam, war es Nacht und schon alles zugesperrt. Ich klopf' an, da ich Licht sah, und als ich meinen Namen genannt hatte, wurde aufgemacht, und es kam der Stutenhansl (Balthasar Birkinger) heraus, in der einen Hand ein Terzerol und in der andern ein Messer. Der ging gleich auf mich zu und packte mich, da er einen Branntweinrausch hatte. Da aber die Kramerin zu ihm sagte: „Was thust denn? es ist ja der Wagner Martl!" so entschuldigte er sich, und wir sind nun mitsammen in die Stube hineingegangen. Dort redeten wir von dem Raub, worüber sich die Kramerin sehr freute und sagte, dem schade es nichts, der sei reich genug. Die Kramerin machte nun einen Kaffee, und als der getrunken war, machten wir uns auf den Weg und gingen unter dem stärksten Schneien eine kleine Stunde weit. Da ist es uns aber zu stark geworden, und wir sagten zu einander: „Wenn es jetzt schon so viel Schnee hat, wie muß es erst im Gebirg seyn; wir wollen daher lieber umkehren und die Sach' auf 8 Tage verschieben." Dieß haben wir auch gethan und sind wieder zurück zum Kramer, und haben dann unsern Plan, den Raub auf 8 Tage zu verschieben, erzählt. Darnach bin ich wieder zu meinem Meister zurück, bin dort ausgestanden, und hab' mich dann bei den Fichter'schen aufgehalten. Am Samstag ging ich wieder zum Kra-

mer, wo ich den Birkinger (Stutenhansl) und sein Mädel, die Kramerin und ihre 2 Töchter traf. Von da aus haben wir die Reise wieder angetreten, wie am ersten Samstag; um 2 Uhr Nachmittags kamen wir schon in dem einzeln stehenden Hause des Steinberger in Eichwald an. Der hat uns gut empfangen und gefragt, ob ich der Wagnermartl sei. Als ich sagte: ja, so bemerkte er: Wenn es gerade fehlen thäte, der könnte sich schon wehren. Damals nämlich war ich stärker als jetzt, — und nun sprachen wir und Steinberger wieder von nichts als von Räubereien und vom Stehlen, und von dem vielen Geld, das der Uhl habe, und daß es dem nicht schadet; näher aber hat Steinberger uns das Haus des Uhl nicht beschrieben, sondern uns nur aufgemuntert zu dem Raube; denn der Stutenhansl war schon früher beim Uhl gewesen. — Wie es nun Nacht war, da gab uns der Steinberger seinen Sohn als Wegweiser mit bis an die Brücke hinter Rosenheim. Wir paßten aber nicht recht auf, und gingen nur über eine Brücke über die Mangfall, und nicht mehr über die zweite, die über den Inn geht. Als wir nun ein Paar Stunden gegangen waren, hörten wir den Inn auf der linken Seite von uns rauschen, statt auf der rechten, und merkten also, daß wir uns vergangen hatten. Wir sind aber doch fortgegangen, bis wir nach Redenfelden kamen, wo wir uns im Wirthshaus etwas zu essen und zu trinken geben ließen. Es waren noch ein Paar Tische voll Gäste da, und mit denen ließ sich besonders der Stutenhansl in einen Diskurs ein, indem er ihnen erzählte, daß wir krankes Vieh zu Haus hätten; wir seien aus der Gegend zwischen Wasserburg und Ebersberg, und wollten zum Uhl, der ein berühmter Vieharzt seyn soll, um Hilfe für unser krankes Vieh; so daß ich dachte: mit dem vielen Reden und Plaudern kommen wir gewiß auf; so müssen wir bekannt werden. Am andern Tage (Maria Verkündigung) sind wir recht früh aufgestanden und über den Inn gefahren nach Neubeuern, und von da sind wir über das Gebirg gestiegen, wo uns eine Menge Kirchleute begegneten. Die redete der Stutenhansl alle an, und erkundigte sich nach dem berühmten Vieharzt, dem Uhl von Schadhub. — Zuletzt ganz in der Nähe von Schweinsteiger seinem Haus begegnet ihm ein Weibs-

bild, bei der er auch wieder nach dem Uhl fragt. Die antwortet, sie sei die Uhl selbst; der Uhl aber sei nicht zu Haus; er sei im Tyrol und komme vor Mittags 12 Uhr, vielleicht auch vor dem Abend nicht heim; wir sollten umkehren, und mit ihr nach Neubeuern in die Kirche gehen. Wir aber sagten, wir seien zu müde und zu naß, um eine Stunde weit wieder zurückzugehen. Darauf zeigte sie uns ein Kirchlein ganz in der Nähe, und dahinein, sagten wir, gehen wir, und nach der Kirche würden wir zu ihr kommen. Wie wir aber die Uhl nicht mehr gesehen haben, machten wir rechts um, und gingen auf das Haus des Uhl zu, statt in die Kirche. — Auf der hintern Seite von diesem Hause sind zwei Stallthüren gewesen, von denen eine nach auswärts, die andere nach einwärts aufgegangen ist, so daß man in den Stall hat hineinsehen können. — Ich, sagte nun der Stutenhansl, kann hier herein gehen, und du, sagte er zu mir, gehst vorn hinein durch die Hausthüre. Ich thue das, und wie ich mich melde, schaut ein Bub heraus und fragt, wer ich bin. Ich antwortete: „aus der Gegend von Wasserburg; ich hätte krankes Vieh zu Haus und der Uhl soll's kuriren.“ Der Bub sagte, der Vater sei nicht zu Haus, sondern im Tyrol, und er dürfe nicht aufmachen; ich solle nur einstweilen in das Kircherl da unten gehen. Ich geh' nun zurück zum Stall, und sag's dem Stutenhansl, der gerade vom Stall heraus kam. Der rieth mir, ich sollte es noch einmal probiren und vorn hineinzukommen suchen; wenn ich dann drinn wäre, dann würde er mir ein Zeichen geben. Ich probir' es also nochmal, klopf' wieder vorn an und sage, ich sei so müde und naß an den Füßen; man möchte mich doch hineinlassen. Dießmal machten mir nun 3 Buben auf, sperrten aber gleich die Thür hinter mir wieder zu. Ich setzte mich auf die Ofenbank in der Stube, und schaue so den 3 Buben zu, wie der eine, der größere, Knödelbrod aufschneidet, und die 2 kleineren Holler= (Hollunder) Stecken schaben; ich redete auch manchmal mit dem größern. Nach einiger Zeit geht der kleinere Bub hinaus, kommt aber bald wieder herein und sagt zum größern ganz still: „Du, draußen ist Einer, ein recht Großer!“ Der andere ist gleich erschrocken und da frag' ich ihn denn, was der kleinere zu ihm gesagt habe. Der

antwortet mir: „draußen in der Flötz ist ein großer Bursch; gehen wir hinaus!“ — Wir gehen hinaus und suchen, finden aber Niemand. Auf einmal hören wir oben Jemand gehen. Da sagt der größere Bub zu mir (die 2 Kleinen sagten gar nichts, sondern weinten immer): „Geh' du hinauf!“ — „Nein,“ sag ich, „geh' du zuerst hinauf; du kennst dich besser aus, ich gehe dir nach.“ — Dieß sagte ich, weil ich fürchtete, die Buben möchten sonst davon laufen und Lärm machen. Der größere Bub geht endlich voran, und ich und die Kleinen hintennach, über die Stiege hinauf. Wie wir hinaufkamen, sehen wir anfangs auch Niemand im Gang; später aber trafen wir den Stutenhansl mit einem Beil in der ersten Kammer links. Wie der den größeren Buben sieht, packte er ihn gleich, und die 3 Brüder fangen gleich zu schreien an. Ich hab' aber den Buben bei der Hand genommen, und wir sind mit einander in's Flötz wieder hinaus. „Den Buben,“ sagte ich zum Stutenhansl, „thust du nichts,“ und zu den Buben sagte ich, sie sollten das Schreien lassen, und sollten sich nicht fürchten; ich lasse ihnen nichts zu Leid thun. — Wie wir wieder im Gang draußen gewesen sind, fragte der Stutenhansl den größeren Buben, wo die Schlafkammer wäre. Der Bub sagte: „Ich weiß nicht!“ Da nimmt der Stutenhansl sein Terzerol heraus mit den Worten: „Sagst oder nicht, oder ich erschieß dich!“ Jetzt fingen die Buben fürchterlich zu weinen und zu schreien an. Ich aber sag' zu meinem Kameraden: „Du geh' weg mit deinem Terzerol; thu' ihm nichts!“ und den Buben suchte ich zu trösten und sagte zu ihm, der Andere dürfe ihm nichts thun; er solle nur das Schreien aufhören und sagen, wo die Schlafkammer ist. „Die da vorn ist's,“ gab der größere zur Antwort. Wir gingen nun mitsammen vor und fanden die Thür von der Schlafkammer verschlossen — alle andern Thüren waren offen gewesen. Stutenhansl führte nun mit der Hacke 3 Hiebe an die Kammerthür, worauf sie aufsprang. Wir gingen hinein; den größern Buben hatte ich an der Hand, und damit keiner von ihnen entwischen konnte, lehnte ich mich an die Thür an, während mein Kamerad vorne auf einem Tischchen das kleine Geld nahm, was darauf lag. „Was klaubst denn dort vorn so herum?“

fragte ich ihn endlich; „da ist ja die eiserne Kiste; da ist Geld genug.“ Auf dieses ging er sogleich vom Tischlein weg und zurück zur Geldkiste; aber er konnte sie nicht vom Platze rücken; so sakerlotisch schwer ist sie gewesen. Nun suchte er die Kiste mit dem Hackenstiel, den er zwischen der Mauer und der Kiste einzwängte, wegzurücken, bis er endlich mit lauter Arbeit die Koffer umstürzte. Wie sie umgestürzt war, hat er mit der Schneide hingehaut und hat sie aufgesprengt. Die ganze Koffer war voll Geld, und das ist nun in der Kammer herumgerollt bis unter die Bettstätte. An der Wand hing nun ein Getreidsack; den nahm er herab und faßte das Geld ein. Wie es eingefaßt war, suchte er den Sack mir auf die Achsel zu heben; aber es ging lange nicht, denn er war zu schwer; wir brachten ihn endlich alle zwei zusammen hinauf, und ich ging nun mit dem Gelde fort, während mein Kamerad bei den Buben zurückblieb. Wie ich über den Berg hinunter und einen andern Berg wieder hinauf war, blieb ich stehen und schaute nach dem Haus des Uhl hinüber. Da sah ich gerade, wie der Birkinger aus der Stallthür heraussprang, und hörte hinter ihm einen Schuß fallen. Auf diesen Schuß hin ist einer von den Buben schnell auf das Kirchlein zugelaufen; aber der Stutenhansl war flink davon, und lief Berg ab Berg auf in das Holz hinein. Dort haben wir das Geraubte auseinander gethan und einen großen Theil in einem Sacke vergraben; das Uebrige nahmen wir wieder mit, und liefen nun über Berg und Thal, durch Gehölz und Wasser, bis wir an einen wilden moosigen Ort kamen. Da machten wir Halt und richteten uns etwas zusammen; der Stutenhansl zog nun sein Rasirmesser heraus, und wir rasirten uns unsere Schnauzbärte ab. Darauf gingen wir wieder weiter, bis wir auf einen Kreuzweg kamen, wo sich zwei Vizinalsträßchen kreuzten. Hier begegnete uns ein Retourfuhrwerk nach Rosenheim. Jetzt, sagte der Stutenhansl, kenn' ich mich wieder aus; machen wir, daß wir über den Inn kommen, und dann sind wir gleich beim Steinberger. Wir kamen auch schnell an den Inn zu einem Ueberfahrtsplatz, wo wir ein Weibsbild und einen Buben trafen, die auch überfahren wollten. Als der Bub uns sah, sagte er zum Weibsbild: „die zwei sind gerade vorher

hinüber gefahren und haben gesagt, sie kommen gleich wieder.“ Nun, dachte ich mir, der muß sich auch irre geschaut haben. Während des Ueberfahrens äußerte das Weibsbild zu uns: „Kreuzsakerlot, ich mein' gerade, ihr habt den Teufel, weil ihr so schwer seid; das Schiff geht ja ganz tief im Wasser.“ Dieß kam von dem vielen Geld her, das ich um den bloßen Leib getragen habe. Als wir über den Inn waren, sahen wir bald auf das Haus des Steinberger hin, nachdem wir schnurgerade über die Straße gegangen waren, die von Rosenheim nach Klosterroth und Wasserburg geht. Auf ¼ Stunde weit sahen wir da schon den Steinberger und sein Weib hinter dem Haus stehen und auf uns passen. Wie wir zu ihnen gekommen sind, haben sie sich gefreut, und haben gelacht und gesagt: „Nun, weil ihr nur wieder da seid; wie ist's euch gegangen? was habt ihr erwischt?“ — „Ach, gar nichts,“ war unsere Antwort. — „Ihr seht darnach aus, voll Schmutz und Wasser“, sagten die Steinberger lachend und führten uns gleich in die Stube. Da erzählten wir ihnen die ganze Geschichte, und die Steinberger hatten die größte Freude; aber der Mann traute sich schon nicht mehr recht und ermahnte uns, bald wieder fortzugehen, sonst könnten die Gendarmen kommen; ihr erster Gang wäre gewiß daher. Der Birkinger zahlte nun dem Steinberger sein Geld mit 500 fl., worauf wir, nachdem wir noch Einiges gegessen hatten, fortgingen, gegen Hohenlinden hinaus. Wie wir vom Steinberger fort waren und wieder in ein Holz kamen, haben wir zwei uns zertragen, weil der Stutenhansl seine Branntweinflasche bei sich hatte und immer daraus trank. Zuvor muß ich aber noch bemerken, daß wir vor unserm Streit unser Geld abtheilten und zwar so: Er nahm einen Vierundzwanziger und ich einen Vierundzwanziger; ich einen Frauenthaler, er einen Frauenthaler u. s. f., ohne daß wir das Geld zählten, so daß ich also nicht sagen kann, wie viel einen Jeden von uns traf; das Meiste aber hatten wir mit dem Sacke vergraben. Wie wir abgetheilt hatten und wieder eine Weile fortgegangen waren, fing er an zu streiten und sagte zu mir: „Wer bist denn du? was wär's, wenn ich dich jetzt erschießen thäte? es wüßte kein Mensch was davon; das Geld hätte ich dann allein.“ —

Später jedoch hörte er zu streiten auf, und wir wurden wieder so mit einander, daß ich mein Geld heraus that und ihn 2—3 Mal hinein langen und davon nehmen ließ, worauf er zu lachen anfing. Als es Nacht ward, wollte mein Kamerad sich alle Augenblicke niederlegen und schlafen; ich aber weckte ihn immer wieder auf, und wir gingen die ganze Nacht fort. Wie es Tag geworden ist und wir schon Hohenlinden liegen sahen, sagte ich, daß ich in das Schusterhaus nach Altmühlhausen bei Hohenlinden gehen wollte, und er nach Hohenlinden selbst. Das thaten wir auch, und ich erzählte dem Schuster und dem Mädel die ganze Geschichte, worauf sie sich sehr freuten, daß sie so gut abgelaufen sei; ich erzählte ihnen auch, daß wir noch einen hübschen Säckel voll vergraben haben, und zählte mein Geld auch dem Schuster her, wobei wir zu unserer Verwunderung gefunden haben, daß es gerade aus 900 fl. waren, und nicht mehr und nicht weniger. Da habe ich ihnen gesagt, daß ich den Birkinger 2—3 Mal habe Geld nehmen lassen, und nun wollten sie wissen, wie viel wohl der Stutenhansl bekommen haben möchte. Der, sagte ich, muß viel mehr haben; ich geh' heut' Nachmittag zum Kramer; dort werd' ich's schon erfahren. — Nachdem ich etwas gegessen und bis Mittag auf dem Heu geschlafen hatte, ging ich auch zum Kramer, wo ich den Kramer, die Kramerin, den Stutenhansl, die Anna Leitner und die Tochter antraf. Auch die hatten Alle große Freude. „Grüß dich Gott, Martl," riefen sie mir entgegen, „schau, die Kramerin hat gerade die Karten aufgeschlagen, und hat uns schon gesagt, daß du auf dem Wege zu uns bist." Wir fangen nun mit einander zu diskuriren an; der Birkinger trinkt Branntwein, ich trinke Bier, und so kamen wir auch darauf zu sprechen, wie viel Jeder von uns bekommen hat. Ich fragte den Birkinger zuerst, wie viel das Seinige ausmacht. „Und das Deinige?" fragte er entgegen. — „900 Gulden", gab ich zur Antwort. — „Das Meinige auch," erwiederte er. — „Das kann nicht sein," bemerkte ich, „das Deinige muß mehr sein." — „Es ist schon," war darauf die Antwort, bei der man denken konnte, was man wollte. Die Kramerin aber gab mir einen Wink, indem sie heimlich 3 Finger aufhob, woraus Jeder leicht schließen kann,

daß der Stutenhansl 300 fl. mehr hatte, als ich, also 1200 fl. Und so war's auch. — Auf die Nacht sind ich, der Stutenhansl und sein Mädel nach Altmühlhausen, und wie wir fortgingen, hat der Stutenhansl seinen Ranzen hinter der Thüre herunter gethan, etwas Geld herausgenommen, und ihn dann dem Kramer zum Aufheben gegeben mit den Worten: „Heb du mir die 1200 fl. auf, du bekommst dein Trinkgeld schon, wenn wir das Säckel ausgraben.“ Die Kramerin gab mir auch ein Zeichen, daß der Ranzen hinter der Thüre hänge. „Ja,“ sagte ich, „das ist ein ordentlicher.“ Wir sind dann fort nach Altmühlhausen; die Anna Leitner ging nicht mit. Der Birkinger hat gesagt, daß er nach Ottersberg gehe; wenn es ihm dort tauge, so bleibe er dort; wenn nicht, so komme er wieder. Den andern Tag war er schon wieder da; ich fragte ihn, warum er so schnell wieder gekommen sei. Darauf antwortete er, er werde schon wieder von den Gendarmen gesucht wegen etwas Früheren, weil er immer ein Vagant war. Dann wurde gesprochen von einem Weibsbild bei Oetting, welches auch einen solchen wüßte, der soviel Geld hat; sie sagten, diese wollten sie auskundschaften und dann kämen sie, um mich mitzunehmen. Ich sagte darauf: „Wenn es wieder so leicht geht, wie das letztemal, so bin ich schon dabei.“ Die Schusterleute hatten dabei die größte Freude. Ich bin dann mit den andern bis Hohenlinden gegangen; da bin ich aber wieder zurück, und die andern sind nach Oetting. Ich bin wieder zu den Schusterleuten zurück, hielt mich da 14 Tage auf, und machte meinem Kinde während dieser Zeit ein kleines Schweizerwägerl. Dann bin ich in Odelzhausen eingestanden, blieb auch 14 Tage, und wie ich wieder zu den Schusterleuten kam, war der Lärm schon da, daß der Stutenhansl in Oetting arretirt sei. Da sagten die Schusterleute, das Geld wollen sie gut aufheben, damit es nicht aufkommt. Ich habe ihnen 500 fl. gegeben, und habe um 5 Karolin eine Kuh gekauft für das Kind, damit dieses Milch habe; das ganze Haus wurde reparirt, der Schuster kaufte Schindeln u. dgl. Ich habe sie auch ganz neu gekleidet. Ich habe überhaupt den ganzen Diebstahl nur für die Schusterleute gemacht; ich selbst habe davon gar nichts gehabt, als einen Mantel, ein Paar

Ketten, einen silbernen Ring, eine hirschlederne Hose und eine Tabakspfeife um 19 fl.; die Pfeife war von einem Bauernburschen. Wo das Geld von Birkinger hingekommen ist, kann ich nicht sagen; er kam zu den Kramerleuten wieder hinein, ich aber nicht mehr. Ich weiß nicht, ob er sich den Ranzen wieder geben ließ. Bei den Kramerleuten hat man soviel gemerkt, daß sie jetzt viel besser lebten als früher. Dieß sagte man in der Gegend in einem Umkreise von 2 Stunden. Wie der Stutenhansl gesessen ist, hat er mir durch einen, der neben ihm gesessen war, sagen lassen, der Kramer soll ihm Geld schicken, oder doch „a Gulden a zwölfi" in einen Schuh einnähen und so schicken. Ich ging zum Kramer hin, dieser aber schimpfte mich; ich ging nochmal hin, aber er machte mir wieder die schönsten Grobheiten. Dann bin ich auch nicht mehr hingegangen. — Ich habe etwas ausgelassen, was ich noch sagen muß. Wie wir von den Kramerleuten fort sind, hat mich die Kramerin gefragt, ob ich nichts habe, wenn es etwa auf Etwas ankäme. — Ich sagte, ich habe ein Messer und einen Stecken. Da hat sie mir ein geladenes Terzerol mit aufgesetztem Kapsel gegeben und noch ein Kapsel dazu. Es war eher eine Pistole, als ein Terzerol. Beim Stutenhansl stand es da besser. Der hatte ein gutes Terzerol und Pulver und Blei genug bei sich. Ich habe von der Kramerin das Terzerol angenommen; der Kramer war damals nicht zugegen. Bei den Schusterleuten hat man immer gesagt: „wenn es gut geht, so bekommst du das Haus; heute oder morgen, wann du willst, gehen wir dann auf's Landgericht und lassen das Haus auf dich und die Tochter schreiben." Dieses wurde mir vor und nach dem Raube versprochen. Ob die Summe von 500 fl. dem Steinberger schon versprochen war oder nicht, weiß ich nicht. Das Geld im Säckel wurde vergraben und seitdem nicht mehr gefunden. Ich kann aber darauf schwören, daß ich nicht weiß, wie es fortgekommen ist. Es wäre mir lieber, wenn es gefunden würde. Das war mein größter Kummer im Gefängniß, und ich dachte immer nach, wie man es denn finden könnte, weil sich dann doch herausstellen würde, daß ich die Wahrheit rede. Den Platz, wo es vergraben wurde, habe ich dem Steinberger nicht verrathen; wir sagten nur, daß wir ein

Geld vergraben haben. Vom Stutenhansl kann es auch Niemand erfahren haben, weil er zu schnell arretirt worden ist. Daß es nicht gefunden wurde, thut mir sehr leid, weil man so glauben könnte, ich rede die Wahrheit nicht.

Staatsanw.: War vorher schon ausgemacht, daß Ihr das Geld beim Schuster aufheben wollt?

Angekl.: Nein, das Geld sollte uns Allen mit einander gehören.

Staatsanw.: Man hat Euch aber doch erwartet, als Ihr vom Raube zurückkamet?

Angekl.: Ja.

Staatsanw.: Könnt Ihr Euch an die Worte nicht mehr erinnern, die die Schusterleute gebrauchten, um Euch zum Raube aufzumuntern?

Angekl.: Das weiß ich nicht mehr so genau; sie haben uns halt zugeredet.

Staatsanw.: War nicht schon der Entschluß von Euch gefaßt, ehe Euch die Schusterleute zuredeten?

Angekl.: Nein; die Schusterleute brachten in mir erst diesen Entschluß hervor.

Staatsanw.: Hat der Kramer von der Sache gewußt?

Angekl.: Ich glaube schon; denn wie ich zurückkam, war er zu Hause.

Staatsanw.: Wißt Ihr nicht, ob dem Steinberger die Summe von 500 fl. versprochen wurde? Ihr müßt doch aus der Art und Weise, wie ihm das Geld gegeben wurde, wahrgenommen haben, ob es ihm schon vorher versprochen war oder nicht?

Angekl.: Gewiß kann ich es nicht sagen; aber es ist wahrscheinlich, daß der Stutenhansl ihm das Geld versprochen hat.

Staatsanw.: Wurde bei den Schusterleuten nicht auch die Art und Weise, wie die That verübt werden soll, besprochen?

Angekl.: Davon wurde nichts gesprochen. Der Stutenhansl hat blos gesagt, er habe es schon ausspekulirt, er wisse schon, wie es anzufangen sei, und sagte, ich und er seien zwei feste Kerls; wenn es etwa fehlen sollte, vier brauchten wir nicht zu fürchten.

Staatsanw.: Wurde sonst nichts geredet bei den Schusterleuten?

Angekl.: Es wurde uns eben zugeredet, und auch nebenbei vom Häusl gesprochen und von der Tochter. Es wurde mir Beides auf den Fall eines günstigen Ausganges zugesagt.

Vertheid. Dr. Riedl: Ich möchte wissen, was die Maria Fichter, die Mutter, selbst zu Euch gesagt hat?

Angekl.: Sie sagte: „Geh nur mit, hilf nur stehlen, und wenn es gut ausgeht, bekommst du das Häusl; das Kind ist auch da, und das Geld, das du dir so verdienst, kannst du leicht brauchen."

Staatsanw.: Ist das Wort „stehlen" gebraucht worden? Es soll ja geheißen haben: „nehmen, wenn auch mit Gewalt?"

Angekl.: Man sagte uns, wir sollen das Geld stehlen.

Staatsanw.: Hat Euch nicht die Fichter selbst gesagt, Ihr sollt die Waffen gebrauchen?

Angekl.: Sie sagte, wenn es gerade fehlen sollte, so sollten wir uns wehren.

Von den übrigen Angeklagten gab 1) Maria Fichter an, daß sie von der ganzen Sache nichts wisse. Oberle sei der Geliebte ihrer Tochter gewesen; näher kenne sie ihn nicht. Vom Präsidenten aufmerksam gemacht, daß ihre Tochter so schöne Kleider hatte, und woher diese gekommen seien, antwortete sie, sie habe davon gar nichts bemerkt; ihre Tochter habe keinen Aufwand gemacht; sie sei Näherin gewesen und habe sich ihre paar Kleidungsstücke selbst verfertigt; übrigens habe sie sich auch von ihrem Lohne etwas erspart, und davon ihre Kleidung bestritten. Daß der Werth der im Hause vorgefundenen Kleider über 100 fl. betrage, davon wisse sie nichts. Oberle rede nicht die Wahrheit. Sie habe überhaupt in der letzten Zeit mit ihrer Tochter nicht gut gehaust, weil sie merkte, daß ihr (der Tochter) der Vater lieber sei als sie. Uebrigens habe sie mit der ganzen Sache nichts zu thun und habe mit Oberle nie gesprochen. Oberle habe sich in ihrem Hause nicht viel sehen lassen dürfen wegen der Gendarmen. Von einem Gelde habe sie bei Oberle nichts gesehen.

2) Joseph Mayerhofer behauptet, er habe den Oberle seiner Lebtag nicht gesehen, auch den Stutenhansl nicht gekannt, ebensowenig die Maria Fichter; er wisse gar nichts.

3) Maria Mayerhofer: Sie wisse nicht, habe der Oberle keinen Verstand oder kein Gewissen. Den Stutenhansl habe sie nicht gekannt, den Oberle aber gar nie gesehen. Sie könne sich nicht alle Leute merken, die etwa ein paar Loth Tabak bei ihr kauften. — Vom Präsidenten wegen der Waffe gefragt, die sie dem Oberle gegeben haben soll, entgegnete sie, in ihrem Hause sei weder eine Pistole noch ein Kapsel zu finden gewesen. Von der ganzen Sache überhaupt wisse sie nichts, und habe darüber weder mit dem Stutenhansl noch mit Oberle gesprochen, da beide nicht in ihr Haus gekommen seien. Wenn Oberle was gewußt hätte, so hätte er es sagen sollen, so lange der Schuster noch lebte. Warum sage er es jetzt erst?

4) Benno Steinberger: Er wisse vom Ganzen nichts, habe weder den Oberle noch den Stutenhansl in seinem Hause gesehen, wisse auch das Haus gar nicht, wo der Raub begangen wurde. Daß er 500 fl. erhalten habe, sei durchaus unwahr; denn wäre dieses der Fall, so würde er seinem Sohne nicht das Gut, mit 1000 fl. Schulden belastet, übergeben haben. Warum Oberle so aussage, wisse er nicht.

Sämmtliche über den Raub in Schadhub vernommenen Zeugen bestätigten ihre in der Voruntersuchung gemachten Angaben; es genügt daher, hier lediglich auf die Anklageschrift, welche bereits das Wesentliche dieser Erhebungen enthält, zu verweisen, und in Nachstehendem die Zeugenliste mitzutheilen:

1) Sebastian Schweinsteiger, 21 Jahre alt, Bauerssohn von Schadhub;
2) Sebastian Schweinsteiger, Bauer in Schadhub;
3) Gertraud Schweinsteiger, dessen Eheweib;
4) Georg Schweinsteiger, 15 Jahre alt, Bauerssohn von Schadhub;
5) Balthasar Pallauf, Dienstknecht in Schadhub;
6) Theres Gerer, Tafernwirthin in Redenfelden, Ldg. Rosenheim;

7) Michael Breitenacher, Zimmergeselle in Pfraundorf, Ldg. Rosenheim;
8) Georg Huber, Bauerssohn von Redenfelden;
9) Joseph Grechl, Wirthsknecht in Redenfelden;
10) Johann Pichler, Häusler in Neubeuern;
11) Bartholomä Maier, Winerbauer in Schadhub;
12) Bartholomä Binder, 16 Jahre alt, Bauerssohn von Dantlberg, Ldg. Rosenheim;
13) Georg Binder, 25 Jahre alt, dessen Bruder;
14) Georg Plenk, Dienstknecht in Deutlhausen;
15) Johann Heiß, Hasengütler zu Brunn, Ldg. Rosenheim;
16) Wolfgang Ritz, Gütler in Brunn;
17) Benedikt Aukirchner, Bauer in Sachsenkam;
18) Jakob Friedl, Wirth in Höhenmoos;
19) Stephan Libl, Dienstknecht in Baierbach;
20) Katharina Hollinger, Bäuerin in Osterkam;
21) Mathias Heudacker, Bauer zu Fahrnbach, Ldg. Haag;
22) Zeno Bauer, Orgelbauer zu Fahrnbach;
23) Sebastian Gugutzer, Hußdaxlbauer in Burgrhain, Ldg. Haag;
24) Mathias Heilmaier, Lederer zu Isen, Ldg. Haag;
25) Christian Heilmaier, Färber zu Isen;
26) Joseph Hack, Krämer zu Isen;
27) Joseph Schliemmer, Bauer in Deutlhausen, Ldg. Rosenheim;
28) Wilhelm Blink, Bauer in Deutlhausen;
29) Jakob Hartinger, Bauer in Hohenlinden;
30) Gallus Kattaloher, Wagner in Altmühlhausen, Ldg. Ebersberg;
31) Lorenz Huber, Gütler in Altmühlhausen;
32) Michael Lerch, Schmid in Pirka, Ldg. Ebersberg;
33) Alois Lerch, Fuhrmann in Pirka.

III. Diebstahl zum Schaden des Bartholomä Keilhacker zu Lichtenweg. Hierüber äußerte sich Martin Oberle, wie folgt:

26 *

Die Schusterleute Fichter haben mir den Antrag gemacht eine Kuh zu stehlen; ich sollte schauen, daß ich beim Keilhacker eine kriege. Ich bin an diesen Ort hin; am Montag habe ich die Kuh geholt. Ich bin um das Haus herumgegangen und habe gesucht, wo die Thür in den Stall hineingeht. Die Thür war mit einer Arbe verschlossen; ich habe das Fenster eingedrückt und den Fensterstock herausgerissen, und dann die Arbe aufgemacht. Ich habe gleich die erste Kuh genommen, und bin mit ihr beim Hof hinaus auf dem Fahrwege, bis beinahe auf Weihern hin. Hinter Weihern bin ich durch's Moos gegen die Hohenlindnerstraße zu. Wie ich mit der Kuh nach Altmühlhausen gekommen bin, hat mich die Fichterin ausgezankt, daß ich die Kette nicht auch mitgenommen habe. Ich habe die Kuh auf 36 fl. geschätzt; der Schuster hat mir aber nur 6 fl. geben wollen; weil er fürchtete, daß eine Haussuchung stattfinden könnte, hat er die Kuh um 35 fl. verkauft, und ich habe hievon vom Schuster noch einen Gulden bekommen.

Maria Fichter: Das ist nicht wahr; mein Mann hat diese Kuh in Ebersberg gekauft.

Der als einzige Zeuge vernommene Damnifikat Bartholomä Keilhacker wiederholte seine frühere Angabe.

IV. Diebstahl zum Schaden des Bauerssohnes Anton Bachmaier zu Forstern.

M. Oberle: Am Samstag den 16. Juli 1843 waren der Kraffersohn, der Schmidgeselle und der Grasersohn von Forstern im Wirthshaus zu Preusendorf; die beiden letzten hatten einen Rausch; ich bin mit diesen fort, der Wirthssohn hat uns hinausgeleuchtet. Wie wir zum Dorf hinauskamen, habe ich meine Nothdurft verrichtet, und wie ich wieder nach bin, habe ich den Bachmaier nicht mehr gefunden, und ich habe mir gedacht, jetzt bleib ich da über Nacht. Auf einmal, wie ich um die Spitze hinumgehe auf den andern Weg, sehe ich den Bachmaier auf dem Boden liegen und schlafen; er war nicht zum aufwecken. Der Mond schien so hell, die Knöpfe glänzten so schön, da dachte ich mir, weil er so schön schlaft, schneide ich ihm die Knöpfe heraus. Ich habe dann auch, ohne daß er aufwachte, die Knöpfe herausgeschnitten, und ihm das Geld aus der

Tasche genommen; ich glaube, es waren 27 Knöpfe; auch die Uhr mit Kette habe ich ihm genommen. Das kleine Geld, 1 fl. 45 kr., habe ich behalten, das größere kennbare Geld hat die Schusterin und ihre Tochter behalten. Am andern Tag bin ich nach Erding, wo ich arretirt, aber nach 10 Wochen entlassen wurde, weil ich Alles läugnete.

Maria Fichter: Ich weiß nichts von dieser Geschichte, und habe vom Oberle auch nichts bekommen.

Anton Bachmaier bestätigte seine frühere Aussage.

Nachdem somit sämmtliche Beweismittel erhoben waren, begründete der k. Staatsanwalt, Appellationsgerichts-Assessor Then, die Anklage in nachstehender Weise:

Meine Herren Geschwornen! Den Gegenstand, welcher uns nun fast 2 Tage beschäftigt, bilden vier Verbrechen, und 6 Angeklagte harren Ihres Wahrspruches:

Martin Oberle und Anton Meichelböck, angeklagt, am 21. Juli 1846 im Hause des Leitnergütlers zu Ottersberg einen Raub verübt zu haben;

Martin Oberle, Maria Fichter, Joseph und Maria Mayerhofer und Benno Steinberger, angeklagt theils der Verübung, theils der Theilnahme an einem am 4. April 1842 an Sebastian Schweinsteiger in Schadhub verübten Raube;

Martin Oberle und Maria Fichter, angeklagt der Verübung eines ausgezeichneten Diebstahles zum Schaden des Bartholomä Keilhacker von Lichtenweg, am 20. April 1846;

endlich Martin Oberle, angeklagt der Verübung, und Maria Fichter, angeklagt der Begünstigung eines einfachen Diebstahles an Anton Bachmaier, Graserbauerssohn von Forstern.

Erwägen wir die Masse von Thatsachen, welche uns vorliegen, und daß es Ihre Sache ist, aus dem, was für und gegen die Angeklagten sich bisher ergeben hat, das „Schuldig" oder „Nichtschuldig" zu ermessen, so muß ich gestehen, daß Ihre Aufgabe eine schwierige ist, nicht minder schwierig, als die Pflicht des Staatsanwaltes, das Ergebniß des Beweisverfahrens Ihnen vorzuführen und die Anklage zu entwickeln. Erwäge ich dagegen, mit welcher

Aufmerksamkeit Sie den Verhandlungen gefolgt sind und die Anklage geprüft haben, so glaube ich, daß wenige Umrisse und Hinblicke auf das Geschehene genügen werden, Ihnen das Ganze noch einmal in's Gedächtniß zurückzurufen, und die Erklärung, welche Ihnen der Hr. Präsident über die einschlägigen Gesetzesstellen geben wird, wird Sie in den Stand setzen, einen ächten Wahrspruch zu fällen.

Bezüglich des Raubes an Anna Schrey haben wir die Erzählung der Beraubten selbst zwar nicht gehört. Es ist Ihnen jedoch das Protokoll vorgelesen worden, welches vollkommen mit der Aussage des Oberle übereinstimmt, mit Ausnahme einiger minder wesentlichen Nebensachen. Sie haben aus seiner eigenen Erzählung vernommen, daß sich Oberle in das Haus der Schrey begab, einige Zeit bei ihr saß, ihr dann in die Kammer folgte, sie um das Geld fragte, sie band und ihr das Messer auf die Brust setzte. Die Aussage der Zeugen stimmt hiemit überein, und bei diesem eigenen Geständnisse des Oberle wird wohl kein Zweifel seyn, daß Sie das „Schuldig" aussprechen werden. Es sagt nämlich das Gesetz: Wer Gewalt anwendet, ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht. Es gehört also nicht dazu, daß wirklich etwas entwendet wurde. Die Absicht der Entwendung ist gestanden; die Mißhandlung besteht in dem Binden und der Drohung auf Leib und Leben.

Es fragt sich nun um die Schuld des Meichelböck. Es liegt ein freisprechendes Urtheil in Bezug auf ihn aus früherer Zeit vor. Nachdem das Geständniß des Oberle dazu kam, entschied das Oberappellationsgericht am 20. Mai 1848, daß hinreichende Gründe vorhanden seien, um die Untersuchung wieder aufzunehmen. Es ist nun volle Gewißheit vorhanden, daß Meichelböck der Theilnahme schuldig ist. Er hatte etwas in den Händen, als er gefangen wurde. Man fand bei ihm auch einen Bohrer und eine Feile, was durch Zeugenaussagen bestätigt ist; ein Zeuge hat zwar leidenschaftlich deponirt; allein bei den weitern Fragen hat er sich blos darauf beschränkt, was er selbst sah. Meichelböck suchte auch seine Person zu verläugnen. Das Bohrerheft fand sich auf dem Platze; er gibt zwar an, es sei ein Pferdeknebel gewesen; allein der Sachverständige

gab an, daß es dazu nicht recht tauglich sei. War nun dieser Bohrer zu Diebereien bestimmt, so war er leicht so eingerichtet, daß man das Eisen davon entfernen konnte.

Meichelböck läugnet, den Oberle zu kennen; allein Oberle erzählte umständlich, wie sie beisammen waren, und mehrere Zeugen haben sie auch bei einander gesehen.

Es wird also hier das Gesetz einschlagen, welches sagt: Wer im Zeitpunkte der Vollbringung der That Beistand geleistet hat, ist ein Gehilfe ersten Grades.

Berücksichtigen wir jedoch die Aussage des Oberle etwas genauer, so wird eine weit höhere Betheiligung des Meichelböck zum Vorschein kommen. Oberle sagt, Meichelböck habe ihn getroffen und ihm erzählt, daß im Leitnerhause Geld zu bekommen sei, und ihm den Vorschlag gemacht, es zu nehmen. Er wollte anfangs auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Sie gingen nun nach Walpertskirchen, wo Oberle nach Arbeit fragte, allein keine bekam. Nun wurde der Bund geschlossen; dem Oberle war jede Rolle recht. Auch Gewalt wollten sie gebrauchen, wenn Jemand käme. Diese Erzählung Oberle's wird vollkommen glaubwürdig, da mehrere Zeugen Nebenumstände anführen, welche Oberle auch angibt.

Das Gesetz sagt: Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen begehen, und sich zum gegenseitigen Beistande verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Komplott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer nach Vollendung des Verbrechens als Miturheber zu betrachten ist. Schenken Sie der Aussage des Oberle Glauben, so findet diese Gesetzesstelle auf Meichelböck Anwendung. Er war also, wenn auch nicht erwiesen ist, daß er in das Haus hineinkam oder Spähe stand, doch Miturheber.

Ich erwähne noch, daß bei Oberle kein anderes Motiv zum Geständniß angenommen werden kann, als das, sich der Schuld zu entledigen. Meichelböck aber läugnet. Wäre die alte Untersuchung nicht, so stünde Ihnen Meichelböck anders gegenüber.

Auf diese Gründe gestützt, geht die Anklage gegen Oberle wegen Verübung des Raubes dritten Grades, unter dem erschwerenden Umstande eines Komplotts, und gegen Meichelböck wegen der Ur=

heberschaft ohne erschwerenden Umstand. Richtig zwar ist es, daß, wenn Sie den Aussagen des Oberle vollen Glauben beimessen, hervorgeht, daß beide eine Komplott eingegangen haben. Allein Meichelböck hat erwiesen an der eigentlichen Verübung des Raubes nicht Theil genommen, so daß er auch in letzterer Beziehung nicht als Miturheber bezeichnet werden kann, sondern als Gehilfe ersten Grades.

In der Anklage ist dieser Unterschied gewahrt.

Ich gehe nun zum Verbrechen des Raubes über, verübt am 4. April 1842 an Seb. Schweinsteiger zu Schadhub. Die Untersuchung dieses Verbrechens hat einen langen Zeitraum eingenommen; sie wurde mehreremale wieder eingestellt. Mehrere Unschuldige waren verhaftet. Es war auch diese That nicht allein stehend.

Sie haben heute die Erzählung der That von dem Sohne des Schweinsteiger gehört, der zur Zeit der That 14½ Jahre alt war. Sie ist vollkommen übereinstimmend mit der Aussage des Oberle. Es herrscht nur darüber eine Verschiedenheit, daß Oberle sagt, die Kinder hätten ihn hineingelassen, Birkinger sei zur Hinterthüre hereingekommen, Einbruch habe keiner stattgefunden; die Kinder aber sagen, beide seien eingebrochen, und Oberle sei von ihnen nicht hineingelassen worden. Oberle konnte wohl kein besonderes Interesse haben, den Einbruch, wenn einer stattgefunden hätte, zu läugnen, indem er bereits weit schwerere Verbrechen gestanden hat. Es muß also angenommen werden, daß die Kinder in diesem Punkte die Wahrheit nicht sagten. Dieses ist übrigens im vorliegenden Falle eine Nebensache; ebenso, glaube ich, wird Ihnen, meine Herren, die Art und Weise, wie die Schweinsteiger'schen Kinder deponirten, aufgefallen seyn.

Die Aussage Oberle's ist ihrem ganzen Hergange nach vollkommen richtig, wie alle Zeugenaussagen, die Sie heute selbst hörten, darthun.

Nach allen Erhebungen und der Erzählung des Oberle wird er des Raubes dritten Grades für schuldig erkannt werden müssen. Das Komplott, welches hier stattfand, wird ihm nur insoferne zur Schuld angerechnet werden können, als er Miturheber des Raubes war; denn die Veranlassung dazu gab er nicht; er hat bloß geholfen.

Von einer Mißhandlung seinerseits ist keine Rede. Das Wesentliche beim Raube ist aber nicht die Entwendung, sondern die Vergewaltigung; dafür also, daß sich Oberle verbindlich machte, den Raub zu begehen, ist er erst Miturheber.

Ich komme nun auf die Theilnahme der einzelnen Personen an diesem Raube. Der Theilnahme, welche sowohl die Begünstigung als die Hilfeleistung in sich begreift, sind sämmtliche angeschuldigt. Es ist nun nur noch der Grad dieser Theilnahme zu untersuchen.

Ich komme zuerst an die Maria Fichter. Das Verhältniß, in welchem Oberle zu dieser Fichter'schen Familie stand, war sein Unglück. Oberle ist gutmüthig, wenn ihm jetzt auch viele Verbrechen zur Last liegen. Er folgte immer dem Zureden dieser Leute. Mit besonderer Liebe hing er an seiner Geliebten. Hatte er eine That begangen, so begnügte er sich mit einem Bettel; das Meiste erhielt die Familie und vorzüglich die Tochter, die er mit Verschiedenem versah. Vor der Begehung dieser That kam die Tochter zu ihm in die Werkstätte, und foderte ihn auf, mit ihr zu gehen. Er folgte ihr, und die That geschah. Haussuchungen vermochten das Geld nicht zu entdecken; wohl aber fand der Untersuchungsrichter einen großen Kleidervorrath bei der Tochter. Mehrere Zeugen bestätigen, daß die Fichter'sche Familie zur Zeit dieses Raubes in bessere Vermögensverhältnisse kam. Es wurde nun angenommen, daß in Oberle der Entschluß zur Begehung dieser That nicht ausschließend durch die Fichter'schen hervorgerufen wurde, weßhalb sie auch nicht als Miturheber angenommen werden. Allein das Gesetz geht noch weiter und sagt: „Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehilfe." — Dieses liegt vor; denn es wurde durch das Zureden dieser Familie der Entschluß des Oberle bekräftiget. Art. 76 sagt weiter: Wenn die Voraussetzungen des Art. 74 nicht vollständig vorhanden sind, so ist Hilfeleistung des zweiten Grades anzunehmen. Jedenfalls aber, wenn auch das Zureden wegfiele, hat die Fichter'sche Familie das geraubte Geld an sich gezogen und verborgen, weßhalb ihr die Begünstigung zur Last fällt.

Ich komme nun zur Theilnahme der Mayerhofer'schen Eheleute. Es liegt ein Unterschied zwischen der Belastung der Ehegatten vor. Oberle sagt, daß Joseph Mayerhofer nicht zu Hause war. Es fällt deshalb das, was Oberle sagt, nämlich, daß ihm eine Pistole zugesteckt worden sei, um sich zu wehren, nur der Frau zur Last. Uebrigens steht das Haus in schlechtem Rufe. Bei einer am 23. August 1843 vorgenommenen Haussuchung fanden sich 102 fl. 14 kr. in dem Mayerhofer'schen Hause, welches Geld angelaufen, somit ein dem Verkehre entrücktes war. Es würde also hier Hilfeleistung zweiten Grades vorliegen. Hier muß ich noch erinnern, daß ein Unterschied zwischen der Frau und ihrem Manne besteht, indem aus der Untersuchung hervorgeht, daß die Frau im Hause mehr zu sagen hatte, als der Mann.

Ich komme nun auf die Theilnahme des Steinberger an diesem Raube. Schon in der früheren Untersuchung wurde von einem Zeugen angegeben, es sei das Gerücht gegangen, daß 2 Bursche beim Steinberger eingekehrt seien. Nach Oberle's Aussage hat Birkinger vom Steinberger die Gelegenheit zu diesem Raube erhalten; es ist auch nicht leicht denkbar, daß die Gelegenheit dazu von einem anderen als einem in der Nähe wohnenden kommen konnte. Oberle gab an, daß Steinberger mit Birkinger gesprochen habe, als er (Oberle) in Steinberger's Haus kam. Es ist ferner erwiesen, daß bereits 14 Tage vor Begehung der That Birkinger in der Gegend war, und vielleicht schon damals den Raub zu begehen beabsichtigte. Der Leumund des Steinberger ist ein schlechter. Bei einer spätern Haussuchung wurde im Heerde ein Loch gefunden, welches bei einer frühern nicht angezeigt wurde. Hierauf will ich jedoch keinen besondern Werth legen, weil sich derlei Oeffnungen vielleicht öfter vorfinden. Nach der Aussage des Oberle hat Steinberger von dem geraubten Gelde 500 fl. erhalten. Nach dem Gesetze ist derjenige, welcher dem Hauptverbrecher über die Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt hat, als Gehilfe ersten Grades zu bestrafen. Diese gesetzliche Voraussetzung liegt hier vor. Es ist also Hilfeleistung ersten Grades. Es fragt sich noch, ob den Theilnehmern der Raub zur Last gelegt werden kann. Es soll das Wort „Stehlen"

gebraucht worden seyn. Allein nach der Aussage Oberle's sagte man: „Ihr seid schon die rechten Leute; ihr könnt euch schon zur Wehre setzen.“ Außerdem ist auch auf dem Lande Raub und Diebstahl gleichbedeutend; deshalb kann dem Worte „Stehlen“ kein großer Werth beigelegt werden. Auch versah ja die Mayerhofer den Oberle mit einer Pistole; deshalb muß angenommen werden, daß die Gewißheit vorhanden war, daß ein Raub begangen werden sollte.

Ich habe nun noch zwei weitere Verbrechen zu berühren, zuerst den Diebstahl bei dem Häusler Bartholomä Keilhacker zu Lichtenweg. Daß ein solcher Diebstahl vorfiel, ist durch die Aussage des Beschädigten und durch den gerichtlichen Augenschein nachgewiesen. Der Werth beläuft sich auf ungefähr 33 fl. Die Aussage des Oberle stimmt mit allen Umständen überein. Er ist also des ausgezeichneten Diebstahles schuldig. Es frägt sich nur noch, welche Betheiligung hiebei auf die Fichter'schen fällt. Die Maria Fichter ist hier nicht der Theilnahme, sondern der Miturheberschaft angeklagt. Nach der Aussage Oberle's hat sie und ihr nun verstorbener Mann verlangt, daß Oberle die Kuh stehle, weil sie jetzt Futter genug hätten, und also zu ihrer Kuh wohl noch eine zweite ernähren könnten. Diese Behauptung ist ganz im Einklange mit dem Verhältnisse, in welchem Oberle zu dieser Familie stand. Der Besitz der Kuh sprach gegen die Familie, und der Umstand, den Oberle anführte, daß man nämlich darauf gedrungen habe, daß der Diebstahl bald geschehe, weil Ebersberger Markt sei, und man dann sagen könnte, man habe die Kuh daselbst gekauft, stimmt auch damit überein, daß man dieses wirklich sagte. Auf ihr Verlangen hat Oberle die That verübt, weshalb sie mitschuldig ist. Würde übrigens dieses nicht als erwiesen vorliegen, so würde jedenfalls Begünstigung angenommen werden müssen, da sie das Gestohlene zu sich nahm.

Das vierte Verbrechen ist der Diebstahl zum Schaden des Bauerssohnes Anton Bachmaier von Forstern. Oberle hat dieses Verbrechen gestanden; nach der Aussage des Beschädigten war es weniger als Oberle angibt, was freilich ein unaufgeklärter Punkt

ist. Die Betheiligung der Fichter ist hier nur eine Begünstigung; denn sie wußte vor Begehung der That nichts davon. Darüber, daß sie von dem Gelde genommen hat, liegt nur die Aussage des Oberle vor.

Die Aussagen des Oberle, welche Sie heute vernommen, sind so, wie in allen seinen Verhören. Man muß annehmen, daß er wahr deponirte; denn es läßt sich kein anderes Motiv für sein Geständniß finden, als daß er sich von der Schuld ganz frei machen wollte; er hat ja das schwerste gegen sich gestanden; er ist durch nichts einer Unwahrheit überführt. Ich halte demnach die Anklage im Allgemeinen gerechtfertiget, und überlasse die Sache Ihrem Wahrspruche.

I. Vertheidiger, Rechtsconcipient Dr. Wolf: Meine Herren! Ich habe Ihnen gestern gesagt, daß nach dem Stande der Voruntersuchung, nach dem oft wiederholten Bekenntnisse des Angeschuldigten mir die Vertheidigung sehr erleichtert worden ist; daß ich mich daher ganz kurz fassen werde. Ich habe weiter bemerkt: sollten sich jedoch bei der öffentlichen Verhandlung Momente ergeben, welche etwas Neues bringen, so werde ich auch darnach meine Vertheidigung modificiren. Dieß ist im Wesentlichen bezüglich des Hauptangeschuldigten nicht geschehen. —

Vor Allem gestehe ich Ihnen mit wahrer Freude, daß in dieser Verhandlung der Hauptzweck der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch den Hauptangeschuldigten erreicht worden zu seyn scheint. — Er hat in allen und jeden Punkten offen und freimüthig gestanden; nicht allein gestanden, sondern er hat mit der Schärfe eines umfassenden Gedächtnisses Momente wiederholt, wenn er sie ausgelassen hatte.

Der Hr. Staatsanwalt hat aus den Voruntersuchungsakten, wie ich, erkennen gelernt, daß Oberle immerhin wegen seines reumüthigen Geständnisses auch einer besonderen Würdigung werth sei. — M. H.! Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hat vor Allem den Zweck, nicht allein den Angeschuldigten zu verurtheilen, ihn der verdienten Strafe zu überliefern, sondern auch den hohen moralischen Zweck, dem Volke ein Rechtsgefühl einzupflanzen. Wenn der Angeschuldigte nicht gesteht, wenn die Geschwornen auf bloße

Indizien hin ihren Wahrspruch fällen sollen; so haben sie gewiß eine sehr schwere Stellung. — Das Volk selbst wird auch ebenso wenig sehen, was die Wahrheit ist — kurz, es ist der eigentliche Zweck im letzten Resultate nicht erreicht. — Heute ist es zum Erstenmale in diesem Saal, daß ein Hauptangeschuldigter nach allen Richtungen hin die Wahrheit sagte; zum Erstenmale, daß er Sie in die Lage versetzte, Ihren Wahrspruch unbedingt, ohne allen Rückhalt geben zu können. — Es ist aber die Aufgabe des Staatsanwaltes, wie des Vertheidigers, die Wahrheit aus allen Momenten der öffentlichen Verhandlung, wie der Voruntersuchung, zu finden. — Der Hr. Staatsanwalt hat eine schwierige, komplizirte Anklage zu vertreten gehabt. Ich gestehe: in einer Zeit, wo die Humanität durch alle Stände angewendet werden soll, weil wir dadurch behaupten, daß wir in der allgemeinen Bildung einen mächtigen Schritt vorwärts gethan haben, ist es auch angenehm für den Vertheidiger, wie für Sie, wenn von der Staatsbehörde mit Milde gesprochen und angeklagt wird. Der Hr. Staatsanwalt hat es gethan, er hat mir dadurch meine Aufgabe unendlich erleichtert. —

Der Hauptangeklagte Oberle wird beinzichtet, vier Verbrechen begangen zu haben. Er hat so zu sagen die ganze Skala des Diebstahl- und Raubwesens nach unserer Gesetzgebung gradatim durchgemacht. — Er hat sich schuldig gemacht 1) eines einfachen Diebstahlsverbrechens, 2) eines Einbruchs, eines ausgezeichneten Diebstahls, 3) zweier Raube. Alle diese Momente hat er offen eingestanden. — Ich erlaube mir, sie in Kürze nochmal vorzutragen und bemerke, daß meine Aufgabe sich lediglich auf die Vertheidigung des Hauptangeklagten bezieht. Es kann nicht meine Pflicht seyn, ihn auf Kosten der Mitangeschuldigten herauszuheben. Ich kann jedoch nicht läugnen, daß, wenn dieß von anderer Seite geschehen sollte, was ich nicht glaube, ich auch meinen Angeschuldigten in kräftigen Schutz nehmen werde. Ich hätte gewünscht, daß in der Anklageschrift die Ordnung der einzelnen Verbrechen nach den Zeiten, wie sie vorfielen, geregelt worden wäre; allein der Gesichtspunkt ist aus legislativen Gründen ein anderer geworden. Man hat nämlich den Raubanfall an der Schrey zuerst hergenommen, obgleich er 1846 vorkam, wäh-

rend man den Raub von 1842 voranstellen konnte. In der Zumessung der Strafe macht dieß keinen Unterschied; allein in dem geschichtlichen Gange der ganzen Verbrechenreihe des Oberle hätte es vielleicht einen Unterschied machen können. Es war, wie er gesteht, am 21. Juli 1846, als er mit einem andern Mitangeklagten nach Ottersberg gegangen seyn will, mit Nennung aller Orte und ihrer zeugenhaften Bestätigung vor der That, um in einem Hause zu rauben, d. h. in der Absicht, in das Haus zu dringen, um dort im Nothfalle eine Vergewaltigung an Personen vorzunehmen. Hiemit war offenbar die Absicht des Raubes ausgesprochen. Er ist in das Haus eingetreten, hat die alte Matrone Schrey überwältigt, hat sie gebunden, hat ihr mit einem Instrumente den Tod gedroht, und hat auch einige Effekten geraubt. Der Hr. Staatsanwalt hat ihn angeklagt des Raubes dritten Grades; der Angeklagte hat gestanden, ich kann nichts mehr noch weniger thun, als dem Hrn. Staatsanwalte meine volle Beistimmung geben. – Es versteht sich, daß für Sie der Wahrspruch in diesem Falle, außer Sie sollten höhere Beweggründe haben, nicht schwer seyn wird.

Der zweite Fall ist vorgekommen am 4. April 1842 in Schadhub bei Sebastian Schweinsteiger. Hier muß ich Einiges beifügen. Nicht allein Sie, sondern Jeder, der das offene, umfassende Geständniß des Angeklagten gehört hat, muß gestehen, daß nicht zu zweifeln ist, er habe ganz gewiß die Wahrheit gesagt. Es sind Ihnen zwar Kinder als Zeugen vorgeführt worden, nach einem Zeitraume von 7 Jahren, unter diesen eines, welches bei dem Falle 14 Jahre alt war. Diese Kinder wurden 2 Jahre nach der That vernommen. Damals, wie jetzt, werden sie wahrscheinlich weniger Erinnerungsvermögen besessen haben, als zur Zeit des Raubes selbst. Sie wissen, man erzählt sich auf dem Lande ein Faktum durch alle Stadien hindurch, und bildet sich ein Urtheil, Jeder nach seiner Art. — Abgesehen davon sind Kinder offenbar sehr irrelevante Zeugen, um so mehr, wenn sie nicht selbst ein Urtheil besitzen, wie dieß hier ganz gewiß ist. Oberle sagt, er habe den Kindern nicht gedroht, sondern die Kleinen haben sich an seine Füße geklammert, und er habe mehr den Schützer gegen den Birkinger gemacht,

als den Angreifer. Ich glaube, es unterscheidet zwar in der Hauptsache nicht; aber er wünschte, daß man es in öffentlicher Sitzung vorbringe. Er ist vielleicht nicht im Stande, mit derselben Kraft es vorzutragen, obgleich Sie gestehen müssen, daß er ein würdiges und ordentliches Bekenntniß abgelegt hat. Der Hr. Staatsanwalt hat hier ebenfalls Raub dritten Grades angenommen. Da es in der Hauptsache gleich ist, ob er angenommen wird oder nicht, stimme ich ihm bei.

Der dritte Fall betrifft einen ausgezeichneten Diebstahl, nämlich die Entwendung einer Kuh mittels Einbruch. Oberle ist eigentlich die einzige thätige Person dabei gewesen; denn erst am Morgen des andern Tages merkte die Frau, daß die Kuh gestohlen sei. Ich kann nichts wegnehmen und nichts zugeben. — Oberle sagt, er sei eingestiegen dadurch, daß er den Fensterstock ausgebrochen habe und derselbe hinabfiel, weil die Steine morsch waren, gibt aber zu, daß er die Scheiben einbrach. Das Faktum ist vollendet, der ausgezeichnete Diebstahl gewiß. —

Das vierte Reat betrifft ein gewöhnliches Diebstahlsverbrechen, welches im Ganzen sogar eine jokose Seite hat. Zwei Bekannte sitzen im Wirthshaus, der Eine betrinkt sich, bleibt am Felde liegen, der Andere kommt hinterdrein und bestiehlt ihn Er hat es gestanden, es wird also nichts dabei zu widerstreiten seyn. —

Wenn ich nun in diesen vier Hauptanschuldigungen mit dem Hrn. Staatsanwalte einen und denselben Weg gehe, thut es mir unendlich leid für meinen Clienten, nicht mehr, vielleicht gar keine Momente der Milderung Ihnen gegenüber herauszubringen. Nachdem aber dieser Fall heute zuerst vorkommt, daß ich einen Angeschuldigten vertheidige, der die volle Wahrheit gestanden hat; nachdem der Zweck des öffentlichen Verfahrens kein anderer ist, als die Wahrheit an den Tag zu bringen, und das Rechtsgefühl des Volkes zu erstarken; nachdem ich ferner glaube, daß Oberle, weil er seit 2—3 Jahren fort und fort dieses unumwundene Geständniß wiederholt hat, seine Thaten vollkommen bereut, und nachdem ich überzeugt bin, daß von Seite der Religion wie der Humanität einem solchen bekehrten Sünder, der gleichsam durch sein Geständniß

die Schuld von sich abgewälzt hat, auch verziehen werden kann, und nachdem ich endlich überzeugt bin, daß der hohe Gerichtshof einsichtsvoll genug seyn wird, und das Schwurgericht in seiner moralischen Stärke durch ein Begnadigungsgesuch noch mehr erstarkt wird: so trage ich die angenehme Hoffnung in mir, daß vielleicht von Seite des Gerichts ein Begnadigungsantrag an Den gemacht wird, der in unserm Vaterlande der gesetzliche Urquell der Gnade ist. Hiemit tröste ich mich und scheide mit dem Wunsche, es möge bei allen künftigen Verhandlungen Ihnen eben so klar wie heute die Wahrheit vor Augen liegen, damit Sie eben so rein und frei Ihr Gewissen nach Hause tragen.

II. Vertheidiger, Rechtspraktikant Dr. S. Henle: M. H.! Die Vertheidigung, die mir obliegt, ist sicher eine viel schwierigere; sie ist eine solche, die mich nöthigt, nicht so sehr zum Gefühle als zur klaren kalten Berechnung der Männer zu sprechen, in deren Einsicht die Entscheidung dieses Falles gelegt ist. Der mir anvertraute Angeschuldigte ist Anton Meichelböck. Die Anschuldigung gegen ihn ist lediglich wegen Eines Falles erhoben, nämlich wegen des Attentats vom 21. Juli 1846, verübt an der Austräglerin Anna Schrey in Ottersberg, welche unterdessen mit Tod abgegangen ist, und deren Aussagen zu Ihrer Kenntniß durch Vorlesen der Protokolle gelangt sind. Die Anklage geht dahin: er habe „aus gemeinschaftlichem Interesse und nach Verabredung gegenseitigen Beistandes, nachdem er den Vorsatz zur That erst angeregt hatte, sich am oben bezeichneten Tage mit Martin Oberle nach Ottersberg begeben, und während dieser in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey an dessen Mutter Anna Schrey einen Raub verübte, Spähe gestanden."

M. H.! Ueber diese Anklage, wie sie hier gestellt ist, wurde am 21. Juli, als die That vorfiel, und als Meichelböck in der Nähe des Hauses auf dem Fußsteige gehend ertappt wurde, sogleich Untersuchung eingeleitet, welche bis 27. März 1847 währte. An diesem Tage erschien ein appellationsgerichtliches Erkenntniß, dahin gehend, daß Meichelböck wegen dieser Anklage von Schuld und Strafe freigesprochen sei. Ich mußte auf dieses Erkenntniß zurückkommen, weil ich glaube, es wird mir nicht schwer werden, nachzuweisen,

daß auf dieses Erkenntniß hin eine Untersuchung nach den gegenwärtigen Gesetzen gar nicht mehr eingeleitet werden konnte. Habe ich dieß nachgewiesen, so wird auch kein Zweifel seyn, daß Sie ein Schuldig nicht aussprechen, gleichviel wenn auch der Eindruck der Verhandlung ein solcher wäre, daß Sie von der Moralität des Angeklagten nicht so sehr überzeugt würden. Worin die Ursachen liegen, darauf werde ich in der Entwicklung noch zurückkommen. Das appellationsgerichtliche Erkenntniß spricht den Meichelböck frei, nachdem nichts gegen ihn vorgelegen war, als die Attrapirung in der Nähe des Ortes der That, die Anklagepunkte, von denen Sie gestern und heute hörten: das Vorfinden eines Bohrers, ferner daß ihm etwas zugesteckt worden sei rc. Oberle wurde damals wegen derselben That von der Instanz entlassen, sofort zu 5jähriger Detention bestimmt, und kam in's Zwangsarbeitshaus. Am 24. Juli 1847, 3 Monate später, nachdem Meichelböck in den Genuß der Freiheit gelangt war, wurde dieser wieder arretirt. Die Veranlassung war ein unumwundenes Geständniß des Oberle. Das Oberappellationsgericht verfügte auf diesen Grund die Wiederaufnahme der Untersuchung. Während diese Untersuchung gepflogen wurde, kam unsere neue Gesetzgebung zu Stande, und als die erneute Untersuchung fertig war, wurden die Akten zum Appellationsgerichte von Oberbayern eingesendet, und dieses erkannte die Verweisung dieses Falles vor die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes. Das Gesetz gibt dem Angeklagten einen Zeitraum von 3 Tagen, um gegen derartige Erkenntnisse die Berufung zu ergreifen. Der Angeklagte erhielt das Erkenntniß am 8. Juni; ich wurde als sein Vertheidiger erst am 11. Juni ernannt, war also faktisch in der Unmöglichkeit, für ihn diesen Schritt zu thun; ja es wäre sogar zweifelhaft gewesen, ob ich für den Angeklagten diesen Schritt hätte thun können.

Es liegt mir nun ob, Ihnen nachzuweisen, daß gleichwohl nie in Folge dieser Verweisung vor das Schwurgericht eine Verurtheilung eintreten kann. Das Gesetz, welches hier zu Grunde liegt, bestimmt in Art. 263: „Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nichtschuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der

Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden." Dieselbe That liegt hier vor, das Strafverfahren kann also nie wieder aufgenommen werden. Der Art. 374 sagt: „Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig." Dieser Tag ist der Tag, mit dem das Gesetz zur Giltigkeit gelangt ist, nämlich der 1. Januar 1849; er war längst abgelaufen, als das Appellationsgericht diesen Fall vor das Schwurgericht verwies. Dazu kommt, daß das Oberappellationsgericht bei Wiederaufnahme der Untersuchung sich auf die Art. 388 und 389 des bisherigen Strafverfahrens stützte. Es ist unbestreitbar, daß der Art. 368 des neuen Gesetzes gerade diese beiden Artikel für erloschen erklärt. Es dürfte daraus hervorgehen, daß das Appellationsgericht von einer irrthümlichen Voraussetzung ausging, und daß, gleichviel in welchem Stadium der Verhandlung dieß angeregt wird, immer nachgewiesen ist, daß ein großes Versehen, eine Nichtbeachtung einer Bestimmung darin liege, wenn gleichwohl irgend ein Ausspruch von Schuld oder Strafe in diesem Falle erfolgte. Ich glaube Ihnen aber auch einen Grund angeben zu müssen, warum dieses Gesetz anscheinend so milde ist, da es doch offenbar sonst den Zweck hat, bei solchen Verbrechern, die vom alten Verfahren den Vortheil des Läugnens gelernt haben, diesen Vortheil künftig unschädlich zu machen. Der Grund ist einfach. Jedes Gesetz, das, wie dieses, eine so wichtige neue Aera der Gesetzgebung bezeichnet, will mit der alten Zeit brechen; was einmal verbrochen ist und, gleichviel ob mit Recht oder nicht, der Strafe entschlüpfte, soll nicht wieder vor das Forum kommen. Es gibt auch eine Gerechtigkeit, die man der Ungerechtigkeit widerfahren lassen muß. Das neue Gesetz darf nicht sagen: das alte Gesetz war so schlecht, daß Sie in jedem Augenblicke wieder darauf zurückkommen müssen. Mit demselben Rechte würde man auf offenem Markte predigen, das gegenwärtige Gesetz sei schlecht. Jedes neue Gesetz muß eine gewisse

Achtung vor dem Zustande des alten in sich tragen, und es ist ein Grundsatz, der in allen Gesetzen gilt, daß, was einmal zu Gunsten des Angeklagten entschieden ist, nicht so leichthin ihm entzogen werden dürfe. Ich glaube aber diese Gründe noch unterstützen zu können, indem ich noch auf die Anklage selbst eingehe.

Die Anklagepunkte, welche gegen Meichelböck erhoben wurden, stützen sich darauf, daß er zur Zeit und am Orte der That gesehen wurde, daß ihm etwas zugesteckt wurde, daß er verdächtige Instrumente besaß, sowie daß er schlecht beleumundet sei. M. H.! Die Anwesenheit an diesem Orte zu dieser Zeit ist ein Moment, das sehr scharf genommen werden muß. Wohin kommen wir, wenn wir in jedem Falle, wo wir nicht sagen können oder wollen: wir waren da oder dort, wenn wir uns da einer Untersuchung unterwerfen müßten, welche möglicherweise zu unserm Nachtheile ausgehen könnte? Schauen wir auf die Anwesenheit des Meichelböck, so finden wir in seinen Aussagen einen ganz wahrscheinlichen Grund; dieser ist nicht angefochten worden, und der Gang der Untersuchung gibt auch kein Mittel, ihn anzufechten, daß Meichelböck an diesem Tage von Erding her nach Parsdorf auf der Landstraße bis gegen Gelting zu kam und von da den Fußweg, der ein Reibe der Straße abschneidet, ging. Die Zeugenaussagen haben auch ergeben, daß hinter jenem Hause des Leitnerbauers ein Fußweg vorbeiführt, auf dem Meichelböck angehalten wurde. Alle Zeugenaussagen haben dargethan, daß er ruhig fortging. Ein Weib sagte, daß sie ihn aufgehalten habe. Wenn er auch kein robuster Mann ist, er hätte sich von der Bäuerin, um zu fliehen, gewiß nicht aufhalten lassen. Eines aber, was in Folge der Aussage des Oberle Verdacht gegen ihn erregen könnte, ist sein Zusammensein mit Oberle selbst. Die Anklage sagt, Meichelböck sei mit Oberle zusammengekommen in dem Salzburgerhäusl; es ist das ein verdächtiges Haus, wo Oberle aus- und einging. Wir begegnen nach den Zeugenaussagen dem Oberle und Meichelböck zum Erstenmale zugleich im Wirthshause zu Walpertskirchen. Hier haben die Zeugen mit großer Gewissenhaftigkeit gesagt, daß sie sich nicht mehr bestimmt erinnern können, daß Meichelböck derselbe war, der mit Oberle zusammentraf. Allein ich nehme keinen Anstand, es

zuzugeben. Es ist durch die Schuhmacherin bewahrheitet worden, daß Meichelböck Stiefel abholte, die bereits bezahlt waren, und auf meine Frage, ob auf diese Stiefel ein Anspruch gemacht würde, hat sie mit Nein geantwortet. Sie sehen, daß Meichelböck allerdings einen Grund hatte, in dieß Haus zu gehen. Oberle kam auch dahin, in welcher Absicht — hat er selbst angegeben; aber Niemand behauptet, daß Beide in einem Verkehre mit einander gewesen sind. Das Anderemal, wo Meichelböck mit Oberle gesehen worden seyn soll, wäre ungefähr 1 Stunde vor Verübung der That im Wirthshause zu Gelting. Dieses Faktum muß ich bestreiten. Ich erinnere Sie an die Zeugenaussagen. Die Tochter des Wirthes sagt: sie habe Beide gesehen, und erkenne den Meichelböck wieder. Ich fragte sie um die Kleidung. Sie gab an, daß sie ihn in drei Gewändern gesehen, in dem Kostüm, in welchem er im Wirthshause war, das anderemal in der Frohnfeste in der Gefangenenkleidung, und hier in einem dritten Gewande. Sie will ihn gleichwohl wieder erkennen, und da müßte sie ihn doch, nachdem die Bursche auf dem Lande sich so sehr einander ähnlich sehen, ganz scharf in's Auge gefaßt haben. Ich weiß aber nicht, ob sie so scharfe Augen hat. Ich fragte sie, ob sie keine Veränderung an ihm wahrnehme? Sie sagte: Nein. Abgesehen davon, daß er sehr gelitten hat, daß er Zähne verloren ꝛc., kommt im Protokolle, als er das erstemal verhört wurde, vor, daß er einen starken braunen Bart und etwas Backenbart habe; doch erkennt ihn Zeugin nach 3 Jahren ohne Bart wieder, und bemerkt keine Veränderung an ihm. Ein anderer Zeuge, der Stiefbruder der Vorigen, sagt in der Voruntersuchung, er habe ihn nur gesehen, nicht gesprochen; später in der weiteren Vernehmung hat er ihn an der Sprache erkannt! Da hinkt es offenbar auch ein wenig. M. H.! Ich muß hier auf die Zeugenaussagen überhaupt eingehen. Mit Ausnahme von 2 Personen werden Sie an den Zeugen, die Entscheidendes vorzubringen schienen, die Wahrnehmung gewiß gemacht haben, daß sie mit Leidenschaftlichkeit, mit einer gewissen Verstocktheit und den sichtlichen Folgen einer Verabredung vom Hörensagen deponirten. Ich will denselben deßhalb keinen Vorwurf machen. Sie könnten, m. H., nun vielleicht glauben,

es seien diese Beanstandungen der Zeugen, die doch auf die eigene Wahrnehmung hin aussagten, etwas aus der Luft gegriffen. Die Staatsbehörde hat dafür gesorgt, daß ich es nachweisen kann. Es kommt in der Anklageschrift der Fall vor, daß ein Angeklagter Namens Kretzinger für unschuldig befunden wurde, obgleich früher 10 Zeugen ihn als den erkannt hatten, der der wahre Thäter sei. Auch heute haben Sie ein Beispiel von dem Leichtsinne eines Zeugen gesehen. Friedl sollte den Oberle rekognosciren. Er glaubte, er wisse schon, was er sagen solle, und hat nun in dem Oberle den verstorbenen Birkinger erkannt. — Ein weiterer Anklagepunkt der Staatsbehörde ist der, daß Meichelböck bei dem ersten Versuche, seiner habhaft zu werden, einen falschen Namen angab. Wir werden im Verlaufe dieser Verhandlung und noch bei vielen andern die Folgen des bisherigen Verfahrens sehen. Ein immerwährendes Läugnen und in Abrede stellen ist bei allen denen, die das alte Verfahren einmal durchgemacht haben, stete Uebung. Er glaubte, er würde bald wieder loskommen, und wollte deßhalb seinen Namen nicht nennen. — Ein anderes Moment ist das, daß dem Angeklagten eine Pelzhaube zugesteckt worden sei. Ein paar Zeugen sagen dieß aus, aber nicht mit voller Bestimmtheit; Oberle, auf dessen Aussagen ein sehr großes Gewicht gelegt werden wollte, weiß davon nichts; er sagte vielmehr, nachdem er fort war, habe Meichelböck die Sachen, die er wegwarf, zusammengerafft und sei damit fort. Die Sache läßt sich ganz einfach erklären. Wann die Zeugen 2 Personen von der Seite laufen sahen, so mußte es einen Moment geben, wo beide als in einer Linie gehend erschienen; in diesem Augenblicke nun, wo man nicht unterscheiden konnte, ob sie hart nebeneinander oder 10 — 12 Schritte weit auseinander sich befanden, hat Oberle vielleicht die Pelzhaube weggeworfen, und die Zeugen, die in voller Angst waren, glaubten, Oberle habe sie dem Angeklagten zugesteckt, und dieser sie weggeworfen. — Der Besitz eines Bohrers und einer Feile soll den Angeklagten auch graviren. Man kann vielleicht annehmen, daß er sie zu irgend einer Dieberei benützen wollte; es steht dieses aber in durchaus keinem Zusammenhange mit diesem Verbrechen. Es ist auch noch nicht zur Gewißheit

erhoben, daß er diese Instrumente wirklich besessen habe. Sie haben von dem Sachverständigen gehört, daß das zu Gerichtshanden gekommene Holz höchst wahrscheinlich das Heft eines Bohrers sei; allein derselbe hat zugegeben, daß man es auch als Kuppelknebel benützen könne. Volle Gewißheit also haben Sie hierüber nicht. Ich kann auch durchaus nicht einsehen, wie Meichelböck, der gebunden war und bewacht wurde, dieses Instrument aus dem Hefte herausbringen konnte. Der Hr. Staatsanwalt hat zwar bemerkt, daß, wenn es zu Diebereien benützt wurde, dasselbe schon so eingerichtet gewesen seyn wird, daß man das Eisen leicht aus dem Hefte herausnehmen konnte. Allein, mag es nun zu Diebereien oder zu etwas anderem benützt werden, so fest muß es doch seyn, daß man es eben gebrauchen kann, und ist es so fest darinnen, so konnte es ein Gebundener, und selbst ein Nichtgebundener ohne Kraftanstrengung, ohne etwas zu thun, was die ihn Bewachenden bemerken mußten, nicht herausbringen. Es ist auch auffallend, daß man von diesem Instrumente nichts mehr fand. Die Sache ist aber leicht zu erklären. Es wurde ein Protokoll aufgenommen über die Effekten, die sich bei Meichelböck vorfanden, als er an das Landgericht abgeliefert wurde. Es sind Messer, Scheere, Kämme u. dgl. Eine Feile aber hat sich nirgends gefunden. Denn daß das, was hierüber gesagt wurde, keinen Glauben verdient, glaube ich nicht beweisen zu müssen. Es war nämlich unter diesen Effekten des Meichelböck das Taschenmesser vor Allem geeignet, für eine Feile gehalten zu werden. Es war ein ordinäres Messer, die beiden Schalen waren von Eisen und gerippt; einer fühlt es an, und nun ist die Feile fertig, und hat er es einmal gesagt, so geht er nicht mehr davon ab. — Es wurde ferner noch der schlechte Leumund angeführt. Allein der schlechte Leumund kann doch gewiß nicht als Beweismittel für eine einzelne That gelten. Er kann nur, wenn bereits das „Schuldig" ausgesprochen ist, bei der Strafausmessung in Betracht kommen. Es ist höchst gefährlich, auf den schlechten Leumund hin, wenn andere Anklagegründe fehlen, ein „Schuldig" auszusprechen. Wie sieht es aber mit diesem schlechten Leumunde aus? Der Angeklagte war wegen Diebereien im Zwangsarbeitshause.

Der Angeklagte ist völlig mittellos. Angenommen nun, er war schuldig, so kam eben jene beliebte Instanzentlassung heraus. Was war die Folge davon? Bei jeder Gelegenheit werden derlei Leute zusammengefangen, und bekommen Auftrag, sich in möglichst kurzer Zeit Arbeit zu suchen; allein es wird zu gleicher Zeit alles gethan, damit sie keine Arbeit bekommen. Es geschieht nicht absichtlich; allein es wird ihnen so kurze Zeit gegönnt, innerhalb welcher sie Arbeit bekommen müssen, daß es ihnen oft rein unmöglich ist. Bekommen sie doch Arbeit, so kommen Nachforschungen, und keinem Bauer, der auf den guten Ruf seines Hauses sieht, fällt es ein, einen solchen Menschen zu behalten. Ich weiß zwar, der Angeklagte hat keinen guten Eindruck auf Sie gemacht; ich bin deßhalb um so mehr in der Nothwendigkeit, bei jeder Gelegenheit die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit seiner Unschuld nachzuweisen. Der Hr. Staatsanwalt selbst hat gesagt, daß ohne diese Vorgänge der Angeklagte Ihnen ganz anders gegenüber stehen würde. M. H.! ich ersuche Sie, nehmen Sie an, er stünde Ihnen ohne diese Vorgänge gegenüber; dann sind Sie auf dem Standpunkte, von einem unbefangenen Urtheile auszugehen, und dann wird Ihr Wahrspruch nicht nach einer vorgefaßten Meinung, sondern nur aus der Erwägung der Thatsachen erfolgen. Es wurde Ihnen bisher der schlechte Leumund des Angeklagten vorgeführt; im Gegenhalte dazu erlaube ich mir Ihnen vorzutragen, was derselbe durch die vielen Untersuchungen, die nie eine Schuld herausstellten, gelitten hat. Er war 40 Wochen in Ebersberg im Gefängnisse, 2 Jahre ebenda, 3 Jahre in Haag, 13 Wochen ebenda. Dann kam er auf ein Jahr nach Kaisheim. Diese lange Haft ist auch nicht ohne bedeutenden Einfluß auf dessen Gesundheit gewesen. Er hatte den Scharbock so bedeutend, daß ein Vorschlag des Gerichtsarztes von Ebersberg gewiß von Interesse ist.

Als nämlich der Angeklagte zum Zweitenmale saß, wurde unterm 11. März von dem Hrn. Gerichtsarzte folgendes Schreiben erlassen: „Man notificirt, daß die Scharbockkrankheit, an welcher Joseph Meichelböck leidet, in jüngster Zeit so sehr zugenommen hat, daß er das Lager nicht verlassen kann, und sein Leben in Gefahr steht."

Also in Folge der feuchten Keuchen und des Zusammengesperrtseyns. Sie werden nun erwarten, daß ein Antrag kömmt, wie diesem Menschen Erleichterung verschafft wird. Man beantragte, den Angesteckten in das Krankenzimmer zu thun. Sogleich? — Nein; sobald Platz darin ist. Es findet sich im Akt weiter nichts, welche Abhilfe geschah. Ich weiß wohl, daß dieß nicht direkte Einwirkung hat auf die Frage, die mir zu beantworten obliegt; allein, wenn man Gewicht legt auf den Leumund, der auch auf die specielle Frage keinen Einfluß hat, dann ersuche ich Sie, sehen Sie auch auf das, was der Angeklagte gelitten hat. Sie haben da einen Grund, der die Grenzen der gewöhnlichen Menschlichkeit nicht um ein Haarbreit überschreitet. Wenn der Angeklagte in Folge der gesetzlichen Bestimmung nicht vor Ihren Richterstuhl mehr gezogen werden kann, geschieht ihm nicht zu viel, da er so viele Jahre mit Beraubung seiner Freiheit und Untergrabung seines Lebensglückes gelitten hat.

Ich komme nun zu dem Geständnisse des Oberle, mit welchem die weitere Untersuchung eintritt, dieselbe, deren Zulässigkeit ich bestritten habe, und, wie ich hoffe, mit Erfolg. Nachdem ich nun die faktischen Umstände zu Gunsten des Angeklagten beleuchtet habe, will ich untersuchen, welches Gewicht den Aussagen des Oberle beigelegt werden kann.

M. H.! Der Angeklagte Oberle hat vielleicht durch die Art seines Auftretens Ihr Mitgefühl, und noch mehr, vielleicht das des Publikums gefunden. Es ist eine mißliche Aufgabe, gegen dieses Mitgefühl, welches für einen Geständigen, einem schwer Angeklagten gegenüber entstanden ist, anzukämpfen. An diesem Platze aber kenne ich nur die Pflichten, die ich innerhalb der Schranken des Gesetzes für meinen Clienten habe, und deßhalb werde ich diese Aussagen des Oberle anfechten, und bemerke nur noch zuvor, daß das, was ich gegen ihn sage, ihm nur in seiner Eigenschaft als Zeugen gilt; der milderen Beurtheilung des Angeklagten Oberle soll damit nicht in den Weg getreten werden. Ich frage zuerst: Haben Sie, m. H., bei seiner gestrigen Erzählung eine Reue bemerkt? Ich habe keine an ihm gesehen. Man könnte vielleicht einwenden, daß er schon zu sehr abgehärtet sei, indem er schon zwei Jahre lang gestehe. Ich

habe seine erste Vernehmung gelesen; es gehört nun eigentlich das nicht zu Ihrer Cognition; allein da schon einmal auf die Geberdennoten Bezug genommen wurde, so erlaube ich mir nur dieses Eine vorzulesen. Bei dessen ersten Vernehmung bemerkte der Untersuchungsrichter: „Zeigte nicht die geringste Verlegenheit; deponirte mit lächelnder Miene; deponirte mit größter Freimüthigkeit und Offenheit, und sprach mit einer Miene, welche scheinen ließ, daß es ihm Freude mache, recht viel zu erzählen; wurde besonders lebhaft, wenn er Schmausereien schilderte.“ Sie werden vielleicht fragen: Wenn es nicht Reue ist, was ist dann? er ist ja selbst sein größter Feind, wenn er dieses Geständniß macht. Ich kann Ihnen dieses Räthsel nicht lösen. Allein ich sage Ihnen: Betrachten Sie die Geschichte so vieler Verbrecher; betrachten Sie diese fürchterlichen Abnormitäten, gegenüber dem, was man sonst gesittet und Recht nennt, und Sie werden auch nicht immer Anhaltspunkte finden, aus gewissen Neigungen und Consequenzen dieses Streben zu erklären. Oberle sagt, er habe diese Räubereien nur begangen, um seiner Geliebten und seinem Kinde Erleichterung zu verschaffen. Allein in diesem Grunde finde ich keine vollständige Reue. Er würde sonst einen moralischen Beweggrund für sein Geständniß anführen. Betrachten wir die Untersuchungen, die heute gegen Oberle vorliegen. Bei keiner ist er allein betheiligt; überall hat er Mitschuldige, Hehler, Begünstiger. Ich will zwar dem Volke der Räuber keine besondere Moral vindiziren; allein das werden Sie mir zugeben, daß man es doch in der Regel selten findet, daß einer seinen alten angeblichen Gefährten angibt. Gibt er ihn aber an, so wird er entweder einen Grund hiezu haben, der seine Aussage im höchsten Grade verdächtigt, oder Sie werden annehmen müssen, daß er Einen verdächtigen will, der nichts mit ihm zu thun hatte. Sehen Sie sich als Männer der Erfahrung in Ihrer Nähe und in der Geschichte um, da werden Sie häufig alten Sündern hohen und niedern Standes begegnen; sie scheinen der Sünde zu entsagen und werden fromm; mit der Frömmigkeit aber glauben sie von der irdischen und himmlischen Gerechtigkeit einen Freibrief zu erkaufen, der sie berechtiget, doch noch ein wenig Sünde zu treiben. Eine Reue, die

vollkommene Glaubwürdigkeit nach sich zieht, kann ich nur dann annehmen, wenn Einer sein Vergehen oder sein Verbrechen als Unrecht eingesteht, und seine Natur selbst noch so unverdorben ist, daß man annehmen kann, der Schuldige werde einen ganz andern Lebenswandel anfangen. Dieses kann ich aber bei Oberle nicht finden. Oberle wollte sich verurtheilen lassen, allein doch noch der Justiz einen kleinen Trumpf anthun. Daß es mit seiner Reue nicht sehr weit her ist, mögen Sie auch daraus ersehen, daß, nachdem er am 3. Juli sein Geständniß abgelegt hatte, am 11. Juli dess. Jahres vom Gerichtsdiener die Anzeige gemacht wurde, daß Oberle an beiden Seiten die Mauern seiner Keuche durchlöchert habe, und der Reumüthige erhielt die Strafe von 15 Ruthenhieben. Ich bin nicht gemeint, aus einer solchen schändlichen Strafe auch noch nachtheilige Folgerungen zu ziehen; allein meines Dafürhaltens wird derjenige, der einmal diese Strafe erlitten hat, immer und ewig ein Feind aller Gerechtigkeit im Staate seyn. Ich bedauere es, daß diese schauerliche Strafe je bestund, allein Sie werden mir zugeben, daß Einer, der im Gefängnisse diese Behandlung erleidet, gewiß nur mehr als ein verdächtiger Zeuge erscheinen kann. — M. H.! Wenn ich hiemit im Ganzen die Anklage selbst widerlegt zu haben glaube, muß ich Ihnen doch noch einige Anhaltspunkte geben, wie die Sache hergegangen seyn kann, und es scheint hiebei die erste Frage zu seyn: Sind unumstößliche Anhaltspunkte gegeben, daß Oberle diese That nicht allein verübt habe? Darüber, daß Oberle die Kraft und die Gesetzesverachtung in genügendem Maße hatte, um diesen Raub allein auszuführen, darüber glaube ich kein Wort verlieren zu sollen. Wenn er sagte, daß er immer provozirt wurde, so ist nicht abzusehen, woher Meichelböck die Lokalkenntniß gehabt haben soll, dem Oberle zu sagen, daß da Geld zu bekommen sei. Denn daß Meichelböck in der Nähe gewohnt habe, ist durchaus nicht zu voller Gewißheit erhoben; keiner der Zeugen hat den Meichelböck vor diesem Vorfalle gekannt, viele hingegen den Oberle. Durch den frühern Umgang mit Birkinger, der aus Ottersberg war, konnte sich Oberle eine Lokalkenntniß verschaffen, die Meichelböck nicht haben konnte. Ueberdieß drohte Oberle bei seiner ersten Vernehmung, daß er einen

Menschen denunciren werde. Sie haben ferner heute und gestern ein kleines Bild von dem Leben des Oberle bekommen; es findet sich aber in allen diesen Aussagen nichts, daß Meichelböck des Umganges mit ihm beschuldigt war. Eine andere Frage ist die, ob, wenn Oberle einen Theilnehmer hatte, dieser nicht ein anderer als Meichelböck seyn konnte? Auch diese Frage muß bejaht werden. Die Zeugen sagen, daß sie die Person nicht gesehen haben. Uebrigens konnte er während der Zeit, bis Leute kamen, bequem entwischen. Daß es aber wirklich zweifelhaft ist, ob nicht doch eine andere Person draußen war, geht aus dem Umstande hervor, daß den Beraubten Effekten abgehen, die nicht wieder gefunden wurden.

M. H.! ich bitte Sie, genau zu überlegen, wenn Ihnen die Fragen vorgelegt werden, von denen jede ein einzelnes Faktum enthalten wird, ob es gerade dieses Faktum ist, welches Sie dem Angeklagten zur Last legen können. Bei jeder einzelnen Frage werden Sie darauf zurückkommen, daß Sie lediglich die Aussage des Oberle als Anhaltspunkt haben. Wenn Sie aber in einem einzelnen Falle zweifelhaft sind, so können Sie kein Schuldig aussprechen, es möchte vielleicht bei Ihnen, m. H., als den Vertretern des Gesetzes der Wunsch rege werden, Leute, die für die allgemeine Sicherheit gefährlich werden könnten, nicht aus diesem Saale straflos hinausgehen zu sehen. Allein Sie dürfen nie denken: wenn er auch gerade dieses Verbrechens nicht so schuldig ist, es geschieht ihm doch nicht zu wehe; Sie dürfen keine Verdachtsstrafe aussprechen. Ich zweifle nicht, daß, wenn Sie diese Fragen erwägen, Sie darauf zurückkommen werden, ihn dieser Anklage nicht für schuldig zu halten. Die Aussage des Oberle ist eine unbeeidigte, und ihr deßhalb kein Werth beizumessen. Welche Bürgschaft haben Sie, m. H., daß Oberle, von Gerechtigkeitssinn oder weiterer Verstocktheit getrieben, seine Aussagen nicht widerrufe und statt des Meichelböck einen andern nenne? Sie haben dafür keine Bürgschaft. Die Begeisterung, die uns Alle für das neue Institut der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, insbesondere für das Schwurgericht beseelt, sie mahnt am besten dazu, alles zu vermeiden, was nothwendigerweise die Gründlichkeit der Beurtheilung und namentlich die Achtung vor

Ihrem Ausspruche im mindesten antasten würde. Ich glaube schließen zu können, und behalte mir vor, wenn weitere Angriffe folgen sollten, dieselben mit kurzen Worten zu widerlegen.

III. Vertheidiger, k. Advokat Riedl: Meine Herren Geschwornen! Die beiden Angeklagten, deren Vertheidigung mir übertragen ist, sind Maria Fichter und Benno Steinberger. Maria Fichter ist angeklagt der Hilfeleistung und jedenfalls der Begünstigung des Verbrechens des Raubes dritten Grades, begangen an Sebastian Schweinsteiger von Schadhub; sie ist ferner angeklagt der Miturheberschaft eines ausgezeichneten Diebstahls zum Schaden des Bartholomä Keilhacker, und endlich der Begünstigung des Verbrechens des Diebstahls der Summe nach, begangen zum Schaden des Anton Bachmaier von Forstern am 16. Juli 1843. Benno Steinberger ist angeklagt der Hilfeleistung zu einem Verbrechen des Raubes dritten Grades, begangen zum Schaden des Sebastian Schweinsteiger. Die Ordnung, welche ich in Ausführung der Vertheidigung beobachten werde, ist die, daß ich zuerst die sämmtlichen Anschuldigungen, welche Maria Fichter betreffen, erörtere, und sodann erst auf Benno Steinberger zurückkommen werde, weil so vieles, was sich für Maria Fichter bezüglich der ersten Thatsache ausführen läßt, auch unmittelbar Bezug auf Steinberger hat.

Wenden wir uns zuerst zum Verbrechen des Raubes dritten Grades, begangen an Seb. Schweinsteiger. Die Anschuldigung, welche durch die Staatsbehörde gegen Maria Fichter angebracht wurde, lautet vorzugsweise dahin, daß sie schuldig sei, zur Mitverübung des Raubes bei Schweinsteiger den Oberle beredet zu haben; sie sei ferner schuldig, die Verbergung des Raubes in ihrer Wohnung gestattet, und endlich später von diesem geraubten Gelde sich mehreres, nämlich 575 fl. zugeeignet zu haben. Betrachten wir den ganzen Vorgang, wie er uns von der Staatsbehörde vor Augen geführt wurde, so sehen wir, daß die Hauptveranlassung zur Untersuchung, der Hauptanschuldigungsbeweis in dem Geständnisse des Hauptangeklagten Oberle zu finden ist; deßhalb haben wir auch das gewiß seltsame Beispiel vor uns gehabt, daß der Staatsanwalt und der Vertheidiger des Hauptangeklagten in ihrer Deduction voll=

kommen einen Weg verfolgten. Die Sache ist klar; der Vertheidiger konnte den Angeklagten nicht retten, weil er unumwunden geständig ist, und der Staatsanwalt sucht dieß als Beweismittel zu benützen. Es ist daher sehr natürlich, daß ich dieses Beweismittel vor allem angreifen und näher beleuchten muß. Der Vertheidiger vor mir hat sehr richtig gesagt, daß er an dem Martin Oberle durchaus keine Gemüthsbewegung, keinen Affekt, keine Reue, kurz kein dem Gefühle angehöriges Merkmal entdecken kann. Ich habe ferner von dem Vertheidiger vor mir gehört, daß er nicht entscheiden will, aus welcher Ursache Oberle dieses Geständniß abgelegt habe; ich halte es aber eben für das allerwesentlichste, nach den Ursachen zu forschen, welche ihn haben bewegen können, ein so bedeutsames Geständniß abzulegen. Ich will versuchen, Ihnen meine Ueberzeugung hievon klar zu machen. Ich betrachte die Sache so: Oberle ist nicht etwa, wie die Staatsbehörde glaubt, ein unglücklicher Mensch, durch irgend eine Liebschaft unglücklich geworden, in Schulden gerathen und zum Verbrechen verleitet worden, etwa wohl gar ein bedauernswürdiger Mensch. Sein ganzes Aeußere charakterisirt ihn als einen abgehärteten, verschlossenen Verbrecher; Niemand in diesem Saale wird irgend eine Entdeckung haben machen können, welche auf das Gefühl der Reue nur im Entferntesten schließen läßt; wohl aber sehen wir genaue Berechnung und kalte Darstellung alles dessen, was vorgekommen seyn möge. Fragen wir nun: was ist denn die Veranlassung dieses Geständnisses? denn alle menschlichen Handlungen haben auch eine äußere Veranlassung, und diese äußere Veranlassung ist hier eine bei geübten Gewohnheitsverbrechern ganz außerordentlich häufig vorkommende; es ist keine andere, als die Unerträglichkeit des gegenwärtigen Zustandes; mag er seyn, welcher er will, Veränderung will der Verbrecher; denn sein Gewissen peinigt ihn. Das, glaube ich, war die Veranlassung, abgesehen von der Behandlung, welche er im Arreste erduldet haben mag; diese ist weniger wichtig; es ist der Hang nach Veränderung, und dieser Hang gründet sich darauf, daß der Verbrecher, welcher dem fremden Eigenthume nachgeht, ganz vorzugsweise einen Haß, einen Abscheu vor jeder geordneten Lebensweise hat; es ist ihm

unerträglich, des Morgens und Nachmittags zu arbeiten; er will dem Vergnügen nachgehen, oder er will wohl gar durch irgend eine Veränderung seines Zustandes nur die Möglichkeit herbeiführen, sich zu befreien. Derlei Ursachen sind eine Menge denkbar; aber das ist gewiß, daß alle Verbrecher nicht im Zwangsarbeitshause seyn wollen; sie sehnen sich aus der Ordnung wieder in das wüste Leben, und deßhalb hat Oberle im Zwangsarbeitshause sein Geständniß abgelegt. Das wäre nach meiner Ueberzeugung die äußere Veranlassung. Allein er muß auch einen Zweck gehabt haben; denn verfolgen Sie sein Geständniß, meine Herren Geschwornen, mit welcher Bestimmtheit, Präcision dieses Geständniß heute nach so langer Zeit wieder abgelegt worden ist, so müssen Sie zugeben, es ist beinahe mit Sorgfalt auswendig gelernt. Also ein Zweck mußte doch bestanden haben, und dieser ist eben auch wieder ganz nahe liegend; er liegt eben auch wieder in der Verderbtheit des Gemüths eines Gewohnheitsverbrechers; die bloße Veränderung des gegenwärtigen Zustandes an und für sich habe ich schon erwähnt; er sucht durch sein Geständniß nur einmal in ein anderes Lokal zu kommen; der Untersuchungsarrest war ihm lieber als die Anstalt des Hrn. Obermaier. Es liegt aber noch ein zweiter Zweck sehr nahe, und dieser ist kein anderer: wir haben es mit einem schlauen, berechnenden Menschen zu thun, der sehr oft in den Händen der strafenden Gerechtigkeit war; diesem konnte es nicht entgehen, daß eine neue Ordnung der Dinge in der Rechtspflege eingetreten ist, und augenblicklich stieg die Hoffnung in ihm auf, ich werde ein reumüthiger Sünder und dann werden mich die Geschwornen freisprechen; aber auch noch ein dritter Zweck liegt nahe und das ist der: er haßt als Feind der menschlichen Gesellschaft jeden, der nicht ebenso ist, als er. Es ist ihm Bedürfniß, jetzt durch sein Bekenntniß Andere der That verdächtig zu machen, damit er hiedurch einen großen Theil der Schuld oder wohl gar den hauptsächlichsten derselben von sich abwälzen möge. Betrachten Sie sein Bekenntniß, Sie finden bei jeder Gelegenheit, daß er behauptet, man habe ihm ungemein lange zureden müssen, bis er endlich diese Räubereien beschlossen und vollzogen hat; er hat auch nie etwas davon gehabt, er hat die Beute

immer unter andere Leute vertheilt. Das glaube, wer mag; ich glaube es Oberle nicht. Betrachten wir endlich auch die faktischen Momente, welche er behauptet, um seine frühern Bekannte und Freunde in Untersuchung und Strafe zu ziehen, so sieht man, daß sie alle sorgfältig ausgewählt und ausstaffirt sind, um ihn eben als einen Reumüthigen, als einen Verführten darzustellen; das ist der Zweck dieses Geständnisses; m. H.! ich bin davon überzeugt. Dieses vorausgeschickt und in der lebhaften Ueberzeugung, daß Sie einem solchen Geständnisse die Kraft eines Zeugnisses nicht beilegen werden, gehe ich nun sofort zur nähern Beleuchtung der einzelnen Umstände über, welche die Staatsbehörde sorgfältig gesammelt hat, um das Bekenntniß des Oberle damit zu unterstützen. Der erste solche Moment ist nämlich der, daß Oberle behauptet, er sei zur Begehung des Raubes bei Schweinsteiger von den Fichter'schen Eheleuten beredet worden; hiefür hat sich in den Akten kein einziger Anhaltspunkt finden lassen, als eben das Bekenntniß des Oberle, und ich brauche mich nicht weiter aufzuhalten, um zu beweisen, daß eben nichts bewiesen ist, und mithin gar keine Wahrscheinlichkeit und Ueberzeugung dafür da seyn kann, daß Oberle von den Fichter'schen (und von wem, das hat Oberle vergessen zu sagen) beredet und verleitet worden sei, die That zu begehen. Bei weiterer Beurtheilung werde ich nochmals auf diesen Punkt zurückkommen müssen. Die alte Fichter, behauptet Oberle, soll die Verbergung des Raubes in ihrer Wohnung gestattet haben. Ich kann nur wieder darauf hinweisen, daß außer diesem Geständnisse des Oberle (und selbst dieses ist nicht bestimmt in dieser Beziehung; denn er spricht immer von Fichter's, von der Familie, drückt sich aber hiebei nicht deutlich aus, von wem die Rede ist) nichts vorliegt; diese Aussage des Oberle ist, wie ich bemerkte, der einzige Anhaltspunkt dafür, daß in dem Fichter'schen Hause die geraubten Sachen aufbewahrt worden seien. Nun wurde bekanntlich beim Uhl in Schadhub nur Geld gestohlen; es wurde aber bei gepflogenen Untersuchungen im Hause der Fichter nichts gefunden; es wurden nur in den Schränken der Tochter, der Geliebten des Oberle, Kleidungsstücke und Schmucksachen vorgefunden, welche sich mit den Vermögensverhältnissen der

Fichter'schen Leute durchaus nicht vertrugen. Allein wenden wir den Schluß an, der hier einzig möglich ist. Daran zweifle ich nicht, daß Oberle seiner Geliebten Geld angehängt, daß er auf ihr Verlangen Schmuck und schöne Kleider geschafft habe; das beweist nicht mehr und nicht weniger, als daß eben die Tochter, die Geliebte des Oberle, davon gewußt hat, es beweist durchaus nicht, daß der Vater und die Mutter es auch wußten; denn die Fichter'schen Eheleute haben gewiß auch von dem Liebesverhältnisse des Oberle und der Maria Fichter nicht eher gewußt, als bis die lebendigen Zeugen sich hervorthaten, und dann war es klar, daß die Fichter'schen Leute nicht so behende dabei waren, wenn sie auch von Schurkenstreichen gehört hätten, den Mann, den ihre Tochter heirathen sollte, den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu übergeben. Es ist nur dieser Schluß gerechtfertigt, daß eben das Mädchen davon wußte. Sie soll gelaufen seyn, um den Oberle zu holen; aber es ist kein Anhaltspunkt da, daß diese alte Frau, welche Sie hier sehen, sich bei einem Raube von solcher Bedeutung wirklich als Gehilfin betheiligt hätte; es ist beinahe zum Lachen, wenn man die Alte betrachtet. Ein dritter Punkt ist, die alte Frau habe sich 575 fl. zugeeignet; 500 fl. habe Oberle hergeben müssen, um das noch am Leben befindliche Kind zu ernähren, 75 fl. habe sich die Fichter eigenmächtig zugeeignet. Was diese letztere eigenmächtige Zueignung von 75 fl. betrifft, so liegt hierin auf keinen Fall eine Betheiligung an dieser Raubgeschichte. Diese würde ein selbstständiges, durchaus nicht zu dieser Untersuchung gehöriges Verbrechen, sie würde das Verbrechen des Diebstahls an Oberle involviren. Es kommt aber darauf nicht an. Diese 500 fl. soll Fichter mit Vorwissen, daß sie geraubt sind, empfangen haben, und sehen wir uns um, wo die Beweismittel für diese Behauptung liegen, so finden wir sie wieder in dem Geständnisse des Oberle, der Mitgefühl für sich erregen und darthun will, die alten Fichter hätten ihn zum Raube abgerichtet, um Geld für sich und den zu ernährenden Enkel zu bekommen. Wäre diese Annahme durch andere Thatsachen unterstützt, dann würde die Sache ganz anders gelagert seyn. Hätte man z. B. Summen von Geld bei den Eltern gefunden, dann

glaube ich allerdings, würde ich mich entschließen können, auf eine Theilnahme Rücksicht zu nehmen; aber da nachgewiesen ist, daß die Eltern sich in der Regel um ihre Tochter nichts bekümmert haben, so muß ich auch, wenn der Hauptangeklagte ihnen ein Verbrechen nachsagt, ihnen wenigstens das zutrauen, daß sie sich um seine Verbrechen und Schurkenstreiche auch nicht bekümmert haben. Dieses wird vorzugsweise unterstützt durch die heute vernommenen Leumundszeugen. Die Staatsbehörde hat gewissenhaft gehandelt, und diese Leumundszeugen vor die Schranken des Gerichts geladen. Das Resultat war wirklich ganz einfach, nämlich Kattaloher und Huber erklären, sie wüßten durchaus nichts Unehrliches von Thomas und Maria Fichter; der Vater habe gearbeitet theils auf seiner Profession, theils im Taglohn; die Mutter habe namentlich durch Sandführen und Botengänge sich ernährt, sie wüßten durchaus kein unehrliches Faktum, keine Thatsache, welche auf Begehung eines so großen Verbrechens, des Raubes, nur im Entferntesten schließen ließe. Es ist vorgekommen, daß die Zeugen, welche heute vor den Schranken des Gerichts deponirt haben, geradezu verschieden deponirten gegen ihre früher bei Gericht abgegebenen Zeugnisse, und diese wurden verlesen. Die Zeugen blieben aber bei ihrer heutigen Aussage stehen, sie sagten: es war ein liederlicher Haushalt, aber Unehrlichkeiten haben wir von ihnen nie erfahren. Es ist also diese Verschiedenheit gar nichts anderm zuzuschreiben, als daß eben das Papier geduldig ist. Das sind also die sämmtlichen Thatsachen, aus welchen eine Ueberzeugung hervorgehen soll, daß diese alte Frau an dem Raube des Oberle an Schweinsteiger theilgenommen habe, und ich bin der lebhaften Ueberzeugung, daß diese Thatsachen selbst, wenn gar keine andern Exculpationsgründe mehr vorliegen würden, schon lange hinreichten, die Freisprechung der alten angeklagten Frau zu bewirken; es treten aber die Gründe für ihre Schuldlosigkeit bei näherer Erörterung der Thatfrage noch umständlicher hervor. Ich muß, bevor ich zu dieser Erörterung schreite, den einschlägigen Artikel des Strafgesetzes wörtlich anführen, weil es eben auf diese Worte bei der Beurtheilung der Thatfrage anzukommen hat. Maria Fichter ist angeklagt der Hilfeleistung des II. Grades an dem Ver-

brechen des Raubes III. Grades, und der Art. 76 sagt: „Im zweiten Grade strafbar sind die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfodernisse des Art. 74 Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind ꝛc.“ Es ist also nothwendig: 1) daß ein Verbrechen des Raubes an Schweinsteiger wirklich begangen wurde; es ist 2) nothwendig, daß Maria Fichter den Martin Oberle zur Vollbringung dieses Verbrechens einen dem Art. 76 anheimfallenden Rath ertheilt habe, und nun werden sich die Herren Geschwornen erinnern, daß Oberle auf meine gestrige Frage, ob denn die Maria Fichter wirklich gewußt habe, daß Birkinger und er einen solch gewaltthätigen Raub beschlossen hätten, zur Antwort gab: „Nein, das wußte sie nicht, sie sagte nur, wenn ihr auch das Geld stehlt, es thut euch wohl, und wir können es auch brauchen.“ Die alte Frau dachte also höchstens an einen Diebstahl; wer aber von einem Diebstahl zu einem andern spricht, ist niemals Gehilfe bei einem Raube. Wenn wir dem Bekenntniß des Angeklagten wirklich eine Ueberzeugungskraft beilegen wollen, so dürfen wir wohl ganz gewiß über die Worte des Bekenntnisses des Angeklagten selbst nicht hinausgehen, wir dürfen nicht, wie die Staatsbehörde meinte, glauben, der Angeklagte habe unter Stehlen jede Besitzergreifung fremden Eigenthums, gleichviel wie, betrachtet. Dazu sind wir nicht ermächtigt; wir sind verpflichtet, strenge bei den Worten des Geständnisses zu bleiben, und wenn sie auch dem Angeklagten statt zur Ueberführung zur Entlastung dienen. Denn die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu Tage zu fördern, ist der Zweck dieser Verhandlung. Wenn es also, wie sich die Herrn gewiß erinnern werden, wenn wir beim Geständniß des Oberle stehen bleiben, nur darum handelt, ob die Fichter gesagt hat, „ich habe nichts dagegen, wenn du Geld stiehlst, und mir auch etwas davon gibst,“ so ist sie eben unter keiner Bedingung der Hilfeleistung am Raube dritten Grades schuldig; sie ist einzig und allein der Hehlerei eines Diebstahlsverbrechens schuldig, immer wieder vorausgesetzt, daß das Bekenntniß des Oberle wirklich Ueberzeugungskraft äußern könnte, welche ich durchaus nicht zugestehe. Was also die erste Anschuldigung betrifft, so beantrage ich im Namen der Maria Fichter deren vollständige Freisprechung; ich verlange, daß

die Geschwornen das Nichtschuldig wegen der Anschuldigung der Hilfeleistung zum Raube, als auch wegen Begünstigung eines Diebstahlsversprechens aussprechen.

Das zweite Faktum ist ein ausgezeichneter Diebstahl. Nämlich Oberle hat eine Kuh gestohlen und diese der Mutter gebracht, und da wäre große Freude im Hause gewesen, und sie habe gefragt, warum er nicht die Kette auch mitgebracht habe. Deßhalb ist Fichter angeklagt der Miturheberschaft an diesem Diebstahle. Oberle behauptet, sie habe ihn so lange zugeredet, bis er die Kuh stahl. Ich wiederhole der Kürze wegen alles dasjenige, was ich gegen die Tüchtigkeit des Oberle'schen Geständnisses bereits vorgebracht habe, und weise nur darauf hin, daß sonst kein anderer Anhaltspunkt in den Akten gegeben ist. Der Vater Thomas Fichter erzählt, er habe die Kuh in Ebersberg gekauft, und habe sie dann an seinen Bruder weiter verkauft, und dort sei endlich der Diebstahl zur Anzeige gekommen und der Verdacht auf Oberle gefallen; wegen der wirklichen Betheiligung der Fichters ist nicht ein einziger Anhaltspunkt in den Akten gegeben, vielmehr sagt die alte Frau, die Kuh sei da gewesen, wie sie nach Hause gekommen, und man habe gesagt, die Kuh sei in Ebersberg auf dem Markte gekauft worden. Ob hierin Grund genug liege, das Schuldig auszusprechen wegen einer Miturheberschaft bei einem ausgezeichneten Diebstahle, überlasse ich ruhig den Herren Geschwornen.

Die dritte Thatsache ist der Diebstahl an dem Bauerssohn Bachmaier, welcher in seinem betrunkenen Zustande am Felde einschlief und welchem Oberle die Knöpfe abgeschnitten habe. Hier ist von der Staatsbehörde selbst nun der Antrag auf Begünstigung gestellt; nämlich Oberle behauptet, er habe auch diese wieder, wie er immer alles Geld andern Leuten gegeben und nur einen Berlinerthaler für sich behalten habe, hergegeben. Ich glaube nicht, daß die Selbstverläugnung bei einem Räuber so weit geht, daß er seine Beute unter andere Leute vertheilt; es ist psychologisch unmöglich, daß ein Räuber das, was er mit Gefahr seines Lebens erwirbt, andern Leuten an den Kopf wirft und schleudert, ohne daß er selbst etwas davon hat. Halten wir nun zu alle dem den wirklich nachgewie=

senen, mit einem Verbrechen durchaus nicht im Zusammenhang stehenden Leumund der Fichter zusammen, so sehen wir, daß die Fichter'schen Eheleute zwei arme Leute waren, die eine liederliche Tochter erzogen haben, welche sich mit einem liederlichen Menschen verband, der aus einem liederlichen Menschen ein Verbrecher wurde. Es ist aber keine Möglichkeit gegeben, einen Schluß zu ziehen auf die Betheiligung der Fichter an einem so großen Verbrechen; vielmehr liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß Oberle, der immer ambitionirte, das Anwesen des Fichter zu erwerben und damit ansässig zu werden, eben weil ihm dieses Vorhaben mißlang und an dem Widerspruch der Fichter'schen Eheleute scheiterte, aus Rache sich entschlossen hat, ein Geständniß abzulegen, jetzt dieses Geständniß auf Anschuldigungen ausdehnt, welche die Fichter'schen Eheleute zu büßen hätten. Hält man das, was ich im Eingange der Vertheidigung über den innern Zustand und die äußere Erscheinung des Oberle gesagt habe, zusammen, so werden Sie finden, daß diese Annahme weit näher liegt, als die, die Fichter wäre Miturheberinn oder Begünstigerinn der Verbrechen des Oberle gewesen. Der Begriff von Begünstigung eines Verbrechens ist nämlich einfach der, daß man nach vollbrachten Verbrechen an demselben auf irgend eine Weise Theil nimmt, z. B. durch Aufbewahrung von gestohlenem Gute 2c., und dieser Begriff wäre im allerhöchsten Falle anzunehmen, wenn man den Worten des Oberle nur das allermindeste glauben könnte.

Ich komme noch zurück auf Benno Steinberger. Dieser ist angeklagt, daß er die Gelegenheit zur Verübung des Raubes bei Schweinsteiger dem Birkinger verrathen, ihm und Oberle nach Verübung im Hause Zuflucht gegeben, vor der Verübung Rath ertheilt, sie aufgemuntert, und auch einen Theil an der Beute bedungen und erhalten, also am Raub Antheil genommen habe. Die Beweismittel, die faktischen Anhaltspunkte, welche diese Annahme unterstützen, sind eben auch wieder die Angaben des Oberle, aber in diesem Falle beruhen sie auf noch schwächern Füßen als in den frühern; denn sie stützen sich durchgängig nicht auf eigene Wahrnehmung; es behauptet nämlich Oberle, er habe durch Birkinger erst erfahren, daß Steinberger ein Geld wisse, und dem Birkinger habe es Steinberger

anvertraut. Es kann also immerhin in Frage gestellt bleiben, ob Birkinger wirklich selbst die Wahrheit gesprochen habe; es steht zu vermuthen, wie es diese Klasse von Leuten immer macht, daß Birkinger das selbst ausgespürt hat, was er seiner Zeit erbeuten wollte, und daß er nur der Vorsicht halber erklärte: ich habe es anderwärts erfahren. Es fand beim Steinberger Haussuchung statt; man fand nichts und endlich wurde der Gerichtsbehörde verrathen, es befinde sich in der Küche im Hause des Steinberger ein Loch. Man suchte also nach diesem Loch, und in diesem fand man Kartoffel. Es ist vorgekommen bei der Vernehmung des Angeklagten, daß man ein Gewicht darauf zu legen suchte, daß Steinberger dieses Loch der ersten Gerichtscommission nicht vorgezeigt habe. Aber ich glaube, ein Bürger ist nicht mehr zu thun verpflichtet, wenn eine Commission zu ihm kommt, um eine Haussuchung vorzunehmen, als eben zu sagen: „Sucht.“ Er darf nur nichts verstecken, aber er ist nicht verbunden, selbst den Vorschub zu seiner eigenen Ueberführung zu liefern. Abgesehen von dem, so bin ich überzeugt, daß dieser gute Steinberger eben gar nicht daran gedacht hat, daß dieses Loch, welches in jedem Bauerhaus ist, wo man eben Gemüse aufbewahrt, ein Gegenstand des Verdachts werden könnte. Es wurde ferner im Laufe der Untersuchung erzählt, es seien Oberle und Birkinger in der Nähe des Steinberger'schen Hauses gesehen worden. Allein es versteht sich doch wohl von selbst, daß das bloße Vorbeigehen an einem Hause oder der Aufenthalt in der Nähe desselben nicht einen stringenten Schluß zuläßt, daß man eine geraubte Beute dort in Sicherheit gebracht habe, und zwar mit Wissen und Willen des Eigenthümers des Hauses. Gegenüber den Untersuchungen, die gepflogen wurden, welche das Gegentheil bewiesen, daß nichts von den geraubten Gegenständen da war, spricht auch der allgemeine Charakter des Steinberger durchaus nicht für seine Schuld. Es ist aus den Untersuchungsakten vorgelesen worden, daß er in Untersuchung war wegen Angriffs auf fremdes Eigenthum, und diese mangelnden Beweises halber eingestellt worden sei. Allein die Einstellung einer Untersuchung ist keine Ueberführung, und die Leumundszeugen sprechen zu Gunsten des Steinberger. Seit 8 Jahren,

sagt der Zeuge Joseph Schliemmer, wisse man durchaus nichts mehr, was Steinberger zur Last gelegt werden könnte. Er sei ein armer Taglöhner; man wisse nicht, daß er fremdes Eigenthum beschädige, man wisse keine Thatsache, daß er ein sicherheitsgefährlicher Mensch in dem Grade sei, daß er an einem so großen Verbrechen, wie der Raub bei Schweinsteiger gewesen sei, Antheil gehabt habe. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß Oberle und Birkinger dem Steinberger eine solche enorme Summe Geldes von 500 fl. so bereitwillig gegeben hätten, dafür, daß er ihnen gesagt habe, der Schweinsteiger habe Geld; mit einem Worte, das ganze Geständniß des Angeklagten (selbst einen Augenblick zugegeben, daß es wahr wäre) trägt doch in sich keinen so festen Anhaltspunkt, daß man hieraus auf das Verbrechen der Hilfeleistung an dem Raube bei Schweinsteiger mit Sicherheit schließen könnte; denn Hilfeleistung besteht vorzugsweise darin, daß man dem Urheber Rath ertheilt, wie er es machen muß. Wenn ich sage, ich weiß, daß Pschorr 10,000 fl. im Hause hat, und der andere raubt ihn aus, so bin ich kein Gehilfe des Räubers; man muß ihm die Mittel an die Hand geben, und sagen, bei dieser Thür da kommst du am besten hinein. Die Anzeige einer Summe Geldes, die bloß zu finden seyn mag, ist noch keine Hilfeleistung zweiten Grades. Es ist zu viel gesagt, wenn man einen solchen Mann, selbst zugegeben, Steinberger hätte es gewußt, und hätte es dem Oberle aus irgend einem Grunde gesagt, als Gehilfen zweiten Grades erklärt; er wäre höchstens ein unvorsichtiger Mensch gewesen, der jemand etwas anvertraut, was ihm nicht anzuvertrauen war. Weitere Anhaltspunkte sind nicht vorhanden, als das Bekenntniß des Oberle. Ich will daher die Herren nicht weiter mit Deductionen ermüden; ich berufe mich nochmals darauf: das Geständniß ist kein eigentliches, kein Ueberzeugung begründendes Beweismittel gegen die übrigen Angeklagten. Es liegen zuviel Gründe dafür vor, daß der Hauptangeklagte, um auf seinen Richter zu wirken und für sich ein günstiges Urtheil zu erlangen, oder vielleicht aus Haß und Rache gegen die übrigen dieses Bekenntniß abgelegt hat; niemals kann ich mich der Ueberzeugung hingeben, daß diese alten Leute, wie sie hier sitzen, solche Verbrechen sich haben zu

Schulden kommen lassen, wie sie ihnen von Oberle zur Last gelegt werden. Ich beantrage daher für die beiden Angeklagten, nämlich Maria Fichter und Benno Steinberger den Wahrspruch: „Nicht Schuldig."

IV. Vertheidiger, Rechtsconcipient Dr. Hermann: Meine Herren Geschwornen! Es liegt mir ob, das Ergebniß der heutigen Beweisführung durchzugehen in Ansehung der Anschuldigungen gegen Joseph Mayerhofer und Maria Mayerhofer, Krämersleute von Burgrhain, angeklagt der Theilnahme an dem heute oft erwähnten Raube dritten Grades, begangen an Seb. Schweinsteiger, Bauer in Schadhub. Die Anklage lautet speciell, daß beide Eheleute wohl unterrichtet von diesem Raube, dem Balthasar Birkinger, als einem der Räuber, die Zuflucht in ihrem Hause in Aussicht gestellt und gestattet, sodann das Geld zur Aufbewahrung übernommen und später sogar für sich verwendet haben; — ferner aber, daß Maria Mayerhofer insbesondere den Martin Oberle zu dieser That mit einer geladenen Terzerole versehen habe. Die Beweismittel, welche die Staatsbehörde heute in das Treffen geführt hat, um Ihre Ueberzeugung dahin zu bestimmen, diese beiden auf der Bank der Angeklagten befindlichen Personen für schuldig zu finden, sind theils solche, welche direkt auf die That gerichtet sind und mit ihr im engsten Zusammenhange stehen, theils solche, die nur in mittelbarer Verbindung mit der That gedacht sind, also nur in entfernter Connexion mit derselben sich befinden. Die direkten sind zwei Zeugen; der eine heißt Martin Oberle, und sitzt auf der Bank der Angeklagten; der andere Zeuge ist eine gewisse Anna Leitner, bereits verstorben und die Protokolle sind in öffentlicher Sitzung verlesen worden. Die entfernteren Beweismittel, die mehr mittelbaren, sind zwei Haussuchungen, die Wahrnehmungen der Zeugen Michael und Alois Lerch und der Klara Kirmaier hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse der Mayerhofer'schen Tochter, dann zuletzt der Leumund und die Vermögensumstände der beiden Eheleute Mayerhofer. Sie sehen, ich bin mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, den Werth dieser einzelnen Beweismittel zu prüfen. Indem meine Pflicht mir dieses gebietet, stehe ich bezüglich der Aussagen des Martin Oberle

gleich zweien meiner Vorredner, wie es scheinen möchte, vor einem zur Zeit noch verschlossenen psychologischen Räthsel. Es wurde mit vieler Kunst, mit vieler Menschenkenntniß, mit vieler Beobachtungsgabe in Ansehung des Ganges der ganzen Verhandlung heute Manches schon erwähnt, welches einen tieferen Blick in die Seele des Hauptangeklagten thun läßt; ob damit Alles erklärt ist, kann ich keinenfalls zur Zeit dahin gestellt seyn lassen, ich will es Ihnen gegenüber noch mit einigen Worten versuchen, vielleicht einen neuen Schlüssel für diese uns bis jetzt verschlossene Thüre zu finden. Ich bin übrigens weit entfernt, mir ein apodiktisches Urtheil über die oft merkwürdigen und nur einem höheren Wesen erschließbaren Schlingengänge der menschlichen Seelenbewegung im gegebenen Falle anzumaßen. Ich kann mich nur darauf beschränken, nach Maßgabe der einzelnen Thatsachen, wie sie mir vorliegen, einen neuen Gesichtspunkt Ihrem Ermessen zu unterstellen. Ich bin nicht gemeint, einen herben Richter dem Martin Oberle gegenüber in Ansehung dessen abzugeben, was vom Augenblicke des Beginns seines verbrecherischen Lebenswandels bis zu dem gegenwärtigen in seiner Seele vorgegangen ist. Meinem Zweck näher rückend, glaube ich, daß verschiedene Zeitpunkte in's Auge zu fassen sind, und daß verschieden wirkende Ursachen auf die Verschiedenartigkeit seiner Handlungsweise in verschiedenen Momenten von bedeutendem Einflusse waren. Das Wort „Reue" ist heute in diesem Saale, gegenüber den so zusammenhängenden offenen Bekenntnissen des Martin Oberle so oft genannt worden, daß ich jedenfalls auch diesen Punkt berühren muß. Wenn ich Ihnen für diesen Augenblick bemerke, daß ich selbst der Ansicht bin, Oberle habe heute in der ganzen Verhandlung seinem ganzen Wesen nach die wahre Natur eines Reumüthigen nicht beurkundet, so bitte ich nur festzuhalten, daß ich trotzdem nicht gemeint bin, die reumüthige Bewegung in seinem Innern vollständig auszuschließen. Es wird klar werden. Prüfen wir vorerst den äußern und innern Werth dieser sogenannten reumüthigen Bekenntnisse des Martin Oberle. Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß wir einen Gewohnheitssünder vor uns haben, einen Menschen, der bereits der Zwangsarbeitsanstalt verfallen war, einen Menschen, gegen welchen schon

mehrfache Untersuchungen gerichtet waren. Sonach wird angenommen werden müssen, daß man sich von einem solchen Manne falscher Aussagen selbst um den Preis eines Meineides versehen darf; — um wie viel mehr in einer Lage, wo er selbst bei noch einigen gesunden Resten von Gewissen durch den Umstand des Nichtbeeidigtseyns geschützt, ganz ungehemmt seine giftigen Pfeile nach jeder Richtung, ohne sein Gewissen weiter zu beschweren, abschießen kann. Was den innern Werth der Aussagen des Oberle und dieses reumüthigen Geständnisses betrifft, so erlaube ich mir in doppelter Beziehung zu unterscheiden. Betrachten wir diese Aussagen in Bezug auf die Person des Oberle selbst, so glaube ich nicht, daß der ruhigste und unparteilichste Beobachter der heutigen Verhandlungen in diesem Saale ein recht inniges herzliches Wort der Reue aus dem Munde des Angeklagten gehört hat. Ich hörte bloß Worte der Befürchtung, daß man ihm nicht glauben möchte, und die Herren Geschwornen werden sich namentlich erinnern, daß Oberle, als er gestand mit Birkinger 1000 fl. am Dantlberge vergraben zu haben, besonders auf die Bemerkung großen Werth legte: es sei ihm schon bei der Nachsuchung unendlich Leid gewesen, und schmerze ihn noch sehr, daß man das Geld nicht mehr gefunden habe. Nicht in Reue sagte er dieses, sondern ausdrücklich nur in der Befürchtung, daß man ihm nicht glauben könne. Es steht dieser Punkt in näherem Zusammenhange mit einem späteren; deßwegen bitte ich Sie, ihn im Auge zu behalten. Die Selbstanklage als Beweisstück der Glaubwürdigkeit zu benützen, was mehrmals von Oberle geschehen ist, scheint mir auch nicht in der Natur eines zerknirschten reumüthigen Herzens zu liegen. Fühle ich wirklich, daß ich ein Verbrecher bin, so klage ich mich bloß meiner Selbsterkenntniß wegen an, führe aber nicht diese Selbstanklage als Beweisstück meiner Glaubwürdigkeit wider Mitbeschuldigte an; ich glaube, daß diese Anführung eher geeignet ist, die Glaubwürdigkeit zu schwächen. Ueberhaupt schien mir der Angeklagte in mehreren Momenten mit dem Verbrechen zu kokettiren und mehr äußere Anerkennung zu suchen, als wahre, innere Zerknirschung zu zeigen. Einige weitere Punkte des Beweises über diese vielleicht herbe Bemerkung gegen Oberle werden Sie mir schon

deßhalb anzuführen erlauben, da hier in diesem Saale und Ihnen gegenüber nur Thatsachen zu entscheiden haben. Als die Anklageschrift verlesen wurde, habe ich und bestimmt Sie mit mir auf das Deutlichste wahrgenommen, daß Martin Oberle durch Wischen der Augen besondere Anstrengungen machte, seinem Aeußern einen Ausdruck des Schmerzes zu geben. Als die Stelle kam, wo er mit dem beschädigten Uhl von Schadhub im Katzengraben nach dem Gelde gesucht, und Uhl auf seine Bitte Verzeihung gewährt hatte, wo also eine Scene reiner Menschlichkeit dargelegt wurde, bemühte er sich zu weinen; als aber der Uhl von Schadhub, der Verletzte selbst, als Zeuge erschien, als das Verbrechen ihm lebhaft vor die Augen treten mußte, als der Mann selbst sich dieser Scene erinnerte und erklärte, daß er ihm verziehen, fand ich über das Aeußere des Angeklagten die vollständigste Ruhe und Gleichgiltigkeit hingegossen. Ein wahrhaft Reumüthiger wird auch, wie es sich heute in der öffentlichen Verhandlung gezeigt hat, kein besonderes Vergnügen daran finden, wenn Zeugen ihn erkennen, wie es bei dem Zeugen Neumaier war. Mich für meine Person hat die Scene am meisten verletzt, wo Martin Oberle bei Vernehmung des Beschädigten Anton Bachmaier (Grasersohn) in ein offenes Gelächter ausbrach, und mehr das Gefühl des Stolzes und der Ueberlegenheit, als der Reue über sein Verbrechen an den Tag legte. In dem Augenblicke, wo ich es auf mich nehme, dem sittlichen Werthe eines Geständnisses entgegenzutreten, das mit großer Klarheit abgelegt wurde und die schwersten Folgen nach sich zieht, fühle ich mich in meinem Innern verpflichtet, für das, was ich in diesem Saale spreche, mit allen mir zu Gebot stehenden Beweisen einzutreten. Mit Rücksicht auf diese moralische Pflicht will ich noch eine zweite Kategorie derselben erwähnen. Ich will dieses reumüthige Geständniß des Oberle auch in Bezug auf dritte Personen betrachten. M. H.! Der ganze Gang des Beweisverfahrens hat auf eine sichtliche Weise gezeigt, daß Martin Oberle beständig geneigt war, das, was das Gefühl besonders verletzen könnte, was den Culminationspunkt des Verbrechens bildet, von sich ferne zu halten. Ich erinnere Sie nur, um mich kurz zu fassen, an den ersten Fall, der meiner Vertheidigung nicht

unterstellt ist. Hier bemerkte Oberle sorgfältig, daß er bei der Wittwe Schrey nur wenig Geld genommen und alle Effekten wieder weggeworfen habe; aber: — — dieser großer Verbrecher Meichelböck (der Mitbeschuldigte) sei trotz Oberle's Flucht in das Haus hinein. Dieser weigert sich auch fest zu gestehen, daß er die Pelzhaube seinem Genossen zugesteckt habe; also den Effektenraub will er hier gänzlich von sich ablehnen. Für mein Gefühl hat mich besonders die entschiedene Freude verletzt, welche der Angeklagte über die offene Kompromittirung des Mitbeschuldigten Meichelböck bei der Vernehmung der Zeugin Maria Hiltmaier an den Tag legte, wo der Meichelböck allerdings in unauflösliche Widersprüche gerieth. Der Ausdruck des Triumphes und der Freude war in diesem Augenblick im Gesichte des Oberle unverkennbar. In unserem Falle wollen Sie wohl erwägen, meine Herren Geschwornen, sagt Oberle: — Birkinger habe ihn durch sein Mädchen holen lassen, er habe nicht an das Verbrechen gedacht, und aus purer Gutmüthigkeit habe er dem Birkinger sein Jawort gegeben, besonders weil ihm auch die Fichter'schen Eheleute zuredeten, und als er zu Mayerhofer gekommen, war wieder des Zuredens kein Ende und er, der Gutmüthige, mußte am Ende den gewaltigen Gründen weichen. Im kritischen Augenblicke, Sie werden es im Laufe des Beweisverfahrens sicher empfunden haben, suchte Oberle tüchtig auf den nunmehr verstorbenen Birkinger abzuladen. Dieser Birkinger hat allein die Stallthüre erbrochen, allein den Angriff gemacht, und die Aussagen der Kinder, daß sie ihn nicht zur Thüre hereingelassen haben, werden gerade in dem Momente wichtig, wo ich dritten Personen gegenüber die Natur dieser reumüthigen Bekenntnisse einer besonderen Kritik zu unterstellen gemeint bin. Er hat damit den Einbruch von sich abgelehnt, und mir scheint, daß ich mit Rücksicht hierauf gegenüber dem Hrn. Staatsanwalte mit weit größerem Rechte behaupten darf, daß die Kinder des beschädigten Uhl von Schadhub viel mehr Glauben verdienen, als der Angeklagte Martin Oberle. Ferner ist es ganz eigenthümlich, daß sich Martin Oberle mit Birkinger auf der Flucht überwerfen und sich mit einer unerklärlichen Gutmüthigkeit, wie er uns heute versicherte, veranlaßt sehen mußte, lediglich

um den Andern zu beschwichtigen, diesen mehrere Hände voll Geldes aus seinem Sacktuch herausnehmen zu lassen. Das Uebrige ist schon größtentheils erwähnt, daß er in Bezug auf den Vortheil am Raube stets beinahe nichts behalten haben will, besonders in unserem Falle, wo bis in's Kleine auseinandergesetzt wird, daß die Fichter'schen den meisten Vortheil gezogen haben. Mir scheint es nicht in der Natur eines Reumüthigen zu liegen, wenn er wahre Reue empfindet, in dieser Art gegen dritte Personen zu verfahren. Indessen habe ich Ihnen schon bemerkt, daß es nicht meine Absicht seyn kann, die Bewegungen der Reue förmlich aus der Seele des Angeklagten hinweg zu raisonniren: ich bin nur über den psychologischen Gang der Dinge abweichender Ansicht gegen die früheren. Sie haben aus der Anklage entnommen, daß Martin Oberle früher beständig sein Verbrechen geläugnet hat. Sie haben gehört, daß er im Jahre 1846 sich mit dem hier angeklagten Meichelböck zu einem Raube bei den Schrey'schen Eheleuten in Ottersberg verbunden haben soll; Sie haben gehört, daß beide dort arretirt wurden, daß beide in Untersuchung kamen und (fassen Sie das wohl auf) daß die Untersuchung gegen Oberle wegen Mangels an Beweis eingestellt, Anton Meichelböck aber von Schuld und Strafe freigesprochen wurde, und daß Oberle in Folge dieser Einstellung, wie die Anklageschrift des Hrn. Staatsanwalt selbst sagt, zu einer 5jährigen Verwahrung in einem Zwangsarbeitshause abgeführt wurde. Sie haben aber aus den Geständnissen gehört, daß Oberle vorzugsweise die Gefahr dieses Verbrechens übernommen hat. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß derselbe von dem Resultate der Untersuchung gegen beide Angeklagte genau gewußt hat. Ich kann mir es vollkommen psychologisch erklären, daß in dem Augenblicke ein Gefühl des tiefsten Grimmes, der innersten Entrüstung in der Seele des Angeklagten erwacht ist: „Meichelböck, der gleichmäßig mit mir diesen Raub beschloß und ausführte, der Spähe gestanden hat, wird von der Schuld und Strafe freigesprochen und ich muß auf 5 Jahre in's Zwangsarbeitshaus wandern.“ Daß ein solcher Gedanke in der Einsamkeit des Gefängnisses beständig gehegt und gepflegt, — genährt durch den unauslöschbaren Trieb nach

Freiheit, in deren Genuß er den Meichelböck wußte, daß dieser Gedanke endlich zum entschiedenen Hasse erwachsen mußte, zu einer alle Grenzen übersteigenden Abneigung gegen Meichelböck, so daß der Entschluß in Oberle reifte: „Soll ich hinein, muß der auch hineinkommen,“ ist gewiß folgerecht und hier haben Sie die psychologische Erklärung des Anfangspunktes der Geständnisse des Martin Oberle. In Folge dessen wurde die Untersuchung wieder aufgenommen und Meichelböck ebenfalls wieder durch oberappellationsgerichtliches Erkenntniß der Voruntersuchung unterworfen. Haß also gegen die Gerechtigkeitspflege, Neid und Widerwille gegen seinen Verbrechensgenossen, Ingrimm gegen die Menschheit überhaupt war anfänglich der Grund der ganzen psychischen Bewegung in der Seele des Hauptangeklagten. Nachdem er diesen Schritt gethan, mußte ihm bald klar werden, daß diese Geständnisse ihn jedenfalls auf unbestimmte Zeit in's Zuchthaus bringen werden. Jetzt ging in seiner Seele doch der Schrecken auf über die Folgen seiner, wie er später sicher glaubte, unvorsichtigen und übereilten Handlungsweise. Er sah zwar Meichelböck wahrscheinlich verurtheilt, sich selbst aber jedenfalls auf lange Zeit seiner Freiheit beraubt. Ist es da, frage ich, unter solchen Umständen nicht erklärlich, daß er dann dachte: „Nun geht's eben in Einem hin; jetzt soll Alles aufkommen. Wenn ich durch dieses reumüthige Geständniß wirklich gar nicht gewinne, wenn ich, wie der Andere, auf unbestimmte Zeit in's Zuchthaus wandern muß, so ist kein Grund gegeben, warum ich nicht offen und frei in Gottes Namen Alles sage, was bisher hier geschehen ist.“ Diese Annahme von mir steht aber nicht so in der Luft, als eine willkürlich vorausgesetzte, allgemeine psychische Bewegung, sondern ich habe hiefür noch einen weiteren positiven Grund, der uns nun rascher mitten in den Fall des Raubes an Schweinsteiger hineinführt. Martin Oberle hat nämlich, als er, was wohl zu beachten ist, mehrere Wochen nach seinem ersten Geständniß, auch den Raub in Schadhub eingestand, in Bezug auf die Mayerhofer'schen Folgendes bemerkt: „Aus dem Arreste hat mich derselbe (Birkinger nämlich) zweimal zum Krämer nach Burgrhain geschickt, damit dieser von dem aufgehobenen Gelde ihm etwas für Bier und Tabak

zukommen lasse: ich bin aber jedesmal mit Schimpfworten abgewiesen worden." M. H.! Ich bitte Sie, das Verhältniß sich zu vergegenwärtigen. Birkinger war damals wegen des Raubes von Schadhub verhaftet und bereits von Zeugen rekognoscirt; Oberle war nicht bekannt und ging noch frei umher. Die Geliebte des Birkinger, Anna Leitner, ging auch noch frei umher und ich glaube ganz sicher annehmen zu dürfen, daß Oberle, wie auch der Verlauf des Beweisverfahrens gezeigt hat, gut mit Anna Leitner bekannt war. Ich bin der Ansicht, daß weder die Leitner, noch früher Oberle nach Burgrhain zu den Mayerhofer'schen gekommen sind. Wie stimmen aber die Zeugenaussagen überein? Oberle war Mitverbrecher; Birkinger läßt ihm aus dem Gefängnisse wissen: er solle bei den Krämersleuten Mayerhofer für ihn einiges Geld holen. Oberle geht im Auftrage Birkingers, wohl in der Voraussetzung, derselbe habe dort das geraubte Geld in Verwahr gegeben, hin, und daß er dort mit Schimpfworten abgewiesen wurde, ist mir vollkommen begreiflich. Ebenso daß Oberle der Leitner, der Geliebten des verhafteten Birkinger, das Betragen der Krämerseheleute klagte, und aus Aerger darüber der Anna Leitner die Raubgeschichte so erzählte, als wenn die Mayerhofer'schen darum gewußt und den Antheil des Birkinger in Verwahr hätten. Auch die Leitner, Geliebte des Birkinger, wurde dadurch gegen die Mayerhofer'schen aufgehetzt, und hieraus ist zu erklären, daß sie dann die Theilnahme der Mayerhofer'schen ganz bestimmt behauptete, und um der Sache mehr Nachdruck zu geben, — vielleicht in einem Anfalle von Idiosynkrasie aussagte: daß sie selbst dabei gewesen sei. Die Angabe der Leitner und des Martin Oberle stimmen übrigens nicht scharf mit einander überein. Im vorgelesenen Protokolle sagt die Anna Leitner: Die beiden Bursche, als sie vom Raube in Schadhub gekommen waren, hätten sich beim Krämer in Burgrhain die Bärte abrasirt, während der Angeklagte ausdrücklich sagte, sie hätten sich schon im Moos auf der Flucht die Bärte abrasirt, und ein Zeuge, Georg Plenk, welchem Birkinger, noch ehe sie zu Benno Steinberger gekommen, eine Tabakspfeife abgekauft haben soll, sagte mit großer Bestimmtheit aus, daß sie in diesem Moment, also bevor

sie in Burgrhain eintrafen, keine Bärte mehr hatten. Ich lege auf diesen Umstand ein um so größeres Gewicht, als ich glaube, daß ein auffallender Backen- und Schnurbart ein sehr erhebliches Erkennungszeichen eines Menschen ist, und wenn der Eine sagt, er habe zu ein und derselben Zeit ihn mit dem Barte, der Andere aber ohne Bart gesehen, so ist hoher Verdacht da, daß entweder der Eine oder der Andere lügt. Sie haben nun gesehen, meine Herren Geschwornen, daß Haß, Neid und Aerger, im Gefolge der Wunsch, es möchten Alle, die näher oder entfernter mit den von Oberle begangenen Verbrechen in Verbindung standen, auch der Strafe nicht entkommen, der Anfangspunkt und nächste Verlauf der Seelenbewegungen des Oberle waren. Ich will nicht läugnen, daß später eine Mischung der psychischen Ursachen und Gefühle in ihm entstanden ist; daß Stolz auf die Fülle seiner Verbrechen in ihm zu Zeiten aufgetaucht ist, daß er wirklich Reue empfand, wenn er diese Fülle von Verbrechen in ruhigen Augenblicken wieder erwog, und daß die Hoffnung auf eine Linderung der Strafe oder auf Begnadigung ihn schließlich bestimmt haben, auch heute in allerdings wohl geordnetem Zusammenhange seine Aussagen zn machen. Daß übrigens, wo es sich um die Freiheit eines Menschen handelt, auf derlei Angaben von Seite eines Mitangeklagten ein nur sehr geringfügiges Gewicht zu legen ist, wird Ihnen gewiß aus dieser Deduction klar geworden seyn. Aber fassen wir jetzt die Zeugschaft der Anna Leitner selbst in's Auge. Anna Leitner war die Geliebte des Birkinger, und daß dieß für sie keine Empfehlung seyn kann, darüber darf ich kein Wort verlieren. Das Erstemal wollte sie sogar mitrauben. Ferner bitte ich Sie ja darauf besonders zu achten, daß dieselbe, selbst in Untersuchung, nie in Bezug auf ihre Aussagen beeidigt wurde und dann überdieß ihre Aussagen aus dem Hörensagen schöpfte. Sie stützt dieselben vorzüglich auf eine Mittheilung, welche sie von der Tochter der Krämersleute Mayerhofer empfangen haben will. Die Tochter stand in öffentlicher Sitzung uns nicht vor, sie ist nie verhört worden. Die eigentliche Quelle der Wissenschaft, die uns zugänglich wäre, entbehren wir hier in diesem Saale. Daß also diese Aussagen, die in der Untersuchung

verlesen wurden, mit großer Vorsicht in's Auge zu fassen sind, leuchtet gewiß ein. Was nun die anderen Beweismittel betrifft, welche der Hr. Staatsanwalt in dieser Sache vorgeführt haben, so erlaube ich mir die Herren Geschwornen aufmerksam zu machen, daß im ersten Protokolle, welches bei der Haussuchung der Krämersleute aufgenommen wurde, im Eingange erwähnt wird, daß dieselben Alles bereitwillig geöffnet haben, daß sich nichts vorfand, als 102 fl. und etliche Kreuzer; aber diese 102 fl. haben schon früher viel Kopfbrechens gemacht, abgesehen davon, daß 102 fl. eine Summa ist, die auch der ärmste haben kann, wie Sie aus einem nicht vor langer Zeit hier vorgekommenen Beispiele wissen, wo man nach Ableben einer Bettlerin in ihrer Pelzhaube 200 fl. in Banknoten fand. Ich sehe nicht ein, warum Leute, die sich für mittellos ausgeben, nicht mit erhöhter Aengstlichkeit um ihre Zukunft besorgt seyn sollten, um einen kleinen Sparpfennig in ihrer Kasse zurückzubehalten. Die Untersuchung, m. H., hätte wegen dieses angeblich angelaufenen Geldes weit sorgfältiger zu Werke gehen sollen, als es der Fall war. Es ist nicht konstatirt, daß der Ort oder die Kiste, wo es lag, feucht waren; wenn es nicht feucht lag, so mußte es blank, wenigstens konnte es nicht angelaufen seyn, da es nicht durch die Hände der Leute lief. Uebrigens haben Sie heute vernommen, daß der Angeklagte Joseph Mayerhofer, zweiter Mann der Maria Mayerhofer, einige hundert Gulden in die Ehe brachte, von welchem er durch eine kleine Leidenschaft gerührt, die in der Regel in dem Wirthshause befriedigt wird, sich stets einiges hinter seiner Frau zu reserviren suchte. Eine gleiche Verwandtniß hat es mit den paar Batzen; es sind 13 fl. gewesen, die bei der zweiten Haussuchung in einem Hafen gefunden wurden. Wenn Sie erwägen, daß die Frau Mayerhofer vom Advente bis Lichtmeß mit Wachs auf dem Lande hausiren ging, daß dieser Wachshandel immer einträglich für sie war, so werden Sie erklärlich finden, daß sie 13 fl. gehabt haben kann, und daß sie diese vor allem deßhalb zu verbergen suchte, damit nicht auch diese 13 fl. wie die 102 fl. als **corpus delicti** zu Gericht wandern möchten. Sie hatte aber auch noch einen andern Grund, ihre paar Kreuzer zu verstecken;

nämlich es wurde heute öfter erklärt, daß Joseph Mayerhofer dem Trunke ergeben ist, und wegen der Pflege seiner Gurgel sich häufig in Kisten und Kasten nach Geld umsah. Daß die Frau bei so bewandten Dingen das Geld vor dem Manne zu verbergen suchte, ist gewiß erklärlich. Was nun in der Entwicklung der Anklage von Seite des Hrn. Staatsanwaltes in Ansehung jener mittelbar auf das Verbrechen gerichteten Thatumstände bemerkt wird, welche speciell die Tochter der Mayerhofer'schen Eheleute angehen, so hat der Zeuge Michael Lerch allerdings vor Ihnen heute bestätigt, daß einmal die Tochter einen Frauenthaler wechseln ließ. Ich darf einer solchen Fülle von Einsicht, welche mir gegenüber steht, wohl nicht erst sagen, daß, wenn auch dieselbe solches Geld wechseln ließ, es keine Folge ist, daß sich die Krämersleute bei dem Raube in Schadhub betheiligt haben. Die Tochter war nicht bei ihren Eltern, sondern im Dienste; sie kann dieses Geld erspart, von ihrem Geliebten bekommen oder selbst gestohlen haben; wer weiß das? sie war nicht mehr im Haushalte und Band ihrer Eltern, sondern hat gedient und stand ihren Eltern in ökonomischer Beziehung auf jeden Fall als dritte Person gegenüber. Nun zu sagen: „Diese dritte Person, die in verwandtschaftlicher Beziehung den Eltern gegenüber steht, macht Aufwand, sie hat Frauenthaler, und zwar angelaufene, in Schadhub sind angelaufene Frauenthaler gestohlen worden, und es wurde ausgesagt, daß die Eltern davon wissen, also sind die Frauenthaler von Schadhub durch den Kanal der Eltern in den Beutel der vielleicht mehrerer Stunden entfernt wohnenden Tochter geflossen." Die Nothwendigkeit einer solchen Schlußfolgerung vermag ich nicht einzusehen. Auch Zeuge Alois Lerch hat diesen weit hergeholten Verdachtsgrund nicht bestärkt, und Klara Kirmaier hat heute deponirt, daß sie nie Geld, sondern nur Kleider bei der Mayerhofer'schen Tochter gesehen habe. In Betreff des Leumunds, der heute schon zu verschiedenen Malen eine eigenthümliche Rolle gespielt hat, habe ich lediglich darauf hinzuweisen, daß mehrere Zeugen erklärt haben, daß sie nichts Nachtheiliges gegen die Krämersleute sagen können. Man scheint in der Voruntersuchung mehr, als es hier auf der Bank der Geschwornen seyn wird, im Voraus der

moralischen Ueberzeugung gewesen zu seyn, daß diese beiden Leute vollkommen schuldig sind, und deßwegen scheint man diese Leumundszeugen instigirt zu haben, da ihre heutigen Angaben mit den Protokollen in Widerspruch stehen, und man auf Gerüchte nicht viel bauen kann und darf. Ferner wurde ein Zeuge, Seb. Gugutzer vernommen, welcher sagte, zur kritischen Zeit habe er dem Angeklagten Mayerhofer eine Kuh um 44 fl. abgekauft und in Guldenstücken bezahlt; hieraus entnehmen Sie, daß jedenfalls 44 fl. im Hause waren; ob nun diese auch angelaufen waren, darüber finde ich keinen Aufschluß in den Akten; ich muß es also auf sich beruhen lassen.

Sie entnehmen aus Dem, was ich die Ehre hatte Ihnen vorzutragen, daß die Beweismittel, welche von der Staatsbehörde vorgebracht wurden, gegen meine Clienten in keiner Weise hinreichen, dieselben für schuldig zu finden. Eines Umstandes ist aber noch zu gedenken, nämlich daß Maria Mayerhofer den Oberle mit einer Terzerole versehen haben soll. M. H.! Ich habe Sie schon am Eingange meiner Vertheidigung auf einen Punkt aufmerksam gemacht, welcher Sie zu einem anderen erheblichen Umstande hinleiten werde. Martin Oberle hat nämlich im Laufe der Verhandlung mit großem Nachdrucke sein Bedauern hervorgehoben, daß ihm durch das Auffinden des am Dantlberge verborgenen Geldes nicht die Möglichkeit gegeben war, die hartnäckigen Läugner ihm gegenüber zu vernichten und zu beweisen, daß er ein offenes, wohlbegründetes Geständniß abgelegt habe. M. H.! Es wäre ihm durch das Beibringen dieser Terzerole eine recht gute Gelegenheit geboten gewesen. Was den Besitz von Pistolen und Terzerolen in so kleinen Flecken, wie bei den Krämersleuten in Burgrhain, betrifft, zweifle ich nicht, daß man im Stande gewesen wäre, nachzuweisen, daß dieses Terzerole den Mayerhofer'schen Eheleuten gehört hätte, und damit wäre jedenfalls die Sonne der Rechtfertigung dem Oberle ebenso gut aufgegangen, wie durch Auffindung des Geldes. Ich habe ihn darum gefragt; er sagte, er habe sie gleich hinweggeworfen. Das scheint mir sehr auffallend. Räuber, mit dem geraubten Gelde beladen, sehr schwer tragend, nahe am Orte der That, jedenfalls noch nicht in Sicherheit, — glauben Sie, daß in einem solchen Momente sich

der Räuber der Waffen entäußern wird? Ich glaube gerade, er wird sie krampfhaft fassen; er wird suchen, seinen Raub festzuhalten, selbst um den Preis der Tödtung. Mir ist diese Antwort des Martin Oberle nicht genügend und scheint mir nur einen lichteren Blick in das zu geben, was in seinem Innern vorgeht.

Noch einige Worte darüber, was zu Gunsten des Jos. Mayerhofer speciell spricht. Der Hr. Staatsanwalt hat zugegeben, daß gegen Jos. Mayerhofer sich durch das Beweisverfahren nahezu nichts herausgestellt hat. Der einzige Punkt, der gegen den Angeklagten vorliegt, läßt sich in Kurzem dahin fassen, er habe gewußt, wo das Geld ist. Hierüber bestehen aber so allgemeine Angaben, von so verdächtigen Zeugen stammend, daß ich glaube, Sie werden in Ansehung des Jos. Mayerhofer die Ueberzeugung der Schuld nicht haben, namentlich wenn Sie erwägen, daß er neben dem den Scharfsinn nicht sehr weckenden Geschäfte des Beschälreitens auch noch der Leidenschaft des Trunkes ergeben war. Fassen Sie seine Persönlichkeit genau in's Auge, Sie werden sich gewiß sagen: „Nein, dieser Mann kann unmöglich mit Absicht sich bei einem Raube dritten Grades betheiligt haben.“ Zum Schlusse muß ich Sie noch auf einen wesentlichen Umstand aufmerksam machen. In Ansehung der Mayerhofer'schen Eheleute ist kein Interesse an der That nachgewiesen, auch nicht in der Staatsanklage. Es ist nicht gesagt, daß sie eine bestimmte Summe erhalten haben. Es ist nicht nachgewiesen, daß Geld, dem Uhl von Schadhub gehörig, bei ihnen angetroffen wurde. Daß ihnen das Geld zum Aufheben gegeben wurde, darüber habe ich meine Ansicht bereits dargelegt: — daß sie aber das Geld unterschlagen hätten, wer sagt das? Gerade die, die es nicht geraubt haben wollen, und es sicher geraubt haben. — Es kann scheinen, als ob manches, was ich über diesen Punkt anführte, zu dem Gegenstande nicht in nächster Beziehung stehe, allein darin, was diese Zeugen, ein Mitangeklagter und eine Mitangeklagte sagen, die der Verdächtigung sichtlich nicht fremd sind, muß ich Ihnen gegenüber, meine Herren Geschwornen, einen einfachen und richtigen Zusammenhang des thätlichen Verhältnisses aufzufinden bestrebt seyn.

Meine Herren Geschwornen! Man hat sich heute bereits auf die herrliche Bestimmung, — den schönen und edlen Zweck des Institutes der Schwurgerichte berufen; man hat Ihnen gesagt, die Eruirung, die Auffindung der reinen Wahrheit, Stärkung und Belebung des Rechtsgefühles im Volke sei seine höhere, schönere Bedeutung. Halten Sie diese Bedeutung meinen Angeklagten gegenüber in ihrer ganzen Größe und Intensität fest, und ich bin der festen Ueberzeugung, meine Clienten werden von den Schranken dieses Gerichtshofes als unschuldig erklärt hinweg gehen.

Staatsanwalt: Die erste Vertheidigung, jene des Oberle, trifft mit der Entwicklung der Anklage zusammen. Dieses Zusammentreffen wurde von einem späteren Vertheidiger ein sonderbares genannt, ich möchte es lieber ein seltenes nennen; daß es aber vorkommen kann, liegt im Wesen der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung. Der Staatsanwalt ist nicht Staatsankläger; es ist nicht seine Aufgabe, alles zu sammeln, nur um einen Schuldausspruch zu erwirken; seine Aufgabe ist, einen Wahrspruch zu erwirken; er ist verpflichtet, die Entschuldigungsumstände zu berücksichtigen. Wesentlich verschieden ist die Stellung des Vertheidigers. Er vertheidigt nicht die absolute Wahrheit, sondern die Unschuld seines Clienten. Er ist verpflichtet, nicht gegen die Wahrheit und sein Gewissen zu reden; aber es ist nicht gegen das Gewissen, jene Umstände, welche zum Nachtheile seines Clienten sprechen, zu beschönigen, oder in ein mildes Licht zu setzen, jene welche für seine Unschuld zeugen, hervorzuheben. Von diesem Amte kann der Vertheidiger nicht Gebrauch machen, wenn sein Client die Schuld auf sich nimmt, wenn er offen gestanden hat, wenn auch das Verbrechen klar und die Strafe einer Minderung oder Mehrung nicht unterworfen wäre. Dieses ist der Fall bei Oberle; daher hat der Hr. Vertheidiger sich auf eine kurze Vertheidigung beschränkt und stimmt mit der Ausführung des Staatsanwaltes überein. Ich habe sogar vom Standpunkte der Vertheidigung dieser Ausführung noch einen Punkt beizusetzen. Der Hr. Vertheidiger hat bezüglich der Zeugen Sebastian und Georg Schweinsteiger angeführt, daß diese nicht gewiß wußten, ob Oberle bei Verübung des Raubes in Schadhub gedroht habe.

Ich habe die Aussagen beider Zeugen mit Aufmerksamkeit verfolgt; sie haben mit leiser Stimme deponirt, und es ist vielleicht dem Hrn. Vertheidiger entgangen, daß sie aussagten, Oberle habe nicht gedroht, habe keine Mißhandlung zugefügt, er habe sich der Kinder angenommen, den ältesten habe er am Arme gehalten und gesagt, den Kindern dürfe nichts geschehen.

Im komme nun zur Vertheidigung des Meichelböck, und muß erwähnen, daß der Hr. Vertheidiger Sie, meine Herren Geschwornen, auf ein Feld zu führen versuchte, welches Ihrer Thätigkeit fremd ist und fremd bleiben muß Es wurde auszuführen gesucht, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung, beziehungsweise die Verweisung der Sache gegen Meichelböck vor das Schwurgericht nach Proceßgrundsätzen nicht geschehen könne. Diese Frage kann weder von den Geschwornen noch den Richtern des Schwurgerichtshofes beantwortet werden; von den Geschwornen nicht — denn sie haben nur die Thatsachen, die ihnen vorgeführt werden, mit ihrer Ueberzeugung in Einklang zu bringen, und hierauf „schuldig" oder „nicht schuldig" zu sprechen; von den rechtsgelehrten Richtern nicht, — denn ihre Aufgabe ist keine andere, als wenn „nicht schuldig" ausgesprochen ist, die Freisprechung zu erkennen, ist aber ein Schuldausspruch erfolgt, das Gesetz mit dieser Schuld in Einklang zu bringen. Es ist natürlich, daß bei unserer jetzigen Gesetzgebung nach der Freisprechung eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht erfolgen kann. Die Freisprechung ist nämlich entweder Freisprechung von Schuld in Folge des Wahrspruches der Geschwornen, oder Freisprechung von der Anklage, wenn zwar der Beschuldigte als schuldig erkannt wurde, die Richter aber sich überzeugen, daß die That durch kein Strafgesetz berücksichtigt sei. Da nun die Geschwornen keine Gründe anzugeben haben (ja sie dürfen solche nicht einmal angeben), so ist es unmöglich zu sagen, daß, wenn neue Gründe, neue Thatsachen auftauchen, der Wahrspruch der Geschwornen verändert sei; es muß der Wahrspruch immer feststehen. Es kann aber die Freisprechung von der Anklage nicht alterirt werden; denn diese hat es mit keinen Thatsachen zu thun, sondern nur mit dem Gesetze. Wiederaufnahme müßte sich auf neue Gesetze gründen, und es ist ein

allgemeiner im Strafrechte eingehaltener Grundsatz, daß Strafgesetze zum Nachtheil des Angeschuldigten nicht mit rückwirkender Kraft in Anwendung kommen dürfen. Es ist übrigens die Wiederaufnahme der Untersuchung ganz gesetzmäßig geschehen. Das frühere Erkenntniß, welches den Meichelböck freisprach, war mit Gründen versehen; es kommen andere Gründe, das Geständniß des Oberle, hinzu; der oberste Gerichtshof des Reiches hat in seinem Senate von 9 Mitgliedern erkannt, daß die Lage anders sei, daß Wiederaufnahme stattfinde, und zwar vollkommen richtig nach den Vorschriften des frühern Gesetzes, welches damals noch Geltung hatte. Da das freisprechende Urtheil durch dieses neuere Erkenntniß völlig vernichtet ist, ist es unmöglich, wieder darauf zurückzukommen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß derselbe Grund der Anfechtung des Verweisungserkenntnisses auch von dem vierten Hrn. Vertheidiger hätte benützt werden können, da auch Mayerhofer ein freisprechendes Erkenntniß erwirkt hatte, und auch gegen diesen die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt wurde. Aber auch dieser Hr. Vertheidiger hat von diesem Mittel keinen Gebrauch gemacht.

Ich gehe nun auf die weitern Gründe des zweiten Hrn. Vertheidigers über. Er hat die Verdachtsgründe, abgesehen vom Geständnisse Oberle's, zu widerlegen gesucht und dann das Geständniß des Oberle selbst näher beleuchtet. Es wird zuerst angeführt, daß eine verdächtige Anwesenheit Meichelböck's nicht vorhanden sei, und auf Zeugenaussagen hingewiesen. Dieses hängt eben mit der eigenthümlichen, wesentlichen Art zusammen, die Meichelböck bei diesem Raube einhielt. Er hat sich nicht persönlich betheiligt, wenn wir Oberle's Aussage Glauben schenken dürfen. Er hat, am Orte der That angekommen, als Oberle sagte, es sei bloß die alte Frau zu Hause, diesem bemerkt: „die kannst du leicht überwältigen;" er selbst blieb unter dem Vorgeben, daß jener der stärkere sei, außer dem Hause. Als nun Gefahr der Entdeckung kam, spielte Meichelböck den unbefangenen und ging ganz langsam fort; auch haben beide sicher sich verabredet, einander nicht zu verrathen, und sich gegen einander auszusprechen. Der Hr. Vertheidiger geht auf den Hergang der Sache vom Anfange an über, und bemerkt, Oberle sei

im Salzburger-Häuschen aus- und eingegangen. Ich erinnere Sie an die Angabe Oberle's und das Geständniß, daß Meichelböck aus dem Salzburger-Häusl ihm zugerufen und sich zu ihm gesellt habe. Es wird erinnert gegen die Zeugen, welche den Meichelböck wieder erkannten, nämlich die Wirthstochter Maria Hiltmaier und deren Stiefbruder Anton Bauer, daß ihre Aussage, daß Meichelböck mit Oberle in Gelting eingekehrt, unglaublich sei, weil nach ihrer Beschreibung Meichelböck damals keinen Bart hatte. Dagegen ist zu erwähnen, daß beide Zeugen im jugendlichen Alter stehen, wo das Erinnerungsvermögen am größten ist, nämlich Hiltmaier war 26 und Bauer 18 Jahre alt; letzterer hat zwar nicht mit den Leuten gesprochen, wohl aber letztere, und es kann nicht entgegnet werden, daß die Recognition eine unnöthige, und da sie nach 3 Jahren erfolgte, unglaubwürdig sei; denn am 5. Sept. 1846, 2 Monate nach der That, wurden Meichelböck und Oberle im Untersuchungsgefängnisse von denselben Zeugen rekognoscirt. Es wird angeführt, daß eine sichtliche Verabredung zwischen den Zeugen, welche über den Raub aussagten, stattgefunden habe. Es wäre doch eine höchst auffallende Erscheinung, wenn 16 Zeugen auf ihren Eid hin nach Verabredung und nicht nach der Wahrheit aussagten. Ich kann zwar nicht läugnen, daß sich einige Entrüstung über die That in den Aussagen einiger Zeugen kund gab; sie standen ja mit der so grausam mißhandelten, alten und nun gestorbenen Austräglerin Anna Schrey in verwandtschaftlichem oder nachbarlichem Verhältnisse; aber wir haben noch andere Zeugen, welche vollkommen unbefangen sind; nämlich von Walpertskirchen und Neufahrn; ich erinnere Sie nur an den Chirurgen Bergheimer, die Wagnerin Engelhard, die Wirthin Geigel und die Schusterin Schaberl. Diese sind bei dem Raube gar nicht betheiligt und ihre Aussagen sind vollkommen glaubwürdig. Auch erinnere ich Sie an den Zeugen Lang, der bei der Arretirung Hilfe leistete und welcher mit Ruhe und Glaubwürdigkeit deponirte. Die Unglaubwürdigkeit der Rekognoscirung wird von dem Hrn. Vertheidiger dargelegt durch Berufung auf eine Stelle der Anklageschrift, wo es heißt, daß früher ein gewisser Kretzinger als der zweite Räuber von Schadhub anerkannt worden sei und dann

doch als unschuldig sich herausstellte. Ich habe auch in der Anklageschrift darauf hingewiesen, daß auf höchst unpassende Weise 10 Zeugen zugleich Birkinger und Kretzinger vorgestellt wurden, daß sie den Birkinger erkannt hatten, und daß dieses geeignet seyn konnte, auch den zweiten als einen Räuber zu erkennen. Ueberhaupt ist die Rekognition durch eine kleine Oeffnung in der Thüre, wo der Zeuge dem zu rekognoscirenden nicht gegenüber steht, wo dieser vielleicht das Gesicht abwendet, oder in ungünstiger Beleuchtung steht, nicht mit einer Rekognition hier im Saale zu vergleichen. Es wird gesagt, ein Zeuge habe in Oberle den Birkinger erkannt. Ich habe die Aussage dieses Zeugen mit Aufmerksamkeit verfolgt, aber davon nichts wahrgenommen; insbesondere haben die Zeugen die Namen Oberle und Birkinger nicht genannt. Wenn einer gesagt haben sollte, Oberle sei der größere gewesen, so ist dieses eine sehr relative Bezeichnung und kann keine Beaustandung finden.

Die Anklage stützt sich auf den Verdachtsgrund, daß Meichelböck, als er arretirt wurde, sich einmal als Metzger, das anderemal als Maurer ausgegeben hat. Der Hr. Vertheidiger findet dieses natürlich, da Meichelböck in polizeilicher Aufsicht stand und fürchtete, daß, wenn er seinen wirklichen Namen angegeben hätte, er sich wieder Einsperrung oder sonstigen Nachtheil zuziehen würde. Allein die Vorakten geben dafür, daß Meichelböck unter polizeilicher Aufsicht gestanden sei, keinen Anhaltspunkt. Meichelböck ist aus dem Landgerichte Haag und zwar aus jenem Theile, der an das Ldg. Ebersberg grenzt; er konnte nicht vermuthen, daß er persönlich in Ottersberg bekannt sei; hätte er aber seinen wahren Namen angegeben, so konnte er wohl denken, daß er, nachdem er schon so oft in Untersuchung war, durch seinen Namen bekannt sei. Er konnte auch auf Entweichung hoffen, und dann war es wieder besser, wenn er einen falschen Namen annahm. Ein Verdachtsgrund war, daß ein Bohrer und eine Feile bei ihm gefunden wurde. Die Vertheidigung sagt, es seien dieses unschädliche Instrumente. Nach Umständen können dieses unschädliche Instrumente seyn, aber in den Händen des Meichelböck waren es gewiß verdächtige Instrumente. Es wird erinnert, daß es unmöglich sei, gefesselt in so kurzer Zeit

die Klinge des Bohrers aus dem Hefte zu lösen. Wenn sie in der Art, wie gewöhnlich, befestigt war, allerdings; ich erinnere aber daran, daß es sich um einen improvisirten Bohrer handelt, den sich Meichelböck machte, daß die Klinge zwar herausgezogen werden konnte, aber bei der Drehung des Bohrers sich auch mit drehte. Es hat Jos. Schrey versichert, daß er die Klinge im Bohrer steckend gefunden habe. Ich habe diesen Umstand bei Begründung der Anklage übersehen, glaube aber, daß bei der bestimmten Versicherung des Zeugen nicht nöthig ist, länger hiebei zu verweilen. Der schlechte Leumund könne keine Schuld begründen; nur wenn „schuldig" ausgesprochen, habe er Einfluß auf die Strafe. — Dieses ist vollkommen richtig; der schlechte Leumund allein kann keine wirkende Anzeige für Schuld seyn; allein in Berücksichtigung wird er kommen müssen, wenn es sich darum handelt, jemanden für schuldig zu halten oder nicht. Ich glaube, wenn ein Angeklagter vor Ihnen steht, der einen ausgezeichneten Leumund besitzt, Sie werden schwerer daran gehen, ein Schuldig auszusprechen. Es wird darauf hingewiesen, daß, wenn ein schlechter Leumund in Berücksichtigung kommt, auch die Leiden während des Arrestes in Anschlag gebracht werden müssen. Diesen Schluß kann ich nicht als gerechtfertigt erkennen. Auf die Ueberzeugung für Schuld kann wohl der Charakter einwirken; ob aber die Last eines langen Untersuchungsarrestes, oder die Gesundheit auf die Ueberzeugung der Schuld oder Nichtschuld einwirke, weiß ich nicht. Sie sollen nur durch die Thatsachen, nicht durch Gefühle bestimmt werden; Sache des Strafausspruches ist es, solche Umstände zu würdigen, und hier muß ich anführen, daß Meichelböck selbst die Schuld trägt an seiner langen Haft, indem er Umstände, die klar erwiesen wurden, hartnäckig läugnete; er hat auch dem Oberle geschadet, indem dieser wegen des Läugnens seines Mitschuldigen 2 Jahre länger saß. Wenn angeführt wird, daß das Gefängnißwesen schlecht sei, so habe ich dagegen zu erinnern, daß in der Kammer der Reichsräthe erklärt wurde, daß dieser Punkt der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen sei. Dieses sind die Gründe, welche, abgesehen von dem Geständnisse Oberle's, für den Meichelböck angeführt wurden.

Ich gehe nun über zur Beanstandung dieses Geständnisses selbst. Der Hr. Vertheidiger Meichelböck's sagt, man habe dem Oberle keine Reue angemerkt, und führt eine Geberdennote am Schlusse eines Verhörs an, wo gesagt ist, er sei unbefangen, munter gewesen; als Zeichen der Heiterkeit habe der Inquirent angeführt, daß Oberle, wenn er von den Schmausereien erzählte, mit besonderer Vorliebe hiebei verweilt sei. Es sind aber andere Geberdennoten in der Voruntersuchung, welche anders sprechen. Oefter hat der Untersuchungsrichter für nöthig gefunden im Protokolle niederzulegen, daß Oberle Zeichen der Reue und Zerknirschung zeigte, daß er auf eine Weise aussagte, die einen Zweifel über die Wahrheit seiner Angaben nicht zuließ, und es sind nun mehrere Jahre seit dem ersten Geständnisse verflossen. Es ist ein Unterschied zwischen der Reue des Sünders und jener eines Verbrechers. Der Verbrecher kann seine Reue dem Richter gegenüber nicht besser an den Tag legen, als wenn er offen und unumwunden die ganze Wahrheit sagt, und dieß hat Oberle, wie ich glaube, gethan. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Geständnissen Oberle immer Mitschuldige angibt, und hieraus das Bestreben gefolgert, daß er die Hauptschuld immer auf Andere wälzen wolle. Mit demselben Rechte könnte ich dann den Vertheidigungsgrund aufstellen, daß Oberle nie ein Verbrechen beging, außer dazu verleitet; sein ganzes Leben, sein Verhältniß zur Fichter'schen Familie spricht dafür. Es wird gesagt, daß durch dieses Geständniß der Angeklagte nur einen Vertrag mit der Gerechtigkeit abschließen wollte, wie alte Sünder mit dem Himmel, unter dem Vorbehalte, immer noch ein wenig schlecht seyn zu dürfen. Allein da dieses Geständniß den Oberle in eine Lage bringen konnte, in der er nicht lange mehr in der Welt bleiben durfte, sehe ich diesen Grund nicht ein. Es wird erinnert, daß Oberle bald nach dem Geständnisse einen Durchbruch versucht habe, der ihm 15 Prügel zuzog. Ich weiß nicht, ob die Veranstaltung zum Durchbruche nach dem ersten Geständnisse oder erst später gemacht wurde. Diese Versuche geschehen bei längern Untersuchungsarresten gewöhnlich, und werden durch eine nicht genaue und vollständige Untersuchung der Gefängnisse unterstützt. Es ist möglich, daß diese Ver-

legung der Mauer schon vorher stattfand; es ist aber hergestellt, daß Oberle bessern Sinnes wurde, ein Geständniß ablegte und nicht weiter an's Entfliehen dachte. Es wird auch vom Hrn. Vertheidiger gesagt, daß die Glaubwürdigkeit Oberle's Ihnen gegenüber durch jene 15 Prügel geschwächt werde. Ich entgegne nur, daß, wenn eine solche Strafe angeordnet wird, der Strafausspruch inhuman ist.

Schlüßlich führt er an, wie es wirklich mit dem Raube gegangen sei, es wird erinnert, woher Meichelböck die Kenntniß der Lokalität gehabt habe, und woher er erfahren, daß Geld vorhanden sei. Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß Meichelböck jenem Theile des Ldg. Haag angehörte, welcher zunächst an Ebersberg grenzt, und es ihm ebenso gut wie dem Oberle möglich war, die Verhältnisse in Ottersberg zu kennen. Es wird angeführt, daß Oberle, nachdem er verhaftet war, gedroht habe, den Birkinger zu denunciren, und daraus gefolgert, daß beide bekannt gewesen seyn mußten; allein Oberle hat angegeben, wie beide mit einander bekannt wurden; als er nämlich in das Fichter'sche Haus bestellt wurde, habe er da einen großen Menschen getroffen, der ihn bei der Hand genommen und gesagt habe, sie wollen nun Kameraden seyn. Es war Ende April 1842. Einige Tage darauf kam Birkinger in Arrest und nicht mehr heraus; ein Umgang mit Birkinger ist dem Oberle nicht nachgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Name des Meichelböck in den übrigen Untersuchungen nicht aufgeführt ist. Es ist dieses sehr einfach, weil derselbe sich an den übrigen Verbrechen nicht betheiligte. Es wird gesagt, daß vielleicht eine andere Person der zweite Theilnehmer gewesen sei, und es wird zur Unterstützung dessen angeführt, daß noch mehrere im Fichter'schen Hause gewesen seien. Ich erinnere Sie aber an die Aussagen der Zeugen, welche auf den Hilferuf von allen Seiten herbeigelaufen sind. Daß noch eine dritte Person bei dem Raube gewesen sei, davon kann keine Rede seyn; daß nach dem Raube einige Effekten abgingen, kann einen Grund hiefür nicht abgeben. Es war ganz natürlich, daß diese Raubgeschichte eine große Verwirrung in dem Hause hervorbrachte; nicht allein beide Räuber

waren hier, sondern auch mehrere Nachbarn verfügten sich in die Behausung Schrey's, und da mag richtig seyn, daß etwas abhanden kam, daß Effekten verworfen wurden oder daß Oberle etwas herausgezogen hat; indeß hat der Beraubte später kein Verzeichniß der ihm abgehenden Sachen übergeben, es ist also zu vermuthen, daß er später wieder zu denselben kam. Endlich wird gesagt, die Aussage Oberle's sei in der Absicht geschehen, sich auf Meichelböck auszureden und verdiene als Angabe eines unvereidigten Individuums, welches leicht diese Angabe wieder zurücknehme, weniger Glauben; — allein ein Beschuldigter, welcher selbst reumüthig die größte Schuld auf sich nimmt, muß Glauben finden, wenn er gegen andere, nicht um die Schuld abzuwälzen, sondern des Zusammenhanges wegen, aussagt; zudem stehen Oberle und Meichelböck in keinem Verhältnisse und es wurde von Meichelböck kein Grund einer Feindschaft angeführt.

Ich gehe nun über zu der für Maria Fichter abgegebenen Vertheidigung. Es wird zunächst von dem Vertheidiger angeführt, daß Abscheu vor Arbeit und namentlich vor dem Zwangsarbeitshause der Grund zu dem Geständnisse Oberle's gewesen sei, — allein Oberle wußte gewiß, daß das Geständniß, welches er ablegen wollte, nach dem Untersuchungsarreste (der, wenn er lange dauert, weit schwerer zu ertragen ist als ein ebenso langer Arbeitshausarrest) ihm Arbeits- oder Zuchthausstrafe in viel längerer Dauer bringen würde als die Detentionszeit, die er auszustehen hatte, und ich erinnere Sie daran, daß er, als er mit Meichelböck zusammentrat, bei dem Wagner in Walpertskirchen um Arbeit gewesen sei, daß dieser sich aber 14 Tage vorher einen andern Gesellen eingestellt habe. Es wird ferner geltend gemacht, Oberle habe ein Geständniß abgelegt, weil er bei der veränderten Gerichtsverfassung die Freisprechung erwarte, — da aber Oberle das erste Geständniß am 21. Mai 1847 und das zweite bald darauf ablegte, so ist nicht abzusehen, wie Oberle damals eine Ahnung davon hatte, daß im Jahre 1848 ein Gesetz gemacht würde, welches die Einrichtung der Geschwornengerichte bezielte, und noch viel weniger ist abzusehen, wie Oberle eine Freisprechung hoffen konnte, da er gestanden hat.

Es wird gesagt, daß Oberle die Schuld auf Andere überzuwälzen suche. Ich will beide Hauptverbrechen berühren, den Raub in Ottersberg und den in Schadhub. Hat Oberle die Schuld von sich abzuwälzen gesucht? hat er behauptet, daß Meichelböck an dem Raube in Ottersberg Theil genommen habe? hat er nicht gesagt, daß er die Wittwe gebunden, ihr gedroht, und die Kästen aufgesprengt hat? Er hat freilich gesagt, daß Meichelböck mit ihm sich verabredet habe; aber damit hat er die Schuld nicht von sich abgewälzt, sondern seine Schuld erschwert, da Verabredung ein erschwerender Umstand ist. Bezüglich der Aussagen Oberle's gegen die Fichter wird von dem Vertheidiger behauptet, daß nur im Allgemeinen von der Familie gesprochen worden sei, daß ihm von der Familie zugeredet worden sei, den Raub zu begehen, aber nicht speciell, von wem, — allein die Verhandlung zeigte das anders: Oberle sagte mit Bestimmtheit, es sei die Frau, nämlich die jetzige Angeklagte, gewesen, die ihm am meisten zugeredet hat. Es wird gesagt, daß bei Fichter kein Geld gefunden worden sei. Am 17. Nov. 1843 fand die Haussuchung, am 4. April 1842 der Raub statt; anderthalb Jahre waren inzwischen; nehmen Sie nun die Persönlichkeit der Fichter'schen Familie: der Vater im Wirthshause spielend, die Familie selbst gut lebend, und die Tochter eine Freundin des Putzes; dabei waren, wie die Leumundszeugen in der Voruntersuchung angaben, die Fichter'schen zu jener Zeit, wo der Raub geschah, auffallend gut gekleidet, Bier und Fleisch sei nicht ausgegangen und alte Schulden wurden bezahlt; man wird es also leicht natürlich finden, daß in 1½ Jahren nichts mehr da war. Die Behauptung des Vertheidigers, „hätte Oberle gestanden, daß das Geld, womit er der Tochter Pretiosen verschaffte, aus einem Raube herrühre, so würde die Fichter'sche Familie nicht angestanden haben, ihn der Gerechtigkeit zu überliefern," lasse ich dahin gestellt, und wenn von dem Hrn. Vertheidiger darauf Bezug genommen wird, daß die Leumundszeugen ihre früheren Aussagen bedeutend modificiren, so beruht dieß auf einer Verwechslung der Stellung der Leumundszeugen: der Zeuge hat vollkommen Recht, wenn er von allem dem, was das Gerücht hinterbrachte, nichts sagt; anders

verhält es sich mit dem Leumundszeugen; denn er ist nicht der, der in der nächsten Umgebung des Beschädigten lebt, sondern der am besten weiß, was man in einer bestimmten Gegend von einer Person sagt, und in so ferne nun haben die Leumundszeugen ihre Aussage modificirt, als sie gestern sagten, sie wissen nichts aus eigener Wahrnehmung. Es wurde von dem Vertheidiger hiebei erwiedert, das Papier sei geduldig; in so ferne damit gesagt werden wollte, die Zeugen seien in der Voruntersuchung leichter zu ihrer Angabe geneigt gewesen, als jetzt, wo sie vor der Oeffentlichkeit deponiren sollten, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; wollte aber damit angedeutet werden, daß der Untersuchungsrichter mehr geschrieben habe, als gesagt wurde, so muß ich diese Andeutung als eine nicht begründete Verdächtigung zurückweisen. Als Unschuldsgrund wird für die Fichter'sche Familie aufgeführt, daß sie an dem Raube nicht Theil genommen habe, weil vorher gesagt worden sei, ob geraubt werden solle; es hat sogar der Vertheidiger durch Fragen an Oberle die Antwort herausgebracht, es sei vom Stehlen die Rede gewesen, — allein Sie haben gestern zwei Zeugen gehört, den Seb. Schweinsteiger und den Barth. Binder, welche hierüber auf sehr schöne Weise und klar deponirten; auch wird es mit den Ausdrücken von dem Landvolke nicht so genau genommen und namentlich nicht ausgeschieden zwischen Diebstahl mit Gewaltanwendung und zwischen dem heimlichen Diebstahl, der in Abwesenheit des Eigenthümers geschieht. Wenn das verabredet gewesen wäre, wäre freilich Diebstahl vorhanden, aber von solcher Verabredung war keine Rede; es hat Niemand gesagt, daß ein Wort davon gesprochen worden sei, wohl aber, daß die Fichter'schen gesagt haben, „ihr seid kräftige Kerls, ihr könnt das schon durchsetzen." Als sie zurückkehrten, wurde kein Wort der Gewissensregung gesprochen: „ja einen Raub haben wir nicht gewollt, wir wollen geraubtes Geld nicht haben;" hierüber ist in den Aussagen keine Andeutung. Hat nun der Hr. Vertheidiger verlangt, daß Sie über die Wittwe Fichter das Nichtschuldig aussprechen, so kann ich dem nur entgegensetzen, daß die Anklage wohl gerechtfertigt seyn dürfte.

Ich habe Sie noch an den Diebstahl und Einbruch in dem

Stalle des Barth. Keilhacker zu erinnern; ich erinnere Sie daran, daß schon früher die Untersuchung gegen die Fichter gerichtet war, daß ihr verstorbener Ehemann Thomas Fichter die Kuh an seinen Bruder verkauft hat, daß er öfter in Untersuchung war und angegeben hat, seine Frau habe deßwegen mit Oberle gesprochen; — der aber weiß nichts davon.

Endlich was den Diebstahl an dem Graserbauernsohne in Forstern betrifft, so wurde bloß entgegnet, es sei unglaublich, daß Oberle die Selbstverläugnung gehabt habe, von diesem Diebstahle zu 46 fl. den Betrag von nur 1 fl. 45 kr. für sich zu behalten. Es liegt das in den Umständen und in dem Verhältnisse Oberle's zu dieser Familie; er wurde bald darauf verhaftet, er hatte keinen Ort, wo er es sicher verbergen konnte, er mußte es also in die Hände der Fichter'schen Familie geben. Die Vertheidigung schließt dann im Allgemeinen mit dem Ausspruche der Ansicht, es sei die Tochter schlecht erzogen gewesen, sie habe ein liederliches Leben geführt und sich mit dem liederlichen Burschen eingelassen, welcher zum Verbrecher geworden sei. Ich glaube eine andere Ansicht aussprechen zu dürfen, nämlich daß die Verschwendung, die Lust zum Wohlleben und die Habsucht der Mutter den an sich guten Oberle in diese Lage gebracht hat.

Ich gehe über zu der Widerlegung der Vertheidigung Steinbergers. Der Hr. Vertheidiger findet es vor Allem unglaubwürdig, daß überhaupt früher eine Person vorhanden gewesen sei, welche die Gelegenheit zum Raube in Schadhub ausgekundschaftet habe, und sagt, Birkinger könne sie selbst ausgekundschaftet haben. Ich erinnere Sie daran, daß die Heimath des Birkinger Ottersberg war, und Ottersberg gegen 20 Stunden von Schadhub entfernt ist, während Doll im Eichwalde nur 3 — 4 Stunden entfernt ist; es ist also nicht wahrscheinlich, daß in Ottersberg die Kunde dieses Schatzes war. Es wird erinnert, daß die Haussuchung bei Steinberger nichts gefruchtet hat; allein diese komplicirte Untersuchung ließ den Namen Steinberger erst im Jahre 1847, also 5 Jahre nach der That, nennen, und da ist es natürlich, daß man nichts mehr fand. Es wird hingewiesen, daß die Oeffnung in der Küche,

worin die Kartoffel lagen, unschädlich sei und daß man seit 8 Jahren nichts Schlechtes über Steinberger's Leumund wisse, — allein auf das erste habe ich schon in der Anklage den geringsten Werth gelegt, und was das zweite betrifft, so wird, da seit der Handlung sieben Jahre verflossen sind, die Zeit des schlechten Leumundes so ziemlich zusammentreffen. Es wird als glaubwürdig hingestellt, daß der Räuber eine so große Summe (500 fl.) gegeben hätte für die bloße Anzeige; allein die Geschichte der Verbrechen liefert den Beweis, daß es gewöhnlich die Hehler sind, welche den meisten Nutzen haben mit den wenigsten Gefahren, und daß diese in der Regel junge und kräftige Leute gewinnen, die die größten Gefahren über sich nehmen. Sehen wir die Selbstsucht des Steinberger, wenn wir die Aussage des Oberle als vollständig überzeugend annehmen: als die Räuber nach Vollführung schwerer That, und nachdem sie die größte Eile gehabt hatten, um nicht entdeckt zu werden, ganz ermüdet und beschmutzt, weil sie mit der großen Last über Gräben setzen mußten, in Steinberger's Wohnung angekommen waren und ihm die 500 fl. gegeben hatten, sagte er, er könne sie nicht länger beherbergen, denn es sei gefährlich, und suchte sie so weiter zu schaffen. Sagt man nun, daß man durch die bloße Anzeige kein Theilnehmer des Verbrechens wird, so ist das richtig; nehmen Sie aber die Folgen dieser Anzeige: wie beide bei Steinberger einkehrten, wie derselbe in seinem Benehmen gegen Birkinger nicht anders bestätigt hat, als daß immer vom Raube die Rede gewesen und daß er, Steinberger, in seiner Jugend schon ein anderer Kerl gewesen sei, als seine Söhne, die keinen Muth hätten, so muß man die Hilfeleistung durch wirklich verrathene Gelegenheit in der Absicht, daß das Verbrechen begangen werden könne, annehmen. Der Vertheidiger hat auch den Antrag „Nichtschuldig" begründen wollen; ich stelle das Schicksal der Anklage in Ihr Ermessen.

Ich gehe über auf die Anklage der Mayerhofer'schen Eheleute. Hier wird von der Vertheidigung behauptet, Oberle sei einer, von dem man falsche Aussagen erwarten könne, selbst wenn er beeidigt wäre; seine unbeeidigte Aussage also sei um so verdächtiger. Wollte man bloß die Person des Oberle, als Verbrecher ansehen, so würde

ich dieser Behauptung beistimmen; allein die innere Glaubwürdigkeit ist es, welche Ihnen gewiß nicht entgangen ist, und welche die Anklage bestimmt hat, der Aussage des Oberle einen besonderen Werth beizulegen. Es wird behauptet, daß bei Oberle eine Reue nicht stattfand, daß kein herzliches Wort der Reue gesagt worden sei, daß die ganze Tendenz von Oberle's Aussage dahin gehe, daß erkannt werde, er habe in allem die Wahrheit gesagt. Ich meine aber, gerade dieses Motiv des Oberle ist sicherlich das Zeichen einer Reue, nämlich des Beweggrundes oder der Stimmung, in welcher er strebte, dem Richter die volle Wahrheit zu sagen, und warum soll es nicht in seinem höchsten Interesse gelegen seyn, den Richter zu überzeugen, daß er die Wahrheit gesagt hat? Keine innere Zerknirschung! aber ich erinnere Sie, daß er in zweijähriger Untersuchungshaft ruhiger werden konnte, und ist es zu wundern, daß er, wo größere Perioden eintreten mußten, in denen er nicht zum Verhöre kommen konnte, mit demselben Streben, die Wahrheit zu sagen, seine früheren Geständnisse wiederholte? Es wird erinnert, daß bei Verlesung der Anklage bei der Stelle, die davon sprach, daß bei fruchtloser Durchwühlung des Bodens nach den tausend Gulden Oberle den Seb. Schweinsteiger um Verzeihung bat und dieser sie gewährte, es auffallend gewesen sei, diese Regung nicht wiederholt zu sehen. Es ist auch sehr leicht möglich, daß eine solche Rührung bei Oberle eintrat, als er zum erstenmale seinen Charakter vor der Oeffentlichkeit anerkannt sah durch die Niederlegung in der Anklageschrift, und daß diese Rührung sich gerade nicht wiederholt zeigte. Endlich findet die Vertheidigung es besonders verletzend, daß bei der Vernehmung des Beschädigten in dem letzten Verbrechen, wo er dessen Zustand der Trunkenheit zur Entwendung benutzte, der Beschädigte Bachmaier den Oberle zur Heiterkeit erregte, — ich gönne ihm dieses Lachen; es ist dieß Verbrechen gegen die andern das geringste, und er hat einen Kameraden gegenüber gehabt, der selbst nicht wußte, ob er 2 Kronenthaler oder 27 fl. in der Tasche hatte; der Bachmaier lag im Mondscheine da, er konnte nicht erweckt werden, die neuen silbernen Knöpfe stachen den Oberle in die Augen, und er dachte, damit seiner Geliebten eine Freude zu machen;

Oberle wird in der langen Strafzeit wenig Gelegenheit zu heiteren Auftritten haben, und da dürfte man diesen Ausdruck der Heiterkeit, der zu einer Zeit stattfand, wo er sein Herz eröffnet hatte, ihm wohl verzeihen. Es wird von dem Vertheidiger ferner erwiedert, daß Oberle in seinen Geständnissen den Culminationspunkt, nämlich was ihn am meisten gravire, weggelassen habe, daß er behauptet, so wenig Geld genommen zu haben, und daß er von den Pelzhauben nichts wissen will, — aber viel Geld wurde nicht genommen, daß er die Pelzhaube in der Hand hatte, hat er immer geläugnet und ist auch nicht erwiesen, und ich erinnere Sie da an die Supposition des zweiten Vertheidigers, daß die herbeikommenden Töchter gerade in einer Linie mit Meichelböck und Oberle gewesen sind, und sich nicht recht überzeugt haben; ein Umgehen des Culminationspunktes ist also nicht vorhanden; denn der Culminationspunkt bei dem Raube ist nicht die Entwendung, sondern die Gewalt, und Oberle hat nicht geläugnet, die Schrey an Händen und Füßen gebunden, ihr mit dem Umbringen gedroht und das Messer auf die Brust gesetzt zu haben. Es wird dem Oberle zum Vorwurfe gemacht, daß er, als die Wirthstochter von Gelting mit Bestimmtheit den Meichelböck als den zweiten Burschen erkannte, der mit Oberle im Wirthshause gewesen sei, seine innere Freude über die Kompromittirung des Meichelböck nicht habe verbergen können. Ich finde es natürlich, daß diese Anerkennung seiner Aussage ihn freute. Man sagt, Oberle will die That auf Zureden gethan haben. Das ist wahr; allein ich glaube, er hat es immer nur auf Zureden gethan. Es ist übrigens die Behauptung nicht richtig, daß Oberle die Schuld auf den Birkinger abzuwälzen suche. Oberle hat behauptet, die Thüre zum Stalle in Schadhub sei offen gestanden, es habe ein Einbruch nicht stattgefunden; im Uebrigen, wenn auf Birkinger bezüglich des Raubes mehr lastet, daß dieser die Kästen erbrach und das Pistol zog, so ist das durch die Aussage der beiden Kinder bestätigt, die angaben, daß Oberle ihnen nicht drohte, sondern im Gegentheile zu Birkinger sagte: „den Kindern dürfen wir nichts thun." — Es wird unerklärlich gefunden, daß Oberle dem Birkinger erlaubt hat, noch einige Hände voll Geld aus dem

Sache zu nehmen; ich muß Sie aber erinnern, daß bei Verübung des Raubes Oberle ganz passiv war, und dem Birkinger Geld gab, weil er jung war und die Entdeckung des Raubes befürchtete, da Birkinger überhaupt sehr unvorsichtig war und mehrere Personen nach der Einöde fragte; also um das zu vermeiden, ließ er ihn einige Hände voll Geld nehmen, wohl aus Freude über den großen Reichthum. — Der Hr. Vertheidiger betrachtet noch den psychologischen Gang, der Oberle zum Geständnisse brachte. Er sagt: als die erste Untersuchung dahin endigte, daß Oberle eine 5jährige Detention erleide, während Meichelböck freigesprochen wurde, hatte dieses die tiefste Entrüstung in ihm hervorgebracht. Daß ein solcher Ausgang kränkend seyn mußte, ist richtig. Er hat gestanden, und in der Bestürzung hat er noch mehrere Geständnisse abgelegt; ich glaube, der Grund seiner Geständnisse war nur der, daß er in der Ueberzeugung, einer schweren Strafe entgegenzugehen, in die längere Strafzeit nicht das Bewußtseyn unentdeckter Verbrechen hinübernehmen wollte, und dieß sind seine Worte: „ich gehe einer schweren Strafe entgegen; ich habe über mich nachgedacht und will dem Richter nun alles offenbaren.“ Es wird ferner angeführt, es sei ein bedeutender Zwischenraum zwischen dem ersten Raube und dem zweiten; allein das erste Geständniß fand am 21. Mai 1847, das zweite am 17. August 1847 statt; dieses zweite Geständniß wurde zugleich mit allen Umständen abgelegt, und es bedurfte großer Vorbereitung, um es in dieser Zeit abzulegen, so daß dieser Zwischenraum nicht zu groß ist. — Es wird behauptet, daß das Finden von 200 fl. angelaufenes Schatzgeld kein besonders erheblicher Umstand sei, und es wird zu begründen gesucht, daß dieß der Rest des Geldes gewesen, das Mayerhofer in die zweite Ehe einbrachte; das Finden von 13 fl. und das Wechseln zweier Frauenthaler von seiner Tochter wird als etwas ganz Unverdächtiges angeführt. Auch ich lege diesen Umständen keinen besondern Werth bei, und bin in diesem Punkte mit der Vertheidigung einverstanden. Der Leumund der Mayerhofer'schen Eheleute sei günstig; die Leumundszeugen mögen in der Voruntersuchung mehr gesagt haben, als sie wußten, — hiefür haben wir keinen Anhaltspunkt in der Untersuchung; jedoch

ist leicht denkbar, daß den Beschuldigten gegenüber der Zeuge bloß dasjenige auszusagen vermeint, was er selbst erfahren hat; ist muß übrigens erwähnen, daß auch in der Voruntersuchung die Zeugen über die Mayerhofer'schen Eheleute keine so gewichtigen Aussagen machten, wie über die Fichter'schen; sie sagten bloß, daß es der Aufenthalt schlechten Gesindels war. — Bezüglich des Terzerols, das ein sehr erschwerender Umstand ist, indem das Darreichen eines geladenen Terzerols Hilfeleistung ersten Grades begründet, wird erwähnt, daß es Sache Oberle's gewesen sei, dieses Terzerol beizubringen; er habe aber erwähnt, daß er es weggeworfen hat, weil er schwer belastet war, die Hände nicht frei hatte und das Terzerol ihm also nichts gedient hätte. Den Unterschied zwischen Maria und Joseph Mayerhofer habe ich bereits mitgetheilt; ich stimme mit dem Vertheidiger vollkommen überein, daß, wie die Verhandlung sich jetzt gestaltet hat, in der That gegen Mayerhofer nichts vorliegt, als daß er von der Art, wie das Geld in das Haus kam, wußte, aber nicht woher es kam, und schwieg; daß dieses kein Verbrechen sei, ist klar; ich kann also in diesem Punkte die Anklage fallen lassen, und brauche kein weiteres Wort darüber zu sagen; was aber die Ehefrau Anna Mayerhofer betrifft, so habe ich schon in der Entwicklung der Anklage darauf hingedeutet, daß die Beweise gegen sie einer besonderen kritischen Prüfung nicht bedürfen.

Vertheidiger **Dr. Wolf**: M. H.! Ich habe im Grunde der gewiß ausgezeichneten Rede des Hrn. Staatsanwaltes nichts weiter beizufügen; ich stehe mit dem Hrn. Staatsanwalte auf gleicher Linie, habe die Emendation, die er in seinem Vortrage bezüglich des Raubes in Schadhub heute äußerte, auch vollkommen genug erschöpft gefunden und habe der Anklage sowie der Replik desselben nichts weiter beizufügen. Jedoch kann ich nicht umhin, meinem gestrigen Versprechen gemäß, weil Nova in der gestrigen Verhandlung vorgekommen sind, und zwar von Seite der andern Herren Vertheidiger, auch heute noch einige Worte zu Gunsten meines Angeschuldigten beizufügen; Sie begreifen, warum. Ich habe Sie gestern aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit eines subjektiven Bekenntnisses von Seite des Angeschuldigten in diesem Saale; habe auf-

merksam gemacht, daß hiedurch die Wahrheit und das Rechtsgefühl in der Folge immer tiefere Wurzeln fassen müsse; daß aber auch andererseits in den verdorbenen Seelen der Verbrecher eine andere Stimmung hervorgerufen werde, wenn sie hören, daß es unter ihnen Leute gibt, die sich nicht, wie bisher, auf das bloße Läugnen verlegen und Ihnen den Wahrspruch schwierig machen. M. H.! Von Seite der übrigen Herren Vertheidiger wurden gestern gegen den Hauptangeschuldigten Martin Oberle, den ich Ihnen gegenüber zu vertreten habe, schwere Beschuldigungen ausgestoßen. Sie wurden in juridischer und psychologischer Richtung niedergelegt. —

Ich gestehe in ersterer Beziehung zu, daß es bei jedem Schwurgerichte immer eine sehr schwierige Aufgabe ist, auf ein bloß subjektives Bekenntniß hin Jemanden zu verurtheilen. Es hat dieß die ältere Gesetzgebung schon aufgefaßt, sie hat darin alle Angeschuldigten zum Voraus als verdächtige Zeugen betrachtet; sie hat dieß aber nicht allein bezüglich der Angeschuldigten gethan, sondern sie hat auch das Bekenntniß der Damnifikaten restringirt im Artikel 282 Th. II. des Str.=G.=B. M. H.! Ich glaube aber, im vorliegenden Falle sei dem Bekenntnisse des Angeschuldigten vollkommener Glaube deßwegen beizumessen, weil nicht allein er seine Verbrechen umständlich bekannt, sondern weil dieselben auch durch Nebenumstände so ziemlich zur Gewißheit gelangt sind. Es ist nicht meine Aufgabe, eine Anschuldigung gegen andere Angeklagte vorzubringen, durchaus nicht, sondern meinen Clienten in Schutz zu nehmen; und ich gehe darum auf die psychologischen Angriffe, wie sie gestern genannt wurden, über. — M. H.! Wenn man vom psychologischen Standpunkte aus einen Verbrecher, der in öffentlicher Gerichtssitzung sich befindet, von dem bloßen Anscheinen, von dem Betrachten seiner äußeren Bewegungen so beurtheilen will, daß man aussprechen hört: „er sieht einem ganz verdorbenen Verbrecher ähnlich" — ein solcher Kritiker muß sich zuerst in einen Verbrecher überhaupt, dann speciell in einen solchen genau hineingedacht haben. Ich, m. H., vermag dieses nicht. Ich vermöchte nicht eine allgemeine Regel aufzustellen, aus welcher ich in einem concreten Falle bei Betrachtung eines Verbrechens folgern würde: „weil dieser Mensch so

oder so aussieht, darum muß er der seyn; weil er diese und jene Bewegungen macht, darum muß er ein verstockter Sünder seyn." Ich vermag dieß nicht; ich vermag es um so weniger, m. H., als die Wissenschaft der Psychologie in neuester Zeit unendlich große Fortschritte gemacht hat. Ihnen Allen wird bekannt seyn, daß Doktor Gall in Paris eine Idee in die Welt schleuderte, die sogenannte Schädellehre. Wenn wir auch diesem Manne keinen Glauben schenkten; wenn auch die damalige Welt ihn für einen Idealisten erklärte; so haben doch gelehrte Mediziner seit einer Reihe von 30 Jahren sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, und gegenwärtig steht diese Phrenologie auf dem Standpunkte einer vollkommen logischen Wissenschaftslehre in England und Frankreich. Aus dieser Lehre, aus der Phrenologie, ergibt sich aber, daß bei Betrachtung des Schädels eines Menschen nicht allein bestimmte Divergenzen, sondern sogar bei seinem übrigen Ober- und Unterkörperbau gewisse psychologische Regeln aufzustellen sind, und in 30 Fällen sind diese bereits wissenschaftlich konstruirten Regeln auch erprobt. Ich bin kein Mediziner, ich bin nur den Fortschritten dieser wissenschaftlichen Lehre gefolgt, und habe gefunden, daß es für mich eine sehr schwere Aufgabe seyn müßte, wenn ich selbst nach dieser Wissenschaftslehre, am wenigsten nach meiner eigenen Idee, irgend Jemanden für einen Verbrecher oder verstockten Sünder erklären wollte.

Ich gehe über auf die Spezialien, welche meine Herren Collegen gestern gegen den Angeschuldigten vorgebracht haben. Ich bemerke hiebei, daß der Hr. Staatsanwalt mit klassischer Beredtsamkeit bereits die Hauptpunkte berührt hat und daß ich mich ziemlich kurz fassen kann. — Ich kann bei meiner Erwiderung nur negativ verfahren. — Ich bemerkte Ihnen bereits, ich sehe mich für keinen psychologischen Regelgeber an; sondern ich lehne nur ab, was immer auf das freie Geständniß meines Angeklagten ein schwarzes Licht werfen kann. Der zweite Hr. Vertheidiger hat einen richtigen Satz gestern aufgestellt; er hat nämlich gesagt: „Im Allgemeinen sei das Läugnen ein ständiges Verfahren der sogenannten Spitzbuben." Ich drehe den Satz um: „Mein Angeschuldigter läugnet nicht; ist er darum noch ein Spitzbube?" — Der zweite Hr. Ver-

theidiger hat weiter bemerkt: „Martin Oberle habe bei der öffentlichen Verhandlung keine Reue gezeigt, er habe eine ganze Stunde gesprochen und man habe durchaus keine besondere Bewegung an ihm gefunden.“ M. H.! Entschuldigen Sie den Ausdruck: Wir sind hier wahrhaftig auf keinem Theater. Ich bemerke aber, daß, als ich zum erstenmal zum Hauptangeschuldigten in die Frohnfeste trat, sein Bekenntniß hörte und ihm den treffenden Artikel vorlas, er nichte weinte; aber dreimal nachher hat er mir vorgeweint und da hat es Niemand als ich gesehen. Ueberhaupt scheint mir Oberle, wie der Hr. Staatsanwalt ganz richtig bemerkte, kein verstockter Sünder zu seyn. Weinen, m. H., kann nicht Jeder; bei dem geringsten Anlaß Thränen zu vergießen, ist Sache der Frauen, nicht der Männer. Namentlich bei einem solchen Menschen, der seit zwei bis dritthalb Jahren beständig die Strafe sich vorschweben sieht; soll der da noch Thränen seiner Seele erpressen! Uebrigens, m. H., er hat doch geweint; es ist gesehen worden, daß er weinte, und nicht einmal, sondern öfters in diesem Saale hat er geweint. Der Hr. Staatsanwalt hat bereits bemerkt bezüglich der Anklage meines Hrn. Collegen, daß die Geberdenoten in den Voruntersuchungsprotokollen gegen den Hauptangeschuldigten etwas zweideutig lauten. M. H.! Das mag beim ersten Protokolle der Fall seyn; bei den letztern sind sie umfassend für meinen Angeschuldigten günstig. Es wurde angegeben, daß Martin Oberle eine wahre Freude gehabt habe, wenn er viel erzählen konnte. Dieß bemerkte ich eben nicht. Ich bemerkte auch nicht einmal, daß er zuviel erzählte. Er gab alle seine Geschichten rein an, und sogar wenn er etwas vergessen hatte, holte er es nach. — Einen auffallenden Satz sprach mein Hr. Collega aus; er sagte nämlich: „Reue sei nur dann da, wenn die Natur unverdorben ist.“ M. H.! Wer etwas zu bereuen hat, dessen Natur muß, und wenn es auch auf das Winzigste sei, verdorben seyn. Die Reue ist ja die nothwendige Folge einer Sünde. — Zuletzt bemerkte der Hr. Vertheidiger, „der Martin Oberle habe der Justiz durch sein offenes Bekenntniß einen Trumpf anhängen wollen.“ — M. H.! Ich kann mir es nicht klar machen, wie derjenige, der das Zuchthaus vor sich sieht, noch glauben kann, er

trage einen Trumpf in der Hand gegenüber der strengen Gerechtigkeit. — Es wurde von demselben Hrn. Vertheidiger bemerkt, daß Martin Oberle, nachdem er ein Bekenntniß freimüthig abgelegt, eine Mauer durchlöchert habe. — Der Angeschuldigte hat mich heute über diesen Umstand näher aufgeklärt. Er sagte, allerdings habe er das gethan. Ich verarge es ihm nicht und gewiß kein einziger Richter — jeder Mensch sucht seine Freiheit, — aber er bemerkte auch noch, einige Zeit nachher habe der Client desselben Vertheidigers (Meichelböck) eine solche Gefängniß-Mauer durchlöchert, und sei hinüber zu einem Weibsbilde. Ich will im Ganzen nicht auf den Andern irgend eine Beschwerung legen — das fällt mir nicht ein — aber den meinigen nehme ich in Schutz. — Der dritte Hr. Vertheidiger hat nun vollends meinen Angeschuldigten von dem Standpunkte der allerniedrigsten Verworfenheit angesehen. — Es thut wehe, wenn man antworten soll auf einen Satz, der da ausgesprochen wurde, und der hieß: „Oberle habe kein Gefühl, gar kein Gefühl.“ Abgesehen davon, daß das Gefühl nach philosophischen Grundsätzen jeden Menschen beseelen muß, so lange er lebt, weil Leben und Gefühl zusammen gehören; abgesehen davon frage ich: hat Oberle kein Gefühl gehabt, als er nach dem Zeugnisse der Kinder in Schadhub dieselben schützte vor den Drohungen, vielleicht vor den barbarischen Angriffen des Birkinger? Oberle war ja selbst Vater. Er hatte, wie wir hörten, 5 Kinder erzeugt; und einem solchen Menschen, der noch dazu für seine Kinder eine Kuh stiehlt, damit sie Milch bekommen, der seiner Geliebten Alles anhängt, was er ihr anhängen kann; einem solchen Menschen, glaube ich, darf man Gefühl zutrauen. — Dagegen heißt es: „sein Aeußeres charakterisire ihn als vollendeten Verbrecher.“ — M. H.! Putzen Sie diesen Menschen etwas heraus, und ich garantire Ihnen, daß man ihn nach diesem Zustande für keinen Verbrecher ansieht. Lassen Sie den nächsten besten Menschen zwei Jahre in's Gefängniß wandern, berauben Sie ihn aller frischen, freien Luft, und schauen Sie, ob er in diesem Zustande nicht schlecht aussieht? — Einen Hauptwerth legte aber der Hr. Vertheidiger auf diese Frage: „Warum wird Oberle wohl gestanden haben?“ Welches sind die Beweggründe?

„Offenbar keine anderen, als die Unverträglichkeit seines Zustandes im Gefängnisse, der Hang nach Veränderung, der Abscheu vor jeder geordneten Lebensweise.“ — Darauf habe ich einfach zu entgegnen: ein Verbrecher der Art, der ein vollkommenes und umfassendes Geständniß abgelegt hat, der Voraussicht hat, in's Zuchthaus zu kommen; bei einem solchen begreife ich nicht, daß derselbe gerade deßwegen gestehen soll, damit er in's Zuchthaus komme und dort Veränderung fühle. Ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit auf etwas aufmerksam machen. Es ist um so weniger zu begreifen, warum Oberle gerade deßwegen sein Bekenntniß ablegte, damit er eine Veränderung, also eine Veränderung zum Bessern erhalte, während er wissen konnte, daß sie nur zum Schlechteren gehe. Ich weise Sie auf den Umstand, daß die hiesige Anatomie oftmalige Beweise gegeben hat, daß man im Zuchthaus keine Veränderung zum Bessern erhält, wenn man aus dem Gefängnisse heraustritt. „Das Geständniß von Oberle, heißt es, ist beinahe auswendig gelernt.“ Ja, m. H., wenn Einer über ein und dasselbe Faktum dritthalb Jahre oder noch länger nachdenkt, so wird er ja doch so viel Gewandtheit besitzen, daß er weiß, was er gethan und das Geschehene zu erzählen vermag. Umgekehrt hat sein freies Bekenntniß — und das gestehe ich offen, weil ich es von vielen Seiten vernommen habe, den günstigsten Eindruck beim Volke gemacht. Einzelne sind sogar gekommen und haben ihn beschenkt. — —

Ich gehe über zum vierten Vertheidiger, und bemerke dabei nur kurz, daß es wirklich eine glänzende Vertheidigung gewesen ist, daß ich es keinem Vertheidiger verarge, wenn er alle möglichen Mittel gebraucht, um seinen Angeschuldigten zu retten; aber Eines kann ich zu bemerken nicht außer Acht lassen. Auch dieser Hr. Vertheidiger hat die Frage gestellt, warum Oberle wohl sein Bekenntniß so unumwunden abgelegt habe, und er hat herausgebracht mit seiner psychologischen Kunst, es sei aus Furcht deßwegen geschehen, weil er glaubte, man glaube ihm nicht. Ich habe Ihnen am Eingange meiner Rede bereits gesagt, daß ein subjektives Bekenntniß so mir nichts dir nichts anzunehmen allerdings etwas schwierig und zum Theil gefährlich ist beim öffentlichen Gerichtsverfahren, weil

auf solche Bekenntnisse hin in Frankreich und in England, wo dieselben freien Institutionen bestehen, bereits Justizmorde vorgekommen sind. Ich habe aber zugleich bemerkt, daß dieß beim Bekenntniß des Oberle nicht der Fall ist; denn sein Bekenntniß wird von vielen Zeugen unterstützt, wenn auch wir nicht mehr schlüssig sind, zu sagen, es sei wahr, was er gesagt habe. — Dagegen hat der Hr. Vertheidiger noch einen Grund angegeben, nämlich den: Oberle, meint er, habe die Gefahr des Verbrechens in Ottersberg übernommen; nach seiner Einsperrung aber habe er gerade deßwegen, weil er allein für die ganze Handlung hergenommen wurde und deßhalb nach Kaisheim befördert und Meichelböck freigesprochen wurde, einen Haß auf Meichelböck gefaßt. Hiemit ist der zweite Hr. Vertheidiger gemeint; aber ich bemerke: es scheint mir doch etwas bei den Haaren herbeigezogen, zu behaupten, Oberle habe aus Haß gegen den freien Meichelböck die Handlung in Ottersberg gestanden und damit den Meichelböck auch hineingebracht. Hätte er den Fall in Ottersberg allein gestanden, so könnte es möglich seyn, daß man einen entfernten Glauben an einen solchen Haß haben könnte. Dieß hat er nicht gethan; ich glaube daher auch, daß jener Vorwurf nicht gerechtfertigt ist. —

M. H.! Indem ich Ihnen diese kurzen Bemerkungen machte, und mich zugleich auf die ausführliche Rede des Staatsanwaltes zurück berufe; erkläre ich Ihnen nochmal, ich kann meine innige Freude nicht verhehlen, daß mein Angeschuldigter ein offenes und freies Bekenntniß abgelegt hat. Ich wünsche, daß das hohe Gericht, wie ich bereits früher meine Hoffnung aussprach, gestützt auf ein so freies Bekenntniß, im Hinblick auf die wichtigen Folgen, die es haben kann, auch meinen gestrigen Wunsch in's Auge fasse und ein officielles Gnadengesuch an Seine Majestät den König richte. — Die Erhörung desselben wird meine größte Freude seyn. –

Vertheidiger Dr. Henle: M. H.! Die Aufgabe, die mir zu erfüllen heute obliegt, besteht darin, die Einwendungen, welche von Seite des Hrn. Staatsanwaltes und des Vertheidigers vor mir gegen meine gestrigen Behauptungen erhoben worden sind, zu widerlegen. Ich halte mich dabei genau an die Reihenfolge, welche beide

Redner vor mir beobachtet haben. Der Hr. Staatsanwalt fängt damit an, daß er meinen gestrigen Einwand bezüglich der Aburtheilung des Meichelböck nach bereits geschehener Freisprechung nach dem alten Gesetz einfach damit zurückweist, daß er sagt, ich habe Sie damit auf ein Feld geführt, welches der Thätigkeit der Geschwornen fremd sei. M. H.! Wir sind erst am Anfange der Thätigkeit der Schwurgerichte; es kommt heute meines Wissens der erste Fall vor, wo Ihre Competenz bestritten werden will. Diese Einrede wird Ihnen noch häufig vorkommen und es ist diese Frage in allen jenen Ländern, wo Schwurgerichte bestehen, von Seite der Geschwornen in dem Sinn erledigt worden, daß sie ihre Competenz so weit ausdehnten, als es nur die Gesetze gestatteten. Ich glaube, m. H., Sie werden diesem Satze die Begründung nicht absprechen, ich hoffe, Sie werden in diesem Saale die Rechte des Institutes, das sie bilden, des Volkes, das sie vertreten, gegen jede Verkümmerung wahren. Ich hoffe die Zeiten sind vorüber, wo das Volk und seine Vertreter die eigene Competenz bestreiten und Sie werden schon mit der Meinung beginnen, dieselbe wo möglich auszudehnen. Meine Herren! Mit dem, was ich Ihnen hier vorlege, sind Sie aber noch in den engsten Schranken der Competenz; denn es handelt sich hier darum, daß Sie das Schuldig nicht aussprechen sollen aus dem Grunde, weil das Strafgesetz für diesen Fall eine Anklage nicht zuläßt, ein Schuldig nicht mehr bestehen kann. Nicht bloß in diesem einzelnen Falle, sondern auch, wenn ein Angeschuldigter des Mordes oder des Todschlages angeklagt wird, kann diese Frage z. B. wegen Nothwehr vorkommen. In diesem Falle sind wir hier, daß wegen einer That der Angeschuldigte zur Rechenschaft gezogen werden soll, welche nach dem alten Gesetz schon abgeurtheilt worden ist. Eine Strafe ist hier nicht mehr anwendbar, die Schuld ist gesühnt oder nie da gewesen; es ist also Ihr Nichtschuldig begründet. Ich will Ihnen die Ansicht des Hrn. Staatsanwalts in einem einfach praktischen Fall in seiner Consequenz darthun. Sie wissen, m. H., daß im vorigen Jahre ein Gesetz zu Stande kam, wonach wegen aller vor dem 21. März 1848 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen Amnestie ertheilt wurde.

Setzen Sie nun den Fall — und er kam nicht weit von diesem Saale vor — daß irrthümlicher Weise eine solche Untersuchung doch eingeleitet oder wieder aufgenommen würde. Consequent der Ansicht des Hrn. Staatsanwaltes müßten Sie das Schuldig für ein gesetzlich vergebenes oder gesühntes Verbrechen aussprechen, und der Gerichtshof müßte die Strafe für die ausgesprochene Schuld beschließen, obwohl Schuld und Strafe längst aufgehoben sind. Kurz aus lauter formellen Bedenken fände man keinen Ort, an dem das klare Gesetz zur Geltung kommen könnte. Der Hr. Staatsanwalt hat gesagt, daß nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann nicht wieder stattfinden könne, wenn ein giltiger Wahrspruch der Geschwornen vorliegt. Der Einwand scheint mir aber durchaus nicht gegründet; denn das neue Gesetz spricht ganz deutlich im Art. 374 von der Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile solcher, die losgesprochen wurden. Das unschuldig erklären und Lossprechen deutet auf das alte Gesetz, sowie auch der Abs. 2 des Art., der von der Instanzentlassung spricht, welches Institut, wie Sie wissen, seinen verdienten Tod gefunden hat. Der Hr. Staatsanwalt führt weiter an, es sei die Wiederaufnahme der Untersuchung vom obersten Gerichtshofe schon im April v. Js., also noch unter dem alten Gesetze beschlossen worden. Ich gebe dieses zu. Das Ldg. Ebersberg hat darauf hin sich für verpflichtet und berechtigt gehalten, eine Untersuchung anzustellen, um zu sehen, ob Momente gegeben seien, den Meichelböck, der bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden war, neuerdings für Schuldig zu finden. M. H.! Als das Appellationsgericht von Oberbayern auf Grund der in der durch das Oberappellationsgericht veranlaßten neuen Untersuchung gepflogenen Verhandlungen die Frage im März l. Js. sich aufwarf, ob hier ein Fall gegeben sei, der vor das Schwurgericht zu verweisen sei, hätte es sich auch mit der formellen Frage befassen sollen, ob hier überhaupt die Wiederaufnahme einer Untersuchung zulässig sei. Das Appellationsgericht scheint aber über die materielle Seite die formelle außer Acht gelassen zu haben. Das Oberappellationsgericht hat auf Grund der Art. 388 und 389 Th. II. des Str.-G.-B. die Wiederaufnahme

der Untersuchung angeordnet; diese Artikel sind nunmehr aufgehoben, es konnte also unmöglich darauf hin die Verweisung vor das Schwurgericht ausgesprochen werden, indem die Voruntersuchung ein rein präparatorisches Verfahren gewesen, welches gar keine rechtliche Wirkung hat. Es wurde von Seite des Hrn. Staatsanwalts der Einwand vorgebracht, der Angeschuldigte habe 3 Tage Zeit gehabt, sich gegen dieses appellationsgerichtliche Erkenntniß zu beschweren. M. H.! So viel ist gewiß, daß Meichelböck nicht wissen konnte, daß er, der im Gefängnisse saß, als das neue Gesetz berathen und promulgirt wurde, er nach dem neuen Gesetze nicht noch einmal abgeurtheilt werden könne; abgesehen davon, daß hiezu schon die Kenntniß eines Rechtsverständigen nothwendig gewesen wäre. Daß ein anderer Vertheidiger dieses Mittel nicht benutzt, kann an dessen Grund nichts ändern. Jeder Vertheidiger ist über die Wahl seiner Mittel nur dem Gesetze und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig; eine andere Autorität kann und darf es in dieser Richtung nicht geben; doch will ich mich jetzt zum materiellen Theil wenden. M. H.! Meichelböck wurde beschuldigt, am 21. Juli 1846 am Platze der That mit Martin Oberle zusammen gewesen zu seyn; es hat aber kein Zeuge bestimmt dieß aussagen können. Sie haben gehört, wie ich mir Mühe gab, dieselben über diesen Punkt genau auszufragen. Es wäre traurig, wenn solche Anklagebeweise hinreichend wären, um den Meichelböck zu verurtheilen. Der Hr. Staatsanwalt hat meinen Behauptungen andere Wahrscheinlichkeiten entgegengesetzt; ich habe Ihnen gestern andere Muthmaßungen aufgestellt, wie sich die Anwesenheit Meichelböck's am Orte der That erklären läßt; es sind eben beides Muthmaßungen. Ich habe Ihnen gestern dargethan, daß Oberle mit dem Meichelböck nicht aus Verabredung zusammenkam, indem das, was von Seiten Oberle's angegeben wurde, aus der ganzen Verhandlung sich nicht als so gewiß herausstellte. Gestern habe ich Ihnen dargethan, daß nicht von einem einzigen Zeugen gehört wurde, daß Meichelböck mit dem Oberle auf dem Salzburgeranwesen bemerkt wurde. Es hat in der Voruntersuchung sich nichts ergeben, was hiefür einen Anhaltspunkt gebe, wohl aber dafür, daß Meichelböck nicht dort gewesen sei;

Oberle hat selbst eingestanden, daß er mit dem Meichelböck niemals unter einer Decke gesteckt sei. M. H.! Die Zeugen, welche aussagten, daß Oberle und Meichelböck zu Gelting mitsammen gesehen worden seien, sind in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit schon gestern von mir angefochten worden. Es wurde selbst von Seite der Staatsbehörde zugegeben, daß das Hineinschauen durch ein Schlüsselloch bei der Rekognoscirung durch die Zeugen etwas Trügerisches sei, und deßhalb die Zeugen sich leicht getäuscht haben könnten, daß sie ihn also ebenso leicht erkennen als nicht erkennen konnten. Was ich gestern von einer absichtlichen Verabredung aller Zeugen gesprochen haben soll, so thut es mir sehr leid, wenn ich von Seite der Staatsbehörde ohne mein Verschulden mißverstanden wurde. Ich glaube, dieses nicht gesagt zu haben. Ich habe die Glaubwürdigkeit von ein paar Zeugen zugegeben und habe nur darauf hingewiesen, wie andere Zeugen in einen und denselben Aussagen sich selbst oft widersprechen. Daß übrigens eine sichtliche Verabredung, wenigstens unter einigen Zeugen stattgefunden, ist selbst von der Staatsbehörde nicht widersprochen worden. Die Zeugen haben, wie Sie sich erinnern werden, auf meine Fragen und auf die Erklärungen der Staatsbehörde hin später ausgesagt, daß sie nicht selbst den Meichelböck mit dem Oberle gesehen, sondern daß sie bloß von dem einen oder dem andern es im Wirthshause oder anderswo gehört hätten und da waren sie denn alsbald mit ihrer Aussage fertig. Es kommt dieses sehr häufig vor, und Sie haben einige Zeugen bemerkt, welche sehr leidenschaftlich deponirten, und den Wunsch sehr deutlich ausdrückten, den Meichelböck als Mitschuldigen verurtheilt zu sehen. M. H.! Das Ergebniß derartiger Confrontationen bildet keinen sichern Anhaltspunkt und es ist damit die Theilnahme des Angeschuldigten in keiner Weise erwiesen. Daß der Hr. Staatsanwalt die Zeugen in Schutz nimmt, finde ich begreiflich; auch die Zeugen sind zu entschuldigen, denn sie konnten sich getäuscht haben, wie ich früher erörterte und der Irrthum war es gerade, auf den ich hinweisen wollte. Es ist bemerkt worden, der Meichelböck habe damals einen falschen Namen angegeben, was er nicht hätte zu thun gebraucht, und hätte fliehen können und so seinen Namen verschweigen.

M. H.! Die Ursache, warum er dieses that, liegt sehr nahe; er war nicht aufgestellt, daß kein Verbrechen verübt wurde, er war nicht mit der Sicherheit der Person betraut, er wollte nur seinen Namen nicht angeben, um nicht in die Untersuchung verwickelt und bei Gericht herumgezogen zu werden. Er dachte sich, die Bauernbursche sind schon öfters angelogen worden, es schadet ihnen dießmal auch nichts. Die Staatsbehörde hat ferner darauf ein Gewicht gelegt, daß Meichelböck damals ein Instrument bei sich gehabt habe, und hat von einem inprovisirten Bohrer gesprochen. Ja, m. H., was ist denn ein inprovisirter Bohrer? Die Klinge kann man darunter nicht verstehen, es könnte höchstens darunter das Heft verstanden werden; mit diesem kann man aber unmöglich eine That, wie die vorliegende verüben und das inprovisirte Heft wäre dann nichts anderes als der Kuppelknebel. Ich hätte sehr Unrecht, wenn ich darauf einen großen Werth legen wollte, da die Angabe des beschädigten Leitnerbauern in Beziehung auf diese Thatsache, daß nämlich ein Bohrer im Boden stecken geblieben und er einen solchen gefunden habe, allein vorliegt. M. H.! Ich kann nicht umhin, wiederholt darauf hinzuweisen, auf Nichts einen Werth zu legen, außer was vor Ihren Augen selbst vorgegangen ist, und eine solche Aussage wurde in Ihrer Gegenwart nicht gemacht. Es wurde von Seite der Staatsbehörde angeregt, daß auf den Leumund des Angeschuldigten wenig Werth zu legen sei. M. H.! Der Leumund verdient allerdings Berücksichtigung, einmal, wie es sich um die Strafausmessung handelt, dann aber besonders da, wo sonst ein Zweifel vorwaltet, namentlich rücksichtlich der Aussage eines Zeugen, auf welche hin eine Verurtheilung erfolgen soll; ich habe ferner darauf hingewiesen, daß der Angeschuldigte eine lange Haft auszustehen gehabt habe, und dieses Moment Ihrer besondern Berücksichtigung empfohlen. M. H.! Ich habe Ihnen nicht gesagt, wie die Staatsbehörde bemerkte, daß Sie dem Meichelböck deßwegen die Schuld nicht beimessen sollten, sondern ich glaube nur, daß die bisherigen langen Untersuchungen, die Einrichtung unsers Gefängnißwesens, und deren Einfluß auf den Angeschuldigten den natürlichen Grund des von mir angerufenen Gesetzes — Art. 374 — bilden.

M. H.! Der Hr. Staatsanwalt hat bemerkt, daß das Gefängnißwesen bald verbessert werden würde, es sei uns deßhalb bereits Zusicherung von Seite der Regierung gegeben worden; aber diese Zusicherung hilft uns in dem Augenblicke nichts, indem diese Aenderung, wie es vom Ministertisch aus hieß, erst wenn Geld und ein neues Strafsystem gegeben ist, sohin erst spät eintreten wird. Ich finde mich veranlaßt, das Thema des Leumundes der Angeschuldigten noch von einer Seite kurz zu beleuchten. Es wurde vorgebracht, Meichelböck sei mit Oberle bezüglich eines Raubes übereingekommen und hätte auch die Vergewaltigung mit ihn verabredet. Er habe dem Oberle zugeredet, ihn hiezu aufgemuntert, so daß der andere zu dieser That erst bestimmt wurde. M. H.! Der Leumund des Angeschuldigten bietet durchaus nichts dar, was auf einen Raub schließen lassen könnte. Es ist nirgend behauptet worden, der Angeschuldigte habe irgendwann einen großen Aufwand gemacht; daß er sich Geld zuwenden wollte und deßhalb den Oberle zum Raube veranlaßt habe, hierüber liegt nichts vor; wenn er es aber aus Noth gethan haben sollte, um seinen Hunger zu stillen, dann sagt das Strafgesetz, daß eine solche Handlung wenig oder gar nicht strafbar sei. M. H.! Der Hr. Staatsanwalt hat diese angebliche Noth bestritten, indem er sagte, daß Meichelböck gegen Oberle, wie dieser in seinem Geständnisse herkommen ließ, sich anders ausgesprochen habe. M. H.! Ich bin der Ansicht, daß Sie konsequent nur das vor Ihren Augen Vorgegangene berücksichtigen. Was die Staatsanklage vorbringt von dem, was in der Voruntersuchung vorging, so glaube ich, daß diese Punkte eine Berücksichtigung aus diesem Grunde nicht finden können. Es wurde ferner vorgebracht, daß ich den Meichelböck bloß als einen Begünstiger hinstellen will; m. H.! die Verbrechen des Oberle datiren vom Jahr 39 her und das Letzte, das er verübte, ist vom Jahre 46, es ist also ein Zeitraum von 7 Jahren. Es hat sich ergeben, und Oberle selbst gab es an, daß er immer dieselben allein verübt und hiezu keinen Gehilfen gebraucht habe. Es wird Oberle immer so hingestellt, daß man glauben könnte, er sei mit dem heil. Crispinus zu vergleichen, der den einen Leuten das Leder gestohlen, um andern Schuhe daraus

zu machen; ein andersmal wird gesagt, Oberle habe eine Kette in der Tasche gefunden. Dieß klingt so, als wie dem Benjamin ein Becher in den Sack gesteckt worden ist. M. H.! Ich bin nicht gewillt, den Oberle mit einem Helden des alten und neuen Testaments zu vergleichen; wie ich wenig geneigt bin, einen Heiligen anzuerkennen, sehe ich in ihm nur einen Scheinheiligen. Es ist angeführt worden: daß ich gesagt habe, die bei Oberle angewandte Prügelstrafe mache das Geständniß desselben weniger glaubwürdig, sei inhuman. Hätte man diese Strafe nicht für besonders verächtlich und gefährlich gehalten, sie wäre nicht einstimmig — nur 2 Reichsräthe waren entgegen — gefallen, da doch noch weniger zu restituirende Strafen, Todes- und Kettenstrafe, heute noch bestehen. Es wurde ferner hervorgehoben, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß, Oberle mag nun vor oder nach der Abführung in das Gefängniß das Geständniß abgelegt haben, dasselbe seine Glaubwürdigkeit nicht verliere. M. H.! Wenn einer 8 Tage, nachdem er ein Geständniß abgelegt hat, den Versuch macht, sich zu befreien, so kann man eben nicht glauben, daß er Lust hatte, bei seinem Geständniß zu bleiben, und dessen Folgen zu tragen. Wenn man nicht überzeugt gewesen wäre, von welch' höchst verderblichem Einflusse diese Strafe auf die ganze Persönlichkeit eines Menschen sei, so hätte man gewiß nicht die sofortige Aufhebung dieser Strafe beschlossen. M. H.! Ich habe gestern ferner erwähnt, es sei gar nicht abzunehmen, wie man denn die Theilnahme des Meichelböck bei dem fraglichen Raube als erwiesen annehmen könnte. Es ist erwiesen, daß Meichelböck am Tage der That von Erding her kam; er war mit Pferdehändlern von Braunau zusammen; die Voruntersuchung hat sich auf eine Wiederlegung dieser Angabe nicht eingelassen. Es ist ferner erwiesen, daß er in Walpertskirchen damals gewesen; es haben ihn Leute dort gesehen und dieß ist eine große Entfernung vom Orte der That. Der Hr. Staatsanwalt glaubt, ich habe einen Zeugen nicht recht verstanden, ich aber bemerke, daß ich von einem Zeugen gehört habe, daß Oberle in einer ausgebreiteten Geschäftsverbindung in der dortigen Gegend gestanden. Der Name Meichelböck wurde nicht genannt, weil er nämlich nicht dabei gewesen. Sie

haben aus dem ganzen Gange der Verhandlung die Ueberzeugung geschöpft, daß eine vollständige Bande dort organisirt war, die sich mit Verübung von Verbrechen abgibt; daß aber Meichelböck in irgend einer Beziehung damit stand, davon haben Sie gewiß nichts gehört. Es ist nicht abzunehmen, wie er also bei dem Raube dem Oberle vertrauensvoll entgegengekommen, den Plan entworfen oder sich sonst zur Hilfeleistung empfohlen haben konnte, und noch besonders bei Verübung eines Raubes an einem alten Weibe. Es wurde von Seite des Staatsbehörde noch weiter vorgebracht, es hätte den Zeugen nicht entgehen können, daß er Meichelböck mit der größten Bereitwilligkeit dem Oberle beigesprungen sei. Die Thatsache ist, daß, wie die Angegriffene um Hilfe rief, ein Knabe, der in der Nähe war, davon lief und auch um Hilfe schrie; bis der Leitnerbauer selbst herbei kam, der der einzige Zeuge dessen seyn will, konnten die Thäter leicht entwischen und so konnte er die Person nicht so leicht erkennen. M. H.! Ich habe gestern am Schlusse der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Möglichkeit bestehe, Oberle nehme das Geständniß zurück; Sie können sich den ganzen Charakter des Menschen vor Augen führen und sich die Frage beantworten. Ich habe keinen andern Anhaltspunkt dafür; allein die Möglichkeit ist gegeben, und ich will heute nur noch bemerken, daß er nicht beeidigt ist. Es kann sohin leicht geschehen, daß er sein Geständniß zurücknimmt, und wir dann erfahren, daß das Ganze nur ein Manöver des Oberle ist. Es fehlt auch die Möglichkeit, daß, wenn der Angeklagte gelogen hat, wenn er sagt, er nehme das Geständniß zurück, alsdann ein anderes Resultat der Verurtheilung in Aussicht stehe, als das ist, welches heute erfolgt. Ich bemerke, daß der Wille des Oberle nicht so fest war, er hätte sonst keinen Versuch gemacht, nachdem er gestanden hatte, wieder hinaus zu kommen aus dem Gefängnisse, wenn er fest entschlossen gewesen wäre auf seiner Aussage zu beharren. Es ist ferner auch zu beantworten: woher mag Oberle Alles gewußt haben, was er gegen Meichelböck aussagte? Es wurde gesagt, Oberle habe sich geärgert, daß Meichelböck frei wurde, und er habe es darum angegeben, damit man es erkenne, daß beide schuldig seien; dieß negire ich; es ist

unrichtig; Oberle wurde oft, wiederholt und weitläufig ausgefragt, er habe in der ersten Untersuchung gesagt, er kenne den Meichelböck nicht; was geschah? noch während der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter mit größter Gewißheit ihm Alles vorgehalten und gesagt: „Es kömmt aber vor, daß ihr Meichelböck kennt, daß gegen ihn und dich dieses und jenes vorliege u. s. w.“ So wurde ihm selbstredend der ganze Namen beigebracht, den er Ihnen wieder erzählte. Daß übrigens Oberle auch während dieser Untersuchung nicht immer die Wahrheit sagte, wohl aber ärgerlich war, wenn man ihn auf Widersprüche aufmerksam machte, mögen Sie aus den einzelnen Thatsachen sehen, und ich will nur erwähnen, daß er in der Untersuchung, wo er bereits geständig war, läugnete, daß er der alten Frau die Geschichte vom Rausche eines Gefährten erzählt habe; die Frau aber hat es bestätigt und einen Eid abgelegt, er mußte es also auch gesagt haben. Er hat ferner beim Diebstahle, wo er die Knöpfe herabschnitt, eine größere Summe angegeben, und ist bei der Aussage stehen geblieben, während der Beschädigte eine geringere Summe angegeben hat, und ich glaube, es hat sich Niemand berufen gefühlt, ihm zwei Louisd'or mehr in die Tasche zu stecken; es wurde ferner widersprochen wegen der Kette; eine Kette wurde gestohlen, und er blieb fest darauf stehen, der Bauer habe sie ihm in die Tasche gesteckt; der Benjamin ist damit fertig; — er hat geläugnet, daß er einmal mit Anzünden drohte, hat geläugnet, daß er im Gefängniß durchbrechen wollte. Es ist von anderer Seite erwähnt worden, daß Meichelböck auch durchbrechen wollte. Das scheint Unwahrheit zu seyn, in den Akten steht nicht ein Wort davon; es wäre übrigens ganz gleichgiltig, das Vergehen des Einen kann das des Andern nicht entschuldigen, und Meichelböck wäre eher berechtigt gewesen die Freiheit zu suchen, weil er sich für unschuldig erklärte. Es sind in der Untersuchung noch mehrere Lügen des Oberle offenkundig geworden. M. H.! Die Glaubwürdigkeit des Oberle steht daher auf schwachen Füßen; das aber ist sicher begründet, daß er die Absicht hatte, mit Bosheit gegen den Mitangeklagten aufzutreten. M. H.! Es ist von Seite des Vertheidigers des Oberle gesagt worden, ich hätte selbst gesagt: „das Läugnen be-

zeichne einen Spitzbuben;“ ob aber damit auch der Schluß, daß, wer gesteht, ein ehrlicher Mann ist, gerechtfertiget sei, das überlasse ich Ihrem eigenen Ermessen. M. H.! Es wurde von der anderen Seite darauf Bezug genommen, daß Oberle nicht geweint habe; der Vertheidiger bietet alles Mögliche auf, um diesen Einwurf zu beseitigen, er sagt: „Weinen kann Jeder; Oberle ist ein Mensch, der nicht weinen kann, und darum hat er nicht geweint; sage man aber, er soll weinen, nun dann hat er wirklich geweint.“ Sie sehen also, Oberle hat, je nachdem man es wünscht, das Weinen und das Nichtweinen in der Tasche. M. H.! Ich habe gestern auch gesagt, daß nur bei einer unverdorbenen Natur eine wirkliche Reue angenommen werden könne; der Redner vor mir hat gesagt, wer eine unverdorbene Natur hat, hat nichts zu bereuen, wenn er was zu bereuen hat, so hat er schon vornherein eine verdorbene Natur. M. H.! Einen Fehltritt kann man machen, wenn auch die Natur nicht verdorben ist; das wird Jedermann glauben; wenn aber der Angeklagte während 9 Jahre so viele Verbrechen und Vergehen begangen hat, einmal läugnet, ein andersmal gesteht, und nebenbei in so vielen Widersprüchen sich befindet, wenn sein Bestreben, Andere hineinzuhetzen so klar vor Augen liegt, da ist offenbar die Natur verdorben, ich halte sie wenigstens für eine verdorbene. M. H.! Der Vertheidiger hat gesagt: „man kann sich nicht so leicht in eine verdorbene Natur hineindenken.“ Auch ich ambitionire dieses nicht, aber Sie werden mir zugeben, daß ein solcher Mensch ein Verbrechen gestehen und zugleich ein anderes begehen könne. Ich sagte bereits: es gibt Leute, die einen gewissen Vergleich mit der himmlischen und irdischen Gerechtigkeit geschlossen zu haben meinen, und auf der einen Seite bereuen, aber auf der andern wieder in die alten Sünden, oder in modificirte neue fallen. M. H.! Allerdings besteht bei den geübten Verbrechern, welche durch das alte Verfahren theoretisch und praktisch groß gezogen wurden, das Bestreben, der Justiz und ihren Vertretern einen Trumpf anzuhängen; das behaupte ich wiederholt, und dieß mögen Sie daraus unbestreitbar wahrnehmen, daß gerade diejenigen, welche, wie Oberle, einen großen Hang zu Vergehen und Verbrechen gezeigt haben, und welche

mit körperlichen und Freiheitsstrafen bedacht worden sind, das Bestreben haben, im immerwährenden Rapport mit der Justiz und Gerichtspflege zu stehen. M. H.! Ich habe bei Oberle auf die einfache Anschauung, auf das Urtheil von Männern einer lebensthätigen Erfahrung hingewiesen; ich zweifle nicht, daß bei Gelegenheit der Gesetzeserklärung der Hr. Präsident die Herren Geschwornen vor Allem hinweisen wird auf die Vorschrift des Gesetzes Art. 158 Abs. 2. Während Sie sonst bloß auf die moralische Ueberzeugung, bloß auf das Ergebniß, was vor Ihren Augen geschieht, hingewiesen sind, ist in dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt, daß man Aussagen, welche ohne eidliche Bekräftigung gegeben wurden, wie die des Oberle, der als Zeuge auftreten soll, mit „besonderer Behutsamkeit," folglich gesetzlich mit Mißtrauen zu beurtheilen habe. M. H.! Ich bin am Schlusse der Vertheidigung angelangt; ich habe 2 Momente vorgeführt, und gegen die Angriffe nach 2 Seiten zu vertheidigen gesucht; einmal, daß die Untersuchung, welche gegen Meichelböck gepflogen wurde, abgesehen von dem Geständnisse des Oberle vom Gerichte rechtskräftig entschieden ist, und daß Sie daher nicht weiter mehr auf die Sache eingehen können; sollten Sie gleichwohl glauben, auf die Sache selbst eingehen zu sollen, dann verweise ich Sie darauf, daß die Sache, abgesehen von der Aussage des Oberle, bereits vom Appellationsgerichte in rechtskräftiger Weise gewürdiget worden ist. M. H.! Ich begrüße mit Ihnen die neue Möglichkeit, einen Angeklagten auf den Grund der moralischen Ueberzeugung hin verurtheilen zu können; ich gebe zu, m. H., daß Sie sich verpflichtet fühlen und das Recht haben, mit der neuen Zeit und nicht mehr rückwärts zu gehen; aber wenn bereits von einem Gerichte eine Würdigung, auf den Grund derselben Thatsache hin, erfolgt ist, dann müssen Sie auch auf den früheren Zustand einige Rücksicht nehmen. Sie dürfen dem früheren Verfahren nicht in's Gesicht schlagen dadurch, daß Sie da, wo bereits ein lossprechendes Urtheil vorliegt, auf denselben Grund hin nunmehr verurtheilen. Nur das Eine möchte ich noch erwähnen, Oberle erscheint vor Ihnen, abgesehen von Allem Uebrigen, nicht als Ankläger im Sinne des Gesetzes, der gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wäre, der auf seinen

Eid hin etwas aussagen mußte; er erscheint als Denuntiant, der das Vertrauen eines langjährigen Verkehrs gegen mehrere der Angeschuldigten, gegen Verschwägerte mißbraucht hat. Es wird Ihnen nicht fremd seyn, daß das verächtliche Wesen der Denuntiation, welches sich auf den Mißbrauch des privaten Verkehrs stützt, in neuester Zeit in eine gewisse Geltung kommen will. M. H.! Auf das, was in der Gegenwart vor Ihnen vorgeht, haben Sie Ihr Augenmerk zu richten, und ich ersuche Sie, legen Sie an die Wurzel einer solchen Denuntiation die Axt, und Sie werden dem Institute, das zum Volkswohle, zur Volksbildung und Erweckung des Rechtsgefühls besteht, einen großen Dienst erweisen. M. H.! Die Aussagen des Oberle und seine Persönlichkeit habe ich Ihren Augen vorgeführt; fassen Sie ihn fest in's Auge, ehe Sie aburtheilen, und wenn Sie ihn in's Auge gefaßt haben, m. H., und wenn Sie glauben, Ihre persönliche Ansicht berechtige Sie zu dem Beschlusse, er habe die Wahrheit gesagt, dann, m. H., bedenken Sie erst noch, daß Sie sich irren können, und wenn Sie in Folge des Irrthums ein „Schuldig" aussprechen, nicht Sie, m. H., und auch Niemand anderer diesen Irrthum wieder gut machen kann. M. H.! Ich habe hiemit dargelegt, was ich darlegen zu müssen glaubte; ich habe nicht nöthig, noch ein Wort einzulegen, daß Sie bei Ihrer Einsicht und Liebe für das Institut nur nach Pflicht und Gewissen entscheiden müssen. Ich stelle den Antrag auf „Nichtschuldig" und sehe dem Wahrspruche vertrauensvoll entgegen.

Vertheidiger Dr. Riedl: Meine Herren Geschwornen! Einige Worte zur Schlußerinnerung gegen das Vorbringen der Staatsbehörde. Die Staatsbehörde hat vor Allem sich an einem Ausdrucke, den ich gestern gebraucht habe, scandalisirt, und zwar an dem Ausdrucke „sonderbar." Sonderbar habe ich gestern geheißen die Erscheinung, daß ein Vertheidiger Hand in Hand mit der Anklage der Staatsbehörde geht; der Ausdruck „sonderbar" kann daher in keinem Falle die Staatsbehörde treffen, und ihr auch keinen Vorwurf machen; denn sie hat einen ganz guten Grund gehabt mit dem Vertheidiger zu gehen, nämlich durch das Geständniß des Oberle die Anklage zu begründen; aber das Verfahren des Vertheidigers,

welcher hier keinen absehbaren Grund haben konnte, mit der Staatsbehörde zu gehen, was den Angeschuldigten natürlicher Weise nach den vorliegenden Umständen zur gebührenden Verurtheilung bringen muß, dieß kam mir sonderbar vor, und zwar lediglich nur dieser Thatumstand. Die Staatsbehörde hat indeß den Ausdruck „selten" vorgezogen; nun, so mag es dabei sein Bewenden haben, ich will es auch selten nennen. Was die Sache selbst angeht, so habe ich den Satz aufgestellt: es ist die ganze heutige Frage dadurch zu entscheiden, ob der Angeschuldigte Martin Oberle als ein glaubwürdiger Ueberführungszeuge betrachtet werden kann oder nicht, und deßwegen habe ich die wichtige Folge des Satzes ausgesprochen: es ist unmöglich, daß dieser Mann als ein glaubwürdiger Ueberführungszeuge angesehen werden kann. Die Gründe davon habe ich eben nach meiner Weise in der nächsten Nähe gesucht, ohne mich in große Forschungen zu verlieren; denn meine Meinung ist: man muß einen, der bisher als ehrlicher Mann gegolten hat, auch als einen ehrlichen Mann, und einen Menschen, der bisher ein Verbrecher war, auch als Verbrecher beurtheilen, das heißt die Motive seiner Handlungsweise eben auch wieder als verbrecherische oder wenigstens als gemeine und niederträchtige Motive ansehen. Das war mein Satz, und ich habe ihn gestern begründet, deßhalb hierüber kein Wort mehr. Die Staatsbehörde hat dagegen erinnert: Oberle hätte gewiß wissen müssen, daß er durch sein Bekenntniß werde eine längere Strafe erdulden müssen; er setze sich durch sein Bekenntniß in eine weit fatalere Lage, als bisher. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen; es entscheidet beim Verbrecher sehr häufig nur das augenblicklich Drückende seiner Lage; er will um jeden Preis die Freiheit in diesem Augenblick, er will nur auf eine ganz kurze Zeit in eine andere Lage kommen, und das verbrecherische Gemüth hofft von der Zukunft ahnungsvoll und ohne klares Bewußtseyn etwas Besseres. Es ist nicht anzunehmen, daß der angeschuldigte langjährige Verbrecher sich zu einem Geständniß herbeiließ, und zwar im Zwangsarbeitshause, von dem er als nothwendige und nächste Folge voraussah, daß er wieder in Untersuchungsarrest kömmt, in der sichern Ueberzeugung, er werde auf lebenslänglich verurtheilt, — das ist

die Meinung des Verbrechers nicht, sondern er will nur für den Augenblick in eine andere Lage kommen, und hofft, es wird sich ein Umstand ergeben, und er werde die Mittel gebrauchen, wie sie tauglich und thunlich erscheinen, um sich aus seiner schlimmen Lage zu befreien. Es liegt ja in den Akten, daß ein Befreiungsversuch gemacht wurde von seiner Seite. Ich habe ferner angeführt, Oberle sei kein solcher Geständiger, von dem man eine Reue, eine Gemüthsbedrückung nur im Entferntesten bemerken könne; ich rufe das Benehmen Oberle's von gestern vorzugsweise in's Gedächtniß zurück; und die Umstände, daß Oberle beständig und konsequent sich als einen arbeitsamen, fleißigen und thätigen Menschen hinzustellen sucht, als einen Menschen, dem alle Habsucht fremd zu seyn scheine, der aber die Verantwortlichkeit der sämmtlichen Verbrechen, welche vor Ihren Augen vorübergingen, auf sich genommen hat. Eine solche Uneigennützigkeit läßt sich annehmen bei einem edlen, unverdorbenen Gemüthe, bei einem großen Manne, aber bei einem Verbrecher, der Räubereien begeht, ist es psychologische Unmöglichkeit, so zu schließen; hier ist vielmehr Habsucht das Charakteristische. Oberle will, weil er dieß selbst sieht, die Triebfeder, die erste Veranlassung von sich weisen und andern Leuten überbürden, will sich als einen verführten Menschen hinstellen, und so auf das Mitleid seiner Richter wirken. Das ist die nächste Erklärung dieses Geständnisses; ich habe auch erwähnt, Oberle habe vielleicht die Absicht gehabt, deßwegen ein ganz unumwundenes Bekenntniß abzulegen, weil er von dem neuen Institute der Gerechtigkeitspflege etwas hoffte, daß ihm vielleicht die Ahnung vorschwebte, es wird jetzt nicht mehr nach Beweisen, sondern nach dem Gemüthe judicirt. Die Staatsbehörde hat darauf erwiedert, sein Bekenntniß sei schon vor der Einführung der Geschwornengerichte abgelegt worden. Nun, das ist richtig; aber es versteht sich wohl auch von selbst, daß diese Bemerkung von meiner Seite nur von dem Bekenntnisse gelten kann, welches Oberle natürlich in diesem Saale abgelegt hat. Ich habe allerdings im Beurtheilen dieser Sache mit den Akten vollständig gebrochen; die Akten sind es nicht, wornach jetzt gesprochen werden soll, sondern es ist dieß die lebendige Anschauung des Angeklagten unmittelbar, und die

Wahrnehmung des Richters. Aus diesen Gründen, glaube ich, daß die Erinnerungen der Staatsbehörde keine Entkräftung meiner gestrigen Bemerkungen über die wahrscheinliche Veranlassung und über die Ursachen des Geständnisses des Oberle begründen. Sie wird nicht im Stande seyn uns glauben zu machen, daß Oberle wirklich ein unverdorbener, reumüthiger Mensch sei, der keine andere Absicht habe, als eben sein Gewissen zu entlasten. Ich wiederhole es, dieß anzunehmen halte ich für vollständig unmöglich, und die Folge hieraus ist, daß die Depositionen des Oberle unmöglich als glaubwürdige Ueberführungsaussagen von den Herren Geschwornen beachtet werden können. Ich glaube, daß sie nicht einmal die Ueberzeugungskraft an sich tragen, welche der Art. 158, der von unglaubwürdigen oder verdächtigen Zeugen spricht, fodert. — Nur noch einige Worte über die näheren Momente und Thatsachen, worauf sich die Staatsbehörde wiederholt berufen hat. — Ich habe den Satz aufgestellt, Oberle habe nie und nirgends in seinem Bekenntnisse mit positiver Gewißheit davon gesprochen, wer von den Fichter'schen Ehegatten ihm vorzugsweise zur Begehung solcher Verbrechen in der von ihm erzählten Weise zugeredet habe. Die Staatsbehörde stellt dagegen den Satz auf, es habe Oberle ganz positiv geäußert, die Mutter, die hier Angeschuldigte, sei es vorzugsweise gewesen. Ich kann mich aus dem Gange der Verhandlungen, die ich aufmerksam verfolgt habe, immer nur daran erinnern, daß Oberle erklärte: „Ja, die Fichter'schen; im Fichter'schen Hause alle zusammen haben mir zugeredet." Kann diese Aussage Glauben verdienen? er sprach immer von allen zusammen, und hat nirgends bestimmt ausgesprochen: „gerade die hier Angeschuldigte hat das und jenes gesagt." Die Staatsbehörde hat sich berufen auf die Hausuntersuchung, welche im Fichter'schen Hause gehalten wurde, und ich mache nur darauf aufmerksam, es wurde nichts gefunden als in den Behältnissen der Tochter, der verstorbenen Geliebten des Angeschuldigten; dort wurden Kleider, eine Halskette u. dergl. gefunden, was durchaus nicht im Besitze der Eltern war. Den Eltern gegenüber wurde nichts entdeckt, als der Umstand, daß der alte Thomas Fichter 12 fl. Schulden zurückbezahlt hat, und zwar zu einer Zeit, wo die 12 fl.

die Eltern auch von jemand Anderem im Besitz haben konnten. Glaubwürdige Zeugen haben deponirt, daß die Fichter'schen Eheleute ihrer Arbeit nachgegangen seien, und sich auch aus dem Taglohne, dem Fuhrwerk und Kiesgraben den nöthigen Lebensunterhalt erworben haben, und zwar haben diese Zeugen es im Gerichtssaale hier mit Deutlichkeit und Bestimmtheit ausgesprochen. Die Staatsbehörde sagt ferner, wenn die Fichter'schen Eheleute nicht von den Diebstählen und Räubereien des Oberle gewußt hätten, so würden sie den Oberle zur verdienten Ueberlieferung an die Gerechtigkeit des Staates gebracht haben; allein dieser Schluß ist nicht vollkommen konsequent. Es ist nämlich bekannt, und es hat sich die Staatsbehörde selbst darauf berufen, daß Oberle ein so guter Vater für sein Kind gewesen sei, und dieses Kind war der Enkel der Fichter'schen Eheleute; es läßt sich daher gut denken, daß, wenn auch die Fichter'schen Eheleute es gewußt haben, daß Oberle vielleicht das und jenes gestohlen und unrechtmäßiger Weise an sich gebracht habe, sie in Erwägung der Thatsache, daß er Geliebter ihres Kindes, Vater ihres Enkels ist, die Anzeige vor Gericht unterlassen haben; das ist aber kein Verbrechen. Die Staatsbehörde hat ferner einen großen Werth gelegt auf Thatsachen, welche in der Voruntersuchung enthalten sind. Ich erkläre wiederholt, ich habe mit den Akten vollständig gebrochen; ich kenne nichts, was nicht in diesem Saale unmittelbar der Wahrnehmung der Richter preisgegeben worden ist. Ich habe in dieser Beziehung gesagt, der Umstand, daß die Zeugen hier vor den Schranken der Geschwornen und vor der Oeffentlichkeit anders gesprochen haben, als in der Gerichtsstube, beweise eben nichts anderes, als daß die Aussagen der Zeugen hier das Wahre sind, und nicht die Aussagen der Zeugen in der Gerichtsstube, und erklärt habe ich diese Thatsache durch den Ausdruck: „das Papier ist eben geduldig." Die Staatsbehörde hat geglaubt, dieser Ausdruck sei vielleicht einer zweifachen Deutung fähig; ich bin veranlaßt, mich vollkommen darüber auszusprechen, daß eine zweifache Deutung für alle Zukunft unmöglich ist. Die Sache sehe ich nämlich so an: ich habe auch als Richter functionirt, und weiß, daß beim Inquisitionsverfahren die Individualität des Richters sich un-

mittelbar und nothwendig dem Papiere, den Aufschreibungen mittheilt; der Untersuchungsrichter kann durch die Einsamkeit, durch die Heimlichkeit des Verfahrens sehr gut veranlaßt werden, sich auf einmal als Feind, als Partei gegen den Inquisiten zu denken; deßwegen ist ja das inquisitorische Verfahren abgeschafft, und weil das, was vor der Publicität gesprochen wird, eine größere Glaubwürdigkeit verdient, weil die Publicität die Controlle für die Geschwornen, die Richter, für den Staatsanwalt und Vertheidiger ist, damit die ganze Wahrheit zu Tage gefördert werde, darum glaube ich, das, was die Zeugen hier gesprochen haben, ist das Giltige, und darüber hat man zu urtheilen nach dem neuen Gesetze, nicht nach den Theorien der Voruntersuchung. Die Staatsbehörde hat ferner deduzirt, es sei gleichgiltig, ob die alte Fichter gewußt habe, daß es auf einen Diebstahl oder eine Räuberei abgesehen gewesen. Hiegegen muß ich mich offen aussprechen. Wenn von einem Gehilfen die Rede ist, so kann er immer nur in Bezug auf das Hauptverbrechen beurtheilt werden; das Hauptverbrechen ist zuerst in's Auge zu fassen, und im gegenwärtigen Falle sehen wir, daß das Hauptverbrechen längst verabredet und beschlossen war, und daß die Fichter'sche Ehefrau von diesem Hauptverbrechen und seinen einzelnen Modalitäten durchaus keine Wissenschaft hatte. Ich bin hier veranlaßt, eine Stelle aus der Anklageakte vorzulesen. Da heißt es, die Fichter'sche Ehefrau habe gesagt: „Du wärest dumm, wenn du nicht mitgingst, ist ja das Kind auch da! wenn du dir auch etwas verdienst, das Geld kannst du allemal brauchen.“ Es ist also nicht einmal vom Diebstahle, sondern einzig vom Verdienen die Rede; es ist unmöglich anzunehmen, daß die Fichter die Absicht gehabt habe, auf Räubereien auszugehen, dazu mitzuhelfen, oder solche zu begünstigen. Dieses wird auch nicht entkräftet durch den Umstand, den die Staatsbehörde hervorhob, daß die Fichter'schen Eheleute und deren Tochter nicht protestirt und Anzeige erstattet hätten, nachdem der Raub in das Fichter'sche Haus gebracht worden war. Ich wiederhole noch einmal, für den Umstand, daß irgend Geld, welches bei Schweinsteiger gestohlen wurde, in das Fichter'sche Haus kam, spricht nichts als eben diese Aussage dieses Angeklagten; sonst ist nicht ein einziger

Umstand erhoben, welcher irgend einen Schluß darauf zuließe. Um so mehr bin ich berechtigt anzunehmen, daß die Absicht der Fichter'schen nie auf die Begehung solcher Verbrechen oder auf Hilfeleistung zu denselben gerichtet gewesen seyn könne; sondern sie hielten eben das Geld, wenn ihnen solches von Oberle geboten seyn sollte, für den Unterhalt seines Kindes bestimmt; es war ja dieses ihr Enkel. Was den Diebstahl bei Keilhacker betrifft, so hat mich die Erinnerung der Staatsbehörde zu keiner weitern Gegenerinnerung veranlaßt; es liegt eben die Sache so, daß einzig und allein die Aussage Oberle's die Frage entscheidet. Kann man Oberle glauben, so ist er Zeuge; kann man dieses nicht, so ist er eben kein Ueberführungskraft besitzendes Beweismittel, und dann ist kein Anhaltspunkt für einen Schuldbefund gegeben. Ebenso ist es auch beim Diebstahle der Knöpfe, des Geldes und der Uhr des Barth. Bachmaier. Es ist keine Veranlassung gegeben, hierüber noch besondere Erinnerungen vorzubringen.

Im Ganzen aber wird Ihnen das Bild klar vor Augen stehen, daß nicht Martin Oberle, der erst im vorigen Jahre in das Haus der Fichter'schen Eheleute kam, der von ihnen Verführte ist, sondern wir finden, daß das größte Unglück der Fichter'schen Eheleute eben mit der Bekanntschaft der Tochter mit diesem Verbrecher in das Haus eingezogen ist. Dieses Unglück ist es, was vor Allem in's Auge zu fassen ist, es ist der Ruin des Fichter'schen Vermögens, des Fichter'schen Rufes gewesen; denn es liegt keine Untersuchung, kein Verdacht irgend eines Diebstahles oder Raubes gegen diese Leute vor; mit dem Einzuge dieses Menschen begann ihr Unglück, und dieses Unglück wurde vergrößert dadurch, daß das Verhältniß ihrer Tochter mit seinen unseligen Folgen hinzutrat. Dieses bitte ich in Erwägung zu ziehen.

Ich komme nun noch mit zwei Worten zu dem Angeklagten Benno Steinberger. Ich habe so eben erörtert, wie gering die Glaubwürdigkeit des Angeklagten Oberle ist. In dem gegenwärtigen Falle, gegenüber dem Benno Steinberger, hat er seine Angaben nicht einmal aus eigener Wahrnehmung; denn die Hauptanschuldigung gegen Steinberger ist, daß er das Geld, welches im Hause des Uhl

von Schadhub lag, dem Birkinger verrathen habe, und dieser Todte will es dem Oberle hinterbracht haben. Es müßte also noch eine Gaubwürdigkeit auf die Aussagen des verstorbenen Birkinger gelegt werden, ehe das Uebrige geglaubt werden könnte, daß Steinberger den Verrath des Geldes wirklich an die Räuber begangen hätte.

Die Sache ist meiner Ansicht nach klar. In diesem Bekenntnisse liegt durchaus nicht der entfernteste Grund, aus welchem auf eine Schuld des Benno Steinberger geschlossen werden könnte; es wurden alle gesetzlichen Mittel angewendet, um die Schuld des Steinberger zu erweisen; alle Mittel sind fehlgeschlagen, die Haussuchungen führten zu keinem Resultate; er soll 500 fl. bekommen haben als Trinkgeld, wie Oberle sich ausdrückte; man hat nichts gefunden; er hat auch keine Schulden bezahlt; er ist auch seit 8 Jahren als unbescholtener wackerer Mann hier geschildert worden, und ich kann mich unmöglich der Ueberzeugung hingeben, daß ein Mann, gegen den nichts als die Aussage eines Verbrechers vorliegt, von einem andern etwas gehört zu haben, von Geschwornen für Schuldig erkannt werden sollte. Ruhig wiederhole ich daher meinen Antrag: es wolle Maria Fichter und Benno Steinberger für Nichtschuldig erkannt werden.

Vertheidiger Dr. Hermann: M. H.! Die würdige Stellung und Haltung, welche der Hr. Staatsanwalt gegenüber den Ihnen vorgeführten Beweisen und der Vertheidigung eingenommen hat, erleichtert mir meine Aufgabe in Ansehung der Schlußworte, welche ich vortragen will, in hohem Grade. Sie wissen, meine Aufgabe ist es, die Krämerseheleute, Joseph und Maria Mayerhofer, vor Ihnen vertheidigungsweise zu vertreten. Der Hr. Staatsanwalt haben bereits bemerkt, daß sie selbst auf die Ergebnisse der beiden Haussuchungen bei den Mayerhofer'schen Eheleuten, auf die Wahrnehmungen, welche die Zeugen hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse der Tochter gemacht haben, sowie auf die frühern Angaben bezüglich des Leumundes und des Vermögens den Mayerhofer'schen selbst nunmehr keinen großen Werth mehr legen. Ich übergehe also diese Momente, die früher als gravirend wider die Mayerhofer'schen Eheleute hervorgehoben wurden, in diesem Augenblicke gänzlich, da

der Hr. Staatsanwalt auch der Protokolle, welche in der öffentlichen Sitzung über die Aussagen einer gewissen Anna Leitner verlesen wurden, nicht mehr erwähnt haben, so halte ich mich in diesem Augenblicke zur Annahme berechtigt, daß der Hr. Staatsanwalt auch diesen Protokollen dasselbe Gewicht oder Nichtgewicht beizulegen gemeint sind, wie den übrigen zur That in mehr oder minder entfernter Beziehung stehenden Beweismomenten; indeß werde ich doch im Verlaufe meines gegenwärtigen Vortrages Veranlassung haben, auf diese Aussagen noch mit einigen Worten zurückzukommen. Wir haben nun in Ansehung der Anklage der Mayerhofer'schen Eheleute nichts weiter mehr übrig, als die Aussagen des mitangeklagten Oberle. Ich bin weit entfernt, heute abermals in die wirklich peinigende Aufgabe einzutreten, den möglichen, mehr oder minder feinen Seelenbewegungen eines Verbrechers nachzugehen; ich erkenne an, daß es Aufgabe der Staatsbehörde seyn mußte, von ihrem Standpunkte aus sich dieses allerdings unter Umständen, ich sage absichtlich unter Umständen wichtige Beweismittel nicht so leicht entreissen zu lassen; ebenso hege ich die höchste Achtung für die wahren, rein menschlichen Gefühle, welche der erste Hr. Vertheidiger auf seinem Standpunkte in Ansehung der Glaubwürdigkeit des Oberle entfaltet hat. Ich will in dieser Beziehung nur noch einen Punkt Ihnen an's Herz legen.

Sie alle, meine Herren Geschwornen, legen auf die Zeugen, die in diesem Saale vor Sie hintraten, bloß deßhalb großes Gewicht, schenken bloß deßhalb ihnen unbedingtes Vertrauen, weil sie als rechtschaffene, unbescholtene Leute bekannt, die Wahrheit unter Anrufung Gottes als Zeugen hier vor Ihnen aussprechen. Sie fühlen sich selbst, Ihr ganzes Innere, Ihr eigenes Bewußtseyn in diesen Zeugen abgespiegelt; Sie selbst sind nur auf diesen Posten berufen kraft der öffentlichen Meinung, weil Sie unbescholtene, charakterfeste, gesinnungstreue Männer sind, die den festen Entschluß haben, an dieser Stelle nur die Wahrheit zu ergründen und nach Wahrheit Recht zu sprechen, unter Anrufung Gottes als Zeugen. Es konnte nie meine Absicht seyn, von dieser Stelle aus über Martin Oberle ein Verdammungsurtheil auszusprechen, ich war bloß

gemeint, zu erklären, mit höchster Wahrscheinlichkeit Ihnen darzulegen, welche psychologisch wirkenden Ursachen ihn auf die Bank der Angeklagten geleitet haben; ich bin auch jetzt nicht gemeint, einen Stein der Verwerfung, der Verdammung auf ihn zu schleudern. Ich war gestern bemüht, und bin es heute noch, in ihm die Menschenwürde zu retten, aus Achtung vor uns selbst. Aber indem ich die Würde des Menschen in ihm anzuerkennen, an ihm zu retten Willens bin, stehe ich noch weit entfernt, ihm jenes Maß von Glaubwürdigkeit zu vindiziren, welches unbescholtene Zeugen auf ihren Eid hin haben müssen, eine Glaubwürdigkeit, die mit jener identisch ist, welche Sie, meine Herren Geschwornen, auf dieser Stelle beanspruchen; und hierin finde ich das wesentlich unterscheidende Moment in Ansehung der Würdigung jener Lage, welche Oberle auf der Bank der Angeklagten gegenüber den andern Mitangeschuldigten einzunehmen hat. Wir dürfen in ihm den Menschen anerkennen, versuchen, die Menschenwürde zu retten, aber wir treten diesem Bestreben nicht zu nahe, wir thun ihm keinen Abbruch, wenn wir sagen, wir weisen die volle Glaubwürdigkeit seiner Aussagen entschieden zurück; und in dieser Zurückweisung liegt jene bedeutsame Strafe des Verbrechens, die der Verbrecher im eigenen Bewußtseyn finden muß. Wir würden daher einen großen Mißgriff begehen, wollten wir dem Martin Oberle jenes Maß von Glaubwürdigkeit beilegen, wie den Zeugen, die vor uns ausgesagt haben; — es ist nothwendig, es ist in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründet, seine Aussagen auf den niedrigsten Grad von Glaubwürdigkeit zu beschränken, und deßhalb habe ich oben nachdrücklich hervorgehoben, daß sie nur „nach Umständen" von Werth seyn können. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß auch die Aussagen eines Angeschuldigten nach Umständen Werth haben können, d. h. wenn sie mit andern wohlbeglaubigten Aussagen, Urkunden oder andern Beweisbehelfen zusammentreffen. Dieses Zusammentreffen, und mich beschäftigt nur dieser Punkt, wird aber den Mayerhofer'schen gegenüber vollständig vermißt. Wir haben hier, nachdem die ferner liegenden Beweismomente von der Staatsbehörde selbst aufgegeben wurden, nichts als die Protokollaraussage der Anna Leitner. Meine Herren

Geschwornen! Ich möchte Sie nur auf den Umstand aufmerksam machen: Lebte Anna Leitner noch, wir fänden sie hier auf der Bank der Angeklagten; ihrer eigenen Aussage nach wußte sie den ganzen Plan, sie wollte das erstemal sogar mitrauben, sie ging mit um, den Raub zu bergen; auf sie würde bezüglich der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage dasselbe gelten, was ich über die Angaben des Oberle vorzutragen die Ehre hatte. Schlüßlich will ich noch jenes Punktes erwähnen, welchen der Hr. Staatsanwalt gleichfalls aufgegeben zu haben scheinen, daß nämlich nirgends ein Interesse von Seite der Mayerhofer'schen an dem Raube in Schadhub in den Untersuchungsakten und in der öffentlichen Verhandlung sichtbar geworden ist, daß nirgends erwiesen ist, daß sie einen Lohn, Trinkgeld oder einen Vortheil davon hatten. Es ist zwar von Oberle bemerkt worden, daß Birkingers Antheil ihnen durch Unterschlagung anheim gefallen sei. Die Anklageschrift hat diese Momente aufgenommen, allein ich frage Sie selbst, wo ist der geringste Anhaltspunkt? weder die Vermögensverhältnisse, noch die Haussuchung, noch die ökonomischen Verhältnisse der Tochter, noch die Leitner selbst haben irgend Aufschlüsse gegeben, aus welchen eine wohlbegründete, feste Ueberzeugung abgeleitet werden könnte. Namentlich mache ich darauf aufmerksam, daß selbst die Staatsbehörde mit Rücksicht auf die gepflogenen Zeugenvernehmungen der Ehefrau Mayerhofer das Zeugniß nicht vorenthalten konnte, daß dieselbe sich beständig als sehr arbeitsam gezeigt habe. Hätte sie einen bedeutenden Vortheil aus diesem Raube gehabt, ja wie Oberle glaubhaft machen will, das ganze Geld mittels Unterschlagung bekommen, so würde ihre vielgerühmte Arbeitsamkeit wenigstens in den letzten Jahren sicher nachgelassen haben; daß es geschehen, dafür haben wir keine Anhaltspunkte; es bleibt also lediglich die bereits auf ihren wahren Werth reduzirte Aussage des Martin Oberle als Residuum der Beweismittel zurück. M. H.! Ich achte gewiß Ihre menschlichen Gefühle, von denen Sie wahrscheinlich in diesem Augenblicke bewegt sind, ich will Ihnen auch den Glauben an die Unaustilgbarkeit der Menschenwürde nicht rauben, ich habe es nie gewollt; aber ich fodere von Ihnen Gerechtigkeit!

Staatsanwalt: Mit Recht hat das Gesetz der Vertheidigung das letzte Wort gegeben, und ich will bezüglich der Thatfrage nichts mehr erwähnen. Es wurde aber vom zweiten Hrn. Vertheidiger die Prozeßfrage angeregt, daß bei Meichelböck, nachdem er vor dem Geständnisse des Oberle ein freisprechendes Erkenntniß erhalten hatte, eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden kann. Ich habe in meiner frühern Ausführung Ihnen zu erklären gesucht, warum nach der jetzigen Gesetzgebung nach einem freisprechenden Erkenntnisse eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht zulässig erscheint, daß dagegen eine solche zulässig war nach der frühern Gesetzgebung, indem dort die Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen versehen waren. Der Hr. Vertheidiger des Meichelböck hat auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, wonach auch bezüglich freisprechender Erkenntnisse nach dem alten Verfahren unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme der Untersuchung unzulässig sei.

Ich erlaube mir einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. v. Js. vorzulesen. Der Art. 370 sagt: „Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75 — 90 durch die Verordnung vom 3. August d. Js. geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.“ Der Art. 374 bestimmt: „Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.“ Durch Regierungsverordnung ist nun der Tag, an welchem die neue Strafprozeßordnung eintreten soll, auf den 1. Jan. l. Js. festgesetzt worden; von diesem Tage an soll gegen einen Verbrecher oder Angeklagten, welcher früher freigesprochen wurde, eine Wiederaufnahme nicht mehr stattfinden. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Untersuchung ist aber jener Tag, an welchem das Erkenntniß über die Wiederaufnahme gefällt wird, nicht der Tag, an welchem das Erkenntniß über die wieder aufgenommene Untersuchung erfolgt. Ich habe aber bereits erwähnt, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Meichelböck schon

am 20. Mai v. Js., also lange vor dem Tage beschlossen wurde, an welchem das neue Strafverfahren in Wirksamkeit trat; es ist also gegen die Giltigkeit der Wiederaufnahme nichts zu erinnern. Das neue Gesetz sagt nicht, daß alle Untersuchungen, welche gegen freisprechende Erkenntnisse im Laufe sind, keine Wirkung haben sollen. Das frühere freisprechende Urtheil ist durch das neue Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. Mai v. Js. vernichtet und muß ohne Wirkung seyn; ich wiederhole aber, daß, wenn eine Beschwerde hätte begründet werden wollen, sie binnen 3 Tagen, von Zustellung des Verweisungserkenntnisses an gerechnet, hätte erhoben werden müssen; daß sie aber dem Wirkungskreise der Geschwornen ferne liegen muß, da diese nicht über prozessualische Fragen zu urtheilen, sondern nur über die Thatfrage Schuldig oder Nichtschuldig zu sprechen haben.

Vertheidiger Dr. Hänle: Der Einwand, der von Seite des Hrn. Staatsanwaltes erhoben wurde, war von mir vorausgesehen. Der Hr. Staatsanwalt bezieht sich darauf, daß der Beschluß, die Voruntersuchung wieder aufzunehmen, unter der Herrschaft des alten Gesetzes von Seite des k. Oberappellationsgerichtes erlassen wurde. Ich habe diese Thatsache nicht nur zugegeben, sondern sie ausdrücklich angeführt und mich darauf gestützt. M. H.! Das k. Oberappellationsgericht hat unter der Herrschaft des alten Gesetzes ausgesprochen: das k. Ldg. Ebersberg solle sehen und forschen, ob auf Grund des neuerlichen Geständnisses des Oberle eine Untersuchung eingeleitet werden könnte, welche von der Art ist, daß die Geschwornen des Kreises Oberbayern darüber aburtheilen können. Diese Voruntersuchung, dieses präparatorische Verfahren, welches gegenüber dem rechtlichen Verfahren vor Ihnen, ich möchte sagen, einen polizeilichen Charakter an sich trägt, wurde unter der Herrschaft des alten Gesetzes fortgesetzt, und nachdem das neue Gesetz in Wirksamkeit getreten war, kam die Frage an das Appellationsgericht von Oberbayern: Liegt der Fall vor, daß auf Grund der Momente, welche durch die von dem Oberappellationsgerichte gebotenen Recherchen sich herausstellten, die Sache vor das Schwurgericht verwiesen werden kann, d. h. daß eine Strafverhandlung wieder auf-

genommen werden kann, welche ein Verdikt von Seite der Geschwornen nach sich ziehen kann? Dieses Moment war gegeben im März heur. Jahres, als das Appellationsgericht diese Frage zu entscheiden hatte. Wenn ich den Charakter der vom Oberappellationsgericht veranlaßten Recherchen als etwas präparatorisches, gewissermaßen polizeiliches bezeichnete, so werden Sie mir zugeben, daß das Appellationsgericht in dem Falle war, nachzusehen, ob nach dem neuen Gesetze diese Untersuchung in diesem Saale gepflogen werden kann. Es handelt sich nicht um eine Voruntersuchung, sondern nach Art. 374 um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, das in diesem Saale vor sich geht. Das Appellationsgericht mußte damals prüfen, ob die gesetzlichen Zustände des März 1849, also die Giltigkeit des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die Wiederaufnahme dieses Verfahrens erlauben. Diese Prüfung, m. H., scheint vollständig unterblieben zu seyn. Das k. Appellationsgericht von Oberbayern scheint die materiellen Beweismittel, nicht die gesetzliche Formfrage in Betracht gezogen zu haben. Der Hr. Staatsanwalt hat gesagt, es hätte die Berufung ergriffen werden können. Es ist das wahr, drei Tage standen dem Angeklagten frei. Diese Berufung, — das sehen Sie aus dem Widerspruche des Staatsanwaltes mit mir, wo sich beide auf juristische Beweggründe stützen, konnte nur auf rechtliche Momente sich gründen, und setzt Kenntniß des Rechtes und der gesetzlichen Bestimmungen voraus; es ist also ein Mangel des Gesetzes, daß die formelle Begründung in die Hand des Angeklagten und nicht in die Hand des Vertheidigers gelegt ist, — doch darüber wollen wir nicht rechten; wir haben kein anderes Gesetz und freuen uns Alle mit diesen; aber eine andere Frage ist: konnte dieser Angeklagte, selbst wenn er Jurist gewesen wäre, das Gesetz kennen? Nein. Dieses Gesetz wurde in den ständischen Gesetzgebungsausschuß gebracht und promulgirt zu einer Zeit, wo der Angeklagte sehr fest gesessen ist, und ich berufe mich heute darauf, wo er gefesselt hereingeführt wurde, und wenn das Verdikt nicht kömmt, gefesselt hinausgeführt wird, und in keiner Verbindung mit Jemanden steht. Wenn nun die Versäumniß vollständig entschuldigt ist, soll diese unverschuldete Versäumniß unwiederbringlich dem Angeklagten

zum Nachtheil angerechnet werden? Der Staatsanwalt sagt: es ist das eine Frage des Gesetzes, Sie haben darüber nicht zu entscheiden. Nein, m. H., es ist eine Frage der Schuld; jede Frage stützt sich auf das Gesetz, und wird Ihnen die Frage gestellt: ist der und der schuldig, das oder jenes Verbrechen begangen zu haben?, so wird der ganze Begriff in die Frage eingeschaltet, — und daß die Frage nicht so leicht zu stellen und zu beantworten ist, sehen Sie daraus, weil der Hr. Präsident mit großer Weitläuftigkeit die gesetzlichen Merkmale Ihnen auseinander zu setzen genöthigt ist. So gehört also jedesmal eine gesetzliche Bestimmung zu einer Entscheidung, und eine gesetzliche Bestimmung ist auch nöthig wegen der Wiederaufnahme der Untersuchung. Sie müssen zugeben, daß die Schuld nicht mehr da ist, weil der Angeklagte wegen Lage der Sache nicht mehr vor Gericht gezogen werden kann; er hat die Schuld gebüßt durch langwieriges, mit vielen Leiden verbundenes Gefängniß, indem ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen ihn erlassen wurde, das ihn von Schuld und Strafe freisprach.

Von den 6 Angeklagten erwiedert jeder auf Befragen, daß er der Vertheidigung des betreffenden Defensors nichts beizusetzen habe.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes gibt den Geschwornen in diesem schwierigen Falle eine umfassende und erschöpfende Darstellung der Merkmale der hier in Frage kommenden Verbrechen und ihrer verschiedenen Grade, und erläuterte jedes derselben in folgendem Beispiele:

1) Ein Förster hatte zwei Gehilfen; der eine hieß Klein und der andere Groß. Der Förster hatte auch eine Tochter. Klein verliebt sich in die Tochter, gesteht ihr seinen Wunsch, sie zu heirathen; sie ist damit einverstanden; beide gestehen es der Mutter, die Mutter erklärt, sie habe nichts dawider; endlich sagt er es dem Vater, der aber sagt, einem leichtfertigen Menschen, wie er sei, werde er seine Tochter nicht geben, und er habe binnen 8 Tagen sein Haus zu verlassen. Hierüber kömmt Klein außer sich, tritt Abends mit dem Gehilfen Groß zusammen und sagt: „das kann ich nicht ertragen; ich sehe, der Alte gibt nicht nach, ich muß ihn auf die Seite räumen.“ Gehilfe Groß sagt: „Es ist wahr, er ist ein

böser, rachesüchtiger Mensch; er hat mir gedroht, weil ich ein paar Male betrunken nach Hause gekommen bin, er zeigt mich bei dem Oberförster an; mir ist es auch recht, wenn er eine Kugel durch den Kopf bekömmt, — wie wollen wir es machen?" Sie verabreden sich folgender Art: Der Förster geht Abends um 6 Uhr hinaus auf eine Wiese in der Nähe des Waldes, weil dort ein Wechsel von Wild ist; Klein soll da mit dem Förster hinausgehen auf den Platz, wo das Wild gewöhnlich wechselt; Gehilfe Groß, ohne zu verrathen, daß er auch hinausgehe, will sich von der entgegengesetzten Seite nähern und verspricht zu schießen, um den Förster zu vermögen, von der Wiese in den Wald zu gehen; in dem Augenblicke übernimmt Klein die Rolle, auf den Förster zu schießen. Auf diese Weise vollführen sie die Handlung. Klein geht mit dem Förster auf den Anstand; Groß schießt; Klein sagt: „das ist ein Wildschütze," der Förster geht hinein, Klein folgt nach und schießt ihn todt, — jeder wird des Mordes für schuldig erklärt, weil sie im Komplotte gehandelt haben, (in gemeinschaftlichem Interesse) und gleichgiltig ist, wer gehandelt hat.

2) Klein wird von dem Förster, wie vorhin erzählt, abgewiesen; er klagt dem Groß seine Noth und sagt: „ich würde viel darum geben, wenn mir einer den Gefallen thäte und schösse dem Revierförster eine Kugel durch den Kopf; denn ich will den Vater meiner Geliebten nicht tödten. Wenn ich das Mädchen heirathe, bekommt sie 10,000 fl.; du bekommst die Hälfte; thue mir den Gefallen und erschieß ihn!" Der Andere erwiedert: „wenn du mir das gibst, übernehme ich es." Groß geht in den Wald, Klein bleibt bei der Familie, unterdessen wird der Förster erschossen, — beide sind Urheber; die Strafe ist für beide gleich.

3) Der Gehilfe Klein hat beschlossen den Förster zu tödten, weil er ihm die Hand seiner Tochter verweigert. Er erzählt es dem Groß und sagt: „wie meinst du, daß ich es ausführen kann?" Dieser erwiedert: „ich will dir einen Rath geben. Wenn der Förster Abends hinausgeht, so will ich mit ihm gehen und ihn aufmerksam machen auf einen Baum, den der Wind kürzlich niedergestürzt hat. Du weißt, wo der Baum ist; in der Nähe ist eine

hohle Eiche; in diese stellst du dich mit geladenem Stutzen, und während wir den Baum betrachten, hast du die schönste Gelegenheit, den Förster von hinten durch den Kopf zu schießen." Auf diese Weise wird die That auch ausgeführt, — Hilfeleistung ersten Grades.

4) Klein entschlossen, den Förster zu erschießen, sagt zu Groß: „ich bin entschlossen, im Parke das und das zu thun; aber zwei Dinge incommodiren mich: Es ist der Zeitpunkt, wo nicht geschossen wird; schieße ich nun, so springen die Bauern daher und denken, das ist kein Jäger, weil in der Brunstzeit kein Jäger schießt, und anders kann ich ihn nicht bekommen." Da sagt Groß: „ich weiß ein Mittel; ich gehe zu dem alten Förster und entlehne die Windbüchse, die geht auch los und die Kugel trifft." Klein hat aber noch einen zweiten Zweifel: „der Förster hat einen sehr attachirten Hund; ich riskire, daß dieser mich packt und verräth." Groß weiß wieder ein Mittel: „am Abend, vor ihr hinausgehet, gebe ich dem Hunde Gift und Morgens ist er krepirt." Groß verschafft dem Klein die Windbüchse und vergiftet den Hund, Klein vollführt die That, — Hilfeleistung zweiten Grades.

5) Der Gehilfe Klein beschließt und vollführt die Tödtung des Försters ganz allein im Parke in der Nähe eines Baches, mit dem Plane, den Förster, wenn er ihn getödtet hat, in den Bach zu werfen. In dem Augenblicke, wie der große Mann daliegt, ergreift ihn eine Angst und er hat die Kraft nicht, den Förster fortzuschleppen. Während er nachsinnt, kommt der Gehilfe Groß. „Was soll ich thun? hilf mir, ihn in das Wasser zu tragen!" Gehilfe Groß packt mit an, und trägt den Förster mit in das Wasser, — Begünstigung.

Nach vorgängiger Belehrung der Geschwornen über ihre Pflichten übergab der Präsident denselben nachstehende Fragen zur Beantwortung:

1) Ist der Angeschuldigte Martin Oberle, 31 Jahre alt, lediger Wagnergeselle von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades (unter dem erschwerenden Umstande des Komplottes) dadurch begangen zu haben, daß er (aus gemeinschaftlichem

Interesse und nach vorhergegangener Verabredung eines gegenseitigen Beistandes) am 21. Juli 1846 sich mit Anton Meichelböck in die Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey zu Ottersberg begeben, von dessen allein zu Hause befindlichen Mutter, Anna Schrey, Geld verlangt, sie zu Boden geworfen, an Händen und Füßen gebunden, sich auf sie gekniet und mit entgegengehaltenem Messer ihr den Tod gedroht, sodann wirklich ihre einige Baarschaft geraubt hat? Antwort: Nein.

2) Ist der Angeschuldigte ꝛc. ꝛc. (Wie ad 1 nur mit Weglassung des Inclavirten.) Antw.: Ja.

3) Ist der Angeschuldigte Anton Meichelböck, 34 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Lappach, schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er aus gemeinschaftlichem Interesse und nach Verabredung gegenseitigen Beistandes, nachdem er den Vorsatz der That zuerst angeregt hatte, sich am 21. Juli 1846 Nachmittags mit Martin Oberle nach Ottersberg begab und während Martin Oberle in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey an dessen Mutter Anna Schrey einen Raub verübte, Spähe stand? Antw.: Nein.

4) Ist der Angeschuldigte Anton Meichelböck schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung ersten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er sich am 21. Juli 1846 Nachmittags mit Martin Oberle nach Ottersberg begab und, während Martin Oberle in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey an dessen Mutter Anna Schrey einen Raub verübte, Spähe stand? Antw.: Ja.

5) Ist der Angeschuldigte Martin Oberle schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades unter den erschwerenden Umständen des Einbruches und des Komplottes dadurch begangen zu haben, daß er aus gemeinschaftlichem Interesse und nach vorgängiger Verabredung gegenseitigen Beistandes mit Balthasar Birkinger am 4. April 1842, versehen mit Waffen, nach Schadhub reiste, mit demselben in die Wohnung des Sebastian Schweinsteiger einbrach, wo sich während des vormittägigen Gottesdienstes nur 3 Knaben des Schweinsteigers befanden, daß er dann, während Bir-

kinger unter Bedrohung der Knaben mit seinen Waffen eine Kammerthüre und eine eiserne Geldkiste erbrach, den ältesten Knaben festhielt, und daß sodann beide über 3000 fl. Baargeld entwendeten? Antw.: Ja.

6) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter, 57 Jahre alt, Schuhmacherswittwe von Altmühlhausen, schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung zweiten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter dem erschwerenden Umstande des Einbruchs und des Komplottes dadurch begangen zu haben, daß sie den Martin Oberle, Liebhaber ihrer Tochter, daß er sich mit Balthasar Birkinger zur Verübung des Raubes im Hause des Sebastian Schweinsteiger von Schadhub verbinde, beredet, und ihm sogar die Abtretung ihres Häuschens als mögliche Folge dieses Raubes in Aussicht gestellt, nach vollendeter That die Verwahrung des dem Oberle angefallenen Antheils an dem geraubten Gelde in ihrer Wohnung gestattet und später nicht nur einen von Oberle freiwillig gegebenen Betrag von 500 fl. mit Einwilligung ihres nunmehr verstorbenen Ehemannes aufbewahrte, sondern auch noch eigenmächtig einen Betrag von 75 fl. von dem aufgehobenen Gelde sich angeeignet hat? Antw.: Nein.

7) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter schuldig, das Verbrechen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen ꝛc. ꝛc. (wie ad 6) verübt zum Schaden des Sebastian Schweinsteiger von Schadhub dadurch begangen zu haben, daß (wie ad 6)? Antw.: Ja.

8) Ist die Angeschuldigte Maria Mayerhofer, 61 Jahre alt, Krämerin von Burgrhain, schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung ersten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter den erschwerenden Umständen des Komplottes und Einbruches dadurch begangen zu haben, daß sie, wohl unterrichtet von dem vorhablichen Raube im Hause des Sebastian Schweinsteiger von Schadhub den Martin Oberle zur Verübung desselben mit einem geladenen Terzerole versehen hat? Antw.: Nein.

9) Ist die Angeschuldigte Maria Mayerhofer schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung zweiten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß sie mit

ihrem Ehemanne dem Balthasar Birkinger die Zuflucht in ihrem Hause nach vollendeter That in Aussicht gestellt und auch gestattet hat, endlich auch den Antheil desselben an geraubtem Gelde zur Aufbewahrung übernommen und später sogar für sich verwendet hat? Antw.: Nein.

10) Ist die Angeschuldigte Maria Mayerhofer schuldig, das Verbrechen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter den erschwerenden Umständen des Einbruches und des Komplottes dadurch begangen zu haben, daß sie und ihr Ehemann dem Balthasar Birkinger die Zuflucht in ihrem Hause nach vollendeter That gestatteten und auch den Antheil desselben an dem geraubten Gelde zur Aufbewahrung übernommen und später für sich verwendet haben? Antw.: Ja.

11) Ist der Angeschuldigte Joseph Mayerhofer, 64 Jahre alt, Krämer von Burgrhain, schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades unter dem erschwerenden Umstande des Komplottes und des Einbruches dadurch begangen zu haben, daß er, wohl unterrichtet von dem vorhablichen Raube in dem Hause des Sebastian Schweinsteiger zu Schadhub nebst seiner Ehefrau Maria Mayerhofer dem Balthasar Birkinger die Zuflucht in seinem Hause nach vollendeter That in Aussicht gestellt und gestattet, endlich auch den Antheil desselben an dem geraubten Gelde zur Aufbewahrung übernommen und später auch für sich verwendet hat? Antw.: Nein.

12) Ist der Angeschuldigte Joseph Mayerhofer schuldig, das Verbrechen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter den erschwerenden Umständen des Einbruches und des Komplottes dadurch begangen zu haben, daß er dem Balthasar Birkinger nach vollendeter That die Zuflucht in seinem Hause gestattet, und auch den Antheil desselben an dem geraubten Gelde zur Aufbewahrung übernommen und später auch für sich verwendet hat? Antw.: Nein.

13) Ist der Angeschuldigte Benno Steinberger, 51 Jahre alt, Taglöhner zum Doll im Eichenwald, schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung ersten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter dem erschwerden Umstande des Komplottes und des

Einbruches dadurch begangen zu haben, daß er dem Balthasar Birlinger die Gelegenheit zur Verübung des an Sebastian Schweinsteiger begangenen Verbrechens verrathen, ihm und Martin Oberle vor und nach Verübung der That eine Zuflucht in seinem Hause gestattete, ferner bei der Verübung der That Rath ertheilte, sie zur Begehung ermunterte, sich auch einen Lohn aus der Beute für seine Theilnahme bedungen und denselben nach vollbrachter That erhalten hat? Antw.: Nein.

14) Ist der Angeschuldigte Benno Steinberger schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung zweiten Grades ꝛc. ꝛc. (wie ad 13) hat? Antw.: Nein.

15) Ist der Angeschuldigte Benno Steinberger schuldig, das Verbrechen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des Raubes dritten Grades unter den erschwerenden Umständen des Einbruches und des Komplottes dadurch begangen zu haben, daß er dem Balthasar Birkinger und dem Martin Oberle nach Verübung der That eine Zufluchtsstätte in seinem Hause gestattet hat? Antw.: Nein.

16) Ist der Angeschuldigte Martin Oberle schuldig, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen ist, dadurch begangen zu haben, daß er in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1846 das zu dem mit dem Wohnhause in innerer Verbindung stehenden Stalle des Bartholomä Keilhacker, Bartlhäuslers zu Lichtenweg, führende Fenster erbrach, sich durch dieses Fenster in den Stall schwang und hier eine Kuh im Werthe von 33 fl. eigenmächtig mit sich nahm, um sie rechtswidrig als Eigenthum zu haben? Antw.: Ja.

17) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter, 57 Jahre alt, Schuhmacherswittwe von Altmühlhausen, schuldig, das Verbrechen der Miturheberschaft beim Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrag nach ein Verbrechen ist, dadurch begangen zu haben, daß sie von Martin Oberle den Kuhdiebstahl zum Schaden des Bartholomä Keilhacker von Lichtenweg ausdrücklich verlangt und nach dieser Verübung mit ihrem Ehemanne die Kuh in Besitz genommen hat? Antw.: Nein.

18) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter schuldig, das Verbrechen der Hilfeleistung zweiten Grades zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß sie von Martin Oberle den Kuhdiebstahl zum Schaden des Bartholomä Keilhacker ausdrücklich verlangte und nach dieser Verübung mit ihrem Ehemanne die Kuh in Besitz genommen hat? Antw.: Nein.

19) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter schuldig, das Vergehen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß sie, nachdem Martin Oberle den Kuhdiebstahl zum Schaden des Bartholomä Keilhacker zu Lichtenweg verübte, mit ihrem Ehemanne die Kuh an sich genommen und später wieder verkauft hat? Antw.: Ja.

20) Ist der Angeschuldigte Martin Oberle schuldig, die Verbrechen des einfachen Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß er am 16. Juli 1843 den Anton Bachmaier, Graserbauernsohn von Forstern, während dieser im Freien schlief, 27 silberne halbe Guldenknöpfe abgeschnitten und diese sammt dessen Taschenuhr mit Kette und Geld im Gesammtwerthe von 46 fl. 36 kr. eigenmächtig in seinen Besitz nahm, um dieses Geld und diese Gegenstände rechtswidrig als Eigenthum zu haben? Antw.: Ja.

21) Ist die Angeschuldigte Maria Fichter schuldig, das Vergehen der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahls dadurch begangen zu haben, daß sie, nach dem von Martin Oberle am 16. Juli 1843 zum Schaden des Anton Bachmaier verübten Diebstahl hievon wohl unterrichtet, das Entwendete mit Ausnahme einiger von Oberle zurückbehaltenen Geldbeträge von 1 fl. 45 kr. mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne an sich genommen, verwahrt und verbraucht hat? Antw.: Nein.

Der Staatsanwalt stellte auf den Grund des Ausspruches der Geschwornen den Antrag, die für schuldig erkannten

1) Martin Oberle unter Anwendung des Str.-G.-B. Th. I. Art. 238 und 209 zur Kettenstrafe —,
2) Anton Meichelböck unter Anwendung des Str.-G.-B. Th. I. Art. 238 und 75 Nr. II. zu 15 bis 20jähriger Zuchthausstrafe —,

3) Maria Fichter unter Anwendung des Str.=G.=B. Th. I. Art. 338, 86, 78 und 109, ferner Art. 6 und 7 des Ges. v. 25. März 1816 zu 1 bis 3jähriger Arbeitshausstrafe —,

4) Maria Mayerhofer unter Anwendung des Str.=G.=B. Th. I. Art. 338 und 86 zu 1 bis 3jähriger Arbeitshausstrafe —

sämmtliche zugleich nach Str.=G.=B. Th. II. Art. 409 und Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 204 in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, letztere aber bei der Unvermögenheit der Angeschuldigten auf die Staatskasse zu verweisen.

Das Erkennntniß des Schwurgerichtshofes lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Martin Oberle, ledigen Wagnergesellen von Feldkirchen, Ldg. München, und Genossen wegen Raubes zu Recht:

1) Martin Oberle, 31 Jahre alt, lediger Wagnergeselle von Feldkirchen, wird wegen des von ihm unter dem 21. Juli 1846 in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey zu Ottersberg verübten Raubes dritten Grades, wegen des von ihm unter dem 4. April 1842 in der Behausung des Sebastian Schweinsteiger zu Schadhub unter erschwerenden Umständen verübten Raubes dritten Grades, wegen des von ihm unter dem 21. April 1846 an Bartholomä Keilhacker, Bartlhäusler zu Lichtenweg, verübten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles, endlich wegen des von ihm unter dem 16. Juli 1843, an dem Anton Bachmaier, Graserbauernsohn von Forstern, verübten Verbrechens des einfachen Diebstahles zur Kettenstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch bei dessen Mittellosigkeit dem Staatsärare zur Last fallen.

2) Anton Meichelböck, 34 Jahre alt, Schneidergeselle von Lappach, wird wegen des von ihm verübten Verbrechens der Hilfeleistung ersten Grades zu dem von Martin Oberle unter dem 21. Juli 1846 in der Behausung des Leitnergütlers Joseph Schrey zu Ottersberg verübten Verbrechens des Raubes dritten Grades, zu einer 15jährigen Zuchthausstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch wegen dessen Mittellosigkeit dem Staatsärare zur Last fallen.

3) Maria Fichter, 57 Jahre alt, Schuhmacherswittwe aus Altmühlhausen, wird wegen des von ihr verübten Verbrechens der Begünstigung zweiten Grades zu dem Verbrechen des Raubes dritten Grades, unter erschwerenden Umständen verübt an Seb. Schweinsteiger, und des von ihr verübten Vergehens der Begünstigung zweiten Grades zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles an Barth. Keilhacker, zu einer 3jährigen Arbeitshausstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch wegen deren Mittellosigkeit dem Staatsärare zur Last fallen.

4) Maria Mayerhofer, 61 Jahre alt, Krämersfrau von Burgrhain, wird wegen des von ihr verübten Verbrechens der Begünstigung zweiten Grades zu dem Verbrechen des Raubes dritten Grades unter erschwerenden Umständen verübt an Seb. Schweinsteiger, zu einer 2jährigen Arbeitshausstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche jedoch wegen Mittellosigkeit derselben dem Staatsärare zur Last fallen.

5) Joseph Mayerhofer, 64 Jahre alt, Krämer von Burgrhain, und Benno Steinberger, 51 Jahre alt, Taglöhner zu Doll am Eichenwalde, werden von der gegen sie erhobenen Anklage der Theilnahme an dem Verbrechen des Raubes dritten Grades, verübt an Seb. Schweinsteiger, frei gesprochen, und es fallen die auf deren Untersuchung erlaufenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Hierauf eröffnete der Präsident dem Martin Oberle, daß der Schwurgerichtshof in Berücksichtigung der Wichtigkeit der für ihn vorliegenden zusammentreffenden milderen Umstände beschlossen habe, in Gemäßheit des Art. 96 Th. I. des Str.=G.=B. an Seine Majestät den König wegen Milderung der auf Lebenslänge zuerkannten Kettenstrafe auf 16jährige Zuchthausstrafe aus allerhöchsten Gründen, Bericht zu erstatten.

Man bittet nachstehenden sinnstörenden Druckfehler zu verbessern:

Im III. Hefte auf Seite 237 Zeile 9 von oben soll es heißen: „Einrede der Nothwehr“ statt: „Einrede der Rathgeber“.

Die Herausgeber der Schwurgerichts-Verhandlungen des I. Quartals 1849 sind mit der Verlagsbuchhandlung übereingekommen, in der nach den gemachten Erfahrungen zu umfangreichen wörtlichen Darstellung der Verhandlungen im allseitigen Interesse eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß die gegenwärtige Sammlung (die wichtigeren Schwurgerichts-Verhandlungen des II. Quartals 1849 umfassend) mit Hinweglassung aller Formalien des Verfahrens und unter nur auszugsweiser Mittheilung der wichtigeren Aktenstücke lediglich die Anklageschrift und das plaidoyer vollständig, die Zeugenaussagen aber in sachgemäßer Kürzung enthalten wird.

Hiedurch glauben wir den verehrlichen Subscribenten einen wesentlichen Dienst erwiesen zu haben, indem die Verhandlungen um so schneller der Oeffentlichkeit übergeben werden können und jede Lieferung (zu 5 Druckbogen mit 24 kr. berechnet) 2 — 3 Fälle umfassen wird.





